

7899.6723、

Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**162. Jahrgang.**

Zweiter Band.

---

**Berlin.**

Weidmannsche Buchhandlung.

1900.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: Jg.1900

by unknown author

Göttingen; 1900

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

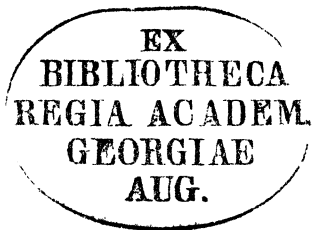
Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel in Göttingen.



Göttingen, Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. VII.

1900.

Juli.

---

## Inhalt.

Nuntiaturberichte aus Deutschland. I 2. Hrsg. von Ehses. Von <i>F. von Bezold</i> . . . . .	513—557
Die Inschriften von Magnesia am Maeander hrsg. von Kern. Von <i>U. von Wilamowitz-Moellendorff</i> . . . . .	558—580
Cremer, Die paulinische Rechtfertigungslehre. Von <i>H. Holtzmann</i> .	580—585
Feine, Das gesetzesfreie Evangelium des Paulus. Von <i>H. Holtzmann</i> .	586—590
Warfvinge, Årsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1897/8. Von <i>Th. Husemann</i> . . . . .	590—592

---

Berlin 1900.  
Weidmannsche Buchhandlung.  
SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

---

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Geismar-Chaussée 27 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

---

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$  Bogen und kostet 24 Mark.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. VII. Band. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Erste Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. Zweite Hälfte. Ottavio Mirto Frangipani in Köln. 1587—1590. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Stephan Ehses. Paderborn (Schöningh) MDCCCXCIX. LXIV; 544 S. 8°. Preis 22,00 Mk.

Die erste Abteilung der Nuntiaturberichte aus Deutschland, deren Anfangsband seinerzeit hier (1897 nr. 4) zur Besprechung gekommen ist, liegt nunmehr abgeschlossen vor. Der von Ehses bearbeitete zweite Band unterscheidet sich von seinem Vorgänger vor allem durch eine größere Einheitlichkeit des Materials, da die Korrespondenz des Nuntius Frangipani aus den Jahren 1587—1590 fast vollständig erhalten ist, während die Depeschen Bonomis starke Lücken aufweisen und daher von den Herausgebern durch anderweitige Briefe und Aktenstücke ergänzt wurden. Neben den reichen handschriftlichen Beständen des Vatikans hat für Frangipani auch die Nationalbibliothek in Neapel erwünschte Ausbeute geliefert. Die Editionsgrundsätze sind wesentlich die gleichen geblieben wie bei dem vorigen Band, abgesehen davon, daß Auszüge und Regesten diesmal häufiger in Anwendung gekommen sind. Eine gewisse Unbequemlichkeit erwächst daraus, daß die auf den Straßburger Bistumsstreit bezüglichen Depeschen des Nuntius bereits im ersten Band ganz oder teilweise vorweggenommen worden sind, wodurch die sonst erreichte Vollständigkeit des im zweiten Band Gebotenen hier und da wieder aufgehoben wird (vgl. z. B. S. 52 f.; 171; 223 A. 1). Benutzt wurde die römische Korrespondenz Frangipanis vorher schon von Unkel (im Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. VIII), während aus seiner bairischen Korrespondenz Stieve im vierten Band der »Briefe und Akten« Verschiedenes mitgeteilt oder verwertet hat (z. B. IV, 491 ff.; 534)<sup>1</sup>).

1) Die Konzepte in Neapel, die bei dem Fehlen der Originaldepeschen aus den ersten vier Monaten der Nuntiatur von dem Herausgeber zu Rate gezogen

Noch stärker als bei Bonomi zeigt sich die Tätigkeit seines Nachfolgers von den Anforderungen und Verwicklungen der weltlichen Politik in Anspruch genommen. Es liegt dies wohl mehr an den äußeren Verhältnissen als an der Persönlichkeit des neuen Nuntius, obwohl Frangipani, der Neffe eines erprobten kirchlichen Diplomaten, vielleicht für diese Seite seines Amtes mehr Neigung und Begabung mitbrachte als der eifernde und streitbare Bonomi. Ottavio Mirto Frangipani, Sproß eines neapolitanischen Adelsgeschlechts, war schon mit nicht ganz dreißig Jahren (1572) Bischof von Cajazzo geworden, als der vierte aus seiner Familie, der diese Prälatur bekleidete. Wahrscheinlich bestimmte, wie Ehses vermutet (S. XVI), die diplomatische Tüchtigkeit seines 1587 verstorbenen Oheims den Papst Sixtus V. die wichtige Kölner Nuntiatur dem Neffen anzuvertrauen. Die Kurie hatte, wenigstens nach den hier veröffentlichten

werden mußten (S. VIII), sind, wie ich an einem Beispiel nachweisen kann, nicht überall vollständig. Die Protestanten hatten natürlich ein scharfes Auge auf den neuen Vertreter des Papstes; schon am 14./24. Sept. 1587 schickte Pfalzgraf Johann Casimir dem Landgrafen Wilhelm von Hessen unter andern Zeitungen zwei undatierte Bruchstücke aus der Korrespondenz des Nuntius, mit dem bezeichnenden Vermerk: »*Inverleibtes hat der cardinal oder des papsts emissarius, so neulich ins Deutschland geschickt worden, von sich geschrieben, davon ein vertraute copiam bekommen hat*«. Das eine Fragment, adressiert »*al signor cardinal Montalto*«, ist dem ersten Berichte Fr. aus Köln vom 25. August 1587 entnommen und deckt sich mit dem Absatz auf S. 5 der Ehses'schen Publikation: »*Questa diffidenza*« u. s. w., die aber im Druck mit einem »etc.« abbricht. Die pfälzische Abschrift bietet die folgende Ergänzung: »*Di che mi è parso buono dar aviso a V. S. illma et revma, anchora ch' io mi persuada siano già penetrati questi humori nel petto di N. Ser et che la Stù sua con lo suo giuditio sano et prudente lo resolverà conforme alla necessità di tempi, quando non se potessero evacuarli conforme al bisogno della santa chiesa. Non altro etc.*«. Zu Anfang der Abschrift heißt es abweichend vom Druck: *il duca di Baviera suo fratello*; weiterhin gibt die Abschrift statt der falschen Bezeichnung im Konzept: »*Reisinga*« die richtige »*Freisinga*«. Ich gebe hier noch das andere (in der Abschrift voranstehende) Fragment: »*Al signor cardinal Carrafa. Jo darei conto a V. S. illma et revma del giudicio che ho fatto per gettar via tanto male che hoggi predomina questa provincia di Germania, che all' ultimo bastarebbono due cose solamente, l'unione di questi principi ecclesiastici et l'estirpatione de questi altri Protestanti loro convicini, da quali sono recettati quelli che saranno scacciati da qualch' uno di questi principi ecclesiastici di buono zelo; ma non voglio entrar con questi dicorsi, perchè sariano giudicati da V. illma et revma [!] più tosto temerari che veridichi, non havendo anchora fermo il piede in Germania. Non altro se non etc.*«. Die Kühnheit, mit welcher der Nuntius hier von einer Ausrottung der westdeutschen Protestanten spricht, erscheint ihm selbst doch als zu gewagt und sollte rasch einer ruhigeren Auffassung der deutschen Verhältnisse weichen.

Belegen<sup>1)</sup> alle Ursache, mit dieser Wahl zufrieden zu sein, denn Fr. verstand es sich rasch in die ihm völlig fremden Verhältnisse einzuleben und bei aller Vorsicht und Kaltblütigkeit doch auch gelegentlich entschieden einzugreifen. Gegenüber der Beweglichkeit Bonomi könnte seine nur kurz unterbrochene Seßhaftigkeit in Köln auffallen, da ja abgesehen von den oberrheinischen und westfälischen Bistümern und den jülich-klevischen Landen auch die Niederlande zu seinem Nuntiaturrebezirk gehörten (S. XVII), aber er wußte seine Ueberzeugung, daß der päpstliche Vertreter nirgends unentbehrlicher und mehr an seinem Platze sei als in der niederrheinischen Metropole, in Rom mit Erfolg geltend zu machen und es mag sein, daß hiemit die nachmalige Errichtung einer besonderen Nuntiaturre in Brüssel zusammenhängt (S. XXI; 440; 450). Die eigentlich reformatorische Seite seiner Aufgabe war es nicht, die eine solche Festlegung in Köln nötig erscheinen ließ. Denn in dieser Richtung hatte Bonomi wirksam vorgearbeitet, wenn auch z. B. der feierliche Gottesdienst im Kölner Dom immer noch unter der Unlust der adeligen Kapitularen zu leiden hatte (S. XXIII f.; 498; vgl. Gött. gel. Anz. 1897 S. 312) oder der gutkatholische Rat gelegentlich niederländischen Häretikern gegenüber den wirtschaftlichen Interessen zuliebe Nachsicht übte (S. XLIV; 148; 481). Diesen Kölner Herren ging, wie der Nuntius klagt, die Erhaltung der Ruhe doch noch über die Interessen ihrer Religion und wenn beides bedroht erscheint, so nimmt man mehr Rücksicht auf die zeitlichen Güter als auf die geistlichen (477). Er trug diesem Standpunkt mehr als einmal Rechnung (S. 225; 241) und ließ sich selbst bestimmen von der bereits beschlossenen Publikation der gesammten Beschlüsse des Trienter Konzils in Anbetracht des Einspruchs, den der Rat erheben würde, abzustehen (S. XLV; 237). Daß er trotzdem in manchen städtischen Kreisen als ein Wortmacher nach »römischem und höfischem Brauch« angesehen wurde, erfahren wir aus den Aufzeichnungen Weinsbergs<sup>2)</sup>. Selbst die Besetzung des ganz verkommenen Klosters zu Oliven mit niederländischen Franziskanerobser-

1) Die gegenteilige Vermutung bei Stieve, Briefe und Akten zur Gesch. des 30jährigen Krieges IV, 346 nebst der in Anm. 2 angedeuteten Beschuldigung kann sich, wenn begründet, doch wohl nur auf eine spätere Zeit beziehen.

2) Das Buch Weinsberg IV (Bonn 1898), 67; 72; 126; 194 f. Eine Probe seines diplomatischen Verfahrens gibt Fr. in seiner Depesche vom 14. Juni 1590 (S. 482); er hält ein an den Kölner Rat gerichtetes päpstliches Breve zurück, da vorläufig seine persönliche Autorität genüge die Stadtbehörde gefügig zu erhalten; nur im Notfall wird er von dem Schriftstück Gebrauch machen, ohne zwingenden Grund es aber überhaupt nicht an seine Adresse gelangen lassen.



vanten wurde ihm verübelt, obwohl der vormalige Tertiarierkonvent auf ein paar Laienbrüder und einen Priester zusammengeschmolzen war, welcher letztere als Wunderdoktor sein Leben fristete (S. XLIV; 123 f.; 200 ff.; 313 f.)<sup>1)</sup>. Fr. war der wärmste Freund und Beförderer der Jesuiten; er hätte jeder Stadt, am liebsten jedem Dorf eine ihrer Niederlassungen gewünscht (S. 197; 253) und verwandte sich gegenüber den radikalen Reformplänen Sixtus V. nachdrücklich für den unveränderten Fortbestand des Ordens (S. 253 f.; 270). Aber er suchte zugleich dem übereifrigen Treiben der Väter in Köln in ihrem eigenen Interesse zu steuern (S. XLIV; 238; 253)<sup>2)</sup>. Wie ihm hier die Fortdauer eines guten Verhältnisses zur städtischen Obrigkeit maßgebend war, so zeigt er sich gelegentlich im Interesse der Ruhe auch offenkundigen Schäden gegenüber konservativ; er hält die Aufhebung der ganz verweltlichten adeligen Kanonissenhäuser, die geradezu eine Schule des Lasters seien, eigentlich für notwendig, aber es würde große Bewegung verursachen »und diese Gefahr ist heutzutage mehr als je zu vermeiden« (S. 252). Ebenso verfährt er in der Frage der utraquistischen Kommunion, die im Herzogtum Jülich-Kleve von der Landesregierung ohne päpstliche Bewilligung eingeführt worden war; er erklärt bis zum Ableben des alten Herzogs Wilhelm des »*dissimulare*« für die beste Politik, »um die Einigkeit und den Frieden in diesen Staaten zu erhalten« und größeres Uebel zu verhüten (S. 255 f.; 270). Und in dem dogmatischen Streit, der zwischen der theologischen Fakultät und den Jesuiten zu Löwen entbrannt war und bereits die Universität Douai in Mitleidenschaft gezogen hatte, geht sein Bestreben dahin, vorläufig beide Parteien zum Stillschweigen zu bringen, ohne durch offene Begünstigung der einen oder der anderen den unerfreulichen Zwiespalt zwischen zwei wichtigen Organen der Hierarchie zu verschärfen. Die Jesuiten mochten allerdings aus einzelnen Wendungen seines Edikts vom 10. Juli 1588 (S. 207 A. 7) eine gewisse Mißbilligung des Vorgehens ihrer Gegner herauslesen, aber er unterließ doch auch nicht nach Rom zu berichten, daß die Fakultät durch die »sehr unbescheidenen« Angriffe der Jesuiten herausgefordert worden sei (S. 164).

Man würde sehr irren, wenn man diese Politik der Vorsicht und Nachsicht auf eine vor allen radikalen Maßregeln zurückschreckende Sinnesart zurückführen wollte. Fr. ist vielmehr der echte italienische

1) Ueber die Bibliothek dieses Klerikers (Hexenhammer, Bodinus u. a.) vgl. S. 202; hiezu die skeptischen Aeußerungen über Zauberei bei Weinsberg IV, 68 ff.

2) Vgl. Weinsberg IV, 56 f.

Staatsmann des XVI. Jahrhunderts, der die unmittelbaren Folgen der Härte oder Milde gegen einander abwägt und etwaige Zugeständnisse nur wie einen notgedrungenen Waffenstillstand ansieht, den man bei der nächsten günstigen Gelegenheit brechen kann. Nichts ist hiefür bezeichnender als sein wiederholter ernstlicher Rat die Häretiker in Antwerpen zu dulden, da sie sich im Fall der Austreibung nur nach Aachen, Köln und andern deutschen Städten ziehen und dort von der spanischen ›Knechtschaft‹ befreit noch mehr Schaden anrichten würden (S. 197 f.; 347; 356). Und in seiner Denkschrift über die Lage in den Niederlanden, die er nach dem Scheitern der Armada im Spätherbst 1588 verfaßte, hält er sich durchaus an den augenblicklichen Stand der Dinge, wenn er zu erklären wagt, ohne Niederwerfung Englands bleibe dem König von Spanien gar nichts anderes übrig als den Rebellen ihre einzige Forderung, die öffentliche Ausübung ihrer Religion, zu bewilligen. Sei man auf diese Weise wieder Herr im Land geworden, so könne man den in Sicherheit gewiegten Feind nach dem Beispiel der sizilianischen Vesper mit einem Schlag vernichten; es wäre doch immer noch ein gelinderes Verfahren als der von manchen befürwortete Vorschlag, das ganze Land unter Wasser zu setzen (S. 198). In Rom wurde das Zugeständnis der Religionsübung als ganz unmöglich abgelehnt (S. 214), aber Machiavelli hätte in der Tat an einem solchen Schüler seine Freude haben dürfen.

Es bedurfte freilich einer mehr diplomatischen als theologischen Natur, um der gespannten politischen Lage am Niederrhein einigermaßen gerecht zu werden. Während der Nuntius 1588 in Löwen den ›theologischen Krieg‹ beizulegen bemüht war, wurde seine Aufmerksamkeit doch weit mehr durch den Kriegsschauplatz vor Bonn in Anspruch genommen (S. 182; 189). Und die fortlaufende Berichterstattung über alle kriegerischen Werbungen und Ereignisse war ihm von seiner vorgesetzten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden<sup>1)</sup>. Schon seine Reise aus Italien nach Köln, wo er am 25. August 1587 eintraf, verlief auf deutschem Boden nicht ohne Fährlichkeiten, da eben in diesen Wochen die von Johann Casimir für Navarra aufgebrachten Hülfsstruppen das oberrheinische Gebiet unsicher machten (S. 4). Außerdem gewährte ihm eine erst dringlich ergangene und dann widerrufenen Einladung nach München gleich einen Einblick in die Schwierigkeiten, die ihm aus der mangelnden

1) Vgl. z. B. S. 236; 240; 307: *›la lettera per le cose della guerra è stata carissima‹* (Montalto an Fr.); seine Berichte werden in Rom mit denen des Nuntius am Kaiserhof zusammengehalten und ihm selbst eingeschärft, die ihm zugehenden Meldungen auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, S. 388.

Eintracht unter den katholischen deutschen Fürsten erwachsen sollten. Wilhelm von Baiern nahm seine Einladung angeblich wegen des leicht erregbaren Argwohns der Protestanten zurück, aber der tiefere Grund lag, wie Fr. gewiß mit Recht vermutete, in einer Verstimmung zwischen dem Herzog und seinem Bruder, dem Kurfürsten Ernst von Köln, dessen problematische Persönlichkeit dem Nuntius überhaupt die allerschwerste Sorge und Arbeit schuf. Denn dieser junge Wittelsbacher, der außer seinem Erzstift noch fünf Bistümer besaß, war alles andere eher als ein Kirchenfürst im Geist der katholischen Restauration. Während Herzog Wilhelm, der ergebenste Zögling der Jesuiten, besser zum Geistlichen getaucht hätte als zum weltlichen Regenten, verkörperte der weit begabtere, aber ohne jeden inneren Beruf in die kirchliche Laufbahn verwiesene Ernst noch einmal rücksichtslos den Typus jenes ganz verweltlichten Episkopats, wie er in Deutschland ehemals herrschend gewesen war. Fr. berührt einmal ganz offen die von ihm erkannte Ursache dieses Uebelstandes: »Da der Besitz weltlicher Güter niemals ohne Waffen sicher gewesen ist, so darf man sich nicht wundern, wenn hier, wo die Kirche staatliche Herrschaft inne hat, mehr um das Weltliche gesorgt wird als um das Geistliche« (S. 353). Uebrigens will er diese ungünstige Charakteristik der deutschen Prälaten auf Trier, Würzburg, Straßburg und Minden nicht angewendet wissen (S. 377). Selbst bei dem schwer faßbaren Kölner glaubte er wiederholt mit seinen Ermahnungen gewonnenes Spiel zu haben, mußte aber schließlich doch die Hoffnung aufgeben, den hartnäckigen Herrn dauernd auf bessere Wege gebracht zu sehen<sup>1)</sup>. Die sittliche Haltung des Kurfürsten war und blieb eine höchst anstößige, so sehr auch die umlaufenden Gerüchte seine Fehlritte noch vergrößern mochten<sup>2)</sup>. Und trotz aller angreifbaren Seiten seines Privatlebens wie seiner kirchlichen Haltung wagte er einem Papst wie Sixtus V. offenen Widerstand zu leisten, als dieser ihm den Verzicht auf eines seiner fünf Bistümer abzwängen wollte. Man kann nicht sagen, daß der selbstherrliche und leidenschaftliche Papst den unbotmäßigen Kirchenfürsten über seine Mißstimmung im Unklaren gelassen hätte (S. 53; 87 A. 1; 183). Aber Ernst wußte die bedrängte Lage des Erzstifts

1) Vgl. Stieve IV, 491 ff. Weinsberg III, 398 sagt geradezu, der Nuntius habe den Kf. »wie man sagt, *visiteirt und reformeirt*«.

2) Vgl. Stieve IV, 486; am 9. April 1588 schreibt Kaspar von Wolkenstein an Erzhh. Ferdinand aus Trient, hier habe ein gewisser Columbino nach einem Schr. seines bei der kais. Kanzlei befindlichen Bruders erzählt, der jetzige Kf. von Köln solle gewiß geheiratet haben (Archiv Innsbruck).

Köln derart auszunutzen<sup>1)</sup>, daß nicht nur der Nuntius dringend davon abriet auf der Abtretung von Freising zu bestehen, sondern Sixtus selbst vor den Drohungen des Kurfürsten zurückwich. Die Besorgnis, Ernst könnte dem Beispiel seines Vorgängers Gebhard Truchseß folgen, war sicherlich nicht begründet (S. 54; 87; 97 f.; 112), aber er gebrauchte doch sowohl dem Nuntius als dem Papst gegenüber Aeußerungen, die in diesem Sinne gedeutet werden konnten; einmal stellte er ja geradezu seine Lossagung vom heiligen Stuhl und vom Reich in Aussicht, wenn man ihm Freising nehmen würde<sup>2)</sup>. Fr. war um so mehr geneigt in Rom eine schonende Behandlung des unbequemen Prälaten zu empfehlen als nach seinen eigenen Worten jede reformatorische Tätigkeit ohne den guten Willen des Kurfürsten so ergebnislos bleiben mußte wie die Webarbeit der Penelope (S. 22).

Wohl oder übel sah sich der Nuntius freilich genötigt sein Hauptaugenmerk mehr noch als den kirchlichen Dingen der ganz verwahrlosten staatlichen Verwaltung des Erzstifts zuzuwenden und dem ungeistlichen Kurfürsten wenigstens auf diesem Gebiet die unerläßlichsten Reformen abzurufen<sup>3)</sup>. Es war, wie der Herausgeber (S. XL) mit Recht betont, eine aufopfernde, aber, wie der Nuntius einmal selbst seufzt, eine Sisyphusarbeit (S. 267). Gerade dieses unerquickliche Kapitel der damaligen kurkölnischen Geschichte erfährt durch die vorliegende Publikation eine höchst schätzenswerte Bereicherung und Klärung. Daß die Aufgabe vorläufig nicht gelöst werden konnte, daran trug die Schuld einmal wieder der Mangel an ernsthaftem Pflichtgefühl beim Erzbischof, dann aber auch die nicht endende Verstrickung des Erzstifts in die kriegerischen Unruhen, deren Schauplatz der Niederrhein und deren eigentliche Quelle die Nachbarschaft der spanisch-niederländischen Kämpfe war. Bezüglich des Erzbischofs sieht Fr. schon im Sommer 1588 keinen andern Ausweg als ihm in der Person eines jüngeren Bruders einen Koadjutor

1) S. 44: »*conoscendo il bisogno che si ha di lui in questi tempi*«. In einem seiner verzweifeltsten Berichte, 2. März 1588 (S. 103), meint der Nuntius, päpstliches Einschreiten gegen den Kf. würde auch im Fall eines noch größeren Aergernisses gefährlich sein, »*perchè se N. S. lo riprende, la riprensione non sarà stimata, et se lo vuol punire, questo si sdegna et fugge da noi*«.

2) »*Disobligarsi com' egli dice dalla sede Apostolica et dall' Imperio*« (S. 44); vgl. die Anspielung auf die gegnerischen Fürsten S. 43, wiederholt in dem Schr. des Kf. an den Papst vom 28. April 1588 (S. 138): »*illa ab adversariis nostris confingi, qui ipsam [Sanct. V.] minus mihi propitiam optant, quemadmodum multi me a S. V. magno studio conati sunt avertere*«. Vgl. die Drohung der kurkölnischen Gesandten auf dem Wormser Deputationstag 1586 (Briefe des Pfalzgr. Johann Casimir II, 350; 356; Ritter, Deutsche Gesch. II, 17 f.).

3) Vgl. S. XXXI ff.; Stieve IV, 338 ff.

an die Seite zu geben<sup>1)</sup>. Er verfehlte nicht, obwohl man in Rom zunächst keine Neigung für diesen Plan zeigte, während seiner niederländischen Reise mit Parma zu sprechen, der ganz einverstanden war (S. 183; 195). Aber der Ausführung standen einstweilen die begreifliche Unbeliebtheit des bairischen Hauses beim Kapitel und das gespannte Verhältnis des Erzbischofs zu seinem herzoglichen Bruder im Weg (S. 237; 267). In einem Augenblick der Erregung glaubte Fr. sogar bei Ernst die »*pestifera volontà*« entdeckt zu haben das Erzstift absichtlich in dauernder Kriegsbedrängnis zu halten, denn so lange die Gefahr vor der Türe sei, müsse ihn Rom in Ruhe lassen, als einen Fürsten, von dem in gewissem Maß das Schicksal des deutschen Katholizismus abhängt (S. 101 f.).

Es wäre sicherlich unrichtig in derartigen Aufwallungen des reizbaren Kölners seine innerste Herzensmeinung finden zu wollen. Er war vielmehr wiederholt nahe daran, den Frieden auf Kosten seines Stifts und der katholischen Sache zu erkaufen. Zwar brachte das Jahr 1587, nachdem Parma in die Niederlande abgezogen und das befürchtete Abschwenken der am Oberrhein gesammelten protestantischen Truppen nach Norden (S. 4; 33) nicht erfolgt war, militärisch zunächst nur zahlreiche Vorstöße und Streifzüge der von Martin Schenk befehligten truchsessischen »Freibeuter«<sup>2)</sup>, aber mit diesem kleinen Krieg verband sich das unmenschliche Hausen des von Parma noch auf deutschem Boden zurückgelassenen Volks, um die Lage der kölnischen und jülichischen Untertanen andauernd zu einer unerträglichen zu machen<sup>3)</sup>. Und als dann in der Nacht zum 23. Dezember Schenk selbst durch Handstreich die kurfürstliche Residenz Bonn in seine Gewalt brachte<sup>4)</sup>, da schien mit einem Schlag

1) Vgl. Unkel im hist. Jahrb. der Görresgesellschaft VIII; doch enthält Fr. Schr. vom 2. März 1588 (hier S. 104) nicht den Hinweis auf einen Koadjutor, sondern nur auf die Notwendigkeit eines tüchtigen Weihbischofs: »*tenere anco sempre provista la chiesa di buono suffraganeo, che la governi*«. Die erste Anregung der Koadjutorie gibt Fr. am 16. Juli 1588 (S. 170 f.).

2) Vgl. z. B. Weinsberg III, 376 f.; 384; 394; 397.

3) Vgl. Lossen, der kölnische Krieg II (1897), 630 A. 2; Wilhelm von Baiern an Ernst von Köln über das erschreckliche unmenschliche Wüten des spanischen Kriegsvolks gegen die kölnischen Unterthanen, mit dem Wunsch, daß E. eigenh. Schr. an Parma nicht ohne Erfolg bleiben möge, 21. Juli 1587 (München, Staatsarchiv K. schwarz 399/46 f. 131). Eine Verwendung Fr. für die Unterthanen von Jülich-Kleve beim Kanzler von Geldern, 2. Nov. 1587, hier S. 67 A. 1.

4) Das Datum der Einnahme von Bonn, bei (Ferber) Geschichte der Familie Schenk von Nydeggen (1860) S. 241 auf den 24. Dezember verlegt, wird von Fr. (S. 60; 62) richtig angegeben; vgl. das Schr. der zu Bonn verstrickten kurkölnischen Räte und Diener an Kf. Ernst 2. Januar 1588 (am 23. Dez. »in der

die ganze Frucht der spanischen Erfolge von 1586 wieder verloren zu sein. Sogar der Nuntius bekannte sich zu der Ansicht, daß ein rascher gütlicher Vergleich mit dem verwegenen Parteiläufer das Vorteilhafteste wäre, zumal sowohl Schenk als sein Kriegsherr Gebhard Truchseß geneigt waren die Sache zu einer bloßen Geldfrage zu machen <sup>1)</sup>. Ein solcher Vergleich zwischen den Rivalen Ernst und Gebhard war schon lange vorher von Seiten Jülichs angeregt worden <sup>2)</sup>. Der Verlauf der Verhandlungen kommt in den nach dem

*nachmittnacht*, München, Staatsarchiv K. schwarz 38/32); Schr. des Kölner Rats vom 31. Dez. 1587 (Ennen, Gesch. der Stadt Köln V, 203); Weinsberg III, 404.

1) Vgl. S. 69 f.; 72; 75; 85 (*invocai l'authorità di S. S.* u. s. w.). Nach dem Schr. der kölnischen Räte zu Bonn vom 2. Januar 1588 (s. o.) boten einige jülichsche Räte und Landsassen, der Herr zu Gürzenich, Quadt zu Wickradt, Carsilius von Pallandt, Vermittlung des Friedens, zu dem Truchseß geneigt sein solle, durch ihre Herzoge zu Bonn an. Am 5. Januar kündigte der Nuntius dem Kf. an, er werde nach Lüttich und von dort zu Parma gehen [was nicht geschah]; *inimicus enim pacem appetit eamque spondet a Truchsesio — amplectendam*; er habe gestern die vom Feind hiehergesandten Bönner, den Dekan und zwei Räte gesprochen; die Gefangenen wünschten einmütig den Frieden. Bedingungen habe der Feind nicht vorgeschlagen, da man zuerst die Absicht des Kf. erfahren müsse, *attamen omne pecunia concluderetur; nam cum illi fuisset obiectum, non esse pacem promovendam, si huius ecclesiae statum minuendum eiusque partem aliquam Truchsesio constituendam vel in ea praeter [!] aliam quam catholicam religionem petierit, nil durum respondit exhibuitque se facilem in omnibus, quando paci locus esset*. Fr. suchte die Erschreckten zu trösten; die Antwort des Kapitels ist auf den Tag nach Dreikönig verschoben (Münch. Staatsarchiv ebd. Auszug). Kf. Ernst erklärte sich in seinem Schr. an das Kölner Domkapitel aus Lüttich am 13. Januar bereit, den Friedensvorschlag, obwohl er anderes dahinter vermute, *an diejenige örter, dahin uns gebürt*, gelangen zu lassen und Bevollmächtigte neben dem Kapitel zu deputieren; inzwischen sollte Schenk veranlaßt werden sich von seinen Oberen Vollmacht zu verschaffen (ebd.). Am 15. Januar ersuchte er seinen Bruder Wilhelm von Baiern um Gutachten, wie auch andere vornehme katholische Stände; bei der fehlenden Unterstützung dieser Stände und der Beschäftigung Parmas durch die Niederländer, *das wir und die unsern also am steten creuz hangen und in gefahr steen muesten*, sei er zum Frieden geneigt, zumal Truchseß nur eine jährliche Pension haben wolle *und da sonst von ime solche conditiones vorgeschlagen werden, die göttlich, annemblich und verantwortlich, auch nit zewidersein* (ebd.). Am 2. Febr. instruiert Wilhelm den Rat Barvitius für Werbung in der Bonner Sache bei Mainz, Trier und Parma; auch letzterer sei zu befragen, ob Bonn mit Gewalt oder mit accorde wieder zu gewinnen sei, und um Hülfsstruppen (M. u. Tr. um eventuelle Geldhülfe) zu ersuchen (ebd. 130/9 f. 253, Cour.). Vgl. Fr. Berichte über diese Sendung und seine Besprechungen mit Barvitius, S. 89; 115 ff.; 127; 130; 136 f.; 143; 150 f.

2) Der Kölnische Oberst Johann von Groisbeeck an Kf. Ernst (4. Januar 1588): vor 3 oder 4 Monaten sei bei ihm durch etliche gute Herren eine Friedenshandlung zwischen E. und Truchseß angeregt worden; er habe sich deshalb

Wechsel der Lage schwankenden Stimmungen Fr. zum Ausdruck, der freilich den Gedanken an einen vorläufigen Waffenstillstand bald wieder verwarf (S. 81; 84; 94 ff.). Entscheidend war nicht etwa die unbedingte Mißbilligung jeder gütlichen Verhandlung durch den Papst <sup>1)</sup>, sondern der sofortige Entschluß Parmas, trotz der schwierigen Lage in den Niederlanden und des bevorstehenden Unternehmens gegen England die Rückeroberung von Bonn in die Hand zu nehmen <sup>2)</sup>. Freilich vermochte er zunächst nur Kavallerie zu

an Quadt von Wickradt gewendet und diesen vor 6 Wochen mit einem Schreiben an E. gesandt [Randnotiz: »*Nota, ist nit bei J. Ch. Gn. gewest*«), aber bisher keine Antwort erhalten, während inzwischen von des Truchseß wegen dieselben Herren hier bei ihm 5 oder 6 Mal um Bescheid fragten. Er bat sie einstweilen dahin zu wirken, »*damit Truchseß an seinem göttlichen fürnemen wolle verharren*«. Mittlerweile wurde Bonn eingenommen, was nicht geschehen wäre, »*hette man ainich zeichen gehabt, das E. Ch. Gn. in einichen tractat hetten wollen descendiren, als ich von inen hab verstanden*«. Gleich nach der Kunde von der Einnahme schrieb er an einen guten Freund, des Truchseß heimlichen Rat, Tr. möge sich, da er die Stadt doch nicht halten könne, nicht von seinem Vornehmen abbringen lassen. Tr. ließ ihm nun gestern »*den dritten dises monats januarii*« durch diesen seinen Rat sagen: er sei nicht so leichtfertig sich durch unruhige Geister wegen der Einnahme von Bonn von seinem Vornehmen abwendig machen zu lassen, könne aber seinen Feind nicht zuerst ersuchen. Der Rat erklärte, es liege alles an E., der auf diese Weise Bonn und Rheinberg ohne Unkosten wieder bekommen könnte. »*Seit der zeit, das herr Carl [Truchseß?] vor einem jahr hie ist gewest und hat auch etwas dieser sachen gehandelt, ist es sehr uf diser seit verendert, wie mir derselbige referiert hat, der die antwort eingestellt, die E. Ch. Gn. herr Carl von Frankfort geschickt, do er verlden jahr im martio hie aus Holland war komen, welcher man noch alhie ist*«. Der vornehmste Rat wäre bereit sofort gegen Sicherung seiner Person nach Lüttich zu E. oder dessen Deputirten zu gehen. E. muß aber eilends sich entweder für den Frieden oder für die Belagerung Bonns entscheiden. Man begehrt hier »*nur pensionem annuam secundum qualitatem personae*«; er weiß ungefähr wie viel. »*Sovil als nomen electoris betrifft und sessio in dieta imperiali, das ist man zufrieden alles lassen zu fallen, et renuntiare omni actioni. dummodo habeat honestum sustentamentum und versicherung darfur*«. Am 15. Januar schickt der Kf. an Gr. einen Geleitsbrief nach Köln für einen etwaigen Bevollmächtigten der Gegenpartei: (München ebd. 38/20).

1) Vgl. S. 82; 86; 90; doch schreibt Montalto am 20. Februar, Fr. Vorschlag einer Verhandlung mit Schenk allein gefalle hier vielen (S. 93), und man ließ dem Nuntius schließlich völlig freie Hand (S. 98; 105; 108; 112). Weinsberg IV, 8 f. sieht in dem Papst und seinem Gesandten die Haupturheber der Fortsetzung des Kriegs, in Spanien nur das Werkzeug der Kurie.

2) Am 3. Febr. 1588 schreibt Parma an Philipp II. aus Brüssel über die Einnahme von Bonn: »*le plus grand mal est que la place est de telle importance qu'elle est pour brider et quasi donner loy à la ville de Couloigne, qui est pleine de refugiez de pardeçà et d'autres gens mal affectionnez à nostre sainte religion et à la juste cause que V. M. soustient*«; die Gefahr einer Umwälzung in

schicken (S. 73 f.; 87; 91) und das erzbischöfliche Fußvolk, für dessen erste Monatslöhnung man nicht einmal die bescheidene Summe von 4000 Gulden aufzubringen vermochte (S. 80; 82 f.), war aus diesem Grund sehr langsam vorwärts zu bewegen. Aber auf der andern Seite war Schenk infolge der augenblicklichen politischen Konstellation fast ausschließlich auf seine eigenen geringen Kräfte angewiesen; weder von England noch von den Generalstaaten noch vom Pfalzgrafen Johann Casimir hatte er, wie Fr. schon im Januar voraussah (S. 73), Hülfe zu gewärtigen.

Vor allem war die sonst so leicht erregbare Unternehmungslust Johann Casimirs gründlich gedämpft durch den kläglichen Ausgang seiner vorjährigen Expedition nach Frankreich, durch den warnenden Einfall Guises und Lothringens in Mömpelgard und nicht am Wenigsten auch durch die voraussichtliche Folge der Einnahme von Bonn,

dieser mächtigen Stadt und das Unvermögen des Kf. sich selbst zu helfen haben ihn veranlaßt 13 Kompagnien Reiter unter Chimay abzuschicken, was freilich nicht genügt; wäre die Armee frei, so würde er sofort dahin marschieren (Brüssel, Papiers d'Etat 189; Chiffre, vgl. Ferber S. 262 ff.). Der Nuntius hatte schon am 23. Dez. Parma benachrichtigt und am 27. seine Aufforderung zur Hülfe wiederholt (S. 61 A. 1), nicht ohne sogar militärischen Ratschlag zu erteilen (S. 63); er erhielt schon in den ersten Tagen des Januar Nachricht aus Antwerpen, daß für 12 Fähnlein Reiter Marschbefehl ergangen sei (S. 69), kurz darauf Mitteilung Parmas über Sendung von 4 Kompagnien schwerer und 6 Kompagnien leichter Reiterei (S. 73). Die Angaben über den Marsch dieser Truppen bei Küch (nach Düsseldorf Akten, Zeitschr. des Berg. Gesch. Vereins XXX, 1894, S. 216 ff.) werden durch Fr. Berichte ergänzt (Eintreffen spanischer Reiter in Lechenich am 24. Januar, hier S. 80, u. s. w.); die Zahl der Kompagnien wurde dann (s. o.) noch erhöht; vgl. auch Karl Philipp de Croy, Marquis von Havré, an Wilhelm von Baiern, Nancy 31. Jan. 1588 (München, Staatsarchiv K. schwarz 292/8 f. 136): *»j'ay receu advertissement ses jours passés de mons<sup>r</sup> le duc de Parme qu'il despeschoyt vers là [Bonn] mons<sup>r</sup> le prince de Chimay mon nepveu — avec cinq compagnies d'hommes d'armes, sept de chevaux legiers et trois régimans pour l'environner«*. Ueber die von Parma betonte Gefährdung Kölns vgl. Fr. S. 80. Besondere Sorge machte dem Nuntius die Haltung des Herzogs von Jülich, der Schenk freien Durchzug gewährte (S. 63; 65 ff.; 69; 72; vgl. 82); am 4. Febr. schreibt er geradezu: *»l'esercito del S. duca di Parma non ha più capital nemico del stato del S. duca di Cleves, qual arma anco esso«*; ein Zusammenstoß könnte bei der gleichzeitigen drohenden Haltung Guises am Oberrhein in Deutschland bewaffneten Widerstand herausfordern und *»svegliare alcun che dorme«* (S. 84 f.; vgl. Küch a. a. O.). Die gleichzeitigen Bemühungen einer Anzahl von Grafen (Isenburg, Johann von Nassau u. a.) zum Schutz ihrer Gebiete und zur Vermittlung eines Waffenstillstandes und Friedens, worüber Ennen V, 210 ff. einiges aus den Düsseldorf Akten mitteilt, werden von Fr. kaum berührt (S. 80 f.). Dagegen erfahren wir, daß der Nuntius mit Erfolg die von Jülich unternommene Anbahnung eines Waffenstillstandes bekämpfte (S. 85; 96; 118; vgl. Ferber S. 261 f.; Küch S. 220 f.; 228).



das erneute Vordringen der Spanier am Niederrhein. Bei den Hugonotten, der Königin von England und dem deutschen Kriegsvolk in den übelsten Ruf gekommen, selbst von den meisten protestantischen Reichsfürsten als Calvinist und Unruhist mit Abneigung betrachtet, fand er sich und die Pfalz von allen Seiten bedroht und ohne irgendwelche Aussicht auf Unterstützung. Gegenüber der gefährlichen Nähe der guisich-lothringischen Schaaren und der vor Bonn ziehenden spanischen Truppen hatte er in aller Eile gerüstet und sein Landvolk aufgemahnt, aber vor einem ernstlichen Angriff hätten diese ganz unzulänglichen Maßregeln keinen Schutz gewährt<sup>1)</sup>. Die Gerüchte von einer geplanten ligistischen Züchtigung der Pfalz wollten nicht verstummen<sup>2)</sup>. Immerhin genügte die Nachricht von militärischen Vorkehrungen in der Pfalz dazu, sowohl Lothringen als auch die Spanier stutzig zu machen und die Vermutung zu erwecken, daß der alte Parteigänger des Gebhard Truchseß an einen Feldzug zum Entsatz von Bonn denke<sup>3)</sup>. Tatsächlich ließ Graf

1) Eine kurpfälzische Instruktion für den nach England abgefertigten Rat Denais vom 16. April 1588 (Düsseldorf) gibt an: ein Regiment Knechte, 1000 Pferde, dazu 1000 französische Schützen in Bestellung und endlich das Aufgebot des Landvolks zu 18000 Mann. Vgl. einen Bericht des nassauischen Rats Christian an Graf Johann vom 1. April (Wiesbaden).

2) Vgl. J. C. an Friedrich von Dänemark, 20. und 24. Febr. 1588 (Kopenhagen), mit Hinweis auf (nicht beiliegende) Zeitungen, wie sich der Nuntius zu Köln »zum furieren des Parmischen kriegsvolks gebrauchen läst«. Warnungen der Königin von England schickte Martin Schenk unter dem 29. Febr. an J. C. (Düsseldorf, kurköln. Kriegsakten 24). Am 17. März schreibt Pfalzgräfin Elisabeth von Veldenz an ihren Bruder Ludwig von Württemberg, die Grafen von Leiningen und Westerburg erklärten es für gewiß, »das man Pfalz überziehen werd« (Stuttgart). Besonders drohend lauteten die Reden des von Spanien an den Kaiserhof gesandten Herzogs von Arschot, die J. C. durch einen Freiherrn von Salis hinterbracht wurden (vgl. das sog. Tagebuch J. C., hrsg. von Häusser in den Quellen und Forschungen zur deutschen Geschichte VIII, 409; Bericht Christians vom 1. April und Instruktion vom 16. April, s. o.; Graf Ernst von Mansfeld an Friedrich von Dänemark, 23. Januar, Kopenhagen). Am 23. Jan./2. Febr. schreibt der spanische Gesandte in Prag San Clemente an Parma, man sage, Guise wolle auch J. C. heimsuchen; »en cas qu'il le face, il fera ce que nous aultres deussions avoir fait y a long temps« (frzö. Uebersetzung von J. C. an Sachsen geschickt, Dresden 8280). Ein verzweifelter Brief von Tossanus über J. C. Lage vom 10. April in Hotomanorum epistolae S. 149 f. (irrig 1582 datiert).

3) Vgl. de Croze, les Guises II (1866), 49 A. 3; 327; am 2./12. April meldet Gradenigo aus Prag dem Dogen, J. C. stehe im Begriff mit 12000 Mann Bonn zu Hülfe zu kommen. Nach Christians Bericht vom 1. April (s. o.) wünschte man am Heidelberger Hof, »das sie damieden in der furcht und wahn — gelassen wurden, das hochstermelter herzog [J. C.] sterker sei als er ist«.

Peter Ernst von Mansfeld, königlicher Gubernator von Luxemburg, durch einen Grafen Leiningen den Pfalzgrafen nicht nur um Neutralität angehen, sondern ihm sogar spanische Pension anbieten. Johann Casimir lehnte ab und erwiederte auf eine Werbung im Namen Parmas, die die Gerüchte von reichsfeindlichen Absichten der Spanier entkräften sollte, mit scharfen Vorwürfen<sup>1)</sup>. Gleichzeitig nahm er aber lebhaften Anteil an den immer noch fortgesetzten Bemühungen der wetterauischen Grafen um einen Ausgleich zwischen Ernst und Gebhard und erklärte in einem Gutachten sowohl den Entsatz von Bonn als die Bedingung freier Religionsübung im Erzstift für undurchführbar, während er wegen der spanischen Drohungen darauf bestand, in den Frieden mit einbezogen zu werden<sup>2)</sup>. In Wahrheit hatte Schenk allerdings dem Pfalzgrafen die Einräumung von Bonn und Rheinberg angetragen und ihn gelegentlich eines Besuchs im Anfang März vermutlich noch einmal zum persönlichen Erscheinen im Feld zu bestimmen versucht<sup>3)</sup>. Johann Casimir ließ sich aber nur auf eine Unterstützung mit einigen hundert Mann sowie mit Geschütz, Munition und Proviant ein<sup>4)</sup>. Wenn er außerdem das Hülfsgesuch Schenks bei England unterstützte, so führte er doch vor allem der Königin seine eigene bedrängte Lage zu Gemüte und scheute sich nicht, für den Fall, daß England ihn im Stich lassen sollte, drohend auf das spanische Anerbieten hinzu-

1) Antwort J. C. auf die zu Alzei bei ihm angebrachte geheime Werbung des Grafen Emicho des Jüngeren von Leiningen (Brüssel, secrétairerie allemande; ein Schr. J. C. an Leiningen vom 4. April in Düsseldorf, Köln. Kriegsakten 24). Vgl. Tagebuch J. C. S. 381. 410; »was Spa. nun zum dritten mal mit mir gehandelt«; vgl. die obige Antwort: »hiebevör, als S. F. Gn. zum zweiten Mal von J. K. W. zu Hispanien pension angeboten worden«; hiezu Briefe J. C. I. nr. 290; 299; 418 S. 556). J. C. Antwort an den von Parma abgefertigten Simon Rudolf von Schönberg, 28. April, Brüssel a. a. O. A.; Straßburg, städt. Archiv 757 Cop. Noch am 17. Juli 1588 spricht Tossanus in einem Schr. an Grynaeus von spanischen Bemühungen um J. C. (Cuno, Daniel Tossanus II, Amsterdam 1898, S. 123). Vgl. auch Mémoires de La Huguerye III (1880), 237; 239 f.; 242.

2) Vgl. den Bericht Christians vom 1. April (s. o.); ein Gutachten J. C. vom 3. April, Düsseldorf, Kurköln, Erz. 5<sup>a</sup> f. 107.

3) Schenk an J. C., 29. Febr. 1588 (s. o.). J. C. an Wilhelm von Hessen, 9. März, teilt das Schr. mit, sowie daß Schenk dieser Tage bei ihm gewesen sei. In dem Schr. Elisabeths von Veldenz vom 17. März (s. o.) heißt es, Schenk sei länger als 8 Tage bei J. C. gewesen, dem er Bonn übergeben wolle. Vgl. Tagebuch J. C. S. 379; 409; Schenk verließ Bonn am 1./11. März, Weinsberg IV, 12.

4) Vgl. Christians Bericht vom 1. April; Frangipani S. 125; 129 f.; Ferber S. 268; Weinsberg IV, 16; hierauf bezieht sich wohl ein Paß J. C. bis Bacharach für Proviant und Pulver vom 19. März (Düsseldorf, Kriegsakten 24).

weisen<sup>1)</sup>. Dabei diente ihm der bevorstehende Durchzug des Markgrafen Karl von Burgau, der ein Regiment für Spanien erworben hatte, zum Anlaß, seine Rüstungen fortzusetzen<sup>2)</sup>. Bei den spärlichen Nachrichten, die uns die für diese Zeit überaus lückenhaften pfälzischen Akten geben, ist es von Interesse, wenn Fr. am 16. Juli meldet, der kaiserliche Herold, der die Androhung der Acht gegen Schenk und seine Anhänger nach Bonn zu überbringen hatte, solle ein gleiches Mandat dem Pfalzgrafen zugestellt und bei diesem sofortigen Gehorsam gefunden haben (S. 172). Tatsache ist, daß Johann Casimir sein Kriegsvolk in der ersten Augustwoche entließ und sich jedes weiteren Eingreifens in den Verlauf der Dinge am Niederrhein enthielt<sup>3)</sup>.

Fr. zeigt sich hier jedenfalls besser unterrichtet oder weniger leichtgläubig als der venezianische Gesandte am Kaiserhof, der sich eben damals über einen angeblichen Feldzug des Pfalzgrafen gegen Quedlinburg die tollsten Dinge aufbinden ließ<sup>4)</sup>. Immerhin beklagt

1) Instruktion für Denais 16. April (s. o.); vgl. Mémoires de La Huguerye III, 220; wegen der Drohung auch Tagebuch S. 410.

2) Vgl. Frangipani S. 63; 151; Tagebuch J. C. S. 379; 409. Am 2./12. April schreibt Gradenigo aus Prag: *»sta di partenza d'Ispruch il marchese figliuolo dell' arciduca Ferdinando, il quale ha 5<sup>m</sup> fanti et 1500 cavalli«* (Wien, dispacci veneti). Vgl. über seinen Zug Hirn, Erz. Ferdinand, II, 409 ff. Am 20./30. Juni schreibt der Fiskal Dr. Vest aus Speier an Wilhelm von Baiern, J. C. geworbene Schützen und aufgebotene Untertanen sollten, gegen 11000 stark, von Weisenburg bis Landau liegen; man spreche von einem Zug nach Lothringen vor Jametz (München, Staatsarchiv K. schwarz 227/2).

3) Der Herold wurde in Bonn nicht in die Stadt selbst gelassen; vgl. Weisenberg IV, 32 zum 27. Juni/7. Juli sowie eine von J. C. an Sachsen geschickte Zeitung aus Köln vom 5. Juli a. St. (Dresden 10710). Die Verhandlungen J. C. mit seinem erworbenen Kriegsvolk über dessen Abzug waren schon Ende Juli (a. St.) im Gang (München, St. Archiv K. blau 102/5 f. 262). In einem Schr. vom 4./14. August aus Blankenheim an Pfalzgraf Reichard fürchtet Gräfin Julie von Manderscheid noch den Anmarsch J. C. (ebd. 96/6 f. 201). Aber schon am 12. August a. St. meldet Pf. Anna von Zweibrücken ihrem Sohn Johann, das Kriegsvolk in der Pfalz sei beurlaubt und abgezogen (München Hausarchiv Rep. 103); ebenso am 14. August Tossanus an Gynaëus, mit der Bemerkung, J. C. habe das Volk mit grossen Unkosten *»totis sex mensibus«* unterhalten (Cuno, Tossanus II, 124; vgl. ebd. S. 186 das Schr. vom 5. Sept. an M. Alting: *»exercitum suum dimisit noster princeps ante messem«*); ein Schr. La Noue's an Walsingham aus Heidelberg vom 17. August bei H. Hauser, François de La Noue, 1892, S. 318). Vgl. auch La Huguerye III, 237 f.

4) Am 25. Juni/5. Juli 1588 berichtet Gradenigo aus Prag, J. C. liege mit 3000 Mann vor *»Boideburgh terra franca imperiale et amica«*, deren Kathedrale einen Schatz von 400000 Dukaten, nämlich Krone, Szepter u. a. Kostbarkeiten des dort begrabenen Kaisers Heinrich, besitze, und habe bereits begonnen, die Stadt, die einen ersten Angriff zurückschlug, heftig zu beschießen; die Stadt

der Nuntius selbst einmal seine ungenügende Kenntnis von den Absichten und Maßnahmen der deutschen Protestanten, da er seine Nachrichten nur durch Kaufleute erhalte (S. 395). So ist er z. B. völlig im Unklaren über eine so einflußreiche Persönlichkeit wie den französischen Kriegsmann und Diplomaten Kaspar von Schomberg, den er für einen der Hauptleute Johann Casimirs hält (S. 317; 380; vgl. 468). Dagegen kann es nicht überraschen, wenn er, der allgemeinen Neigung seiner Zeit folgend, den Gerüchten von Mordanschlägen auf fürstliche Personen Glauben schenkt (S. 22; 101). Ueber den Bereich des bloßen Gerüchts hinaus führt freilich jene unheimliche Katastrophe am Heidelberger Hof, deren Fr. wiederholt (S. 428; 488) gedenkt. Wir sind auch heute noch nicht in der Lage, über Schuld oder Unschuld der Gemahlin Johann Casimirs, die unter der Anklage des Ehebruchs und Mordversuchs gegen ihren Gemahl in Haft gebracht wurde und aus dem Leben schied, uns ein endgültiges Urteil zu bilden<sup>1)</sup>. Jedenfalls kann ich aber der Auffassung von Ehses (S. 428 A. 1) nicht beistimmen, wonach den Anklagen gegen die Pfalzgräfin ebenso schwer wiegende gegen Johann Casimir zur Seite ständen. Denn diese Auffassung stützt sich so gut wie ausschließlich auf das Zeugnis eines Gewährsmannes, dessen Unglaubwürdigkeit ich doch wohl nicht zu hoch eingeschätzt habe. La Huguerye, ein Typus des rastlosen und prinzipienlosen »Praktikanten« jener Zeit, hat in einem wechsellvollen Leben allen möglichen Herren gedient, erst einigen französische Prälaten, bald

habe durch einen Kurier dem Kaiser Mitteilung hievon gegeben. Am 2./12. Juli will dann Gr. wissen, der nach Bonn abgefertigte Herald sei beauftragt, auch J. C. unter Androhung der Acht zur Aufhebung der Belagerung von »Boidemburgh« aufzufordern, werde aber vermutlich, da J. C. durch die Gunst der protestantischen Fürsten gesichert sei (!), nichts erreichen. Am 23. Juli/2. August meldet Gr., J. C. habe nach Eintreffen des kais. Befehls sofort »*disarmato*«. (Wien, *dispacci veneti* XV).

1) Die Besorgnis vor Mordanschlägen, namentlich vor Vergiftung, damals an den Höfen allgemein, lag dem Pfalzgrafen in diesen Jahren besonders nahe. Am 5. März 1588 starb Heinrich von Condé auf Anstiften seiner Gemahlin durch Gift. Am 19. März 1588 schreibt K. Friedrich von Dänemark an J. C. über ein Gerücht von der Vergiftung Heinrichs von Navarra (Kopenhagen). Am 18. August 1589 ersucht der pfälzische Sekretär Durant J. C. sich im Hinblick auf die letzte Zeitung mehr als je zu hüten; er gibt vorher Mitteilung von neuen Praktiken gegen die Königin von England (München, Staatsarchiv K. schwarz 545/6 f. 92). Am 5. Sept. 1589 berichtet J. C. dem Landgrafen Wilhelm von Hessen über einen Engländer Bellamy, »*so in unser hofkammer*«, der als verdächtig examiniert wurde und jetzt an K. Elisabeth ausgeliefert werden soll (Marburg, Pfalz 1588/89). Der Verdächtige wurde dann am 25. Nov. in England verhört (Calendar of State Papers, domestic series, 1581—1590, London 1865, S. 630). Vgl. auch ein Schr. Walsinghams an J. C. vom 2. August 1589 (München, St. Archiv K. schwarz 545/6).

darauf den Hugenotten, dem Grafen Ludwig von Nassau, dem Prinzen von Condé, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, endlich dem Herzog von Lothringen. Seine Memoiren, äußerst breitspurig abgefaßt und trotz der zahlreichen Daten auch chronologisch keineswegs verlässlich, tragen den Stempel einer Großmannssucht und einer Gehässigkeit, die zur äußersten Vorsicht bei ihrer Benützung mahnen<sup>1)</sup>. Wenn er schon an seinen Gönnern und Freunden die schwachen Seiten hervorzuheben liebt, so kennt vollends gegenüber Persönlichkeiten, denen er eine ausgesprochene Abneigung widmet, seine Feindseligkeit keine Grenzen. Zu solchen Persönlichkeiten gehören für ihn neben Jeanne d'Albret, ihrem Sohn Heinrich von Navarra und dem großen Wilhelm von Oranien ganz besonders jene geistlichen Politiker, wie sie der Calvinismus damals vielleicht etwas zu häufig hervorgebracht hat. Der Weltmann La Huguerye verachtet aber nicht nur diese *ministres* als Stümper in der Politik, sondern er brandmarkt sie zugleich als Fanatiker, die kein Bedenken trügen im Interesse ihrer Religion die Anwendung aller Mittel, auch des Meuchelmords zu empfehlen<sup>2)</sup>. Es kann daher nicht überraschen, daß der Hofprediger Johann Casimirs, Daniel Tossanus, infolge seiner höchst einflußreichen Stellung dem insgeheim für Lothringen und die Ligue arbeitenden La Huguerye ein Dorn im Auge war und in den Memoiren zum abgefeimten Schurken gestempelt wird. Der Erzähler stellt, auf Grund angeblicher Enthüllungen des pfälzischen Rats Schrögl, die Katastrophe der völlig unschuldigen Pfalzgräfin als die Frucht einer von langer Hand vorbereiteten Intrigue hin, deren Seele Tossanus gewesen sei. Man habe von navarrischer Seite den Pfalzgrafen, dessen Abneigung gegen seine lutherische Gemahlin ja allbekannt war, durch die Aussicht auf ein neues Ehebündnis mit Heinrichs IV. Schwester verlockt, die Pfalzgräfin fälschlich des Ehebruchs bezichtigt und ihr Tod sei nicht ohne schweren Verdacht einer Vergiftung erfolgt. So der französische Text der

1) So urteilt schon Tessier, L'amiral Coligny (1872) S. 183 f.; vgl. auch den Herausgeber der Memoiren, Baron de Ruble, in seiner Einleitung (Bd. III S. VIII f. XXIX), wo jedoch die Zuverlässigkeit der Datierungen überschätzt wird; vgl. dagegen z. B. Bd. I, 153 A. 2; 279 A. 2; 301 A. 1; 460 A. 1, wenige Belege, die sich ins Ungemessene vermehren ließen; ferner das Urteil des Grafen de Laubespin in seiner Ausgabe von La H. »Éphéméride« (1892) S. V ff.; XI; Muller et Diegerick, Documents concernant les relations entre le duc d'Anjou et les Pays-Bas I (1889), 310 A.

2) Vgl. Mémoires de La Huguerye I, 221 f.; 298 f.; II, 207 über Viliers, den geistlichen Berater Oraniens: »*étant toujours le premier d'avis de tuer et empoisonner, ce qu'il défendoit en sa chaire. Mays c'est le naturel de presque tous ces gens-là de vouloir tout faire et croire que tout leur est permis.*«

Memoiren, während die kurze lateinische Biographie des Pfalzgrafen, die La H. an einer früheren Stelle einschiebt, noch weiter geht und geradezu Tossanus als den Erfinder der Anklage und den Urheber des wirklich vollzogenen Giftmords bezeichnet<sup>1)</sup>. Fr. Nachrichten könnten dieser furchtbaren Beschuldigung zur Stütze dienen, wenn sie zuverlässig wären. Aber seine Erzählung vom ersten Anlaß der Katastrophe erweist sich gegenüber den authentischen Mitteilungen, die wir hierüber besitzen<sup>2)</sup>, als hinfällig, und wenn er nachmals im Juli 1590 meldet, Johann Casimir habe seine Gemahlin als Ehebrecherin töten lassen, so beweist er gleichzeitig seine völlige Unkenntnis des damaligen Verhältnisses zwischen Pfalz und Sachsen; er spricht von der Erbitterung des Kurfürsten Christian über den Tod seiner Schwester und von Bemühungen, ihn mit Johann Casimir auszusöhnen, in einer Zeit, in der zwischen beiden Fürsten die vertraulichste Freundschaft herrschte. Die Tatsache, daß diese enge Verbindung Sachsens mit Pfalz gerade in den Wintermonaten 1589/90 geschlossen wurde, während die Schwester des Kurfürsten in Gefangenschaft lag, und daß auch ihr Tod der neuen Eintracht zwischen Christian und seinem Schwager keinen Abbruch zu tun vermochte<sup>3)</sup>,

1) La Huguerye III, 251 f.; 265 f.; 286; 312 f.; 328 ff. Die vom Herausgeber (III, 267) weggelassene lateinische Darstellung, von mir schon in den Abhandlungen der Münchener Akademie XIV 3, 23 A. 3 benutzt, berichtet: [Navarraeus Casimirum] »*Bezae, . . . illi et Tussani ministrorum fraudibus, fide et consilio spoliati bonorum virorum, atque alienum et novissimis technis exacerbatum animum ut leniat, per eosdem sororis nuptias ostendit, modo liceat. Tussanus, ut ita sit*« u. s. w. (vgl. das Weitere ebd.). Bei Cuno, Daniel Tossanus I, 301 fehlt jeder Hinweis auf diese schwerste Beschuldigung, obwohl der Verf. den 3. Band der Memoiren benutzt hat.

2) Münch. Abhandl. S. 12 f.; 14 f.

3) Am 28. Dez. (a. St.) 1589 schreibt der kursächsische Rat Andreas Paull aus Speier an Joachim Camerarius: falls er Johann Casimir in Frankenthal treffen werde, »*colloquar cum eo et fortassis aliquid certi intelligam de negociis istis, quae scis, de quibus in hospitiiis mirabilia audivi, quae non sunt epistolici; nec puto tamen omnia esse vera*« (Münch. Staatsbibliothek, Coll. Camerar. XXIV, f. 170). Diese Äußerung glaube ich mit Sicherheit auf die Heidelberger Familientragödie beziehen zu dürfen. Johann Casimirs Schr. an Kursachsen vom 29. Nov. wegen gemeinsamer Maßregeln gegen die ligistische Bedrohung der deutschen Evangelischen war ablehnend beantwortet worden; dagegen erklärte sich Kf. Christian auf ein weiteres Schr. des Pfalzgrafen vom 30. Dez. am 9. Jan. bereits mehr entgegenkommend und Johann Casimirs Aufforderungen vom 22. und 24. Jan., unterstützt durch ein Schr. der Königin von England, erzielten die Einwilligung des Kurfürsten in eine persönliche Zusammenkunft, die dann am 18. Februar (a. St.) in Plauen stattfand. Ueber die am Kaiserhof umlaufenden Gerüchte unterrichtet uns der venezianische Gesandte, der am 6./16. Jan. 1590 dem Dogen schreibt: »*Si scrive che la moglie di Casimiro, sorella del duca di*

fällt meines Erachtens doch zu Ungunsten der Pfalzgräfin schwer ins Gewicht. Sollen wir annehmen, daß Christian, der offenbar von der Schuld der Pfalzgräfin überzeugt war, sich leichthin und ohne genügende Beweise dazu entschlossen hätte, die eigene Schwester einem so entsetzlichen und für die Ehre seines Hauses so nachteiligen Schicksal zu überlassen? Und für die zahlreichen lutherischen und katholischen Widersacher des Pfalzgrafen lag vollends die Versuchung nahe genug, wenigstens in ihrer vertraulichen Korrespondenz den Verhaßten zum Mörder zu stempeln. Mir ist hiefür zur Zeit kein Beispiel bekannt; auch Fr., der die Tötung der Pfalzgräfin als Tatsache gibt, scheint die Unglückliche jedenfalls nicht für unschuldig gehalten zu haben. Somit bleibt immer La Huguerye der einzige Zeuge, der das Vorhandensein eines heimtückisch vorbereiteten Plans zur Beseitigung der Pfalzgräfin behauptet. Wieviel an seinen Unterredungen mit Schrögl auf Wahrheit beruht, vermögen wir beim Fehlen anderweitiger Bestätigung nicht zu beurteilen. Daß er aber der Mann war, derartige Beschuldigungen zu erfinden, zeigen z. B. zur Genüge die überaus perfiden Winke, mit denen er Heinrich von Navarra zu der Ermordung seines Veters, des Prinzen von Condé, in Beziehung zu bringen sucht<sup>1)</sup>. Und dieser an und für sich verdächtige Zeuge hatte überdies schon im Frühjahr 1589 den pfälzischen Hof verlassen und besorgte seit dem Sommer zu Speier im engsten Einvernehmen mit dem Rektor

*Sassonia, sia stata trovata malamente con un Polono suo trinzante, in modo che al presente pare che Casimiro tratta di ripudiarla; il che è malissimo inteso dal duca suo cognato, che ha già accettato la difesa della sorella; per la qual cosa si crede che s'abbia a desumir la tanta unione, che ristrettamente passava tra questi doi principi*; am 10./20. März meldet er dann J. C. Ankunft in einem Ort an der sächsisch-böhmischen Grenze »per poter con più commodità trattar con quel duca sopra li sospetti ch'ha havuto della moglie«; d. C. wolle »per allontanarsi da questi paesi et fugger li disgusti, che sogliono apportar cose simili«, persönlich Navarra zu Hilfe ziehen. Aber am 7./17. April schreibt er: »l'abbocamento di Casimiro con il duca di Sassonia veramente è stato più oltre che per le cose della moglie« (Wien, Dispacci Veneti). Bekanntlich führte das Zusammensein in Plauen und Hof zu einer gradezu brüderlichen Vertraulichkeit zwischen den beiden Fürsten; als Elisabeth (2. April) starb, waren sie wieder in Kassel zusammengetroffen (vgl. ihr Schr. an Georg Friedrich von Ansbach, 3. April, Berlin Unionsakten I). Und unmittelbar nach dem Todesfall hatte Johann Casimir Mühe sich der dringenden Einladungen seines Schwagers zur Jagd mit dem Hinweis auf die gefährliche Lage und auf die »zeit wehrender trauer« zu entziehen (J. C. an Christian, 4. 7. Mai, Dresden, Loc. 8539).

1) La Huguerye III, 248 ff.; 256. Ebenso führt er das hauptsächlich durch ihn selbst verursachte Mißlingen des deutschen Feldzugs nach Frankreich 1587 auf ein verräterisches Einverständnis Navarras mit Heinrich III. zurück, ebd. S. 210.

des dortigen Jesuitenkollegs die Geschäfte Lothringens und der Ligue, wobei er unbedenklich das Vertrauen mißbrauchte, das ihm Johann Casimir früher geschenkt hatte<sup>1)</sup>. Auch von jenem angeblich entscheidenden hugenottischen Anerbieten einer Vermählung des Pfalzgrafen mit der Schwester Heinrichs IV. vermochte ich bisher sonst keine Spur zu entdecken<sup>2)</sup>. Somit scheinen mir auch heute noch die für eine Verschuldung Elisabeths sprechenden Momente gewichtiger zu sein, als die Belastung ihres Gemahls, seiner kalvinistischen Umgebung und der Hugenotten durch die Behauptungen

1) Ebd. 266 ff.; 278 f. Am 28. März 1589 lehnt der Frankfurter Rat die wiederholte Bitte J. C. um Aufnahme La H. in ihrer Stadt ab (Frankf. Archiv). Am 16./26. April schreibt Herzog Karl von Lothringen an J. C., er habe zwei Schr. des Pfalzgrafen durch La Huguerye erhalten (Lepage, *Lettres et instructions de Charles III de Lorraine*, 1864, S. 115 f.); vgl. La Hug. III, 281 ff.; über seine Tätigkeit in Speier, die schon in einem Schr. der pfälzischen Räte an J. C. vom 25. August als die eines ligistischen Agenten bezeichnet wird, ebd. S. 309 ff.

2) Dagegen korrespondierte Landgraf Wilhelm von Hessen vom Okt. 1589 bis in den Febr. 1590 mit seiner Schwester Christina von Holstein über eine eventuelle Vermählung ihrer Tochter mit Heinrich IV. (Marburg). Am 7. März 1590 berichtet Kaspar von Schomberg aus Gießen dem Kf. Christian, man habe ihm »des konigs aus Schweden freulein« als eine vorteilhafte Partie für seinen Herrn, Heinrich IV., vorgeschlagen (Dresden, Loc. 7281). Ueber Gerüchte von einer Wiedervermählung J. C. vgl. Münchener Abhandlungen XIV. 3, 24 f. Eine an Wilhelm von Baiern geschickte Zeitung aus Straßburg vom 24. Juni 1590 teilt die Behauptung eines kurpfälzischen Schaffners mit, man sei im Werk J. C. mit einer neuen Gemahlin (woher, noch unbekannt) zu versehen, werde aber vermutlich einen neuen Krieg abwarten (München, Staatsarchiv K. schwarz 231/13). Noch am 29. Oktober 1591 schreibt J. C. Agent Junius aus dem Haag, »que tout le monde donne icy une compagne à V. A.«, Sabina von Egmont oder die Wittve des Kf. von Sachsen (ebd. K. blau 88/7). Längere Zeit erhielt sich das Gerücht von seiner Verbindung mit der jungen verwaisten Herzogin Charlotte von Bouillon; Kf. Ernst befragte hierüber den kurpfälzischen Gesandten Putlitz in Brüssel (Putlitz an J. C., Brüssel 16. Juli 1590 München, St. Archiv K. schwarz 414/77) und in einer Werbung des Pf. Georg Hans von Veldenz bei Parma vom 18./28. März 1591 heißt es von J. C.: »pour sa personne il pourchasse le mariage de la princesse d'Esden, affin de se saisir des dictes terres et hors de France et d'Allemagne nourir une guerre perpétuelle à Pays Bas et en Lorraine« (Brüssel, secrét. allem. Reg. 450). La Hug. III, 329 läßt eine Vermählung dieser jungen Fürstin mit dem Kurprinzen Friedrich durch La Noue bei J. C. anregen, aber diese Behauptung entbehrt vorläufig ebenso jeder anderweitigen Bestätigung, wie das angebliche Projekt mit der Schwester Navarras. Daß die Vermählung dieser Fürstin mit König Jakob von Schottland 1589 von einer Partei am schottischen Hof betrieben wurde, erfahren wir aus einem englischen Dokument (Calendar of State Papers, domestic series, Addenda 1580—1625, London 1872, S. 272. Ueber frühere Projekte ihrer Vermählung mit Savoiien, Sigismund von Schweden oder Philipp II. vgl. Briefe J. C. II. nr. 59; 475, S. 139; 141; 461 (hier auch über Jakob von Schottland, nach den Memoiren Mornays).



La Hugueryes. Dagegen möchte ich die Vermutung, daß der Tod der unglücklichen Gefangenen irgendwie beschleunigt worden sein könnte, nicht mehr als völlig undenkbar von der Hand weisen. Abgesehen davon, daß ein Zeitgenosse wie der pfälzische Kirchenrat Marx zum Lamb eine Notiz über ihre »Hinrichtung durch Gift« seinen Aufzeichnungen einverleibt hat, gesteht der seltsame Bericht über ihr Ableben, den der Hofmedikus Posthius verfaßt hat, ganz offen ein, daß einem raschen tödlichen Verlauf ihrer Erkrankung, die vom 23. März bis zum 2. April währte, auf ihr eigenes Verlangen nichts in den Weg gelegt worden sei, sie habe von Anfang an jede »Labung« zurückgewiesen<sup>1)</sup>. Vergiftungsgerüchte hingen sich in jener Zeit regelmäßig an jedes plötzliche Hinscheiden fürstlicher Personen; daß Elisabeths Krankheit und Tod sich sehr wohl als Folge der von Posthius geschilderten monatelangen schweren Seelenpein, als eine Art von Selbstzerstörung erklären lassen, wird man nicht bestreiten können. Immerhin überrascht die Wirkung eines Ereignisses, das doch für alle Beteiligten die Befreiung aus einer höchst peinlichen Lage herbeiführte, auf den nichts weniger als feinfühligem Pfalzgrafen. Während er vorher in wilder Betäubung Zuflucht gesucht hatte, verfiel er jetzt in eine Niedergeschlagenheit, die er nie mehr ganz zu überwinden vermochte und die doch einer quälenden Reue über die unbarmherzige Behandlung der Verstorbenen sehr ähnlich sieht<sup>2)</sup>.

1) Münchener Abhandlungen XIV. 3, 20 vgl. 16 A. 3; 20 A. 2.

2) Kaspar von Schomberg an Kursachsen, Frankfurt 6./16. April 1590: wird J. C. kaum persönlich aufsuchen, da derselbe nach Schrögl's Mitteilung »*lagerhaftig und von seinen eigenen rethen niemandes nicht vor sich last*« (Dresden, 7281). Am 16. Mai schreibt J. C. seiner Tochter Dorothea aus Kaiserslautern, er sei gesund (Zerbst). Für seine Gemütsverfassung vor und nach dem Tod der Gemahlin sind einzelne Andeutungen in den Briefen des Tossanus von Wichtigkeit; vgl. die Briefe vom 13. Dezember 1589 (Cuno, Tossanus II, 105), 16. Januar 1590 (ebd. 102), 15. Sept. 1590 (ebd. 101: J. C. »*variis curis et domesticis aerumnis quasi confectus*«); ferner die Aeußerung in seiner Leichenrede auf J. C. (Tossani orationum volumen unum, Amberg 1595, S. 252. »*variae curae et quidem gravissimae pectus eius toto hoc triennio exederant*«). In einer spätern Notiz zu einer noch zu Lebzeiten J. C. verfassten »historischen Beschreibung deren Pfalzgraffen« (München, Staatsbibliothek, Cod. bavar. 1655 f. 35) heißt es: »*die Traurigkeit über seiner Gemahlin schweren Fall, welche ein halb Jahr vor ihm gestorben(!), hat im sein Leben gekürtzet*«. Eine unglaublich taktlose Anspielung auf den Ausgang der Fürstin und den Zusammenhang der beiden Todesfälle gestattet sich der Dichter Paul Melissus in seinen dem Kf. Friedrich IV. gewidmeten »Parentalia in obitum Johannis Casimiri« (s. a.) S. 4; er erzählt, von dem am Hof gehaltenen Löwenpaar habe die Löwin einst plötzlich den Zwinger verlassen, sei aber wieder zurückgekehrt und am nächsten Morgen mit durch-

Kehren wir nach dieser Erörterung einer ungelösten Frage zu Fr. Depeschen zurück, die zwar nicht über die pfälzische Familientragödie, dafür aber über eine das ganze Reich bewegende Angelegenheit erwünschte Aufklärung bieten. Dem Kurfürsten Ernst war schon seit Jahren die Absicht nachgesagt worden, sein Erzstift unter spanische Botmäßigkeit zu bringen<sup>1)</sup>. Das erneute Erscheinen spanischer Hülfsstruppen auf Reichsgebiet seit dem Januar 1588 mußte dem bestehenden Verdacht frische Nahrung geben, zumal von Seiten der Spanier und der Kölnischen unvorsichtige Aeußerungen fielen<sup>2)</sup>. Parma hielt es für angezeigt, durch seinen Abgesandten bei Johann Casimir dem Gerücht entgegenzutreten, daß das untere Erzstift Köln sich dem burgundischen Kreis angeschlossen habe. Unmittelbar nachher gelangte eine Zeitung aus Köln (vom 5. Mai) nach Heidelberg, die aus dritter Hand berichtete, vornehme Leute hätten zu Lüttich ein eigenhändiges Schreiben Parmas gesehen, woraus sich das Bestehen eines förmlichen Vertrages zwischen Parma und Baiern (Ernst von Köln) des Inhalts ergebe, daß das ganze Erzstift gegen ein Jahrgeld an den Kurfürsten für immer an den König von Spanien fallen solle. Schon hätten die Spanier da und dort die Huldigung für den König gefordert; der kölnische Befehlshaber von Neuß und

bissenem Hals tot gefunden worden, »*obstupuitque leo comparis intuitu; paullo post idem sensim distabit ille*«; dies sei ein Vorzeichen auf das Ableben der Pfalzgräfin und ihres Gemahls gewesen. — Geheime »Hinrichtungen« Fürstlicher Personen durch Gift oder auf andere Weise waren übrigens in jener Zeit nichts Unerhörtes; man denke nur an den Tod des unglücklichen Königs Erich XIV. von Schweden 1577, über den sogar im schwedischen Reichsrat wiederholt Beschluß gefaßt worden war, und an den Ausgang der Herzogin Jakobe von Jülich 1597. — Der Vergiftung seines Mündels und Pflegesohns war bekanntlich J. C. gleich nach seinem Regierungsantritt bezichtigt worden (Br. J. C. II no. 264; vgl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VII 694 A. 3) und eben im Herbst 1589 tauchten ähnliche Gerüchte wieder auf; Gradenigo berichtet dem Dogen aus Prag am 26. Sept. 1589: J. C. Vormundschaft dauert noch drei Jahre, »*onde vogliono molti che per esser Casimiro, come ognuno sa, più tosto de pensieri elevati, che altramente egli habbia animo a levarsi il nepote per restar lui patrone del Palatinato*« (Wien, D. V.).

1) Vgl. Briefe Johann Casimirs I no. 418 (S. 557); II no. 399 (S. 325); 422; 427 (S. 356); Ritter, Deutsche Geschichte II, 17 f.

2) Am 29. Febr. 1588 schreibt Schenk an J. C. (s. o.), Parma habe die durch Jülich angeregten Unterhandlungen abgebrochen, da sein Herr Protektor des Erzstifts und ihm seine Eroberungen vom Kapitel garantiert seien; am 10. März an Hermann von Wied: die Spanier, der von Baiern und das Kapitel sagten öffentlich, vor der Eroberung von Neuß sei das ganze Erzstift den Spanischen übergeben worden; auch die bairischen Räte sprächen so (Düsseldorf, Erzb. Köln 5<sup>a</sup> f. 41). Früher hatte Schenk das Bestehen des Plans einer Erwerbung von Bonn u. a. Plätzen für das Haus Baiern behauptet (Ferber S. 245 f.).

vermutlich auch der von Kaiserswert seien damit einverstanden<sup>1)</sup>. Ueber die Tatsachen, die diesen Mitteilungen zu Grunde lagen, unterrichtet uns nun Fr. Korrespondenz zum ersten Mal ganz genau. Schon am 2. März hatte der Nuntius selbst in einer an den Kardinal Montalto gerichteten Denkschrift die spanische Besetzung von Bonn und Neuß für die einzige genügende Sicherung gegen eine Wiederholung solcher Ereignisse wie der Ueberrumpelung von Bonn erklärt; allerdings wünschte er mit Rücksicht auf den zu erwartenden übeln Eindruck »in ganz Deutschland« die Zustimmung des Kaisers eingeholt zu sehen (S. 104), wie er aus dem gleichen Grund, aber vergebens die Anwesenheit des Kurfürsten Ernst bei den spanischen Truppen vor Bonn durchzusetzen suchte (S. 107). In der Tat erwachte sofort, wie Fr. vorausgesehen hatte, der alte Verdacht gegen Eroberungsgelüste Philipps II<sup>2)</sup>. Um so peinlicher überraschte den Nuntius die Nachricht von einem ohne sein Wissen abgeschlossenen Vertrag zwischen Ernst und Parma, die ihm gegen Ende Mai der spanische Kommissar Johann Baptista Taxis überbrachte (S. 153 f.). Taxis, neben Parma und dem Kurfürsten bisher der einzige Mitwisser, hatte in Lüttich ein kurfürstliches Mandat an den in Kaiserswert kommandierenden Obersten Plankenmeyer erwirkt, wonach dieser Neuß, Kaiserswert und andere Plätze an Taxis übergeben und »nach Kriegsgebrauch« dem König von Spanien, beziehungsweise dessen Stellvertretern den Huldigungseid leisten sollte. Plankenmeyer war diesem Befehl bereits nachgekommen und es blieb dem Nuntius nichts übrig, als Taxis die strengste Geheimhaltung eines so bedenklichen Schrittes ans Herz zu legen. Es war zu spät, denn schon vor Wochen hatte sich, wie wir sahen, das Gerücht der Sache bemächtigt (s. o.; S. 170). Nach der Rückeroberung von Bonn (28. September), das gleichfalls spanische Besetzung erhielt<sup>1)</sup>, hätte der Kurfürst selbst am Liebsten jenen Vertrag wieder abgeschüttelt, aber nun bot in Anbetracht der immer noch sehr unsicheren Lage des Erzstifts Fr. alles auf, um sowohl bei Ernst als bei Parma wenigstens den Abzug der Spanier aus den festen Plätzen zu hintertreiben (S. 229 f.; 233; 289 ff.; 327; 391 f.; 409; 432; 439; 476; 487). Inzwischen hatte das unbarmherzige Hausen dieser Truppen die Bevölkerung der von ihnen belegten Gebiete ins tiefste

1) München, Staatsarchiv K. schwarz 545/4 f. 415; auf einer andern Zeitung aus dem spanischen Lager ebd. f. 414 der Vermerk: »*Nota diese zeitung hat Otto von Byland hieher geschickt*«.

2) Frangipani S. 126; über die ganze Sache im Zusammenhang vgl. die Einleitung S. XLI ff.; über Jülichs Haltung oben S. 522 A. 2.

3) Weinsberg IV, 46.

Elend gebracht und die Klagen und Beschwerden nicht nur protestantischer, sondern auch katholischer Reichsstände auf den Kreistagen, am Kaiserhof, bei Parma wollten kein Ende nehmen. Neben Kurköln und Jülich war auch das Erzstift Trier entsetzlich mitgenommen worden. Die Mißhandlung eines so tadellos katholischen Kirchenfürsten wie des Trierers machte am Kaiserhof tiefen Eindruck; Parma zog, freilich zu spät, sein Kriegsvolk aus der gründlich verheerten Eifel zurück und versah den spanischen Gesandten in Prag San Clemente mit allen erdenklichen Entschuldigungsargumenten<sup>1)</sup>. Trotzdem fiel es ihm nicht ein, sich in seinen kriegerischen Bewegungen durch die Rücksicht auf Kaiser und Reich ernstlich einschränken zu lassen. Einem jülichischen Gesandten hatte er im Frühjahr 1589 rund heraus gesagt, an eine Schonung der westdeutschen Lande sei vor Eroberung der feindlichen Plätze und Unterwerfung der Rebellen nicht zu denken<sup>2)</sup>. Johann Casimirs Werbungen gegen die französische Ligue, über die der Nuntius sehr geringschätzig nach Rom berichtet (S. 268 f.; 291; 298; 303 ff.; 309; 317; 342; 378)<sup>3)</sup>, hatten Parma zu jener Truppenverschiebung ins Trierische veranlaßt; zugleich gab jedoch Philipp II. auf lothringische Anregung Befehl den Pfalzgrafen womöglich auf gütlichem

1) Parma an San Clemente, 7. Juni 1589 (Wien, Ms. 595. VII); er gibt als Hauptmotiv des Vorrückens auf trierisches Gebiet die Notwendigkeit an, den Rüstungen J. C. und anderer benachbarter Fürsten entgegenzutreten, die nicht nur in Lothringen einfallen, sondern über Diedenhofen und die luxemburgische Grenze sich den Weg nach Metz und Frankreich bahnen wollten. Dagegen beauftragt eine Instruktion Philipps II. vom 1. Mai den nach Frankreich abgefertigten Commandeur Moreo, sich in Lothringen über die früher dort angelegten Mittel zu unterrichten »*para prender á Casimiro en que no inquiete con levas perjudiciales á la cristiandad, sino que antes las impida y se sosiegue*«; Parma soll das Weitere veranlassen (Paris, Arch. nat. K. 1449). Am 3. April schreibt J. C. an Fabian von Dohna, Mainz und Trier hätten sich wegen Abmahnung der Spanier an ihn gewendet; er wolle aber sehen, ob sich nicht mit Ritterschaft und Untertanen des Trierers, die begehrten dreinzuschlagen, etwas anfangen lasse (München, Staatsbibl. Coll. Camerar. XXXV). — Erzb. Johann von Trier, der schon seit Jahren mit der spanischen Regierung in Luxemburg auf sehr gespanntem Fuß stand (Fr. S. 323 A. 2), war überdies im J. 1588 höchst ungerechter Weise von bairischer und kölnischer Seite der Absicht bezichtigt worden, dem Beispiel des abgefallenen Gebhard Truchseß zu folgen (ebd. S. 128; 147 f.; 150; 155 f.; 175), der Nuntius überzeugte sich jedoch rasch von der Grundlosigkeit dieses Verdachts, auf den auch Kf. Ernst in seinem Schr. an Fr. vom 8. Juni 1589 Bezug nimmt (Stieve, IV, 487).

2) Otto von dem Byland Herr zu Rheidt an Johann von Zweibrücken, Köln 18. April 1589 (München, R. Archiv, Jülich. Success. Streit fasc. 72).

3) Die Besorgniß, die Fr. am 7. Sept. (S. 349 f.) äußerte, war bald darauf wieder gewichen, vgl. ebd. S. 378.

Wege zur Ruhe zu bringen. Tatsächlich kamen diese Vorbereitungen der deutschen Protestanten zu einem erneuten Eingreifen in die französischen Kämpfe erst nach der Ermordung Heinrichs III. und dem Systemwechsel in Kursachsen in lebhafteren Fluß. Mit einem Mal wechselt der Nuntius den Ton in seinen Depeschen. Noch am 12. Oktober versichert er, man höre von keiner Bewegung in Deutschland zu Gunsten Navarras und der Aufenthalt des Gebhard Truchseß in Straßburg<sup>1)</sup> habe gar nichts zu bedeuten (S. 377 f.). Am 19. Oktober dagegen weiß er bereits von namhaften Erfolgen der navarrischen Unterhändler in Deutschland zu berichten und sieht die ganze spanische Stellung am Niederrhein durch die Umtriebe Casimirs, Johanns von Zweibrücken und Gebhards ernstlich bedroht (S. 380 ff.). Obwohl das Ziel der protestantischen Werbungen, die Unterstützung Heinrichs IV., bald keinem Zweifel mehr unterlag (S. 394; 407), wurde Fr. doch durch den Aufenthalt dieser Truppen im Elsaß wieder stutzig gemacht und in seiner ursprünglichen Vermutung bestärkt, daß die Pfälzer und vielleicht noch andere protestantische Fürsten, auch Kursachsen, mit gewaffneter Hand das Herzogtum Jülich an Johann von Zweibrücken, einen der Erbschaftsanwärter, bringen wollten (S. 350; 409; 420; 432 u. s. w.).

Die jülichischen Verhältnisse lagen dem Nuntius um so schwerer auf der Seele als der Jungherzog Johann Wilhelm, früher die Hoffnung der Katholischen, damals nicht nur infolge des Kriegselends seiner Lande in einen scharfen Gegensatz zu Spanien zu geraten drohte (S. 306; 310; 319; 329; 335; 337; 348), sondern auch bereits Spuren einer beginnenden Geisteskrankheit erkennen ließ (S. 382; 389)<sup>2)</sup>. Da bei der ebenfalls krankhaften Apathie des alten Herzogs Wilhelm tatsächlich die katholischen, aber wegen ihrer Lauheit von Fr. als »Ketzer« bezeichneten Räte (S. 339) das Regiment in der Hand hatten, lag allerdings die Vermutung nahe, daß die besonders unter dem Adel sehr zahlreichen Protestanten im Fall eines Regierungswechsels alles aufbieten würden, um für ihr Bekenntnis volle Freiheit zu erringen (S. 224; 350). Fr. begrüßte daher freudig die Annäherung der jüngsten entschieden katholischen Tochter des alten Herzogs, Sibylla, die sich im Januar 1589 an ihn

1) Vgl. hierüber A. Meister, *der Straßburger Kapitelstreit* (Straßburg 1899) S. 327 ff.

2) Schon am 19. Okt. 1589 spricht Fr. von »*lo sospetto del delirio, nel quale è venuto il detto Sgr. dura giovane*«. Vgl. Stieve in der Zeitschrift des Bergischen Gesch. Vereins XIII, 19. Ganz nach der Weise der Zeit meldet Andreas Pancratius am 4. Dezember 1589, die Krankheit des Jungherzogs sei nicht »*citra suspicionem propinati et assumti veneni*« (München, St. Archiv K. blau 336/20).

wandte, da sie von den Räten gedrängt werde, gleich ihren drei älteren Schwestern einen protestantischen Fürsten die Hand zu reichen (S. 227 ff.). Sie dachte in ihrer Gewissensnot daran den Schleier zu nehmen, der Nuntius aber sah in ihrer Vermählung mit einem Katholiken eine willkommene Waffe gegenüber den gefährlichen Ansprüchen der protestantischen Agnaten und brachte als Bräutigam zuerst einen Sohn des Herzogs von Lothringen, dann den Erzherzog Ernst in Vorschlag (S. 240; 250; 264) <sup>1)</sup>, dem freilich seit Jahren weit höhere Ziele winkten, die Nachfolge im Reich und die Hand der Infantin Isabella <sup>2)</sup>. Mehr Anklang als diese Projekte fand die spätere Anregung Fr., die älteste Tochter der Hauptanwärterin, der Herzogin Maria Eleonora von Preußen, mit einem Erzherzog zu verheiraten, »*dovendosi salvar lo stato per via di donne*« (S. 420). Aber bald genug klagte er darüber, daß diese wichtige Sache nicht ernst genommen werde, während man auf protestantischer Seite eine Verbindung der Prinzessin mit dem katholischen, aber ganz machtlosen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden betreibe (S. 464; 466 f.; 471) <sup>3)</sup>. In der Tat setzten die protestantischen Schwestern und die Räte in den Jahren 1590 und 1591 der nicht mehr jungen Fürstin mit verschiedenen Heiratsvorschlägen zu; namentlich an einer Ver-

1) Vgl. Hirn, Erz. Ferdinand, II, 417 f. Am 30. April 1590 schreibt der Advokat Dr. Herzbach aus Speier an Pf. Johann von Zweibrücken: dieser Tage habe hier auf der Durchreise einer aus Mülheim, der lang am Kaiserhof war, geäußert, Erz. Ernst werde nächstens das Fräulein zu Jülich heiraten und das Generalgubernament der Niederlande erhalten, außerdem Statthalter von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg werden; es sei deshalb ein Landtag in Böhmen gehalten und im Beisein des spanischen Gesandten beschlossen worden das Werk ernstlich zu treiben; man habe Mittel, daß L. M. [Landgraf Moritz] zu Hessen das Fräulein nicht erlangen solle; der Kaiser werde Ernst mit den Landen belehnen; die Vornehmsten am Jülicher Hof hätten bereits eingewilligt; sobald er wieder nach Prag zurück, werde eine Sendung vom Kaiser und Erzherzog nach Düsseldorf abgehen (München, Hausarchiv nr. 166). Auch Philipp II. beschäftigte sich mit dem Projekt einer solchen Heirat eines Erzherzogs; vgl. sein (aufgefangenes) Schr. an S. Clemente vom 16. Mai 1590 (Or. Dresden 9305; in Uebersetzung bei Rymer, Foedera VII, 35). Ueber den Plan einer Vermählung Sibyllas mit Erz. Matthias 1594 vgl. Hirn II, 306 A. 2.

2) Vgl. Abhandlungen der Münchener Akademie XVII. 2, 358 ff.; Briefe Johann Casimirs II. nr. 443; 456; 468; 491; Stieve IV, 490 (zum J. 1593). Am 1. April 1587 schreibt der Gesandte Khevenhüller aus Spanien dem Kaiser über die Möglichkeit das zu erobernde England dem Erz. Ernst zuzuwenden und diesen mit der ältesten Tochter Lothringens zu vermählen (Nürnberg, Germ. Mus.).

3) Vgl. Stieve in der Z. des Berg. G. V. XIII, 30; Hirn II, 417 f. über das badische Projekt sowie über die Korrespondenz des Kaisers mit Erz. Ferdinand wegen jenes Vorschlags einer preußischen Heirat (Juni/Juli 1590).

bindung mit Hessen wurde längere Zeit hindurch gearbeitet<sup>1)</sup>. Seltsamer als alle diese Versuche war freilich jene vorübergehende Anknüpfung des Kurfürsten Ernst mit Johann Casimir, bei der auch Wilhelm von Baiern die Hand im Spiele hatte, während des Sommers 1590. Der Nuntius berichtet von der Reise des bairischen Agenten Minucci zum Kurfürsten, ohne jedoch von den geheimen Zwecken dieser Mission eine Ahnung zu haben (S. 497; 503). Schon vor dem Eintreffen Minuccis hatte Ernst wiederholt mit einem Gesandten Johann Casimirs, Adam von Putlitz, vertrauliche Unterredungen gehabt. Minucci war von Baiern beauftragt mit dem Kurfürsten die Gewinnung Johann Casimirs »auch durch mittel eines heirats« zu besprechen, und Ernst, der auf die Erörterung dieser Fragen einging, berichtete, Putlitz habe ihm auch darüber Andeutungen gemacht. Wohin die Vorschläge zielten, wird nicht gesagt; an eine Verbindung des kalvinistischen Pfalzgrafen mit einer Tochter des erzkatholischen Baiernherzogs<sup>2)</sup> hat sicherlich niemand gedacht. Auch um Sibylla von Jülich kann es sich nicht handeln, da vielmehr Herzog Wilhelm damals für ihre Vermählung mit dem Markgrafen von Baden eintrat, während Kurfürst Ernst sie als Gemahlin für seinen Neffen Maximilian empfahl<sup>3)</sup>. Es bezieht sich vielmehr jenes

1) Stieve ebd. S. 29 A. 1; über das Betreiben einer hessischen Vermählung berichtet Dr. Herzbach an Kf. Johann im April 1590 (s. o.), der Lizentiat Benno-nius zu Köln seit dem Herbst 1590 an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg (Schr. vom 8. Okt., das auf eine Anregung des Pf. vom 26. August Bezug nimmt, 19. Nov., 18. Dez. 1590, sowie eine Zeitung vom Januar 1591, München, R. Archiv Neuburger Korr. I). Das von Sibylla im Juli 1591 berührte Projekt bezüglich Johann Casimirs dürfte doch kaum ernsthaft zu nehmen sein; der Pf., der damals die Vermählung seines Pflegesohnes bei der Herzogin von Preußen betrieb, schreibt seiner Tochter Dorothea am 10. Juli aus Braubach scherzend, er habe sich insgeheim mit dem Fräulein aus Preußen vermählt (Zerbst). Daß auch Pf. Georg Hans von Veldenz, der im Januar 1591 nach Düsseldorf kam und dann nach Lüttich weiter reiste, in Sachen der Vermählung Sibyllas sich äußerte, berichtet sie selbst (Stieve a. a. O. 29 f.). Ueber ein Projekt Parmas, das dieser aber wieder fallen ließ, sprach im August 1590 Minucci mit dem Kf. Ernst (Stieve a. a. O. 30 A. 3).

2) Dies nimmt Stieve (IV, 14) an.

3) Wir sind über Minuccis Sendung an Köln einmal durch das »*Memorial*« für den Abgesandten (italienisch München, St. Archiv K. schwarz 311/3, deutsch ebd. 38/20) und dann durch eine »*Summarische Verzeichnis*« über seine Verhandlung mit dem Kf. »umb den 15. augusti ao. 90« (ebd. 38/20) unterrichtet (vgl. Stieve IV, 13 A. 4). Minucci war u. a. beauftragt sich bei Köln genau nach den Erbansprüchen Sibyllas zu erkundigen. Den Vorschlag einer Vermählung mit »*dem unserigen*« machte der Kf. für den Fall, daß Spanien der Verbindung Sibyllas mit einem Erzherzog abgeneigt sein sollte. Noch im Febr. 1592 kam der

Heiratsprojekt zwar nicht auf Johann Casimir, wohl aber auf seinen Mündel, den nachmaligen Kurfürsten Friedrich IV., für den der Oheim sich eben mit allen Mitteln um die Hand der ältesten Tochter der Herzogin von Preußen bemühte. Der Gedanke den jungen Fürsten, auf dessen Bekehrung zum Katholizismus der nämliche Minucci noch im März 1593 hoffte <sup>1)</sup>, durch ein lockendes Heiratsangebot zu gewinnen, mochte im Jahr 1590 der bairischen Politik um so gelegener kommen, da jene Sendung Minuccis vor allem ein Zusammengehen der bairischen und pfälzischen Wittelsbacher gegen Oesterreich herbeiführen sollte. Und Minucci selbst weist uns auf diese Spur, wenn er später, am 26. Juni 1593, dem Kurfürsten Ernst wiederholt eine möglichst enge Verbindung mit Kurpfalz empfiehlt und fortfährt: *»Die Heirat mit der Schwester des Grafen Moritz wird jenen Plänen hinderlich sein, die ich mich erinnere vor drei Jahren mit Eurer Hoheit in Lüttich besprochen zu haben, doch kann man vielleicht die Sache von einer andern Seite angreifen«*. Er meint die im Mai vollzogene Vermählung Kurfürst Friedrichs IV. mit Luise Juliane von Oranien <sup>2)</sup>. Jedenfalls führten die Annäherungsversuche des Jahres 1590, die nach Aussage des Kurfürsten Ernst ursprünglich von Johann Casimir angeregt worden wären, zu keinem Ergebnis.

Fr. war doch keineswegs in die innersten Geheimnisse der kur-

Speirer Domherr Metternich dem Herzog Wilhelm gegenüber auf diesen Gedanken zurück (ebd. 426 A. 6). Ueber das badische Projekt vgl. Stieve, Z. B. G. V. XIII, 30 ff.

1) Stieve IV, 189 A. 1; vgl. auch Metternichs Aeußerungen vom 11. Dez. 1593 ebd.

2) Ebd. 490; vgl. eine Aeußerung Minuccis am 20. Juni 1592 S. 53 A. 4. Im Sommer 1590 hatte sich auch der alte Herzog Wilhelm von Jülich gegen seine Tochter, die Herzogin von Preußen, zu Gunsten der pfälzischen Heirat ausgesprochen (Z. f. preuß. Gesch. IX, 356 A. 1). Hassel findet dies bei der streng-katholischen Gesinnung des Herzogs auffallend, aber erinnern wir uns, daß selbst der Nuntius einen Erzherzog mit der preußischen Prinzessin verheiraten wollte (s. o. S. 537) und Parma es unternahm um ihre Hand für den protestantischen Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz zu werben (ebd. V, 512), der freilich nicht nur hoch bejahrt, sondern auch noch verheiratet war; vgl. die Vermutung Stieues (Z. B. G. V. XIII, 30 A. 4), daß es sich um eine Verwechslung mit dem zweiten Sohn des Pfalzgrafen, dem damals fünfzehnjährigen Johann August gehandelt habe; in dem Bericht eines veldenzischen Agenten, der 1591 mit Parma verhandelte, ist u. a. von dem spanischen Anerbieten die Rede *»d'avancer vos enfans en grandeur des estats et mariaige«* (Brüssel). Am 25. März 1591 empfiehlt Parma der jungen Herzogin Charlotte von Bouillon die Annahme der Werbung des Pf. Georg Hans um ihre Hand für seinen dritten Sohn; das Schr. wurde aber nach einer Randnotiz nicht abgeschickt (ebd.).



kölnischen Politik eingeweiht. So wenig wie von den Verhandlungen mit Johann Casimir wußte er von der Reise eines kölnischen Gesandten nach Spanien, die den Kaiser in große Aufregung versetzte; sie schien, wie Rudolf II. an seinen Vertreter am spanischen Hof Khevenhüller schrieb, die umlaufenden Gerüchte über des Kurfürsten »*verborgene conträct und subiection in schutzverwandtnuß*« nur zu sehr zu bestätigen<sup>1)</sup>. Das bald nachher erfolgte Eintreffen des von Parma nach Spanien geschickten Präsidenten Richardot (S. 321) verstärkte diesen Verdacht, dem die auch von Fr. vermerkten wiederholten Zusammenkünfte des Kurfürsten mit Parma (S. 261 f.; 282; 320 f.) ebenfalls Nahrung gaben. Rudolf II., dem sein spanischer Vetter stets unheimlich blieb, witterte alle möglichen Praktiken zwischen Philipp II. und dem Papst, wie die Gründung einer großen katholischen Liga oder die Errichtung »*neuer königlicher Dignitäten*«. Am 8. Oktober 1589 erbat sich Khevenhüller vom König selbst Aufklärung und Philipp versicherte zweimal, er wisse gar nichts von den Praktiken, »*so Cöln in Flandern mit dem von Parma regen und treiben soll*«, wolle dem Kurfürsten von Trier Genugtuung verschaffen und das Projekt mit den neuen königlichen Dignitäten in Rom verhindern. Im Dezember nötigte dann Khevenhüller auch den kölnischen Gesandten von Linden zu einer förmlichen Widerlegung der gegen den Kurfürsten Ernst erhobenen Beschuldigungen, ohne doch hiedurch für die Zukunft beruhigt zu werden. Linden verließ Madrid erst am 5. April 1590; kurz darauf, am 18. April, meldet Khevenhüller die Abreise Richardots<sup>2)</sup>. Zweifellos han-

1) Der Kaiser an Khevenhüller, Prag 6. Okt. 1589 (München, St. Archiv K. blau 414/77 f. 735). Am 23. Juli hatte Kh. aus Madrid die Ankunft des kölnischen Gesandten gemeldet; am 19. August äußert er die Besorgnis, »*es möchte das, was E. Kais. Mt. mir zuerschreiben lassen, auf der pan sein; daher von nöten, das ich bei dem König preoccupier*« (Nürnberg, German. Museum, Copp.). Der Gesandte, der damals bereits Audienz gehabt hatte und im Eskurial untergebracht worden war, suchte vergebens Kh. Verdacht zu zerstreuen; dieser schildert ihn als einen beredten, des Deutschen, Wälschen, Spanischen und Lateinischen mächtigen Mann.

2) Vgl. Khevenhüllers Berichte an den Kaiser vom 14. Okt., 20. Nov. und 8. Dez. 1589, 3. Febr., 6. und 18. April 1590 (ebd.). Am 1. Mai dankt Philipp II. dem Kf. Ernst für dessen durch Robertus Lindenus überreichtes Schr. mit Versicherungen seiner Freundschaft (Paris, Arch. nat. K. 1449, Conc.). Schon früher hatte der Kaiser seinen Gesandten beauftragt sich über angebliche spanisch-römische Projekte einer »*Liga sancta*« Klarheit zu verschaffen; Kh. meinte in seinem Schr. vom 5. November 1588, daß »*vor disem*« dergleichen Pläne verhandelt worden seien, stehe außer Zweifel (Nürnberg). Am 29. April 1589 machte er Andeutungen über Absichten des K. von Frankreich auf die römische Krone

delte es sich bei dem auffallend langen Verweilen der beiden Gesandten am spanischen Hof um Verständigung über das in den Niederlanden und am Niederrhein einzuschlagenden Verfahren. Denn

(ebd.). Eben im Herbst 1589 wurde in Deutschland ein giftiges Pamphlet gegen den Kaiser unter dem Titel einer Werbung des lothringischen Gesandten bei Sixtus V. verbreitet (vgl. Stieve in den Abhandlungen der Münchener Akademie XV. 1, 13 f.); Rudolf II. selbst bekam ein Exemplar zugestellt und geriet natürlich in große Aufregung, während der Herzog von Lothringen sich bei den deutschen Fürsten bitter über diese Verläumdung seiner Gegner beschwerte (Schr. an Johann von Zweibrücken, 27. Nov. 1589, Stuttgart) und der Herzog von Baiern seinen Verwandten durch einen eigenen Abgesandten am Kaiserhof zu rechtfertigen suchte (Gradenigo an den Dogen, Prag 13. Februar 1590, Wien). Stieve hält das Pamphlet für ein protestantisches Machwerk, wofür schon auf den ersten Blick die Aufwärmung des alten vielfach verwerteten Gerüchts von einer Absetzung der ketzerischen Kurfürsten zu sprechen scheint. Dagegen berichtet der venezianische Gesandte: Der Kaiser ist deshalb so erregt, *»perchè sà certo, che la scrittura è stata fatta qui in Praga et che già è stata mandata al duca di Sassonia et alli altri doi elettori secolari, comprendendo che tutto sia stato fatto per poner ogni male et levar quella intelligenza a che è tra questa casa et li elettori con suo danno notabilissimo et della religione per causa del pontefice«*. Der Kaiser läßt mit aller Vorsicht nach dem Verfasser fahnden; *»et se bene è nominato qualche ministro di principe grande, io però fin hora non ardirei di far alla scoperta mentione di alcuno per li rispetti che si conviene haver, massime quando si trata di principe grande, in modo che il non descender ad alcun particolare crederò che sarà approvato della S. V. sino a più certa sententia«*. Diese außerordentliche Vorsicht des Gesandten in seiner fast ganz chiffrierten Depesche könnte zu der Vermutung führen, daß der Vertreter eines vornehmen katholischen Fürsten, vielleicht sogar Spaniens in den Verdacht der Urheberchaft geraten sei; es ist dies bei dem eben damals hochgesteigerten Mißtrauen des Kaisers gegen Philipp II. wohl denkbar. Trotzdem halte ich Stieves Annahme für richtig. Das Schriftstück, das eine tatsächlich im Okt. 1589 zu Rom erfolgte lothringische Werbung vorweg nimmt (L'Épinois, la ligue et les papes S. 350 f.), geht vor allem darauf aus Lothringen und wohl auch Baiern beim Kaiser zu verdächtigen und im gleichen Sinn auf die protestantischen Fürsten, besonders die weltlichen Kurfürsten zu wirken. Dabei ist der Straßburger Kapitelstreit unverkennbar in den Vordergrund gerückt; über die gerügte *»Heuchelei«* der kais. Kommission vgl. Meister S. 160 ff. Der Papst soll *»per suos secretos nuncios«* ein Bündnis der katholischen R. Fürsten zu Stande bringen, das den Kaiser zu gewaltsamem Vorgehen gegen die exkommunizierten Straßburger Kanoniker auffordern und im Weigerungsfall zur Wahl eines neuen römischen Königs aus dem Kreis der Führer der französischen Ligue schreiten soll; dann könnte die pfälzische Kur auf Baiern, die sächsische auf Otto Heinrich von Braunschweig, die brandenburgische auf den Jungherzog von Jülich übertragen werden. Ich würde nach diesen Anhaltspunkten die Entstehung des Pamphlets in Straßburg oder wenigstens in den Kreisen der evangelischen Kanoniker und ihrer politischen Agenten für wahrscheinlich halten; den Anlaß dürfte die Gesandtschaft katholischer R. Fürsten geboten haben, die im Juli zu Koblenz

nach der Ermordung Heinrichs III. wandte Philipp II. seine Aufmerksamkeit in immer steigendem Maß der Entwicklung der Dinge in Frankreich zu. Schon im Herbst 1589 kündigte sich das spanische Eingreifen des folgenden Jahrs durch militärische Maßnahmen Parmas an, deren ungünstige Wirkung auf den niederländischen Krieg Fr. mit lebhaftem Mißfallen erkannte; er erklärte es für unmöglich zugleich die Niederlande zu behaupten und der französischen Liga zu helfen (S. 370 f.). Dies war ja auch Parmas Meinung, aber er vermochte es nicht zu hindern, daß nach dem Willen des Königs vor der französischen Frage selbst die Entscheidung auf dem niederländischen Kriegsschauplatz zurückstehen sollte. Eine derartige politische Wendung berührte natürlich auch die Verhältnisse am Niederrhein, die gerade damals durch die Erkrankung des Jungherzogs Johann Wilhelm und durch den steigenden Unmut der Reichsstände über die spanischen Besatzungen sich noch kritischer gestalteten als bisher. Eine spanische Politik, die mit voller Kraft in die französischen Kämpfe eintreten wollte, mußte sich gegenüber den Niederländern und dem Reich nach Möglichkeit frei machen und ernsthafte Verwicklungen vermeiden. Es kann daher nicht überraschen, daß nach der Rückkehr Richardots (S. 483; 486) und Lindens Parma und Köln sich darüber verständigten den Kaiser um die Vermittlung des Friedens zwischen Spanien und den Generalstaaten anzugehen. Hier ist nun Fr. wieder gut unterrichtet, ja geradezu unsere einzige bisher zugängliche Quelle (S. 493 f.; 503 f.). Seine Angabe, Richardot habe die Nachricht von der Geneigtheit des Königs zum Frieden mitgebracht, wird durch Khevenhüller bestätigt, seine Meldung von der Sendung Lindens an den Kaiserhof durch Aeußerungen des Kurbeschlusses gegen Ende Oktober in Prag erschien, um beim Kaiser ein beschleunigtes Verfahren gegen die Straßburger zu befürworten (vgl. Meister S. 338 ff.). Diese katholische Interzession konnte jener Behauptung von dem Projekt eines Bündnisses der deutschen Katholiken wenigstens einen Schimmer von Glaubhaftigkeit verleihen. Die Abfassung des Pamphlets fällt freilich bereits in den Sommer des Jahrs, da es schon am 14. August von Ludwig von Württemberg dem Kaiser sowie den Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen zugeschickt wurde; L. Wilhelm stellt es am 31. August Johann Casimir zu, unter lebhafter Mißbilligung der übereilten Mitteilung an den Kaiser, die er gleichzeitig auch gegen Württemberg aussprach (Marburg, Frankr. 1589 II; München, St. Archiv K. schw. 545/6). Aber die Vorbereitungen zu jener katholischen Gesandtschaft begannen ja auch schon im Juli (Meister S. 321 ff.). Die Erregung des Kaisers über das Pamphlet, von der Gradenigo berichtet, wird dadurch noch gesteigert worden sein, daß ihn Sixtus V. am 13. Sept. sehr ernstlich zur Vornahme der römischen Königswahl ermahnt hatte (Archiv für öster. Gesch. XV, 213) und daß der päpstliche Nuntius ihm nach der katholischen Interzession hart zusetzte, er sollte durch sein Einschreiten mit ganzer Macht gegen die Straßburger der Welt seine Anhänglichkeit an die katholische Religion beweisen (Gradenigo an den Dogen, Prag 21. November 1589).

fürsten Ernst gegen Minucci<sup>1)</sup>. Von Minuccis Aufträgen wußte Fr. freilich nur soviel, daß sie sich auf die Friedensverhandlung bezogen. Dagegen erfahren wir durch den Nuntius, daß Kurfürst Ernst es übernommen hatte, die Sendung an den Kaiser allein in seinem Namen zu bewerkstelligen, da Parma nicht als Urheber dieses Schritts erscheinen wollte; handelte es sich doch nicht nur um die Pazifikation der Niederlande, sondern auch um den Nachweis, daß bis zum Frieden die spanischen Besatzungen in den kölnischen Plätzen unentbehrlich seien, während der Kaiser erst vor Kurzem Parma zur Räumung dieser Plätze aufgefordert hatte (S. 494 A. 2). Gegen die Absicht des Kurfürsten selbst nach Baiern zu gehen hatte Parma Einsprache erhoben, da sein eigener Abmarsch nach Frankreich die Entfernung des Kurfürsten vom Niederrhein untunlich erscheinen lasse<sup>2)</sup>. Am 8. August trat der kölnische Gesandte von Linden die Reise nach Prag an. Das ganze Vorgehen der beiden Fürsten zeigt zur Genüge, daß, wie die deutschen Protestanten vermuteten, die Einleitung dieser Friedensverhandlungen nur der französischen Kriegspolitik Philipps II. die Wege ebnen sollte und daß Kurfürst Ernst in der Tat nach Kräften die Geschäfte Spaniens besorgte. Seit Jahren war ja von verschiedenen Seiten die Vermittlung eines Ausgleichs zwischen Spanien und den Generalstaaten in die Hand genommen worden. Im Frühjahr 1586 wandten sich deshalb fast zu gleicher Zeit König Stephan von Polen an die Staaten, König Friedrich II. von Dänemark an Philipp II. und Königin Elisabeth<sup>3)</sup>. Die dänische Anregung führte dann endlich, während die

1) Vgl. Minuccis Summarische Verzeichnis (s. o.): Ernst erklärte, »warumb sie jetzt den von Linden nach dem kaiserischen hof geschickt, nemblich J. Mt. die mitl zu verhandlung des fridens fürzuschlagen und dieselb zu ersuchen, verordnung zu tuen, das auf jetzigem deputationstag zu Frankfurt davon geredt wurde«. Was Richardots Verhandlungen mit Philipp II. betrifft, so meldet Khevenhüller dem Kaiser am 20. Nov. 1589, R. solle den Frieden auf der Basis betreiben, daß der König Navigation und Handel mit Spanien den Niederländern wie früher freilasse und den Hansestädten entziehe und außerdem in religione ein Interim auf 10 Jahre bewillige. Am 6. April 1590 berichtet Kh., er höre, R. bringe ausdrücklichen Befehl, Holland und Seeland zur Friedenstraktation, »wie es auch stat haben kan«, zuzulassen (Nürnberg).

2) Auch diese Mitteilung Fr. (S. 494) wird durch das Schr. des Kf. Ernst an Baiern vom 20. Juni 1590 (Stieve IV, 445) vollkommen bestätigt, ebenso Fr. Angabe von der absichtlichen Nichtbeteiligung Parmas an der Prager Sendung durch dessen Schr. an Philipp II. vom 21. Juli (Motley III, 36 A. 22).

3) Stephan von Polen an die Generalstaaten, Grodno 24. März 1586: drohende Ermahnung sich Spanien zu fügen und im Interesse des polnischen Handels und der ganzen Christenheit den Frieden herzustellen; sendet seinen Sekretär Gloslinicius (Dresden, 10709, Zeitungen von H. Rantzow). — Zu den

Rüstungen für den spanischen Seezug gegen England im vollen Gang waren, zu einer natürlich ergebnislosen Zusammenkunft englischer und spanischer Unterhändler bei Ostende (Mai 1588)<sup>1)</sup>. Kö-

dänischen Vermittlungsversuchen vgl. G. G. A. 1897 S. 319 A. 1. Am 1. April 1586 fertigte Kg. Friedrich seinen Hofjunker Wilhelm von der Wense mit einem Schreiben an Philipp II. sowie mit Schr. an Parma und Verdugo ab, etwas später (19. April) seinen Rat Heinrich Ramel an die Königin von England, mit einer Instruktion, die nicht nur auf den niederländischen Frieden, sondern auch auf die englische Beeinträchtigung der »*commercia*«, auf die Verheiratung des K. von Schottland und den Krieg in Frankreich sich bezog, Kopenhagen, Span. Niederl. A., England A.). Ramel hatte Audienz bei der Königin, ohne viel zu erreichen (Bor, Nederl. Oorlogen II, 749; Calendar of State Papers, Spanish, III, London 1896, S. 582/4); man betrachtete vielmehr in England diese dänische Einmischung als einen Schritt, der die Erwerbung der Herrschaft über die Niederlande für den König einleiten sollte (Motley, history of the United Netherlands II, 76 ff.). Auch Philipp II. gewährte dem Gesandten von der Wense Audienz, lehnte aber in seiner Antwort an K. Friedrich vom 12./22. Juli dessen Argumente für die Religionsfreiheit der Niederländer unbedingt ab, während er sich zugleich bereit erklärte unter Vermittlung Dänemarks durch Parma mit ihnen verhandeln zu lassen, falls sie zuerst die Offensive abstellen würden (Kopenhagen, Span. A.). K. Elisabeth verwies in ihrer Antwort vom 26. Mai auf den Bericht des Gesandten Ramel, der schon am Tag nach seiner ersten am 12. Mai erfolgten Audienz seinem Herrn mitgeteilt hatte, daß die Königin einen aufrichtigen Frieden mit Spanien für unmöglich halte, aber durch ihre Räte weiter mit ihm handeln lassen wolle (ebd. England A.). Ueber die 1586 zwischen Verdugo und Friedrich II. ausgetauschten Höflichkeiten, vgl. den Commentario del coronel Francisco Verdugo (hera. von Lonchay, Brüssel 1899) S. 74 f. Am 28. Oktober schrieb der König wegen der Einleitung der Friedensverhandlungen, obwohl die Hoffnung auf Erfolg sehr gering sei, an Parma; er habe sich deshalb auch an England gewendet (Kopenhagen, Deutsches Protokoll 1586—88). Ueber Parmas wahre Ansicht von dem »*emperrado herege*« vgl. Motley II, 289. Das englische Mißtrauen gegen Dänemark wurde auch durch das damals auftauchende Projekt einer Vermählung K. Jakobs von Schottland mit einer dänischen Prinzessin genährt (Calendar of State Papers, domestic series 1581—1590, Lond. 1865, S. 361; vgl. S. 608 sowie die Addenda 1580—1625, S. 272; 287). Auch Fr. hörte gerüchweise von der Opposition Englands gegen diese Heirat (S. 421). Für die Entstehung des dänischen Vermittlungsversuchs sind auch die Aeußerungen nicht zu übersehen, die im Schr. des Kölners Sudermann an Heinrich von Ranzau aus dem März 1586 begegnen (vgl. Regesta historiae danicae II. 1 441 nr. 3944 und 3946, nach Schumacher, aber mit Berichtigung eines Datums; am 14. April 1587 lobt ein kölnischer Kanoniker den Kg. wegen seiner Friedensbestrebungen, ebd. S. 447 no. 4000).

1) Ueber den Zwischenfall der Verhaftung eines dänischen Abgesandten, Cajus von Ranzau, durch niederländische Truppen und die Repressalien K. Friedrichs vgl. Bor II, 893; 945 ff.; 967; über die Scheinverhandlungen Parmas mit England bis kurz vor dem Erscheinen der Armada an der englischen Küste Motley II, 340 ff. K. Friedrich hatte zuerst Emden als Ort der Verhandlungen vorgeschlagen (vgl. seine Schr. an K. Elisabeth 14. Mai und 7. Juli 1587, Kopenh. Lat.

nig Friedrich, der erkennen mußte, daß bei keiner der streitenden Parteien ernstliche Neigung zum Frieden vorhanden sei, wandte sich kurz vor seinem Tod († 4. April a. St. 1588) dem Projekt eines großen protestantischen Bündnisses gegen Spanien und die Ligue zu<sup>1)</sup>. Fr. wurde über diese Wendung der dänischen Politik durch den Herzog von Jülich unterrichtet (S. 93). Das Bündnis zwischen England und Dänemark, von dem er spricht, war freilich noch nicht wirklich abgeschlossen, aber das frühere gute Verhältnis zwischen Dänemark und Spanien völlig erkaltet, obwohl Parma seine Erhaltung nach dem Ableben des Königs in Kopenhagen ausdrücklich betonte (S. 312 A. 2)<sup>2)</sup>. Erst im Jahr 1589 finden wir das gute Einvernehmen wieder hergestellt und dänische Gesandte bei Parma, worüber Fr. ein paar interessante Mitteilungen gibt (S. 312; 321; 330)<sup>3)</sup>. Mit diesen dänisch-spanischen Beziehungen steht in einem

Protokoll, sowie das Schr. der Königin an Friedrich 14. Juni 1587, ebd. England A.). Ueber eine Gesandtschaft Parmas nach Dänemark im Sommer 1587 vgl. Verdugo S. 75 A. 2.

1) Nach dem Scheitern eines auf den 26. Aug. 1587 angesetzten Konvents in Emden war zwischen England und Parma Bergen-op-Zoom für Ende September vereinbart worden, wovon Dänemark aber erst im Oktober Kenntnis erhielt. Inzwischen hatte am 18. September K. Elisabeth den Dr. Rogers mit einer Werbung an Dänemark abgefertigt, die, im Dezember angebracht, weitere Unterstützung Navarras sowie gegenüber dem päpstlich-spanischen Bündnis eventuelle Androhung eines Gegenbündnisses durch die dänischen Vertreter auf dem Friedenskongreß vorschlug. Am 20. Januar 1588 schrieb K. Friedrich, da auch die deutschen Protestanten zu einem solchen Gegenbündnis beigezogen werden sollten, an Kursachsen und Wilhelm von Hessen (Dresden 7280; Marburg, Frankr. 1588). Am 7. Febr. klagte K. Friedrich in einem Schr. an Parma über die bisherigen Verzögerungen der Friedenshandlung, erbot sich aber weiter dafür zu wirken, wenn er auf beiden Seiten Ernst dazu befände (Kopenh. Deutsches Protokoll). Am 21. Febr. wiederholte er in einem Schr. an Kursachsen den Vorschlag einer christlichen Liga zur beständigen Defensive (ebd.). Kursachsen lehnte das Bündnis schon am 12. Febr. ab; ebenso Joachim Friedrich von Magdeburg am 26. März unter dem Gegenvorschlag einer wo möglich allgemeinen Zusammensetzung der papistischen und evangelischen, mindestens aller evangelischen R. Stände (ebd. Straßb. Domcapitel I. 2d). Nach dem Tod des Königs verzweifelt auch der vormalis so optimistische Dr. Rogers an einem Ergebnis der Friedensverhandlungen; *»meliora sperarem, si superesset Daniae illud sydus; nunc quid spondeam, animi dubius sum«* an Heinrich von Rantzau, Greenwich 23. Mai, ebd. England A.).

2) Parma an die dänischen Reichs-Räte, Brügge Juni 1588 (Kopenh. Span. Niederlande 1568—91).

3) Was Fr. über den Erfolg der von Parma gelegentlich der Kondolenz nach Dänemark abgefertigten Gesandtschaft berichtet, stimmt sowohl mit dem vorhin angeführten Schr. Parmas überein als mit dem Schr. Philipps II. an Christian IV,

gewissen Zusammenhang die damalige Politik des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel. Herzog Julius fertigte auf die Nachricht von den Friedensverhandlungen zwischen Spanien, England und den Staaten im Frühjahr 1588 an Parma einen Gesandten ab, dem gegenüber einige vornehme spanische Räte den Gedanken äußerten, man könnte die schwierige niederländische Frage vielleicht durch Belehnung eines protestantischen Reichsfürsten, z. B. des braunschweigischen Herzogs mit den Landen friedlich lösen. Obwohl sich Julius die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Vorschlags nicht verhehlte, schickte er doch den Gesandten, seinen Rat Bodemund, im November des Jahrs noch einmal nach den Niederlanden, mit dem Auftrag, nicht nur bei den Spaniern, sondern namentlich auch bei den Staaten zu sondieren. Bodemund, der den Staaten natürlich durch seine Verhandlungen mit Verdugo in Groningen verdächtig wurde, ging auch nach England und wurde dann bei seiner Rückkehr von den Spaniern eine Zeitlang in Haft gehalten<sup>1)</sup>. Trotzdem finden wir nach dem Tod des Herzogs Julius († 3. Mai 1589) seinen Nachfolger Heinrich Julius in freundschaftlichem Verkehr mit Parma und jeder Unterstützung Heinrichs von Navarra abgeneigt; er vermählte sich, wie schon der Vater gewünscht hatte, mit einer dänischen Prinzessin (S. 373; 450)<sup>2)</sup>. Uebrigens wurde auch auf niederländischer Seite der Gedanke aufgeworfen, einem deutschen Fürsten die Herrschaft anzutragen. Im Juni 1590 erschien Arnold Buys, der Sohn jenes Paul Buys, der in seiner Heimat erst für England, dann für Dänemark gearbeitet hatte, am kursächsischen Hof und kündigte dem Kanzler Krell eine Gesandtschaft einiger Stände von Holland, Seeland, Friesland und Utrecht an, die gewillt seien nach dem Abzug der englischen Truppen »*sich in S. Ch. Gn. schutz zu begeben*«; da er aber kein Beglaubigungsschreiben besaß und sich nur auf wenige Personen als auf seine Auftraggeber berief, wurde er natürlich

vom 23. Mai 1590, worin Ph. (allerdings etwas spät) für die freundliche Aufnahme jener Gesandtschaft von 1589 dankt und zugleich Ausschluß der rebellischen Niederländer aus Dänemark sowie entschiedene Stellungnahme gegen die Engländer im Interesse des Handels und der Schifffahrt fordert (Kopenh. Span. A.).

1) Vgl. hierüber die Akten im Archiv zu Wolfenbüttel, Holland 2.

2) Am 19. Juni 1589 schreibt Graf Hermann von Manderscheid an den Pfalzgrafen Reichard von Simmern, ein Bote aus Wolfenbüttel habe Briefe von Heinrich Julius an Parma nach Spaa gebracht und mündlich berichtet, Herzog Julius sei auf der Reise nach Dänemark gestorben, wo er seinen Sohn mit der Tochter des Königs (Friedrich II.) habe vermählen wollen (München, St. Archiv K. blau 96/6). Daß Heinrich Julius im J. 1590 seine Ansprüche gegen die Staaten habe fallen lassen, meldet das Schr. eines Vertrauten aus Braunschweig an den Advokaten und den Sekretär von Holland bei Bor III, 543.

vorläufig abgewiesen, mit dem ausdrücklichen Bemerkung, die Stände sollten bei etwaigen weiteren Beschlüssen in dieser hochbedenklichen Sache keinenfalls die Königin von England vor den Kopf stoßen<sup>1)</sup>.

Ehe jene von Spanien selbst gewünschte Friedensvermittlung des Kaisers wirklich eingeleitet wurde, hatten die Reichsstände sich zum Schrecken des Nuntius schon mehrfach mit der Frage beschäftigt, wie den schmachvollen und unerträglichen Zuständen in Westdeutschland ein Ende gemacht werden könne. Es gab hiefür nur zwei Wege, entweder Herstellung des Friedens in den Niederlanden oder bewaffnete Selbsthilfe des Reichs, beziehungsweise der beschädigten und bedrohten Gebiete. Naturgemäß wurde die erste Möglichkeit mehr von katholischer, die zweite, die zum Bruch mit Spanien führen mußte, mehr von protestantischer Seite ins Auge gefaßt. Fr., in dessen Berichten über die seit dem Januar 1589 schwebenden Friedensverhandlungen des Herrn von Rheidt mit Parma und verschiedenen Reichsfürsten sowie am Kaiserhof<sup>2)</sup> nichts zu finden ist, sah sich durch drei rasch auf einander folgende Kreistage zu Köln, im Dezember 1589 und im März und Juni des nächsten Jahrs<sup>3)</sup>, in lebhaftere Sorgen und Tätigkeit versetzt (S. 415;

1) Eigh. Aufzeichnung Krells über die Werbung und Antwort, 8. u. 9. Juni 1590 (Dresden, 8285).

2) Otto von dem Byland, Herr zu Rheidt, der im Auftrag Jülichs wegen der Abschaffung des spanischen Kriegsvolks vom 26. Januar bis 17. März 1589 in Brüssel weilte, fand dort Geneigtheit zur Wiederaufnahme der im Jahr 1579 zu Köln fruchtlos geführten Friedensverhandlungen durch Mainz, Trier, Braunschweig und Hessen unter Vermittlung des Kaisers, nachdem er schon 1588 gelegentlich eines Besuches bei J. C. diesen ebenfalls zur Förderung einer Pazifikation bereit gefunden hatte. Vgl. Rheidt an Pfalzgraf Johann von Zweibrücken, Köln 18. April 1589 sowie die Antwort vom 28. April a. St., München, R. Archiv Jülich. Successions Streit fasc. 72; hiezu Parma an Philipp II., 6. März 1589; 10. April 1590 (Brüssel). In dem letzten Schr. berichtet Parma, daß trotz wiederholter ablehnender Antwort von seiner Seite Rheidt laut Mitteilung San Clementes vom 9. Febr. sich nach Prag aufgemacht, aber, da er unterwegs erkrankt sei, den früheren kölnischen Rat Gottfried von Taxis dorthin geschickt habe, mit Schr. von verschiedenen R. Fürsten und einem Ersuchen des westfälischen Kreises; der Kaiser habe sich auch bereits an seinen Gesandten in Spanien gewandt und nach einer jetzt eingetroffenen Mitteilung des Herzogs von Jülich diesem erklärt, »*qu' il estoit jà en actuelle tractation de la pacification et qu' il n' attendoit que les articles pacificatoires*«. Rheidt selbst berichtet am 25. April 1590 (aus Rheidt) dem Grafen Johann von Nassau, nach Meldung aus Prag habe der Kaiser wegen Erneuerung der 1579 zu Köln vorgeschlagenen Pazifikationshandlung an vier Kff. geschrieben (Wiesbaden).

3) Diese Kölner Kreistage werden durch die vorliegende Publikation zum ersten Mal in ihrer Reihenfolge sicher gestellt; der erste war bisher überhaupt unbekannt (S. 454 A. 2), aber nicht, wie Fr. (S. 419) angibt, auch vom kurrhein-



429; 449; 484; 477 ff.; 505). Er bot seinerseits alles auf, um jeden ernsthaften Beschluß zu Ungunsten Spaniens zu hintertreiben, fand

schen, sondern nur vom niederrheinisch-westfälischen Kreis beschiedt (Abschied vom 23. Dezember 1589, städt. Archiv Köln). Der kurrheinische und der oberrheinische Kreis, die im Dezember ausgeblieben waren, schickten ihre Vertreter erst auf die zweite Tagsatzung vom 9. März, die am 17. März den Zusammentritt einer dritten durch den schwäbischen und niedersächsischen Kreis zu verstärkenden Versammlung beschloß (Archiv Köln; vgl. Ennen V, 291 ff.; Hassel in der Zeitschrift für preuß. Gesch. IX, 331). Der dritte Kölner Kreistag, auf den 26. Mai n. St. angesetzt (S. 477; vgl. L. Keller, die Gegenreformation in Westfalen II, 107), hat zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Der gleichzeitige »Mercurius Gallobelgicus« I<sup>2</sup> (Köln 1594) spricht von einem Tag »*initio junii*«, auf dem beschlossen worden sei Mainz um Ausschreibung von »*comitia*« für den August nach Köln, Frankfurt oder Worms zu ersuchen, (S. 203) und kommt dann (S. 221) auf den »*conventus*« zurück, den am 6. Juni der westfälische Kreis von Mainz erbeten habe, der aber verschoben worden sei. Häberlin, Teutsche R. Gesch. XV, 252 f.; 498 läßt die Versammlung von 5 Kreisen für den 16. Mai ausgeschrieben, tatsächlich aber nur von 4 besucht werden und den schwäbischen Kreis wegbleiben. Auch Weinsberg IV, 98, der abwechselnd von 5 und 4 Kreisen spricht, weiß nichts vom schwäbischen Kreis, während Fr. (S. 477; 479) am 24. Mai von dem Eintreffen der Gesandten der 5 Kreise berichtet. Ennen V, 269 f., 292 f. nimmt zwei unmittelbar aufeinander folgende Versammlungen in Köln an, eine erste von 5 Kreisen am 16. (26.) Mai, die Mainz um Ausschreibung eines »Reichstags« ersucht habe, und eine zweite von 4 Kreisen im Juni, die sich mit der Entfernung der Spanier beschäftigt und eine Gesandtschaft an Parma beschlossen habe. Dieser Annahme scheint sich auch Eheses S. 478 A. 2 anzuschließen, während er S. 479 A. 1 die Darstellung bei Ritter, deutsche Gesch. II, 51, wonach der schwäbische Kreis am 26. Mai nicht erschien, unter Berufung auf Fr. und Ennen für irrtümlich und einer Quellenangabe entbehrend erklärt. Aber schon Hassel hat a. a. O. S. 336 ff. nach Berliner Akten den Verlauf des Tags vom 15. (26.) Mai ziemlich ausführlich erzählt und u. a. mitgeteilt, daß gleich bei der Prüfung der Vollmachten die Entschuldigung des schwäbischen Kreises wegen Nichterscheinens zur Kenntnis genommen wurde. Dies wird bestätigt durch den Kölner Abschied vom 6. Juni, dem ein Nebenabschied des westfälischen Kreises vom 7. Juni beigelegt ist (Archiv Köln), wodurch jene an und für sich unwahrscheinliche Annahme von zwei nur durch eine ganz kurze Frist von einander getrennten Kölner Versammlungen hinfällig wird. Das mainzische Ausschreiben des Deputationstags vom 19. Juni bezieht sich dann ausdrücklich auf das Ersuchen der zu Köln versammelten Vertreter des kurrheinischen, oberrheinischen, niederländisch-westfälischen und niedersächsischen Kreises (Mainz an J. C., München. St. Archiv K. blau 414/77). Ritters Darstellung ist also quellenmäßig belegt und vollkommen richtig, während Fr., obwohl ortsanwesend, keineswegs immer in seinen Angaben verlässlich ist; so läßt er z. B. den Wunsch der Protestanten, die dritte Versammlung nicht in Köln, sondern in Frankfurt abzuhalten sich verwirklichen und die Tagsatzung vom 26. Mai nach Frankfurt anberaumat werden (S. 458; 470), wie er auch über die Instruktion der an Parma und die Staaten abgefertigten Gesandtschaft nur ungenügend unterrichtet ist. (S. 480 A. 2).

aber zuletzt, als eine Versammlung nach der andern ungefährlich abließ, daß selbst bei den protestantischen Fürsten die eigentliche Triebfeder nicht ihre Kriegslust, sondern ihre Angst vor Spanien sei (S. 476). Auch in der Frage der Räumung der kölnischen Plätze von Seiten der Spanier hatte Fr. jetzt nichts mehr dagegen, daß sich Kurfürst Ernst wenigstens äußerlich den Wünschen seiner Landstände anschloß, zumal sowohl die Finanzlage des Erzbischofs als die Fortdauer der Kriegsgefahr die Verwirklichung dieser Wünsche ebenfalls noch eine Zeitlang hinausschieben mußten (S. 439; 443; 453 f.; 476; 479; 485). Bei der Sendung an Parma und die Staaten, die von der Versammlung der vier Kreise in Köln zu Anfang Juni gegen den Wunsch der Protestanten beschlossen wurde, hatte der Nuntius ebenfalls seine Hand im Spiel; er suchte die Gesandten der Katholischen im spanischen Interesse zu beeinflussen und freute sich über die Nachricht, daß die zu erteilende Antwort Parmas ganz diesen seinen Weisungen entsprechend von dem Herzog mit dem Kurfürsten Ernst vereinbart wurde (S. 480; 487; 493 f.). Die Gesandten, deren Auftrag Abstellung der Kriegsbeschwerden und Räumung der Plätze auf deutschem Boden bezweckte, hatten am 26. Juli Audienz bei Parma in Brüssel und erhielten nach längerem Warten am 5. August eine ausweichende Antwort, während der Bescheid der Generalstaaten auf das im Haag am 22. August erfolgte Anbringen erst am 24. September erteilt wurde und vollkommen ablehnend lautete<sup>1)</sup>. Inzwischen suchte Kurfürst Ernst bei den protestantischen Fürsten dadurch Stimmung zu machen, daß er ein Mandat Parmas vom 25. Juli mitteilte, das die Räumung der mit Spaniern besetzten Plätze ganz in das Belieben des Kurfürsten stellte und die Vereidigung auf diesen den dortigen Offizieren geradezu auferlegte<sup>2)</sup>. Johann Casimir schwankte allerdings, ob er

1) Vgl. die kurpfälzischen Akten des Frankfurter Dep. Tags, München, St. Archiv K. blau 414/77. Die Vermutung von Ehses, daß die Gesandten Parma wahrscheinlich nicht mehr angetroffen hätten, ist irrig; sie kamen am 23. Juli in Brüssel an und hatten am 26. bei Parma Audienz, der ihnen am 2. August eine mündliche Vorantwort erteilen ließ und sich von ihnen verabschiedete; am 3. verließ er Brüssel, am 5. erhielten sie schriftliche Resolution und auf eine Replik ihrerseits am 7. eine weitere Erklärung durch Parmas Stellvertreter Peter Ernst von Mansfeld (vgl. außer den Aktenstücken die Berichte des pfälzischen Gesandten Putlitz an J. C., Brüssel 16. 27. Juli, Antwerpen 31. Juli a. St., ebd.). Die Antwort der Staaten bei Bor III, 545 ff.

2) Diese Vereinbarung zwischen Parma und dem Kurfürsten, von der wir hier (S. 507 A. 1) zum ersten Mal Kenntnis erhalten, ging über das, was der Brühler Landtag vom Okt. 1589 vorgeschlagen hatte (S. 390 f.) noch hinaus, aber

auf eine von Köln vorgeschlagene Zusammenkunft der rheinischen Kurfürsten sich einlassen sollte, gab aber, von Kursachsen gewarnt, die Sache wieder auf und erklärte jenes Mandat für reinen Betrug<sup>1)</sup>. Noch ehe der von Mainz ausgeschriebene Reichsdeputationstag in Frankfurt zusammentrat, waren die Führer der protestantischen Aktionspartei, Pfalz und Sachsen, fest entschlossen, sich durch keinerlei Versicherungen oder Angebote der Katholischen mehr beirren zu lassen, sondern auf der Räumung des Reichsbodens durch die Fremden und im Notfall auf der Reichsexekution zu bestehen.

Der Reichsdeputationstag, den Mainz auf Ersuchen der letzten Kölner Kreisversammlung am 19. Juni für den 16. September ausgeschrieben hatte, stimmte die bisherige Zuversicht Fr. ebenso wieder herab wie er am Kaiserhof schwere Besorgnis hervorrief. Rudolf II., der sich seit Jahren immer wieder vergebens um das Zustandekommen eines Reichstags bemühte<sup>2)</sup> und eben damals im Som-

Fr. selbst weist ganz richtig darauf hin, daß der Kurfürst vorerst gar nicht in der Lage sei von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen (S. 507), und tatsächlich wußte Parma dafür zu sorgen, daß ihm die Einlösung seines Worts noch auf lange hinaus erspart blieb (Stieve IV, 82 A. 2). Minucci, im August von Baiern an Köln gesandt (s. oben S. 538) überbrachte auf der Rückreise im September J. C. Entschuldigungen des Kurfürsten wegen der Spanier, Parmas Mandat (hier ebenfalls vom 25. Juli datiert) und die Einladung zu einem Konvent der rheinischen Kurfürsten (J. C. an Kursachsen, Heidelberg 8. Sept. a. St., München, Staatsarchiv a. a. O.; ebd. das Kreditiv Kölns für Minucci, Lüttich 25. August n. St.; über diesen Besuch Minuccis und seine Erfolglosigkeit berichtet Gradenigo aus Prag am 2. Oktober dem Dogen, Wien). Entschuldigung und Einladung brachte Minucci auch persönlich bei Trier und durch Jacobus Campius bei Mainz an.

1) J. C. an Kursachsen 8. Sept. s. o.; die Antwort vom 21. Sept. ebd. Auf einen letzten Versuch von Mainz J. C. für die Zusammenkunft zu gewinnen (6. Oktober) erfolgte J. C. endgültige Ablehnung unter Hinweis auf die Unglaubwürdigkeit der Werbung Minuccis (5./15. Okt.), ebd. Trotzdem erneuerte Köln seine Versuche im Frühjahr 1591; J. C. lehnte in einem Schr. an Mainz vom 13. Mai ab, stellte es aber Köln anheim, Dinge, die der Feder nicht zu vertrauen, seinen Mitkff. durch eine vertraute Person zur Kenntnis zu bringen (ebd.; vgl. auch Stieve IV, 81 A. 1).

2) Vgl. Aretin, Gesch. des Kurf. Maximilian (1842) I, 413 ff.; Stieve IV, 139 ff.; 164 f.; Briefe J. C. II. nr. 428; 491; 492; 501; 504. Der RTag wurde wiederholt von katholischer Seite widerraten, von den Protestanten nicht unbedingt abgelehnt; im J. 1588 schreibt J. C. mit Bezug auf Kursachsen: »*wir werden bald ein reichstag haben*« (J. C. Tagebuch S. 403), womit die Berichte des venezianischen Gesandten aus Prag übereinstimmen (Gradenigo an den Dogen, 28. Juni, 5. Juli, 19. Juli, 4. Okt. 1588: »*si spera che si haverà la dieta imperiale, senza la quale veramente l'imperatore non può stare per causa delle contributioni*«, Wien). Am 26. Dez. 1589 meldet der Gesandte von einer bevor-

mer 1590 von einer Gesandtschaft protestantischer Fürsten mit Klagen und Beschwerden überschüttet wurde, glaubte hinter dem Vorgehen des Mainzers die nämliche protestantische Aktionspartei als Anstifterin zu entdecken, fand aber doch nicht den Mut dem Vorschlag seiner geheimen Räte zu folgen und den Deputationstag durch Ausschreiben eines Reichstags oder durch Prorogation rückgängig zu machen<sup>1</sup>). Fr. Depeschen, die hier mit dem 20. September 1590 abbrechen, berühren demgemäß nur die Vorgeschichte, nicht den Verlauf der Frankfurter Versammlung. Der Nuntius erkannte ganz richtig die Absicht der Protestanten, vor allem Johann Casimirs, um jeden Preis einen »Defensivkrieg« des Reichs gegen Spanien herbeizuführen (S. 504 f.; 507 ff.) und den willkommenen Vorwand, den ihnen die spanischen Besatzungen in Bonn, Neuß und Rheinberg sowie die beabsichtigte Anlage neuer Befestigungen darbieten mußten. Johann Casimir als der gegebene Feldherr einer Reichsexekutionsarmee würde dann natürlich seine alten Pläne zu verwirklichen suchen, Jülich für seinen Vetter Johann von Zweibrücken in Beschlag nehmen und der katholischen Religion in Westdeutschland und vielleicht sogar in den Niederlanden den Todesstoß versetzen. Fr. ahnte nicht, daß der Pfalzgraf damals mit Jülich ganz andere Dinge vorhatte und auf jede Weise die Vermählung seines Mündels Friedrich mit der ältesten Tochter der Herzogin von Preußen durchzusetzen strebte. Wohl aber hörte er mit nicht geringer Unruhe von einer wachsenden Vertraulichkeit zwischen Kurpfalz und Mainz (S. 508 A. 1)<sup>2</sup>). Auch Trier erschien ihm bedenklich verstimmt

stehenden Sendung an Sachsen und die andern Kff. wegen des wohl im nächsten Herbst stattfindenden R. Tags (ebd.).

1) »*D. Curtii und der geheimen ret relation und votum*« über den Dep. Tag und die niederländische Pazifikationshandlung, »*relatum Caesari 17. julii ao. 1590*« (Wien, Kriegsakten 1579—1590). Vgl. den Bericht des Venezianers Dolfin an den Dogen, Prag 17. Juli, über die durch das mainzische Vorgehen erzeugte tiefe Verstimmung des Kaisers: »*vanno credendo questi signori che esso [Mainz] lo habbia chiamato ad instantia de' Protestanti et che ogni giorno più si vadi stringendo con essi di buona intelligenza*« (ebd. Disp. Ven.).

2) S. ob. S. 550 A. 1. Fr. hatte doch mit seinem Mißtrauen nicht ganz Unrecht. Am 31. Mai hatte J. C. durch einen Gesandten bei Mainz eine persönliche Zusammenkunft angeregt, über deren Zustandekommen beide Fürsten dann, allerdings ohne Erfolg, bis in den Herbst korrespondierten. Am 24. August (a. St.) er bietet sich J. C. auf Anregen des Mainzers diesen in Höchst zu besuchen, und zwar auf Wunsch des Kurf. die Sache so einzurichten, als ob er nur auf der Reise nach Nauheim vorsprechen würde. Noch am 6. Oktober erinnert Mainz an sein eigenes Schr. wegen der Zusammenkunft aus Mainz vom 6. Sept. und erfüllt seine Zusage, die bei ihm im Auftrag Minuccis angebrachte Werbung

(S. 506; 508). Erzbischof Johann hatte allerdings die protestantische Zumutung den Kölner wegen seiner Verbindung mit Spanien aus dem Kurkollegium auszuschließen rund abgeschlagen, aber Fr. beeilte sich doch ihm eine Abschrift jenes Julivertrags zwischen Köln und Parma mitzuteilen und ihn über die völlige Unverfänglichkeit der spanischen Besatzungen aufzuklären. Außerdem suchte er den Landständen von Köln, Trier, Jülich, Westfalen und Münster die Gefahren begreiflich zu machen, die sie mit einem Reichskrieg über sich heraufbeschwören würden, und sie für die Forderung einer bloßen Geldhülfe zu gewinnen.

Freilich spricht Fr. zuletzt doch noch die Hoffnung aus, daß auch diese Versammlung gleich den vorhergegangenen ergebnislos endigen werde (S. 509)<sup>1)</sup>. Und er hatte sich jedenfalls die Pläne der Protestanten allzu radikal vorgestellt. Johann Casimir hatte allerdings dem Kurfürsten Christian vorgeschlagen, falls ein förmlicher Verkauf des Erzstifts Köln an Spanien nachzuweisen wäre, sollten sich die weltlichen Kurfürsten mit Mainz und Trier verständigen und insgesamt den Kölnischen ins Gewissen reden. Christian antwortete aber ablehnend, man müsse erst volle Gewißheit haben<sup>2)</sup>. Auch die Frage des Feldherrn im Fall einer Reichsexekution wurde berührt, aber Johann Casimir forderte nur den Ausschluß Jülichs und eines früher in spanischen Diensten gewesenen niedersächsischen Fürsten vom Kommando und auch in den Sonderberatungen der Evangelischen zu Frankfurt empfahlen die Kurfürstlichen nur *»bescheidenlich«* auf die Wahl eines Glaubensgenossen hinzuwirken, wobei Pfalz nur allgemein auf geeignete Persönlichkeiten im ober-sächsischen Kreis hinwies, während Hessen sogar Ernennung des Feldherrn durch den Kaiser vorschlug. In den nämlichen Beratungen wurde ein Ausschluß Kölns von den Verhandlungen für ebenso undurchführbar erklärt wie im Jahr 1586<sup>3)</sup>. Auf der andern

J. C. mitzuteilen. Der mainzische Vorschlag vom 6. Sept., eventuell Trier beizuziehen, mochte J. C. veranlaßt haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen, denn seine Trier ablehnende Antwort vom 30. Aug./9. Sept. war nicht abgegangen (München, St. Archiv a. a. O.). Am 19. August hatte J. C. auch den Landgrafen Wilhelm aufgefordert, Mainz wegen der zunehmenden Frechheit der Spanier zu ermahnen (ebd.).

1) Ganz entzückt äußert sich dann Fr. am 18. Nov. 1590 gegen den Herzog von Baiern über den Ausgang des Dep. Tags (Stieve IV, 534).

2) J. C. an Kursachsen, 20. August; Antwort, 31. Aug. (München, a. a. O.).

3) S. o. sowie die kurpfälz. Instruktion vom 5. Sept. und das kurpfälz. Nebenprotokoll der Beratungen evangelischer Gesandter zu Frankfurt am 15. und 16. Sept. (a. St. ebd.). In einem Schr. an Brandenburg vom 22. Aug. (a. St. ebd.) schlägt Kursachsen vor, das Amt des Obersten einem Evangelischen und

Seite suchten die Gesandten der geistlichen Kurfürsten, die, wie Ehses (S. 508 A. 1) betont, in voller Uebereinstimmung vorgingen, den Protestanten entgegenzukommen, indem sie anregten während der von ihnen beantragten niederländischen Friedensstraktation zum Schutz der bedrängten Stände die Kreise in Bereitschaft zu setzen und eine Anzahl Volks in Werbegeld zu nehmen. Die Protestanten ließen sich aber weder durch dieses Anerbieten noch durch die offiziellen Entschuldigungen Kölns wegen der ihm vorgeworfenen »*unerhörbaren Pakta*« von ihrem festen Entschluß zurückbringen, die Friedenshandlung zu verwerfen und sofortige Reichsexekution zu fordern. Dieser Gegensatz führte zum offenen Bruch zwischen den vornehmsten evangelischen Deputierten und den Katholischen und damit zur Sprengung des Deputationstags<sup>1)</sup>.

des Zugeordneten einem Katholischen zu übertragen. Mit dem niedersächsischen Fürsten, auf den J. C. hindeutet, ist vermutlich Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg gemeint, der in einem Schr. an Magdeburg vom 14. April 1590 als Zugeordneter des niedersächsischen Kreises vor den Werbungen seines Bruders Moritz für Spanien warnt und dabei auf seine eigene vormalige spanische Bestallung Bezug nimmt (ebd.).

1) Die Stimmung der protestantischen Fürsten wurde vor und auf dem Dep. Tag noch dadurch verschärft, daß ihnen Schreiben Philipps II. und des Kaisers zu Händen kamen, die in ihren Augen sowohl Spanien als Köln stark belasten mußten. In Frankreich waren drei Briefe Philipps an seinen Gesandten in Prag aufgefangen worden, einer vom 16., einer vom 26. Mai 1590 und einer ohne Datum (bei Rymer, Foedera VII, 34 f. alle drei in französischer Uebersetzung mit dem Datum vom 16. Mai veröffentlicht). Sie wurden sowohl den Generalstaaten als den deutschen Protestanten mitgeteilt, das Schr. vom 26. Mai sogar im spanischen Original dem Kf. von Sachsen zugestellt (Kf. Christian an J. C., 21. Sept. 1590, München, St. Archiv a. a. O., Landgraf Wilhelm von Hessen schickt am 10. Sept. lateinische Uebersetzung des Schr. vom 26. Mai sowie des undatierten an Georg Friedrich von Ansbach, Berlin, R. XXXV, 3a). Das Schr. vom 26. Mai berührte außer der Unterstützung der Ligue und der polnischen Frage auch, was der Landgraf als besonders verdächtig hervorhebt, das Projekt einer Verbindung Sibyllas von Jülich mit einem Erzherzog; das undatierte bezog sich gelegentlich der niederländischen Friedenshandlung auf den Grundsatz der protestantischen R. Fürsten keine von der ihrigen abweichende Religion in ihren Gebieten zu dulden. Das Schr. vom 16. Mai endlich verlangte für die Friedenshandlung Zurückstellung der Religionssache, damit nicht von vornherein an diesem von Spanien niemals zu bewilligenden Punkt die ganze Verhandlung sich zerschlage (Französisch. Uebersetzung der 3 Schr. sowie der kgl. Antwort an Khevenhüller in den kurpfälz. Akten zum Frankfurter Dep. Tag, München a. a. O. sowie ebd. K. schwarz 545/8 f.; 113 f.; das Original des Schr. vom 26. Mai in Dresden, 9503). Nun wurde aber außerdem auf dem Dep. Tag selbst von den kais. Kommissaren der mainzischen Kanzlei unter dem zur Proposition gehörigen Aktenmaterial jenes Schr. des Kaisers an Khevenhüller vom 6. Okt. 1589 (s. o. S. 540 A. 1) übergeben, das in sehr scharfer Weise dem Verdacht gegen Köln Beziehungen zu Spanien Ausdruck

Alle bisher berührten politischen und militärischen Maßnahmen sowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite standen in einem gar nicht abzuweisenden Zusammenhang mit dem großen Kampf in Frankreich, der sich immer deutlicher als der eigentliche Sammelpunkt für die vielverschlungenen Wege der europäischen Diplomatie erkennen ließ. Nichts ist vielleicht für den Politiker Fr. bezeichnender als seine Stellung zu der französischen Ligue; wir finden hier die auch sonst an ihm wahrnehmbare Vorsicht, den Mangel jedes wirklich fanatischen Zugs besonders stark ausgeprägt. Es lag ihm überhaupt fern katholische Bündnißpolitik im großen oder gar verwegenen Stil zu treiben. Ueber die Unmöglichkeit den Landsberger Bund zu einem schlagfertigen Werkzeug katholischer Politik umzugestalten mochten dem Nuntius in Deutschland die Augen aufgegangen sein; einer energischen Unterstützung der hierauf gerichteten Bestrebungen Baierns, wie sie ihm von Rom aus nahe gelegt wurde, wußte er sich zu entziehen (S. 78 f.; 89 f.; 98 ff.; 106). Wie hätte man auch nur Mainz und Trier zum Anschluß bewegen sollen, die sich damals (1588) sogar dem Papst gegenüber weigerten irgend etwas für die Rückeroberung von Bonn zu tun (S. 167 f.)? Aber selbst die gewaltige und für katholische Aktionsgelüste verlockende Erscheinung der französischen Ligue vermag dem kühlen Beobachter keine Sympathie abzugewinnen. Fr. sieht vor allem die katholische Sache innerhalb seines Nuntiaturgebietes durch die Verwicklung Spaniens in diese französischen Händel gefährdet (S. 219; 235; 292; 298; 337; s. o. S. 542). Mit auffallender Ruhe spricht er von der »*Traagödie*« der Guisen, deren Ermordung er auf den Ratschlag Englands und der deutschen Protestanten zurückführen möchte (S. 218; 298), und die von ihm berichtete Aeußerung des Herzogs Otto Heinrich von Braunschweig, daß sämtliche (also auch die katholischen) deutschen Fürsten die politischen Motive und Ziele der Ligue für bedeutsamer hielten als die religiösen (S. 295), entspricht offenbar auch der eigenen Auffassung des Nuntius. Er ist überzeugt, daß auf die Dauer das monarchische Gefühl der Franzosen sich mächtiger erweisen werde als der Einfluß einer Adelsfaktion, die im Namen der katholischen Religion den angestammten

lieh. Es wurde auch mit den andern Stücken abdikiert und freilich nachträglich, aber zu spät von den Schreibern zurückgefordert. Eine willkommenere Waffe gegen den Kf. Ernst und die Spanier hätte man den Protestanten nicht leicht in die Hand spielen können; vgl. die auch von Ehese S. 508 A. 2 angeführte Aeußerung Fürstenbergs, der einem der kais. Kommissare diese Indiskretion zur Last legt. Aber es liegt doch mindestens auch eine starke Unachtsamkeit der mainzischen Kanzlei vor.

Herrscher seiner Krone zu berauben trachte (S. 298). Nach dem Ausgang Heinrichs III. gibt er allerdings zu, daß man jetzt gegenüber den Ansprüchen eines Navarra nicht mehr sagen könne, die Ligue bediene sich der Religion nur als eines Vorwandes (S. 351). Trotzdem hält er ihre Unterstützung durch Spanien für einen schweren Mißgriff (S. 371; 493). Ja, am 17. Mai 1590 schreibt er geradezu, die Zurückziehung dieser spanischen Hülfe würde auch die deutsche Unterstützung Navarras rückgängig machen, die nur durch die Angst vor Spanien verursacht werde, denn »*alle die protestantischen Fürsten wären geneigt sich mit unserem Herrn dem Papst zu verbinden, wenn sie bei S. Heiligkeit erreichen könnten, daß er den Unternehmungen des katholischen Königs seine Gunst entzöge*« (S. 476; vgl. S. 258). Diese Aeußerung des Nuntius fällt in die nämliche Zeit, in der eine kursächsische Gesandtschaft nach Italien unterwegs und die Spannung zwischen Sixtus V. und Philipp II. kein Geheimnis mehr war<sup>1)</sup>. Die sächsischen Gesandten kamen freilich nicht, wie man erwartet hatte, nach Rom, sondern kehrten von Florenz aus nach Deutschland zurück, nachdem sie durch die falsche Nachricht von einer Wendung der päpstlichen Politik zu Gunsten Spaniens irre gemacht worden waren<sup>2)</sup>. In Wahrheit wurde eben

1) Vgl. Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1882, phil.-hist. Klasse, S. 158 ff. Nachträglich habe ich die Akten der sächsischen Sendung nach Italien im Dresdener Archiv (Loc. 8274) eingesehen.

2) Die Gesandtschaft war durch eine Sendung des Großherzogs Ferdinand von Toskana an Kursachsen im J. 1589 veranlaßt (Kf. Christian an den Großherzog, 20. März 1590: »*aliquot abhinc mensibus*«) und hatte, was selbst aus den vorsichtigen Phrasen der Instruktion und der Werbungen hervorgeht, eine Verständigung gegenüber den »*pericula communi omnium libertati atque dignitati imminentia*«, d. h. gegen Spanien zum Zweck. Die erste Anregung dürfte nach dem mir zugänglichen Material von einem der gewandtesten französischen Diplomaten, dem geborenen Deutschen Kaspar von Schomberg (Schönberg) ausgegangen sein, der mit dem kursächsischen Hof enge Fühlung hatte (Ritter, Briefe und Akten I, 11; 15 f.). Er war im Sommer 1589 (von de Thou begleitet) nach Italien gekommen (Schr. an seinen Bruder, den sächsischen Hofmarschall, Florenz 20. August, München, St. Archiv K. schwarz 545/6 f. 221) und schrieb am 30. August aus Florenz an drei in Frankfurt befindliche französische Agenten, er denke über Venedig und Prag an den sächsischen Hof zu gehen (ebd. f. 263). In der Tat finden wir ihn im Herbst und Winter auf sächsischem, dann auf brandenburgischem Gebiet (Schr. an Kf. Christian, Leipzig, 13. Okt., Kleinhof 14. Nov., Judenbergl 9. Dez., Archiv Dresden 7281); am 14. Nov. schickte er an Kursachsen zwei Diskurse, so konzipiert, als wenn ein Rat des Großherzogs (von Toskana) diesem sein Bedenken zustellen würde, beide darauf berechnet, den Papst von Spanien und der Liga abzuziehen und auf die Seite Navarras zu bringen. Auch der Zeitungschreiber Zündelin, der nachher jener sächsischen Gesandtschaft beigegeben wurde, berichtet am 15. Dezember 1589 aus Venedig



damals (16. Juni) in Rom ein Edikt gegen Demonstrationen für die Ligue auf der Kanzel erlassen und der Patriarch von Alexandria deshalb mit Hausarrest belegt<sup>1)</sup>, zur Freude der deutschen Protestanten, wie er selbst sich ausdrückt. Schon vorher war auch Fr. in die peinliche Lage geraten vor deutschen Katholiken den Papst gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß er die Partei Navarras ergriffen habe. Diese deutschen Katholiken, schreibt er unter dem 10. Mai an Montalto, wachen so eifersüchtig über ihrer Religion, daß man in dieser Beziehung hier gerade so behutsam verfahren muß wie in Italien unter der anerkannten Herrschaft des heiligen Offiziums (S. 473).

Der Verlauf und die Folgen des Frankfurter Deputationstags liegen außerhalb des zeitlichen Rahmens dieser Publikation, die mit der Nachricht vom Tod Sixtus V. abschließt. Die Bereicherung, die aus ihrem Inhalt vor allem der deutschen Geschichte zuwächst, könnte noch nach so mancher Richtung hin angedeutet werden. Ich beschränke mich darauf, zum Schluß noch kurz auf den langwierigen Streithandel über Fulda (S. XLIX ff.), auf die bis nach Rom reichenden hessischen Bemühungen um die Fürstabtei Hersfeld (S. LII f.), auf die interessante Frage der Handhabung der päpstlichen Benefizienverleihung und des kaiserlichen Regalienrechts in den prote-

nach Deutschland über die nicht leicht zu durchschauende, aber zweifellos anti-spanische Politik des Großherzogs, der beim Papst mit Erfolg gegen die Unterstützung der Liga gearbeitet habe (München, Staatsbibl. Coll. Camerar. XXII, no. 129). Die ursprünglich günstigen Berichte der Gesandten über die anti-spanische Haltung des Papstes wechseln aber mit einem Mal zu Florenz im Anfang Juni den Ton auf Grund dortiger Mitteilungen über Sixtus V. (vgl. die Gesandten an den Kf., Florenz 3. Juni, an Krell? Florenz, 17. Juni; vgl. über diese vorübergehende Phase der päpstlichen Politik auch die Berichte des toskanischen Gesandten in Rom, Desjardins, *Négociations de la France avec la Toscane* V, 130). Im Frühjahr 1591 beantragte der Gesandte Heinrichs IV., Turenne, ein wiederholtes Ersuchen um Geldunterstützung seines Herrn bei Florenz und Venedig durch die weltlichen Kff. und schlug vor, Zündelin nach Italien zu schicken (J. C. an Kf. Christian, 7. April, Dresden 9306). J. C. und Kursachsen richteten in der Tat am 14. Mai noch einmal ein Schr. an den Großherzog (ebd.). Am 14. Juli schreibt Schomberg an Christian von Anhalt, er wisse nicht, ob die Gesandten Kursachsens »*aussy édifiés de la court de Florence*« zurückgekehrt seien, »*comme ils y ont laissé une fort bonne opinionne d'eux*« nach einem Schr. Rucellais vom 23. Juni (Zerbst). Dies kann sich aber auch auf die Gesandtschaft des Vorjahrs beziehen.

1) Vgl. Hübner, *Sixte-Quint*, II, 327 f.; 518 ff.; L'Epinois, *La ligue et les papes* (1886) S. 436 A. 5. Doch suchte der Papst allerdings zugleich auch dem spanischen Gesandten nach dem Mund zu reden, ohne daß dieser ihm geglaubt hätte (Hübner III, 428).

stantischen Gebieten des Reichs <sup>1)</sup> hinzuweisen. Ihre wichtigste Ergänzung werden die Berichte der kölnischen Nuntien jedenfalls durch die (S. 511) in Aussicht gestellte Herausgabe der Prager Nuntiaturreporte erhalten, die aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl die Depeschen Bonomis und Fr. als die ausnehmend unzuverlässigen Berichte der venezianischen Gesandten an Bedeutung übertreffen dürfte. Man kann nur wünschen, daß diesem noch fast unberührten Material die gleiche Sorgfalt und Hingabe zugewendet werde, wie dies hier geschehen ist.

1) Vgl. die interessanten Ausführungen Fr. vom 24. Dez. 1587 (S. 58 ff.); seine (wie Ehses S. 360 A. 2 mit Recht hervorhebt) zu ungünstige Beurteilung der Praxis der kais. Kanzlei wurde durch das Festbleiben des Kaisers in der Hersfeldischen Sache (S. 367) widerlegt; vgl. die Klage Landgraf Wilhelms über das rigorose ganz den Trientiner Beschlüssen entsprechende Verfahren des Kaiserhofs, 21. Okt. 1589, bei G. Winter, die Wahl des Protestanten Weiffenbach zum Abt von Hersfeld (Histor. Taschenbuch VI. 9, 1890, S. 151 A. 1; vgl. ebd. 151 ff.). Diese auf Marburger Akten beruhende eingehende Darstellung des Hersfelder Handels scheint dem Herausgeber entgangen zu sein; bezüglich der hessischen Sendung nach Toskana und Rom 1590 finden sich Ergänzungen zu dem Material Winters in den Berichten des kais. Gesandten und Minuccis aus Rom (vgl. Münchener Sitzungsberichte a. a. O. S. 161 f.). Der Großherzog von Toskana scheint die Wünsche des Landgrafen in Rom entschieden unterstützt zu haben. Wenn Sixtus V. damals davon sprach, daß, wie er höre, Kurhessen insgeheim dem katholischen Gottesdienst Duldung gewähre (ebd. S. 160), so war dies natürlich eine völlige Täuschung. Ueber die Lage katholischer Ordensleute und Priester in protestantischen Territorien gibt Fr. bemerkenswerte Nachrichten bezüglich der Nonnen in Halberstadt und Magdeburg (S. 146 f.).

Bonn, Februar 1900.

F. von Bezold.

---

**Die Inschriften von Magnesia am Macander** herausgegeben von Otto Kern.  
Mit 10 Tafeln und einigen Abbildungen im Text. Berlin, W. Spemann, 1900.  
Publication der Königlichen Museen. XXXVII und 296 Seiten. Preis 20 Mark.

Endlich erblickt diese langerwartete Inschriftensammlung das Licht, aus der eine Reihe der besten Stücke bereits vorweg besprochen und sogar wiederholt worden sind, weil der Herausgeber in löblicher, aber nicht verbreiteter Weise das Interesse der Wissenschaft über das der Priorität gestellt hat. In der Vereinigung wird auch das Bekannte wie neu wirken. Ich hoffe, man verdenkt es mir nicht zu sehr, daß ich hier das Buch mit einigen Worten einführe, wenn es auch in gewissem Sinne eine Selbstanzeige ist, denn ich lehne mein Teil Verantwortung nicht ab, sowol für die Art der Umschrift, wie für die Anordnung der Texte, und ich habe zu verantworten, daß mein Name nur in der Vorrede erscheint: ich habe meine Beihilfe an die Bedingung geknüpft, daß das *κοινὰ τὰ τῶν φίλων* durchgeführt ward; aber ich habe sie dann nach Kräften geleistet.

Daß wir diese Inschriften besitzen, danken wir für die meisten den königlichen Museen. Bald wird jeder im Pergamonmuseum die meisten Steine nachlesen können; es ist zu wünschen, daß das auch geschieht, denn die ungelösten Rätsel sind zahlreich. Daß das Buch verhältnismäßig so billig ist, danken wir auch den Museen, und das Opfer, das diese der Publication gebracht haben, ist kein geringes. Auch über die Art der Wiedergabe hat sich sofort das Vorhandensein vollkommener Uebereinstimmung herausgestellt, als darüber zwischen dem Herausgeber und mir einerseits und Excellenz Schöne und Geh. Rat Kekule von Stradonitz andererseits verhandelt ward. Damals war das Buch im Manuscript so ziemlich fertig; die Drucklegung war nicht leicht. Frost und Hitze, Augenpein und ärgerliches Warten, und was sonst in den Kauf genommen werden muß, hat der Herausgeber, der zugleich Finder der meisten Steine ist, genug getragen, mancher manches mit ihm. Hoffentlich merkt der Leser nicht zu viel davon; aber er schelte nicht zu sehr, wenn er die Mängel merkt, von denen uns recht viele längst peinlich gewesen sind. Hilfe er lieber weiter an einem Werke, das auch als Ergebnis des einträchtigen Zusammenwirkens vieler denen wenigstens willkommen sein muß, die schätzen können, was das bedeutet; ich will keine Parallelen ziehen. Es ist die Absicht der Ausgabe, die Funde möglichst unvermittelt und möglichst rein durch sich auf die Leser wirken zu lassen, so daß alles Moderne, Accessorische, Persönliche zurücktrete. Möge sie in dem Sinne wirken.

Die Inschriften sind hier grundsätzlich nur in Minuskel gegeben, aber zehn Tafeln mit Schriftproben; außerdem behandelt ein Kapitel der Einleitung die Geschichte der magnetischen Schrift. Das ist eine radicale Neuerung einmal gegenüber der Majuskel, die von den Franzosen *copie en caractères épigraphiques* genannt wird; sie hat sich durch das Boeckhsche Corpus als das Normale eingebürgert; andererseits zu der Facsimilierung, die unser Museum für die Inschriften von Olympia und Pergamon angewandt hat; diese Manier ist am ausgedehntesten in den österreichischen Reisewerken vertreten, und man sagt, sie solle das österreichische Corpus der kleinasiatischen Inschriften beherrschen. Minuskelpublication ist wohl einzeln vorgekommen, wie in Weschers und Foucarts *Inscriptions de Delphes*, aber nur als pis-aller wegen der Masse an sich geringhaltiger Texte. Das System der Facsimile-Zeichnung ist schon deshalb verwerflich, weil es den Zweck der Veröffentlichung illusorisch macht: wer kauft sich denn die allerdings auch durch einen geschwätzigem Commentar angeschwellten pergamenischen Inschriften? Dies System ist jetzt auch durch die Vervollkommnung der Photographie überwunden. Wie der Astronom Mond und Sterne nur noch photographiert, so soll es erst recht mit den Steinen geschehen. Ganz von selbst wird dabei das architektonische oder künstlerische Bild des Steines festgehalten, und das spart viele Worte, wenn nicht gar wichtiges überhaupt unterdrückt werden soll. Natürlich reicht die Photographie längst nicht immer aus, denn alles Mechanische ist nur gut, so lange das sinnliche Auge in betracht kommt; wo das geistige Auge unterscheiden muß, tritt die Abschrift des Sachverständigen ein, die in jedem Falle Umschrift ist. Es ist bei einem Steine schlechterdings nicht anders als bei einem Stücke Papier oder Pergament. Man darf doch die Scheidewände zwischen den Disciplinen der Epigraphik, Palaeographie und Papyrologie nicht ansehen, als hätte sie ein göttliches oder ein Naturgesetz befestiget. Die Aufgabe ist in jedem Falle dieselbe, die Ueberlieferung möglichst ganz rein dem Nachprüfenden, das Ergebnis der Prüfung aber jedem, der nur dieses sucht, möglichst einfach und sauber darzubieten. Nun tritt aber die praktische Abschätzung dazwischen, wie sich das Verhältnis der aufgewandten Arbeit und der Kosten zu dem erzielten Gewinne stellt: das Bessere ist nicht nur des Guten Feind, es kann alles zerstören. Wenn Hipparchos die Karte des Erastosthenes verbessert statt kritisiert hätte, wäre die Geographie nicht zum Stillstand gekommen. Wie man mit Stücken ersten Ranges, dem Papyrus des Bakchylides oder mit dem Palimpseste des Plautus oder der Hekatompedon- oder der alten Foruminschrift zu verfahren hat, das ist

keine Frage: daß man die Tausende geringer oder gleichgiltiger Texte so nicht behandeln darf, sollte nicht minder unzweifelhaft sein. Selbst wenn sich die Photographie, was ich hoffe, so weit vervollkommen und ihre Anwendung verbreiten sollte, daß die Reisenden in der Regel den Stein, den sie fänden, ohne weiteres photographierten (vielleicht auch die Handschriften, statt sie zu collationieren), so bliebe eine Publication der Steinschrift in der ungeheuren Uebersahl der Fälle so widersinnig wie die der Pergamentschrift. Von einem Buche geben wir den umgeschriebenen und emendierten Text mit kritischem Apparate: analog werden wir doch auch verfahren, wenn ein Text auf Stein steht. Es steht also nur noch die Art der Umschrift zur Debatte. Eine solche ist auch die Majuskelpublication, nichts anderes. Es ist lächerlich, wenn die Schriftformen der in den athenischen Mitteilungen oder dem Bulletin veröffentlichten Steine zu chronologischen Schlüssen verwandt werden: diese Schlüsse sind gebaut auf die Auswahl, welche die Herausgeber oder Redacteurs unter den verfügbaren Typen getroffen haben. Wenn man auch noch so viele besondere Typen schneiden läßt, wie denn die *Inscriptions in the British Museum* darin recht weit gegangen sind, so bestärkt man nur die Täuschung der Unkundigen, daß diese Drucke wirklich ein Bild der Steine gäben. Wir sehen dort das wahrlich seltsame Schauspiel, daß von der halikarnassischen Lygdamisinschrift zwar eine wertvolle ältere Copie facsimiliert ist, aber keine mechanische Abbildung des Steines selbst gegeben (DCCCLXXXVI). Was nützt die Majuskel in N. DCCCXCVI, die doch nur die unzureichende Abschrift G. Hirschfelds giebt? Die vorzügliche Umschrift der Herren Myres und Paton im *Journal of Hellenic Studies* 1896 S. 234 (an der nur die Subscription der überlieferten Iota hinter langem Vocale gerügt werden muß) lehrt alle diejenigen, welche den wichtigen Text lesen wollen, alles was sie brauchen; er müßte nur eine Angabe über die Zeit der Inschrift bei sich führen, und für die Epigraphiker würde man eine photographische Schriftprobe wünschen<sup>1)</sup>. U. Köhler hat die attischen Steine typographisch so behandelt, daß man sieht, er teilt die Illusion nicht, daß der Schriftcharacter im Drucke wiedergegeben werden könnte; er pflegt dagegen sein Urteil über die Zeit beizufügen, und dabei beruhigen wir uns. Die Majuskeln sieht man an, um die Verteilung auf dem Steine und anderes Aeußerliche kennen zu lernen, was Köhlers Umschrift nun nicht zu geben braucht, aber an sich wol geben könnte. Wer

1) Ich kenne einen Abklatsch des Steines, den die nie versagende Liebenswürdigkeit des British Museum E. Ziebarth zur Verfügung gestellt hatte (Griech. Vereinswes. 10).

aber bedauert nicht den Zustand, daß wir die Entwicklung der attischen Schrift eigentlich überhaupt nicht kennen? Ganz dasselbe gilt, mit einigen erschwerenden Umständen, für die nordgriechischen Inschriften. Wenn Hiller von Gärtringen von dem Facsimile und der Photographie in seinen Fascikeln der Inselinschriften reichlichen Gebrauch gemacht hat, so ist das im wesentlichen durch seine Einsicht nicht nur, sondern auch durch seine Munificenz ermöglicht. Welchen Wert haben denn also die Majuskeln, die *caractères épigraphiques*? Die Tradition heiligt sie von Böckh her. Wollen wir uns dabei nicht erinnern, daß I. Bekker sie misbilligt hat, eben der, der die Ueberlieferung ungezählter Handschriften erschlossen hat, allerdings nicht erschlossen haben würde, wenn er nicht außer der gedankenlosen Mataeoponie auch ein gut Teil der notwendigen und erreichbaren Urkundlichkeit daran gegeben hätte. Gewiß giebt es Fälle, in denen die Majuskel angemessen ist und daher auch in dem Magnesiabuche vorkommt (wie sie die kundigen Herausgeber der Papyri von Oxyrynchos manchmal anwenden), so bei dem Kataster N. 122, oder wenn nur eine flüchtige Copie eines Steines erhalten ist, die doch ein Facsimile nicht lohnt (N. 13). Aber principiell muß ich der Majuskel das Existenzrecht absprechen, und zwar durchweg, auch für das Corpus Inscriptionum Graecarum. Dem Herausgeber soll, selbst wenn er, wie es in der Regel sein soll, die Steine selbst gesehen und copiert hat, und vollends so weit das nicht der Fall ist, möglichst alles auch bei der Ausarbeitung in Photographie und Abklatsch vorliegen; diese Materialsammlung soll an den Centralstellen, welche die Ausgabe besorgen, auch für den Gebrauch der Nachprüfenden zugänglich gehalten werden, aber die Herausgabe soll grundsätzlich Minuskelumschrift unter Beigabe reichlicher mechanischer Reproduktionen des Wichtigen geben. Auch Inschriften sollen billig und handlich publiciert werden. Maßangaben und Beschreibungen dürfen nicht fehlen, (es geschieht zwar auch darin leicht des Guten zu viel); wenn das Latein aufgegeben ist, werden sie verständlicher sein. Selbstverständlich entbindet kein Princip den Herausgeber in jedem einzelnen Falle sich zu überlegen, wie er den Zweck der Publication, der immer derselbe ist, am sichersten und kürzesten erreicht, und kein Princip entbindet ihn davon, sich die Rechnung aufzumachen, ob Mühe und Kosten sich lohnen. Es ist nicht in der Ordnung, daß eine elende Kritzelei darum besser als eine tadellos lesbare Urkunde behandelt wird, weil sie sich schlecht lesen läßt.

Zur Umschrift gehört, daß in der Zeile nicht mehr und nicht weniger steht als auf dem Steine. Also darf keine andere Ortho-

graphie eindringen. Ich verstehe eine Manipulation wie die Boeotisierung der archaischen Inschriften Boeotiens überhaupt nicht: das erhält man gleichzeitig mit einer Beseitigung des  $\eta$  und  $\epsilon$  bei Korinna. Wenn die Leute, für die ein Stein einst beschrieben worden ist, ein O oder E zu lesen und auszusprechen wußten, so soll der moderne Benutzer das auch wissen. Wir führen für uns die Worttrennung ein: wer conjicieren will, wird doch so viel wissen, daß sie ihn nicht beirrt. Tun wir das etwa in den handschriftlich erhaltenen Texten nicht? Die Narren, die im Aischylos die Wortabteilung des Mediceus als Ueberlieferung ansehen, kommen für die Wissenschaft nicht in Betracht. Wir führen die Interpunctionszeichen ein, neben denen wir die nicht selten überlieferten sorgfältig unterschieden conservieren. Auch das kann nicht beirren. Wir setzen über und unter die Zeile Lesezeichen, so viel wir für practisch halten: daß das alles unverbindliche Zusätze sind, muß jeder Leser von sich selbst wissen. Wir halten die Zeilen des Originales ein, Ausrücken und Einrücken, wo es vorkommt, werden auch die beabsichtigten Unterschiede in Anordnung und Größe der Buchstaben nachahmen können. Ich sollte meinen, das machte sich alles von selber. Fehler des Steinmetzen werden wir im Texte berichtigen, Fehler des Concipienten nicht. Buchstaben, die zwar nicht ganz erhalten, aber aus den Resten sicher kenntlich sind, brauchen nicht kenntlich gemacht zu werden (oder notiert man das von einer Handschrift?), wol aber alle die, deren Reste auch eine andere Ergänzung gestatten. Sie sind hier nach dem Vorgange der Papyruseditionen unterpunctiert.

Eine schwere Entscheidung war die über die Anordnung. Ich glaube nicht, daß man darüber allgemeine Regeln geben kann. Wenn jemand sagen wollte, es hätten die Steine des magnetischen Gebietes von denen der Stadt gesondert werden sollen, so wüßte ich nur zu antworten, daß sie mir dafür zu wenig zu sein schienen. In Athen halte ich für bedauerlich, daß z. B. Eleusis nicht als ein Bezirk für sich erscheint. Maßgebend ist für unsere Anordnung das gewesen, was die Inschriften sind. Es ist ja ein Gesichtspunkt von zweifelhaftem Werte, nach dem wir alles in das Corpus inscriptionum packen, was auf Stein oder Bronze oder Ton geschrieben steht, doch auf Ton schon nicht alles, da zwar die Amphorenhenkel (meiner Ansicht nach zu Unrecht) nach den Fundstellen Aufnahme finden, die aufgemalten Vaseninschriften nicht mehr, und wenn die Bronze eine Münze ist, bleibt ihre Inschrift auch mit Recht fort. Ich meine, Beischriften wie die Gigantennamen des Pergamener Altares gehören auch zu den Giganten, nicht zu den Inschriften. Wenn ich eine

Reihe Nummern sehe (hier 229—36), auf denen sich das Wort  $\delta\sigma\sigma$  wiederholt, so sag' ich mir, ein Grenzstein, der an seiner Stelle gefunden ist, ist sehr wertvoll, weil er die Grenze bestimmt, aber für Karte oder Plan: was hat er gedruckt unter den Texten zu thun? Nun mag es die practische Rücksicht darauf, daß nichts umkomme, entschuldigen, daß man solche Dinge als einen Anhang verzeichne, und da mögen Ziegel- und Bleistempel auch unterkommen. Dahin gehören auch die Graffiti müßiger Hände, die hier in einem Abschnitt vereinigt sind; es ist nichts Merkwürdiges darunter. Leider hat der Herausgeber in das Capitel Varia nicht nur zusammenhanglose Brocken aufgenommen, die mindestens zum Teil besser in den Scheden blieben, sondern eine große Anzahl Bruchstücke, deren Zugehörigkeit zu Statuen, Namenverzeichnissen und Urkunden unzweifelhaft ist, die also an den Schluß dieser Capitel gehörten. Es ist das eine peinliche Inconsequenz<sup>1)</sup>. Nach Absonderung des Kleinkrams, der immer unverhältnismäßig viel Mühe macht, bleiben die beiden Sorten Inschriften, die sich scharf sondern lassen. Erstens die Urkunden, d. h. Texte, die als solche existiert haben, ehe ihre Veröffentlichung auf Stein angeordnet ward, die also etwas accessorisches ist. Ueberwiegend sind sie Beschlüsse der Gemeinde und anderer Körperschaften oder Verordnungen von Behörden. Ihre ganze Form ist überhaupt nur verständlich, wenn man ihre Herkunft aus den Protokollen und Acten, den  $\dot{\upsilon}\rho\omicron\mu\nu\eta\mu\alpha\tau\alpha$ , im Auge behält<sup>2)</sup>. Auch wenn die Sieger in irgend welchen Spielen, oder die Beamten collegien, oder Inventare, oder Rechnungen einmal oder regelmäßig aufgeschrieben werden, beruht das auf einem Beschlusse und haben die Listen in den Acten existiert, einerlei ob die Steincopie noch einen solchen Vermerk trägt. Diese Inschriftenclasse macht den besonderen Vorzug der griechischen Epigraphik Asiens und des Mutterlandes gegenüber der Italiens aus, wo Griechen, Samniten, Etrusker und

1) Zu den Statuen gehörten 344—51. 366. 371. 72. 376—79; zu den Urkunden 360. 362—65.

2)  $\psi\eta\phi\iota\sigma\mu\alpha\tau\alpha$  und  $\nu\acute{o}\mu\omicron\iota$  sind schon für Platons Theorie im Phaidros literarische Formen; wenn man sich die Augen offen hält und nicht von der Specialdisciplin der Epigraphik den Blick beschränken läßt, muß man sehen, daß sie ebenso gut wie Briefe und Verträge und Rechnungen existieren, ehe sie auf Stein gesetzt werden. Wo existieren sie? In den Acten. Um sie zu verstehen, muß man sich klar machen, welchen Weg sie von der Conception des Antragstellers bis in die Hand des Beamten, der ihre Einmeißelung besorgte, zurückgelegt haben. Das Psephisma auf Stein ist ein Auszug aus dem Protokolle der betreffenden beschließenden Körperschaft, den der mit der Aufschrift betraute Beamte besorgt hat.



Römer in der Regel Acten auf Erz oder Stein nicht publicieren, außer den Gesetzen und Verträgen auf Bronze, die darum so selten erhalten sind, oder Verordnungen, die man da aufgeschrieben hat, wo sie das Publicum lesen und beachten sollte, wie wir auch Polizeiverordnungen an dem Eingange eines Gartens oder Uebergange einer öffentlichen Verkehrsstraße aufschreiben. Damit gehen diese Urkunden bereits über in die andere Gattung, die Aufschriften oder Unterschriften, d. h. Texte, die nur auf der Stelle stehen und gelesen werden sollten, wo wir sie finden. Das sind die Ehrenbasen, die Grab- und Weihinschriften, die monumentalen Aufschriften von Gebäuden aller Art, die das Corpus inscriptionum latinarum im wesentlichen füllen. Man wird unter ihnen verschiedene Classen unterscheiden, nicht überall dieselben, nicht immer nach denselben Gesichtspunkten, sachlichen und zeitlichen. Grabschriften, die meist eine volle Continuität bilden; sie sind in Magnesia, fast möchte man sagen, zum Glück, wenig zahlreich und ohne Interesse; wirkliche Weihinschriften, die mit dem Glauben in der hellenistischen Zeit fast überall abnehmen, sind auch spärlich; Ehreninschriften in verschiedener Stilisierung, meist mit den Porträts verbunden, giebt es viel, aber unmittelbares Interesse können nur wenige erwecken.

Endlich gehört zu einer Inschriftensammlung der Index. Ihn hat der Hgb. ganz nach seinem Willen angelegt, mit selbstverläugnendem Fleiße, und in dem gewiß sehr richtigen Gefühle, daß die Indices der attischen Inschriften, auch abgesehen von den voreuklidischen, nicht genügen, weil sie unberücksichtigt lassen, daß die Urkunden sprachliche Documente von hohem Range sind. Allein wenn nun der Index mehr als halb so stark ist wie der Text, kann das nicht in Ordnung sein. Es liegt auf der Hand, daß die Einzelcapitel wesentlich gekürzt werden müssen, wenn ein vollständiger Wortindex gegeben wird. Und von diesem ist denn doch manches unbedingt nutzlos. Wem soll es etwas helfen, daß jedes πόλις und Μάγνητες, jede Form von διατελείν, δοκεῖν, daß jedes βουλή und δῆμος und jede Praeposition verzeichnet ist? Ja, die Masse wird schädlich. Ich würde über δοκεῖν nur angeführt haben: κατὰ τὰ δόξαντα καὶ ψηφισθέντα τῆι τε βουλῆι καὶ τῶι δήμῳι und τοῦ ψηφίσματος τοῦ δοχθέντος τῶι δήμῳι, würde unter δίδωμι nur gesagt haben »δώσω σοι πείραν ἡδικημένου θυμοῦ (Dareios) und σύγλητον δ., δῆμον ἐλεύθερον κριτήν δ. und dgl. (römisch); παναθήναια τὰ πρώτα δοθέντα εἰσελαστικὰ ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ«. Der Artikel παρά, jetzt fast eine Spalte, würde mehr lehren, wenn er lautete »παρά mit Gen. nur von Personen; in dem Sinne Dativ arkadisch 38, 9. Mit Dativ auch nur von Personen, z. B. τῶν παρ' ἁμῖν τιμῶν 67, 2, τὰς

παρὰ τοῖς πολλοῖς ἀποκειμένης εὐεργεσίας 53, 52, τῇ παρὰ πᾶσιν εἰδήσει 105, 24. Mit Accusativ παρ' ἀμέ 15\* 17 (Knidos), local παρὰ τὴν εἰκόνα 92\* 12 und die Zahlen der andern Stellen, contra παρὰ τὴν βούλησιν 17, 15 und die andern Zahlen«. Ich kann eben auch hier nur urteilen, der Verfasser eines solchen Index muß freilich das ganze Material vor sich haben, so wie es hier gegeben ist, aber er soll dem Publicum nur einen Auszug bieten, also Urteil und Sachverständnis einsetzen. Vielleicht ließe sich in die Wege leiten, daß sofort bei Vollendung eines jeden Inschriftenbandes eine systematische Verzettelung der Inschriften nach Maßgabe der Erfahrungen des Thesaurus latinus stattfände, der Index des Bandes nur einen angemessenen Auszug dieses Materiales enthielte, aber das Zettelmaterial an einem Orte (oder auch durch Austausch von Copien an mehreren) gesammelt und in gewisser Weise zugänglich erhalten würde, grade wie die Photographieen und Abklatsche: am letzten Ende als Material des nach hundert und mehr Jahren zu machenden Thesaurus Graecus. Planmäßigkeit und internationale Vereinbarung sind für diese Studien unbedingt notwendig. Zur Zeit wird ziemlich überall mit Geld und Menschenarbeit gar zu unwirtschaftlich verfahren.

Mag nun auch die Ueberladung des Index beklagenswert sein, namentlich da sie sowol das Erscheinen des Buches verzögert als auch die Kosten vermehrt hat, seinen Nutzen wird er stiften, wie er denn in Wendlands Aristeeasbrief bereits kundige Verwertung gefunden hat. Ich greife ein paar Sachen heraus; jedes Auge fällt in solchen Sachen auf Anderes. Seltene Vocabeln wie das ionische ἄττηρος = ἔριφος, βάλτη »Wärmhalle« (davon handle ich bald an anderm Orte), κομάκτορες *coactores* neben κήρυκες und διάκονοι im ersten Jahrhundert v. Chr., befremdendes italisches Lehnwort, bisher aus Rhinthon bezeugt. Dialektisch fiel mir ἐκαστάκις in Kerkyra und Epirus auf; ich fand es dann aus andern kerkyräischen Inschriften verzeichnet. In einer unbekanntem Stadt, die sich der Schriftsprache bedient, nennt man das Mahl, zu dem die Ehrengäste geladen werden, δόρπος: es wäre interessant für Zenodotos und Aristarch, wenn sich sagen ließe, ob das ἄριστον oder δεῖπνον war, doch ist dies wol glaublicher. In Knidos sprach man noch recht archaisch, konnte noch ἄφοδον ποιῆσθαι sagen, das sonst so übel roch wie unser altes »seinen Abtritt nehmen«; dort sagte man noch das Simplex ἀνέσαι für ἐπαινέσαι; dagegen durfte der Index nicht προσηθέντων aufnehmen: das scheinbare Simplex wird der Verstümmelung des Steines verdankt <sup>1)</sup>. Daß die richtige Orthographie

1) Von Versehen, die kaum zu vermeiden sind, sei ἀνθειλημένος notiert, das um des falschen, übrigens unsichern, Spiritus willen zu ἀνθαιρεῖν statt zu ἀντιλαβέσθαι gestellt ist.

*φιλονικία* durchgeht, sei den Verehrern des falschen, angeblich »überlieferten« empfohlen. Uebrigens giebt es auch Schnitzer, die man nicht erwartet, *γυναῖκαν* schon in einer officiellen Ehreninschrift ciceronischer Zeit. Es soll in monumentalen Buchstaben auf einem langen Steine nichts als *M. Αύρ. Νήμανθρος* stehn (343): unter den Graffiti durfte es sich hier nicht befinden, wenn der Hrgbr. daran glaubte; mir ist diese Schreibung für *Νικανθρος*, wenn es das sein soll, verdächtig. In einer jungen Kolonie wie Antiocheia in Pisidien hat sich *ἀρᾶσθαι, τὰ ἀγαθὰ Μάγνησιν*, erhalten; in einer andern steht dafür *ἐπέυχεσθαι*. Ueberrascht hat mich nicht gerade, aber es ist gut es zu notieren, daß *γε* nicht mehr existiert; nur *καίτοιγε, γε μὴν* finden sich in juristischen Deductionen, dazu das früher von mir erläuterte *μέντοιγε*. Sonst fehlt auch *τοι* in allen Verbindungen; auch *περ* ist außer *καθάπερ* selten, nur ein *ὅσπερ* neben *ὡς*, ein paar *ὄπερ*, kein *ὄσπερ, ἐπειδήπερ* u. dgl. Vermißt habe ich im Index den Artikel *τε*; ich habe ihn nicht nachliefern wollen, d. h. den Band durchlesen, um zu sehen, ob *τε* anders als correlat vorkommt; das mußte constatirt werden.

Nun endlich zu den Steinen. So viel schöne einzelne Stücke auch darunter sind (als Einzelstück fordert wol den ersten Platz der Schiedsspruch zwischen Itanos und Praisos, 105, von dem ein Duplicat aus Kreta bekannt war; leider haben wir hier künftiger Emendation besonders viel übrig lassen müssen)<sup>1)</sup>: ein ganz einziges Interesse wird nur die Sammlung von Briefen und Psephismen der verschiedensten Orte erwecken, die der Aufforderung der Magneten nachkommen, den Cult und die Spiele ihrer Göttin so zu sagen als panhellenisch und ihr Gebiet als unverletzlich anzuerkennen. Die Urkunden über die teische Asylie sind ja vergleichbar, allein hier ist doch das Interesse vielseitiger und nach jeder Seite stärker. So gleich das Sprachliche. Die Verwahrlosung des arkadischen Dialectes nur zum Teil durch den magnetischen Steinmetzen, der auch das aeolische von Mytilene übel behandelt hat; die alles bisher denkbare übersteigende Vermischung von auslautendem s mit n im Kretischen, für die mir die Analogieschlüsse, die von der Sprachvergleichung beigebracht sind, so wenig auszureichen scheinen wie die Annahme von Schreibfehlern; die Ausgleichung der Dialecte durch den achaischen und aetolischen Bund, so daß z. B. Argos den seinen nicht anwendet; das Uebergreifen boeotischer Orthographie nach

1) Das gleiche Interesse würde die Vermittelung *Magnesias* zwischen Gortyn und Knossos erwecken, 65, aber da ist die Hoffnung einer Herstellung des Sinnes noch weniger wahrscheinlich.

Phokis; die Anwendung des Dialectes in einer thessalischen Stadt, während eine andere sich der Schriftsprache bedient; endlich trotz dem verschiedenen dialectischen Kleide, das nur sehr äußerlich umgehängt ist, die Gleichartigkeit der Syntax, des Wortschatzes und der Stilisierung, das alles wirft einen besonders hellen Strahl in die wichtige Sprachperiode, die noch in Dindorfs Thesaurus eigentlich nur durch Polybios vertreten war. Ganz so merkwürdig ist das rechtliche. Chalkis ist direct makedonischer Besitz: es darf mit Magnesia nur nach besonderer königlicher Erlaubnis verkehren; Eretria dagegen ist formell autonom, Korinth auch, obwol es damals dem Philippos gehörte. Der Verkehr mit den Städten, die Attalos beherrscht, geht nur über den König<sup>1)</sup>; der directe Besitz des Aegypterkönigs (zu dem wol Kyrene und Kypros gehörte) wird auch durch diesen vertreten, aber seine Dependenz in Panphylien (Perge), Asien und den Inseln benehmen sich als autonom. Und so darf sich Magnesia selbst gerieren, obwol es sich zunächst an seinen nominellen Landesherrn wendet und ihn in dem fernen Persien aufsucht. Dem entsprechend verkehrt es mit den Griechenstädten des Syrerreiches, aber außer der Nachbarschaft sind wol nur die innerasiatischen Colonieen berücksichtigt worden, welche die Gesandten auf ihrer Reise zum Könige berührten. Endlich spürt man an den Beschlüssen der von Rom annectierten Orte des adriatischen Meeres und von Syrakus nichts von einer Schmälerung der Autonomie. Rom selbst aber fehlt noch und mit ihm natürlich ganz Italien. Der hannibalische Krieg war eben noch nicht entschieden. Dies wird man zu sagen wagen; sonst ist es doch zu bedenklich auf das Fehlen zu bauen, z. B. von Byzantion und der ganzen nördlichen Gegend: daß die Barbarenfürsten, selbst der Bithyner, nicht aufgesucht wurden, darf man indessen wol sagen. Die Reihe fremder Urkunden läßt die magnetische Sammlung in die Specialgeschichte vieler Orte eingreifen. Wir erhalten einen unbedingt sicheren attischen Archon, Thrasymphon 221/20, und dieser Eckstein muß die Archontenreihe der Zeit der dreizehn Phylen festlegen. Ich würde davon handeln, wenn nicht Kirchner, der zunächst berufene, das vorhätte<sup>2)</sup>. Wir bekommen Namen von Inselgemeinden, die zum Teil

1) Wenn später unter Eumenes eine pergamenische Stadt mit Magnesia verkehrt, kann diese Vermittelung doch stattgefunden haben.

2) Für Historiographie und Chronologie ist es von höchstem Wert, daß das Datum außer magnetisch auch attisch, ferner mit gezählter Olympiade, aber noch ohne Zählung ihrer Jahre, gegeben wird; um Delphis willen kommt die Pythiade dazu, aber nicht gezählt. Sie bezeichnet der Sieg des Kitharoden; das ist verständlich; rätselhaft aber, daß die Olympiade durch den Pankratiasten bezeichnet wird.

noch gar nicht zu bestimmen sind, eine Aufzählung arkadischer Orte (treffend behandelt von Niese Herm. 35), die ersten Urkunden überhaupt von Korinth Syrakus Epidamnos u. a., auch eine lustige von Ithaka. Es zeigt sich erstens, daß *Ἰθακοί* (also Nebenform zu *Ἰθακῆς*, das man erwarten würde), Stammname ist, nach dem erst Insel und Stadt heißen: das ist im Epos ganz vergessen, das nur mit dem Inselnamen rechnet, den Stamm aber meist *Κεφαλλῆνες* nennt, *Capitones*, nach denen später die südlichere Insel heißt, auf der dieselbe achaeische (d. h. modern-achaeische nordgriechische) Bevölkerung sitzt, wie auch das neue Decret bestätigt. Sonst beherrscht natürlich der homerische Ruhm die Insel. Das Hauptheiligtum ist das der Athena, das Rathaus ist das Odysseion (wie in Priene das Bianteion), und die Munificenz gegen die neue Göttin, die man anerkennt, bleibt bei 15 Dr. eigener Währung, die fremden Gesandten bekommen ein *ἀρνάκι*. Aber das Psephisma ist lang und feierlich. Diese Armseligkeit, die immer noch bezeugt, wie richtig das Epos den Helden seiner Irrfahrten an diesem äußersten Rande und in dieser Enge, als Contrast zu seiner persönlichen Bedeutung, angesiedelt hat, sticht gewaltig von der Macht der teischen Techniten ab: die Schauspielerinnung hat es factisch zu der anerkannten Geltung einer Gemeinde gebracht, die neben den Pfahlbürgern der politischen Gemeinde Teos am selben Orte wohnt, und in der wir als angesehenes Mitglied und als Dichter den Sohn eines Höflings des Antiochos antreffen, von dem wir einen Vers dem Demetrios von Skepsis bereits verdankten. Wieder anderes Interesse erwecken die Beschlüsse aus jungen Orten hellenistischer Gründung. In Laodikeia am Lykos finden wir als Hauptheiligtum ein Pantheon, in Antiocheia in Persien heißt ein Monat Pantheos und opfert man »allen Göttern und Göttinnen«. Offenbar hat man in einer Bevölkerung, die aus allen Gegenden stammte, auch allen Göttern gleiches Recht gewähren wollen: besondere Götter konnte man ja dort außer Barbaren nicht haben. In Antiocheia in Pisidien tritt die Artemis von Leukophrys neben die Artemis Soteira, die man also dort verehrte (das wird im Grunde dieselbe Barbarengöttin, nur durch das Local verschieden, gewesen sein) und den Thesmophoren, die also dieser Stadt besonders nahe standen: ganz verständlich, die Stadtgründung hat in das Barbarenland *θεσμοί* gebracht. In Antiocheia in Persis ist der eponyme Priester der der *Divi Augusti*, man kann es nicht kürzer sagen. Es springt in die Augen, daß die Seleukiden den Cult der Königlichen Heroen (Ahnen) zuerst planmäßig durchgeführt haben, aber noch nicht in den Freistädten Asiens, und daß Rom auch hierin einfach hellenistische fertige Formen übernommen hat. In Aegypten

hat das Municipalwesen keine Stätte gefunden, sondern seine Ansätze sind verkümmert. In Antiocheia in Persis Volksversammlung und Prytanen zu treffen, und solcher hellenische Form bewahrender Gemeinden eine Anzahl, die wir kaum dem Namen nach kennen<sup>1)</sup>, das zeugt für die Leistung des Seleukidenreiches, allerdings auch dafür, welche Masse hellenischen Blutes und hellenischer Kraft im Oriente schließlich verkommen ist, ohne auch nur den Boden gedüngt zu haben. Da wo es doch zum mindesten so viel gethan hat, wollen es die Leute ja nicht Wort haben: in Galilaea soll immer noch die Traube an der Distel gewachsen sein.

Die unter dem Titel der Ktisis von Magnesia bekannte Inschrift hat auch einen Teil dieser Wandinschriften gebildet, und es ist beklagenswert, daß mehrere Blöcke fehlen, auf denen der Rest der historischen Einleitung zu der Sammlung der Acten über das Artemisfest stand. Ich brauche mich nicht von neuem über die Fälscher zu verbreiten, die in Magnesia die fehlende Urgeschichte nachlieferten. In der Aufzählung der Wohlthaten der Magneten gegen den Gott und gegen alle Hellenen, auf welche sich viele der Antworten beziehen, hat sich auch historisch werthvolles befunden, z. B. über die Beteiligung Magnesias an der Verteidigung Delphis gegen die Galater<sup>2)</sup>, aber das meiste wird von dem Schlage gewesen sein wie der Kreterbeschuß der Urzeit N. 20. Mit Recht hat Pomtow dieser Sippe auch das Orakel zugewiesen, das so viel Staub verkehrter Hypothesen aufgewirbelt hat, das bald nach der Gründung der Stadt den Dionysosdienst durch drei Kadmeerinnen aus Inos Geschlecht eingeführt haben soll (N. 215). Denn das erste war die Existenz von drei Cultgenossenschaften in Magnesia und Umgegend gewesen, die gar nicht einmal dionysisch zu sein brauchen: Baubo (zu deutsch *Frou Fut*; altfranzösisch ist sie männlich als *mons. Con*) gehört nicht in die Mysterien des *φαλλῆς*. Das zweite war, daß man Gräber der Stifterinnen fand, recht spät, denn eins ist »am Theater«<sup>3)</sup>,

1) Ueber eine, Apameia am Seleias, unterrichtet ein Excurs von E. Schwartz; es müssen noch viele geschrieben werden, ehe der Stoff erschöpft ist.

2) Zu den Beilagen gehörte wol der Beschluß der Magneten, den Bau von Megalopolis mit 300 Dareiken zu unterstützen, 38, 28, denn man fühlt ein magnetisches Decret durch, erst die drei Arkader, die in Asien um Beiträge bitten, am Ende der von Magnesia gewählte Gesandte. Uebrigens ein interessanter Zug, daß die Arkader für ihren Synoikismos wie für eine panhellenische Sache in der Diaspora bitten gehn und Erfolg haben. So hatte Delphi im sechsten Jahrhundert für seinen Tempelbau gebeten, sollte später Theben für seine Herstellung bitten: so ist noch heute das *ἔθνος* eine Realität und seine Spenden fließen reichlich.

3) »Am Theater« ist natürlich ein Cultverein erst durch das Theater ange-

das dritte, daß man sie zu Kadmeerinnen machte und zugleich die Privatculte legalisierte und das Aition für den Ortsnamen eines vorstädtischen Dorfes lieferte, Platanistos (oder wie die Endung lautete): dazu sind Wunder und Orakel verfertigt; ob officiell oder in den Conventikeln, mag man schwanken; doch spricht die Analogie der Mache und die Stiftung eines staatlichen Dionysoscultes für das Officielle. Als man dies erfand, wußte man noch, daß der alte eponyme Beamte *πρύτανις* geheißten hatte: das paßt gut für das dritte Jahrhundert, die Zeit der andern Orakelfälschungen. Allerdings hat der Hrsgbr. als N. 114 eine späte Inschrift aufgenommen, die nach einem Prytanen datiert; aber ihr magnetischer Ursprung beruht wie der ganze Text auf einem Abklatsch des A. Batuzis aus Tralles. Dieser muß sich über die Herkunft des Steines geirrt haben, denn außer dem unglaublichen Prytanen steht ein Monat *Κλαρεών* darin; die 12 Monate Magnesias sind aber in sicheren Zeugnissen festgelegt; Positives zu geben reichen meine Kenntnisse nicht, aber aus Magnesia weise ich den interessanten Stein (proconsularischer Erlaß gegen einen Bäkerstrike) mit Zuversicht aus.

Doch es wäre ebenso verkehrt wie unmöglich den Einzelbeitrag der Inschriften ausschöpfen zu wollen; wohl aber muß wenigstens eine Skizze des Gesamtbildes gegeben werden, das sich uns von der Geschichte Magnesias bietet, wenn auch noch weiter nichts als die Inschriften von den Ausgrabungen bekannt ist, denen nur eine kleine Karte des Gebietes und ein Plan der Stadt beigegeben ist, von der ja nur Artemistempel, Markt, die Verbindung zwischen beiden und (durch Hiller von Gärtringen) das Theater aufgedeckt ist. Auf den Fleck, wo die profan politischen Urkunden und die Proxenedecrete u. dgl. von 250 etwa ab standen, ist man nicht gestoßen; es fehlen ja auch die Verwaltungsgebäude. Die zusammenhängende Geschichte der hellenistischen Zeit ist für lange Strecken verloren, und so viel wichtige Urkunden auch dazu treten, den pragmatischen Verlauf der Ereignisse werden sie niemals herstellen und die leitenden Persönlichkeiten werden auch nicht voll und rund herauskommen. Selbst Inschriften, die unmittelbar ein weltgeschichtliches Factum klarstellen, sind so selten wie wirkliche Kunstwerke. Nach solchen Schätzen soll niemand graben; nur hoffen darf er, daß Hermes sie dem Grabenden gelegentlich beschere. Allein die planmäßige Durchforschung der alten Culturstätten liefert doch jedesmal einen Längs-

siedelt, und ein Theater mit Dionysien ist ohne Dionysoscult nicht denkbar. Die Stifterin aber hat den Namen *Θεσσαλίη* nicht als Thebanerin, sondern im Anschluß an die thessalische Herkunft der Magneten erhalten.

schnitt durch die Entwicklung der Geschichte und Cultur, wenn auch auf beschränktem Gebiete, und aus der Summe dieser Einzelaufnahmen wird dereinst mindestens die Entwicklung des Zuständlichen sich zu einem großen Gesamtbilde abrunden. Aus W. v. Humboldts Nachlaß ist kürzlich ein Aufsatz über die Geschichte des Verfalles der griechischen Freistaaten veröffentlicht. Es war die Art des großen Mannes und seiner Zeit, daß alles Tatsächliche hier zu philosophischer Betrachtung verdampft ist, und eine classicistische Anbetung des Griechentumes hat schon die ganze Themastellung beeinflusst; aber was dem Leser daran am meisten belehrend werden kann, ist doch, welch einen ungeheuren Zuwachs unser Wissen in hundert Jahren erfahren hat, während wir von jener philosophischen Denkart uns allzusehr entwöhnt haben. Grade weil wir über mehr als das hundertfältige an Tatsachen gebieten, empfinden wir um so lebhafter, daß wir noch viel zu wenig wissen, um an die wirkliche Synthesis, geschweige an die geschichtsphilosophische Vergeistigung gehen zu mögen. Aber das Einzelne hat doch erst Sinn, wenn es nicht vereinzelt aufgefaßt wird, und wie ich darauf gedrungen habe, daß den Inschriften Magnesias möglichst vollständig alle sonst erhaltenen Zeugnisse über die Stadt und ihre Bürger beigegeben würden, so versuche ich als Anzeige ihres Urkundenbuches die Geschichte der Stadt zu erzählen.

Die Magneten, die einmal, wahrscheinlich vom Kaystrostale über die Berge, nicht vom Maeanderdelta hinauf dringend, das Tal das Amanthios besetzten, sind gänzlich verschollen bis auf den Namen, den sie dem Lande und der Stadt, die sie sich bauten, gegeben haben, an den dann einige trübe Traditionen ansetzten<sup>1)</sup>. Die karisch-lykische oder, wenn man lieber will, pamphyliche Urbevölkerung, dauert nur in Ortsnamen, wie in Tabarna<sup>2)</sup>, aber selbst die Flurnamen sind ganz anders als z. B. im eigentlichen Karien überwiegend hellenisch, der Fluß ist Lethaios umgenannt, er noch von den wirklichen Magneten, der Berg heißt Thorax. Die Macht dieses reisigen Magnetenstammes ist durch die letzte Thrakereinwanderung gebrochen worden, gleichzeitig mit dem Sturze des Phrygerreiches und dem Dynastiewechsel in Lydien. Ihr Untergang war das erste,

1) Auf diese, die ich im Hermes 30 behandelt habe, brauche ich nicht zurückzukommen.

2) Deutlich zusammengesetzt; Tabai ist lykischer Stadtname, *arna* Stadt; es lag höher hinauf am Thorax, denn von da ist das Wasser in die Stadt geleitet, 251. Sonst sind nur noch *Καδύλη*, *Λιδασσαί* fremde Namen und, diese von Eigennamen abgeleitet, *Κυβισθή*, *᾽Ωλασήα*: bemerkenswert, daß der ionische Vocalismus in vielen Flurnamen bis in die Römerzeit dauert.



was von den Magneten im Gedächtnis der Hellenen blieb. Seitdem dienen sie den Herren Asiens, erst den Lydern, dann den Persern, einige Jahre unter dem athenischen Flüchtling Themistokles als Stadtherrn, ununterbrochen, bis Alexander sie befreit. Das Gebirge und die Sümpfe und Lachen des Maeanderdeltas schützen sie gegen die Beherrscher des Meeres; weder das attische Reich noch später die Seeherrschaft der Ptolemaeer des dritten Jahrhunderts hat versucht sich bei ihnen festzusetzen. Aber Hellenen sind sie geblieben, vielleicht die Barbaren nur intensiver hellenisierend, weil sie politisch niemals nach der Seite ihrer Stammesbrüder gravitierten; Eifersucht zu Ephesos wird nie gefehlt haben; beide Städte konnten nicht zugleich zu wahrer Blüte kommen, wie denn auch ihre Göttinnen Dubletten sind<sup>1)</sup>. Das Magnetentum dagegen ist völlig verschwunden; die Kunst des Bathykses schon ist ionisch, und von der alten Reiterlust der Thessaler ist nur der Schimmelreiter des Wappens geblieben<sup>2)</sup>. Die Sprache ist ganz ionisiert, die Onomatologie der kenntlichen Zeit zeigt keinerlei Archaismen, es geht nur sehr rasch mit der Annahme der panhellenischen Schriftsprache: ein solcher Volkssplitter wird immer genötigt sein, sich an die herrschende Sprache zu halten, um dauern zu können. Als sie sich ionisierten, war eben ionisch das panhellenische; so schrieb Dareios, dessen Brief in einem Apollonheiligtume des magnetischen Gebietes sich erhalten hatte. Möglich, daß dieser Gott damals noch der Hauptgott war, wenn man auch den übrigens wenig verbindlichen Fundort des Steines mit der alten Stadt der Magneten nicht zusammenbringen kann, die mehr flußabwärts lag<sup>3)</sup>. Diese Stadt, in der Polykrates gekreuzigt und Themistokles gestorben ist, liegt seit vielen Jahrhunderten im Alluvium des Lethaios wol für immer vergraben<sup>4)</sup>. Daß die Magneten nach der ›Weißen Braue‹ zur Artemis

1) Man darf allerdings die Bedeutung, die Ephesos durch Lysimachos und dann vollends als Hauptstadt der römischen Provinz erlangt hat, in die hellenische Zeit nicht projizieren. Zur Zeit als Herakleitos König werden sollte und Hipponax um einen Flausch bittet, war Ephesos wesentlich dadurch merkwürdig, daß die hellenische Ansiedelung unter der barbarischen Priesterschaft des vorhellenischen Heiligtums stand, also auf dem Wege war sich so zu entnationalisieren, wie es die Pamphylier getan haben.

2) Unter den Beamten figurieren allerdings *ἐπαρχαί* noch nach 150 v. Chr.

3) Man möchte eher den Apollon Aulaites kombinieren, der durch die Münzen bezeugt ist, S. XXV; sicherlich ist dieser mit dem Apollon in einer Höhle identisch, dem zu Ehren heilige Männer einen seltsamen Lauf von schroffen Bergabhängen hinab vollführten, Zeugn. XIV, d. h. es ist bei Pausanias X 32, 6 ὄλαι in Ἀόλαι zu bessern.

4) Der Kataster 122 nennt noch ein Grundstück *πρὸς τῇ παλαιᾷ πόλει*.

hinaufgezogen sind, verdanken sie dem Momente, wo die Spartaner Persien im Lande anzugreifen wagten. Der Schritt konnte auch zur Zerstörung des Hellenentums führen, denn die Göttin war barbarisch; wir finden in ihrem Dienste heilige Flötenspielerinnen und Akrobaten: das mahnt an die orientalische Unzucht, die in Ephesos noch fühlbarer ist. Aber hier hat sich das Barbarische auf das Cultbild beschränkt; kein Castrat, sondern eine Bürgerin versieht das Priesteramt. Nur diese neue Stadt der Artemis kennen wir; von ihr hat unser Museum einen Teil aus dem Alluvium herausgeholt, das ihn schon wieder zu bedecken beginnt. Ohne Zweifel steckt noch sehr viel im Boden, für unsere Enkel zu suchen. Auch von dem ersten Jahrhundert der neuen Stadt sind nur ganz geringe Zeugnisse da; das wichtigste ward schon damit erwähnt, daß sie ihr hellenisches Gefühl durch eine Spende zum Bau von Megalopolis documentiert hat<sup>1)</sup>; sie stellte auch Athleten für den panhellenischen Sport<sup>2)</sup>, aber keinen Mann irgend einer geistigen Arbeit. Die hellenische Kraft war latent, aber sie war vorhanden und harrte ihres Befreiers. Alexander kam, und in seinem Heere begegnet uns sofort auch Magneten in bedeutenden Stellungen<sup>3)</sup>; möglich, daß schon damals der Ueberschuß des Volkes sich neue Heimat in der halb-fabelhaften Ferne gesucht hat. Das Königshaus Baktriens, dessen berühmtester Name Euthydemus ist, hat seine Herkunft aus Magnesia nicht vergessen, und in jenen Landen hat Alexander wol allein große Ansiedelungen gegründet. Die Inschriften sagen noch nichts rechtes über diese Zeit, und direct auch wenig bis 221, denn der geographische Gegensatz, der sich jetzt wie zur Zeit des attischen Reiches darin fühlbar machen mußte, daß Magnesia im Unterschiede von den Küstenstädten zum Binnenlande gehört, lehrt wenig. Wir hören unter Lysimachos von Kämpfen zwischen Magnesia und Priene (Zeugn. 49), die aber weiter nichts lehren. Priene war ganz und gar eine momentane Schöpfung der Alexanderzeit und hat nur als solche ge-

Gar nicht diskutabel sind die Einfälle, das Themistoklesgrab der neuen Stadt, späte Münzbilder und gar römische ekphrastische Epigramme zur Erklärung der Themistokleslegende zu verwerten, die älter als Heroon und Neustadt ist.

1) Damit hängt die arkadische Proxenie eines Magneten zusammen, ausgezeichnet in Olympia, als dort die Arkader dominierten, Insch. von Ol. 31.

2) Eines Kallikrates, olympischen Siegers im Waffelauf, Statue macht Lysippos. Später giebt es mehr magnetische Athleten.

3) Thoas S. d. Mandrodoros (*Μητροδώρον* Arrian Ind. 16 aus Anabasis zu verbessern: Men ist kein Gott jener Zeit und Gegend, sondern Mandros) und Maian-drios S. des Mandrogenes Trierarchen der indischen Flotte, der letztere Satrap von Gedrosien; die Zeugnisse liefert das Magnetenverzeichnis Kerns. In seinem Gefolge kann man sich den Ahn des Euthydemus auch denken.

lebt, bald vegetiert. Magnesia kam ihm nun weit über, da sich auch das Innere hellenisierte. Frei war es durch Alexander geworden und ist es immer geblieben, auch als der Proconsul der Provinz Asien eine Oberaufsicht übte. Aber die factische Gewalt der ersten Seleukiden, zumal des Organisators Soter, muß sich fühlbar gemacht haben. Unter ihm ist es als Gemeinde an der Besiedelung von Antiocheia in Persis beteiligt; es hat Wert, daß also die althellenischen Orte von ihrer Bevölkerung an eine neue Königsstadt abgeben. In diese Zeit ungefähr fällt auch eine Verfassungsänderung; der Name des Prytanen schwindet und die Eponymie geht an einen Stephanephoros über, der außer der Ehre des Kranzes und ein wenig sacraler Repräsentation inclusive Kosten nichts zu bedeuten hat; der Stephanephor wird in Karien, im Innern, aber auch in alten Städten der Küste, selbst Milet und Priene, eponym: es wird zu untersuchen sein, wann und wie sich der Wechsel vollzog und was er bedeutet. Magnesia giebt dafür nichts aus. Von der Keltengefahr, die doch mindestens bis in die Nähe Magnesias gedrungen sein muß, ist sonst keine Spur; aber daß die Stadt dem delphischen Gotte in irgend einer Weise 279 zu Hilfe gekommen ist, den ja auch Antiochos unterstützte, zeigt ebenso ihre Selbständigkeit wie ihre panhellenische Empfindung. Das sollte noch seine Früchte tragen. Der lange Bruderkrieg zwischen Kallinikos und Hierax, der eigentlich nie recht beglichen ward, hat den Wohlstand des seleukidischen Asiens schwer geschädigt; aber die Königsmacht hat sich nur kurze Zeiten über die principielle Geltung erhoben. Als Hierax endlich beseitigt war, lastete die unbequeme nahe Macht des Achaios von Sardes vermutlich besonders schwer<sup>1)</sup>, Ruhe aber war doch nicht, und gegen Ende der zwanziger Jahre vollzogen sich überall Ereignisse oder bereiteten sich vor, die auf starke Veränderungen deuteten. In Magnesia sah es 221/20 so unsicher aus, daß die Stadt einen Phrurarchen hatte, d. h. wol ein Söldnercorps gemietet<sup>2)</sup>. Damals hat sie sich von dem asiatischen Reiche ab, dem Westen zugewandt und mit dem panhellenischen Gedanken und der Religion spielend Anschluß bei den Hellenen, insbesondere den Aetolern gesucht, die im Gegensatze zu den damals zudem in die Gefolgschaft Makedoniens geketteten Achaeern den Zusammenschluß der Gemeinden auch über das Meer hin betrieben. Sie bedienten sich zu ihrer Macht der alten Religion

1) 14 ist ein neuer Zusatz zu dem polemarchischen Gesetze, in dem auch Söhne und Verwandte der Könige vorkommen; auch *φρούραρχοι* und *ἡγεμόνες*; das Einzelne unkenntlich, aber das zeigt effective Zugehörigkeit zu dem Reiche.

2) 15<sup>b</sup>, 25 glücklichlicherweise genau auf das Jahr des delphischen ersten Orakels datiert.

des delphischen Gottes: von wirklicher Religion soll man nicht reden. Damals, 221, ist die Artemis von Magnesia erschienen, in irgend einer Epiphanie, und ihre Stadt erreichte die Autorisation des delphischen Gottes dazu, den Cult zu einem oekumenischen zu machen und Spiele von pythischem Range einzuführen. Das hatte nicht nur den nötigen Wohlstand zur Voraussetzung, sondern es zeigt, daß Magnesia gewillt war, die Front nach Westen zu kehren: die Asylie ihrer Stadt und ihres Landes war ein sehr reeller Gewinn, wenn sie von der hellenischen Welt anerkannt ward. Im Augenblicke ließ sich das indessen noch nicht durchsetzen; in Griechenland kam es zum Bundesgenossenkriege, der die Aetoler schwer schädigte, in Asien war doch wol Achaios zu mächtig für einen Plan, der eigentlich die volle Selbständigkeit an Magnesia geben sollte, wenn er sie nicht voraussetzte. Aber um 206 <sup>1)</sup>, als wieder leidliche Ruhe war und der Herr von Asien fern, ist der Plan durchgeführt worden, Könige und Freistaaten haben der Göttin von Leukophrys gehuldigt. Aber die Ereignisse schritten schnell. Mit dem Tode des Philopator sollte Aegypten aufgeteilt werden; das wenn auch noch so unehrliche Zusammenwirken der Könige Antiochos und Philippos mußte die Kleinstaaten erdrücken. Damals ist Philippos bis an die karische Küste gedrungen, und Magnesia hat sich zu ihm gehalten, denn es hat den bleibenden Besitz von Myus davongetragen. Bald kam dagegen Antiochos und setzte sich in seinem Asien fest; Magnesia wird wie die Griechenstädte überhaupt seine Macht scheel angesehen haben, sicher hat es den Römern rasch gehuldigt und so die Freiheit bewahrt. Es mutet eigen an, wenn man sieht, daß es in der Zwischenzeit einen Platz im Amphiktionenrate besessen hat: das war die Krönung seiner Verbindung mit Delphi und den Aetolern; aber dieser panhellenische Traum war kurz. Die Asylie hat seine Göttin behauptet, aber die Spiele haben sich nicht wirklich einbürgern können. Als Freistadt unter römischem Schutze neben dem attalischen Reiche hat es gleichwol seine beste Zeit gesehen; es war etwas weit und umständlich in Grenzstreitigkeiten vor dem Senate Recht zu nehmen, aber man erstritt es, und hatte Ruhe und Wohlstand. Man konnte den alten Tempel durch den colossalen Neubau des Hermogenes ersetzen lassen, eine Unternehmung, die früher, wol mit der Epiphanie zusammenhängend, begonnen war, aber mit

1) Niemandem kann es peinlicher sein als uns, die wir den Stein immer und immer wieder geprüft und manche Combination versucht haben, daß wir in der entscheidenden Zahl einen Schreibfehler annehmen müssen: aber auch jetzt, wo ich nach anderthalb Jahren die Probleme frisch wieder ansehe, finde ich keinen Ausweg.

der Weihe des neuen Bildes erst in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts zum Abschluß kam. Man stiftete auf dem etwas öden offenbar erst mit dem Tempelneubau angelegten Markte einen Tempel des Zeus Sosipolis. Man feierte auch, aber erst ziemlich spät, ein Fest zu Ehren der Göttin Roma, bei dem die teischen Techniten das Musische besorgten. Und wenn man sich in der Entsendung von Richtern in andere Gemeinden einer geachteten Autonomie erfreute, die Rom beförderte, das sogar Städten seiner Provinzen die Berufung auswärtiger Richter verstattete, so war man gegen die Vormacht völlig loyal. Das hat Mithradates erfahren, dessen vergeblicher Angriff lehrt, daß auch die Mauern im Stande waren<sup>1)</sup>. Natürlich hat Sulla die Treue belohnt. Es war etwas großes, daß diese schwere Zeit Magnesia nicht geschädigt hat. Trotzdem geht es dann zurück. Die wirtschaftliche Calamität, die sich in dem Piratenwesen und den Sklavenkriegen viel mehr ausspricht als daß sie durch diese hervorgerufen wäre, ist in dem Versiegen der Urkunden, dem Absterben der Feste, der Techniten, der Richtersendungen, der Proxenien zu merken. Ehrenbasen für eine kappadokische Mätresse-Königin (138) und römische Beamte vom Schlage des L. Valerius Flaccus<sup>2)</sup> illustrieren das auch. Von ihnen geht es unmerklich in den Principat hinüber, dessen Zeichen die Kaiserstatuen des Marktes sind, ohne daß eine besondere Bemühung um die Kaisergunst hervorträte<sup>3)</sup>. Die alte Königsstraße von Ephesos her war schon von M. Aquillius unseligen Andenkens ausgebaut; Ephesos ward immer mehr Hauptstadt; Tralles hob sich auch, und die Zwischenstation Magnesia trat sachte zurück. Es erhält keinen Kaisertempel<sup>4)</sup> und hat als höchstes im zweiten Jahrhundert, wo die kindischen Rangstreitigkeiten zumal in Asien blühten, den Titel *ἐβδόμη τῆς Ἀσίας* erhalten, nachdem die Panhellenen Hadrians ihr attestiert hatten, die erste Colonie dort gewesen zu sein. Der faulende Friede, die geistlose Wohlhabigkeit, die satte Langeweile, die Zwecklosigkeit des Lebens, wie sie namentlich das zweite Jahrhundert in Asien kennzeichnen (materialistische Geschichtsauffassung

1) Daß Pausanias diese Ruhmesthat auf Magnesia aus Sipylos überträgt, spricht dafür, daß er wirklich diesem angehörte.

2) Offenbar gehn den wenig würdigen Schützling Ciceros und seine Familie die Statuen 144—46 an; daß er *ἐνθρόνος* heißt, ist nicht wunderbar; die Erhöhung des Ehrenprädikates kann in der freien Stadt sogar unbeabsichtigt erfolgt sein.

3) Specialcult wird dem Claudius gewidmet, auch mit Spielen.

4) Es gab nur eine *ἑστία καλαῶτος*, an der alle Phylen opferten, 116, 52. Eine solche *ἑστία* ist ein viereckiger niedriger Altar; passenderweise ist einer 220 abgebildet.

nennt das eine goldne Zeit), gähnt uns auch hier an. Die Urkunden zeigen nichts von dem neuen Leben, dessen Emissäre längs der Heerstraße ihre Bruderschaften gründeten: Ignatius schreibt von Antiocheia nach Ephesos, Magnesia, Tralles. Ohne Katastrophe scheint das Leben allmählich zu versiegen. Jetzt hat der ungebändigte Fluß längst die Magnetenstadt begraben; seine Fieberlüfte schweben über ihr; der Bau der Eisenbahn hat den Tempelbezirk durchschnitten, Humanns scharfes Auge erkannt, was im Boden schlummerte; die Zeugnisse des alten Lebens sind herausgerettet; aber den Fluch der Oede und des Fiebers könnte nur die Einwanderung eines neuen frischen Stammes bringen, wie es einst die Magneten gewesen sind.

Die Ausdehnung des magnetischen Gebietes ist durch die unmittelbaren Nachbarn Ephesos, Tralles<sup>1)</sup>, Myus, (das durch Philippos V. magnetisch wird), Priene nach den meisten Seiten gegeben; selbständige Bewohner des Maeanderdeltas, die es im fünften Jahrhundert noch gegeben haben wird, sind dann verschwunden, wie ja die Aufteilung in lauter Stadtbezirke der hellenischen wie der römischen Weise entspricht. Unklar ist nur die Abgrenzung nach Westen. Da hat Anaia wenigstens in der hellenistischen Zeit zu Magnesia gehört, das dann also die See berührte (94). Anaia ist persisch gewesen, als sich vor 440 die samischen Flüchtlinge dort festsetzten, kann aber, wie andere Striche der Mykale, ehemals samisch gewesen sein. Daß Magnesia irgendwie Verkehr mit dem Meere haben mußte, als es mit Kreta z. B. so viel verkehrte (was doch auch die Sicherung gegen die Seeräuber bezweckte), und als es sich von den Aetolern garantieren ließ, daß sie sein Gebiet respectieren wollten (Zeugn. 54<sup>a</sup>), ist einleuchtend. In Alexanders Heer sind die Magneten Trierarchen. Man kommt also leicht dazu, die Zugehörigkeit von Anaia für alt und dauernd zu halten. Dies recht ausgedehnte Gebiet ist eigentlich doch nur so zu sagen die Bannmeile der Stadt. Es giebt wol Dörfer mit Eigennamen, aber das besagt nicht mehr, als die Sondernamen der Fluren; man kann nicht annehmen, daß sie auch nur eine locale Verwaltung und locale Behörden gehabt hätten<sup>2)</sup>; vielleicht ist eine Spur vorhanden, daß

1) Es heißt *ἀστυεῖται* 85, 3. Ist der lydische Stamm, dessen Name zum Stadtnamen geworden ist, der dann das neue Ethnikon *Τραλλιανός* gezeugt hat, vor oder unter Alexander zu einer hellenischen Gemeinde geworden? *Τραλλίς* ist noch im vierten Jahrhundert Name, ursprünglich Sclavennamen, auf Euböia.

2) Als in einer Vorstadt ein Serapisheiligtum concessioniert wird, wird für Streitigkeiten auf ein alle halbe Jahre dort hinkommendes Gericht verwiesen, 99.

sich ein Arzt auf dem Lande niedergelassen hat<sup>1)</sup>. Man wird nicht bezweifeln, daß die begüterten Magneten Landhäuser hatten und auf Villegiatur giengen (ich setze hier ein, was namentlich die heiligen Reden des Aristides von sittengeschichtlichem Detail Einschlägliches lehren), aber es scheint mir klar, daß in Wahrheit draußen freie oder unfreie, wirtschaftlich ganz auf niedrer Stufe gehaltene Menschen die Aecker bauten, von deren Ertrage in der Stadt die im wesentlichen untätigen Herren Magneten lebten, diese im Genusse einer behäbigen, die andern im kaum empfundenen Drucke einer fast nur vegetativen Existenz, beide ohne die Möglichkeit und auch nur den Wunsch, höher zu steigen. Weil sie in dieser materiell ihren Ansprüchen im ganzen genügenden Existenz nicht gestört werden, Kaiser und Reich ihnen Sicherheit und Ruhe gewähren, sind sie loyale Bürger und finden das Leben schön; sobald böse Zeit kam, gieng erst die obere Kaste wirtschaftlich zu Grunde, Nachschub von unten war nicht da, Unbildung und Barbarei und Armut war die Folge; sie ist überraschend schnell gekommen. Das Christentum, das zuerst in der niedern Schicht Wunder wirkte, war nicht im Stande auch nur den geistigen Verfall aufzuhalten. Der Nachweis würde schwer sein, daß selbst die Religion des Volkes unter Iustinian geistiger und sittigender gewesen wäre als unter Marcus; was sie den niedern Schichten etwa gewonnen hatte, war in den höheren verloren.

Ihren Lebensunterhalt hat die Bürgerschaft, so viel man sieht, wesentlich aus dem Landbau gewonnen; ich finde von Industrie, wie etwa in Hierapolis, keine Spur. Der Grundbesitz muß sehr vielfach in toter Hand gelegen haben, und die Körperschaften, die von ihm zehrten<sup>2)</sup>, bildeten eben die Bürgerschaft, die Magneten. Die Gemeindekasse kann sehr große Ausgaben nicht getragen haben, zumal die Volksbelustigung und das Bauwesen immer zu gutem Teile auf die Munificenz der Reichen abgeladen ward; doch unterhielt sie z. B. die öffentlichen Bäder und Turnplätze, d. h. sie verwandte das Geld der Steuerzahler zu Gunsten der Städter, wesentlich der Bevorzugten, die nicht zu arbeiten brauchten. Von Steuern begegnen in großem Umfange Kaufsteuern, auch für den Umsatz von Getreide und Holz. Von der Anzahl der Bürger giebt für die hellenistische

1) 113. Der Arzt erhält Steuerfreiheit für seine *ἐργαστήρια* in dem Dorfe *Καδύνη*, das weit nach Tralles hin lag, und hat dort den Volksbeschluß aufschreiben lassen. Es liegt am nächsten, anzunehmen, daß er dort sein *ιατρείον* hatte.

2) Ein Stück ersten Ranges ist 116, ein Beschluß des *σύστημα τῶν πρεσβυτέρων*, (d. i. der Gerusia), die Douceurs (*φιλόνηδραπα*) ihrer Angestellten in ein festes Gehalt zu verwandeln. Dabei ersieht man die Quellen der Einkünfte.

Zeit das einen Anhalt, daß das Minimum der Praesenzziffer für eine regelmäßige Volksversammlung auf 600 normiert ist, aber sehr viel höhere Zahlen, bis zu 4678, effectiv erreicht werden. Für die Römerzeit wird man sehr weit heruntergehen müssen. Gegliedert war die Bürgerschaft in Phylen, ohne weitere Unterabteilungen, die Zahl steht nicht fest, war aber nicht klein, und zu ihrer Zeit waren eine Seleukis, dann eine Attalis den alten Götternamen, *Ἡφαιστιάς* u. dgl. zugetreten. Auf diese künstliche quasigentilicische Gliederung ist nie viel angekommen; es mutet als Antiquität an, wenn sie im Kaisercult wieder auftaucht. Die Beamten des zweiten Jahrh. v. Chr. zählt N. 100 auf. Es sind Polemarchen und Oekonomen, d. i. wol Polizei und Finanz; Ratsschreiber; ein Stratege (in der Kaiserzeit mehrere, wo wol die Polemarchen nicht mehr bestanden, der Stratege nichts militärisches mehr besorgte), Hipparchen, d. i. Militär; der Stephanephor, das ornamentale Oberhaupt, und der Gegenschreiber, ein einflußreiches Amt (Censor?). Das sind nicht zu viel; die Stellenzahl der Collegien ist unbekannt. Die Verfassung ist demokratisch, der Rat tritt hinter dem Plenum der Bürgerschaft zurück. Nach den Tagdaten darf man vermuten, daß mindestens eine *νομαία*, in Athen *κυρία, ἐκκλησία* im Monat gehalten ward. Es kann auch die Initiative zu einem Beschlusse von dem Plenum ausgehen, muß aber vor den Rat<sup>1)</sup>. Aus allem ergiebt sich, daß diese Verfassung in allen ihren Teilen in nicht eben alter Zeit geschaffen worden ist, ohne etwas besonderes, geschweige etwas magnetisches zu enthalten. Man wird wegen der entschiedenen Demokratie eher an die Zeit des Alexander als an die des Thibron denken. In der Kaiserzeit treten dann die neuen Korporationen, vor allem die Gerusie, dem Staate an die Seite und können zuweilen einen staatlichen Schein annehmen, obwohl es ganz deutlich ist, daß sie aus dem Gymnasium erwachsen sind, dessen Besucher, die Honoratioren oder auch die active Bürgerschaft überhaupt, sich nach dem Lebensalter in Clubbs verteilte, die ihre Beamten und ihr Vermögen hatten. In ihnen haben sich die Bedürfnisse an öffentlichem Leben, Cliquenwesen, auch an Unterhaltung der Herren Magneten wesentlich abgespielt. In der hellenistischen Zeit hat der Staat durch Gynaikonomen und Paidonomen auch die gute Sitte überwacht; wenn die Sieger in dem Schalexamen aufgezeichnet werden, so gehört das auch dorthin<sup>2)</sup>. In dieser besten Zeit erscheinen auch Magneten, natürlich außerhalb der Heimat, als Schriftsteller, Diokles, der Verfasser der Philosophenleben, dem als

1) 98 *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῶι δήμῳ· γνώμη δήμου.*

2) 107. Merkwürdig als Examensgegenstand *μελογραφία*, Notenschrift.



schönem Knaben, doch wohl in Kos, Meleager seinen Kranz gewunden hat, und Demetrios, der Sammler der Homonyme, mit dem Cicero bekannt war, sind die namhaftesten. Sonst ist darin der Ruhm der Stadt auffallend gering. Da Strabo sich mit Hegesias geirrt hat, kann er auch nicht sichern, daß Simos der Erfinder der Simodie aus diesem Magnesia war; es ist aber zu bemerken, daß der Sinn für die volkstümlichen unterhalb der gefeierten alten Gattungen gelegenen Bühnenspiele in Magnesia auch noch andere Vertreter hat. Die Inschriften zeigen einen Meister der *ἐνορθμος τραγικὴ κίνησις*, d. h. des Pantomimus, der in Italien unter Augustus aufkam (165), und ein Magnete soll der für uns unkenntliche, aber mehr als drei Jahrhunderte trotz allem Archaismus gelesene Mimologe Philistion gewesen sein, der einzige Magnete von etwas dauernder Berühmtheit, mag ihn jetzt auch Bathykles übertreffen.

Es ist kein reiches Blatt der hellenischen Geschichte, das wir in dem neuen Buche lesen können, aber wir können nun doch lesen, wie viel oder wenig es bietet, und die Wissenschaft fordert nun einmal zu unserer Zeit, daß wir die Blätter sammeln: das Geschichtsbuch aber, das unsere Nachkommen einmal schreiben werden, wird reich sein wie das hellenische Leben.

Westend, Juli 1900.

U. v. Wilamowitz-Moellendorff.

**H. Cremer**, Die paulinische Rechtfertigungslehre im Zusammenhang ihrer geschichtlichen Voraussetzungen. Gütersloh, Bertelsmann, 1899. X u. 448 S.

Mit nicht geringen Erwartungen nimmt man ein Buch zur Hand, das gleich bei den ersten Blicken, welche man hineinwirft, so auffällige Behauptungen bietet, wie daß es in Israel niemals eine Zeit gegeben habe, in der man nicht an ein Leben nach dem Tode gedacht hätte (S. 89), daß rabbinisierende, synagogale Schriftbehandlung dem Neuen Testamente ganz fremd (S. 143), daß Matth. 5, 19 gegen die gesetzesauflösenden Pharisäer gerichtet sei (S. 243), welche Separatisten, nicht aber Führer der Volksreligion gewesen seien (S. 99 f.). Und doch ist es kein Dilettant, sondern ein hochangesehener und überaus einflußreicher Führer unserer kirchlichen Theologie, welcher hier die Früchte seiner Lebensarbeit nach mancher Richtung zusammengefaßt hat, und was er bietet, ist mehr als eine Monographie über einen paulinischen Lehrpunkt; es ist eine biblische Theologie, deren Ergebnisse zugleich dogmatische Geltung beanspruchen. Nur ganz

selten setzt der Verfasser sich gegentlich mit anderen Forschern auseinander, wie mit Diestel, H. Schultz, Ritschl, Weizsäcker, Wellhausen, Baldensperger, Jülicher, Schürer (vgl. dessen Entgegnung Theol. Literaturzeitung 1899, S. 682). Regel ist, daß nur sein ›Wörterbuch der neutest. Gräcität‹ angerufen wird, überhaupt er allein und in autoritativer Weise das Wort führt. Wie schon in der Vorrede, so hat er auch am Schlusse das Facit seiner Untersuchung deutlich formuliert: daß nämlich die paulinische Verkündigung der Rechtfertigung allein aus Gnaden und allein durch den Glauben nicht etwa ein novum, sondern nur dasjenige Evangelium sei, ›auf welches es mit der göttlichen Offenbarung von Anfang an abgesehen war‹ (S. 441). Von hier aus begreift sich schnell und leicht der Sinn der oft dunklen Rede in den früheren Teilen, während es an sich oft einige Mühe kostet, der zum Zwecke der Beweisführung erfundenen Terminologie und Phraseologie des Verfassers auf den Grund zu sehen. Im letzten, d. h. sechsten Abschnitte, welcher ›das paulinische Evangelium‹ erörtert (S. 295—440) und somit auch erst den titelgemäßen Hauptinhalt zur Darstellung bringt, dürfte sich des Lohnenden, weil in der Hauptsache Richtigen am meisten finden. Freilich ist gerade das auch am wenigsten neu, stellt vielmehr nur das gemeinsame Verständnis dar, welches die methodisch geschulte Exegese der Neuzeit, ja in der Hauptsache sogar schon die reformatorische Exegese von dem paulinischen Gedanken gewonnen hat. Sofern also in den Ausführungen über Glaube (S. 314 f.) und Rechtfertigung (S. 329 f.) solches Gemeingut zu Tage tritt, ist nichts dagegen einzuwenden. Die Orthodoxie ist nun einmal auf diesem Punkte dem paulinischen Gedankenentwurf wirklich näher gekommen, als die dafür anderswo siegreich gebliebene Exegese der Opposition. Nichtsdestoweniger sind gewisse hermeneutische Schwierigkeiten bis auf diesen Tag stehen geblieben. Nach einer einleuchtenden Erklärung des Rätsels, daß in den eng benachbarten Stellen Röm. 3, 21. 22 und 25. 26 das Subject der *δικαιοσύνη θεοῦ* zuerst der Mensch, dann aber Gott ist (S. 338 f.), sehen wir uns auch hier vergeblich um. Wenn aber an letzterwähnter Stelle Christus als *ἰλαστήριον* dargestellt wird *πρὸς τὴν ἐνδειξιν τῆς δικαιοσύνης τοῦ θεοῦ*, so soll — das ist des Verfassers Hauptthese — unter dieser Gerechtigkeit ›die einzige, welche die heilige Schrift kennt‹ (S. 340), nämlich dieselbe *justitia salutifera* (nicht *distributiva*) zu verstehen sein, deren Wesen es schon im Alten Testament ist, das Recht zu Gunsten des Volkes Gottes auszuüben (S. 33. 42). Daß neben solchen, freilich unzweifelhaft bei Propheten und Psalmisten begegnenden, Gedanken von der Gerechtigkeit Gottes dieser auch vernich-

tende Wirkungen zugeschrieben werden, daß nicht bloß ein rechtfertigendes, sondern auch ein verdammendes Gericht über Volk und Einzelne ergeht, wird zwar nicht geleugnet, aber doch nur als zeitweilig per accidens hervortretende »Kehrseite« gewürdigt (S. 28 f., 31 f. 340. 351 f.). Vermöge seiner Gerechtigkeit bekennt sich Gott zu dem, welcher Recht hat; Recht aber, eine gerechte Sache hat nur derjenige, welcher sich Gottes Ordnungen unterwirft, unter sein Gericht sich beugt, seine Sünde bekennt, aber auch um Vergebung bittet und auf die Verheißungen hofft. Das aber sind die stehenden Züge im Bilde des alttestamentlichen Gerechten (S. 47 f. 52. 54. 347 f.). Also nicht sittliche Fehllosigkeit, sondern, »wenn man so will, seine Religion« (S. 63 f. 65) bildet seine gerechte Sache (S. 49. 54. 69 f. 192), und für diese gerechte Sache seines Volkes, also zu Gunsten derer, »die Recht haben mit ihrem Glauben«, tritt Gott ein vermöge seiner Gerechtigkeit (S. 24. 26. 51. 357. 442). So war einst in der ganzen Welt Abraham der Einzige, der Recht hatte, nämlich vermöge seines Glaubens, der ihm daher nach Gen. 15, 6 = Röm. 4, 3. 9—11. 22—24. Gal. 3, 6 zur Gerechtigkeit gerechnet wird (S. 65 f. 82. 321. 441). Damit scheint dem Verf. sofort der Mittelpunkt des paulinischen Evangeliums erreicht, so daß sogar noch in Worten wie Eph. 2, 5. 8. 9 »der ganze vom Alten Testamente her bekannte Gedankenzusammenhang sich einstellt« (S. 345). Sonach wird hier überhaupt eine »für die neutestamentlichen Schriften charakteristische, unmittelbare Anknüpfung an das Alte Testament« unter ausdrücklichem Ausschluß der synagogen Theologie (S. 97 f. 158 f.) gelehrt und die zum Verständnisse des Urchristentums und seines religiös-sittlichen Horizontes so unentratsame Zwischenstation des Spätjudentums ignoriert oder vielmehr mit der stets wiederkehrenden Fiction ersetzt, die »Stillen im Lande« — eine zur geschichtlichen Größe erhobene Abstraction aus der legendarischen Vorgeschichte des Lucas (S. 101 f. 142—159 und dann oft, vgl. noch S. 177. 261. 329. 381. 443; nach S. 156 f. 'am ha'ares!) — hätten die Brücke zwischen dem Alten und Neuen gebildet, das Medium der Identität ausgemacht und so den Bruch einigermaßen ausgeglichen, welchen die geradlinige Fortbewegung der göttlichen Heilsordnung durch ihre pharisäische Verkehrung und die in Folge derselben eingetretene Verwerfung des Messias seitens des abgefallenen Volkes erlitten hatte (S. 284 f. 287. 442). »Nicht auf das Gerechtesein, sondern auf das Gerechtworden kommt es jetzt an« (S. 348). Daher das Neue der Predigt des Paulus gegenüber der Theologie des zeitgenössischen Judentums gerade die Heilsordnung betrifft (S. 300), die wieder entdeckte Erkenntnis, daß man auch als Sünder

eine gerechte Sache haben kann (S. 333 f. 443), weil von nun an das Gericht Gottes nur noch denen Recht geben wird, die an seinen Messias glauben (S. 237. 447). Auf den Glauben war ja schon von Anfang an Alles gestellt, da Israels Recht nicht subjectiv, sondern lediglich objectiv durch seine Erwählung begründet war, also einen Gegenstand des Glaubens ausmachte (S. 59. 78. 80. 369 f. 442).

Zunächst ist zu bedauern, daß die beschriebene Gedankenreihe, die doch im Grunde nur darauf hinaus läuft, Paulus habe gut alttestamentlich Gott immer als auf Seiten seiner Religion stehend, ihr und ihren Vertretern Recht gebend gedacht, statt auf 28 Bogen nicht auf ihrer 14 oder 7 dargelegt werden konnte. Möglich wäre solches bei einiger Gewöhnung an präzisen Ausdruck, straffe Gliederung und vor Allem bei Vermeidung ungezählter Wiederholungen schon gewesen. Die Phrase »um hier früher Gesagtes zu wiederholen« (S. 96) hätte selbst auch fast auf jeder Seite wiederholt werden können. Nur dies hat uns der Verfasser erspart. Sonst aber steht er fortwährend auf der Kanzel, predigt ganze Abschnitte hindurch, führt seine dicta probantia aus Altem und Neuem Testament verbo tenus und nicht selten doppelt und dreifach an, thut aber mitunter auch wieder seiner Eigenschaft als gelehrter Professor Genüge, indem er ein griechisches Wort mitten in den deutschen Redeschwall hineinwirft und mit fortschwimmen läßt, beispielsweise statt Heiden ἔθνη schreibt u. s. w. Manchmal erzählt er seitenlang einfach biblische Historien, wo eine kurze Bezugnahme auf Allbekanntes vollkommen ausgereicht haben würde. Von Belang sind solche Abschnitte nur, weil sie selbst den handgreiflichsten Anstößen und Widersprüchen der Berichterstattung gegenüber die Leistungskraft eines künstlich angezüchteten Stumpfsinnes verraten. So ist der Unterschied zwischen Matth. 16, 15 und Marc. 8, 27 = Luc. 9, 18 »ganz unerheblich« (S. 221), und ebenso steht es mit den Gegensätzen zwischen Matth. 19, 17 und Marc. 10, 18 = Luc. 18, 19 (S. 239): ein harmlos dazwischentretendes »Oder« verbindet sie, wie der gleiche Kunstgriff auch zur Ausgleichung der einfachen urchristlichen und der späteren trinitarischen Taufformel angewandt wird (S. 286). An sich aber sind Abschnitte überflüssig, wie S. 275—282. 295—313 und so manche Partien, bei deren Lectüre man erst dann wieder an den größeren Zusammenhang, in welchem man die betreffenden Dinge betrachten soll, erinnert wird, wenn die bekannten, das ganze Werk mit verzweifelter Eintönigkeit erfüllenden Leitmotive erklingen, als da sind »eine gerechte Sache haben«, »Recht bekommen«, »Gottes Urteil für sich haben«, »heilbringende Gerechtigkeit«, »rettendes Gericht«, »Ernst machen mit der Religion«.

Sogar der ganze, im Grunde belanglose, Abschnitt über ›die Heilverkündigung Johannes des Täufers‹ (S. 160—177) findet deren Quintessenz in dem Refrain: ›Also der Glaube gibt Gott Recht, und darum hat er Recht und bekommt Recht‹ (S. 175).

Sachlich aber möchte zunächst sehr zu bezweifeln sein, ob der Apostel wenn er seine ›Gottesgerechtigkeit von Gesetz und Propheten bezeugt‹ sein läßt Röm. 3, 21 (mit viermaliger Anführung dieses Wortlautes beginnt S. 2. 6—8 das System der Repetitionen), einen Gedankengang im Sinne gehabt habe, welcher in Analogie mit dem des vorliegenden Werkes verlaufen wäre. Vielmehr geht aus Vergleichung von Röm. 4, 5 mit Ex. 23, 7. Jes. 5, 23 hervor, daß er sich mit der Lehre von der Rechtfertigung des ἀσεβῆς eines diametralen Widerspruches mit der alttestamentlichen Formel bewußt gewesen sein muß, welchen er aber gemäß seiner Methode, die Schrift mit der Schrift zu überwinden, was das Gesetz anlangt als durch Gen. 15, 6, was die Propheten betrifft als durch Hab. 2, 4 aufgehoben erklärt, während in dem ganzen dogmatischen Teil des Römerbriefes Reminiscenzen an die deutero-jesajanische Verheißung der Gerechtigkeit für alle, die im Vertrauen auf den Erretter-Gott seines Heiles harren, fehlen. Um so weniger ergeben jene vereinzelt Sprüche und Citate ›eine einheitliche gemeinsame Anschauung des ganzen Alten Testaments‹ (S. 9. 60). Daß das gerade Gegenteil von Cremers Behauptungen dem wirklichen Thatbestand entspricht, hat gleichzeitig mit Cremers Buch im Anschlusse an Ritschl (Rechtfertigung und Versöhnung II<sup>3</sup> S. 304 f.) Feine nachgewiesen (Das gesetzesfreie Evangelium des Paulus S. 77. 91 f. 94). Die einheitliche Linie Cremers aber wird recht gewaltsam hergestellt, indem der Grundgedanke der Gesetzesreligion künstlich um seine Geltung gebracht (S. 91 f.), Stellen wie Ex. 23, 7. Jes. 5, 23 nur gelegentlich erwähnt (S. 44. 315. 331. 333; wo bleibt Prov. 17, 15?) und die Frage, wie damit Röm. 4, 5 auszugleichen sei, gleichsam als ein dem Scharfsinn der Theologen gestellte Preisaufgabe betrachtet (S. 2. 45), dagegen Gen. 15, 6 und Hab. 2, 4 als ›zusammengefaßter zugespitzter Ausdruck‹ der alttestamentlichen Grundanschauung gefaßt (S. 60), im Uebrigen aber immer nur Deuterojesaja und Psalmen als die ›Hauptfundstätten‹ für die alttestamentliche Lehre von der Gerechtigkeit im Gebrauch gezogen werden (S. 97). Letzteres Urteil wird aber dem Paulus nur untergeschoben. Würde der Verfasser den Einfluß, welchen dagegen das Buch der Weisheit wirklich auf die Denkweise des Apostels ausgeübt hat, zu schätzen, so hätte ihn schon die richtig constatierte Thatsache stutzig machen müssen, daß jenes nur eine strafende Gerechtigkeit kennt (S. 107 f.). Die

bedenklichste Lücke im System (denn ein solches wird uns hier unter dem Aushängeschild einer biblischen Untersuchung geboten) bildet aber der Umstand, daß Jesus selbst bei der Ankündigung eines rettenden Gerichts (S. 194 f.) nicht stehen bleibt, sondern eine ›Umbiegung des alttestamentlichen Gerichtsgedankens vertritt, welche die Gerichtshoffnung im Grunde genommen ausschließt‹ (S. 211), und wenigstens ›an diesem einzigen Punkt‹ (S. 212) eine theologische Stellung einnimmt, welche zuvor mit Bezug auf die Psalmen Salomos (S. 125 f.) und die Esra-Apokalypse, wo sie erstmalig begegnet, als ›Verkümmern der Hoffnung auf die richtende und rechtfertigende Gerechtigkeit Gottes‹ (S. 119) und als Charakterzug der pharisäischen ›Verkehrung‹ dieser Idee bezeichnet war (S. 130. 132 f.). Natürlich wird es dem in Paradoxien schwelgenden Verfasser nicht schwer, auch diese Unebenheit vom Standpunkt einer höheren göttlichen Weisheit, deren Geheimnisse er kennt, aus zu rechtfertigen (S. 214 f. 217. 260 f.): das Volk hätte ihn ja anders gar nicht verstanden (S. 262. 445). Aber eben darin liegt der Grund des ermüdenden Eindrucks und zuletzt eines gewissen Widerwillens, womit man seinen Erörterungen folgt, daß sich solche Conflicte zwischen den Erwartungen, die sich vom System aus gewinnen lassen, und den Thatsachen der Wirklichkeit, die nicht ganz umgangen werden konnten, auf Schritt und Tritt einstellen (vgl. S. 278: ›lauter Paradoxa), wir Gewohnheitsmenschen mit unserem geschichtlich beschränkten Blick aber dann stets in der Lage sind, die theologische Ueberlegenheit des großen Rätsellösers anerkennen und bewundern zu sollen, welcher uns zeigt, wie dem tiefer Blickenden sich dort Alles aufs Beste zurechtlegt, Alles eben gerade so kommen mußte, daß auf den wunderlichsten Umwegen doch schließlich immer der aus dem zu Grunde gelegten Begriff der Gerechtigkeit sich ergebende Schematismus gewahrt und regelmäßig aufs Neue bestätigt wird. Theologie im Sinne des Verfassers mag das sein; Wissenschaft ist es schwerlich.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

---

**P. Feine, Das gesetzefreie Evangelium des Paulus nach seinem Werdegang dargestellt.** Leipzig, Hinrichs, 1899. VI, 232 S.

Der Verfasser, gegenwärtig Professor der evangelischen Theologie in Wien, dessen neutestamentliche Studien bisher meist den synoptischen Evangelien gegolten haben, wendet sich in dem vorliegenden Werke zur Untersuchung der paulinischen Begriffswelt. Erfreulich und verheißungsvoll wirkt hier gleich die Anerkennung, welche Holsten erfährt, dessen Verdienst es ist, »auf den Angelpunkt bei allen Untersuchungen über die Genesis des paulinischen Evangeliums hingewiesen zu haben« (S. 3). Man hört diesen ausgezeichneten Pauluskennner reden, wenn die Identität des Bewußtseins und Charakters des Paulus vor und nach seiner Bekehrung als sichere Voraussetzung gilt (S. 71. 83) und daraus der Schluß gezogen wird, »daß die theistisch-teleologische Weltanschauung ihn als Juden wie als Christen beherrscht hat« (S. 95), wenn von seiner Auseinandersetzung mit dem »jüdischen Bewußtsein« gesprochen wird (S. 19) u. s. w. Aber nur um so größern Wert legt unser Verf. gleich von vornherein auf seinen Widerspruch gegen die »intellectualistische Einseitigkeit«, vermöge welcher Holsten die überwältigende Erfahrung, die Paulus im Moment der Bekehrung machte, nur »aus immanenten Ursachen« zu begreifen gewußt habe (S. 4 f. 87 f. 91). Indem F. mit dieser Polemik eine angeblich dogmatische Voraussetzung seines in einen Gegner umgewandelten Vorgängers mit einer wirklich nur im Dogma begründeten verbessern zu sollen glaubt, kommt er thatsächlich gewissen kirchlichen Anforderungen an die Theologie entgegen, um dann, nachdem gleichsam einem officium nobile mit Hinweis auf die Grenzen unserer Erkenntnis Genüge geleistet ist (S. 9), wieder als Forscher aufzutreten und das »scheinbar aller psychologischen Erklärung spottende Phänomen« in Behandlung zu nehmen, »daß aus einem pharisäischen Zeloten der erste Apostel der Heiden, aus einem auf seine Gesetzestreue pochenden Juden der Prediger des Evangeliums wurde, der über sein ganzes vorchristliches Leben das Verdammungsurteil gesprochen wußte und Freiheit von der Sünde nur in der Loslösung von der *σάρξ* und der Versetzung in das Element des *πνεῦμα* fand« (S. 7 f.). »Wir verfolgen diese Entwicklung an der Hand der Gesetzeslehre des Apostels« (S. 8) »und beschränken uns darauf, den empirischen Bestand seines Personlebens vor und nach der Bekehrung zu ermitteln und dann auf dieser Basis in den innern Vorgang der Umwandlung einzudringen« (S. 10). Damit wären wir also auf einigen Umwegen end-

lich doch glücklich auf einem Boden angelangt, darauf eine wissenschaftliche Debatte statthaben kann.

In der That wird im Hinblick auf die Berührungen mit der christlichen Sache, in welche den zelotischen Pharisäer sein Verfolgungseifer bringen mußte, die Wirksamkeit christlicher Momente vor seiner Bekehrung und »ein gewisses Eindringen in die Eigenart Jesu« zugegeben, und zwar sogar im Widerspruch mit dem Selbstzeugnis des Paulus (S. 86 f.). Als Ergebnis dieses Thatbestandes construiert der Verf. (S. 18 f.) die Alternative: »Entweder ist der Kreuzestod das vernichtende Gottesgericht über einen Lügenmessias oder, wenn Jesus der Messias ist, so ist sein Tod eine ungeahnte Verurteilung Israels« (S. 27, vgl. S. 86). Die Entscheidung trat für Paulus mit dem Tag von Damaskus ein, bezüglich dessen Verständnis »wir ein äußeres, mechanisches Eingreifen Gottes auch unsererseits als unserem wissenschaftlichen Erkennen widersprechend abweisen müssen« (S. 9). »Das Erlebnis war für Paulus nicht ein äußerliches, sondern es rief eine innere Umgestaltung und Neubildung seines Seins hervor. Es begann in Paulus die Verwandlung zu dem Bild des ihm erschienenen Christus« (S. 63). Wird einmal so viel zugegeben, so ist der Forderung einer psychologischen Analyse immerhin soweit Rechnung getragen, als die Natur der Sache es verträgt, da alles persönliche Leben, zumal das intensivere, originalere und bewegtere, im letzten Grunde doch immer undurchsichtig bleibt. Gegen Weiß und seine Nachfolger (vgl. S. 2 f.) wird mit Recht behauptet, daß sich der bekehrte Paulus sofort als gesetzesfreier Christ und Vertreter eines universalistischen Evangeliums gewußt habe. Der Galaterbrief läßt keinen Zweifel darüber bestehen, »daß dem Paulus Bekehrung und Berufung zum Heidenapostel zeitlich zusammenfallen« (S. 55). »Sachlich war das Erlebnis ein solches, welches ihn, den pharisäischen Zeloten, von Grund aus, und zwar gerade in religiöser und sittlicher Hinsicht, neufurmte und mit Durchbrechung der nationalen und fleischlichen Schranken des Judentums in den Dienst des erhöhten Christus zwang« (S. 69). Im Wesentlichen also ist er innerlich fertig aus der Krisis hervorgegangen und diese nicht etwa bloß als Ansatz zu einer Entwicklung zu betrachten. »Die Folgerungen aber für sein praktisches Verhalten wird er in dem Maße gezogen haben, als dies die geschichtlichen Umstände erforderten oder er sich in der Berechtigung der gesetzesfreien Predigt bedroht oder angegriffen sah« (S. 47). Insonderheit hat er die das Judentum und das judenchristliche Evangelium aus den Angeln hebenden Konsequenzen erst im Streit mit den Hauptvertretern des letztern, Petrus und Jakobus, gezogen (S. 21). Das sind Aufstellungen, welchen man



durchaus beipflichten darf, zumal da es der Verfasser auch nicht an umsichtiger Begründung fehlen läßt, zumal aus 2 Kor. 3, 5—4, 6 (S. 57 f. 66. 195 f.). 5, 16 (S. 31 f. 46 f.) und den beiden ersten Capiteln des Galaterbriefes (S. 52 f., bedenklicher ist, was S. 19 f. speziell über 2, 11—21 und S. 48 f. über 1, 10. 5, 11 steht).

Gleichwohl heftet sich an diese möglichst starke Betonung des inhaltlich und umfänglich Neuen im apostolischen Bewußtsein des Paulus ein Bedenken, sofern nämlich, wie um die Unerläßlichkeit einer supernaturalen Intervention Gottes zu begründen (S. 91. 96), die Schroffheit des Contrastes, vermöge dessen »das Christliche und das Vorchristliche in scharfen Wesensgegensätzen erfaßt« erscheinen (S. 86), möglichst gesteigert und bis dahin ausgedehnt wird, daß eigentliche Einsicht in das Wesen der Sünde, in ihren Zusammenhang mit dem Fleisch und mit dem Gesetz, in die Unerfüllbarkeit des letzteren und die Gottwidrigkeit des ersteren auch erst dem bekehrten Paulus zu Gebote gestanden hätte. Damit fällt unter den vermittelnden, das Neue vorbereitenden und den Bruch mit dem Alten begreiflicher machenden Momenten gerade das gewichtigste aus, nämlich die Erfolglosigkeit des Ringens mit dem Gesetzesbuchstaben, der sittliche Bankrott, welchen sich nach herkömmlicher Auffassung von Röm. 7 der aufrichtig gebliebene Pharisäer auf die Dauer nicht verhehlen konnte. In diesen Beziehungen stehen sich die beiden letzten größeren Veröffentlichungen, welche das in Rede stehende Problem behandeln, direct gegenüber. Während Cremer in seinem Buch über »die paulinische Rechtfertigungslehre« jenes ethische Moment fortwährend geltend macht (S. 124. 212. 380—383. 440. 443), schreibt Feine: »Paulus weiß selbst nichts von einem solchen, dem christlichen Glauben sich entgegenbewegenden innerem Kampf« (S. 87). Der vorchristliche Paulus müsse durchaus nach Phil. 3, 6 beurteilt werden (S. 15). »Damit streitet es aber, daß Paulus, schon ehe er Christ wurde, seine Erlösungsbedürftigkeit gefühlt und sich aus den Fesseln des Mosaismus herausgeseht habe« (S. 95). Erst dem bekehrten Paulus sei die Lehre von der Unerfüllbarkeit des Gesetzes zugänglich geworden (S. 97 f. 227). Somit sei weder Röm. 2 (S. 109 f. 126 f.), noch Röm. 7 (S. 66 f. 131 f. 167 f. 211. 216) vom Standpunkte des Juden oder des Gesetzesmenschen und Werkdieners aus zu verstehen. Im Zusammenhang damit treten an uns Zumutungen heran, wie daß 2, 14—16 nicht von Heiden, sondern von Heidenchristen die Rede sei (S. 113 f.), wiewohl der Verfasser selbst die Schwierigkeit fühlt, daß dann *φύσις* heiße, was sonst *χάρις* ist, und daß *τὰ μὴ νόμον ἔχοντα* »an sich eine mißverständliche Aussage angesichts der Thatsache, daß das Alte Testa-

ment auch der Heidenchristen heilige Schrift war« (S. 124 f.), genannt werden müßte. Aber auch das berühmte Wort 3, 20 *διὰ νόμον ἐπίγνωσις ἁμαρτίας* muß nach dem Kanon »Erst der Christ weiß, wie es um die Sünde steht« (S. 108) eine nur dem Glaubensauge erschaubare Wahrheit sein (S. 127 f. 209. 211). Also hätte Paulus den Ungedanken gedacht und ausgesprochen: »Erst wo die Bedeutung des Kreuzes Christi erkannt wird« (S. 130), kommt die Erkenntnis, daß die Erkenntnis der Sünde schon durch das Gesetz gekommen ist. Die gleiche Schwierigkeit erhebt sich bezüglich des *οὐκ ἔγνω* und *οὐκ ἤδεν* 7, 7 (S. 149), wenn 7, 7—13 ebenfalls ein vorchristliches Erlebnis berührt sein soll, welches aber erst vom Christen in seiner Bedeutung erkannt wird (S. 141. 157). Anfechtbar bleiben überhaupt die dem ganzen Capitel 7 gewidmeten langen Ausführungen, wonach die Vergangenheitsformen 7—13 schildern sollen, wie, als im Generationszusammenhang mit der adamitischen Menschheit stehend, auch Paulus sündig geworden ist, die Gegenwartsformen 7, 14—25 aber, wie er in derselben Eigenschaft noch jetzt sündig ist (S. 162 f.). Doch ist hier nicht der Ort, die unendliche Debatte aufzunehmen, welche seit Augustin und dann namentlich zwischen der reformatorisch-orthodoxen und der pietistisch-modernen Exegese über die Frage nach dem Subjekt von Röm. 7 geführt worden ist. Als bezeichnend für die vom Verf. eingeschlagene Richtung sei nur noch hervorgehoben, daß Paulus wegen *ἔξω* 7, 9, welches »ein Leben im Vollsinn des Wortes« im Gegensatze zu *ἀπέθανον* 7, 10 bedeuten müsse (S. 137), den Zustand des Menschen vor dem »Kommen des Gebotes« nicht als einen solchen denken könne, in dem die Sünde zwar ruhend und unwirksam, aber doch schon vorhanden war, »sondern als einen normalen, einen dem gottgesetzten Wesen des Menschen entsprechenden« (S. 146). Es leitet diese Bemerkung zu einer kleinen Monographie über, welche der Verf. gleichzeitig mit der Veröffentlichung des vorliegenden Buches über den »Ursprung der Sünde nach Paulus« (Neue kirchliche Zeitschrift 10, S. 771—795) erscheinen ließ. Was aber hier in Ergänzung zu der gezwungenen Behandlung, welche die für eine gegenteilige Auffassung des Ursprungs der Sünde sprechende Hauptstelle 1 Kor. 15, 45—47 im vorliegenden Buche erfährt (S. 34—46: Umdeutung von *ἐγένετο* und *ἐξ οὐρανοῦ*), gesagt ist (S. 791 f.), läuft auf eine argumentatio a silentio in durchaus unzulässiger Form hinaus. Trotzdem nämlich, daß in jener Stelle die erste Menschheitsreihe als aus Staub geformt, als »fleischlich«, »seelisch« und darum sündig und dem Tod verfallen von Haus aus erscheint, soll es doch näher liegen, »anzunehmen, daß aus einem hier nicht angegebenen Grunde die Nachkommen des

ersten Adam der Erlösung bedürfen, als daß der Schöpfungswille Gottes den ersten Adam schon der Substanz und dem Wesen nach gottwidrig geschaffen habe. Abgesehen von solchen Gewaltmaßregeln im Einzelnen und einer, das Ganze mehr oder weniger erkennbar durchziehenden, apologetischen Tendenz wird der vorliegenden Leistung das Lob einer sorgfältigen Behandlung der Probleme und allseitiger Beherrschung des Stoffes zuerkannt werden müssen.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

**Warfvinge, F. W.**, Årsberättelse (den 19. och 20.) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1897/98. Stockholm, Isaac Marcus' Boktr.-Actibolag. 1899. 325 Seiten in 8.

Der vorliegende Bericht umfaßt die Jahre 1897 und 1898, in denen die Zahl der in Sabbatsbergs Krankenhause Behandelten auf 3885 und 4013 gestiegen ist. Wir erfahren daraus zu unserem besonderen Vergnügen, daß die genannte Anstalt nicht bloß in der Behandlung der Kranken in gewohnter Weise thätig gewesen ist, sondern daß sie sich auch zu der hauptsächlichsten Lehranstalt für Krankenpflegerinnen in Schweden entwickelt hat. Aus einem dem Berichte für 1897 beigefügten vortrefflich geschriebenen Aufsätze des Krankenhausdirektors Warfvinge über die Ausbildung der Krankenpflegerinnen in Schweden ersehen wir, daß von den 768 im Anfange des Jahres 1897 in Schweden thätigen, von Krankenanstalten ausgebildeten Krankenpflegerinnen 202 im Sabbatsbergs Sjukhus ihre Ausbildung erhalten haben. Daß die Zahl der Pflegerinnen in Schweden insbesondere auf dem Lande noch einer wesentlichen Steigerung fähig ist und bedarf, ergibt sich daraus, daß nach Warfvinges Statistik nur 26 von den Kommünen angestellte und 36 Privatpflegerinnen thätig waren. Mögen die im Interesse der weiblichen Krankenpflege und der sie Ausübenden geschriebenen warmen Worte nicht auf unfruchtbaren Boden fallen.

Von den weiteren, in dem Berichte enthaltenen wissenschaftlichen Aufsätzen ist die von Arvid Norgrén gegebene detaillierte Beschreibung eines Falles von Phosphorvergiftung nicht sowohl wegen der Erscheinungen, als wegen der Aetiologie von Interesse, indem das Hineinstecken des von zehn Zündholzköpfchen Abgeschabten in einen hohlen Zahn die Ursache einer allerdings leichten, aber unter charakteristischen Symptomen, insbesondere Magenschmerzen und

Ikterus, verlaufenden Intoxication wurde. Die Möglichkeit einer solchen Entstehungsweise ist namentlich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der größte Theil des Phosphors durch Getränke in den Magen gebracht war, nicht zu bestreiten.

Bemerkenswerth ist auch die Mittheilung von E. Salén und C. Wallis über zwei Fälle von sog. Chloroformnachtod, insofern als die Mehrzahl der bisherigen Publicationen über dieses Leiden nicht ausreichende Beweiskraft besitzen, weil nicht jede andere Todesursache ausgeschlossen ist. Von besonderem Interesse ist die Kritik über die bekannten Beobachtungen von Fraenkel, wonach das von ihm angeblich constatirte Fehlen fettiger Degeneration in den Nieren auf Anwendung einer fehlerhaften Untersuchungsmethode beruht.

Ein Bericht von S. E. Permann über die seit 1889 im Sabbatsbergs Sjukhus vorgenommenen Gastroenterostomien erstreckt sich (eingerechnet zwei in der Uebersicht nicht mit aufgenommene Fälle aus dem Jahre 1899) auf 44 Fälle. Die Resultate sind, namentlich seit der Einführung der Hackerschen Operationsmethode, so überaus günstige, daß sie allgemeine Beachtung verdienen.

Einen sehr ausführlichen Aufsatz hat Warfvinge über seine von ihm schon mehrfach besprochene Methode der Arsenbehandlung der perniciosén Anaemie geschrieben. Man könnte die Abhandlung recht wohl als eine Monographie der gedachten Affection in dem Sinne, wie sie Warfvinge auffaßt und wie sie unseres Erachtens allein aufzufassen ist, d. h. einer idiopathischen außerordentlich großen Abnahme der Erythrocyten mit Poikilocytose bei geringer oder entsprechender, aber nicht übermäßiger Abnahme des Haemoglobingehaltes, bezeichnen. Denn außer den auf die Therapie bezüglichen Auseinandersetzungen, die den Hauptzweck der Arbeit bilden, enthält sie Erörterung aller derjenigen Fragen, welche in Bezug auf die progressive Anämie während des letzten Decenniums in der Litteratur angeregt oder ventilirt sind. Besonders eingehend wird darin z. B. die Bothriocephalus Anämie erörtert, die Warfvinge nicht für identisch mit der eigentlichen progressiven Anämie hält, sondern als eine Blutarmuth infolge von Dyspepsie und Intestinalstörungen ansieht. Warfvinges Erfahrungen über Anaemia perniciosa progressiva sind so ausgedehnt, daß er über 53 Fälle verfügt, von denen 36 der Arsenkur unterzogen sind. Wenn er die überraschenden Ergebnisse dieser Kuren, die in 71 Anfällen 55 mal Lebensrettung bewirkten, nachdem alle anderen Mittel gegen die zunehmende Verminderung der rothen Blutkörperchen erfolglos gewesen waren, und welche unzweifelhaft das Leben der Patienten durchgängig um mehrere

Jahre verlängerten, zu verallgemeinern sucht, so liegt das bestimmt im Interesse der Kranken und der wissenschaftlichen Therapie. Wenn aber Warfvinge dies damit motiviert, daß die Arsentherapie bei den Pathologen und Therapeuten des Auslandes nicht in ihrer Bedeutung für die progressive perniciöse Anämie gebührend gewürdigt werde, so trifft dies doch für Deutschland kaum in der Gegenwart zu. Ich will nur an das bedeutendste therapeutische Werk, das von Pentzoldt und Stintzing herausgegebene Handbuch der Therapie der inneren Krankheiten, erinnern, wo es in Bd. II auf S. 175 lautet: »Alles in allem genommen, muß man dieses Mittel (d. i. Arsen) als dasjenige betrachten, welches bei der Therapie der vorliegenden Krankheit allein Vertrauen verdient und überall da in Anwendung gezogen werden muß, wo nicht direkte Kontraindikationen vorliegen (namentlich Digestionsstörungen) oder unüberwindliche Intoleranz dagegen besteht«. Wenn aber auch hiernach die Arsentherapie keineswegs überall unterschätzt wird oder unbekannt geblieben ist, so sind doch allerdings die ausgedehnten Erfahrungen von Warfvinge einerseits und die äußerst ansprechende Erklärung der Heileffecte des Arsens als eines specifischen Giftes für den Erreger der als eine Infectiouskrankheit aufzufassenden Affection andererseits bei uns bisher nicht genügend gewürdigt, und es gewährt uns eine besondere Befriedigung, darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Aufsatz die Gründe für Warfvinges Theorie mit großer Klarheit überzeugend darlegt.

Göttingen, 31. Mai 1900.

Th. Husemann.

---



**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

---

Soeben erschien:

**ABHANDLUNGEN  
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.  
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.**

Neue Folge Bd. IV. Nr. 2:

**Die Mosaikkarte von Madaba**  
und ihr Verhältnis  
zu den ältesten Karten und Beschreibungen  
des heiligen Landes.

Von

**Adolf Schulten.**

Mit 3 Kartenbildern und einer Figurentafel.

gr. 4<sup>o</sup>. (121 S.) 10 M.

---

**A. Bastian.**

**Die Völkerkunde**

und

**der Völkerverkehr**

unter seiner Rückwirkung auf die

**Volksgeschichte.**

Ein Beitrag zur Volks- und Menschenkunde.

gr. 8<sup>o</sup>. (V u. 171 S.) 3 M.

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. VIII.

1900.

August.

---

## Inhalt.

v. Dobschütz, Christusbilder. Von <i>Ad. Jülicher</i> . . . . .	593—600
Paetzold, Die Konfutation des Vierstädtelbekenntnisses. Von <i>Th. Kolde</i> . . . . .	601—605
Siegenbeek van Heukelom, Recueil de travaux anatomo-pathologiques. Von <i>Th. Husemann</i> . . . . .	605—613
Bianchi, Vorlesungen über Differentialgeometrie. Von <i>J. Sommer</i> . . . . .	613—628
Ricci, Lezioni sulla teoria delle superficie. Von <i>J. Sommer</i> . . . . .	629—637
Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten. 2. Teil. Von <i>M. L. Strack</i> . . . . .	637—658
Fredrich, Hippokratische Untersuchungen. Von <i>H. Schöne</i> . . . . .	654—662
Die Zürcher Stadtbücher hrsg. von Zeller-Werdmüller. Von <i>G. Meyer von Knonau</i> . . . . .	662—669
Gardner, A Catalogue of the greek vases in the Fitzwilliam Museum, Cambridge. Von <i>C. Robert</i> . . . . .	670—672

---

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

---

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 17 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

---

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bogen und kostet 24 Mark.

**Dobschütz, E. v.,** Christusbilder. Untersuchungen zur christlichen Legende (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur hrsg. von O. v. Gebhardt und A. Harnack. Neue Folge, Bd. III), Leipzig, J. C. Hinrichs 1899. XII, 294. 336. 357 S. 8°. Preis 32 Mk.

Ein ungemeiner Schatz von Gelehrsamkeit ist in diesen 3 Bänden aufgehäuft, für deren Benutzung es etwas unglücklich eingerichtet ist, daß II und III keine Sondertitel tragen und doch eine eigene Paginierung von 1 an, blos mit Zuhülfenahme von einem oder 2 Sternchen, besitzen; der beste Anlaß zu irreführenden Citaten. Das erste Drittel bietet auf beinahe 300 Seiten eine Geschichte der wunderbar entstandenen Christusbilder in 7 Kapiteln, das zweite die Quellenbelege aus der alten Zeit und genaue Verzeichnisse der neueren Litteratur, beide für jedes Kapitel gesondert und thunlichst nach der chronologischen Reihenfolge geordnet. Bei Kap. I erreichen diese Belege die stattliche Zahl von 136 (Nr. 96 z. B. mit Unterabteilungen von a bis p), sie beginnen mit Homer und enden mit einer humanistischen Fälschung aus dem Jahre 1543. Soweit es irgend welchen Wert für die Sache hat, werden die Texte wörtlich ausgeschrieben, häufig fügt der Verf. Anmerkungen bei über die Echtheit, die Unabhängigkeit, die Zuverlässigkeit der betreffenden Quelle u. dgl. Den Drucker wird die Schuld treffen, wenn bei den Belegen VI der Columnentitel nichts davon ahnen läßt, daß das Kapitel in 2 Hälften, A und B zerfällt, jene mit 39, diese mit 116 Nummern; leider vergreift man sich in Folge dessen fortwährend beim Nachschlagen. Teil III, die Beilagen, liefert eine Reihe von Aktenstücken zur Geschichte der Christusbilder, darunter mehrere Inedita wie den jüngeren Auffindungsbericht von Kamuliana I B und den noch interessanteren ›älteren lateinischen Abgar-Text‹ III, sonst Texte, die bisher entweder nur an kaum zugänglicher Stelle oder völlig unzureichend gedruckt worden waren. Ein den höchsten Ansprüchen genügender Varianten-Apparat wird hier regelmäßig beigegeben, auch ein Commentar, der zum mindesten alles das enthält, was wir in guten Prolegomena neuerer Editionen finden. Das

8. Stück dieser Beilagen »Zur Prosopographie Christi« steht in etwas loser Verbindung mit dem Uebrigen, ist aber eine äußerst nützliche Sammlung dessen, was die Legende über das Aussehen Christi zu sagen gewußt hat, der Fortschritt über den bisherigen Stand der Wissenschaft tritt da besonders markant hervor, keineswegs bloß bei dem Lentulusbriefe, dem 23 Seiten gewidmet werden.

An ein langes Verzeichnis von Berichtigungen und Nachträgen (S. 331\*\*—338\*\*), deren Menge nicht etwa die Sorgfalt des Verfassers in ein ungünstiges Licht rückt, sondern sein unermüdliches Fortarbeiten an einem grenzenlos verzweigten Stoff bezeugt — übrigens verdankt er Manches davon auch privaten Mitteilungen anderer Gelehrten wie S. Berger, E. Nestle, H. Usener — schließen sich 3 Register, von denen eins die Sachen, das andere die vorzüglich in Teil II citierten Quellen, das letzte die besonders in den Texten der »Beilagen« vorkommenden Bibelstellen verzeichnet. Auch bei diesem aufopferungsreichsten Teil seiner Arbeit hat den Verf. die Gewissenhaftigkeit nicht verlassen; falsche Zahlen habe ich in diesen Registern kaum bemerkt, einzelne Auslassungen wie bei Mandylion S. 194, bei Ekloge historion 83\* und Ungleichmäßigkeiten in der Anordnung, wie daß man Johannes Kantakuzenos unter J, Joh. Malalas und Joh. Moschos unter M, Johannes Zonaras sogar ohne Erwähnung des Joh. unter Z suchen muß, wird man dem Verf. nicht zu übel anrechnen.

Nur ein minimaler Fehler, wengleich bei der Unmasse von fremdsprachigen Namen und Worten, die in diesen Büchern aufgestapelt werden, ein empfindlicherer, ist es, daß v. D. keinen festen Grundsätzen in der Orthographie folgt. So müssen wir nicht etwa nur Elagabal neben Heliogabal, sondern auch Ps.-Oicumenios, oikumenische und ökumenische Synode, Nikephoros Kallisti neben N. Kallistû, Heraclius und Heraclios neben Heraklios und Hēraklios, sogar solche Ungethüme wie Konz. Nik. (S. 103\* Z. 12) und Dioizesen uns gefallen lassen. Falsche Schreibung moderner Namen wie (C. oder K.) Weymann, von Rhoden habe ich selten bemerkt; in den Titelangaben bei Quellen und Litteratur übt v. D. eine peinliche Genauigkeit, soweit, daß er fast immer du Fresne du Cange schreibt; für gelehrte Leser werden Siglen wie BZ, CSEL, die dann plötzlich einmal auftauchen, nicht schwer zu enträseln sein. Kühnheiten in der Sprache, wie »neuesterdings« oder »das Gesicht auf einem Auge verlieren«, »mit damals bekannten oder bekannt zu werden wünschenden Namen« (S. 288\*\*) sind für den Stil unsers Autors keinesfalls eine Gefahr.

Vereinzelte Fehler sind natürlich stehen geblieben, so unter den

Berichtigungen auf 336\* lies: S. 115 Z. 4 st. 113 Z. 5; S. 52 und 127\* wird 640 statt 641 als Todesjahr des Heraclius genannt, S. 188\* Z. 5 755 statt 775 als das des Konst. Kopronymos. Theodosius I. regiert wie S. 43 richtig steht, von 379—395, nicht (so S. 21\*\*) von 378 an; S. 206 n. 3 mußte schon Tertullians wegen neben Justin Apol. I 35 auch c. 48, 3 desselben Werkes erwähnt werden. 101\* l. Strom. VI 16 st. IV 16, 128\*, 255, <sup>15—19</sup> st. 265 <sup>15—17</sup>, 117\* CSEL XXV 2 st. XXIX 2, 167 Rhinotmetos st. -tes. 133\* d 1 l. *καλόν* st. *καλώς*, ib. e 4 *τῆς θεομῆτ.* st. *θεομ.*, 169\*, 62 aliquot st. -d. Als v. D. S. 100\* N. 3 letzte Zeile das ›umgekehrt‹ schrieb, war ihm entfallen, daß auch Heliogabal wie Tiberius vor Alexander Severus regiert hat. Der merkwürdige Kaiser ›Maurikios II.‹ auf S. 51 erklärt sich wohl aus Smith Dict. of chr. Biogr., wo ihm ein Mauricius (1), allerdings ein bescheidener Märtyrer, vorangeht, der Kaiser M. um 600 ist seines Namens der erste und einzige. Zu S. 103\* IV) möchte ich bemerken, daß ein Brief des Epiphanius von Salamis an Kaiser Theodosius II. unmöglich echt sein kann, da Epiph. 403 starb, als Theod. II noch nicht Kaiser und noch nicht 3 Jahre alt war. Zu S. 5\*\* Z. 11 darf man fragen, ob *φακεόλιον* nicht vielmehr Kopftuch als Mantel bedeutet, und zu S. 62 n. 2, ob fasciola ohne Weiteres = Windel ist.

Aber damit gelange ich auf das Gebiet der Meinungsverschiedenheiten zwischen v. Dobschütz und mir, die in zweifelhaften Fragen wie schon nach dem ärztlichen Beruf des Evangelisten Lukas (s. S. 28) hier zu erörtern keinen Sinn hätte. Sicher verfährt v. D. 8\*\* ungenau bei seiner Berechnung der in dem sog. Zacharias Rhetor XII in der Auffindungsgeschichte des Acheiropoieton von Kamuliana genannten Indictionen- und Kaiserjahre; eine Rechnung der Jahre Justinians vom 1. Januar 528 an ist für den Verfasser ausgeschlossen. Es gibt aber auch keinen Grund, die Abfassung jenes Schriftstücks, das mir nicht den Eindruck einer Predigt, sondern eines Bettelbriefs macht, unter die letzte von ihm selbst erwähnte Zahl herabzurücken, es ist 560/1 entstanden. Den Einfall, daß der Ablauf des ersten 532jährigen Pascha-Cyclus i. J. 562 die Parusiehoffnungen hätte steigern können, wird v. D. wohl selber nicht ernst nehmen; von diesem Cyclus verstanden und wußten verzweifelt Wenige etwas, am wenigsten wohl die Schwärmer für Acheiropoieten. Bei der Belegstelle über *ζωγραφία* S. 110\* aus Basilius sollte aus Homil. XIX, 2 (nicht XX) doch noch der erste Satz mitgeteilt werden, wegen des mit dem Folgenden eng zusammengehörenden Schlusses: *προδείξαντες πᾶσιν ὅτι περὶ ἐν γραφῇ τὰς τῶν ἀνδρῶν ἀριστείας*. Sehr dankenswert ist S. 111\* ff. die Sammlung falsch bezogener Belege für Bilderverehrung; aber besonders gegen Ende, wo

es gilt den Sprachgebrauch von *πρωτότυπος* und *ἀρχέτυπος* festzustellen, bedarf die Liste sehr der Vervollständigung, namentlich aus älterer kirchlicher Litteratur; die interessante Stelle in Nicephorus vita Theoph. (ed. de Boor II 13, 29 f.) vom *ἀρχέτυπος πίναξ* sollte auch nicht fehlen. Keinenfalls ist Basilius hom. XVIII, 2 in Gordium (ed. Garnier II 143 B) ein Beweis dafür, daß *ἀρχέτυπος* »auch von der gemalten Vorlage eines Künstlers gebraucht wird« (οἱ ζωγράφοι) ἐπειδὴν ἐξ εἰκόνων μεταγράφωσι τὰς εἰκόνας, πλείστον ὡς εἰκὸς τῶν ἀρχετύπων ἀπολιμπάνονται; schon daß im Parallelgliede ἡ ἀλήθεια für *ἀρχέτυποι* steht, sichert dem Archetyp hier die Bedeutung »Original«. Auch die Liste über *ἀχειροποίητος* 118\* ff. hätte u. E. reicher sein können, das *χειροποίητος* in geeigneten Exemplaren mit herangezogen, auch Stellen wie Isid. ep. III 48 *αὐτόξεστον ἄγαλμα* nicht übergangen werden sollen.

Indeß, daß spätere Funde das Material der Belege und Beilagen vermehren können, ist selbstverständlich, nicht minder, daß es einem einzelnen Gelehrten trotz aller Vorarbeiten überhaupt unmöglich ist, in einer so riesenhaften Litteratur alles für seine Zwecke Brauchbare aufzuspüren. Besseres als v. Dobschütz hätte hier Niemand geleistet, und diese Teile seines Werkes werden immer ihren hohen Wert behalten.

Nicht ganz so günstig kann ich über den ersten Teil, den eigentlich darstellenden, urteilen. Mir scheint der Plan des Verfassers von vornherein an einer hemmenden Zwiespältigkeit zu leiden, aber auch die Ausführung ist nicht durchweg gelungen. Zwar, daß trotz der dicken Bände mit Belegen und Beilagen auch Teil I wiederum noch reichlich mit Anmerkungen ausgestattet worden ist, will ich nicht tadeln. Die vielen Verweise auf die Belege hätten zwar besser in Klammern dem Text eingefügt werden sollen — keine geringe Raumersparnis! —, und manche Anmerkung, die bloß einen Zeugen nennt für eine unbestrittene Auffassung oder Erzählung, mochte wegfallen. Noten aber wie S. 61, 2 zu Jesu Aufenthalt in Aegypten oder die S. 108 ff. zu der Belagerung Edessas im Jahre 544 waren unentbehrlich. Auch wird man gegen die Reihenfolge der Kapitel III—VI nichts einwenden können, Gruppe des Bildes von Kamuliana, andere vereinzelt Achiropoiiten, das Christusbild von Edessa, die Veronicalegende; denn wenngleich die Ursprünge der in Cap. V und VI behandelten Legenden weit höher hinauf als in das Jahrhundert der Auffindung des Kamulianabildes, das 6te, reichen, so wird doch das Christusbild in ihnen erst spät zum beherrschenden Mittelpunkt, und es ist geschickt, die verhältnismäßig einfachen Geschichten der Bilder von Kamuliana, Memphis u. s. w., mit denen

sich die Kap. III und IV beschäftigen, zu behandeln, ehe wir an die unglaublich verzwickten Probleme der Abgar- und Veronica-Legenden herangeführt werden. Daß v. D. nach dieser Glanzleistung in c. VI, wo auch dem gesunden Leser der Athem fast ausgegangen sein wird, ihn nicht ohne die Erholung der »Schlußbetrachtung« in c. VII entläßt, erscheint ebenso selbstverständlich, wie daß in c. II eine Einführung in den Gegenstand geboten wird: »Das Aufkommen des Bilderdienstes in der Christenheit«. Warum v. D. dem Allen noch ein Kap. I vorausgeschickt hat, »die himmelentstammten Götterbilder der Griechen«, wird dem Leser bald klar: es gilt, die genauen Parallelen zu erkennen zwischen griechischer und christlicher Legende; hier liegen die Ursprünge des Acheiropoietenglaubens, hätten die Hellenen keine *διοπετῆ*, keine vom Himmel gefallenen Bilder der Pallas, der Artemis, des Serapion gehabt, so würde die Kirche wohl nie von Gott geschaffene Christusbilder erhalten haben.

Allein nun klafft zwischen Kap. I und II eine Lücke, oder richtiger, Kap. II schiebt sich fremdartig zwischen den Bericht über die griechischen und den über die christlichen *ἀχειροποίητα* ein. Diesen Eindruck kann auch die Kunst, mit der v. D. am Anfang und am Ende des II. Kapitels Anschluß nach vorn und rückwärts zu gewinnen sucht, nicht verwischen. Er hat sich eben kein klares und einheitliches Programm gestellt. »Christusbilder« ist der Titel seines Werkes, aber einerseits bietet er mehr — denn in Cap. IV spielen beinahe die wichtigere Rolle Bilder der Gottesmutter und anderer Heiligen —, andererseits viel weniger als der Name erwarten läßt, denn nur die nicht mit Händen gemachten Bilder Christi werden in Betracht gezogen. Warum hat v. D. seinem Buche nicht den Niemand irreführenden Titel: »die wunderbar entstandenen Bilder der christlichen Legende« gegeben? In der Vorrede verrät er uns einigermaßen, wie er zu dem Misgriff gekommen ist. Er ist ausgegangen von Studien über die Acta Pilati, von da fortgeschritten zur Beschäftigung mit den Abgar- und Veronica-Legenden und hat endlich die hier von allen Seiten her zusammenlaufenden Fragen auf eine möglichst breite Basis stellen, Studien zur Religions- oder zur Confessionskunde liefern wollen. Wir wünschten aber, gerade weil wir völlig mit dem einverstanden sind, was er S. VIII über den ungemainen Wert der Legende für die religiöse Volkspsychologie bemerkt, er hätte es bei der Legendenstudie belassen und auf die breitere Basis an dieser Stelle verzichtet. Die ingeniöse Entfädelung des wirren Knotens, den zuerst die Abgar-, alsdann noch wunderlicher die Veronicalegende darstellt, wie sie v. D. in c. V. VI vor unsern Augen vollzieht, würde als ein Meisterstück gelten kön-

nen; mit ihnen, die doch außer dem Interesse an Christus- und an Wunderbildern noch sehr andersartige voraussetzen, hätte er sein Buch beginnen und daran, etwa als Beitrag zum Verständnis und zur religionsgeschichtlichen Würdigung des in ihnen zuletzt obsiegenden Christusbildgedankens einen Ueberblick über die Geschichte von wunderbar entstandenen Bildern a) in der heidnischen Welt, b) in der Christenheit, also etwa den Inhalt von Kap. I. III. IV anschließen sollen. Eine vollkommene und darum gerechte religionsgeschichtliche Würdigung können die wunderbaren Christusbilder nur im Rahmen einer Geschichte der heiligen Bilder und der heiligen Reliquien überhaupt erlangen, die dürftigen Bemerkungen des 2. Kapitels reichen als Ersatz entfernt nicht aus. Wenn ich gegen die in den Schlußbetrachtungen S. 263—281 mit auffallender Gewichtigkeit proponierten Thesen eine Menge von Bedenken habe, so rührt das hauptsächlich daher, daß v. D. unterläßt zu vergleichen, was sonst die Bilder den Verehrern der *ἄχειροποίητα* bedeuteten, was man ihnen zutraute; er benutzt einen einzigen Teil der *εἰκόνες*, um aus dabei gemachten Beobachtungen weitreichende Schlüsse zu ziehen, während das Resultat so überaus einfach ist: die *ἄχειροποίητα* sind eine besonders wichtige Größe, weil sie für die mittelalterliche Frömmigkeit mit dem Affectionswert heiliger Bilder den der Reliquien verbinden. Diese Affectionswerte hat sich die Kirche nach heidnischen Mustern geschaffen. Die breitere Basis war nun bloß durch Darstellung der Geschichte der Bilder und der Reliquien zu gewinnen. Es ist wahrhaftig kein Vorwurf für v. D., daß er eine solche nicht schreiben mochte. Aber jetzt enttäuscht er den Leser und giebt ungenügende Erklärungen, weil er nicht a der rechten Stelle innehält.

v. D. streift ja die meisten Hauptfragen der Geschichte des christlichen Bildercultus einmal, z. B. die nach der Stellung der Monophysiten zu den Bildern, nach der Fortpflanzung des Typus in den Christusbildern, nach automatischen Bewegungen heiliger Bilder, nach ihrer wunderwirkenden, besonders schutzgewährenden Kraft, aber eine so fundamentale Frage wie nach der Stellung der alten, vor-nicänischen Kirche zur Malerei läßt er in Dunkel gehüllt, die Abhängigkeit der vom 4. Jahrh. an sich breit machenden Ikonolatrie von neuplatonischer Speculation wird er Niemandem glaublich machen. Die Zufälligkeit, daß die Acheiropoieten gerade unter Justinian zuerst für uns auftauchen, wird viel zu stark betont, und der Umstand, daß die Verteidiger der Bilder gegenüber den Ikonoklasten sich fast gar nicht auf Acheiropoieten berufen, bloß mit Verwunderung constatiert, aber nicht erklärt.

Die Thesen des Schlußkapitels fordern geradezu den Widerspruch heraus. S. 268: »Das Christentum hat aus dem Diipetēglauben, den es von der Antike übernahm, etwas ganz anderes gemacht«. Sehr frappant nach den zahlreichen vorher aufgezählten Analogieen zwischen Beiden. Aber der Satz steht bei v. D. nur da, um nach und nach zurückgenommen zu werden, entweder vom Verfasser selber oder vom aufmerksamen Leser. Der neue Name: *ἀχειροποίητος* wird ja wohl nicht ernstlich in Betracht kommen, da er besser als der antike und mit einem durch die Bibel geheiligten Wort die Erhabenheit solcher Bilder ausdrückt. Dann soll »die konkrete Vorstellung, daß ein Bild vom Himmel gefallen sei, wie der Regen, der Blitz, das Meteor, beseitigt sein« — aber nach S. 269 und 266 n. 6 ist gerade die älteste Acheiropoiete, das Bild von Kamuliana »vom Himmel in das Wasser gefallen«. Die Verehrung des wunderbaren Porträts, nicht etwa eines Steinidols oder rohen Holzschnittbildes, teilt das Christentum doch mit der späteren Form griechischen Diipetēkultes, und was da v. D. über die die christliche Theologie grundlegend von der neuplatonischen Philosophie unterscheidende Beziehung auf eine geschichtliche Persönlichkeit orakelt, ist mir unverständlich: hat der antike Diipetēglauben denn die Pallas, die Artemis u. s. w. nicht für geschichtliche Persönlichkeiten in ihrer Art gehalten?

Den Gedanken der Berührung (nämlich mit der dargestellten Person als Ursache der wunderbaren Entstehung des Bildes) »als naturgemäßen Ausdruck des christlichen Achiropoiētenglaubens überhaupt« behauptet v. D., aber die älteste Acheiropoietensage widerlegt ihn, da sie nichts davon weiß; auch ist der Vorzug der größeren »Natürlichkeit« dieser Vorstellung ein sehr zweifelhafter.

Das Interesse an einem genauen und getreuen Porträt der geschichtlichen Person will v. D. in den Acheiropoieten wirksam sehen, wir hören S. 271 sogar von einem auch die Praxis griechischer Heiligenmalerei beherrschenden dogmatischen Princip: die Richtigkeit der bildlichen Darstellung solle garantiert werden durch peinlich genaue Kopie von Bild zu Bild. Aber in den früheren Abschnitten hat uns gerade der Verf. die Gleichgültigkeit der Kirche gegen das Porträt demonstriert, hat uns belehrt, daß man die Acheiropoieten nicht zur Anschauung, sondern zur Verehrung benutzte, sie nicht sehen, sondern besitzen wollte, daß darum auch die Erwerbung eines authentischen Christusporträts nie auf die bildenden Künste Einfluß geübt, am wenigsten je die Anregung gegeben hat, den herrschenden Christustypus nach dem einzig echten Bilde umzugestalten! Von der landläufigen Form des Acheiropoietenglaubens ge-



steht v. D. S. 279 wiederum zu, daß sie an diesen wunderbaren Bildern nur die wunderbare Kraft geschätzt habe — das ist unwiderleglich richtig —; der religiös etwas höher stehenden Theologie seien sie schließlich ›nichts anderes als Verkörperungen von Christus- und Marienerscheinungen gewesen, ein Gedanke, der letztlich jedem Heiligenbilde zu Grunde liegt und hier nur in potenziierter Form auftritt«. Faktisch ist mit diesen beiden Sätzen alles gesagt, was in solchen Formeln von der religiösen Bedeutung der Acheiropoieta gesagt werden kann; eine Einbildung modern theologischen Charakters ist es, wenn v. D. 275 einen inneren Zusammenhang zwischen dem Achiropoietenglauben und den christologischen Fragen jener Zeit postuliert: ›mit ganzer Seele mußte die griechische Frömmigkeit einen Gedanken ergreifen, der ihr das höchste Mysterion, an dessen verstandesmäßiger Erfassung die Theologie vergeblich (!) sich abmühte, sichtbar vor Augen führte, in greifbarer Gestalt darbot«. Hier bewegt sich v. D. eine kleine Weile lediglich in Phrasen, der Satz S. 276: ›als ein wunderbar zutreffender Ausdruck des wichtigsten christlichen Dogmas hat dieser Glaube für das Denken des griechischen Christen mit dem antik-heidnischen nicht das geringste mehr gemein« ist entweder ein geschichtsphilosophisches *ἀχειροποίητον* oder eine ungeheure Trivialität.

Ich bedaure diese hauptsächlich aus einem Fehler in der Stellung und Abgrenzung seiner Aufgabe entsprungenen Misgriffe um so mehr, als es dem Verf. sonst durchaus nicht an Sinn für das psychologisch Bedeutsame in seinen Stoffen fehlt.

Sehr schön sind z. B. die Hinweise auf den Unterschied zwischen morgen- und abendländischem Acheiropoietencultus, wie der Grieche den Pantokrator in Menschengestalt, der Lateiner den leidenden Heiland in wunderbaren Bildern besitzen will; in anderer Richtung zeigt z. B. S. 135 f. die Untersuchung über den Wandel der Vorstellung vom *συνδάριον* den zartfühlenden Beobachter. Was Fleiß, Kritik und Gelehrsamkeit den teilweise gar spröden Stoffen der Christusbilder-Legenden an geistigem Gehalt abgewinnen kann, das hat v. D. in seinem Buch gewonnen und bequem für Andre auseinandergesetzt; aber von solch einem dunkeln Winkelchen in der Hexenküche des Aberglaubens her kann auch sein bester Wille nicht die Geschichte des Glaubens hell beleuchten.

Marburg März 1900.

Ad. Jülicher.

**Paetzold, A., Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses. Ihre Entstehung und ihr Original. Leipzig 1900. Verlag von Johann Ambrosius Barth. LXXXII und 115 S. 10 Mk.**

Es sind neun Jahre her, seitdem Johannes Ficker, jetzt Professor in Straßburg, durch sein treffliches Buch »die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte Leipzig 1891« eine wesentliche Lücke ausfüllte. Seiner Anregung verdankt auch das vorliegende Buch seine Entstehung, und Gang der Untersuchung, Methode wie Anordnung und nicht zum wenigsten die Editionsprincipien lassen nicht zum Schaden der Sache die vom Verf. dankbar anerkannte Anleitung Fickers erkennen. Wie Fickers Buch wird auch diese Arbeit von den Fachgenossen dankbar begrüßt werden. Schon der Gedanke, den Schicksalen der Tetrapolitana näher nachzugehen, verdient diesen Dank. Denn obwohl C. G. Müller im Jahre 1808 als Appendix zu seiner lateinischen Ausgabe der Confutatio Augustanae Confessionis auch eine Formula confutationis Confessionis Tetrapolitanae herausgab, wußten wir von ihr im Ganzen recht wenig, kannten weder den officiell verlesenen deutschen Text, noch ihre Geschichte, ja die Thatsache, dass eine Widerlegung endlich vorgenommen und diese officiell verlesen wurde, dürfte man auch in umfänglicheren Werken, die sich mit dem Augsburger Reichstag beschäftigen, obwohl sie in Schirrmachers fleissigem Regestenwerke verzeichnet ist, nur selten erwähnt finden. Das mag damit zusammenhängen, dass die Augustana wie bekannt ja eine ganz andere Bedeutung gewann als die Tetrapolitana, die ja auch bei den ursprünglichen Unterzeichnern schon nach zwei Jahren durch das Augsburger Bekenntnis verdrängt wurde. Aber wie die Geschichte ihrer Entstehung, über die Joh. Ficker (wie aus Paetzold S. XII Anm. 3 zu ersehen) unter Mitteilung der beiden wiederaufgefundenen Originalien demnächst berichten wird, gehört doch auch die Geschichte ihrer Widerlegung zu dem vollständigen Bilde des kämpferischen Reichstags, das uns nunmehr immer klarer vor Augen tritt.

In der sehr ausführlichen, zwei Fünftel des Buches umfassenden Einleitung giebt der Verf. eine eingehende Geschichte der Entstehung der Widerlegung des Vierstädtebekenntnisses, die nicht wenig Neues enthält oder doch wenigstens Solches, was für mich neu war. So möchte ich sogleich aus den ersten Seiten die Thatsache hervorheben, dass auch Constanz mit einem fertigen Bekenntnissentwurf in Augsburg erschien (S. XII Anm. 4). Damit wird die Zahl der Stände, von denen wir das jetzt wissen (vgl. Th. Kolde die Augsburgische Confession S. 5 und Protest. Realencyklopädie<sup>3</sup>

Bd. II S. 245), wiederum vermehrt. Gegenüber der Behauptung des Cochlaeus, Comment. de Actis Lutheri S. 212, daß die Tetrapolitana öffentlich verlesen worden sei, wird festgestellt, daß dies nur im Ausschuß der katholischen Fürsten geschehen (S. XIII f.), dagegen läßt sich der Tag, an dem die Verlesung vor sich gegangen, noch nicht bestimmen. Nicht ohne erhebliche Zweifel stehe ich dem gegenüber, was der Verf. über die Verhandlungen des Kaisers mit den Städten mitteilt. Wir wissen aus verschiedenen Berichten, daß sämtliche Städte am Donnerstag den 14. Juli in die Pfalz gefordert wurden. Was ist ihnen nun da gesagt worden? Nach Pätzold wäre man in des Kaisers Umgebung durch die den Zwinglianismus verdeckende Fassung der Abendmahlslehre im 18. Art. stutzig geworden und habe eine klare Stellungnahme veranlassen wollen. Deshalb habe man den vier Städten den Auftrag erteilt, sich darüber in lateinischer und deutscher Sprache schriftlich zu erklären, ob sie sich mit ihrer Lehre auf Luthers oder Zwinglis Seite stellten. Danach, und das ist die Meinung des Verfassers, hätte die Berufung der vier Städte wesentlich das Ziel gehabt, sie von den andern zu trennen. Aber woher weiß denn der Verf., daß der kaiserliche Auftrag dahin gelautet habe, sich entweder für Luther oder für Zwingli zu erklären? An den von ihm citierten Stellen aus dem Berichte von Sturm und Pfarrer am 17. Juli 1530 an den Rat zu Straßburg (S. XV Anm. 2) und dem Berichte der Nürnberger Gesandten an den Rat (C. Ref. II, 199) ist davon nichts zu lesen. Ich vermute, daß der Verf. den kaiserlichen Auftrag, den er in so bestimmter Form geben läßt, nur deshalb so deuten zu müssen geglaubt hat, weil der Memminger Gesandte Ehinger meinte, daß die Sache wohl darauf hinauslaufen würde (Dobel, Memmingen IV S. 41 f.) und der Memminger Rat in seiner Antwort an den Gesandten speziell auf diesen Punkt einging. Aber die Sache lag gar nicht so, wie deutlich aus dem Bericht der Nürnberger, der Straßburger und dem leider bisher immer unbeachtet gebliebenen Bericht des Windsheimer Gesandten Hagelstein, auf den auch die Nürnberger a. a. O. S. 199 Bezug nehmen, hervorgeht. Dieser schreibt am 14. Juli: *Und fug euch damit zu wissen, das wir auff hait Donerstag frue fur key mat gefordert nachdem wir hievor ein schone schrift die gewissen betreffent warumb wir vns dan des abschieds zu speyr beschwert habe* (vgl. Schirmmacher S. 94, Förstmann Urkundenbuch II, 5, vgl. dazu Schirmmacher in den Regesten zum 27. Juni S. 492) *key mat vberantwort, vns darauff ein solche menug gesagt, nach dem wir key majestat ein schrift vberantwort darjn drey artickel des gewissens halb begriffen, vnd aber churfl vnd fursten sambt Jren verwanten auch ein*

*schrift vberantwort auch etlich stet Insonderhet, darumb sie Jr mat nit mocht berichten, was glaubens lere oder haltung ein yde stat were, begert darauff Jr mat solchs in ij schriften lateinisch vnd teutsch zustellen, welches wir ein bedacht erlanget, als haben wir uns berathen vnd die stet so Jren glauben vnd lere noch nicht angezeigt, der fünff waren, die soltens noch anzeigen, also kann ich mich nicht lenger erhalten etc.* (37. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1869 und 1870 S. 811). Demnach wurden alle protestierenden Städte zu Hofe befohlen, um die Antwort auf ihre Erklärung am 27. Juni zu erhalten. Dabei wird ihnen gesagt, daß außerdem wie die Fürsten so noch einzelne Städte insonderheit (also die vier) ihr Bekenntnis abgegeben hätten, andere aber nicht, man also nicht in der Lage sei, den Kaiser über den Glauben jeder einzelnen Stadt zu informieren. Deshalb geht die Aufforderung an die Städte, und das betraf, wie Hagelstein es sicher richtig aufgefaßt hat, nur die, die bisher eben noch nichts eingereicht hatten, ihren Glauben auch schriftlich zu bekennen. Nach alledem kann es nur als ein Mißverständnis oder als Uebereifer angesehen werden, wenn die vier Städte sich noch einmal äußerten und auf ihr Bekenntnis verwiesen. — Nachdem die Widerlegung auch dieses Bekenntnisses beschlossen war, wurde sie demselben Collegium übergeben, dem die Antwort auf die Augustana oblag. Aber Pätzold weist nach, daß man, genötigt durch die Misserfolge bei der ersten Bearbeitung der Confutatio Pontificia, davon absah, die einzelnen Artikel an verschiedene Bearbeiter zu verteilen, vielmehr diesmal sogleich dem Joh. Eck die Bearbeitung übertrug. Sein Elaborat, von dem man in Wien nochmals corrigierte und mit Zusätzen versehene Abschriften besitzt (S. XIX Anm. 2), ist nun das, was C. G. Müller 1808 als angeblich letzte Bearbeitung aus einer Pflugschen Abschrift herausgab. Es sollte eine ausgeführte Arbeit sein, diente jedoch nur als Entwurf, indem zunächst durch Fabri eine Uebersetzung vorgenommen wurde, in der er nicht nur diejenigen Stellen, in denen Eck den Kaiser die theologischen Streitfragen entscheiden läßt, unpersönlich faßt, sondern auch dem kaiserlichen Willen entsprechend in sehr weitgehender Weise Ausmerzungen verletzender Stellen vornimmt und zudem das sichtbare Streben nach Präcision, Deutlichkeit und Vervollständigung des Inhalts erkennen läßt (S. XXV). Diese Bearbeitung wurde nun die Grundlage für die Beratung der Commission, die wiederum eine teilweise nicht unbedeutende Umarbeitung unter wesentlicher Beteiligung von Cochlaeus, Matthias Kretz und anderer erfuhr. Diese so umgearbeitete lateinische Confutation war am 1. August im Concepte fertig, worauf man an die Verdeutschung

ging, womit vier Theologen betraut wurden, Fabri, Cochlaeus und zwei unbekannte, als deren einen Paetzold den Rebdorfer vermutet; bei dem andern würde meines Erachtens, falls nicht die Handschrift dagegen spricht, am ersten an Johannes Dietenberger zu denken sein, der sich durch Uebersetzungen besonders hervorthat. Auch damit war man, wie aus handschriftlichen Vermerken zu ersehen ist, schon am 4. August fertig, aber bei der Reinschrift des Werkes, die nur bruchstückweise erhalten ist, fand man noch zum teil nicht unwesentliche Correcturen für nötig, und Paetzold constatiert aus zwei uns erhaltenen Abschriften des lateinischen Textes zwei neue Stadien desselben, wovon das eine in der im Vatikanischen Archiv liegenden Abschrift, die Campegi am 10. August nach Rom sandte, vorliegt, das andere in dem officiellen für den Kaiser bestimmten Exemplar (Wiener Hofbibliothek, vgl. Paetzold S. XXXIX). Fabri trug die Aenderungen im deutschen Text nach. Am 10. August wurde die Arbeit übergeben und alsbald dem Ausschuß der katholischen Fürsten überwiesen, wo sie auch vorgetragen wurde (Abschriften in Straßburg und Memmingen S. XLIV). Aber Paetzold ist in der Lage, nachzuweisen, dass auch jetzt noch Aenderungen vorgenommen wurden, ja nach mehrwöchentlicher Pause noch einmal, als es endlich wirklich zur Verlesung kommen sollte. Sie erfolgte erst am 25. Oct. »im unteren Saale« der Pfalz. — Welche wesentliche Erweiterung unserer Kenntnisse von den Einzelvorgängen in Augsburg durch alles dies, was der Verf. unter ruhiger sachlicher Begründung darstellt, erfährt, braucht kaum noch bemerkt zu werden. Aber das Wichtigste ist, daß wir jetzt zum ersten Male den seiner Zeit verlesenen deutschen Text der Confutation und das lateinische Original erhalten, und damit ein neues Dokument dafür, was, wenn auch unter dem Eindruck des evangelischen Angriffs, damals als der authentische katholische Glaube in Deutschland bekannt wurde. Grosse Ueberraschungen bietet der officielle Text weder an sich noch im Vergleich mit der bisher bekannten Eckschen Vorarbeit ja nicht. Sie hält sich auf demselben Niveau, bedient sich derselben Beweisführung etc., die aus der Confutatio Augustanae Confessionis zur Genüge bekannt sind, aber sie ist durchweg viel schärfer gehalten und hat mehr das Bestreben auszuschließen, als zu widerlegen. Indem man sich an die Bemerkung in der Peroratio des Bekenntnisses anklammert: *Haec sunt — — praecipua in quibus nostri a vulgata ecclesiasticorum doctrina — — non nihil recesserunt* (bei Niemeyer, collectio confessionem etc. S. 766), wird mit Emphase betont, daß es sich bei den »Vier Städten« um die Einführung einer nova religio handelt, und von irgend welcher Frie-

densliebe oder dem Bestreben die Gegner zu gewinnen, ist wenig zu spüren. — Die Genauigkeit der Handschriftenwiedergabe kann ich natürlich nicht prüfen, doch macht die Edition allenthalben den Eindruck großer Sorgfalt, in Mitteilung von Varianten ist vielleicht etwas zu viel gethan. In dankenswerter Weise hat auch der Verf. durch den Nachweis der Bibel- und sonstigen Citate und durch Beifügung erläuternder Litteraturangaben (vgl. z. B. S. 38) das Möglichste zur Erleichterung des Verständnisses geleistet, sodass auch nach dieser Beziehung weitgehenden Ansprüchen genügt sein dürfte.

Erlangen den 15. März 1900.

Theodor Kolde.

---

**Siegenbeek van Heukelom, D. E., Recueil de travaux anatomo-pathologiques du laboratoire Boerhaave. 1888—1898. gr. 8. Tome I. XII und 597 Seiten. T. II. VIII und 561 Seiten. Mit 38 Tafeln. Leiden, E. J. Brill. 1899.**

In zwei umfangreichen und mit zahlreichen Abbildungen gezierten Bänden hat der Professor der pathologischen Anatomie und gerichtlichen Medicin an der Universität Leiden die aus dem unter seiner Leitung in den Jahren 1888—98 aus dem Laboratorium Boerhaave hervorgegangenen hauptsächlichsten pathologisch-anatomischen Arbeiten vereint herausgegeben. Die Sammlung enthält 34 Abhandlungen, von denen 15 von Siegenbeek van Heukelom, 3 von R. de Josselin de Jong, 2 von Prof. Th. H. Mac Gillavry, dem das Buch gewidmet ist, und 2 von Donald Mac Gillavry herrühren. Die übrigen verteilen sich auf einzelne Verfasser.

Der Zweck der Vereinigung der Arbeiten aus einem wissenschaftlichen Institute ist selbstverständlich in erster Linie der, von dem Geiste Kenntnis zu geben, der in jenem herrscht, und die Tendenz klar zu legen, welche in ihm verfolgt wird und die sich teils in der Auswahl der bearbeiteten Gegenstände, teils in der Art und Weise der Bearbeitung kundgibt. Wenn hierin natürlich der erste Grund der vorliegenden Publikation zu suchen ist, so liegt doch hier noch ein besonderer Grund vor. Selbstverständlich sind ja die Arbeiten aus dem Laboratorium längst anderweitig publiciert; denn das horazische nonum prematur in annum paßt nicht in unsere strebsame Zeit, und wenn ein Institut die in ihm gemachten Forschungen und Entdeckungen der Welt auch nur ein halbes Lustrum vorenthalten würde, käme es bei der Menge analoger Arbeiten be-

stimmt um seine Priorität. Nun ist aber die Veröffentlichung der Producte des Laboratoriums Boerhaave in einer Weise erfolgt, daß sie nicht die Gewähr dafür bietet, dass jene Arbeiten in ihrer Ganzheit von denjenigen gelesen werden, welche sie in erster Linie interessieren oder dass sie bei diesen diejenige Beachtung finden, die sie in Anbetracht ihres Werthes in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Viele, z. B. die meisten Arbeiten des Herausgebers, sind in holländischen medicinischen Zeitschriften publiciert, andere als in holländischer Sprache geschriebene Inauguraldissertationen der Universität Leiden, noch andere als Dissertationen der Universität Freiburg, wohin sich nach der Vorrede solche holländische Studierende zu wenden pflegen, deren Promotion an Niederländischen Hochschulen Hindernisse im Wege stehen. In derartigen Dissertationen pflegt allerdings, da sie nur vereinzelt in den Buchhandel gelangen, manche gute wissenschaftliche Beobachtung begraben zu werden, und da die holländische Sprache ausserhalb des Landes nur wenigen verständlich ist, finden auch die Publicationen in der Nederl. Tijdschrift voor Geneeskunde ausserhalb Hollands nur wenige Leser, hauptsächlich die Referenten für Sammeljournale, von denen einzelne, wie der Virchowsche Jahresbericht, allerdings gerade derartige weniger verbreitete wissenschaftliche Arbeiten mit Vorliebe berücksichtigen.

Dass derartige Auszüge dem Fachmanne, der eine specielle wissenschaftliche Frage gründlich zu bearbeiten bezweckt, die Originale nicht ersetzen können, bedarf keines Beweises, und von dem Standpunkte aus, daß derartige Arbeiten, wie sie das Laboratorium Boerhaave gezeitigt, nicht bloß den Landsleuten der Verfasser, sondern den wissenschaftlichen Forschern aller Länder zu Gute kommen müssen, kann die Wissenschaft dem Autor nur dankbar dafür sein, daß er diese Arbeiten in einem Werke vereinigt und daß er dabei ein für die internationale Verständigung besser als das Holländische geeignetes Idiom gewählt hat. Viele Forscher werden ihm und Herrn Professor Charles Julin von der medicinen Facultät in Lüttich, der die holländischen Arbeiten und deutschen Abhandlungen in das Französische übertrug, Dank wissen, daß er sie in den Stand setzte, sich vollkommen über den Inhalt jener zu informieren. Allerdings hat für die Wahl einer fremden Sprache offenbar der Wunsch mitgewirkt, daß für das durch seinen Umfang und seine brillante Ausstattung grossen Kostenaufwand erfordernde Werk, dessen Herstellung allerdings nicht bloß durch die Niederländische Regierung und den Rath des Universitätsfonds, sondern auch durch die Haarlemer Holländische Gesellschaft der Wissenschaften und namentlich das dortige Institut Teyler gefördert wurde, ein Absatz im Auslande

geschaffen werde. Wir können uns diesem Wunsche nur anschließen, da das Durchmustern der einzelnen Abhandlungen uns davon überzeugt hat, daß das Ausland manchen ihm verborgenen Schatz des Wissens daraus zu heben vermag.

Daß auch aus den älteren Arbeiten des Recueil trotz der Referate in deutschen Sammelorganen manches den Fachgenossen unbekannt geblieben ist, wollen wir an einigen Beispielen zeigen, zuerst an zwei von Siegenbeek van Heukelom selbst herrührenden Abhandlungen über die *Charaktere und die Aetiologie der acuten Leberatrophie* (T. I pag. 67—78 und 78—83). In diesen werden zwei Fälle beschrieben, in denen das genannte Leiden den Tod zweier Kinder im Alter von drei Monaten zur Folge hatte. Bekannt ist die außerordentliche Seltenheit der Affection bei Kindern. Zur Zeit der Veröffentlichung der holländischen Fälle war keine Erkrankung aus einer so frühen Lebensperiode bekannt. Erst 1896 hat Aufrecht im Centralblatte für innere Medicin einen Fall bei einem Neugeborenen mit Scleroma neonatorum beschrieben. Aber der deutsche Autor erwähnt weder hier noch in seinem Artikel über acute Leberatrophie in der dritten Auflage der Eulenburgschen Realencyclopädie die holländischen Fälle und begnügt sich mit dem Hinweise auf einzelne deutsche Beobachtungen bei Kindern über zwei Jahre. Aufrecht hatte besondern Grund, die Leydener Fälle auch noch von einem anderen Gesichtspuncte aus zu erwähnen. In dem letzterwähnten Artikel führt er die Meinungsverschiedenheiten von Klebs und Zenker über die Identität oder Nichtidentität der roten und gelben Leberatrophie vor und sagt in Bezug auf Zenkers Angabe, er habe niemals rote Atrophie ohne gelbe gesehen, daß dies keineswegs beweise, daß nicht rote Leberatrophie auch isoliert vorkomme, wofür er in seiner eignen Beobachtung ein Beispiel besitze. Nun sind aber grade die beiden Fälle von Siegenbeek van Heukelom prägnante Beispiele einer ausschließlichen roten Leberatrophie (*cas d'atrophie aiguë, dans lesquels le stade ultime, l'atrophie rouge, est seul représenté*). Wahrscheinlich würde Aufrecht die von ihm aufgestellte Ansicht, daß ausschließlich rote Leberatrophie nur bei acutestem Verlaufe entstehe, nicht ausgesprochen haben, wenn ihm die holländischen Fälle bekannt gewesen wären, da in dem einen Falle die ersten Erscheinungen (Vomitus, Icterus) schon 17 Tage und die schweren Erscheinungen 3 Tage vor dem Tode beobachtet wurden, die Dauer somit in die von Aufrecht als mittlere bezeichnete Periode von 2—5 Tagen fällt. Auch das, was Aufrecht über die Beziehungen der Leberatrophie zu Bacterien sagt, würde bestimmt eine Erweiterung erfahren haben, wenn ihm die Arbeiten in der



Niederländischen medicinischen Zeitschrift bekannt gewesen wären. Denn diese ergeben evident, daß die Bacillen keineswegs in der Leber selbst, in welcher ja solche von Waldeyer, Klebs, Boinet und Boy, Babes u. A. bei acuter Leberatrophie gefunden worden sind, vorhanden zu sein brauchen, und machen es wahrscheinlich, daß eine mycotische Entzündung im Verdauungscanal, die in einem Falle den Magen, im andern das Duodenum betraf, der Ausgangspunkt des Leberleidens sei. Ebenso wenig wie Aufrecht hat übrigens 1896 Boix die holländische Arbeit gekannt, da er sonst nicht die Annahme der Einwirkung eines *Ptomains* oder *Toxalbuminose mit Pseudophosphorreaction* bekämpft haben würde; denn wenn wirklich die in den Interstitien der Magen- und der Zwölffingerdarmschleimhaut constatierten Bacterien als Ausgangspunkt des Leberleidens zu betrachten sind und der Leberbefund direkte Immigration ausschließt, kann man die Annahme eines von den Bacterien producierten chemischen Agens, wie es der niederländische Autor richtig postuliert, nicht umgehen. Weder bei Aufrecht noch in irgend einem neueren Handbuche habe ich eine *Atrophia hepatis acuta e gastritide vel duodenitide mycotica*, wie man die von Siegenbeek van Heukelom beobachteten Fälle wohl nennen kann, als besondere Form der acuten Leberatrophie erwähnt gefunden. Denn daß die acute Leberatrophie ein Sammelname für aetiologisch sehr verschiedene Erkrankungen ist und dieser Name nicht für die von dem Leidener Professor beobachtete bacterielle Form allein benutzt werden darf, würde auch anzunehmen sein, wenn nicht an einer anderen Stelle des Werkes (Vol. II pag. 168) von einem Falle aus dem Laboratorium Boerhaave, in welchem sich keine Bacterien fanden, die Rede wäre. Ob übrigens Siegenbeek van Heukelom noch an der Ansicht von einer scharfen Grenze der Leberveränderungen bei der acuten Leberatrophie und der acuten Phosphorvergiftung oder Carbonsäurevergiftung, bei welcher letzteren übrigens sowohl beim Menschen als beim Kaninchen u. a. Thieren Leberverfettung nur ausnahmsweise vorkommt, festhält, dürfte nach den neueren Arbeiten von Hedderich (Münch. med. Wochenschr. 1895 No. 5 und 6) und von Aufrecht einigermaßen zweifelhaft sein.

Leberaffectionen sind übrigens noch in verschiedenen Arbeiten behandelt, darunter in zwei Abhandlungen die der Atrophie so nahe stehende *Lebercirrhose*. Die umfangreichste Abhandlung darüber, über 6 Bogen lang, ist die 1895 als Leidener Dissertation publicierte Studie von Rudolphe de Josselin de Jong (Bd. II p. 54—105), die in jeder Beziehung als eine musterhafte bezeichnet werden kann, wenn sie auch selbstverständlich das schwierige Capitel von der

oder wenn man lieber will von den Cirrhosen der Leber nicht zum Abschlusse bringt. Aber was der Verfasser auf Grundlage von histologischen Untersuchungen des ihm vom Laboratorium Boerhaave gelieferten Materials, das 26 Fälle diffuser Cirrhose, 1 Fall von Cirrhose in Folge des Verschlusses des Ductus choledochus durch einen Gallenstein, 3 Fälle syphilitischer Cirrhose in Heerden, 4 Fälle acuter Leberatrophie und 1 Fall von Hyperplasie des Bindegewebes in Folge von Peritonitis tuberculosa umfaßt, über die Veränderungen der Leber-elemente bei der fraglichen Affection sagt, ist ganz bestimmt beachtungswerth. Seine Resultate gewinnen noch dadurch an Interesse, daß es ihm möglich war, die Krankengeschichte der Mehrzahl dieser Fälle heranzuziehen und dadurch das Verhältnis der anatomischen Veränderungen zu den verschiedenen Formen festzustellen. Auch die diesem Theile der Arbeit, die sowohl die atrophische als die hypertrophische Cirrhose und besonders auch die Hanotsche Krankheit berücksichtigt, vorausgeschickte historische Einleitung ist sehr lesenswerth. Besondere Beachtung verdient aber der experimentelle Abschnitt der Arbeit, in dem die Nachprüfung verschiedener früherer Angaben über die Möglichkeit, Bindegewebswucherung in der Leber künstlich zu erzeugen, gegeben wird. Trotz der Verdienste des Autors würde seine Arbeit, welche auch im Virchowschen Jahresbericht übergangen worden ist, wohl kaum allgemein bekannt geworden sein, wenn nicht Siegenbeek van Heukelom die Resultate der Versuche in einer ebenfalls dem Recueil (Bd. II. p. 397) einverleibten zusammenfassenden, lichtvollen, kritischen Studie über den gegenwärtigen Stand der experimentellen Erzeugung von Lebercirrhose, welche er gleichzeitig holländisch in den *Geneeskondige bladen uit kliniek en laboratorium* und deutsch in Zieglers Beiträgen zur pathologischen Anatomie publicierte, in Kürze mitgetheilt hätte. Mit diesen beiden Arbeiten dürfte die lange Zeit nach den Angaben von Wegner in den Handbüchern festgehaltene Anschauung, daß man durch längere Darreichung von kleinen toxischen Dosen, Phosphor oder Arsen eine unverkennbare Cirrhose erzielen könne, als begraben erachtet werden müssen, wogegen die für die Entstehung der Alcoholcirrhose wichtige Möglichkeit, durch niedere Fettsäuren (Essigsäure, Buttersäure, Baldriansäure) solche zu erzeugen, Bestätigung zu erfahren scheint.

An die Arbeiten über Leberaffectionen, zu denen noch eine Mittheilung von Siegenbeek van Heukelom über ein Adenocarcinom der Leber mit Cirrhose (T. II. p. 111) und eine Arbeit von J o h. Th e o d. Terburgh jun. über *Leber- und Nierencysten* (T. I. p. 149) gehören, reiht sich auch dem Inhalte nach wenigstens theilweise die als Freiburger Dissertation erschienene, im Laboratorium Boerhaave

ausgeführte Studie von A. J. W. Heintz über den *Nachtod beim Chloroformieren*, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, obschon die Benennung Spättod zweckmäßiger sein dürfte. Es ist auffällig, daß auch diese wichtige Arbeit über eine Frage, welche für die operative Medicin so hervorragende Bedeutung hat, nur dem Titel nach bekannt geworden ist, der in dem Referate über Anaesthesie in Virchows Jahresberichte sich findet, wogegen ihr Inhalt den neuesten Autoren über Chloroformspättod ganz unbekannt geblieben ist. Wenn schon die anatomischen Befunde im Herzmuskel, in der Leber und in den Nieren für die nächste Ursache des Chloroformspättodes eine geringere Bedeutung bekommen haben, seitdem S. Schmidt (*Zeitschr. f. Biol.* 1898. Bd. 37. S. 143) die Praevalenz der Veränderungen der Herzganglien dargethan hat, und obschon man nach diesen neuesten Untersuchungen nicht nöthig hat, den Tod auf die Gesamtveränderung der Organe, an der das Gehirn wahrscheinlich auch participiere, zu beziehen, so sind doch die Resultate der genauen Untersuchungen der Organveränderungen einerseits bei den zahlreichen Fällen plötzlichen Todes, welche nach voraufgänglichem Erbrechen und Collaps besonders in der gynäkologischen Klinik zu Leiden vorgekommen sind, und bei den längeren oder wiederholten Narkosen unterworfen gewesenen Kaninchen von entschiedener Bedeutung, zumal da sie, wenigstens hinsichtlich der Befunde im Herzmuskel, im Gegensatze zu älteren Untersuchungen stehen. Sind auch mit der Studie von Heintz, wie er selbst betont, die an den Spättod durch Chloroform sich knüpfenden wissenschaftlichen Fragen nicht abgeschlossen, so sind doch die Nova, die sie bringt, dazu angethan, die zu ihrer Erledigung nöthigen Untersuchungen in andere Bahnen zu lenken. Man wird besonders die von Heintz hervorgehobene Specificität der Leberzellenveränderung zu prüfen haben und man wird namentlich zum Aufsuchen der Momente gedrängt, welche die so auffällige Häufigkeit des Chloroformspättodes (denn daß es sich dabei um eine acute Sepsis handelt, halten wir für ganz ausgeschlossen) auf der gynäkologischen Abtheilung des Leidener Krankenhauses verschuldet. Ob der schon in der Arbeit angedeutete Weg, das sowohl dort als auch in den Versuchen an Kaninchen benutzte Chloroform mit dem nach dem Pictetschen Verfahren durch Einwirkung starker Kälte gereinigten zu vertauschen, um zu erfahren, ob das reine Chloroform oder die im Chloralchloroform die chemische Verbindung begleitenden Beimengungen das schädlichere Agens darstellen, zum Ziele führt, wird die Zukunft lehren. Natürlich kommt hier auch die Tagesstreitfrage Aether versus Chloroform in Betracht, die, soweit es sich dabei um die Gefährlichkeit des Chloroforms und Aethers für die Herzganglien

handelt, allerdings entschieden ist, und es dürfte sich fragen, ob nicht der bei deutschen Chirurgen und Gynäkologen meist herrschende Brauch, in allen länger dauernden Narkosen die durch Chloroform eingeleitete Narkose mit Aether fortzuführen, die Spättodesfälle in Leiden verringern oder selbst beseitigen wird.

Es würde nicht schwer sein, auch für andere Aufsätze der Sammlung den Nachweis zu liefern, daß sie in Folge der Art ihrer früheren Veröffentlichung neueren über denselben Gegenstand handelnden Autoren unbekannt geblieben sein und daß dieses Verborgensein deswegen zu bedauern ist, weil sie Nova, seien es That-sachen, seien es auf solche sich stützende Vermutungen enthalten. Wir haben diese drei Arbeiten gewählt, um dadurch gleichzeitig den Beweis zu liefern, daß der Recueil, wenn er auch nach dem Titel und Vorworte nur Abhandlungen pathologisch-anatomischen Inhaltes aufgenommen hat, doch auch Materialien in Menge birgt, welche auch noch andere Kreise als die der pathologischen Anatomen von Beruf interessieren. In allen drei Fällen sind es die Toxicologie und die forensische Medicin, in den beiden ersten auch die Pathologie, in dem dritten Chirurgie und Gynäkologie, welche durch die Arbeit und die in ihr enthaltenen neuen Beobachtungen oder ausgesprochenen Ansichten nicht unwesentlich bereichert worden sind. Daß nicht bloß in diesen, sondern in den meisten anderen Aufsätzen Neuheiten von Bedeutung stecken, können wir versichern. Bringt doch gleich der erste Aufsatz aus der Feder des Herausgebers die Beschreibung einer schon im Jahre 1885 beobachteten *doppelseitigen Tubenschwangerschaft*, des ersten Falles dieser Art, deren Publication freilich nicht verhindern konnte, daß zehn Jahre später ein amerikanischer Arzt, Duff, »a unique case of double extrauterine pregnancy« im Medical Record beschrieb. Für Geburtshelfer und Gynäkologen ist der Recueil eine reiche Fundgrube interessanter Beobachtungen und Untersuchungen. Wir haben als in diese Kategorie gehörig eine Reihe von Arbeiten des Herausgebers hervorzuheben, z. B. über ein *Lithopädion* (T. I. pag. 11), das zufällig bei einer Section gefunden war, über eine zur Kategorie der Thoracopagen gehörige *Doppelmißbildung* mit gemeinsamem Herzen und gemeinsamen Baueingeweiden (T. I. pag. 20), ferner einen 1895 auf dem Congresse der Naturforscher und Aerzte gehaltenen Vortrag über *Aetiologie und Pathogenie der Annexa des Uterus* (T. II. pag. 1), in welchem die infectiöse Natur der Tubenentzündung betont wird. Von anderen für den Gynäkologen interessanten Abhandlungen sind zu nennen: F. D. Schmal, *Ueber die pathologische Anatomie der Gebärmutter-schleimhaut* (T. I. pag. 103),

C. W. Broers, *Die puerperale Involution des Uterusmuskels* (T. I. pag. 347), C. S. Lechner, *Die Histogenese des multiloculären Ovarialcystoms* (T. I. pag. 571), N. J. F. Pompe van Meedervoort, *Die Gebärmutter Schleimhaut im normalen Zustande und während der Menstruation* (T. II. pag. 13). Die letztgenannte Arbeit, die als Thèse de la Faculté de Médecine de Leide bezeichnet wird, aber in Freiburg als Dissertation unter dem Titel »Die normale und menstruierende Gebärmutter Schleimhaut« erschienen ist, weicht in Bezug auf das Untersuchungsmaterial früherer Arbeiten insofern ab, insoweit Pompe Gebärmütter untersuchte, welche der holländische Gynäkologe Treub bei menstruierenden Hysterischen exstirpiert hatte. Ob die Verhältnisse der Schleimhaut solcher Uteri bei der Menstruation als normale gelten können, ist freilich eine Frage, die wir nicht ohne Weiteres bejahen möchten. Auch eine größere Studie (Thèse de Leide) von F. B. van Loo über *pathologische Atrophie der Graafschen Follikel* (T. II. pag. 230) gehört hierher.

Es kann nicht unsere Absicht sein, auf alle einzelnen Arbeiten des Recueil einzugehen. Doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß darin sehr reichlich teratologische und embryologische Arbeiten sich finden. Dahin gehören außer den beiden oben erwähnten Aufsätzen des Herausgebers eine von ihm herrührende sehr lesenswerthe Abhandlung über die *Placentabildung beim Menschen* (T. II. p. 472), ferner eine solche über *Hermaphroditismus tubularis und glandularis* (T. II. pag. 509), dann die Beschreibung eines *Monstrum acardiacum* (T. I. pag. 232), zu den paracephalen Acephalen gehörig, von N. C. Mulder und eine solche von Donald Mac Gillavry über die *Aetiologie und Pathologie der angeborenen Mißbildungen des Herzens* (T. II. pag. 364). Mittheilungen Siegenbeek van Heukeloms über eine *Ectopia ventriculi umbilicalis* (T. I. pag. 57) und über eine *angeborene Geschwulst am Halse* (T. I. pag. 518), sowie ein *lymphangiectatisches Chondrofibrosarcocystadenon der Submaxillardrüsen*, als solches ein Unicum, bilden gewissermaßen einen Uebergang von den teratologischen Aufsätzen zu den ebenfalls reichlich vorhandenen auf Geschwülste sich beziehenden. Von diesen sind zu nennen: Siegenbeek van Heukelom, *Sarcom und plastische Inflammation* (T. I. pag. 41), L. F. Driessen, *Untersuchungen über das glycogene Endotheliom* (T. I. p. 292), E. Texeira de Mattos, *Beitrag zur Casuistik des primären Endothelioms der Pleura mit Bezug auf die Diagnostik des Krebses der Pleura* (T. I. pag. 529), Donald Mac Gillavry, *Ueber die Structur und die Entwicklung fressender Geschwüre und anderer Geschwülste derselben Art* (T. II. pag. 535).

Als höchst fleißige und interessante Arbeiten müssen wir noch die Monographie der *Diverticula pharyngis* von N. P. H. Tendelos (T. I. pag. 388) und die Abhandlung von J. L. Goemans über die *Bowmansche Capsel in der chronischen Nierenentzündung* (T. II. pag. 424) hervorheben. Weniger umfangreich, aber ebenfalls nicht ohne Interesse ist ein an eine neue Beobachtung anknüpfender Aufsatz von R. de Josselin de Jong über *Fragmentation des Myocards* (T. II. pag. 526). Nehmen wir zu diesen noch die bisher unerwähnt gebliebenen Aufsätze von Prof. Th. H. Mac Gillavry über *Ophthalmia sympathica* (T. I. pag. 83) und über *Atrophie der Nieren mit Hypertrophie des Herzens* (T. I. pag. 94) und einen Artikel des Herausgebers über *Entzündung und Phagocytose* (T. I. pag. 279) hinzu, so haben wir damit eine Inhaltsübersicht gegeben, aus welcher die Richtigkeit unseres Ausspruches, daß fast keine Disciplin der Heilkunde ohne Bereicherung durch die Arbeiten des Recueil bleibt, erhellt. Nicht in den verschiedenen Unica, deren wir oben gedachten, liegt der Hauptwert, sondern in der gründlichen Durcharbeitung des verschiedensten Materials, durch welche manche schwebenden Fragen gelöst, manche wenigstens ihrer Lösung nahegebracht werden, während andererseits wiederum neue Gesichtspunkte uns entgegnetreten, deren Erforschung neue wissenschaftliche Arbeit erheischt. So darf sich denn in der That die Wissenschaft zu dieser hervorragenden Leistung Glück wünschen.

Göttingen, 29. Juli 1899.

Th. Husemann.

**Bianchi, L.**, Vorlesungen über Differentialgeometrie. Deutsche Uebersetzung von Max Lukat. Leipzig, Teubner 1899. Preis geh. 22 M. 60 Pf.

Das Autorenverzeichnis, welches der Verfasser seinen Vorlesungen beigefügt hat, zeigt am besten, welches Interesse gerade deutsche Mathematiker an der Flächentheorie genommen haben und daß die Uebersetzung des Buches durchaus einem Bedürfnis entspricht, indem damit zu den vorhandenen kleineren Lehrbüchern und Formelsammlungen (um hier nur Knoblauch und Stahl-Kommerell zu nennen) eine weitergehende Zusammenfassung der bekannten Theorien als förderndes Hilfsmittel hinzu kommt. Der naheliegende Vergleich mit den »Leçons sur la théorie des surfaces« von Darboux zeigt den ganz selbstständigen Wert der Differentialgeometrie von Bianchi, die auch neben dem größeren Werk durchaus nicht entbehrlich ist. Hinsichtlich der Methoden und der Auswahl des

Stoffes bieten die beiden Werke die größten Verschiedenheiten dar. Während Herr Darboux, wie die meisten französischen Schriftsteller seit Dupin und Monge, dem einen Begründer der Infinitesimalgeometrie, durch geometrische und kinematische Ueberlegungen die Rechnung zu ersetzen und abzukürzen sucht, schließt sich Herr Bianchi an die von Gauss in den *disquisitiones generales circa superficies curvas* entwickelten analytischen Methoden an. Herr Darboux betrachtet im Zusammenhang mit einer Raumcurve oder Fläche ein Trieder, für dessen Bewegungen, die Translationen und Rotationen, gewisse Grundformeln bestehen, deren Anwendung zur einfachen Aufstellung auch complicierterer Formelsysteme führen<sup>1)</sup>. Die unvermeidlichen Rechnungen gewinnen bei Herrn Darboux durch seine systematischen Untersuchungen über die linearen Differentialgleichungen an Durchsichtigkeit. Die von Gauss begründeten und von Herrn Bianchi durchgehends angewendeten Methoden bestehen kurz charakterisiert in der Aufstellung gewisser Fundamentalgrößen für eine Fläche, in welchen sich alle anderen Größen ausdrücken lassen. Ein Problem gilt dann als gelöst, wenn es gelungen ist für die gesuchten Ausdrücke Differentialausdrücke oder Differentialgleichungen anzugeben und deren Integrierbarkeit nachzuweisen. Herr Bianchi geht übrigens auf die Untersuchung der durch die Differentialausdrücke bestimmten Gebilde nach ihrem Convergenzbereich, ihren singulären Stellen und auch auf allgemeine Existenztheoreme nur wenig ein, eine Beschränkung, die für ein Lehrbuch wohl berechtigt ist. Durch Hinzunahme der einfacheren Sätze über Differentialinvarianten erhalten die Methoden eine sehr befriedigende Einheitlichkeit, wie andererseits die Formeln übersichtlicher werden.

Es ist bei den Methoden der Flächentheorie historisch interessant, daß, wie die jetzt durchgeführte genaue Sichtung des Nachlasses von Gauss ergeben hat, dieser selbst sich bei seinen Forschungen geometrischer und kinematischer Methoden bediente und nicht nur der analytischen wie in seinen Publicationen<sup>2)</sup>.

Der Inhalt der »Differentialgeometrie« ist entsprechend den Anforderungen eines Lehrbuchs ein sehr mannigfaltiger, einesteils bestimmt durch die in der Literatur und im Unterricht historisch eingebürgerten Probleme, andererseits durch die eigene Arbeitsrichtung des Herrn Verfassers selbst, daher es bei dem Referate auch

1) Bekanntlich hat Herr Schoenflies durch gleichzeitige Betrachtung zweier Trieder diese Methoden für allgemeinere Fälle (z. B. Gauss-Codazzische Formeln) brauchbar gemacht.

2) Vergl. Gauss, *ges. Werke* Bd. VIII: Neue allgemeine Untersuchungen über die krummen Flächen. Anmerkung dazu von Stäckel.

nicht nötig ist, auf alle Capitel in gleicher Weise einzugehen. Die beiden Capitel 1 und 2 bilden die Einleitung, indem das erste die wesentlichen Formeln für die Raumcurven und deren abwickelbare Flächen, das zweite die Grundzüge der Lehre von den Differentialinvarianten und Differentialparametern entwickelt. Im übrigen kann man den Inhalt unter wenigen Gesichtspunkten ordnen:

I. Die eigentliche Flächentheorie;

1. Aufstellung der Fundamentalgrößen  $E, F, G, D, D', D''$ , des Linienelements, der Krümmung. Besondere Curven auf Flächen. Cap. 3—6.
2. Die Flächen als verbiegbare unausdehnbare Gebilde und in Zusammenhang damit die Strahlencongruenzen. Cap. 7—12.
3. Minimalflächen. Cap. 14—15.
4. Anwendungen der Flächentheorie: Die Geometrie auf den Flächen constanten Krümmungsmaßes; deren Transformation. Cap. 16—17.

II. Raumgeometrie, Flächensysteme, speziell Orthogonalsysteme. Cap. 18—20.

III. Mehrdimensionale Gebilde. Cap. 21—22.

Der Inhalt umfaßt alle Gebiete der Differentialgeometrie und die Darstellung ist zwar kurz aber vollkommen breit genug zur Einführung in die Theorien. Wo es passend scheint sind die allgemeinen Erörterungen durch vollständig durchgeführte Beispiele erläutert. An manchen Stellen würde man indessen ein näheres Eingehen auf Details, so z. B. bei der sphärischen Abbildung, bei bestimmt formulierten Problemen über Curven auf Flächen, wünschen. Insbesondere wäre gewiß von vielen Lesern ein kurzer Excurs auf das Gebiet der partiellen Differentialgleichungen dankbar angenommen worden; die besondere Rolle, welche z. B. die Haupttangentialcurven auf den negativ gekrümmten Flächen (um nur diese zu nennen) spielen, würde dadurch verständlicher werden.

Die rein analytische Methode des Buchs beschränkt sich im allgemeinen auf die Aufstellung der Formeln, ohne speciellere Discussionen. Die im Buche durchgeführten Existenzbeweise beziehen sich auf die Bestimmung der Flächen durch ihre Fundamentalgleichungen, ferner die Bestimmung constant negativ gekrümmter Flächen, und die Bestimmung gewisser Flächensysteme.

Die äußere Anordnung des Werkes ist sehr übersichtlich, durch Einteilung in Capitel und genau überschriebene Paragraphen. Eine Inhaltsübersicht und ein Register erleichtern das Auffinden bestimmter Gegenstände.



Wir wollen zu der Besprechung der einzelnen Punkte übergehen, indem wir zunächst zwei Methoden, die Verwendung der Differentialinvarianten und die Gauss'sche Abbildung auf eine Kugel erörtern.

**Differentialinvarianten** einer quadratischen Differentialform:

$$f = a_{11} dx_1^2 + 2 a_{12} dx_1 dx_2 + a_{22} dx_2^2$$

sind Ausdrücke, die abhängig sind von den Coefficienten  $a_{11}$ ,  $a_{12}$ ,  $a_{22}$  und deren Differentialquotienten z. B.  $\varphi(a_{rs}, \frac{\partial a_{rs}}{\partial x_i}, \frac{\partial^2 a_{rs}}{\partial x_i \partial x_k} \dots)$ , von der Beschaffenheit, daß diese Ausdrücke, wenn die Veränderlichen  $x_1, x_2$  einer beliebigen Transformation unterworfen werden, in diejenigen übergehen, welche auf dieselbe Weise aus den Coefficienten  $a'_{11}$ ,  $a'_{12}$ ,  $a'_{22}$  der transformierten Form  $f'$  und deren Differentialquotienten gebildet sind. Enthält ein solcher Ausdruck noch willkürliche Functionen  $U, V \dots$  mit ihren Differentialquotienten, wie:  $\varphi(a_{rs}, \frac{\partial a_{rs}}{\partial x_i} \dots, U, V, \frac{\partial U}{\partial x_k}, \frac{\partial V}{\partial x_l} \dots)$  und treten in dem transformierten Ausdruck anstatt  $U, V, \dots$  die Ausdrücke  $U' V', \dots$  die man erhält, wenn in  $U, V, \dots$   $x$  durch  $x'$  ersetzt wird, so nennt man ihn Differentialparameter.

Es wird gezeigt, wie nach Belieben solche invarianten Ausdrücke gebildet werden können, und speziell werden der erste und zweite Differentialparameter  $\nabla_1 U$ , bez.  $\Delta_2 U$  einer Function  $U$  und der gemischte Differentialparameter  $\nabla(U, V)$  zweier Functionen  $U, V$  aufgestellt<sup>1)</sup>. Als eine Differentialinvariante der Form bietet sich ihr Krümmungsmaß dar, geometrisch gedeutet das Krümmungsmaß einer Fläche mit dem Linienelement  $ds^2 = f$ .

Unter den Verwendungen dieser Ausdrücke heben wir hervor: Die Bestimmung des Krümmungsmaßes einer Fläche, Einführung neuer Flächencoordinaten, insbesondere Aufstellung der isometrischen Coordinaten, für welche z. B. der Satz formuliert werden kann: Die notwendige und hinreichende Bedingung dafür, daß die Curven  $\varphi = \text{Const.}$  zusammen mit ihren Orthogonaltrajectorien ein isothermes System bilden ist, daß das Verhältniß  $\frac{\Delta_2 \varphi}{\Delta_1 \varphi}$  eine Function von  $\varphi$  allein ist.

Wie der Ausdruck des Krümmungsmaßes einer Fläche als Differentialinvariante ihres Linienelements den Gauss'schen Satz für die

1) Vgl. hierüber die nachfolgende Besprechung der »lezioni etc. von Ricci«.

Flächenverbiegung enthält, so erfleßt ferner aus dem Ausdruck für die geodätische Krümmung einer Curvenschaar  $\varphi = C$ :

$$-\frac{1}{\varrho_\varphi} = \frac{\mathcal{A}_2 \varphi}{\sqrt{\mathcal{A}_1 \varphi}} + \nabla \left( \varphi, \frac{1}{\sqrt{\mathcal{A}_1 \varphi}} \right)$$

der weitere Satz, daß bei Verbiegung einer Fläche die geodätische Krümmung einer Curvenschaar erhalten bleibt. Endlich lassen sich durch die eingeführten Symbole die notwendigen und hinreichenden Bedingungen dafür, daß irgend zwei Differentialformen äquivalent sind, leicht ausdrücken, und das Problem lösen zwei simultane Differentialformen auf eine gewünschte Form zu bringen.

Eine wichtige Rolle in der Flächentheorie spielen diejenigen Relationen, welche zwischen den Coordinaten  $x, y, z$  eines Punktes, seinen krummlinigen Coordinaten auf der Fläche  $u, v$  und etwa den Richtungscosinus  $X, Y, Z$  der Normalen, oder auch Tangenten von Flächencurven, bestehen. Um zu diesen zu gelangen leistet die Gaussische sphärische Abbildung für nicht abwickelbare Flächen die besten Dienste. Diese wird im 5. Capitel eingeführt, nachdem die Eigenschaften und Gleichungen der Krümmungslinien, der conjugierten Systeme und hauptsächlich der Haupttangencurven aus den Fundamentalformen aufgestellt sind; insbesondere enthält Cap. 4 den Nachweis, daß die Coordinaten der Fläche  $x = x(u, v)$  etc. dann und nur dann einer Laplaceschen Differentialgleichung:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u \partial v} = a \frac{\partial \vartheta}{\partial u} + b \frac{\partial \vartheta}{\partial v}$$

genügen, wenn  $u, v$  ein conjugiertes System auf der Fläche bilden.

Das Verhalten der verschiedenen Flächencurven bei der Abbildung wird besprochen, man würde aber gerne eine übersichtliche Zusammenstellung der Haupteigenschaften der Abbildung sehen. Die sphärische Abbildung der Fläche ergibt noch die sogenannte dritte Fundamentalform, das Linienelement der Kugel

$$ds'^2 = e du^2 + 2f du dv + g dv^2,$$

die zusammen mit der zweiten Fundamentalform eine Fläche eindeutig bestimmt, wenn die Codazzischen Formeln gelten. Die Relationen zwischen den Coefficienten der ersten und zweiten Differentialform von Mainardi s. Cap. IV. Die allgemeinen Formeln der sphärischen Abbildung werden benützt zur Aufstellung der Differentialgleichungen der Minimalflächen, und allgemeiner, solcher Flächen für deren sphärisches Abbild bestimmte Curvensysteme bekannt sind. Speziell die Aufgabe: »Diejenigen Flächen zu construieren, für

welche die sphärischen Bilder der Haupttangentialcurven gegeben sind, ist von besonderer Wichtigkeit für die negativ gekrümmten Flächen, weil sie zu den Lelievreschen Formeln führt, denen dann die entsprechenden Formeln positiv gekrümmter Flächen bezogen auf ein isotherm-conjugiertes System gegenübergestellt werden. Sehr elegant ist auch die Ableitung der Weingartenschen Ebenencoordinaten und der entsprechenden Formelsysteme durch die sphärische Abbildung, was damit übereinstimmt, daß die sphärische Abbildung im Grunde nur eine dualistische Transformation ist.

Wir haben bisher diejenigen Probleme und Methoden skizziert, die unter die obige Nummer I, 1 fallen, und wenden uns nun zu den Deformationen der Flächen, d. h. demjenigen Gebiet, welches speziell von Gauss angeregt worden ist.

Nach den Ausführungen über die Differentialinvarianten ist klar, wie die Frage behandelt wird, ob zwei Flächen auf einander abwickelbar sind, oder wenn zwei Linienelemente durch Transformation in einander übergeführt werden können. Die Flächen constanter positiver Krümmung mit dem Linienelement  $ds^2 = du^2 + \cos^2 \frac{u}{R} dv^2$

und constanter negativer Krümmung mit  $ds^2 = du^2 + \cos^2 h^2 \frac{u}{R} dv^2$

erläutern dann die allgemeine Theorie um so mehr, da die 3 verschiedenen Rotationsflächen constanter negativer Krümmung näher discutiert und durch Figuren anschaulich gemacht sind. Zu dem eleganten Satze von Bour über die Abwicklung einer Schraubenfläche auf einer Rotationsfläche gelangt Bianchi durch die allgemeine Untersuchung aller Flächen, die eine stetige (also nur  $\infty^1$ ) Verbiegung in sich zulassen. In der allgemeinen Untersuchung der abwickelbaren Flächen beschränkt sich Herr Bianchi auf die Aufstellung der partiellen Differentialgleichung, um sich dann sofort zu der konkreten Frage zu wenden nach der Verbiegbarkeit einer Fläche, wenn darauf eine Curve festgehalten wird. Diese Frage ist zu bejahen, wenn die feste Curve eine Haupttangentialcurve der Fläche ist und bleibt. Auch die schwierigere Frage, ob eine Fläche so verbogen werden kann, daß eine auf ihre liegende Curve 1) eine gegebene Gestalt annimmt, 2) Krümmungslinie, 3) Haupttangentialcurve auf der neuen Fläche wird, findet eine Darstellung. Eine gesonderte Behandlung erfahren die Verbiegungen der Linienflächen, über die die schönen Sätze von Bonnet und Beltrami ausgeführt werden, mit interessanten Anwendungen der allgemeinen Theorie.

Die in den Capiteln 9—12 behandelten Probleme stehen unter einander wieder in engerer Verbindung, das neunte Capitel über

Evolutenfläche und Weingartenscher Satz kann als erster Ansatz für die Theorie der Strahlensysteme angesehen werden, das zehnte Capitel stellt dann die Sätze über Strahlencongruenzen zusammen; die sogleich bei den schönen Untersuchungen Weingartens über die unendlich kleinen Verbiegungen der Flächen und im zwölften Capitel, bei den durch die nähere Betrachtung von Flächenpaaren auftretenden  $W$ -Strahlensystemen in Anwendung kommen. Die Discussion der Evolutenfläche ist zum Teil geometrisch, die Formeln dafür werden dadurch vereinfacht, daß die Evolventenfläche bezogen wird auf die Krümmungslinien, wobei dann  $F' = 0$ ,  $D' = 0$  ist. Es wird dann das Krümmungsmaß für die Evolutenmäntel abgeleitet und die Curvensysteme näher charakterisiert, die sich auf Evolventen- und Evolutenfläche entsprechen. Von selbst führt diese Untersuchung zu den Weingartenschen Flächen ( $W$ -Flächen), d. h. Flächen, deren Hauptkrümmungsradien für einen beliebigen Punkt, durch eine Gleichung verbunden sind. Als eines der bedeutsamsten Ergebnisse ist der Satz von Ribaucour anzusehen: Auf den beiden Mänteln der Evolutenfläche derjenigen  $W$ -Flächen, deren Hauptkrümmungsradien durch die Relation  $r_1 - r_2 = R = \text{Const.}$  verbunden sind, entsprechen sich die Krümmungslinien. Zugleich sind in diesem Fall die beiden Mäntel der Evolutenfläche, Flächen von constantem negativen Krümmungsmaß  $-\frac{1}{R^2}$ .

Der Weingartensche Satz, über die Abwickelbarkeit der Evolutenflächen von  $W$ -Flächen auf Rotationsflächen läßt eine Folgerung zu, die der allgemeinen Transformationstheorie der pseudo-sphärischen Flächen, welche zuerst von Herrn Bianchi entwickelt wurde, angehört, nämlich den Satz:

Der Ort der Mittelpunkte der geodätischen Krümmung einer Schar paralleler Grenzkreise auf einer pseudosphärischen Fläche ist wieder eine pseudosphärische Fläche.

Die Evolutenflächen bilden ein erstes Beispiel für Flächen, die in Zusammenhang stehen mit einer Strahlencongruenz, nämlich den Normalen einer Fläche, es ist consequent daran die Untersuchung allgemeiner Strahlensysteme anzuschließen. Für diese lassen sich analoge Methoden anwenden, wie zur Untersuchung der Flächen: man stellt nach Kummer ein System von Fundamentalgrößen auf, das für das Strahlensystem charakteristisch ist. Als geometrisches Hilfsmittel erweist sich wieder eine sphärische Abbildung, wobei jeder Strahl durch einen Punkt (auf dem zum Strahl parallelen Radius) auf der Bildkugel dargestellt wird. Mit jedem Strahlensystem sind dann gewisse Flächen zu betrachten: die stets reellen Haupt-

flächen, Mittel-Grenzflächen (der geometrische Ort der Grenzpunkte), ferner die reellen oder imaginären abwickelbaren Flächen und die Brennflächen. Die Hauptflächen und abwickelbaren Flächen sind Ortsflächen der Strahlen, also Linienflächen. Als Verallgemeinerungen schon behandelter Probleme bieten sich dann dar:

Die Strahlensysteme mit gegebenem sphärischem Bild 1) der Hauptflächen, 2) der abwickelbaren Flächen zu bestimmen.

Auf weitere Resultate werden wir später nochmals zurückkommen, um uns zunächst nochmals mit der Aufgabe der auf einander abwickelbaren Flächen zu beschäftigen. Das allgemeine Problem, die sämtlichen Flächen zu finden, welche auf eine gegebene Fläche abwickelbar sind (siehe oben) ist noch weit entfernt von einer vollständigen Lösung, durch Beschränkung kann man aber Ausschnitte des allgemeinen Problems machen, die zugänglicher sind. Denkt man sich ein System von Flächen, das aus einer Fläche ( $f(x, y, z) = 0$ ) durch stetige Deformation abgeleitet ist, so ist der erste Schritt zur Aufstellung dieses Systems der, daß man nach den Flächen fragt, welche durch eine unendlich kleine Verbiegung aus der gegebenen Fläche abgeleitet werden können. Bezeichnen  $\xi, \eta, \zeta$  die Koordinaten der Punkte einer solchen Nachbarfläche, so kann man offenbar in erster Annäherung setzen:

$$\xi = x + \varepsilon \bar{x}, \quad \eta = y + \varepsilon \bar{y}, \quad \zeta = z + \varepsilon \bar{z},$$

wo  $x, y, z$  wie  $\bar{x}, \bar{y}, \bar{z}$  Functionen zweier Veränderlicher  $u, v$  sind, dann zieht die Bedingung

$$d\xi^2 + d\eta^2 + d\zeta^2 = dx^2 + dy^2 + dz^2$$

die andere nach sich

$$dx \bar{d}x + dy \bar{d}y + dz \bar{d}z = 0.$$

Unter  $\bar{x}, \bar{y}, \bar{z}$  wieder Koordinaten eines Punktes einer Fläche  $\bar{f}$  verstanden, sagt diese Gleichung aus, daß einem Linienelement  $ds$  auf  $f$  ein Linienelement  $\bar{d}s$  auf  $\bar{f}$  entsprechen soll, das auf dem ersten senkrecht steht. Die Flächen  $f$  und  $\bar{f}$  entsprechen sich durch Orthogonalität der Elemente und die Aufgabe der unendlich kleinen Verbiegungen ist daher gleich mit der: zu einer Fläche  $f$  alle Flächen zu finden, die ihr durch Orthogonalität der Elemente entsprechen.

Diese Aufgabe ist stets lösbar. Die generelle Durchführung führt zur Aufstellung einer charakteristischen Funktion  $\varphi$  mit deren Hilfe die Fläche  $\bar{f}$  durch ein System von Ausdrücken für

$\frac{\partial \bar{x}}{\partial u}$ ,  $\frac{\partial \bar{x}}{\partial v}$  bestimmt ist. Da die Function  $\varphi$ , im Falle positiven Krümmungsmaßes einer Fläche der Gleichung:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial v^2} = M\vartheta$$

und im Falle negativer Krümmung der Gleichung:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u \partial v} = M\vartheta$$

wo  $M$  eine willkürliche Function von  $u, v$  ist, genügt, so ist damit das Problem der Verbiegung auf ein analytisches Problem zurückgeführt. Aber auch ohne die Lösung dieser Differentialgleichungen zu kennen, gelingt es doch, eine Anzahl Sätze durch Untersuchung der geometrischen Bedeutung von  $\varphi$  aufzustellen. Durch Einführung der associierten Fläche, welche als Enveloppe von Ebenen  $xX + yY + zZ = \varphi$  entsteht, so daß sie der ersten Fläche durch Parallelismus der Normalen entspricht, während gleichzeitig die Haupttangentialcurven der einen Fläche einem conjugierten System der andern entsprechen, ergeben sich Zusammenhänge mit den Strahlencongruenzen. Die Flächen, welche einander durch Orthogonalität der Elemente entsprechen, werden insbesondere noch weiter behandelt nach ihrer Krümmung: »Jeder Fläche positiven Krümmungsmaßes entsprechen nur Flächen negativen Krümmungsmaßes«; und nach den Beziehungen zu den Ribaucourschen Strahlensystemen.

Eine zweite Methode der Behandlung unendlich kleiner Verbiegung, die von den beiden Fundamentalgleichungen der Fläche ausgeht, wird nur kurz skizziert.

Wie wir ausgeführt haben, hängen die unendlich kleinen Verbiegungen einer Fläche ab, von den beiden Gleichungen:

$$\frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u \partial v} = M\vartheta \quad \text{oder} \quad \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial v^2} = M\vartheta;$$

daher deren Untersuchung die nächste Aufgabe sein muß.

Moutard hat unter Zugrundelegung einer particulären Lösung der Gleichungen eine Transformation derselben vorgenommen, welche geometrisch gedeutet wichtige Klassen von Strahlensystemen ergibt. Sind z. B. für die erste Gleichung  $\xi, \eta, \zeta$  und  $R$  vier particuläre Lösungen, so kann man mit den Lelievreschen Formeln zwei auf einander abwickelbare Flächen, oder zwei durch Orthogonalität der Elemente entsprechende Flächen definieren. Die Moutardsche Transformation mit Hilfe der Lösung  $R$  liefert dann zu der durch  $\xi, \eta, \zeta$

bestimmten Fläche  $S$  aus der ihr durch Orthogonalität der Elemente entsprechenden eine Fläche  $S_1$  von der Art, daß  $S$  und  $S_1$  zusammen die Brennfläche eines Strahlensystems bilden; auf  $S$  und  $S_1$  entsprechen einander die Haupttangentialcurven. Solche Strahlensysteme ( $W$ -Strahlensysteme), auf deren Brennflächen sich die Haupttangentialcurven entsprechen, wie dies auch bei den Normalensystemen der Weingartenschen Flächen zutrifft, werden dann genauer untersucht und aus Verbiegungen der Brennflächen abgeleitet.

Als Anwendung der Theorie werden diejenigen Flächen aufgestellt, welche unendlich kleine Verbiegungen in sich zulassen und daraus allgemeine Sätze über Weingartensche Flächen gefolgert.

Beachtenswert, wegen ihres Zusammenhangs mit der Transformation der Flächen constanter negativer Krümmung sind noch die §§ 175, 176 über diejenigen  $W$ -Strahlensysteme deren Brennflächenmängel in entsprechenden Punkten gleiches Krümmungsmaß besitzen. Dasselbe hat dann durch die Parameter  $u, v$  der Haupttangentialcurven (also Flächen negativer Krümmung) ausgedrückt,

$$\text{die Form: } K = \frac{-1}{[\varphi(u) + \psi(v)]^2}.$$

Wir begnügen uns für die nächsten Capitel mit einer Angabe der Stichworte, um wieder ausführlicher über die Transformationen der Flächen constanter Krümmung referieren zu können.

Das 13. Capitel enthält die Sätze von Ribaucour über normale Kreissysteme, die damit zusammenhängenden dreifach orthogonalen Flächensysteme und die Congruenzen der Kreisaxen: die cyklischen Strahlensysteme.

Einen Abschnitt für sich bilden die beiden Capitel über Minimalflächen, das Plateausche Problem und die Schwarzsche Minimalfläche insofern die Hauptfragen dieser Theorie Existenztheoreme und gestaltliche Eigenschaften sind. Die Behandlungsweise ist sehr übersichtlich und auf Grund der conformen Abbildung durchaus elementar gehalten.

Das 16. Kapitel giebt die Anwendungen der Flächentheorie auf die Principien der Geometrie. Die pseudosphärischen Flächen werden conform auf die Ebene abgebildet, die Formeln aufgestellt für die Bewegung der Pseudosphäre in sich (ähnlich der Bewegung der Kugel in sich), und aus der Abbildung die Formeln für eine pseudosphärische Geometrie gewonnen. Die Beltramische Abbildung zur Deutung der Nichteuklidischen Geometrie auf pseudosphärischen Flächen ist in der sehr anschaulichen Weise, die Herr Klein gegeben, durchgeführt.

Aus den allgemeinen Formeln beweist Herr Bianchi noch leicht

den Satz, daß die Flächen constanter Krümmung auf die Ebene geodätisch abbildbar sind, und giebt die Riccatische Differentialgleichung der geodätischen Linien.

Capitel XVII. Bekanntlich treten in der Behandlung der Flächen constanter negativer Krümmung (es sei  $K = -1$ ) wesentliche Vereinfachungen ein, wenn als Koordinatensystem auf der Fläche die Haupttangentialcurven zu Grunde gelegt werden. Ist  $2\omega$  der Winkel zwischen zwei solchen Curven, so ist das Quadrat des Linienelements der Fläche:

$$ds^2 = du^2 + 2 \cos 2\omega du dv + dv^2$$

und das der Bildkugel:

$$ds'^2 = du^2 - 2 \cos 2\omega du dv + dv^2;$$

wobei  $\omega$  der partiellen Differentialgleichung genügt:

$$(*) \quad \frac{\partial^2 2\omega}{\partial u \partial v} = \sin 2\omega.$$

Gelingt es eine Lösung der Gleichung (\*) zu finden, so definieren die Ausdrücke für  $ds^2$  und  $ds'^2$  zusammen eindeutig eine pseudosphärische Fläche, und es ist, wenn  $\omega$  bekannt ist, noch eine gewöhnliche Differentialgleichung vom Riccatischen Typus zu lösen (Cap. IV § 50). Die Behandlung der partiellen Differentialgleichung (\*) bietet aber je nach der Beschaffenheit der Hauptbedingungen grosse Schwierigkeiten.

Zunächst beweist Herr Bianchi durch die Methode der näherungsweise Integration von Picard den Satz, daß die Gleichung (\*) eine Lösung  $2\omega$  besitzt, welche sich für  $u = 0$ ,  $v = 0$  auf eine gegebene, endliche und stetige, Funktion  $\psi(v)$  bez.  $\varphi(u)$  reducirt, wenn  $\varphi(0) = \psi(0)$  ist. Hieraus wird der Satz von Lie und Bäcklund gefolgert:

Sind zwei Curven  $C$  und  $C'$  mit den Torsionen  $+1$  bez.  $-1$  gegeben, die von ein und demselben Punkt  $P$  ausgehen, und in ihm die gleiche Schmiegungeebene, dagegen verschiedene Tangenten besitzen, so giebt es eine pseudosphärische Fläche  $\frac{1}{\rho^2} = -1$ , für welche die beiden Curven Haupttangentialcurven sind.

Es erhebt sich gegen den Beweis aber doch ein Bedenken, indem die Behauptung, daß die Lösung  $2\omega$  der Gleichung (\*) eine analytische Funktion sei, wenn  $\varphi(u)$  und  $\psi(v)$  analytische Funktionen von  $u$  bez.  $v$  sind, durch das Raisonement des § 451 nicht genügend bewiesen zu sein scheint.

Damit hat man aber nur allgemeine Existenztheoreme über die Lösbarkeit der partiellen Differentialgleichungen (\*), und es ist nun von großer Wichtigkeit, daß es Transformationen giebt, welche die Ab-



leitung unendlich vieler pseudosphärischer Flächen aus irgend einer bekannten, gestatten. Einen speziellen Fall einer solchen Transformation haben wir angeführt. Die allgemeinen Formeln ergeben sich aus den Untersuchungen der Strahlensysteme in Cap. 10 und 12, aus denen wir nochmals folgendes Resultat hervorheben:

»Wenn eine pseudosphärische Fläche  $S$  vom Radius  $R$  gegeben ist, so giebt es stets  $\infty^1$  Strahlensysteme, für welche  $S$  der eine Mantel der Brennfläche ist und sowohl die Entfernung der Grenzpunkte als auch der Brennpunkte jedes Strahls konstant ist, nämlich gleich  $R$  bzw.  $R \cos \sigma$ , unter  $\sigma$  einen beliebigen Winkel verstanden. Dann ist auch der zweite Brennflächenmantel  $S'$  eine pseudosphärische Fläche vom Radius  $R$ , ferner entsprechen einander auf  $S$  und  $S'$  die Krümmungslinien und Haupttangentencurven, und es sind die Bogen entsprechender Haupttangentencurven einander gleich.

Um dieses Resultat analytisch zu formulieren, wird der Winkel  $\omega'$  eingeführt, den ein Congruenzstrahl  $FF'$  mit einer der Krümmungslinien auf dem Brennflächenmantel  $S$  durch den Punkt  $F$ , einschließt, dann ergeben sich, bei einem bestimmten Winkel  $\sigma = \sigma'$ , für  $\omega'$  zwei partielle Differentialgleichungen (Bäcklund'sche Transformation):

$$(**) \quad \begin{cases} \frac{\partial(\omega' - \omega)}{\partial u} = \frac{1 + \sin \sigma'}{\cos \sigma'} \sin(\omega' + \omega) \\ \frac{\partial(\omega' + \omega)}{\partial v} = \frac{1 - \sin \sigma'}{\cos \sigma'} \sin(\omega' - \omega). \end{cases}$$

Die Integrationsbedingungen sind für diese beiden Gleichungen erfüllt, wenn  $\omega$  die Gleichung (\*) befriedigt und es lassen sich beide Gleichungen zusammen durch eine einzige Riccatische Differentialgleichung ersetzen. Für den zweiten Brennflächenmantel  $S'$  des Strahlensystems bedeutet  $\omega'$  ebenfalls den halben Winkel zwischen zwei Haupttangentencurven, was übereinstimmt damit, daß die Elimination von  $\omega$  aus (\*\*) auf die Gleichung für  $\omega'$  führt:

$$\frac{\partial^2 2\omega'}{\partial u \partial v} = \sin 2\omega'.$$

Die beiden Gleichungen (\*\*) sind allgemein durch bloße Quadratur lösbar, wenn nur eine particuläre Lösung bekannt ist. Indem man daher von  $\omega$  ausgeht, kann man aus (\*\*)  $\omega'$  bestimmen, und daraus eine weitere Größe  $\omega''$  u. s. f. Nach einer genauen Untersuchung der Transformation und der daraus für  $\sigma = 0$  entspringenden Complementärtransformation, bezüglich ihres Zusammenhangs mit einer von Lie angegebenen Transformation, sowie der Vertausch-

barkeit von zwei Transformationen mit 2 Winkeln  $\sigma'$  und  $\sigma''$  mit zwei anderen Transformationen zu den vertauschten Winkeln  $\sigma''$  und  $\sigma'$ , folgt schließlich das Resultat (§ 259):

Für jede der aus  $S$  ableitbaren pseudosphärischen Flächen können alle Bäcklund'schen Transformierten lediglich durch algebraische Rechnungen und Differentiationen bestimmt werden.

Der große Vorteil, welchen die Transformation schafft, besteht also darin, daß bei Bekanntsein einer Lösung der partiellen Differentialgleichung (\*) unendlich viele weitere Lösungen abgeleitet werden, indem zunächst nur eine einzige gewöhnliche Differentialgleichung zu lösen ist und dann nur noch algebraische Operationen und Differentiationen auszuführen sind. Lie hat ferner darauf hingewiesen, daß auch die Gleichungen der geodätischen Linien auf den abgeleiteten Flächen ohne Integration in endlicher Gestalt angegeben werden können.

Die praktische Brauchbarkeit der allgemeinen Theorie zeigt sehr schön die Ableitung der Dinischen Minimalflächen.

Während so die Theorie der Flächen constanter negativer Krümmung längst durch die Untersuchungen von Bianchi, Bäcklund und Lie vielseitig ausgebildet war, fehlte es bis vor Kurzem noch an einer entsprechenden Theorie der Flächen constanter positiver Krümmung. Ein von Herrn Guichard in neuerer Zeit angegebener Satz ermöglichte es indessen Herrn Bianchi, die Theorie nach dieser Richtung auszubauen, und in einem Anhang des Buches sind die Resultate dieser Untersuchungen beigelegt.

Wird eine Fläche constanter positiver Krümmung ( $K = +1$ ) auf die Krümmungslinien als Koordinatensystem bezogen, so kann das Linienelement der Fläche auf die Form gebracht werden:

$$ds^2 = \sin h^2 \vartheta du^2 + \cos h^2 \vartheta dv^2$$

und das der Bildkugel:

$$ds'^2 = \cos h^2 \vartheta du^2 + \sin h^2 \vartheta dv^2,$$

wo nun  $\vartheta$  eine Lösung der partiellen Differentialgleichung

$$(\dagger) \quad \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial u^2} + \frac{\partial^2 \vartheta}{\partial v^2} = -\sin h\vartheta \cos h\vartheta$$

ist.

Jeder Lösung der Gleichung ( $\dagger$ ) entsprechen zwei conjugierte Flächen  $S$  und  $S'$  (die durch ihre Fundamentalformen eindeutig gegeben sind), so daß das Linienelement der einen gleich dem Linienelement der Bildkugel der andern ist.

Die partielle Differentialgleichung für die Flächen constanter positiver Krümmung ist complicierter gebaut als die entsprechende Gleichung für Flächen negativer Krümmung. Die Benutzung der Haupttangentialcurven auf letzteren Flächen, welche die Theorie so wesentlich vereinfacht, hat kein ganz gleichwertiges Analogon bei den Flächen positiver Krümmung. Als ein für viele Fälle ausreichender Ersatz bietet sich der Bonnetsche Satz dar, welcher nur für Flächen positiver Krümmung gilt, nämlich:

Die beiden Flächen, die einer Fläche  $S$  constanter Krümmung  $K = +1$  parallel und von ihr um die positive bez. negative Längeneinheit entfernt sind, besitzen die mittlere Krümmung  $H = \pm 1$ .

Gerade dieser Satz bildet auch einen wesentlichen Grund für die Resultate von Guichard, welche Herr Bianchi in folgender Weise ausspricht:

Betrachtet man ein verlängertes Rotationsellipsoid oder ein zweischaliges Rotationshyperboloid als eine stetig verbiegbare Fläche und denkt sich die  $\infty^2$  Strahlen von einem der Brennpunkte nach allen Punkten der Fläche fest mit der Fläche verbunden, d. h. so daß die Strahlen auch nach der Verbiegung dieselben Winkel mit den Linienelementen der Fläche bilden, wie vorher, dann besteht der Satz:

Bei jeder Verbiegung der betrachteten Rotationsfläche bleiben die beiden Strahlensysteme die Normalen je einer Fläche constanter positiver Krümmung  $K = \frac{1}{R^2}$ ; wo  $2R$  die Länge der größten Axe der Ellipse oder der Hauptaxe der Hyperbel bezeichnet.

Die Umkehrung dieses Theorems liefert die gesuchte Transformation. Dazu wird zuerst bewiesen, daß man auf den Normalen einer Fläche constanter positiver Krümmung  $S$  vom Fußpunkt  $M$  auf der Fläche ein veränderliches, durch ein System von partiellen Differentialgleichungen bestimmtes Stück  $T$  abtragen kann, so daß dann der Ort der Endpunkte eine Fläche  $\Sigma$  ist, welche durch Verbiegung einer der genannten Rotationsflächen entsteht. Läßt man nun die Normalstrahlen an dieser Fläche  $\Sigma$  reflectieren oder an den Tangentialebenen in den Punkten von  $\Sigma$ , dann beschreibt der zu  $M$  in Bezug auf letztere Tangentialebene symmetrisch gelegene Punkt  $M_1$  wieder eine Fläche constanter Krümmung  $K = \frac{1}{R^2}$ , deren Normalen die reflectierten Strahlen sind.

Herr Bianchi formuliert für diese Transformation den Satz:

Aus jeder bekannten Fläche  $S$ , welche auf die Kugel abwickel-

bar ist, kann man durch Integration einer gewöhnlichen Differentialgleichung (zweiter Ordnung)  $\infty^3$  neue solche Flächen ableiten.

Die analytischen Formeln, die diesen Satz enthalten, sind ohne Beweis <sup>1)</sup> zusammengestellt. Sie geben eine ähnliche Vereinfachung für die Flächen constanter positiver Krümmung, wie wir sie früher für diejenigen negativer Krümmung kennen lernten. Der Zusammenhang der neuen Transformation, für die auch wieder ein Vertauschbarkeitssatz gilt, mit den Bäcklund'schen Transformationen ist sehr einfach: Jede dieser Transformationen läßt sich aus zwei geeignet gewählten imaginären Bäcklund'schen Transformationen zusammensetzen.

Damit ist der Inhalt des Buches soweit er sich auf die eigentliche Flächentheorie bezieht, abgeschlossen. Die folgenden Capitel 18 bis 20 handeln von den Flächensystemen.

Ausgehend vom Darboux-Dupin'schen Satz wird im 18. Cap. die allgemeine Theorie der dreifach orthogonalen Systeme zusammengestellt. Schreibt man das Linienelement des Raumes

$$ds^2 = H_1^2 d\varphi_1^2 + H_2^2 d\varphi_2^2 + H_3^2 d\varphi_3^2,$$

so bestehen zwischen den Ableitungen von  $H_1, H_2, H_3$  die sechs Lamé'schen Relationen, die zugleich auch die hinreichende Bedingung für ein Orthogonalsystem sind. Als Anwendung dieser Sätze folgt der Satz von Liouville über die conforme Abbildung des Raumes auf sich selbst, einmal durch Aehnlichkeitstransformationen und außerdem nur noch durch Inversionen in Bezug auf eine Kugel, mit Verschiebungen. In den Größen  $H$  drücken sich auch alle Größen des Systems, die Krümmungen der Parameterlinien und -flächen etc. aus.

Ist eine Schar von  $\infty^1$  Flächen gegeben, so sind auf ihnen die Krümmungslinien festgelegt und es ist im allgemeinen nicht möglich zwei weitere zum gegebenen und unter einander orthogonale Systeme zu bestimmen. Damit dies möglich sei, muß die Gleichung der Flächenschar einer partiellen Differentialgleichung genügen, oder der senkrechte Abstand zweier auf einander folgender Flächen muss eine von Cayley aufgestellte Gleichung befriedigen.

Schließlich führt die folgende Aufgabe auf die Transformation von Combescure:

Zu einem gegebenen dreifachen Orthogonalsystem ein zweites von der Beschaffenheit zu construieren, daß in jedem Raumpunkt die Normalen der drei Flächen des ersten Systems den Normalen im entsprechenden Punkte des zweiten Systems parallel sind.

1) Die Ausführung findet man in einer Abhandlung von Bianchi in *Ann. di Matem. Ser. III T. III.*

Die allgemeinen Auseinandersetzungen werden (Capitel 19) durch Beispiele dreifacher Orthogonalsysteme: 1) solche mit einer Schar Rotationsflächen, 2) die normalen Kreissysteme von Ribaucour 3) die confocalen Flächen zweiten Grades näher erläutert.

Das 20. Capitel enthält die fast ausschließlich von dem Verfasser selbst herrührenden Untersuchungen über dreifache pseudosphärische Orthogonalsysteme, d. h. Systeme mit einer Schar pseudosphärischer Flächen. Für diesen Fall nimmt das Linienelement des Raumes eine sehr einfache Gestalt an.

Die Bäcklundsche Transformation gestattet auf diese Systeme eine interessante Anwendung: durch sie können aus einem gegebenen System  $\infty^2$  weitere pseudosphärische Systeme abgeleitet werden. Sogar der Vertauschbarkeitssatz der Bäcklundschen Transformation lässt sich auf solche Systeme ausdehnen.

Einen Specialfall der pseudosphärischen Systeme bilden wiederum diejenigen, bei welchen alle Flächen constanter Krümmung (auch solche mit positiver Krümmung werden kurz betrachtet) denselben Radius besitzen; für diese Flächen lassen sich z. B. die geodätischen Linien nur mittels Quadraturen bestimmen, und merkwürdige Sätze über die Parametercurven ableiten. Unter anderem gewinnt man die partielle Differentialgleichung aller Flächen mit Krümmungslinien constanter Flexion. Die Bestimmung der speciellen Systeme ist eindeutig ausgeführt, wenn eine pseudosphärische Fläche des Systems und eine Orthogonaltrajectorie der pseudosphärischen Flächen gegeben ist.

Die beiden letzten Capitel, nur der deutschen Ausgabe des Buches beigegeben, enthalten eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Sätze aus der Differentialgeometrie höherer Mannigfaltigkeiten, auf die wir noch besonders verweisen.

Wir dürfen aber die Besprechung des Buches nicht abschließen, ohne eine besondere Hervorhebung der Verdienste des Uebersetzers, Herrn Lukat, der die mühevollen Arbeit in ausgezeichnete Weise durchgeführt hat.

Göttingen, April 1900.

J. Sommer.

---

Ricci, G., *Lezioni sulla teoria delle superficie*. Edit. Fratelli Drucker. Verona-Padova 1898. Autographie, 416 S. Preis 10 Lire.

Auch diese Vorlesungen enthalten eine vollständig analytische Behandlung der Differentialgeometrie, welche ausschließlicher als irgend eine andere an die quadratischen Differentialausdrücke der Fläche anknüpft. Man kann das Werk geradezu als eine Anwendung der vom Verfasser seit längerer Zeit ausgebildeten »absoluten Differentialrechnung« auf die Flächentheorie bezeichnen. Diese Rechnung ist ein Hilfsmittel für die Behandlung derjenigen Fragen aus der Geometrie und Analysis, welche ihrer Natur nach von der besonderen Wahl eines Koordinatensystems unabhängig sind, und durch sie hat der Verfasser einen Standpunkt gewonnen, von dem aus alle Eigenschaften der Flächen, welche bei Aenderung der Koordinaten und Verbiegung invariant bleiben, unter einem einheitlichen Gesichtspunkt sich darstellen lassen. Es bilden daher nicht die flächentheoretischen Sätze an sich den Zweck des Buches, sondern ihre einheitliche aus wenigen Prinzipien folgende Ableitung und Formulierung. Für die Erzeugung aller mit einer Fläche in Beziehung stehenden Invarianten bedeutet das Buch einen erheblichen Fortschritt, das übrigens keines der vorhandenen Lehrbücher überflüssig macht, schon weil es in einer sonst wenig benützten Formelsprache, deren Handhabung Übung erfordert, abgefaßt ist.

Für unsere Zwecke müssen wir uns auf eine kurze Charakterisierung der Methoden nach der Einleitung (S. 1—133) und auf die Art ihrer Verwendung in einigen typischen Fällen beschränken.

Der Index führt außer der Einleitung: über die linearen partiellen Differentialgleichungen erster Ordnung (Cap. 1) und die absolute Differentialrechnung (Cap. 2—6), noch 2 Teile an:

I. Teil: von den Eigenschaften der Flächen als verbiegbare unausdehnbarer Häute (7 Capitel).

II. Teil: die Flächen als starre Gebilde im Raum (7 Capitel, darunter eines speziell den Flächen zweiten Grades gewidmet).

Bezeichnungen. In der quadratischen Differentialform:

$$\varphi = \sum_1^n a_{rs} dx_r dx_s$$

bilden die Coefficienten  $a_{rs} = a_{sr}$  ein symmetrisches System von Functionen der  $x$ ,  $a$  sei die Discriminante der Form und  $a^{(rs)}$ , die Unterdeterminanten der  $a_{rs}$  in der Discriminante  $a$  durch diese selbst dividiert heißen die zu den  $a_{rs}$  reciproken Elemente.

Werden die  $x$  durch neue Veränderliche  $y$  entsprechend den Formeln:

$$x_i = x_i(y_1, \dots, y_n)$$

ersetzt, so kennzeichnen Klammern  $()$  die entsprechenden Größen der transformierten Form:

$$(\varphi) = \sum_1^n (a_{rs}) dy_r dy_s,$$

und es besteht die Relation:

$$(a^{(pq)}) = \sum_1^n a^{(rs)} \frac{\partial y_p}{\partial x_r} \frac{\partial y_q}{\partial x_s}.$$

Benützt man ferner die Christoffelschen Symbole (erster Art):

$$a_{rs,t} = \frac{1}{2} \left[ \frac{\partial a_{rt}}{\partial x_s} + \frac{\partial a_{st}}{\partial x_r} - \frac{\partial a_{rs}}{\partial x_t} \right]$$

und die Riemanschen Symbole (erster Art):

$$a_{rt,sv} = \frac{\partial a_{rs,t}}{\partial x_v} - \frac{\partial a_{rv,t}}{\partial x_s} + \sum_1^n a^{(hk)} (a_{rv,h} a_{st,k} - a_{rs,h} a_{tv,k}),$$

so hat man folgende Beziehungen zwischen den Größen der transformierten und der ursprünglichen Form:

$$(a_{pq,m}) = \sum_1^n \frac{\partial x_i}{\partial y_m} \left\{ \sum_1^n a_{rr,t} \frac{\partial x_r}{\partial y_p} \frac{\partial x_s}{\partial y_q} + \sum_r a_{rt} \frac{\partial^2 x_r}{\partial y_p \partial y_q} \right\}$$

oder aufgelöst:

$$\frac{\partial^2 x_i}{\partial y_p \partial y_q} = \sum_1^n (a^{(lm)}) (a_{pq,m}) \frac{\partial x_i}{\partial y_l} - \sum_1^n a^{(uv)} a_{rs,t} \frac{\partial x_r}{\partial y_p} \frac{\partial x_s}{\partial y_q}$$

$$(p, q, m, t = 1, 2, \dots, n)$$

und

$$(a_{pr,sq}) = \sum_1^n mntu a_{mn,tu} \frac{\partial x_m}{\partial y_p} \frac{\partial x_n}{\partial y_r} \frac{\partial x_t}{\partial y_s} \frac{\partial x_u}{\partial y_q}.$$

Ferner lassen sich zwischen den Symbolen selbst Relationen aufstellen und besonders läßt sich der partielle Differentialquotient von  $a_{rs}$  nach den  $x$  durch die Christoffelschen Symbole ausdrücken:

$$\frac{\partial a_{rs}}{\partial x_p} = a_{rp,s} + a_{sp,r}$$

Untersucht man auf Flächen Curvensysteme, deren Differentialgleichung etwa

$$\frac{dx_1}{\lambda^{(1)}} = \frac{dx_2}{\lambda^{(2)}}$$

ist, oder die Normalen der Flächen etc., so hat man es immer mit Systemen von Functionen  $\lambda^{(1)}, \lambda^{(2)}, X, Y, Z$  zu thun. Derartige, zunächst ganz allgemeine Systeme, sind das Objekt der absoluten Differentialrechnung, welche sich von der gewöhnlichen Differentialrechnung dadurch unterscheidet, daß die Formeln und Gleichungen, zu denen man durch sie gelangt, einen von der Wahl der Veränderlichen unabhängigen Charakter haben.

System  $m^{\text{ter}}$  Ordnung (oder  $m$ -faches System) von  $n$  Veränderlichen heißt die Gesamtheit der  $n^m$  gleichen oder alle unter einander verschiedenen Functionen, welche sich unter einer Form  $X_{r_1, r_2, \dots, r_m}$  darstellen lassen. Z. B. bilden die Ableitungen  $U_r = \frac{\partial U}{\partial x_r}$  einer Function von  $n$  Veränderlichen ein einfaches System, die zweiten Ableitungen ein zweifaches symmetrisches System; während die einzelnen Functionen die Elemente des Systems genannt werden.

Ein System von Functionen nennt man 1) unveränderlich, wenn man bei einer Transformation der Veränderlichen nur diese Substitution in jedem Element auszuführen hat; 2) veränderlich, wenn durch diese Transformation auch noch eine Substitution der Elemente selbst ausgeführt wird; wie dies bei dem oben angegebenen System  $U_r$  der Fall ist.

Unter den veränderlichen Systemen, betrachtet Herr Ricci als besonders wichtig nur 2 Arten:

1) die covarianten Systeme, wenn bei der Transformation der Veränderlichen  $x$  durch  $y$ , die Elemente folgende Substitution erleiden:

$$(X_{r_1, r_2, \dots, r_m}) = \sum_{s_1 \dots s_m}^n X_{s_1 \dots s_m} \frac{\partial x_{s_1}}{\partial y_{r_1}} \frac{\partial x_{s_2}}{\partial y_{r_2}} \dots \frac{\partial x_{s_m}}{\partial y_{r_m}}$$

2) die contravarianten Systeme, für deren Elemente die Formel gilt:

$$(Y^{(r_1, r_2, \dots, r_m)}) = \sum_{s_1 \dots s_m}^n Y^{(s_1 \dots s_m)} \frac{\partial y_{r_1}}{\partial x_{s_1}} \frac{\partial y_{r_2}}{\partial x_{s_2}} \dots \frac{\partial y_{r_m}}{\partial x_{s_m}}$$

Ein Beispiel der letzteren sind die  $a^{(rs)}$ .

Für diese beiden Arten von Systemen giebt es verschiedene Verbindungen, für welche folgende Sätze gelten:

Die Summe und das Produkt zweier covarianter Systeme

$$X_{r_1 \dots r_m} + Y_{r_1 \dots r_m}; \quad X_{r_1 \dots r_m} \cdot Y_{s_1 \dots s_p}$$



oder zweier contravarianter Systeme

$$X^{(r_1 \dots r_m)} + Y^{(r_1 \dots r_m)}; \quad X^{(r_1 \dots r_m)} Y^{(s_1 \dots s_p)}$$

ist wieder ein covariantes, contravariantes System, von den Ordnungen  $m$  und  $m + p$ .

Ferner erhält man durch Zusammensetzung eines covarianten Systems von der Ordnung  $m$  und eines contravarianten Systems in folgender Art:

$$Z = \sum_{r_1 \dots r_p}^n X_{r_1 \dots r_p} Y^{(r_1 r_2 \dots r_p)}$$

1) wenn  $m > p$ , ein covariantes System  $Z_{r_{p+1} \dots r_m}$  von der Ordnung  $m - p$ .

2) wenn  $m < p$ , ein contravariantes System  $Z^{(r_{m+1} \dots r_p)}$  von der Ordnung  $p - m$ .

3) wenn  $m = p$ , eine Invariante  $Z$  oder ein System von der Ordnung 0.

Indem man nun veränderliche Systeme in Verbindung mit einer quadratischen Differentialform  $\varphi$  betrachtet, kann man zu jedem covarianten System  $X_{r_1 \dots r_m}$  ein contravariantes definieren durch Zuziehung des Doppelsystems  $a^{(p_1 q_1)} \dots a^{(p_m q_m)}$  nach folgender Gleichung:

$$X^{(q_1 \dots q_m)} = \sum_{p_1 \dots p_m}^n a^{(p_1 q_1)} a^{(p_2 q_2)} \dots a^{(p_m q_m)} X_{p_1 \dots p_m}$$

und umgekehrt. Man nennt zwei derartige Systeme dann reciprok in Beziehung auf die Form  $\varphi$ .

Mit Hilfe der Fundamentalform  $\varphi$  kann man auch von einem System  $m^{\text{ter}}$  Ordnung  $X_{r_1 \dots r_m}$  zu einem System  $(m + 1)^{\text{ter}}$  Ordnung gelangen durch eine Operation:

$$X_{r_1 \dots r_{m+1}} = \frac{\partial X_{r_1 \dots r_m}}{\partial x_{r_{m+1}}} - \sum_{rs}^n a^{(rs)} \sum_{h=1}^m a_{r_h r_{m+1}, r} X_{r_1 \dots r_{h-1}, s, r_{h+1} \dots r_m},$$

welche die covariante Ableitung mit Hilfe der Form  $\varphi$  heißt.

Ganz entsprechend ergibt die contravariante Ableitung eines  $m$ fachen Systems nach der Form  $\varphi$  ein  $(m + 1)$ faches:

$$Y^{(r_1 \dots r_{m+1})} = \sum_{r=1}^n a^{(r r_{m+1})} \left( \frac{\partial Y^{(r_1 \dots r_m)}}{\partial x_r} + \sum_{pq}^m a_{rp, q} \sum_{h=1}^m a^{(q r_h)} Y^{(r_1 \dots r_{h-1}, p r_{h+1} \dots r_m) \right).$$

Die Anwendung dieser beiden Operationen auf Summen und Produkte von Systemen giebt Differentiationsformeln, die denen der gewöhnlichen Differentialrechnung ganz analog sind. Die Aenderung, welche bei der Vertauschung der Veränderlichen bei zweimaliger Ableitung eintritt zeigt die Gleichung:

$$X_{r_1 \dots r_m r_{m+1} r_{m+2}} - X_{r_1 \dots r_m r_{m+2} r_{m+1}} = \sum_1^n a_{rs}^{(rs)} \sum_1^n a_{r r_l r_{m+1} r_{m+2}} X_{r_1 \dots r_{l-1} s r_{l+1} \dots r_m},$$

die im einfachen Fall  $m = 1$  übergeht in

$$X_{pqt} - X_{ptq} = \sum_1^n a_{rp,qt} X^{(r)}.$$

Entsprechende Formeln bestehen für die contravarianten Ableitungen.

Von bemerkenswerten Sätzen über diese Ausdrücke seien folgende angeführt.

Das erste abgeleitete System des Systems der Coefficienten einer Fundamentalform  $\varphi$  nach dieser Form selbst ist identisch Null.

Das zweite abgeleitete System der Coefficienten nach dieser Form ist symmetrisch.

Die Verwendung der Coefficienten  $a_{rs}$  bez.  $a^{(rs)}$  ergibt speciellere wichtige Formen, wie man sich leicht überzeugt.

Unter den Anwendungen dieser Rechnung ist für die Flächentheorie von besonderem Interesse die Einteilung der Fundamentalformen

$$\varphi = \sum_1^n a_{rs} dx_r dx_s,$$

in Classen, nach folgendem Princip: Die Einführung neuer Veränderlicher  $y$  statt der  $x$  kann immer so getroffen werden, daß  $\varphi$  in eine neue Fundamentalform

$$\psi = \sum_1^m dy_k^2$$

übergeht. Sei  $m$  die kleinste Zahl Veränderlicher  $y$ , für welche eine solche Transformation möglich ist, so bezeichnet  $m - n$  die Classe der Form  $\varphi$ , welche natürlich nicht kleiner sein kann als 0. Für die Flächentheorie kann man diese Classificierung anschaulich formulieren.

Die Gebilde, deren Linienelement  $ds = \sqrt{\varphi}$  der Classe 0 angehört, liegen in einem  $R_n$ . (Für  $n = 2$  abwickelbare Flächen).

Die Gebilde, deren Linienelement  $ds = \sqrt{\varphi}$  der Classe 1 angehört, liegen in einem  $R_{n+1}$ .

Die Untersuchung zeigt nun:

Damit eine Fundamentalform  $\varphi$  der Classe 0 angehört, ist notwendig und hinreichend, daß das System der Riemannschen Symbole der Form verschwindet. Für  $n = 2$  bedeutet dies, daß das Krümmungsmaß der Form  $\varphi$  Null ist.

Damit ferner eine Fundamentalform  $\varphi$  der Classe 1 angehört, und nicht der Classe 0, ist das Bestehen eines gewissen Systems  $b_{rs}$  von folgenden Eigenschaften notwendig und hinreichend:

1) Es muß für alle Unterdeterminanten zweiter Ordnung der Determinante ( $b_{11}, b_{22}, \dots, b_{nn}$ ) die Beziehung gelten:

$$b_{qs} b_{rt} - b_{qt} b_{rs} = a_{qr^2 st} \quad (G)$$

2) Wenn man die erste covariante Ableitung der  $b_{rs}$  hinsichtlich der Form  $\varphi$  mit  $b_{rst}$  bezeichnet, so müssen die  $b_{rst}$  ein symmetrisches System bilden, d. h. es muß die Gleichung gelten:

$$b_{rst} = b_{rts}. \quad (C)$$

Die beiden Bedingungen (G) und (C) sind für Linienelemente von Flächen im Falle  $n = 2$  stets erfüllt.

Die Bestimmung der Invarianten faßt Herr Ricci erweitert folgendermaßen:

Alle von einander unabhängigen absolut unveränderlichen Ausdrücke zu bestimmen, welche man mit den Coefficienten einer quadratischen irreduciblen Differentialform, den Elementen eines oder mehrerer veränderlicher gegebener Systeme mit denselben Veränderlichen und mit den Derivierten aller dieser Functionen bis zu einer beliebigen Ordnung, bilden kann.

Einen solchen Ausdruck  $J$ , von der Beschaffenheit, daß

$$(J) = J$$

in eine Identität übergeht, wenn man in dem ersten Ausdruck ( $J$ ) die  $y$  durch die  $x$  ersetzt, erhält man aber dadurch, daß man aus den Ausdrücken für  $(a_{rs})$ , den veränderlichen Systemen und deren Derivierten in den ursprünglichen Größen  $a_{rs}$  etc. die Differentialquotienten  $x$  nach den  $y$  eliminiert. Die Bestimmung wird dann genauer discutirt und auf die Bestimmung algebraischer Invarianten aus gewissen covarianten Systemen zurückgeführt.

Z. B. ist für den Fall  $n = 2$  eine Invariante der Fundamentalform die Gauss'sche Invariante, Krümmung der Form:

$$K = \frac{a_{12}^2 - a_{11} a_{22}}{a}.$$

Die Aufstellung aller Invarianten der Differentialform für  $n = 2$  fällt zusammen mit der Bestimmung aller simultanen algebraischen Invarianten der gegebenen Form und der mit Hilfe der Form aus  $K$  abgeleiteten covarianten Systeme.

Leicht beweist man die Invarianz des Ausdrucks, den man als den gemischten Differentialparameter zweier Functionen  $U$  und  $V$  bezeichnet:

$$\nabla(UV) = \sum_1^n U^{(r)} V_r = \sum_1^n a^{(rs)} \frac{\partial U}{\partial x_r} \frac{\partial V}{\partial x_s}$$

und des ersten Differentialparameters einer Function  $U$ :

$$(\mathcal{A}_1 U)^2 = \sum_1^n a^{(rs)} \frac{\partial U}{\partial x_r} \frac{\partial U}{\partial x_s}.$$

Das bis jetzt Ausgeführte bildet den Inhalt der Capitel 2—5 der Einleitung, während das 6te Cap. spezielle Anwendungen dieser Theorie auf den Fall  $n = 2$  enthält und sich u. a. mit den folgenden Fragen beschäftigt:

Wann ist ein System  $\lambda_r$  die covariante Ableitung einer Function oder eines Systems mit bestimmten Invarianten, nach  $\varphi$ ?

Welches sind die notwendigen und hinreichenden Bedingungen, dafür daß 2 quadratische Differentialformen in einander transformierbar sind?

Aus den Anwendungen im ersten und zweiten Teil greifen wir die Auseinandersetzungen über die geodätischen Linien und die Codazzischen Gleichungen heraus.

Die Differentialgleichung einer  $\infty^1$  Schar von Linien, Liniencongruenz, auf einer Fläche:

$$dx_1 : dx_2 = \lambda^{(1)} : \lambda^{(2)}$$

kann man immer so näher bestimmen, daß  $\lambda^{(1)}$  und  $\lambda^{(2)}$  die Invariante haben:

$$\sum_1^2 a_{rs} \lambda^{(r)} \lambda^{(s)} = \sum_1^2 \lambda^{(r)} \lambda_r = 1,$$

wo

$$\lambda_r = \sum_1^2 a_{rs} \lambda^{(s)},$$

dann ist einfach für die Congruenz zu setzen:

$$\frac{dx_1}{ds} = \lambda^{(1)} \quad \frac{dx_2}{ds} = \lambda^{(2)}.$$

Die Bedingung, daß diese Congruenz  $\lambda^{(r)}$  nun eine geodätische ist ergibt dann folgender allgemeine Satz:

Wenn  $\varphi = \sum_1^2 a_{rs} dx_r dx_s$  eine quadratische Differentialform ist, so ist die notwendige und hinreichende Bedingung für das Verschwinden der ersten Variation des Integrals:

$$s = \int_{t_0}^t \sqrt{\sum_1^2 a_{rs} \frac{dx_r}{dt} \frac{dx_s}{dt}} dt$$

gegeben durch das Gleichungssystem:

$$\sum_1^2 \lambda^{(r)} \lambda_{rs} = 0, \quad (r = 1, 2),$$

wo  $\lambda_{rs}$  wieder die Elemente des Systems der ersten covarianten Ableitung von  $\lambda_r$  mit Hilfe von  $\varphi$  ist.

Die Gleichungen der geodätischen Linien sind nämlich danach:

$$\sum_1^2 \lambda^{(r)} \lambda_{rs} = 0.$$

Wenn eine neue Invariante  $\gamma$  des Systems  $\lambda^{(r)}$  und der Form  $\varphi$  eingeführt wird, die sich als die geodätische Krümmung der Congruenz  $\lambda$  herausstellt, so können diese Differentialgleichungen auch ersetzt werden durch die Bedingung:

$$\gamma = 0.$$

Bei der Einführung eines geodätischen Coordinatensystems, der Untersuchung der geodätischen Parallelen leistet die besprochene Methode gute Dienste, besonders lassen sich die Bedingungen, daß die Differentialgleichungen der geodätischen Linien ein erstes Integral bestimmten Grades zulassen, der Jacobische Satz etc. kurz formulieren.

Bei der Aufstellung der Gauss'schen und Codazzischen Gleichungen geht Herr Ricci davon aus, daß er nach allen Flächen ( $y_1, y_2, y_3$  Coordinaten eines Punktes) fragt, welche das Linienelement  $ds$  haben:

$$ds^2 = \varphi = \sum_1^2 a_{rs} dx_r dx_s.$$

Die Bestimmung derselben ist identisch mit der Aufstellung aller Differentialformen:

$$\psi = \sum_1^2 b_{rs} dx_r dx_s,$$

wo die  $b_r$  wieder die schon oben eingeführten Größen sind, die den Gleichungen genügen müssen:

$$(G) \quad \frac{b_{11}b_{22} - b_{12}^2}{a} = \frac{b}{a} = K \quad \text{und} \quad (C) \quad b_{rs} = b_{rs}.$$

Die Formen  $\varphi$  und  $\psi$  sind die beiden Fundamentalformen der Fläche: die natürlichen Gleichungen (equazioni intrinseche), und (G) und (C) enthalten die beiden gesuchten Gleichungssysteme, die in der bekannten Form sich darstellen durch Einführung zweiter covarianter Systeme und der geodätischen Krümmung  $\gamma$ .

Göttingen, April 1900.

J. Sommer.

**Niese, B.**, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea. 2. Teil. Vom Jahre 281 v. Chr. bis zur Begründung der römischen Hegemonie im griechischen Osten 188 v. Chr. Gotha, Perthes 1899. XII 779. Preis 16,00 Mk.

Nieses weit angelegte Geschichte der griechischen Welt von der Zeit des großen Alexander bis auf die Regierung des Augustus gehört zu den Handbüchern der alten Geschichte, die bei Perthes in Gotha erscheinend wissenschaftlichen Studien zur Grundlage dienen sollen. »Die Orientierung über die vorhandenen Quellen und deren Gehalt, sowie über die bedeutenderen wissenschaftlichen Bearbeitungen gilt als eine Hauptsache« heißt es in dem Prospect, der das große Unternehmen einleitet. »Für Studierende und Lehrer der Geschichte sind die Handbücher berechnet, sowie für Freunde historischer Studien, welche nach wissenschaftlicher Vertiefung streben«. Damit ist die große Menge der Gebildeten, die nur einen Einblick in jene Zeiten haben wollen, ausgeschlossen. Ein mit allem Rüstzeug der Gelehrsamkeit ausgestattetes Buch ist niemals mehr ein leicht und angenehm zu lesendes Buch heutzutage.

Nach diesem von der Verlagsbuchhandlung gegebenen Programm sind die bis jetzt erschienenen Handbücher gestaltet; mit Berücksichtigung dieses Programms ist auch das Werk Nieses zu betrachten, dessen zweiter Band mir vorliegt. Das Vorwort ist im Februar 1899 geschrieben; der Band umfaßt auf beinahe 800 großen Seiten kaum 100 Jahre griechischer Geschichte. Der erste Band erschien im Sommer 1893. In den einleitenden Worten, die Niese ihm vorausschickte, sprach er die Hoffnung aus, den zweiten Band bald zu vollenden, der die Ereignisse bis zum Jahre 146 führen sollte.

Sechs Jahre sind darüber hingegangen, und statt zum Jahre 146 führen uns die 800 Seiten des Bandes bis zum Jahre 188. Und dabei hören wir des öfteren den Verfasser über die bekannte Dürftigkeit der litterarischen Quellen klagen, die in manchen Jahrzehnten des behandelten Jahrhunderts zu den kläglichen Kompendien des Justinus und abgerissenen verlogenen Anekdoten zusammengeschrumpft sind.

Die Zahlen und Klagen als Ganzes gefaßt sprechen für sich. Sie lehren auch den, der nicht selbständig einmal den Versuch gemacht hat, die Geschichte des dritten bis ersten vorchristlichen Jahrhunderts sich klar zu legen, mit welch' großen Schwierigkeiten der Geschichtsschreiber der Zeiten nach Alexander zu kämpfen hat. Wer aber in die Geschichtsschreibung jener Zeit einen Blick getan, wird die Schwierigkeiten nur um so stärker empfinden, wohl wissend, daß wenig Vorarbeiten existieren, daß zu dem Bau die Steine nicht nur aus den entlegensten Ecken herbeigeschafft, sondern auch behauen werden müssen, und daß trotz allen Mühens als Motto der Arbeit das Wort eines großen Historikers heut wie zu seiner Zeit gilt: »es ist ein kläglich Geschäft, diese Geschichte zu schreiben«.

Niese baut fast von Neuem auf, möglichst sich auf sich selbst verlassend. Das hat bei des Verf.s bekannter Sorgfalt und Gründlichkeit sein Gutes. Doch fehlt auch nicht die Schattenseite. Nach dem Programm des Verlages waren die Vorarbeiten zu nennen. Niese trägt ihm Rechnung durch Litteraturangaben der Hauptwerke vor den einzelnen Kapiteln; wie mir scheint, sind diese Angaben nicht reichhaltig genug und die Bemerkungen zu den einzelnen Werken gar zu knapp. Eine »Orientierung« kann man eine Notiz wie diejenige S. 5 über Holms Geschichtswerk doch nicht nennen. Zurückhaltender noch ist Niese während der Darstellung. Daß er die ganze einschlägige Litteratur beherrscht, daran ist für den Kenner kein Zweifel, und nichts berührt angenehmer als die vornehme Art der Rectifizierung. Meist wird gar nicht genannt, wer verbessert wird, oder überhaupt nicht darauf aufmerksam gemacht, daß an dieser oder jener Stelle noch andere Meinungen bestehen; nur die Belegstelle der Quelle selbst findet man verzeichnet. Ein solches Verfahren hat sicherlich seine Vorzüge. Aber der Zweck des Handbuchs würde durch reichlichere Litteraturnachweise im Texte noch besser erreicht, etwa in der Weise der Geschichtsschreibung Busolts, des Verfassers des ersten Teils griechischer Geschichte vor Chae-ronea. Vielfach wird man bei der Menge von Fragen anderer Meinung als der Verfasser sein, oder wird über sonst bestehende Ansichten kurze Notizen wünschen, und selbst wenn Niese das Richtige

trifft, kann die Erwähnung einer gegenteiligen Behauptung in solchem der Orientierung gewidmeten Buche förderlich sein. In diesem Punkte wäre größere Ausführlichkeit wohl am Platz gewesen; als äußerst erfreulich aber ist andererseits die Zurückhaltung Nieses den Quellenuntersuchungen gegenüber zu nennen, die, jetzt im Schwinden begriffen, eine Zeitlang geradezu eine Krankheit unserer Geschichtsforschung waren.

Sechs Jahre mühevoller Arbeit hat der Verf. an diesen Band gewendet, wie steht es mit dem Bau, den er errichtet hat? Er fordert den Vergleich vor allen mit zwei neueren Werken heraus: der Geschichte des Hellenismus von Droysen (besonders II 2, III 1. 2) und Holms griechischer Geschichte Bd. IV.

Droysen schrieb Fürstengeschichte; ihm sind die Könige auch nach Alexander das wichtigste Element der Geschichte. Darum spürt er in den Trümmern, die uns von jener Zeit überkommen sind, vornehmlich nach Zeugen, die ihm für der Fürsten Charakteristik dienen können. Mit liebevollstem Eingehen auf alle Möglichkeiten führt Droysen uns die gekrönten Häupter jener Tage und ihre Angehörigen vor. Wir erhalten ein deutliches Bild, wir spüren den Zusammenhang ihrer Thaten und glauben die Motive ihrer Handlungen erkennen zu können. Droysens glänzender Stil macht sein Werk zum Kunstwerk, das man mit Vergnügen liest. Die Kehrseite dieses Vorzugs hat schon ein Kritiker — Ad. Schmidt (Abhd. zur alten Geschichte 131 f. herausg. von Rühl) — beim Erscheinen des Buches beleuchtet: das Uebergewicht des Oratorischen und eine Erweiterung der Quellen durch zuweitgehende Reflexionen. Nicht mit Unrecht warnt Schmidt bei aller Anerkennung der Droysenschen Auffassungs- und Darstellungskunst vor den »verdeckten Abgründen, die neben reizenden Auen liegen«.

Gegen die Bedeutung der Fürsten als Träger der Geschichte wendet sich Holm. Ihm ist der wahre Träger der griechischen Geschichte das griechische Volk, die gebildeten Griechen. Die freien Hellenen, Rhodos, vor allem aber Athen werden in den Vordergrund gerückt; ihre Fehler, die Droysen hervorgehoben, entschuldigt, ihre Vorzüge nach Möglichkeit herausgestrichen. Dabei kommen die Könige herzlich schlecht weg. Holm vermag dem Königtum für die Griechen jener Zeit einen inneren Wert nicht zuzuschreiben (a. a. O. 171); sie sind zu loben, insoweit sie die griechische Bildung in Asien und Aegypten befördert haben, aber eine Quelle des Nutzens für die Griechen des alten Landes sind sie nicht (S. 113). Ihre Gottestitel beweisen nichts anderes als die Unverfrorenheit der Träger und die Ergebenheit der Höflinge. Der Ptolemäer oberster Regierungsgrund-



satz ist: ›morgen wieder lustig‹, und der gilt vom zweiten bis sechszehnten Herrscher dieses Namens.

Fürstenliebe und Fürstenhaß haben in Droysen und Holm ihre Vertreter gefunden; die Werke beider Männer sind durch ihre Zuneigung und Abneigung zur Monarchie beeinflusst.

Der Gegensatz, um meine Meinung vorweg zu nehmen, in den Holm sich gegen Droysen hineinredet, ist äußerlich. Die Träger der Geschichte nach Alexander sind nun doch einmal die Fürsten. Sie machen die große Politik, in ihrem Interesse werden die Schlachten geschlagen, für ihre Rechte oder Ansprüche die Völker aus ihrer Ruhe aufgerüttelt. Mehr als sonst in der Weltgeschichte hängen die Ereignisse von dem Willen einzelner Menschen, der Könige ab. ›Und König wird, wer Heere führen kann und Staatsgeschäfte treiben, nicht wem Natur und Menschenrecht die Krone gab‹. Das ist die Staatsweisheit des 3. Jahrhunderts, und als es nicht mehr um Kronen ging, da ging es um Ministerposten am Königshof. Dem Mutigen hat selten so die Welt gehört als dazumal. An der Geschichte der Fürsten kommt also nicht vorbei, wer die Geschichte jener Jahrhunderte schreiben will, ist auch Holm nicht vorbeigekommen. Es läßt sich ein Scipio und Cato, ja jeder Römer bis auf Sulla aus der Geschichte streichen, und die Geschichte wäre doch so verlaufen, wie sie verlaufen ist — ein Ptolemäus Philadelphos, ein Antiochos III. und Philipp V., selbst ein Antiochos IV. und die berühmte letzte Kleopatra haben die Geschichte gelenkt. Hingegen wer Kulturgeschichte schreiben will, der mag immerhin die gebildeten Griechen von Althellas und den freien Städten an den Küsten und auf den Inseln des ägäischen Meeres in den Vordergrund rücken, wie es Holm thut, obgleich man den Einfluß der Höfe in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Anderem nicht unterschätzen darf. Das auszuführen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel: Vom Hof der Ptolemäer oder Seleukiden hat Roms Kaiser die Idee des Gottkönigtums übernommen zur Zeit, als in Judaea die neue Religion verkündet wurde, die die Welt erobern sollte. Mit dem Sieg des Christentums ging das Weltreich der Römer in Trümmer, das sich auf der hellenistischen Idee des Gottkönigs aufgebaut hatte. Und etwas Anderes aus niedrigerer Sphäre. Am Hof der Ptolemäer ist die Institution jener Ordenstitel ausgebildet, mit der bis jetzt die Höflinge beglückt werden; es führt eine directe Linie vom *συγγενής* des Epiphanes Eucharistos zum *cugino di re*.

Droysens und Holms Geschichten erfüllen Niebuhrs Forderung nach einem starken ›Ich‹ des Historikers; wie stellt sich der Verfasser der neuesten Geschichte des Hellenismus zu ihnen? Niese hat keine Partei

ergriffen; er erzählt. Meist findet man in seinem Buche fortlaufende Erzählung der Thaten und Ereignisse; seltener sind Schilderungen eingeflochten, etwa über die Verwaltung Aegyptens, über den Philhellenismus der Fürsten, über die Verfassung der Bünde. Ganz kurz in polybianischer Art erhalten die Fürsten bei ihrer letzten Erwähnung einen kühlen Nachruf. *Sine ira et studio* schreitet die Erzählung fort. Unparteiisch wird berichtet von Republiken wie von Fürsten, was immer die Gunst der Zeit uns noch bewahrt hat. Ganz vereinzelt stoßen wir auf einen Satz derart: ›unser besonderes Interesse erwecken die Hellenen, die im Streite der großen Monarchien ihre Selbständigkeit erhalten oder zu erkämpfen wußten, der aetolische und achäische Bund, Athen, die Kreter‹ u. s. w. — ein Satz, der uns andeutet, daß der Verfasser Sympathien und Antipathien hegt, und wo er mit seinem Interesse steht. Keine Betrachtung über die Eigentümlichkeiten jener Zeit, kein Urteil über eine Idee, die die damalige Welt beherrschte, kein Vergleich findet sich. Niese ist sichtlich bemüht, objektiv zu schreiben; ich halte diese zu große Objektivität für einen Fehler, für die Quelle von Unklarheiten, die dem Leser bleiben. Um einige Beispiele zu geben: S. 98, 113 und sonst werden die Beinamen und göttlichen Ehren der ersten Ptolemäer besprochen, S. 134 steht eine ähnliche Notiz über Antiochos I., S. 197 über Hieron II. von Syrakus, anderes an anderen Stellen — nirgendwo aber steht eine Betrachtung, eine Orientierung über diese Gottkönigs-idee im allgemeinen, über die Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit dieser Menschenüberhebung. Der Leser des Buches liest über diese zweifellos hochinteressante Erscheinung der Diadochenzeit nur Einzelheiten, die in ihrer Vereinzelung sich ihm nicht zum Bilde gestalten können. Eine Skizze der ganzen Erscheinung, eingeschoben etwa bei den Göttern Adelphen, auf die bei den späteren Einzelbemerkungen verwiesen wird, wäre am Platz gewesen. — Nicht minder eine kurze Betrachtung über das Königtum. Aus dem Welt-herrschertum Alexanders hatten eine große Anzahl Einzelkönigtümer sich entwickelt; der Westen hat die Neuerung des Ostens bei sich eingeführt. Aber diese Königtümer, wie sie die mächtigen Männer des dritten und zweiten Jahrhunderts geschaffen und ausgebildet haben, sind grund-verschieden von einander. Die pergamenischen und syrakusanischen Herrscher, diese Stadtkönige mit schwankendem Landbesitz, die die Fiction der freibeschießenden Bürgergemeinde auch dem Ausland gegen-über zu erhalten für gut befanden, der absolute Landeskönig Aegyptens, der nur wenigen Griechenstädten eine communale Selbstverwaltung einräumte, der durch die Heeresversammlung gebundene Makedonen-könig, und die Reichskönige, die Seleukiden, um nur die wichtigsten

Herrscher zu nennen, sind sehr verschieden von einander. Eine an den Anfang der Periode gestellte Gesamtbetrachtung würde das Verständnis der im Buche folgenden Einzelbemerkungen gefördert haben. — Aehnlich verhält es sich mit dem Söldnerwesen. Auch hier wäre eine — selbstverständlich kurzgehaltene — Einführung in die Militärfrage von Nutzen. Das Material ist vorhanden, seit Pergamon Inschriften und Aegypten Papyrus zur Aufklärung geliefert haben. Natürlich erwähnt Niese die Einen wie die Anderen an ihrem Ort. Aber es genügt nicht ein Satz wie S. 111 Anm. 3: »Lehrreich ist für die Ansprüche der Soldaten die Inschrift von Pergamon I 255«. Was sie uns lehrt, den Lohnstreik der Arbeitnehmer und die Konzessionen, zu denen sich der König den Soldaten oder ihren Hinterbliebenen gegenüber genötigt sah, das muß mit den anderen Notizen über Ansiedelung und Dienstpflcht zu einem Bilde der internationalen käuflichen Wehrkräfte der hellenistischen Zeit vereinigt werden. — Ein anderes. S. 207 sind Nachrichten über die Heiligtümer zusammengestellt. Die Thatsachen sind gewiß richtig. Dem Apollo in Delos wie in Delphi wie manchem anderen Gotte ward Verehrung gezollt, von den Mächtigen durch feierliche Gesandtschaften und kostbare Geschenke, von den niederen Leuten mit kleineren Gaben. Fürsten, Städte und Private befragten eifrig das Orakel; besonders nach dem Bundesgenossenkrieg 216 hat nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Polybios (S. 16) der Eifer sich noch gesteigert. Steine und sonstige Funde lassen hierüber keinen Zweifel, aber die Erläuterung der gewonnenen Thatsachen fehlt bei Niese. Zeugen die Weihgeschenke und Festgesandtschaften von Religiosität der Fragenden und von politischer Macht der Tempel, d. h. der Priester? Der Verf. giebt keine directe Antwort, doch scheint er die Fragen zu bejahen durch folgende Sätze: »Das delphische Orakel ward überall in der hellenischen Welt als höchste Autorität, besonders in Sachen der Religion und des Gottesdienstes geachtet. . . . Nie ist vielleicht sein Ansehen allgemeiner gewesen als in dieser Zeit, wo die Pergamener nicht minder wie der seleukidische Osten seine Aussprüche nachsuchten und respectierten, wo die Autorität Apollons die neuen Gottesdienste des hellenischen Ostens sanctionierte«. Ich glaube, der Schein trügt, der hier aus den Steinen uns entgegenleuchtet, wenn auch die Erkenntnis der wirklichen Gesinnung der Menschen jener Zeit, die Prüfung von Herz und Nieren uns nie gelingen wird. Ich vermag mir das dritte Jahrhundert, die Zeit des Euhemeros, in der die Könige sich zu Göttern machten, in der ein makedonischer Admiral überall Altäre der *ἀσέβεια* und *παρανομία* aufrichtete und das Wort *τὸ γὰρ κρατοῦν νομιζέται θεός* umflief,

nicht als religiös vorzustellen trotz aller Weihgeschenke, die wir jetzt dank den Ausgrabungen vor Augen sehen, trotz der langen Eidschwüre und Götteranrufungen, die die Verträge und Contracte bieten. Politisch aber bedeutete das delphische Orakel nur soviel als es den Aetolern paßte, finanziell war es ruiniert seit der Mitte des vierten Jahrhunderts; »Ansehen und Autorität« desselben wird eine Erläuterung des bei Niese gegebenen Thatsächlichen also wohl geringer einschätzen. Gewiß, man nutzte das Orakel gern, um neuen Erfindungen ein ehrwürdiges Mäntelchen umzuhängen, etwa einer Gründungssage den schädigenden Eindruck der Neuheit zu nehmen oder um einem Antrag guten Klang zu verschaffen, wie man heutzutage einen berühmten Namen als Unterschrift gern sieht, oder um bei dem Fest des Gottes seine eigene Macht zu zeigen. Apollos Name war in Vieler Munde, war er es auch in Vieler Herzen? Ich glaube nicht, und wie dem Apollo und seinem delphischen Heiligtum, so ging es ihm und anderen Göttern an anderen Stätten. Dem mächtigen Gottkönig Euergetes, dem Soter oder dem König Theos würde die Zumutung, Apollos Orakel als bindend zu betrachten, wo es ihm nicht paßte, wohl merkwürdig erschienen sein. — Daß die Untertanen wie die Fürsten dachten, lehren in zu ergötzlicher Weise die neugefundenen Inschriften von Magnesia, als daß ich den Hinweis bei dieser Gelegenheit mir versagen könnte<sup>1)</sup>. In der Griechenstadt am Maeander war im Jahre 221 die Artemis für Menschengen sichtbar erschienen. Das Wunder gedachte man zu fructifizieren und suchte bei den anderen Griechen für diese so sichtbar ausgezeichnete Stadt die Erklärung zu erlangen, daß Stadt und Land der Magneten *ἰσθὰ καὶ ἄστυλος* sei. Der delphische Apollo ward um seinen Beistand ersucht und orakelte denn auch ein *λάϊον καὶ ἄμεινον* für willfähige Griechen. Ein Stadtfest ward zur weiteren Ehre der erschienenen Schutzpatronin beschlossen, doch dachte man am Maeander die übrigen Griechen sparsamer Weise zu einem *στεφανίτης ἀγών* einzuladen. Zu der Magneten Leidwesen dachten die Stammbrüder in Asien nicht so wie sie. Sie lehnten ab trotz Apollos Orakels, trotz des Ehrenkranzes. Oder vielmehr gerade seinetwegen. Denn als 14 Jahre später die Magneten, nachdem sie unterdes der Artemis

1) Dank dem zufälligen Umstand, daß Dittenbergers Sylloge neu aufgelegt wurde, sind 1899 wenigstens einige der 1892/93 gefundenen wichtigen Inschriften dem profanum volgus bekannt geworden, sonst kannten und nutzten sie nur wenige Eingeweihte; sie stehen Dittenberger<sup>2</sup> 256 ff. Bis jetzt war es Brauch, mit Inschriften keine Geheimniskrämerei zu treiben und dieser väterliche Brauch dünkt mir nicht schlecht. (Wie ich höre, sind die Inschriften von Magnesia jetzt, im August 1900, erschienen.)

einen schönen Tempel gebaut hatten, auf das Gottesfest zurückkommen nur mit der praktischen Aenderung, daß sie statt des Ehrenkranzes Geldpreise geben (*στέφανον διδόντες ἀπὸ πεντήκοντα χρυσῶν*), wie es im offiziellen Stil der guten Stadt Magnesia sehr hübsch heißt), da erklären sich alle Griechen *κατὰ ἔθνη καὶ πόλεις* für das neue Fest, für die neue Kirmeß. Man sieht, Apollos Macht reicht selbst in Sachen der Religion nur soweit, als er das Zweckentsprechende zu orakeln verstand.

Der mir zugebilligte Raum verbietet mir, noch mehr Punkte aufzuzählen, wo ich eine kurze Uebersichtsskizze wünsche (es braucht für die einzelne kaum mehr als 3—4 Seiten). Handel, Sklaverei u. a. wäre zu nennen, die in einer griechischen Geschichte nicht fehlen sollten, wie überhaupt eine Schilderung der Gesellschaft jener Tage. Mit den Namen der Gelehrten Alexandriens ist dieser Forderung nicht genügt. Der Verfasser wird hier wie oben bei dem Wunsche nach weiteren Litteraturnachweisen auf die 800 Seiten des Bandes mich verweisen. Ich verkenne die Wichtigkeit dieses Einwurfes nicht. Aber in eine griechische Geschichte gehören nun einmal solche Kultur-Schilderungen. Busolt, der Verfasser der Geschichte bis Chaeronea im gleichen Handbuch hat weit mehr, vielleicht zu viel, in dieser Hinsicht geboten. Wird dadurch der Umfang des Buches noch vergrößert, so ist es gewiß nicht erfreulich, läßt sich aber nicht ändern. Doch kann mancher Raum an anderer Stelle gespart werden. Ausführlichkeit ist nie ein Erfordernis der Geschichtsschreibung. Ohne Schaden könnte die Erzählung von Sikyons Ueberfall (S. 245), von der Einnahme Tarents (S. 547), vom Mordversuch des Theodotos vor Raphia (S. 380), die Schlachtbeschreibung bei Raphia (S. 381 f.), die Einzelheiten bei dem Tode des Kleomenes III. (S. 363) u. a. wegfallen. Wenn etwas an seinem Tode von Interesse ist, so ist es die Frage, ob der Lagide bei dem gewaltsamen Ende des Spartanerkönigs ein Unrecht beging oder nicht (daß er im Recht dem Rebellen gegenüber war, ist ja klar); ob aber erst des Kleomenes Wächter trunken gemacht wurden, das mag die damalige Welt interessiert haben, uns interessiert es nicht so sehr, daß wir es auf Deutsch lesen müßten. Hier und an manchen anderen Stellen wäre Platz für die gewünschten Skizzen und Schilderungen zu gewinnen, die besser noch als mitten hinein gesammelt an das Ende der Abschnitte zu setzen wären, nach dem glänzenden Muster, das Mommsen für Rom gegeben hat. Für unsere Zeit haben manches schon Mahaffy (*Greek life and thought*) und Holm (*Griechische Geschichte*) beigebracht. — Dem Wunsche möchte ich einen andern anfügen, der im letzten Grunde freilich mehr an den Verlag des Werkes sich richtet. Wir brauchen neben der versprochenen chronologischen

Uebersicht Stammbäume der regierenden Häuser und bunte Kartenskizzen, die den Besitz der einzelnen Dynastien in dieser und jener Zeit anschaulich machen. Für die Stammbäume bedarf es keines Wortes weiter. Ein klares Bild der verwandschaftlichen Verhältnisse aller großen und kleinen Könige wird kaum Einer sich machen können, selbst nach ausführlichen Erzählungen nicht. Und doch ist es wichtig, denn die Heiraten jener Zeit sind meist politische Heiraten; gut angelegte Tafeln ersparen viele Worte. Dieselbe Wichtigkeit aber haben auch die Karten. Es ist eine der vortrefflichen Eigenschaften des Nieseschen Buches, daß in ihm mehrfach das Machtgebiet der einzelnen Könige, so wie es sich zur Zeit feststellen läßt, scharf umgrenzt wird; das in Worten gegebene Bild wird anschaulich erst durch die Karte. Bei dem vielfachen Wechsel des Besitzes ist es kaum möglich, immer klar vor Augen zu haben, welchem der um das ägäische Meer wohnenden Könige diese oder jene Griechenstadt, diese oder jene kleinasiatische Landschaft gehört. Ohne eine klare Anschauung hiervon aber sind die Kriege der Könige schwer zu verstehen, und weniger noch die Coalitionen der Mächte. Mir ist es sehr wohl bekannt, daß die Perthesschen Handbücher der alten Geschichte bis jetzt keine Karten aufweisen. Bei dem jetzigen Stande der graphischen Künste scheint mir jedoch die Bitte, mit dem Princip der Kartenlosigkeit zu brechen, nicht zu unbescheiden. Wir brauchen für Nieses Buch vor allem eine Karte, die im Westen von Italiens Ostküste, im Osten vom 50<sup>o</sup> (Ostküste des schwarzen Meeres, Oberlauf des Euphrat, Wüste), im Süden vom Wendekreis, der Syene schneidet, im Norden von der Nordlinie des schwarzen Meeres begrenzt wird. Und diese selbe Karte brauchen wir etwa neunmal; angelegt wie die vortrefflichen Karten des Sieglinschen Atlas Antiquus, gleichsam eine Ergänzung zu diesem. Sie soll die politische Gestaltung in noch kürzeren Zwischenräumen uns vorführen, als es der Atlas seinem Zwecke nach kann. Was über die bezeichneten Grenzen nach Ost und West hinausliegt, dafür bietet Sieglins Werk schon jetzt für die verschiedenen Zeiten genügende Hilfsmittel.

Doch genug der Wünsche und Bitten. Es bedarf wohl kaum ausdrücklicher Erwähnung, daß Vieles in dem Werke Nieses ganz vortrefflich ist. Aufgefallen ist mir nach dieser Richtung von größeren Parteien besonders die genauere Behandlung der Schicksale der Westgriechen, die in der römischen Geschichte meist kläglich wegkamen; sie tritt ebenbürtig in ihrer kurzen präzisen Form neben die Specialgeschichten von Holm, Freeman u. a.; weiterhin die Schilderung der Aetoler S. 212 und der Achäer S. 290. Von Einzelheiten sind mir in der Erinnerung geblieben die Bemerkung über die

Städtegründung Antiochos' I., die nicht mit seiner äußeren Politik in unmittelbare Verbindung gebracht werden dürfe (ein Parallelbeispiel bietet die Fayum-Besiedelung durch Ptolemäus II. und III.) S. 91, und jene andere, daß bei den Alten Verträge oft nur für die Person des Herrschers galten; bei ihrer Berücksichtigung erklärt sich manches Sprunghafte in der alten Geschichte. Doch das sind Einzelheiten aus Nieses Werk, das Vieles uns bringt und dieses Viele gut. Was der Verfasser letzthin einmal von einem anderen Werke sagte: »man muß die mühsame, durchaus nicht leichte und angenehme Sammelarbeit als ein besonderes Verdienst hervorheben«, das gilt durchaus auch von dem seinigen. Wenn in Zukunft das Studium der Zeit von Alexander bis auf Augustus, die so verwandt der unsrigen gewesen zu sein scheint, schneller und besser fortschreitet, so ist es nicht zum wenigsten Nieses Werk, der durch das Zusammentragen und kritische Sichten der chronologischen und reinpolitischen Teile viele Hindernisse denen aus dem Weg geschafft, die an der großen Aufgabe der Zukunft: der Kulturgeschichte der hellenistischen Zeit, mitzuarbeiten versuchten und schon im Vorgelände an jenen Hindernissen scheiterten. Mit 1300 Seiten umfassen die beiden ersten Bände gerade die Hälfte der zu behandelnden Zeit. Wer sie liest, wird sich an Mommsens Schlußworte zur Einleitung des V. Bandes römischer Geschichte erinnern fühlen: »mit Entsagung ist dies Buch geschrieben«; wir wünschen uns, daß der Verfasser die Kraft und Zeit findet, auch den zweiten (wohl kürzeren) Teil zu vollenden.

Ich schließe einige Einzelheiten an:

Zur Litteratur über Aegypten (S. 69) ist an wichtigen Werken nachzutragen, die nach dem Druck des Nieseschen Werkes oder während desselben erschienen sind: Mahaffy, a history of Egypt under the Ptolemaic dynasty 1899; Wilcken, griechische Ostraka I, II 1899; Viereck, Bericht über die griechische Papyruslitteratur bis 1898 in den Jahresberichten über die Fortschritte der class. Altertumswissenschaft Bd. 98, 102. 1898/9; Lombroso, l'Egitto etc. 2. Aufl. 1895. Nach Wilckens großem Werke sind die Abschnitte über ägyptisches Steuerwesen und Verwaltung zu revidieren; Lombrosos Buch bietet im Anhang eine sehr nützliche Uebersicht über die Progressi della Egittologia greco-romana dal 1868 al 1895 durch weitläufige alphabetische Litteraturangaben (Ergänzungen in der Revue critique 1895 S. 107 durch Levy); Viereck giebt auf 118 Seiten einen ausgezeichneten Bericht über die öffentlichen und privaten Urkunden Aegyptens auf Papyrus, der weit mehr als ein Bericht die augenblicklich beste und dazu erschöpfende Einleitung

in die Papyruskunde bildet. Für kein Land des Altertums ist wohl zur Zeit die einschlägige, noch brauchbare Litteratur so gut gesammelt und leicht zu finden, wie für das Aegypten der griechisch-römischen Zeit. Das unter Wilckens Leitung erscheinende »Archiv für Papyrusforschung« wird hoffentlich diesen erfreulichen Zustand erhalten. — Die Skizze des ptolemäischen Götterkultes bedarf einzelner Berichtigungen, sie ist nicht einheitlich und klar; S. 98<sup>3</sup>: Philadelphos und Frau sind schon vor seinem Tode, aber nach dem ihrigen zusammen als *θεοὶ ἀδελφοί* verehrt (S. 112<sup>7</sup> steht das Richtige); S. 114: die Bezeichnung der Jahre nach dem Ptolemäerpriester ist nicht die einzige und nicht die hauptsächlich gültige; diese ward vielmehr nach den Regierungsjahren der Könige gegeben; ebenda: die göttliche Verehrung scheint nach den Funden zu schließen im Auslande vorwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, der Arsinoe Philadelphos, nicht ihrem Manne zu teil geworden zu sein — wahrscheinlich auch ihr erst nach ihrem frühen Tode.

S. 106: die hohen Stadtämter Alexandriens (*νυκτερινὸς στρατηγός, ἐξηγητής* u. s. w.) gehören wohl nicht in die Zeit der ersten Ptolemäer; — ebenda: die »rettenden Götter« am Pharos sind wohl nicht Ptolemäus I. und Berenike, *θεοὶ σωτήρες*, sondern die Dioskuren (wie in der Inschrift auf Thera IGrIns. III 422) oder die Kabiren. — S. 116<sup>7</sup> ist durch Druckfehler ein Elefantarch aus einer *ἐλεφαντηγός (ναῦς)* gemacht; über die Elephantenjagden vgl. jetzt Hall, class. review 1898 S. 274. — S. 122: der dreiteilige Titel für den Kommandanten von Cypern *στρατηγός καὶ ναύαρχος καὶ ἀρχιερεὺς ὁ κατὰ τὴν νῆσον* paßt nicht für die Zeit des Philadelphos; Aemterhäufung ist ein Zeichen des Verfalls. Aus Inschriften kennen wir diese Verbindung erst aus der Zeit des Euergetes II. (Strack, Dynastie Anhang 117), doch läßt er sich für Philometors Zeit annehmen (a. a. O. 84, wo *στρατηγός καὶ ἀρχιερεὺς τῶν κατὰ τὴν νῆσον* begegnet), und ist möglicherweise vorhanden schon unter Epiphanes (a. a. O. 78; als den Geehrten dieser Inschrift hat Holleaux REGr. 1898 S. 250 den Polykrates, Sohn des Mnasiadas [Niese 376, 673] ermittelt). Weiterhinauf dürften diese drei Aemter sich nicht nachweisen lassen und auch wohl nicht existiert haben. Vermutlich ist doch das Priesteramt nur titular, das Titelwesen aber nimmt erst unter Epiphanes nach dem Jahre 188 in Aegypten seinen Anfang, vergl. Strack, Rh. Mus. 1900 »das Titelwesen bei den Ptolemäern«. Danach sind auch die Inschriften IGrIns. III 466 und Dittenberger Sylloge<sup>1</sup> 169, die Niese 406<sup>5</sup>, 109<sup>8</sup> meinen früheren Ansätzen folgend zeitlich zu hoch ansetzt, herabzurücken; die erstere gehört in die Regierung Philometors, die zweite ins 2. Jahrhundert.



Nennen möchte ich hier als Bibliothekar der Alexandrinischen Bibliothek um die Wende des II./I. Jahrhunderts noch Ὀνήσανδρος Νανσικράτους τεταγμένος ἐπὶ τῆς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ μεγάλης βιβλιοθήκης, weil er meist vergessen wird (Strack Anhang 136). — S. 361<sup>2</sup> Berenike II. hatte zu Alexandrien eine besondere Priesterin, nicht einen Priester; bei Wilcken, Pauly-Wissowa III 285 ist >des ἀθλοφόρος< Druckfehler. — S. 127<sup>3</sup> die Aera von Tyros ist 274/3, nicht 275/4; die phönikischen Inschriften sind jetzt in einer sehr dankenswerten Publikation mit Uebersetzung vereinigt durch Landau, Beiträge zur Altertumskunde des Orients II 1899. — S. 171 >dem befruchtenden Einfluß hellenischer Bildung< möchte ich die Kalenderreform des Kanopusdecretes nicht zuschreiben. Man soll gewiß sich hüten, die Bildung ägyptischer Priester zu hoch zu schätzen, aber im Kalenderverständnis waren sie den Griechen voraus. Die Notwendigkeit der Neuerung war ihnen durch die Verrückung ihrer Sommerfeste in den Winter, und umgekehrt, klar genug; daß sie nicht vom Hof, wo damals der makedonische Kalender noch galt, gewünscht wird, lehrt die Thatsache schon, daß sie garnicht in Kraft trat; letzteres hätte Niese erwähnen dürfen, um Irrtümer zu vermeiden. — S. 100 den Ausführungen über das Erbrecht der Könige kann ich nicht beistimmen, doch würde mich der Versuch einer Widerlegung zu weit führen. Nur das Eine: Arsinoe II. hatte keine Erbansprüche als Witwe des Lysimachos, sondern hatte Besitz, den ihr Lysimachos früher zu eigen geschenkt hatte, Städte wie Herakleia, Amastris u. a.; um dieser willen hat Philadelphos sie geheiratet. — S. 24. Mit Ptolemäus, dem Sohn des Lysimachos und der Arsinoe, haben sich außer von Prott (Rh. Mus. 1898 S. 460 f., im Nachtrag zu S. 99 schon von Niese genannt), Wilhelm (GGA 1898 S. 211) und Wilamowitz (Hermes 33 S. 533) noch beschäftigt. Nach den ersteren beiden ist dieser Ptolemäus, der Mitregent des Philadelphos in den sechziger Jahren, der Kommandant von Ephesos. Warum dieser Mitregent nicht der spätere Euergetes geradeso gut sein kann, vermag ich nicht einzusehen. —

Neu und überraschend ist S. 578 die Datierung der Schlacht beim Paneion auf das Jahr 200 statt 198, wohin man sie bis jetzt zu setzen pflegte. Die Ueberlieferung ist mangelhaft. Aus des Polybios Werk ist wieder einmal nur der amüsante Klatsch übrig geblieben (ιε 25. 26; ιη 53), und Livius huldigt leider auch in dieser für Aegypten und Syrien so wichtigen Zeit seinem Grundsatz: non operae est persequi, ut quaeque acta in his locis sunt (Orient), cum ad ea quae propria Romani belli sunt vix sufficiam (33. 20. 13), einem Grundsatz, der neuerdings richtig übersetzt wurde: >hier habe ich (Livius) so und

so viel Seiten im Polybios überschlagen, weil auf ihnen nichts von den Römern vorkommt. Nieses Begründung des neuen Ansatzes ist schwerwiegend: nach Josephus XII 135 hat Polybios die Schlacht im 16. Buch erzählt, d. h. nach der bekannten Oekonomie seines Werkes in den Olympiadenjahren 144. 3 und 144. 4 (202/1 und 201/0) — also würde die Schlacht am Paneion vor den Hochsommer 200 gehören. Doch die handschriftliche Lesart des Josephus an dieser Stelle ist längst verdächtigt (Nissen, kritische Untersuchungen 134, 326\*), mit Recht, wie ich glaube. Mit den Werbungen des Condottiere Skopas läßt sich der Verdacht freilich nicht stützen; unsere trümmerhafte Ueberlieferung erzählt uns zufällig zwei solcher Werbungen (Polybios  $\bar{\iota}\epsilon$  25. 26, Livius 31. 43. 5) aus den Jahren 203 und 199, wieviel andere wir nicht kennen, ist garnicht zu sagen. Auch mit den Gesandtschaften ist für die Chronologie nichts anzufangen. Aber verteidigen läßt sich der alte Ansatz, wie mir scheint, durch eine allgemeine Betrachtung. Antiochos III. ist den größeren Teil seiner Regierungszeit ein thatkräftiger Fürst gewesen; erst gegen das Ende zeigt er sich schlapp. Nach dem Tode des Ptolemäus Philopator hatte er ein Bündnis mit Philipp abgeschlossen zur Vernichtung, jedenfalls zur Schwächung der ägyptischen Macht. Der Angriff auf die syrischen Besitzungen Aegyptens bildete den ersten Teil seines Programms, der Angriff auf die kleinasiatischen den zweiten; so wenigstens scheint es. Wenn nun im Jahre 200 schon die Entscheidung fiel und nur noch einzelne Plätze in Syrien sich hielten, dann hat Antiochos zwei volle Jahre verzettelt, denn erst 197 beginnt der große Zug westwärts zur Wiedereroberung Kleinasiens und zur Hilfe Philipps. Nichts außer etwa Sidons Belagerung (Hieron. ad Daniel. 11. 15) wüßten wir aus diesen zwei Jahren; diese aber könnte trotz der Hungersnot nicht lange gedauert haben, da der Kommandant Skopas schon im Winter 199 wieder in Aetolien ist. Diese Passivität des Königs, der in Lysimacheia 196 den ungebetenen aufdringlichen Vermittlern, den Römern, kräftig zu antworten weiß, scheint mir ganz unwahrscheinlich. Mit der Annahme eines Schreibfehlers in der Handschrift des Josephus ( $\bar{\iota}\xi$  statt  $\bar{\iota}\epsilon$ ) löst sich die Schwierigkeit; ich ziehe diese Annahme und damit den alten Ansatz der Schlacht am Paneion dem Nieseschen Ansatz vor.

S. 288. Nach der neuesten Untersuchung über die nachkleisthenischen Phylen der Athener (Bates in Cornell studies VIII 1898) ist die Phyle Ptolemais im Jahre 229 eingerichtet, dem Jahr, in dem Athen durch Bestechung des makedonischen Kommandanten von der Fremdherrschaft der Antigoniden frei wurde. Die Ehre,

die in dieser Benennung und dem Namen des Demos Berenikidai ausgesprochen ist, beweist, woher die große zur Bestechung notwendige Geldsumme geflossen war; sie bietet uns einen Einblick in die unklaren Verhältnisse jener Zeit und einen Beitrag zur Charakteristik des Euergetes I. in seinen späteren Regierungsjahren. Philopator hätte den Demos Berenikidai schwerlich als Ehre empfunden, eher als Hohn.

S. 276. Als neueste Arbeit über die Bastarner ist Sehm-dorf »die Germanen in den Balkanländern« 1899 zu nennen, der die Aufsätze Tocilescus, Furtwänglers, Benndorfs über Adamklissi schon verwertet. Nach ihm sind die Bastarner Germanen; Niese möchte sie lieber für Kelten angesehen wissen.

S. 21. Das Fest der Soterien, das zu Ehren des Aetolarsieges bei Delphi über die Gallier eingerichtet und von den griechischen Staaten gutgeheissen wurde, ist penteterisch, nicht alljährlich gefeiert, wie Niese auf grund eines Aufsatzes von Pomtow annimmt. Dittenberger<sup>2</sup> 206 hat den entscheidenden Grund für die penteterische Feier angeführt: die Gleichsetzung des neuen Festes mit dem der Pythien und Nemeen (a. a. O. z. 13. 29).

S. 82. Den Zweifel Nieses an der Geschichte vom freigebigen Galater Ariamenes (Phylarch bei Athenäus IV 150d), bei dem es alletag für Jedermann Fleisch und Wein und Brot umsonst gab in eigens dazu hergerichteten Riesenzelten, wird man zur Gewißheit erheben müssen beim Vergleich mit der Geschichte vom Arvernerkönig Luerios oder Luernios, der 2 km im Geviert einzäunen ließ und Wein und Speise gab Jedwedem, der bewirtet sein wollte, und dazu Gold unter die Menge warf (Athenäus IV 150. 152, Strabo III 191). Es ist die Märchenwelt der Kelten, in die uns diese Geschichten vom Sangarius und Rhodanus führen. Vom reichen freigebigen König sang man im dritten Jahrhundert wie zu Anfang des ersten beim tapferen todverachtenden Volk der Gallier, und griechische Schriftsteller nahmen die Erzählung im Westen wie im Osten für baare Münze. Wir dürfen ihnen nicht mehr folgen. Schad darum, daß unsern Glauben an solche freundliche Könige die historische Kritik zerstört. — Erwähnung hätte bei Nieses Schilderung der Galater in Kleinasien die Thatsache verdient, daß ihnen die Druiden fehlen, denn sie erlaubt uns manchen Schluß auf die frühere Heimat dieser Kelten und auf das Alter des zu Caesars Zeit in Gallien mächtigen Priesterstandes.

S. 183. Bei der Erzählung vom Uebertritt Königs Hieron II. von der karthagischen zur römischen Seite im Jahre 263 folgt Niese der bei Polybius I. 16 und Diodor 23. 4 vorliegenden Ueberlieferung. Mir scheint die neben dieser herlaufende selbständige Tradition den Vorzug zu verdienen, die in Bruchstücken bei Plinius, Seneca und

in den Triumphalfasten vorliegt (Münz er, Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius 202); zum wenigsten verdiente sie Erwähnung trotz des im allgemeinen so berechtigten Nieseschen Mißtrauens gegen jede nicht polybianische Nachricht (S. 355). Nach ihr ist Hiero im Jahre 263 von M'. Valerius Maximus in einer Seeschlacht besiegt, der Sieg ward durch ein Gemälde an der curia Hostilia in Rom verherrlicht, der Consul trug zum Lohn den Ehrentamen »Held von Messana« »Messalla« davon. *M'. Valerius M. F. M. N. Maximus Messalla cos. de Poeneis et rege Siculorum Hierone* berichten die Triumphalfasten zum Jahre 263. Die Beweiskraft des in augusteischer Zeit abgefaßten Triumphverzeichnisses mag man anzweifeln, aus dem Gemälde mag Manches herausgelesen sein, was nicht drin stand — der Beiname ist für sich beweisend für eine große That des Consuls bei Messana, und steht diese fest, so heißt es sich den Weg verschütten, wenn man die Nachrichten, die von solcher That berichten, kurzweg abweist. Unter den Friedensbedingungen finden wir die Herausgabe der Gefangenen ohne Lösegeld und eine Kriegsbusse von 100 Talenten. Solche Bedingungen passen mehr für einen geschlagenen Gegner als für einen König, dessen Machtmittel intact und vor der Probe gewiß nicht verächtlich schienen: von Hierons Freundschaft versprechen sich die Römer großen Nutzen, so berichtet ja auch Polybios (I 16. 6—8). Die Ueberlegung des Königs »ἐπικνυδεστέρως εἶναι τὰς τῶν Ῥωμαίων ἢ τὰς τῶν Καρχηδονίων ἐλπίδας« wird also wohl einen sehr realen Grund gehabt haben. Man wird gut thun die Seeschlacht von 263, die ohne Zweifel durch die Kriegsschiffe der italischen Griechen und Etrusker unter Führung Messallas geliefert wurde, der Geschichtserzählung einzufügen. — S. 197 Hierons göttliche Ehren sind noch zweifelhafter, als Niese sie annimmt. Aus der syrakusanischen Inschrift (IGSIt. 7) folgt nicht, daß des Königs Namen in »Eid und Gebet« aufgenommen werde, und ebensowenig ist der Turnverein der νεανίσκοι Ἱερώωνοιο aus Netum in Sizilien (IGSIt. 240) zum Beweise brauchbar. Die Hieronischen Cadetten, die ἐπὶ γυμνασιάρχων τῶν δεῖνα irgend eine Weihung machen, stehen gleich τοῖς ἀπὸ τοῦ γυμνασίου Εὐπατορίσταις (IGSIt. 236 auf Delos?) und den ἠφεβευκόσι τῆς Ἀσκληπιάδου ἀρέσεως in Aegypten (Strack, Dynastie 143). Hieron ist ihres Gymnasions κτίστης; vergl. Ziebarth, griechisches Vereinswesen 1896 S. 117.

S. 164. Als das Jahr ihrer Erhebung rechneten die Parther 298/7, das vorletzte Jahr des Antiochos II. Theos. Von Gutschmid (Iran 31) wie Niese a. a. O. setzen auf grund von Justin 41. 4, Appian Syr. 65 die Empörung erst unter Seleukos II. (246—26). v. Gutschmid, der den überlieferten Anfang der Arsacidenherrschaft nicht ganz preis geben mag, löst die Schwierigkeit unter Hinweis

auf Isidor Charac. mans. Parth. 11 (Geogr. graec. min. I 251 Ἀσταυ-  
νή... πόλις δὲ Ἀσαάκ, ἐν ἧ Ἀρσάκης πρῶτος βασιλεὺς ἀπεδείχθη)  
dahin, daß Arsakes-Teridates nicht in Parthien, sondern in der NW  
gelegenen Landschaft Astauene zunächst König gewesen sei; Niese  
hält den Arsaces anfangs mehr für einen Freibeuter denn König.  
Das durch eine Keilinschrift beglaubigte Anfangsjahr scheint mir  
um des unzuverlässigen Justin willen zu wenig beachtet. Die  
Münzen sprechen zu seinen gunsten. Wie Keary (num. chron. III  
vol. V 185, plat. IX 25. 26) hervorgehoben hat, zeigen die Typen  
des ersten Arsakidengeldes auf dem Revers eine sitzende Figur, die  
einer bestimmten Apollonfigur auf dem Omphalos nachgebildet ist.  
Und zwar findet sich dieser für die Parthermünzen vorbildliche Apollo  
nur auf Münzen des Antiochos II. Theos und des Rebellen Antiochos  
Hierax. Letzterer herrschte zeitweise in Vorderasien; daß sein Geld  
nach Parthien hinauf Kurs gehabt und zum Vorbild diente, ist un-  
wahrscheinlich. So bleibt der Schluß, daß der erste Fürst der Ar-  
sakiden, der Münzen prägen ließ, die Münzen des Antiochos II. co-  
pierte. Daß er sie copierte, weil die Antiochsmünze damals im  
Kurs war, und nicht einer archaeologischen Marotte folgte, bedarf  
keiner Worte; ebensowenig, daß diese Münze Kurs zur Zeit des  
Antiochos II. hatte. Damit ist die Arsakiden-Erhebung dann wohl  
für die Regierung des Antiochos II. festgelegt, das Jahr 248/7 als  
das richtige erwiesen. Von Gutschmids König von Astauene läßt  
sich mit diesem Ansatz vereinigen, Nieses Freibeuter nicht eben gut.

S. 294. In der sorgfältigen Darstellung des achäischen Bundes  
hätte durch intensivere Ausnutzung der Münzen das Bild noch  
lebensvoller gemacht werden können. Head's historia numorum und  
the catalogue of the greek coins in the british museum; Peloponnesus  
1887 geben das Material in einer auch für uns Nichtnumismatiker  
verwendbaren Form. Der achäische Bund hat eine einheitliche  
Münze angestrebt; der Partikularismus der einzelnen Mitglieder,  
unzertrennbar vom Griechenvolke, hat die volle Durchführung ge-  
hindert. Als um 280 v. Chr. der Bund mit wenig Mitgliedern ge-  
stiftet ward, prägte man Bundesmünzen mit dem Bundesmonogramm  
X und dem Kopf des Zeus Amarios, des Patrons des Bundesheiligtums.  
Keine Prägstadt war angegeben; das Münzrecht, eins der  
vornehmsten Rechte des Souveräns übte die Gesamtheit. Diese  
reine Bundesmünze, wenn ich sie so nennen darf, hat keinen Bestand  
gehabt. Sie wird abgelöst durch diejenige der Blütezeit des Bundes,  
wo neben die alten Typen das Münzabzeichen der prägenden Stadt  
und ein Beamtenname tritt. In mehr als 40 Prägstätten wird diese  
Münze geschlagen. Der Bundescharakter wird durch die Neuerung  
nicht angetastet, so gut wie unsere Reichsmünze nichts von ihrem

Charakter als Reichsgeld durch die verschiedenen Münzbilder einbüßt. Aber der Anspruch, als souverän innerhalb des Bundes zu gelten, zeigt sich in dieser Veränderung, und ihn zu erweisen haben sich auch kleine Ortschaften das Recht der Prägung nicht nehmen lassen<sup>1)</sup>. Den größeren Städten war damit nicht genug getan, ihr Partikularismus ging weiter. Neben den neuen Bundesmünzen treffen wir in Patrai, Sicyon, Troizen, Megalopolis u. a. (s. catalogue XXVII) eigenes Geld, das des Bundes garnicht Erwähnung thut. In ihm spiegelt sich das ganze Vollgefühl der freien Bundesgemeinde, die vor der Welt als solche angesehen sein wollte trotz des fehlenden Gesandtschaftsrechtes. Wer war diese Welt? Die Bundesmünze ist Scheidemünze; silberne Triobolen und Kupfer bilden die Hauptmasse. Kleine Münze pflegt im allgemeinen nicht weit über die Grenze zu gehen; so sehen wir die Städte ihrer Freiheit sich rühmen vor ihren eigenen Bürgern und höchstens noch im Peloponnes, nach Außen hin war man einig. Dies Pochen auf die Selbständigkeit geht aber noch weiter. Silber und Kupfer des Bundes tragen verschiedene Aufschriften. Das Silber hat auf der Vorderseite den Kopf des Zeus Amarios, auf der Rückseite als hervortretendstes Zeichen das Bundesmonogramm  $\chi$  im Lorbeerkranz, zu dem in kleiner Ausführung das Beizeichen der prägenden Stadt und das Beamtenmonogramm tritt; der erste Eindruck dieses Geldes ist der der Bundesmünze. Das Kupfer hingegen zeigt auf der einen Seite einen stehenden Zeus Nikephoros, auf der anderen die sitzende Achaia und um sie herum den vollausgeschriebenen Stadtnamen *ΑΧΑΙΩΝ ΑΙΓΕΙΡΑΤΩΝ*, *ΑΧΑΙΩΝ ΣΙΚΤΩΝΙΩΝ* u. s. w. Im Silber also, das Kurs im Peloponnes gehabt haben wird (schon als Tagessold des Soldaten kam das Triobolon herum), drückte der Bund seine Suprematie nach Möglichkeit in der Prägung aus, im Kupfer, das hauptsächlich in der prägenden Stadt blieb, verfehlte die Gemeinde nicht, ihre Autonomie neben dem Bunde ins Licht zu rücken. — Noch manches lehrt die Bundesmünze, so die Thatsache, daß der Bund darauf ausging, die größeren Städte zu schwächen, indem er ihnen gehörige Ortschaften zu selbständigen autonomen Städten machte; so jene andere, daß der Großhandel vom Bunde keine Notiz nahm. Doch genug. Die Bemerkungen wollen dem Verfasser der griechischen Geschichte, dem ich wie jeder Arbeiter auf diesem Gebiet für sein Buch dankbar sein wird, nur beweisen, daß ich seine *adhortatio ad lectorem* im Vorwort des ersten Bandes gelesen habe.

1) Eine andere Erklärung wäre die Controlle über die Münzstätten und Münzmeister durch diese Beizeichen seitens des Bundes, eine Einrichtung, die etwa mit unserm Münzbuchstaben gleichstände, doch scheint mir die obige wahrscheinlicher.

**Fredrich, C.**, Hippokratische Untersuchungen. (Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kiessling und U. von Wilamowitz-Moellendorff, 15. Heft). VII. Berlin 1899. 236 S. Preis 7 Mk.

In der vorliegenden Schrift wird der Versuch gemacht, zwei hippokratische Schriften durch sorgfältige Verfolgung des Gedankengangs und Prüfung der darin niedergelegten wissenschaftlichen Ansichten zu analysieren, um die Grundlage für ein Urteil über ihre Entstehung zu gewinnen. Diese Untersuchungsmethode unterliegt in ihrer Anwendung auf technische Litteratur keinerlei grundsätzlichen Bedenken, sie muß aber vorsichtig gehandhabt werden, damit nicht aus überscharfer Interpretation und allzu starker Betonung von Unstimmigkeiten irrtümliche Folgerungen hervorgehen. Immer aber wird die erste eindringende Untersuchung so schwieriger Reste der griechischen Wissenschaft fördern und belehren, wenn auch die Resultate in dem einen Falle vielleicht noch einer Modifikation bedürfen.

Fredrich spricht zunächst in einem einleitenden Kapitel über »Hippokratische Lehre und Schriften«; sodann legt er in Kap. II—V seine Untersuchung des Buchs *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* vor (II die Schrift *περὶ φύσιος ἀνθρώπου*, III die Lehre von den vier Temperamenten, IV der Verfasser von *περὶ φύσιος ἀνθρώπου*, V Adern und Arterien). Das umfangreiche VI. Kapitel behandelt die vier Bücher *περὶ διαίτης*; auf eine Uebersicht der Disposition des Gesamtwerks folgt eine Untersuchung über die darin benutzten älteren Schriften und den Verfasser selbst.

Im ersten Kapitel, das mehr orientieren als neue Ergebnisse begründen will, geht Fr. von der Stelle des platonischen Phaedrus aus, in der Hippokrates' wissenschaftliche Grundsätze mit hohem Lobe der Redekunst als Vorbild hingestellt werden. Mit Recht urteilt er, daß alle Versuche, die Worte Platos auf ein bestimmtes, überliefertes Werk zu beziehen, gescheitert seien. Aber er findet diese Grundsätze im 1. und 3. Buch der Epidemien und in dem Werke *περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων* so klar und deutlich ausgesprochen, daß er geneigt ist, diese Bücher Hippokrates selbst zuzuschreiben; andere Schriften, wie *περὶ ἰερῆς νόσου*, *περὶ διαίτης ὀξέων, προγνωστικόν* und *περὶ χυμῶν, περὶ ἀγμῶν* und *περὶ ἕρθρων, περὶ τῶν ἐν κεφαλῇ τραυμάτων*, sowie die übrigen Bücher der Epidemien sieht er als Erzeugnisse seiner eigentlichen Schule an; andere, in denen die Reinheit jener Grundsätze getrübt erscheint, betrachtet er als Erzeugnisse Fernerstehender. Er hebt ferner sehr richtig hervor, daß die Bestandteile des hippokratischen Corpus sich in Fachschriften (*ὑπομνήματα*) und eigentliche Litteraturwerke (*ἐπιδείξεις, συγγράμ-*

ματα) scheiden. Mehr wird man heute in der That noch nicht als gesichertes Ergebnis hinstellen dürfen, und die absolute Datierung und Zuteilung der Schriften an bestimmte Verfasser kann schwerlich gelingen, wenn sich nicht das Material vermehren sollte. Wohl aber wird sich durch Untersuchungen über die Lehre der einzelnen Werke eine relative Datierung und Gruppierung gewinnen lassen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen Fredrichs Versuche, einzelne Lehren durch die wissenschaftliche Litteratur hindurch zu verfolgen, besonders verdienstlich, wie es denn überhaupt in diesem Buch angenehm berührt, daß der Verfasser den litterarischen und den specifisch sachlichen Problemen sein Interesse gleichmäßig zuwendet<sup>1)</sup>.

Die Schrift über die Natur des Menschen, der die folgenden Kapitel gewidmet sind, umfaßte, wie in unsern Handschriften, so auch in den von Galen benutzten Exemplaren, außer den 15 Kapiteln, welche Littré unter diesem Titel herausgegeben hat, noch weitere 9 Kapitel, die der französische Herausgeber verselbständigt und »über eine gesunde Lebensweise« betitelt hat (Bd. VI, S. 72). Schon Galen aber hielt das Ganze nicht für ein einheitliches Werk, son-

1) Noch nicht befriedigend erklärt ist der Buchtitel τὰ ἐν τοῦ μικροῦ πινακιδίου, den Fr. S. 9, Anm. 2 erwähnt. Er schließt sich der gangbaren Ansicht an, derzufolge Epid. I und III diese Aufschrift, die doch wohl »Auszüge aus dem kleinen Krankenjournal« bedeutet, geführt haben. Aber Galens Angabe, die freilich an Unklarheiten leidet, läßt eher darauf schließen, daß die übrigen, von Thessalos edierten Epidemienbücher so genannt wurden. Der sehr langathmige Satz lautet VII 854 f. Kühn: ἔπει δὲ ἐπὶ μὲν ἔστιν ἅπαντα τὰ τῶν ἐπιδημιῶν βιβλία, τούτων δὲ τὸ μὲν ἔβδημον σαφῶς νόθον εἶναι πᾶσι δοκεῖ καὶ νεότερον καὶ διεσκευασμένον, τὸ δὲ πέμπτον οὐ τοῦ μεγάλου Ἱπποκράτους τοῦ Ἡρακλείδου υἱέος, ἀλλὰ τοῦ νεότερου τοῦ Δράκοντος, τὸ δὲ δεύτερον καὶ τὸ τέταρτον καὶ τὸ ἕκτον ἔστι μὲν οἷς τοῦ Ἱπποκράτους υἱέος, ἔστι δὲ οἷς καὶ αὐτοῦ <τοῦ> Ἱπποκράτους ἔδοξεν, οὐ μὴν συγγράμματα γὰρ [οὐδ' ὥστε] διαδοθῆναι τοῖς Ἑλλήσι μέλουτα, ἀλλ' ὑπομνήματα μᾶλλον εἶναι· τίσι δὲ, ὅπερ καὶ ἀκριβέστερόν μοι δοκοῦσι καταμαθεῖν τῶν βιβλίων τὴν δύναμιν, ὑπὸ μὲν τοῦ Θεσσαλοῦ γεγράφθαι δοκεῖ τὰ ε', δύο δ' εἶναι τοῦ μεγάλου Ἱπποκράτους· καὶ ἐπιγεγράφθαι γέ που διὰ τοῦτο <ἐκείνα> τὰ ἐν τοῦ μικροῦ πινακιδίου, δηλονότι τοῦ Θεσσαλοῦ πάντα ὅσα περὶ ὁ πατήρ αὐτοῦ γεγραφῶς ἔτυχεν ἀθροῖσαι σπονδάσαντος ἐς ταῦτόν, ὡς μηδὲν ἀπόλοιτο, μόνα δὲ καὶ (vielmehr τὰ?) λοιπὰ τῶν ζ' τούτων βιβλίων Ἱπποκράτους εἶναι τοῦ μεγάλου σχεδὸν ἅπασιν ὁμολόγηται τό τε πρῶτον καὶ τὸ τρίτον, εὐλογον ἔδοξέ μοι u. s. w. Soviel ich sehe, läßt sich den Worten δηλονότι τοῦ Θ. u. s. w. ein befriedigender Sinn nur dann abgewinnen, wenn man sie mit dem nächstvorhergehenden Satzglied zusammennimmt und den Titel τὰ ἐν τοῦ μικροῦ πινακιδίου auf Buch 2, 4, 5, 6, 7 der Epidemien bezieht. Die Worte im 6. Buch der Epidemien (8, 7): τὰ ἐν τοῦ μικροῦ πινακιδίου σκεπτέα machen dann freilich Schwierigkeit und es ist deshalb zu erwägen, ob Galen nicht etwa seine Quelle in diesem Punkte mißverstanden hat; aber seine Worte selbst lassen sich schwerlich anders auffassen, als es oben geschehen ist.



dem unterschied (Bd. XV S. 10 f. Kühn) drei Schichten, und zwar I Kap. 1—8 als ein zusammenhängendes Ganzes, II Kap. 9—15 als eine Sammlung vermischter Bemerkungen, III den Abschnitt über eine gesunde Lebensweise wiederum als ein Ganzes. Er zerlegte demgemäß auch seinen Kommentar in drei Abteilungen.

Dieser Hypothese liegt die Wahrnehmung zu Grunde, daß die überlieferte Schrift keine litterarische Composition, sondern ein Conglomerat ist; denn die Darstellung schreitet nicht vom ersten bis zum letzten Kapitel in gleichmäßiger und stetiger Gedankenentwicklung vorwärts, sie verfällt vielmehr nach einem anspruchsvollen Anfang (Kap. 1—8) in eine bescheidenere und kunstlosere Zusammenstellung von Beobachtungen, in deren Auswahl zunächst kein Princip zu entdecken ist; erst am Ende (über eine gesunde Lebensweise Kap. 1) erhebt sie sich wieder zu einer zusammenhängenden Darlegung. Es ist daher die Frage, ob hier Auszüge aus einem großen medizinischen Werke in Gestalt von größeren Abschnitten und kleineren Fragmenten vorliegen, oder ob Stücke ganz verschiedener Herkunft willkürlich aneinander gereiht sind. Dabei fällt, so lange die zweite Möglichkeit nicht bündig bewiesen ist, ein auf die handschriftliche Ueberlieferung gegründetes und dadurch gerechtfertigtes Vorurteil für die erste Eventualität ins Gewicht.

Fredrich legt zunächst überzeugend dar, daß die ersten 8 Kapitel eine zusammenhängende Darstellung bilden. Es wird darin nachgewiesen, daß der menschliche Körper nicht aus einem einzigen Element bestehe (1—3.); sodann wird die Ansicht aufgestellt, daß 4 Elemente, Blut, Schleim, gelbe und schwarze Galle, darin enthalten seien. Ihr richtiges Verhältnis und ihre vollkommene Mischung bewirke den Zustand der Gesundheit; ihr unrichtiges Verhältnis und die Absonderung eines einzelnen Elements im Körper verursache Krankheiten. Je nach der Jahreszeit habe bald dieses, bald jenes Element das Uebergewicht; daher komme es, daß die Krankheiten des Winters im Sommer, die des Sommers im Winter, die des Herbstes im Frühling, die des Frühlings im Herbst aufhören. Der Arzt müsse daher die Krankheiten behandeln unter der Voraussetzung, daß je eines der Elemente in der betreffenden Jahreszeit vorherrsche<sup>1)</sup>. Es ist, vom rhetorischen Standpunkt betrachtet, richtig, daß der letzte Satz »einen trefflichen Abschluß der Rede« bildet (S. 16). Eine andere Frage ist, ob die in diesen 8 Kapiteln dargestellte

1) VI 52 L. *καὶ τὸν ἡτηρὸν χρῆ οὕτως λαοδαὶ τὰ νοσήματα ὡς ἐκάστου τούτων ἰσχύοντος ἐν τῷ σώματι κατὰ τὴν ἄρην τὴν αὐτῶ κατὰ φύσιν ἐοῦσαν μάλιστα.* Fredrichs Paraphrase (S. 15): »Der Arzt solle seine Bemühungen immer gegen das gerade vorherrschende Element richten« trifft nach meiner Meinung nicht den Sinn.

Theorie in sich verständlich ist. Die notwendige Consequenz daraus ist nämlich die, daß alle Menschen zu allen Zeiten krank sein müssen; das Vorwiegen eines der 4 Elemente stört ja den normalen Zustand und der Arzt sieht sich darauf beschränkt, das vorherrschende Element zurückzudrängen. Man würde sich mit dieser Wunderlichkeit abfinden müssen, wenn die Ueberlieferung dazu zwänge. Dies ist jedoch nicht der Fall; die Schrift hat vielmehr in den Handschriften eine Fortsetzung, die den Eindruck macht, als solle sie eben jenem naheliegenden Einwand begegnen und ein Mißverständnis der Säftetheorie ausschließen.

Im 9. Kap. nämlich, das mit den Worten: »Man muß aber außer diesem auch noch Folgendes wissen« beginnt, wird zunächst der Grundsatz der Heilung durch das Gegenteil gelehrt; sodann werden die Krankheiten auf die Lebensweise und die eingeatmete Luft zurückgeführt. Wenn ich mich nicht täusche, liegt hier nicht ein Widerspruch zu der Lehre von den 4 Säften, sondern eine Ergänzung derselben vor, die nicht zu entbehren ist. Nach der Ansicht des Verfassers der ersten 8 Kapitel herrschte in jeder Jahreszeit ein Element vor und war demgemäß eine Disposition für gewisse Krankheiten vorhanden; diese entstehen aber nicht von selbst — so lehrt er jetzt des Weiteren —, sondern werden durch gewisse äußere Einwirkungen hervorgerufen. Es ist richtig, daß der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von *αἷτια* hier noch nicht scharf präcisiert ist; das Fehlen einer ausgebildeten Aetiologie ist jedoch in der Zeit der alten Aerzteschulen nicht befremdlich. Meine Auffassung wird vielleicht am besten erläutert durch die Worte *περὶ νόσων* c. 2 (VI 142 L.): *καὶ ἡ μὲν χολῆ καὶ τὸ φλέγμα γινομένοισί τε συγγίνεται καὶ ἐν ἀεὶ ἐν τῷ σώματι ἢ πλεον ἢ ἔλασσον. τὰς δὲ νόσους παρέχει τὰς μὲν ἀπὸ σιτίων καὶ ποτῶν, τὰς δὲ ἀπὸ τοῦ θερμοῦ ὑπερθερμαίνοντος καὶ ἀπὸ τοῦ ψυχροῦ ὑπερψύχοντος.* Angesichts dieser Stelle muß Fredrichs Behauptung, in Kap. 9 würden andere Krankheitsursachen angenommen als in der Rede *περὶ φύσιος ἀνθρώπου*, dahin modificiert werden, daß in Kap. 9 eine andere Art von Krankheitsursachen aufgezeigt wird als im Vorhergehenden; ein faßbarer sachlicher Widerspruch aber ist nicht vorhanden.

Wenn diese angebliche Discrepanz fortfällt, so schwinden auch die Schwierigkeiten, die Fredrich in den beiden Citaten des 9. Kapitels sieht. Von dem ersten sagt er noch in vorsichtiger Form, es ließe sich dabei an den Anfang des Kapitels denken; dann hören wir, das zweite Citat sei ebenso zu beurteilen; und schließlich heißt es, als wären diese Beziehungen gesichert: »die Form der Citate verbietet uns, die beiden Teile des Kapitels in unmittelbare Verbin-

dung zu bringen«. Demgegenüber fasse ich die beiden Citate (*ὥσπερ μοι πέρρασται καὶ ἐτέρωθι* und *ὥσπερ μοι καὶ πάλαι εἴρηται*) als Verweisungen auf andere Schriften desselben Autors auf; ein Argument gegen die Einheitlichkeit dieses Kapitels kann aus keinem von beiden abgeleitet werden.

Im 10. Kapitel hören wir, daß die Krankheiten eines kräftigen Gliedes die gefährlichsten sind, da sie sich leicht auf die schwächeren ausbreiten. Im 11. Kapitel folgt eine Beschreibung des Ader-systems; Kapitel 12 beschäftigt sich mit der Entstehung von Eiteransammlungen im menschlichen Körper; Kapitel 13 handelt über die Prognose, Kapitel 14 über Blasenleiden, in Kapitel 15 werden 4 Arten von Fiebern aufgezählt und deren Entstehung auf die Galle zurückgeführt. Die nächsten 7 Kapitel behandeln im Zusammenhang die Diät. Daran schließen sich die Eingangssätze zweier anderer hippokratischer Schriften, die als unverkennbare Zusätze aus der Betrachtung ausscheiden.

Wenn der zweite Teil der Schrift, den ich von Kapitel 10 ab rechne, in einem andern Zustand vorliegt als der erste und der dritte, so folgt daraus noch nicht, daß er zu diesen ursprünglich keinerlei Beziehung gehabt hat. Man könnte, falls sich im ersten Teil keinerlei Hinweise auf den zweiten fänden, die Zusammengehörigkeit mit einem Schein des Rechts bestreiten. Da sich aber solche Hinweise in optima forma finden, so ist es gewagt, sie mit Fredrich als Interpolationen zu tilgen, so lange die Möglichkeit bleibt, den zweiten Teil als ein Excerpt aufzufassen und dadurch die Verschiedenheit seiner Darstellungsart von der des ersten Teils zu erklären. Ist es undenkbar, daß der Mittelteil einer umfangreichen Schrift über die Natur des Menschen, der am meisten auf die technischen Details einging, excerpirt worden ist, während die interessante philosophische Begründung des ersten und die allgemein verständliche Auseinandersetzung des dritten Teils über eine gesunde Lebensweise vollständig abgeschrieben worden sind? Betrachten wir nun die vermeintlichen Interpolationen. Kap. 8: *ὀφείλει οὖν, τούτων ὧδε ἐχόντων, ὅσα μὲν τῶν νοσημάτων χειμῶνος αὐξεται, θέρος φθίνειν, ὅσα δὲ θέρος αὐξεται, χειμῶνος λήγειν, [ὅσα μὴ ἐν περιόδῳ ἡμερέων ἀπαλλάσσεται· τὴν δὲ περίοδον αὐτὶς φράσω τῶν ἡμερέων.] ὅσα δὲ γίνεται ἥρος νοσήματα, προσδέχεσθαι χρὴ φθινοπώρον τὴν ἀπάλλαξιν ἔσεσθαι αὐτῶν. ὅσα δὲ φθινοπωρινὰ νοσήματα, τούτων τοῦ ἥρος τὴν ἀπάλλαξιν ἀνάγκη γενέσθαι. [ὅ τι δ' ἂν τὰς ὥρας ταύτας ὑπερβάλλῃ νόσημα, εἰδέναι χρὴ ἐνιαύσιον αὐτὸ ἐσόμενον.] καὶ τὸν ἡτρὸν χρὴ οὕτως ἰᾶσθαι τὰ νοσήματα ὡς ἐκάστου τούτων ἰσχύοντος ἐν τῷ σώματι κατὰ τὴν ὥρην τὴν αὐτῆ κατὰ φύσιν ἐοῦσαν μά-*

*λιστα*. Die eingeklammerten Sätze hält Fredrich für spätere Zusätze und bemerkt über den ersten: »So weist niemand aus einem wohlabgeschlossenen Ganzen hinaus, vor allem kein Redner, dessen Zuhörer sich nach wenigen Worten verlaufen werden(?). Der Satz ist also unsinnig und später hinzugefügt worden. Sein Inhalt widerspricht auch der vorgetragenen Lehre und zum Ueberfluß ist er noch an die falsche Stelle geraten«; über die Worte des zweiten Satzes heißt es: »Sie stehen zu dem eben Dargelegten in geradem Gegensatz. Ein Leiden, das z. B. im Sommer durch die schwarze Galle verursacht worden ist, wird im Winter sein Ende finden, nach einem Jahre, also wieder im Sommer, muß es mit neuer Kraft ausbrechen«. Diese Argumentation scheint mir nicht richtig. Zuvörderst verwickelt sich Fr. schon dadurch in einen Widerspruch, daß er auf der einen Seite behauptet, die Absicht der Täuschung habe dem Mann, der die Kapitel zusammengetragen habe, *ἐναντῷ ὑπομνήματα θησανορίζομενος*, ferngelegen, auf der anderen Seite ihm solche Zusätze zutraut; denn wer für sich selbst Excerpte anlegt, faßt doch eine Verweisung nicht in die Form: »Die Periode der Tage werde ich nachher angeben«. Ich kann ferner nicht zugeben, daß in einer Rede der Hinweis auf eine später zu erwartende Darlegung unsinnig ist; Ausnahmen von einer Theorie braucht ein geschickter Redner nicht mitten in die Lehre selbst hineinzuschachteln, sondern kann sie gesondert behandeln, ohne sich den Vorwurf der Ungeschicklichkeit zuzuziehen. Daß der Inhalt des ersten Satzes mit der vorgetragenen Lehre unvereinbar sei, ist auch nicht richtig. Denn in Kap. 12, auf das diese erste Hinweisung bezogen werden muß, handelt es sich um Leiden, die durch die *διατηρήματα* entstehen; was oben zum Schutz des Kapitels 9 gesagt wurde, gilt also auch für Kapitel 12. Der Gedanke, der allerdings in den Excerpten nicht mehr ganz deutlich ist, scheint folgender gewesen zu sein. Ein Mann über 35 Jahr wird im Frühling krank, im Herbst wieder gesund, es beginnt aber in diesem Moment bei ihm der Proceß des *τήκασθαι*. Entweder überwindet er diesen Auflösungsproceß um die Mitte des Herbstes (nach 45 Tagen) oder aber das neue Leiden zieht sich ein ganzes Jahr hin und endet um die Mitte des folgenden Herbstes<sup>1)</sup>. Jeden-

1) VI 54, 9 L. tilgt v. Wilamowitz die Worte *καὶ τῇ τῶν διατημάτων μεταβολῇ*; mir scheint, daß man mit der Streichung von *καὶ* auskommt. VI 52, 1 tilgt v. Wilamowitz *ἀπό*, doch scheint 50, 19 *ἀπέων* ebenso gebraucht. M. E. schützen sich die beiden Stellen gegenseitig und die in Rede stehende Eigenheit der Diktion darf als Argument für die Aechtheit von 50, 20 f. betrachtet werden. Bei- läufig: ist p. 46, 22 nicht statt *τὰ ὕδατα ἐπιγίνεται* zu schreiben: *ἐπιτείνεται*? Denn *ὕδατων πλῆθος* giebt es schon im Winter (48, 19) und *ἐπιτείνεται* kontrastiert gut mit dem vorhergehenden *ἐξανίει*; vgl. Notices et extraits XIX, 2, 390, 1.

falls scheint der Zeitabschnitt von 45 Tagen =  $\frac{1}{2}$  ἄρρη von 90 Tagen dieselbe Vorliebe für Zahlenspielererei zu beweisen, die in den ersten 8 Kapiteln hervortritt.

Anders liegt die Sache in Kap. 12, wo v. Wilamowitz p. 62, 21 — 63, 10 als späteren Einschub ausgeschieden hat; diese Sätze unterbrechen in der That die Deduktion und können an der Stelle, an der sie stehen, nicht ursprünglich ihren Platz gehabt haben. Ich halte sie für ein Fragment aus demselben großen Werke, das durch Willkühr der Abschreiber hierher verschlagen ist.

Der Beweis, daß die Mittelpartie nicht aus demselben Werke stammt, wie die ersten 8 Kapitel, ist also nach meinem Dafürhalten nicht erbracht. Ueber das Verhältnis des zweiten zum dritten Teil urteilt Fredrich, Kap. 9, 13 und vielleicht Kap. 10 rührten vom Verfasser der Diätetik her. Mir scheint dies sehr wahrscheinlich, und ich komme daher zu dem Ergebnis, daß in der überlieferten Schrift *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* größere und kleinere Bruchstücke eines umfangreichen medizinischen Werks vorliegen.

Der Frage nach dem Verfasser von *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* ist das 4. Capitel gewidmet. Unzweifelhaft haben Aristoteles und sein Schüler Menon die uns vorliegende Schrift oder das vollständige Werk dem koischen Arzte Polybos zugeschrieben; denn unter dessen Namen citiert Menon cap. 1—4 und Aristoteles cap. 11. Ob diese Zeugnisse für uns verbindlich sind oder nicht, ist im gegenwärtigen Stadium der Forschung schwer zu entscheiden; Fredrich versagt ihnen den Glauben insbesondere, weil die Adernbeschreibung ihm für den Schwiegersohn des großen Hippokrates zu primitiv scheint, und ist darin im Grunde nicht kühner als diejenigen, welche die Schrift *περὶ φύσεων* Hippokrates absprechen, obwohl Menon sie ihm zuschreibt. Wenn es in Zukunft einmal gelingen sollte, irgend einen Teil der hippokratischen Sammlung durch eine bündige Argumentation Hippokrates selbst zuzuweisen, so wird eine sicherere Grundlage für die Beurteilung dieser Probleme gewonnen sein; bisher sind alle Versuche dieser Art gescheitert und man wird deshalb die Frage nach der Glaubwürdigkeit der bei Aristoteles, Menon und Galen vorliegenden Angaben unentschieden lassen müssen. Wir haben dabei übrigens auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es verschiedene Aerzte des Namens Polybos in der koischen Schule gegeben haben kann.

In dem Kapitel über die Lehre von den 4 Temperamenten hätte S. 45 f. das System des Mnesitheos Erwähnung verdient (Scholia in Hippocratem et Galenum ed. Dietz I 239 f.); da das Fragment kritischer Nachhülfe bedarf, so mag es hier Platz finden: *ἐλλεγε τοίνυν*

ὁ Μνησίθεος, ὅτι ὁ ἰατρὸς ἢ τοῖς ὑγιαίνουσι φυλάττει τὴν ὑγίειαν ἢ τοῖς νοσήσασι θεραπεύει τὰς νόσους. ἀλλὰ τὴν μὲν ὑγίειαν φυλάττει διὰ τῶν ὁμοίων, τὴν δὲ νόσον ἀναιρεῖ διὰ τῶν ἐναντίων, καὶ διὰ παντὸς τὰς αἰτίας τῶν νοσημάτων ἐκκόπτει. αὐταὶ δὲ <αί> αἰτίαι (ἐν τοῖς χυμοῖς· οὗτοι δὲ) ἢ τῷ ποσῷ (πολλῷ) πλεονάζουσιν ἢ τῷ ποιῷ. τὸ δὲ ποσὸν ἢ ἐν πνεύμασιν ἢ ἐν ὑγροῖς θεωρεῖται, καὶ τὸ ποιὸν αὔθις ἢ δακνωδές ἐστίν ἢ ἀλμῶδες ἢ ὀξῶδες ἢ δοριμὸν ἢ θεριμὸν ἢ ψυχρόν. ἀλλὰ καὶ τούτων ἕκαστον αὔθις διττὸν (αἰτίαν) γίνεται. ἢ γὰρ οἱ χυμοὶ τοιοῦτοι γεγόνασιν [ἢ] ὑπὸ τῆς ἐξ ἀρχῆς φύσεως ἀναμιχθείσης (ἀντιχηθείσης) κατὰ τὴν πρώτην σύμπηξιν τοῦ ζῴου ἢ ὑπὸ τινος ἐπικτητοῦ κράσεως πλημμεληθείσης ὕστερον. καὶ γὰρ ὥρα τρέπει τὰς τῶν χυμῶν ιδέας· τίς γοῦν ἀγνοεῖ, ὅτι τοῦ θέρους ὁ καιρὸς εὐφορὸς ἐστὶ χολῆς, φλέγματος δὲ ὁ χειμῶν, καὶ μὴν γε καὶ αἵματος τὸ ἕαρ, μελαγχολικοῦ δὲ χυμοῦ τὸ φθινόπωρον; ἀλλὰ μὴν καὶ ἡ χώρα ταῦτά δύναται ταῖς ὥραις καὶ <αί> ἡλικίαι[s] καὶ τὸ τῆς διαίτης εἶδος τοιοῦτον ἢ τοῖον ὑπάρχον. ἀλλὰ μὴν καὶ οἱ πόνοι τρέπουσι τοὺς χυμούς· οὗτοι δὲ συνίστανται ἢ περὶ ψυχῆν ἢ περὶ σῶμα. < . . . > τῆς δὲ ψυχῆς ἢ λαγνείαις ἀλόγοις χρώμενοι — καὶ γὰρ καὶ ἀφροδισίαν κατὰκορος χρῆσις, τὸ τῇ ψυχῇ (τῆς ψυχῆς) ὑποκείμενον πνεῦμα διαφοροῦσα, λέγεται ἂν εἶναι ψυχικὸς (ψυχηγὸς) πόνος — < . . . > ἀλλὰ μὴν καὶ φροντίδες καὶ λύπαι τὰς εἰρημένους τῶν χυμῶν ἐργάζονται ποιότητος. καὶ οὕτως (οὗτος) Μνησίθεος διαιρῶν ἐπὶ ταῦτα κατήντησε, μεθ' ἃ λοιπὸν οὐκ ἔστι διελεῖν (διελθεῖν).

Ueber den zweiten Teil des Buches, der die 4 Bücher *περὶ διαίτης* behandelt, darf ich mich kurz fassen, da ich mich den Resultaten von Fredrichs Analyse und Quellenuntersuchung in allen wesentlichen Punkten anschließen kann. Eine Betrachtung der Disposition führt, wenn man die Winke des Schriftstellers selbst beachtet, zu folgender Anschauung (S. 89): »Dem Autor allein gehören die Einleitungen c. 1—2; 39; 67; 69; die Abhandlung über seine Erfindung: c. 70—85; auf früheren Arbeiten beruhen — mehr oder weniger — die Abschnitte I (c. 3—32; 33—36) II (39—60) III (61—66); die Kapitel 37—38 und 68; das Buch IV«. Für den philosophischen Teil des ersten Buchs (dessen Text S. 111—122 mit zahlreichen Verbesserungen, die größtenteils v. Wilamowitz verdankt werden, abgedruckt ist), nimmt Fredrich als Grundlage eine Schrift des »letzten Physikers« Archelaos an, in die der Compiler Partieen aus der Schrift eines Herakliteers der Sophistenzeit hineingearbeitet habe; die Scheidung der verschiedenen Bestandteile ist mit Scharfsinn durchgeführt und erscheint durchaus überzeugend. Auch die folgenden Kapitel über Oertlichkeit und Wind führt Fr. wenigstens mit Wahrscheinlichkeit auf Archelaos zurück. Er stellt sodann

dem Abschnitt über Lebensmittel und körperliche Uebungen die abweichenden Lehren der dogmatischen Schule gegenüber und macht u. A. wahrscheinlich, daß Diokles von Karystos gegen die Behandlung dieser Fragen in der vorliegenden Schrift polemisiert hat (S. 171). Die Analyse des Abschnitts über die jährliche Diät ergibt, daß der Compiler hier das Werk *περὶ διαίτης ὑγιεινῆς* benutzt und, seiner Gewohnheit gemäß, durch Zusätze verbessert hat. Es folgt endlich das *εὔρημα*, bestimmt für Menschen, die sich um nichts anderes als um ihre Gesundheit zu kümmern brauchen, c. 69—85 (in 15 Beispielen Symptome, Therapie und Prognose, nach dem Schema der knidischen Krankheitsbeschreibungen). Den Abschluß bildet das Traumbuch, in dem eine Vorlage des 5. Jhdts., deren Schema auch bei Artemidor noch erkennbar ist, benutzt ist. So kommt Fredrich im letzten Abschnitt zu dem Resultat S. 223: »Der Verfasser hat zweifellos nach Heraclit, nach Anaxagoras gelebt und ist ein — vielleicht etwas jüngerer — Zeitgenosse des Archelaos, Kratylos und Herodikos von Selymbria. Das weist auf das Ende des fünften Jahrhunderts . . . Diokles, der Zeitgenosse Platos, hat das Buch . . . bekämpft; das bestätigt die Ansetzung«.

Jeder Leser des interessanten und anregenden Buchs wird wünschen, daß Fredrich seine hippokratischen Untersuchungen fortführen möge. Besonders erwünscht wäre eine Analyse der Epidemien, da sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch so manche der darin erwähnten Personen chronologisch festlegen lassen.

Charlottenburg.

Hermann Schöne.

**Die Zürcher Stadtbücher** des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgegeben mit geschichtlichen Anmerkungen von H. Zeller-Werdmüller. I. Band. (XI u. 404 S. Gr. 8). Leipzig, S. Hirzel, 1899.

In sehr zutreffender Weise würdigte 1891 Professor G. Tobler in Bern, im Neujahrsblatte der Zürcher Stadtbibliothek, die großen Verdienste Johann Jakob Bodmers um Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, wodurch sich klarer, als bisher, herausstellte, daß die Anregungen und die eigenen Arbeiten Bodmers auf diesem Felde sich denjenigen vom Boden der deutschen Litteratur sehr wohl zur

Seite stellen lassen. Besonders ließ es sich Bodmer, mit seinem untrennbar mit ihm verbundenen Freunde Breitinger, am Herzen liegen, auch Materialien zur mittelalterlichen Geschichte an das Licht zu ziehen und zu edieren. So geschah 1739 in einer Sammlung, die unter dem leicht Mißverständnis erweckenden Titel »Historische und Critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen mit Absicht auf das große Werk Herrn Jacob Lauffers<sup>1)</sup> zusammengetragen« erschien, durch Bodmer die erstmalige Veröffentlichung, allerdings nicht in vollständiger und jetzigen Ansprüchen genügender Weise, einer höchst wichtigen Quelle der Geschichte Zürichs, der Stadtbücher. Die Erwägung, daß, zur Erhellung der Geschichte der zwei letzten mittelalterlichen Jahrhunderte, eine lückenlose Edition dieser Aufzeichnungen nothwendig sei, bewog den Vorstand der zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft 1893, diese Arbeit unter die Aufgaben, die sich die Gesellschaft setzte, aufzunehmen. Dr. Emil Bär, der durch seine Dissertation: »Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich« (1893) sich in vortheilhafter Weise auf dem Boden der historischen Wissenschaft eingeführt hatte, übernahm den Auftrag der Besorgung der Anfertigung der Textabschrift. Allein überhäufte Amtsgeschäfte ließen ihn nicht zur Durchführung der Editionsarbeit gelangen, so daß jetzt durch den wegen seiner Verdienste um geschichtliche Studien von der philosophischen Facultät der Zürcher Universität 1893 honoris causa zum Doctor promovierten Forscher Zeller-Werdmüller, auf Grund jener Copie und der beigefügten Textbemerkungen, die Erläuterung und die Drucklegung übernommen wurde. Der jetzt erschienene erste Band — von drei in Aussicht genommenen — ist ein würdiges Seitenstück zu der andern von der Antiquarischen Gesellschaft getragenen Veröffentlichung, des seit 1888 begonnenen, von J. Escher und P. Schweizer herausgegebenen, bis jetzt auf vier Bände gewachsenen »Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich«.

Die Stadtbücher beginnen, so weit sie vorhanden sind, mit dem Jahre 1314 und sind vorher wahrscheinlich nicht oder in lückenhaftester Gestalt geführt worden. Seit jenem Jahre aber schrieb der Stadtschreiber diese Aufzeichnungen in ziemlich dünnen Heften zusammen, die erst später in fünf Bänden, zum Theil in unrichtiger Folge, gebunden worden sind. Sie gehen in regelmäßigen Einträgen

1) Ueber diesen Berner Professor (gestorben 1734) handelte G. Tobler in der »Festschrift zur Feier der Gründung Berns« (1891), »Die Chronisten und Geschichtsschreiber des alten Bern«, S. 69—74.



von 1314 bis 1436, mit nachträglichen von 1292 an reichenden Notizen, sowie mit bis 1549 sich erstreckenden gelegentlichen Einträgen. Der um das zürcherische Archiv und die Kanzlei und dadurch um die Geschichte des Staates viel verdiente Joh. Heinr. Waser, der spätere Bürgermeister, gab 1636 den verschiedenen Abtheilungen, die er zugleich neu einbinden ließ, Register. Die Stadtbücher des 14. Jahrhunderts sind als amtliche Sammlung verschiedenartiger Verordnungen, Erkenntnisse, Beschlüsse des Rathes — mehrfach wird ausdrücklich von ihnen gesagt, sie seien auf dessen Befehl in das Stadtbuch einzutragen — anzusehen, und zwar geschahen die Aufzeichnungen allem Anschein nach in der Regel sofort, woneben freilich hie und da frühere Beschlüsse auch erst nachträglich in das Buch aufgenommen oder einzelne, zumal unwichtigere Vormerke, auf unbeschriebenen Theilen von Seiten, zwischen frühere Einträge eingeschoben wurden. Doch handelt es sich hiebei um Erkenntnisse, die größtentheils urkundlich nicht ausgefertigt wurden. Gleichmäßiger werden die Stadtbücher mit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. Da begann der Stadtschreiber Widmer 1412 mit den Einträgen in ein neues Stadtbuch, das sein Nachfolger Nell seit 1415, unter gleichzeitiger Anlegung eines weiteren Stadtbuches, fortführte, in der Weise, daß jetzt jenes — das Buch Va — im Allgemeinen mehr innere Verwaltungsangelegenheiten, Beschlüsse des Kleinen Rathes, dieses dagegen — das Buch III — die Verhandlungen des Großen Rathes in sich aufnahm, also wichtige Berichte und Beschlüsse politischen Charakters. Ebenso führte der Stadtschreiber Stebler, genannt Graf, ein für Zürich in kritischer Zeit verhängnisvoller Mann, 1429 bis 1436 zwei getrennte Protokolle, Buch Vb und Buch IV. Aber der 1437 beginnende alte Zürichkrieg machte auch dieser sorgfältigen Thätigkeit der Stadtkanzlei ein Ende. Zwar benutzten noch Steblers Nachfolger die Bücher Vb und IV zu Eintragungen einzelner Art durch das ganze Jahrhundert und ausnahmsweise bis 1515, bis endlich 1549 noch ganz vereinzelt eine Grenzvereinigung am Schlusse notiert ist. Dagegen treten sonst von 1484 an die sogenannten Rathsmannuale des Stadtschreibers, daneben die Missivenbücher, Abschriften der von der Kanzlei ausgefertigten Documente, an die Stelle, während außerdem seit 1526 das nach dem damaligen Stadtschreiber genannte »Mangoldsbuch«, etwas später das sogenannte »Schwarze Buch« die Satzungen und Gesetze aufnahmen. Andererseits jedoch hatte ein — seit 1375 erhaltenes — Richtbuch gerichtliche Untersuchungen und Urtheile zum Inhalt, und es wurden diese »Raths- und Richtbücher« mit den Eingewinner-

büchern, später noch mit anderen, zusammengebunden. 1433 bestätigte Sigismund der Stadt Zürich neben der Stadtverfassung — dem Geschworenen Briefe —, dem Richtebriefe, den Richtbüchern auch die Stadtbücher, »daran sy schribend und verzeichend eins ratz erkanntnisse und urteilln ein jeglich sach«: für so wichtig wurden auch die Stadtbücher angesehen.

Dieser erste Band der Edition entspricht Buch I und II der Originalhandschrift; Buch III und Buch Va — bis 1428 — werden im zweiten, Buch IV und Buch V von 1428 an im dritten Bande folgen.

Auf die allgemeine Charakteristik der Zürcher Stadtbücher läßt die »Einleitung« (S. VII—XI) noch die specielle Beschreibung der in diesem ersten Bande abgedruckten Bücher I — 1314 bis 1370 — und II — seit 1370 — folgen, mit Angaben über die sicher oder mit Wahrscheinlichkeit zu eruiierenden Schreiber, die nach einander folgenden Stadtschreiber, deren erster der 1308 bis 1323 nachgewiesene Johannes Bürrer war<sup>1)</sup>. Aber gerade schon Buch I, die älteste größere Papierhandschrift des Zürcher Staatsarchivs, ist im 16. Jahrhundert mit geringem Verständniss gebunden worden, so daß — es sind sechs Hefte — Hefte und einzelne Blätter für die Drucklegung, wenn die zeitliche Folge der Einträge innegehalten werden sollte, ganz anders geordnet werden mußten.

Die Druckanordnung geschah nun in der Weise, daß bei jedem Buche in fortlaufenden Nummern die jedes Mal mit einer knappen Inhaltsangabe vom Herausgeber versehenen Artikel — 421 und 275 bei den beiden hier abgedruckten Büchern —, mit Marginalbezeichnung der Blätter des betreffenden Buches, den Text bilden und daß darunter die Anmerkungen betreffend die Handschrift — Correcturen, Eigenthümlichkeiten der Schreibweise, Marginalangaben und Aehnliches, ferner ob der Artikel als erledigt angesehen und deshalb in der Handschrift gestrichen worden sei — gegeben werden; bei den sehr zahlreichen Artikeln, die wörtlich an späterer Stelle wiederholt sind, findet sich unter der betreffenden späteren Nummer selbstverständlich bloß die Verweisung auf die frühere Stelle. Endlich aber sind die alle nothwendigen Erklärungen bringenden knapp gefaßten Anmerkungen Dr. Zellers von besonderem Werth. Sie er-

1) Eine Geschichte des Zürcher Kanzleiwesens im 14. Jahrhundert gab 1891 Staatsarchivar P. Schweizer in der Schrift: »Das wiederaufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351« heraus.

strecken sich auf Wort- und Sacherläuterungen, Hinweise auf das vielfach noch ungedruckte urkundliche Material des Staatsarchives; besonders aber zeigen die Erläuterungen über Oertlichkeiten, genealogischer Art, Nachweisungen genannter Persönlichkeiten, Ausführungen zur politischen Geschichte die ausgezeichnete ausgebreitete Sachkunde des Herausgebers. Vielfach werden Irrthümer der bisherigen historischen Litteratur verbessert, so S. 8 n. 1, S. 9 n. 2, S. 21 n. 2, S. 28 n. 1 solche der zweiten Auflage von Vögelins »Altem Zürich«, oder S. 125 n. 1, S. 173 n. 3 unzutreffende Annahmen Bluntschlis; eine wohlverdiente gehörige Zurückweisung steht gleich S. 3 n. 4.

Gerade Buch I hat nun auch die große Wichtigkeit, daß einer der bedeutendsten Vorgänge der mittelalterlichen Geschichte Zürichs, die Verfassungsänderung von 1336, die nach Brun, dem neugewählten Bürgermeister, genannt wird, sehr erwünschte Beleuchtung aus dessen Inhalt gewinnt. Von Nr. 227 (S. 87) an beginnen die hier einschlägigen Artikel und reichen noch bis in das nächste Jahr, theilweise darüber hinaus; doch sind die Texte von Nr. 252 — Verbannung von zwölf alten Rathsmitgliedern —, Nr. 253 — ihr Verzicht auf jeden Anspruch auf Rathsstellen und Zünfte —, Nr. 254 — derselbe Verzicht von Seite von zehn alten Räten —, sowie von Nr. 255, auch in besiegelten Urkunden im Staatsarchiv vorhanden. Der Herausgeber hat in einer Abhandlung im Zürcher Taschenbuch von 1898: »Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336« die Ergebnisse seiner Forschung, die ein vielfach ganz neues Licht auf diese schon so viel erörterten, z. B. von Bluntschli sehr nachdrücklich hervorgehobenen Ereignisse werfen, schon zusammengedrängt und hier, S. 102 n. 1, nur kurz auf jene Ausführung hingewiesen. Bei der genauen früher nicht angestellten Erwägung der persönlichen Verhältnisse, zumal einer ausreichenden Ausnutzung der Rathslisten, tritt nämlich zu Tage, daß die Brun-sche Umwälzung bei weitem nicht so sehr den Gegensatz zwischen »einer feindseligen Aristokratie und einer aufstrebenden Demokratie« darstellte, wie z. B. die Frage durch Bluntschli erklärt wurde, denn vielmehr als eine Reaction des Dienstadels, der Ritterbürtigen und Gerichtsherren, gegen die reichen nicht ritterlichen Altbürgergeschlechter, allerdings vollzogen unter Benutzung der vom Rheine — zumal von Straßburg — vorgedrungenen zünftig handwerklichen Bewegung. Allein gerade Nr. 229 (S. 88): »Das nieman über sich selben nit setzen sol ein kein Zunft« zeigt, daß eine allzu selbständige Regung unter dem Handwerkerstande, nach der Absicht der leitenden Kreise, nicht eintreten sollte, und überhaupt zog die neue

Ordnung nach allen Richtungen die Zügel schärfer an, wie die Beschränkung des Versammlungsrechtes, die Androhung: »swa dekein frowe oder jungfrowe in der stat oder vor der stat dekein ding wirbet oder klaget, das unser stat oder dekeinem burger laster oder schaden bringet mit worten oder mit werken«, die Verordnungen über Nachtpolizei, Ausbleiben auf den Ruf zu den Waffen, Verbot eigenmächtiger Streifzüge und Aehnliches zeigen, ganz abgesehen von den nothwendig gewordenen Maßregeln gegenüber den Verbannten, den »ussern burgern«, oder dem Verbot, daß unbewilligtes Wegziehen von der Stadt geschehe, wodurch dieses »äußere Zürich« noch verstärkt worden wäre. Für die Wichtigkeit jener Ritterbürtigen spricht auch noch der Umstand, daß kein Name in verschiedenartigen theils mehr öffentlichen, theils privaten Angelegenheiten häufiger erscheint, als der der Mülner<sup>1)</sup>. Ganz besonders tritt Gottfried Mülner, Ritter, hervor, den Zeller geradezu als das ursprüngliche Haupt der 1336 zum Ausbruche gelangten Verschwörung bezeichnen möchte, und schon der nachträglich gestrichene Artikel Nr. 103, sein 1325 geschlossenes Burgrecht, zeigt deutlich genug, wie vorsichtig der damalige Rath gegenüber dem Gerichtsherrn unmittelbar an die Stadt anstoßenden Gebietes, »der, obwohl Sprosse eines altstädtischen Geschlechtes, der Stadt recht unangenehm werden konnte«, sich verhielt.

Aber neben diesen und einigen weiteren die politische Geschichte aufhellenden Einträgen — z. B. Nr. 171 und 345 nebst 346, Verordnungen gegenüber der Geistlichkeit in Zeiten des Interdictes 1339 und 1341, Nr. 344 ein Friede mit Winterthur 1342, Nr. 416 Rechnung über die Kosten beim Abschluß des Bündnisses mit den schwäbischen Reichsstädten 1362, Nr. 409 Klagen Zürichs gegen Oesterreich 1365 oder nachher — stehen in größter Zahl Artikel, die auf die verschiedensten rechtlichen Einrichtungen, Verfassungsverhältnisse, culturgeschichtliche Vorgänge, städtische Localitäten das mannigfaltigste Licht werfen, die ins Einzelne hier zu charakterisieren, viel zu weit führen würde. So mag nur etwa nach zwei Richtungen ein Blick geworfen werden.

Die Entwicklung des städtischen Bauwesens tritt in Verordnungen hinsichtlich der Befestigungen, des Stadtgrabens, der be-

1) Vergleiche über dieses Geschlecht und das monströse Werk Wöbers den Artikel Zeller-Werdmüllers: »Eine schwindelhafte Genealogie der Mülner von Zürich«, im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Band VII, S. 30—37 (1894), sowie über Wöbers Band II GGA., 1900 S. 245.

dingungsweisen Belassung privater Thürme in der Stadtmauer, von Baubewilligung im Befestigungsgebiet, ferner für die Privatgebäude in vielfachen schiedsgerichtlichen, anderweitigen Entscheidungen bei Streitigkeiten hervor. Ordnungen für die Thurmwächter, sehr eingehende wiederholte Festsetzungen für die Begräbnisse, für Todtengräbergebühren, Geläute bei Bestattungen, ferner — Nr. 206 — im Jahre 1366 die Anbringung der »urgloggen«, der ersten öffentlichen Uhr auf dem Thurme der St. Peterskirche, stehen daneben. Sehr zahlreich und vielfältig sind die polizeilichen Vorschriften, für Reinhaltung der Straßen, besonders von Mist, für den Schutz von Wegrechten und der Fischerei, dann für örtliche Einschränkung und öffentliche Kennzeichnung der Prostitution. Andere Gebote betreffen die Wirthshausordnung — zumal Verbote des Waffentragens —, den Schutz nützlicher Vögel, von 1335, (Nr. 310), oder sie richten sich gegen Fluchen und Schwören, oder sie sollen dem Luxus entgegenzutreten, in Kleiderverordnungen, in Feststellung der Höhe der Eingebinde bei Taufen, des Aufwandes für Hochzeiten und Hochzeitsgeschenke.

Die Fürsorge für Gewerbe, Handel, Verkehr ist vielfach bezeugt. Da stehen die stets wiederkehrenden Münzordnungen voran, dann Gewerbeordnungen im Allgemeinen oder für einzelne Handwerkszweige, so für das damals noch blühende Seidengewerbe, für die Leinenweberei, für Bäcker, Gerber, Kürschner, Zimmerleute. Wichtig war die Ordnung der Metzgbänke, und vorzüglich beschäftigen sich viele Einträge mit dem Marktwesen, den verschiedenen Abtheilungen des Marktes, für Vieh, für Fische oder für Obst, Butter und Anderes. Weitere Vorschriften betreffen den Kornhandel, fremde Weine, überhaupt den Verkehr mit Wein: Umgeld und Ordnung für die Weinrufer, aber auch den Heuverkauf; unerlaubte Ausfuhr von Lebensmitteln und Bauholz wird behandelt. Den Darlehnsverkehr, die damit in Verbindung stehenden Juden und Cawerschen betreffen manche Vorschriften, und überhaupt fehlt es auch sonst nicht an Einträgen betreffend Juden und Jüdinnen, von denen einer — Nr. 386 — die im Besitz eines Juden befindlichen Bücher zum Gegenstande hat.

Mit dem 1371 durch den Gehülfen des Stadtschreibers, Konrad Kienast, der 1375 bis 1402 im vollen Amte stand, angelegten Buch II verschieben sich die Dinge mehrfach. 1370 war mit der Vertreibung der Brunschen Familie aus Zürich — der Bürgermeister war schon 1360 gestorben — das bisherige Uebergewicht der Ritterschaft gebrochen. Schon gleich die im Anfang des neuen Stadtbuches —

Nr. 3, 4, 6 — stehenden Verbannungen hängen noch mit dieser Brunschen Angelegenheit, dem Landfriedensbruch an dem Luzerner Schultheißen durch Propst Bruno Brun (Nr. 20—22), zusammen. Auch der 1374 in Nr. 37 bezeugte Mißbrauch des Stadtsiegels, zu betrügerischen Zwecken, durch den Bürgermeister Rüdiger Manesse, der den gleichen ritterbürtigen Kreisen angehörte, war ein weiteres Symptom dieser Aenderung der Dinge, und Aehnliches trat 1378 in Nr. 58 hervor, wo Räthe und Zunftmeister dem Bürgermeister seinen Gehalt entzogen. So wurde 1383 nach dessen Tode das lebenslängliche Bürgermeisteramt durch zwei je zu einem halben Jahre sich ablösende unbesoldete Vorsteher der Stadt ersetzt (Nr. 77). Von 1398 an beginnt dann die Sorge für einen neuen Rathhausbau (Nr. 148 ff.), dem zwar Gegner entgegentraten (Nr. 154), und um die gleiche Zeit setzt die Bildung eines Landgebietes, zunächst am See entlang, durch Occupation oder Kauf, ein, wovon verschiedene Zeugnisse — Nr. 86 Talwil, Nr. 97 Küsnach, Nr. 155 und 156 Horgen, das zwar nochmals zurückerstattet wird, Nr. 201 Greifensee, Nr. 226 Höngg — im Stadtbuche liegen; ebenso ist das Streben, eine gleichmäßige Ausgestaltung dieses im Entstehen begriffenen Zürcher Territoriums, in Einführung des Weinungeldes in allen Gebieten 1403, in Bestätigung des Umgeldauflage in den Vogteien eingesessener Bürger 1403 und 1405, anzubahnen, schon klar ersichtlich.

Register werden erst dem dritten Bande beigegeben werden.

Durch die Anordnung des sehr klaren und gefälligen Drucks hat der Verleger, dessen Firma in ihrem Namen die Zugehörigkeit zu Zürich bezeugt, die Theilnahme neu bewiesen, die er als Erbtheil des Großvaters den in Zürich gepflegten wissenschaftlichen Interessen entgegenbringt.

Zürich, 19. September 1899.

G. Meyer von Knonau.

---

**E. A. Gardner**, *A Catalogue of the greek vases in the Fitzwilliam Museum, Cambridge*. Cambridge, University Press 1897. XXI u. 95 S. und 41 Taf. Preis 12 sh. 6.

Dieser vornehm ausgestattete Katalog der kleinen Cambridger Vasensammlung tritt sowohl als wissenschaftliche Publication auf, die sich an den Forscher wendet, wie als Führer für den Studenten; zugleich will er unter den *Cambridge men* für die Sammlung Gönner und Freunde werben. Wenn dabei der Gedanke vorschwebt, daß das Fitzwilliam-Museum für die vielfach im englischen Privatbesitz zerstreuten, oft schwer zugänglichen und z. Th. noch gänzlich unbekanntem Vasen ein Sammelplatz werden möge, so kann man auch im Interesse der Wissenschaft nur aufs lebhafteste wünschen, daß diese Anregung auf fruchtbaren Boden falle. Wir gönnen dem Kunstfreund jede andere Monumentenklasse, deren Repräsentanten bei ihm mindestens so gut aufgehoben sind und oft zu größerer Wirkung kommen, als in den öffentlichen Sammlungen; nur die bemalte Vase möchten wir für die Museen reclamieren.

Den Grundstock der Sammlung bilden die Vasen, die seiner Zeit Leake theils in Attika, theils in Italien erworben hat. Panofka hat damals die wichtigsten Stücke in der Arch. Zeit. 1846 S. 206 beschrieben. Hinzugekommen ist einzelnes aus dem Besitz von Worsley, Churchill Babington und Foster. Diese zufällig zusammengeworbenen Bestandtheile, unter denen es freilich bereits an einzelnen schönen und interessanten Stücken nicht fehlte, zu einer systematisch angelegten Sammlung auszubauen, dazu hat erst der Verfasser des vorliegenden Katalogs E. A. Gardner einen bescheidenen Anfang gemacht. Durch geschickte Ankäufe hat er die Lücken namentlich in den älteren Perioden einigermaßen ausgefüllt, die ersten mykenischen Vasen sind durch ihn nach Cambridge gebracht, auch Naukratis hat interessante Fragmente gespendet. So genügt die Sammlung jetzt einigermaßen den Bedürfnissen des akademischen Unterrichts, und ein deutscher Universitätslehrer wird nicht ohne Neid auf sie blicken. Höhere Ansprüche aber kann sie vorläufig noch nicht machen.

Eine klar und sachgemäß geschriebene Einleitung orientiert den Leser über den Entwicklungsgang der griechischen Vasenfabrication und die wichtigsten Gattungen. Bei den Bemerkungen über die geometrische Decoration hat leider der Verf. Riegls »Stilfragen« nicht berücksichtigt; er würde sonst nicht die mißglückte Hypothese vom Einfluß der Korbflechterei auf diese Ornamentik wie-

derholt haben. Auch die Auseinandersetzungen über die älteren schwarzfigurigen Vasenklassen sind mittlerweile durch Boehlaus schönes Buch über ionische Nekropolen der Correctur bedürftig geworden.

Die Beschreibungen sind knapp und correct. Schwierige exegetische Probleme giebt kein Stück der Sammlung auf. Hinter die Deutung der Rückseite von Nr. 48 auf Alkyoneus möchte ich allerdings ein Fragezeichen setzen. Mit Literaturangaben aber ist der Verf. gar zu sparsam gewesen. Es ist das ein entschiedener Mangel, übrigens der einzige, den ich an dem Buche zu rügen habe. Gerade wenn es auf Studenten berechnet ist, dürfte in der Einleitung ein Hinweis auf die Werke und Abhandlungen, die in den letzten Jahrzehnten die Vasenkunde so gewaltig gefördert haben, nicht fehlen. So hätte es sich auch geziemt, bei der ionischen Amphora Nr. 43 Dümmlers grundlegenden Aufsatz in den Römischen Mitteilungen II 1887 S. 171 ff. und Furtwänglers Gegenbemerkungen dazu im Archäolog. Anz. 1889 S. 51 zu citieren, statt in einem nur dem Kundigen ganz verständlichen Satz darauf anzuspielen. Bei der attischen Amphora mit Amazonenkampf Nr. 44 wäre eine Verweisung auf Petersens Artikel in den *Annali* LVI 1884 p. 269 ff. um so mehr am Platz gewesen, als die dort besprochene Cornetaner Vase (abgeb. *Mon. d. Inst.*, XII tav. IX. X) sowohl stilistisch als nach dem Typus der Darstellung aufs engste mit der Cambridger zusammengehört. Beide Male die Kampfgruppe von Herakles und Andromache, nur wenig variiert, in der Mitte, daneben, auf verschiedenen Seiten und mit stärkeren Abweichungen, die von Telamon und Glaue.

Auch bei manchen anderen Stücken wäre eine Aufzählung der wichtigsten Repliken erwünscht gewesen, wofür der Catalog des Britischen Museums in lobenswerther Weise das Beispiel gegeben hat.

Auf den 41 Tafeln ist jedes irgendwie bemerkenswerthe Stück im Lichtdruck wiedergegeben; die Darstellungen der Rückseiten sind, wo sie Interesse haben, nach Zeichnungen reproducirt, deren stilistische Treue das höchste Lob verdient.

Das Prototyp für den wissenschaftlichen Vasenkatalog hat einst O. Jahn mit seiner Beschreibung der Vasensammlung Königs Ludwigs geschaffen. Einen bedeutenden Schritt über Jahn hinaus that zuerst Furtwängler mit seinem Berliner Vasenkatalog, indem er unter stärkerer Betonung des tektonischen Charakters die Eintheilung innerhalb der einzelnen Classen auf die Vasenform und die Ornamentik basierte. O. Jahn mußte mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit und Kostspieligkeit der damaligen Reproductionsmethoden



auf die Beigabe von Abbildungen verzichten. Daß sie auch dem Furtwänglerschen Katalog fehlen, während in dem gleichzeitig hergestellten Berliner Skulpturenkatalog jedes unbedeutende Bruchstück abgebildet ist, gehört zu den Unbegreiflichkeiten, an denen die Geschichte der deutschen Archäologie in den letzten Decennien des 19. Jahrhunderts nicht gerade arm ist. Auf der von Furtwängler geschaffenen Grundlage sind die noch im Entstehen begriffenen Vasenkataloge des Britischen Museums und des Louvre aufgebaut, beide in ihrer Art gleich vortrefflich, wenn auch der Anlage nach total verschieden, der eine mit angehefteten Tafeln, die sich auf die Wiedergabe auserlesener Stücke beschränken, der andere mit besonderem Tafelband. Hinsichtlich der reichen bildlichen Ausstattung dürfte Gardners Katalog bis jetzt einzig dastehen; er wird auch schwerlich Nachahmung finden; denn nur bei einer kleinen Sammlung und außergewöhnlich reichen Mitteln ist die Durchführung der Illustration in solcher Vollständigkeit und solcher Vortrefflichkeit möglich. Was aber auch bei größeren Sammlungen zu erreichen und darum anzustreben wäre, ist die Beigabe einer anspruchslosen Textabbildung zu jedem einzelnen Stück; daneben müßten dann die stilistisch oder gegenständlich hervorragenden Stücke in besonderen Tafelbänden publiciert werden, wie dies mit den weißgrundigen Lekythen in mustergültiger Weise vom Britischen Museum geschehen ist. So denke ich mir den Vasenkatalog der Zukunft.

Halle a. S.

C. Robert.

---



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

---

# Die Weltchronik des Eusebius

in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus

von

**Alfred Schöne.**

gr. 8°. (XIII u. 280 S.) 8 M.

---

## Sermonen

des

**Q. Horatius Flaccus.**

Deutsch

von

**C. Bardt.**

Zweite verbesserte Auflage.

gr. 8°. (VIII u. 241 S.) 4 M.

---

## Goethes Faust

Zeugnisse und Excurse zu seiner Entstehungsgeschichte

von

**Otto Pniower.**

gr. 8°. (X u. 308 S.) 7 Mark.

---

## Allerlei Bierliches

von der alten Excellenz.

**Paul Sense**

zum 70. Geburtstag

von

**Bernhard Suphan.**

Mit dem Facsimile einer Goethischen Handschrift.

gr. 8°. (51 S.) 1 M.

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. IX.

1900.

September.

---

## Inhalt.

Haseloff, Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrhunderts. Von <i>E. Dobbert</i> †. <i>O. Wulff</i> . . . . .	673—688
Achelis, Lehrbuch der praktischen Theologie. Von <i>G. Kawerau</i> . . . . .	688—701
Kāthakam, herausgegeben v. Schroeder. Von <i>W. Caland</i> . . . . .	701—705
Die Fabeln der Marie de France, hrsg. von Warnke. Von <i>W. Cloetta</i> . . . . .	705—712
Strena Helbigiana. Von <i>C. Robert</i> . . . . .	712—726
Zwingliana. 1—6. Von <i>G. Meyer von Knonau</i> . . . . .	726—728
Egli, Analecta reformatoria. I. Von <i>G. Meyer von Knonau</i> . . . . .	728—731
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. IV. Von <i>H. Wartmann</i> . . . . .	731—736
Immich, Zur Vorgeschichte des Orléansschen Krieges. Von <i>A. Příbram</i> . . . . .	736—739
v. Ehrenfels, System der Werttheorie. Von <i>H. Höffding</i> . . . . .	739—752
Berichtigung zum Aprilheft. Von <i>E. Schröder</i> . . . . .	752

---

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

---

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 17 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

---

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$  Bogen und kostet 24 Mark.

**Haseloff, A., Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrhunderts.** (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte. 9. Heft). Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1897. 377 S. 49 Taf. Preis 15 Mk.<sup>1)</sup>.

Nach dem Vorgange von W. Vöge, welcher aus dem Vorrat der aus der Zeit um das Jahr 1000 auf uns gekommenen deutschen Bilderhandschriften eine Gruppe zusammengehöriger Werke ausschälte<sup>2)</sup>, ist neuerdings Haseloff in ähnlicher Weise an das Handschriftenmaterial aus dem 13. Jahrhundert herangetreten. Dabei haben sich ihm mehrere Gruppen von Bilderhandschriften ergeben, unter denen ihn eine durch die Bedeutsamkeit der zu ihr gehörenden Denkmäler in besonderem Maße zur Bearbeitung reizte.

Das eingehende Studium der an sehr verschiedenen Orten befindlichen Handschriften erbrachte den Beweis, daß deren Miniaturen stilistisch und ikonographisch so viel Gemeinsames haben, daß hier von einer besonderen Malerschule geredet werden darf, welche, wie der Verfasser zeigt, gegen Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. in den sächsisch-thüringischen Gegenden blühte.

Im I. Kapitel seines inhaltreichen Buches giebt H. eine kurze Uebersicht der Handschriften dieser Gruppe unter jedesmaliger genauer Angabe der mit Miniaturen geschmückten Blätter, der Provenienz der Handschrift und der zugehörigen Litteratur und Abbildungen. Es handelt sich um 16 Handschriften (Psalter und Kalendarie), von denen eine anhangsweise beschrieben wird, und 5 Einzelblätter; unter V<sup>a</sup> wird sodann noch ein Graduale (Extariense) erwähnt. Im II. Kapitel (S. 26—54) wird die künstlerische Ausstattung der Handschriften besprochen, und zwar zuerst diejenige der Ka-

1) Die vorliegende Besprechung war von E. Dobbert bei seinem unerwarteten Tode für die gel. Anz. vorbereitet und z. T. bereits niedergeschrieben. Sie wurde auf Wunsch der Wittve von dem an zweiter Stelle Unterzeichneten mit Benutzung seines Handexemplars zu Ende geführt.

2) Eine deutsche Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends. Trier 1891. (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. K. Erg.-Heft VIII).

lendarien und sodann die der Psalter und liturgischen Anhänge. H. kommt zum Ergebnis, daß das eingeschlagene Verfahren der Ausstattung sich wenig bei den einzelnen Handschriften unterscheidet. Das Kalendarium ist bei den weitaus meisten folgendermaßen angeordnet: in dem einheitlich geschlossenen Rahmen der Blattseite werden der Kalendertext mit der Ueberschrift Kl (>Kalendaræ<), das Bild eines Apostels, eines der Thierkreiszeichen und einer Monatsbeschäftigung vereinigt (die Verschiedenheiten innerhalb dieses Schemas werden S. 27—30 erörtert). Was die Ausstattung des Psalters betrifft, so geschieht sie vermittelt eingeschalteter Bilder und der Initialen, welche ihrerseits z. T. wieder bildliche Darstellungen aufnehmen. Bei weitem vorherrschend sind Vollbilder. Die Bilder sind durchweg auf Goldgrund gemalt und stehen gewöhnlich in einem farbigen Rahmen, der im Unterschied von fast allen zeitgenössischen fast nie ornamentiert ist. Wohl aber wird die Bildform oft reich ausgestaltet, so z. B. durch Kreise und Vierecke an den Ecken des Bildes, in denen kleine Szenen oder Halbfiguren mit Bezug auf das Hauptbild Platz finden, oft auch durch mehr oder weniger halbkreisförmige Ausbiegungen des Bildrandes, um Brustbilder von Propheten aufzunehmen, welche den Vorgang des Bildes ankündigten.

Im III. Kapitel handelt der Verf. von der Verteilung der Bilder und von ihrem Verhältnis zum Text. Das Hauptergebnis seiner Forschung an dieser Stelle ist, daß durchweg die 10 Psalmen: 1, 26, 38, 51, 52, 68, 80, 97, 101, 109 durch Bilder hervorgehoben sind, womit ein bestimmtes Prinzip der Einteilung nachgewiesen ist, nämlich die Vereinigung der Teilung des Psalters in 8 Teile (Ps. 1, 8, 26, 38, 52, 68, 80, 97, 109), welche sich der römischen Liturgie anschließt, mit seiner Teilung in 3 Teile, welche sich von Irland aus in Deutschland eingebürgert hat. Ein zweites Ergebnis ist, daß den Künstlern dieser Gruppe von Frankreich oder England Vorbilder zugeflossen sind, nämlich dort, wo ein Zusammenhang zwischen Paralleltext und Bild anzunehmen ist, während das einheimische System der Bilderverteilung in der historischen Anordnung von Bildern aus dem Leben Christi vor den Hauptteilen des Psalters ohne Rücksicht auf den Text besteht. Die Wahl dieser neutestamentlichen Darstellungen mag dadurch begünstigt worden sein, daß die prächtigen Psalter die Herstellung glänzender Evangelien und Evangelistare gewissermaßen ablösten.

Der IV. Abschnitt handelt von der technischen Ausführung der Miniaturen. Durchweg herrscht die Deckmalerei auf Goldgrund, nirgends Federzeichnung. Der Verf. geht mit großer Sorgfalt auf

die Einzelheiten und Verschiedenheiten dieser farbigen Technik ein und kommt zu dem zusammenfassenden Schluß, daß die Behandlung eine ornamentale, das Farbenspiel ein dekoratives sei.

Der V. Abschnitt (S. 57—91) bringt die Beschreibung und ikonographische Charakteristik des Bilderschatzes, wobei nacheinander die Kalenderbilder, die alttestamentlichen, die neutestamentlichen und die Bilder aus dem Leben Marias, der Apostel, Hl. u. s. w. in Betracht gezogen werden. Die Kalenderbilder bestehen: 1) in den Zeichen des Thierkreises, 2) in den Bildern der Monatsbeschäftigungen. Für die erste Gruppe liegen ziemlich mannigfaltige Typen vor, die aber im allgemeinen sich nicht zu weit von einander entfernen. In den Bildern der Zwillinge, des Schützen, des Steinbocks tritt uns eine gewisse Abgeschlossenheit andern Cyklen gegenüber entgegen. Die Monatsbilder stellen stets eine häusliche oder wirtschaftliche Thätigkeit des Landmannes dar, doch sind diese Beschäftigungen nicht ganz in derselben Weise unter die Monate verteilt. Sehr dankenswert ist neben der Beschreibung der Monatsbilder in der thüringisch-sächsischen Handschriftengruppe das, was der Verf. über die Monatsbilder in byzantinischen und andern abendländischen Handschriften beibringt, um das Maß der Selbständigkeit in der Behandlung der Monatsbilder seiner Gruppe festzustellen.

Ein ähnliches Verfahren wird auch bei den alt- und den neutestamentlichen Bildern eingeschlagen. So läßt sich z. B. eine bedeutsame Verschiedenheit zwischen den Bildern der Verkündigung in den thüringisch-sächsischen Handschriften einerseits und byzantinischen, sowie unter starkem byzantinischen Einfluß stehenden abendländischen Handschriften andererseits erwiesen. Die betreffenden Darstellungen der thüringisch-sächsischen Gruppe stimmen, mit Ausnahme einer (wahrscheinlich in Hildesheim entstandenen) Handschrift (VI, 3), die auch sonst auf starken byzantinischen Einfluß hinweisende Abweichungen zeigt, in allem Wesentlichen überein, — vor allem in der außerordentlichen Einfachheit der Composition. Der Künstler beschränkt sich auf die Gegenüberstellung der beiden Gestalten nur mit Verwendung des einen Spruchbandes. »Und sind die Bewegungsmotive der Maria ein wenig verschieden, so ist auffallend, wie das Spruchband immer wieder dieselbe Lage behält, schräg«, nur einmal (in der Handschrift X) »senkrecht herabreicht«. Nun giebt es auch in andern, nicht zu der Haseloffschen Gruppe gehörenden deutschen Handschriften derartige, auf das Einfachste zurückgeführte Verkündigungsszenen, aber doch nur ganz ausnahmsweise, meist sind mehr oder weniger Züge der byzantinischen Darstellungsweise dieses Gegenstandes entlehnt: etwa die Spindel in



der Linken der vom Engel überraschten, vom Sessel aufgestandenen Maria; oder Maria sitzend und spinnend, vom Engel besucht.

Eine besonders eingehende Untersuchung widmet der Verf. der Art und Weise, wie die Taufe Christi in der thüringisch-sächsischen Handschriftengruppe dargestellt ist, wobei Strzygowskis Ikonographie der Taufe Christi natürlich stark herangezogen wird. Das Ergebnis der mühseligen Vergleichen zahlreicher Taufbilder des 12. und 13. Jahrh. ist folgendes. Was die Gesamtanordnung (in der Haseloffschen Gruppe) betrifft, so steht Johannes stets (mit einer Ausnahme) auf dem r. Ufer, auf dem l. Engel; beides ist im 12. und 13. Jahrh. sonst ganz und gar Ausnahme. Hingegen können die Bärtigkeit und die Stellung Christi in Vorderansicht kaum als Charakteristika gelten, da die erstere nur in wenigen meist unbedeutenden Werken des 13. Jahrh. aufgegeben, letztere schon in der Haseloffschen Gruppe nicht mehr streng eingehalten, sonst öfter zu belegen, allerdings aber der Stellung in Dreiviertelansicht gegenüber ziemlich selten ist. Das in der Gruppe immer wieder anzutreffende Ansteigen des Wasserberges bis zu den Hüften war durchweg das Ungewöhnliche, die ebenfalls in unsern Handschriften meist vorkommende Andeutung der Ufer durch Felsen war im 12. Jahrh. nur in Ansätzen nachzuweisen, im 13. Jahrh. in einer Gruppe von Bildern gebräuchlich. Von Taube, Strahlen und Hand Gottes endlich war nur die Taube weit verbreitet, Strahlen und Hand Gottes dagegen fast ausschließlich auf unsere Handschriften beschränkt. Die für diese Handschriften besonders charakteristischen Züge lassen sich nun als unter byzantinischem Einfluß entstanden nachweisen; so der Uferstreifen, der gewissermaßen die abendländische Abkürzung für die byzantinische Landschaft ist, so die Strahlen und die Hand Gottes. Auch die Engel stammen in letzter Linie aus Byzanz. Daß wir in unserer Gruppe zahlreiche Byzantinismen antreffen, hängt nicht mit dem Nachahmen einzelner byzantinischer Denkmäler zusammen: >es liegt eine mächtige, gerade die besten Künstler der Zeit (13. Jahrh.) fortreißende Strömung klar zu Tage<, eine Strömung, die besonders deutlich in dem vor Kurzem von mir (im Jahrb. der Kgl. Preuß. Kunstsamml. XIX, 1898, S. 139) veröffentlichten Goslarer Evangelium zu Tage tritt.

Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt über die Darstellung der Kreuzigung in der thüringisch-sächsischen Handschriftengruppe (S. 143 ff.). Treten uns hier auch so manche Verschiedenheiten im Einzelnen entgegen, so kann doch von einem Grundcharakter der Auffassung geredet werden, und dieser besteht darin, daß der Opfertod Christi vor Augen gestellt, nicht ein historisches

Kreuzigungsbild gegeben wird, während der deutschen Malerei bis zum 11. Jahrh. das historische Kreuzigungsbild, das hauptsächlich in der byzantinischen Kunst zu Hause ist, ganz geläufig war. Das Wesen der Kreuzigungsbilder der Gruppe wird uns bei einem Vergleiche mit den Kreuzigungsbildern im Goslarer Evangelium und der Halberstädter Psalterhandschrift recht klar. Während wir hier das byzantinische Schema mit dem die Rechte erhebenden Hauptmann, sowie andern Männern und Frauen zu den Seiten der Maria und des Johannes sehen, beschränkt sich die Personenzahl der betreffenden Bilder der Haseloffschen Gruppe in der Regel auf drei: den Gekreuzigten, Maria und Johannes; wo der Raum es gestattet, werden nebensächlich Sonne und Mond, Engel, Brustbilder der Ecclesia und der Synagoge oder der Schädel Adams angebracht. Nur einmal wird die Darstellung typologisch ausgebildet (in der Hdschr. Cod. Helmst. 568 [521] zu Wolfenbüttel, bei Haseloff No. III), indem Abel mit einem Lamm und Melchisedek mit Kelch und Szepter in Halbkreisen der Kreuzigung beigefügt werden. »Ebendort treten noch die Darstellungen der Erhöhung der Schlange, der Traube von Escol, des Bestreichens der Thürpfosten mit Blut und der Opferung Isaaks hinzu.

Es fragt sich nun, wie weit die Kreuzigungsbilder unserer Gruppe von byzantinischer Einwirkung unabhängig sind. H. ist geneigt, ihnen, sowie den zahlreichen, mit ihnen meist nahverwandten, im Abendlande entstandenen gleichzeitigen Cruzifixbildern, diese Unabhängigkeit fast unbedingt zuzuschreiben. In dem mit dem Lendenschurze bekleideten, nach seiner rechten Seite hin (nur in Hdschr. IV nach der l.) ausgebogenen todten oder sterbenden Christus, dessen Kopf auf die Schulter gesunken ist, dessen Seitenwunde blutet, sieht H. einen spätromanischen Typus, und ist geneigt anzunehmen, daß die abendländische Kunst, indem sie dazu überging, den Opfertod Christi, nicht die Kreuzigungsszene, darzustellen, selbst ihren Typus entwickelte. Nun ist aber die Aehnlichkeit dieser Christusfigur mit zahlreichen byzantinischen Cruzifixen seit dem 11. Jahrh. doch wohl zu groß, um eine völlige Unabhängigkeit, der beiderseitigen Schilderungen von einander anzunehmen. Die eine Seite ist doch wohl der gebende Teil gewesen, und das war der ganzen Sachlage gemäß jedenfalls die byzantinische Kunst.

Eigenartig und von sonstigen Darstellungen in deutschen Werken abweichend ist die Schilderung der Höllenfahrt in der Haseloffschen Gruppe. Das Hauptmerkmal ist der Höllenrachen: meist ein ungeheurer, von oben gesehener Kopf mit breiter, kurzer Nase, breiten, großen Augen und kurzen Ohren. Unter der Nase das riesige ge-

schwungene Maul, dessen Unterseite den Hintergrund für alle Insassen bildet. Aus ihm schlagen Flammen heraus. Auf diesen Rachen schreitet Christus mit der Kreuzesfahne zu und ergreift Adam, einen alten, nackten und bärtigen Mann am Arme. Außer Adam befinden sich Eva und eine variierende Anzahl von Menschen im Tierrachen. In 2 Fällen: dem Psalter Hermans von Thüringen (Has. No. I) und der Hdschr. des Berliner Kupferstichkabinetts Hamilton-Erwerbung 595 (bei Haseloff No. VII) liegt am Boden ein beschlagener Thürflügel; auf letzterem Bilde steht Christus auf ihm, — offenbar ein aus der byzantinischen Kunst eingedrungenes Element. Der Typus der Hölle als Tierrachen scheint in Deutschland bis zum Ende des 13. Jahrh. auf unsere Gruppe beschränkt zu sein, später aber, und zwar besonders in der Zeit der Gothik mächtig um sich zu greifen, während in der frühmittelalterlichen abendländischen Kunst die Höllenfahrt so dargestellt wurde, daß Christus schräg in der Mandorla herabkommt und die Seelen aus dem großen, von Teufeln bewohnten Feuer befreit, oder seit dem 12. Jahrh. häufig so, daß Christus auf ein Gebäude oder auf eine Höhle zuschreitet. »Die byzantinische Kunst stellt aber die Höllenfahrt unter der Bezeichnung Auferstehung (*ἡ ἀνάστασις*) gewöhnlich so dar, daß Christus über den gefesselten Hades oder die zerstörten, kreuzweise daliegenden Thürflügel der Hölle, unter denen Schloß und Schlüssel herabfallen, hinschreitet und Adam am Handgelenk ergreift. Ueber Adam pflegt Eva zu stehen, ihm gegenüber befinden sich gewöhnlich David, Salomo und Joh. der Täufer«. Woher stammt nun aber das Motiv des großen Tierrachens der Hölle her? Der Verf. führt den Nachweis, daß es der englisch-französischen Kunst entlehnt sei.

Die angeführten Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, in welcher Art der Verf. die Bilder der Handschriften seiner Gruppe vom ikonographischen Standpunkt behandelt. Am Schlusse des V. Abschnittes stellt er die Hauptergebnisse der ikonographischen Charakteristik zusammen. Trotz einer Fülle von Verschiedenheiten im Einzelnen herrscht im Wesentlichen eine Einheitlichkeit der Darstellungsweise jedes Gegenstandes vor. Doch stehen die Handschriften sich nicht gleich nahe in ikonographischer Beziehung; es ergibt sich vielmehr innerhalb des ganzen Vorrates eine bestimmte Gruppierung, die uns nun der Verf. vorführt. Welches ist nun die ikonographische Stellung der Handschriften innerhalb der Gesamtheit der deutschen Miniaturen des 12.—13. Jahrh.? Da ist zunächst hervorzuheben, daß manche Typen nur in Haseloffschen Gruppen vorkommen; daneben aber giebt es Bilder, die dem allgemeinen Schema der damaligen abendländischen Minia-

turen entsprechen. H. hat in sehr verdienstlicher Weise bei vielen Compositionen ihren Ursprung zu erforschen gesucht. Da hat sich denn ergeben, daß von den Künstlern dieser Gruppe nur ausnahmsweise auf Bildtypen der ottonischen Zeit — bis zum Ende des 11. Jahrh. gerechnet — zurückgegriffen wurde. Für eine ganze Reihe von Compositionstypen hat der Verf. byzantinischen Einfluß nachgewiesen. Dieser Einfluß ist jedenfalls im 12. und 13. Jahrh. stärker als im 10. und 11. In der That ist die Zahl der Compositionen, für die, wenn auch nicht byzantinischer Ursprung, so doch eine starke Versetzung mit byzantinischen Elementen anzunehmen war, sehr groß. Doch zeigen diese byzantinisierenden Bilder fast nie ganz den byzantinischen Typus. Es macht sich vielmehr immer wieder ein individuelles Verhalten des Künstlers und somit eine Annäherung an abendländisches Wesen bemerkbar. Neben dem byzantinischen Einfluß hat der Verf. aber auch eine Einwirkung seitens der englisch-französischen Kunst nachgewiesen.

Aus dem VI. Abschnitt, welcher die Initialornamentik zum Gegenstande hat, können hier nur einige Hauptmerkmale hervorgehoben werden. Bei der knappen Darstellungsweise Haseloffs würde ein Auszug nicht viel kürzer ausfallen als sein Text. Eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der Initialornamentik dieser Gruppe ist folgende: »je nach dem Wert, den man den einzelnen Psalmen beimaß, richtete sich das Maß der Ausschmückung der Initialen«. Während deren Mehrzahl nur ein vergrößerter, geschmückter Buchstabe ist, sind diejenigen der ausgezeichneten Psalmen gewissermaßen dekorative Bilder.

»Wie die Prachtinitialen in der Regel in einem Bilderrahmen steht, so kann ihr Körper, der eigentliche Buchstabe, auch wieder als Einfassung eines Bildes benutzt werden, ohne daß eine engere Beziehung zwischen diesem und der Initialen als sonst zwischen ihm und dem Rahmen vorliegt«. Innerhalb der Gruppe läßt sich eine Entwicklung beobachten, und zwar so, daß der Sinn für ornamentalen Initialenschmuck abnimmt, das Gefallen an den Bilderinitialen wächst. Eine Durchdringung der Initialen mit zoomorphischen Formen hat fast gar nicht stattgefunden. Zwar finden wir als Anstrich am D, als Schweif am Q, als S wiederholt Drachen oder dergleichen, aber es handelt sich da doch nur um vereinzelte Vertauschung von Buchstabenformen mit wenigen Tierformen. Auf eingehender Beobachtung beruht die Schilderung der Initialfüllung, d. h. der ornamentalen Ausfüllung der vom Initialkörper eingeschlossenen Fläche. Nur scheinbar bilden hier Bandwerk und pflanzliche Elemente ein

wirres Durcheinander. Dem Verf. ist es gelungen, das zu Grunde liegende System zu finden (S. 225—227).

Es folgt eine Betrachtung der eingestreuerten menschlichen und tierischen Figuren, an denen es einen großen Reichtum giebt. Die beliebtesten Plätze für diese figürlichen Elemente sind die zwischen der Initiale und der Randeinfassung frei bleibenden Räume, doch wird auch das Rankenwerk mit Gestalten durchsetzt. (So weit reicht das von E. Dobbert hinterlassene Manuskript, an welchem nur einige ganz unbedeutende redaktionelle Aenderungen vorgenommen wurden; indem ich mich seinen Ausführungen in allem wesentlichen anschließe, erfülle ich mit möglichster Berücksichtigung seiner weiteren Randbemerkungen die mir zu Teil gewordene Aufgabe, seine unvollendet hinterlassene letzte Arbeit für die Veröffentlichung zu ergänzen. O. W.). Es wird nun vom Verf. die Frage aufgeworfen, ob jene figürlichen Zusätze der Initialen unserer Handschriftengruppe ein bloßes Spiel der Phantasie des Malers darstellen oder irgend einen bestimmten Sinn haben —, was er bejahen zu müssen glaubt. Er führt an mehreren Beispielen den interessanten Nachweis, daß es sich hier um etwas Aehnliches handelt, wie bei den mit erklärenden Beischriften versehenen Initialfiguren des Albanipsalters und ihm verwandter Handschriften, wo sie der Wortillustration dienen. Als Grundthema dieser kleinen Bilder ergibt sich danach der Kampf des Guten und Bösen, und seinen bildlichen Ausdruck findet es vor allem im Drachenkampf oder ähnlichen Kampf- und Verfolgungsszenen. Weiterhin greift dann allerdings ein starker Zug zum Genrehaften Platz. Obwohl H. es für verfrüht hält, den ganzen Entwicklungsgang dieser Initialillustration bereits aufzeigen zu wollen, sucht er doch die Anregungen dazu aus England und Frankreich, dem Heimatlande der Drolerien, abzuleiten. Wenn sich endlich in den Werken der thüringisch-sächsischen Malerschule schon die Vereinigung von Bild und Initiale in der Weise beobachten läßt, daß die Initiale zum Rahmen des Bildes wird, wenngleich immer mit bewußter Scheidung »des bedeutungslosen Ornaments« und »des bedeutungsvollen Bildes«, so sieht H. darin ein natürliches Ergebnis der gesammten vorhergehenden Entwicklung, welche, wie schon Vöge erkannte, auf eine immer größere gegenseitige Annäherung zwischen Bild und Ornamentik gerichtet war. Ein Wechsel in der Farbengebung beider, der sich nach H. um 1200 vollzieht, war dem besonders förderlich: sowohl für die Bilder, wie für die Initialen wird fortan der Goldgrund vorherrschend, während früher der Buchstabe in Gold auf farbigem Grunde ausgeführt zu werden pflegte.

Der VII. Abschnitt bringt die stilistische Würdigung des Minia-

turenschatzes, wobei sich der Verf. die von anderen Forschern (Vöge und Kautzsch) für die Betrachtung mittelalterlicher Malerei aufgestellten leitenden Gesichtspunkte zu eigen macht. Doch wird das Wesen der Kunstauffassung des Mittelalters wohl in etwas zu starken Gegensatz zu demjenigen anderer Epochen gerückt, wenn man das künstlerische Ziel der mittelalterlichen Maler in einer mehr symbolischen Wiedergabe des Darstellungsinhalts ohne eigentliches Streben nach Naturähnlichkeit sieht und die den Stil bestimmenden Faktoren nur in der Macht der Tradition, in fremden Einflüssen und einer ornamentalen Geschmacksrichtung erblickt. An der vereinfachten Wiedergabe der Dinge (oder auch reicherer Vorlagen, wie der byzantinischen mit ihrer landschaftlichen Szenerie) ist gewiß in hohem Maße das künstlerische Unvermögen oder mangelnde Selbstvertrauen schuld, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß bei den biblischen Vorwürfen der deutliche Ausdruck des religiösen Inhalts dem Künstler das Wichtigste bleibt. Uebrigens führt H. seine aufmerksame Beobachtung von selbst dahin, die stetig wachsende Aufnahme von Elementen aus der eignen Anschauung der Künstler: des lebendigeren seelischen Ausdrucks, neuer Bewegungsmotive, zeitgenössischer Trachten u. dgl., anfangs nur in den freiern Legenden-, Initial- und Monatsbildern, dann aber auch in den altüberlieferten Szenen der Heilsgeschichte genügend zu betonen.

Die nun folgende Charakteristik der einzelnen figürlichen Typen der biblischen Darstellungen ist gewiß nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung des Stils unserer Malerschule, hätte jedoch nach ihrem vorwiegend ikonographischen Charakter vielleicht noch besser ihre Erledigung schon im V. Abschnitt gefunden. Als allgemeine Regel ergibt sich, daß die Typen der älteren Handschriften (so vor allem der bärtige Christus, der nach H. dem älteren abendländischen gegenüber eine Verschönerung bedeutet, Maria in matronaler Auffassung, gewisse Charaktertypen der Apostel u. a. m.) eine engere Abhängigkeit von den byzantinischen Typen verraten, welche sich in den jüngeren Miniaturen abschwächt und endlich so gut wie völlig verliert. Einzelne Köpfe der ersten Gruppe tragen in der That einen so entschieden byzantinischen Charakter, daß sie sich ohne weiteres als direkte Copieen griechischer Vorlagen ansprechen lassen, so namentlich die schon an sich fremdartigen großen Brustbilder Marias und Christi (in VI) und der Typus des Abraham mit der Seele des armen Lazarus im Schoße (in I und III), welcher sich zudem in dieser Bedeutung in keiner andern deutschen Schule nachweisen läßt, im byzantinischen Weltgerichtsbilde hingegen mit ähnlichen Zügen wiederfindet (z. B. in Torcello).

Zu rein stilistischen Erwägungen, die an die einleitenden Gedanken anknüpfen, bietet erst die Gestaltenbildung im allgemeinen Gelegenheit. Diese erscheint dem Verf. durch ein gleichmäßiges Schema der menschlichen Gestalt und durch das ornamentale Compositionsprinzip der Raumfüllung bestimmt, welches die Figuren nach Bedürfnis in stärkerem oder geringerem Grade zu strecken Veranlassung bietet und dadurch willkürliche Proportionen erzeugt. Schematisch wird vor allem auch das Nackte behandelt, obwohl es häufig und gern wiedergegeben wird. Aber wenn H. bei aller Anpassungsfähigkeit der Gestalten innerhalb der Gesamtproduktion der Schule entsprechend der von ihm vorgenommenen Gruppierung der Handschriften gewisse durchgehende Verschiedenheiten erkennt, indem er in der ältern Handschriftenreihe eine Vorliebe für schlankere Figuren feststellt, in einer zweiten Gruppe hingegen kräftigere Proportionen bevorzugt sieht, während die jüngeren Handschriften wieder zu gestreckten Verhältnissen zurückkehren, so offenbart sich hierin doch auch ein allgemeiner Wandel des Geschmacks als stilbildender Faktor. Im Einklange damit wechselt in den Gesichtern ein feinerer Typus mit lang gezogener Nase und kleinem Munde mit fast plumphen Formen ab, um zuletzt wieder einem verfeinerten zu weichen. Daß dieser seinen Ursprung der nationalen Phantasie mit verdankt, wird wenigstens für die Darstellung der Frauen durch das Aufkommen eines blonden jugendlichen Typus auch für die biblischen Figuren und selbst für Maria erwiesen. An Nebenfiguren findet derselbe Typus bereits in der ersten Handschriftenreihe Anwendung.

Zu ähnlichen Ergebnissen führen die Beobachtungen des Verfs über Tracht und Gewandung. Den traditionellen Idealgewändern, welche anfangs vorherrschen, mischen sich schon zeitig einzelne Bestandteile der zeitgenössischen Kleidung (Kragen, Aufschläge u. dgl.) bei, und statt der hellen Farbgebung jener werden bald kräftigere Töne gewählt. In den jüngsten Handschriften wagt man sogar bereits, die Apostel und Heiligen im Zeitkostüm darzustellen, das für die Gestalten der Landleute (in den Monatsbildern), für Geistliche, Krieger u. a. Nebenfiguren von Anfang an gebräuchlich ist. Jede von diesen beiden Arten der Bekleidung bedingt auch eine verschiedene Behandlungsweise, welche bei den antikisierenden Gewändern eine reichere und in stilistischer Beziehung besonders interessante ist. Ihre Motive scheinen unserer Schule, nach H.s gewiß zutreffender Vermutung, durch den byzantinischen Einfluß vermittelt zu sein. Wenn er jedoch weiterhin in dieser antik-byzantinischen Gewandbehandlung die eigentliche Grundlage des eigentümlichen Gewandstils der deutschen Arbeiten des XIII. Jahrh. erblickt, so

wird man wohl zugeben können, daß eine gewisse Härte und Eckigkeit der Faltenzüge schon in manchen byzantinischen Miniaturen des XI.—XII. Jahrh. vorhanden ist, und vermuten dürfen, daß vielleicht auch die strichelnde Lichtung der Gewänder von ihrer byzantinischen Goldschraffierung ihre Anregung erhielt, das eigentlich Charakteristische aber, die Häufung der Zickzacklinien und den ganzen Reichtum der scharfbrüchigen Faltenmassen, wird man durchaus auf Rechnung einer selbständigen Stilisierung setzen müssen. Eine Steigerung der byzantinischen Art nimmt übrigens auch H. dabei an, aber, wie mir scheint, überschätzt er doch hier etwas den byzantinischen Einfluß (eine Randbemerkung Dobberts im Rezensionsexemplar beweist, daß auch er das »Scharfbrüchige« nicht von dorthier abgeleitet wissen wollte). Daß sich das Eckige der Gewandbehandlung in den jüngern Handschriften mehr und mehr verliert und schließlich nur die Unruhe der Faltengebung nachbleibt, findet seine natürliche Erklärung wieder in einem Wandel des Geschmacks.

In kunstgeschichtlicher Beziehung erweist sich die Betrachtung der Standmotive als besonders fruchtbar. H. zeigt, wie von einer typischen Grundstellung aus, bei der entweder beide Füße, von vorn gesehen, gleichsam auf den Zehen aufstehen oder noch öfter nur der eine, während der andere im Profil zu sehen ist, verschiedene kühne, wengleich fehlerhafte Versuche gemacht werden, durch Kreuzung der Beine Bewegung in die Gestalt zu bringen. Diese selben eigentümlichen Stellungen finden ihre schlagende Parallele an der Hildesheimer Holzdecke und, was noch wichtiger ist, an einer Figur der Goldenen Pforte zu Freiberg, und H. führt sie daher durchaus überzeugend auf plastische Anregungen zurück. Denn erst bei ihrer Nachahmung in der Malerei entstehen perspektivische Fehler. Diese von der monumentalen Kunst zu den Miniaturen sich hinüberspinnenden Beziehungen sind ein wertvolles Zeugnis für das Vorhandensein einer zusammenhängenden einheitlichen Kunstentwicklung.

Ergiebig für die Charakteristik der Kunstweise der thüringisch-sächsischen Miniaturen, wenn auch mehr in negativem Sinne, gestaltet sich sodann die Untersuchung der Gestikulation der Hände. Während der Gesichtsausdruck, von der allgemein verständlichen Geberde des Schmerzes abgesehen, sich auf ein bis zur Manieriertheit benutztes Verstellen der Augensterne beschränkt, ist die Gestikulation eine lebhaftere, allerdings wenig mannigfaltige und ziemlich farblose. »Die Geberdensprache beruht im wesentlichen auf antik-traditioneller Grundlage«, und der Zuwachs seit dem XI. Jahrh. erscheint unbedeutend. Dahin rechnet der Verf. die byzantinischen Segens- (oder Rede-)gesten. Das Vorkommen des einfacheren von



ihnen, des eigentlichen griechischen Gestus der Anrede, welcher auch im Abendlande allgemeinere Verbreitung findet und in unserer Gruppe für Christus geradezu stereotyp ist, beansprucht wohl kaum besondere Bedeutung. Dagegen dürfte die von H. nur als »Abnormität« angesehene spezifisch byzantinische Form (mit eingeschlagenem und den Daumen berührendem Ringfinger) in den Fällen ihrer vereinzelt Anwendung für die Annahme direkter byzantinischer Vorlagen ins Gewicht fallen. Die Annäherung von Geberden ganz verschiedener Bedeutung aneinander, so namentlich des Erhebens einer Hand im Sinne der Bitte, des Erstaunens oder der bloßen inneren Erregung, ist wie H. bemerkt, ein Zeichen der allmählichen Abschleifung und des Verblässens dieser überkommenen Gestikulation. Dagegen lehnt er wohl mit Recht die Annahme einer Einwirkung der symbolischen Geberden der deutschen Rechtsprechung auf die Bilder ab.

Der Verf. prüft nun den Gesamtausdruck und findet ihn, was man nach den vorhergehenden Ausführungen kaum erwarten sollte, oft sehr lebendig. Es ist also in der eingetretenen Umwandlung der Ausdrucksmittel offenbar auch ein Plus vorhanden. Eine glückliche Steigerung des conventionellen Ausdrucks stellt H. schon für die biblischen Bilder der ältesten Handschriften fest; in der dritten Reihe vollends dringen sogar ganz neue Züge in diese ein (die zweite Gruppe bevorzugt eine ruhigere Stimmung). Das Beste aber leisten die Künstler, wo traditionelle Vorlagen gänzlich fehlten, d. h. bei den legendarischen und allegorischen Darstellungen, an denen die ältere Handschriftengruppe reich ist. In den symbolischen Gruppen und Figuren wird das Aeüßerste gewagt. Ganz selbständig und durch die eigne Anschauung bestimmt ist der Monatscyklus unserer Schule; dafür weist H. z. B. auf das wunderhübsche Bildchen des Heumachens hin. »Hier also, wo der Künstler sich frei geben konnte, pulsiert das Leben so ungestüm« und »die Gegenstände sind aus der Phantasie oder dem Leben entnommen«. Es ist damit zugegeben, daß er der Natur keineswegs verständnislos gegenüber stand, wenn er sie auch nicht bewußt beobachtete oder gar nachahmte. Man wird daher das abschließende Urteil H.s nur unterschreiben können: »unsere Anerkennung haben wir danach zu bemessen, welche Fülle von Ausdruck und Leben der Künstler in seiner andeutenden Weise zum Ausdruck zu bringen wußte, nicht nach dem Grade der im einzelnen Falle erreichten Naturwahrheit«.

Das dem Künstler gespendete Lob schränkt H. allerdings durch die Bemerkung ein, daß in den Bildern »kein naturgemäßer Zusammenhang mit der Umgebung« vorhanden sei. Den Beleg dafür bie-

tet ihm die Wiedergabe von Architektur und Landschaft. Die erstere wird zwar nicht selten reicher ausgestaltet, aber dann durchaus in einer dekorativ ornamentalen Weise. Eine charakteristische Besonderheit unserer Handschriften bilden die an den Rand gerückten Bauten, von denen die halbe durchschnittene Front und eine perspektivisch aufgefaßte Langseite dargestellt wird. H. will jedoch hierin keinen Notbehelf sehen, was doch entschieden nahe liegt, sondern eine Wirkung der ornamental-symbolischen Richtung der mittelalterlichen Malerei, weil die Darstellung eines Kirchenmodells in einer der Handschriften (II) ein besseres Können verriete. Doch ist im angeführten Falle eine Aufgabe von ungleich einfacherer Art gelöst (hier wird die volle Seitenansicht gegeben, in der nur die beiden Türme etwas gegeneinander verschoben sind), oder aber es liegt ein ganz ähnlicher perspektivischer Fehler wie sonst vor. Die Regel, daß die Landschaft fast unberücksichtigt bleibt und höchstens durch die der byzantinischen Kunst entlehnten Felsen eine Andeutung erfährt, wird nur durch einen vereinzelt Versuch (in VI), die vollere byzantinische Szenerie wiederzugeben, durchbrochen. Doch findet wenigstens in einer Einzelheit eine größere Annäherung an die Natur statt. Die Baumdarstellung zeigt an Stelle der früheren pilzförmigen oder aus stilisiertem Rankenwerk bestehenden Bäume eine natürlichere Stamm- und Blätterbildung. Es ist also doch ein Fortschritt zu verzeichnen, selbst wenn man als Kriterium der künstlerischen Leistung allein die Naturähnlichkeit gelten lassen will.

Im Schlußkapitel (VIII) zieht H. aus den vorhergehenden Untersuchungen die kunstgeschichtlichen Folgerungen. Aus der kritischen Sichtung der Handschriften ergibt sich zunächst die Möglichkeit, ihre Entstehung nach Ort und Zeit annähernd zu bestimmen. Vor dem Jahr 1217 (Landgraf Herman †) sind jedenfalls I und II anzusetzen. Die Malerwerkstätte der ältern Reihe ist zweifellos in der Nähe des Landgrafenhofes von Thüringen (vielleicht in Reinhardsbrunn) zu suchen, während die jüngere Gruppe, von der uns jedoch altertümlichere Vertreter vielleicht nur fehlen, engere Beziehung zu Hildesheim aufweist (der Kalender erwähnt Bernward und Godehard). Hier läßt sich in der That eine Anknüpfung an die lokalen Denkmäler mit der gemalten Holzdecke der Michaelskirche herstellen. Noch weiter als die topographische führt aber die rein stilistische Zusammenstellung mit anderen gleichzeitigen Kunstwerken. Sie erlaubt nicht nur die Heranziehung einer Anzahl nah verwandter, wenngleich nicht unmittelbar unserer Schule zugehöriger Handschriften, sondern läßt auch deutliche Uebereinstimmungen unserer Miniaturen mit den (leider jetzt durch Restauration zerstörten) Halber-

städter Prophetenfresken sowie mit den Malereien des Braunschweiger Domes erkennen. So ergibt sich uns das Gesamtbild einer in den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrh. in den thüringisch-sächsischen Landen blühenden, weitverzweigten Malerschule, die sich der gleichzeitigen sächsischen Architektur und Plastik würdig zur Seite stellt.

Indem H. nun, um ihre Stellung innerhalb der allgemeinen deutschen Kunstentwicklung zu umgrenzen, die bedeutendsten im XII. Jahrh. in Sachsen entstandenen Handschriften vergleicht, kommt er zum Schlusse, daß dieser Schule die Zusammenhänge nach rückwärts fehlen. Als ihre Vorläufer lassen sich nur wenige gegen Ende des Jahrhunderts entstandene Werke betrachten, welche zwar in ihrer gesammten, stark dekorativen Ausstattung mit den älteren durchaus zusammengehören, dabei aber eine auffallende Unruhe der Zeichnung offenbaren. Da nun hier zugleich schon manche ihnen mit unserer Handschriftengruppe gemeinsame ikonographische Byzantinismen auftreten, so wirft H. die Frage auf, ob nicht im byzantinischen Einfluß der Grund dieses gesammten Umschwunges liege, und wie wir uns dessen Einwirkung überhaupt vorzustellen haben. Er lehnt die Möglichkeit ab, daß vereinzelt byzantinische Vorlagen eine so tiefgreifende Wirkung ausgeübt haben könnten. Mit Recht betont er die durch Kreuzzüge und besonders durch die Errichtung des lateinischen Kaisertums mächtig gesteigerten Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz. Dazu kommt, daß in Italien der byzantinische Stil schon seit dem XI. Jahrh. durch griechische Künstler starke Verbreitung gefunden hatte. Der Verf. hält es für wahrscheinlich, daß manche abendländischen Künstler daselbst oder gar im Osten diesen Einfluß unmittelbar erfahren hatten: »Wir müssen (nach H.) voraussetzen, daß dort (d. h. in Deutschland) den bahnbrechenden Meistern der Geschmack an byzantinischer Art gekommen war und der Anschluß an byzantinische Kunstweise sie in ihrer Entwicklung förderte«.

Ohne die treffende Wahrheit dieses Satzes schmälern zu wollen, vermag ich mich doch weder von der oben angeführten Annahme, noch von H.s Vermutungen darüber, wie sich das byzantinische Element speziell der thüringisch-sächsischen Schule mitgeteilt habe, überzeugen zu lassen. H. neigt entschieden der Ansicht zu, daß es ihr aus Westfalen zugeflossen sei, wo er »den Mittelpunkt des byzantinischen Einflusses und des stilistischen Umschwunges« suchen zu müssen glaubt. Dazu bestimmt ihn der Umstand, daß die Werke der westfälischen Malerei (Tafelbild in Berlin, Wandgemälde in Soest) und manche ihnen verwandten Miniaturenhandschrif-

ten (das Evangelium in Goslar und ein Halberstädter Missale) in noch engerem Anschluß an byzantinische Vorbilder stehen. Mit ihnen aber haben unsere Handschriften manche auffallende Einzelheiten gemein. Allein solche Züge wie die Engel in Prachtgewandung und die bewaffneten Nebenfiguren im Taufbilde (in Goslar und in VI 3) können ebenso wohl auch auf dem umgekehrten Wege aus Sachsen nach Westfalen hinübergedrungen sein. Ebenso wenig kann der schon erwähnte Abrahamtypus dort zuerst in der Bedeutung Gottvaters ausgebildet worden sein, in welchem Sinne er erst auf einem erheblich späteren westfälischen Gemälde (Berlin), bis ins Karrierte gesteigert, vorkommt, sondern es ist das ein unverkennbar byzantinischer Typus, den gerade die thüringisch-sächsische Schule in seiner wahren Bedeutung aufgenommen haben dürfte. Die westfälischen und ihnen nächststehenden Denkmäler scheinen überdies wohl schon eine etwas jüngere Kunststufe, wenigstens als unsere ältere Handschriftenreihe, zu vertreten. Das würde dafür sprechen, daß der ikonographische Einfluß der byzantinischen Compositionstypen erst allmählich (z. B. in VI 3) seinen Höhepunkt erreichte. Und es erscheint auch durchaus begreiflich, daß das Fremde nicht gleich voll und ganz angenommen wurde. Um so mehr aber reicht die Annahme, daß unserer Schule die Byzantinismen in der Hauptsache doch durch die seit dem Fall von Konstantinopel (1204) weit über das Abendland verbreiteten Erzeugnisse der byzantinischen Kleinkunst vermittelt worden sind, zur Erklärung der Sachlage aus. Dem stärkeren Umsichgreifen solcher Züge wurden dann in unserer Schule durch eine früh erfolgte Fixierung ihrer Grundtypen Schranken gesetzt. Man wird auch für sie eine Art Malerbuch oder Typenschatz voraussetzen müssen, wie Vöge es für die Rheinische Schule um 1000 gethan hat (a. a. O. S. 378).

Ebenso wenig wie in ikonographischer Beziehung ist aber Westfalen, wie ich glaube, der Ausgangspunkt ihrer eigenartigen Stilbildung gewesen. Dem widerspricht schon der Umstand, daß die charakteristische Gewandbehandlung dieses Stils sich in den oben genannten westfälischen Werken (von denen ich die Fresken in Soest allerdings nicht kenne) mit Ausnahme des späteren ganz davon überwucherten Tafelbildes nicht entfernt in der Reinheit und Gleichmäßigkeit durchgeführt findet, wie schon in manchen Miniaturen unserer älteren Handschriftengruppe. Vielmehr dürfte sich in der thüringisch-sächsischen Malerschule selbst — vielleicht aus leisen byzantinischen Ansätzen, — diese der Richtung des deutschen Geschmacks sehr zusagende Manier entwickelt haben. Wie wenig übrigens dieser Gewandstil mit den ikonographischen Byzantinismen

notwendig zusammenhängt, hat H. selbst klar erkannt, wo er seiner weiteren Verbreitung nachgegangen ist.

Wenn ich etwas abweichend von H.'s Endschlüssen die selbständige Bedeutung der Schule, deren Schaffen er uns gekennzeichnet hat, noch höher veranschlage, als der Verf. selbst es thut, so stützt sich mein Urteil dabei z. T. auf eine von der seinigen etwas verschiedene Beurteilung des Byzantinischen, vor allem aber doch auf die von ihm gebotene erschöpfende und durch reiches Abbildungsmaterial veranschaulichte Uebersicht der Denkmäler, die durch klare Anordnung und ein ausgiebiges Register die Nachprüfung außerordentlich leicht und anziehend macht. Im kritisch sichtenden Teil läßt H. selbst noch für manche Fragen verschiedene Möglichkeiten der Erklärung zu, während er in der Zusammenfassung genötigt war, der einen oder der andern Annahme den Vorzug zu geben. Diese Zurückhaltung des abschließenden Urteils, das der Verf. erst zuletzt, und zwar mit einem gewissen Vorbehalt, abgiebt, wird seiner Arbeit ihren bleibenden Wert erhalten, selbst wenn das von ihm geschriebene Kapitel der deutschen Kunstgeschichte in deren gesamten Zusammenhang an etwas anderer als der ihm von H. angewiesenen Stelle würde eingefügt werden müssen. Die Bedeutung der Schule ist uns durch H. erschlossen worden, von dessen umfassender Kenntnis des Miniaturenmaterials sich für die Aufhellung der mittelalterlichen Kunstentwicklung noch ein reicher Gewinn erhoffen läßt. Die umsichtige Art, wie er dabei an die byzantinische Frage herangetreten ist, kann nur den vollsten Beifall finden. Die befruchtende Bedeutung der byzantinischen Kunst für das Abendland ist hier zur vollen Klarheit gebracht, obwohl oder gerade weil H. ihren Einfluß im wesentlichen auf sein richtiges Maß zurückzuführen weiß. Und um so deutlicher tritt in der Art, wie dieser aufgenommen wird, die selbständige Auffassung der abendländischen Künstler hervor.

Berlin, Dezember 1899.

E. Dobbert †. O. Wulff.

---

**Achelis, E. Chr., Lehrbuch der praktischen Theologie. Zweite neu bearbeitete Auflage. 2 Bände. Leipzig, C. F. Hinrichs, 1898. (XX, 784, X, 626 Seiten.)**

Die erste Auflage dieses Lehrbuches erschien 1890 und 1891 im Verlage der Mohrschen Buchhandlung in Freiburg. Ich habe den ersten Band in dieser Zeitschrift 1891 S. 8 ff. und den zweiten Band 1892 S. 545 ff. ausführlich angezeigt. Jetzt darf ich mit dem Ausdruck der Freude darüber beginnen, daß es dem Verfasser vergönnt gewesen ist, sein umfängliches Werk in verhältnismäßig kurzer Zeit zum zweiten Male ausgehen zu lassen; es ist mir aber auch Pflicht, von vornherein in wärmster Anerkennung hervorzuheben, daß diese zweite Auflage in allen Teilen die Spuren sorgsamer Revision und einer sehr erheblichen stofflichen Erweiterung bekundet. Schon der Umstand, daß die zweite Auflage im Umfange einen Zuwachs von mehr als 300 Seiten zeigt, dabei aber durch eine bessere Druckeinrichtung, besonders durch die in meiner Anzeige gewünschte Scheidung von Text und Anmerkungen, die jetzt zur Anwendung gekommen ist, einen reichen Stoff auf den einzelnen Seiten unterbringen kann, läßt erkennen, eine wie große Menge neuen Materials hier verarbeitet ist. Der Verfasser nennt selbst im Vorworte die ansehnliche Reihe von Gelehrten, die sich in den letzten Jahren mit der Geschichte der praktischen Theologie auf diesem oder jenem Gebiete beschäftigt haben — seine Zusammenstellung erinnert daran, wie lebhaft und intensiv zur Zeit die Aufgabe in Angriff genommen ist, die in früheren Zeiten sehr vernachlässigte geschichtliche Erforschung des kirchlichen Lebens und seiner Funktionen innerhalb der evangelischen Kirche uns aufzuschließen — und alle diese Einzelarbeiten sind von Achelis mit ihren Ergebnissen für sein Lehrbuch jetzt sorgsam verwertet worden. Ich selbst muß ihm dafür dankbar sein, daß er nicht nur die zahlreichen Nachträge, die ich in meinen Besprechungen der ersten Auflage ihm für geschichtliche Partien seines Buches zusammengetragen hatte, in die zweite Auflage aufgenommen, sondern daß er auch alles, was sonst von mir in diesen Jahren zur Geschichte des kirchlichen Lebens und kirchlicher Handlungen veröffentlicht worden war, freundlich berücksichtigt hat. Aber er hat keineswegs nur die Ergebnisse fremder Forschungen jetzt nachgetragen, sondern mannigfaltige eigene Studien sind dazu gekommen, durch die er sich bemüht zeigt, den Mangel auszugleichen, den meine Besprechung hervorgehoben hatte, daß nämlich in der ersten Auflage seine wertvollen

historischen Ausführungen recht ungleichmäßig ausgefallen waren, in einzelnen Partien tief ins Detail gehend, andere auffallend kurz behandelnd. Gern erkenne ich an, daß die neue Auflage hierin eine weit größere Gleichmäßigkeit zeigt. Man kann z. B. wahrnehmen, daß jetzt der anglikanischen Kirche, die zuvor sehr bei Seite liegen gelassen war, eine gleichmäßige Beachtung geschenkt worden ist, oder man beachte die Vervollständigung, die jetzt die Geschichte des Katechismus gefunden hat. Gleichwohl stehe ich auch der zweiten Auflage gegenüber noch unter dem Eindruck, daß jene Ungleichmäßigkeit noch nicht völlig überwunden worden ist. Man beachte z. B. den Abschnitt über den Kultusraum 1 S. 198—242. Hier sind S. 198—218 der Geschichte des Kirchenbaues und Kirchenstiles bis zur Reformation gewidmet, dann folgen S. 218—236 geschichtliche Mitteilungen über die einzelnen Teile und die innere Einrichtung der Kirchen (Wasserbecken, Türme, Glocken, Uhren, Kanzel und Altar), erst auf S. 237—242 wird vom evangelischen Kirchengebäude gehandelt, d. h. diesem für den evangelischen Theologen wichtigsten Abschnitt ist weniger Raum gewidmet als allein den geschichtlichen Mitteilungen über die altkirchliche Basilika. Gewiß würden wir gern auf den ganzen Abschnitt über die Wasserbecken Verzicht leisten, wenn uns dafür über die verschiedenen Versuche und Vorschläge zu einem eigenartigen evangelischen Kirchenstil konkrete Mitteilungen gemacht worden wären.

Aber die Vermehrung bezieht sich nicht nur auf das geschichtliche Material, es sind auch eine Reihe bedeutsamer Ergänzungen inbezug auf die Themata, über die gehandelt wird, zu beobachten. Ich erwähne aus dem 1. Bande das ganze Kapitel über die Verpflichtung des geistlichen Amtes S. 114—139, in welchem diese wichtige Materie sowohl prinzipiell wie in orientierendem Ueberblick über die hierüber geführten Verhandlungen lehrreich und anziehend besprochen wird, oder aus dem 2. Bande die Berücksichtigung, die jetzt der Seelsorge an psychisch Kranken und an den Gefangenen zu teil geworden ist, oder die Erörterung der jetzt auf der Tagesordnung stehenden Themata Evangelisation und Gemeinschaftspflege. In allen diesen Beziehungen begrüßen wir dankbar die Vervollkommnung und Vervollständigung, die der Verfasser seinem Lehrbuch gegeben hat.

Noch in einer anderen Beziehung habe ich Anlaß, dem Verfasser dankbar zu sein. Ich hatte in meiner Besprechung gegen seine Einteilung der praktischen Theologie mancherlei Bedenken erhoben. Nicht allein, daß mir das zu Grunde gelegte Schema Heiligkeit, Einheitlichkeit und Allgemeinheit der Kirche und die

Verteilung der einzelnen Disciplinen auf diese Schlagworte nicht genügend begründet erschien, sondern ich machte auch auf die großen Unbequemlichkeiten aufmerksam, die sich bei dieser Verteilung herausstellten, indem die Liturgik erst im zweiten Bande zur Behandlung kam, während viele ihrer Grundsätze und Ergebnisse schon in vorangehenden Abschnitten notwendig gebraucht wurden, indem z. B. die Homiletik mit Sonntag und Kirchenjahr und mit dem Gottesdienstbegriff selbst operieren muß, diese nun aber erst viel später zur Behandlung gelangten. Nun hat zwar Achelis sein Schema selbst nicht aufgegeben, aber er hat sehr erhebliche Umstellungen und Veränderungen vorgenommen. Wie in der ersten Auflage beginnt er nach einer Einleitung über Namen, Begriff und Einteilung der praktischen Theologie mit der Lehre von der Kirche und ihren Aemtern, womit ich ganz einverstanden bin, stellt aber nun in den folgenden Teilen verständigerweise die Kultuslehre (Lehre von der Bethätigung der Einheitlichkeit der Kirche) an die Spitze, indem er jetzt auch die Theorie vom Gemeindegottesdienste, die er in der ersten Auflage von der Kultuslehre unterschieden und zu einem besonderen Hauptteile gemacht hatte, mit in die Kultuslehre hineinzieht. Darauf läßt er als Lehre von der Bethätigung der Heiligkeit der Kirche jetzt Homiletik, Katechetik, Poimenik und Koinonik folgen, wobei er unter Koinonik innere Mission, Gustav-Adolf-Vereine und Verwandtes zusammenfaßt, während er diese früher nach Heiligkeit und Einheitlichkeit geschieden hatte. Als Lehre von der Bethätigung der Allgemeinheit der Kirche folgen dann Heiden- und Judenmission, und die Lehre vom Kirchenregiment macht den Beschluß. Unzweifelhaft hat er damit jetzt eine viel angemessenere Aufeinanderfolge des Stoffes erreicht. Aber er wird wohl auch selber zugeben, daß die drei die Einteilung regierenden Begriffe Einheitlichkeit, Heiligkeit und Allgemeinheit nur noch sehr äußerlich hier ihr Regiment führen. Hat er selber in der zweiten Auflage einzelne Materien unter einem andern Begriff unterbringen können als in der ersten Auflage, so beweist er selber damit schlagend, wie willkürlich im Grunde diese Klassifikation ist.

Man wird von der Besprechung der zweiten Auflage nicht erwarten, daß sie noch einmal den ganzen weitschichtigen Stoff einer Nachprüfung und einer durchgehenden Vergleichung mit der ersten Auflage unterzieht. Wenn ich im folgenden wieder eine Reihe von Bemerkungen zu einzelnen Ausführungen des Verfassers und zwar wiederum besonders inbezug auf das geschichtliche Material hier niederlege, so sehe ich dabei von einer planmäßigen Durchsicht



sämtlicher Paragraphen des Buches ab und beschränke mich auf Punkte, an denen die Meinung und die Angaben des Verfassers kennen zu lernen, für mich ein besonderes Interesse hatte.

I S. 57 behandelt der Verfasser Luthers Gedanken, inmitten der Volkskirche die Gemeinde der wahrhaft Gläubigen zu sammeln; er hält daran fest, daß es sich hierbei um eine römische Reminiscenz bei Luther gehandelt habe, und weist Rietschel zurück, der in Uebereinstimmung mit mir diese Gedanken einer *ecclesiola in ecclesia* für eine »Folge« des pädagogischen Gottesdienstbegriffs Luthers hält. Er hält Rietschel vor, die Konsequenz dieser Anschauung sei doch vielmehr gewesen, die Teilnahme verständiger Christen am Gottesdienst für überflüssig zu erklären. Er hat aber doch wohl dabei Rietschels Gedanken mißverstanden, der mit jener »Folge« nicht die logische Konsequenz des Gedankens gemeint hat, sondern hervorheben wollte, daß dieser pädagogische Gottesdienstbegriff Luther selbst nicht befriedigen konnte, sondern unwillkürlich eine Ergänzung suchte in der Herstellung und Aussonderung einer Gemeinschaft, in der ein vollkommenerer Begriff vom Kultus realisiert werden konnte. Uebrigens hat Achelis die interessante Veröffentlichung von Kolde in Zeitschrift für Kirchengeschichte XIII 552 ff. wohl übersehen (vgl. auch Möller Kirchengeschichte III<sup>2</sup> S. 72), aus der wir erkennen können, wie sich Luther die Ausführung seines Gedankens in praxi gedacht hat.

I S. 64 kommt Achelis auf den Namen Pastor zu sprechen. Er berücksichtigt dabei, was ich in dieser Zeitschrift 1891 S. 16 f. dazu bemerkt habe. Aber er sucht sich trotz der von mir ihm entgegen gehaltenen Zeugnisse für den Gebrauch dieses Wortes im 16. und 17. Jahrhundert nicht veranlaßt, seine Thesis fallen zu lassen, daß erst durch den Pietismus diese Bezeichnung für den Träger des Amtes üblich geworden sei. Er hat dabei freilich über die von mir vorgebrachten Zeugnisse viel älteren Gebrauches seinen Lesern einen nur mangelhaften Bericht erstattet, denn, wo ich mit einem »z. B.« eine Stelle aus Luthers deutschen Schriften beibringe, macht er daraus ein »nur einmal«. Von den drei weiteren Zeugen, die ich als Beispiele angeführt und von denen ich ausdrücklich bemerkt hatte, daß ich sie »aus den ersten besten Schriften der Zeit zwischen Luther und dem Pietismus herausgegriffen«, reproducirt er nur zwei und in einer Form, als wenn das Wort eben nur hier »vereinzelt« aufzufinden gewesen wäre. So hält er trotz meiner Gegenbemerkungen an seiner Thesis fest, die ich mit gutem Bedacht recht scharf als eine »Legende« bezeichnet hatte. Er nötigt mich dadurch, die geschichtlichen Beweise für

meine Gegenbehauptung ihm diesmal in solcher Fülle zu bringen, daß er nicht wieder von einem ›vereinzelteten‹ Gebrauche des Wortes im 16. und 17. Jahrhundert wird reden können. Ich hatte damals nur 2 Kirchenordnungen, eine aus dem 16., eine aus dem 17. Jahrhundert herausgegriffen. Jetzt nenne ich ihm: die Hamburger 1529, die Lübecker 1531, die für das Lübecker Landgebiet und Mölln 1531, die Clevische 1532, die Soester 1532, die Clevische 1533 (wo sich bereits der Pluralis *die Pastoere* findet), die Pommersche 1535, die Mansfelder Visitationsordnung 1554, die Stralsunder 1555, die Pommersche 1563, die Braunschweig-Lüneburgische 1564, die Hoyasche 1573, desgleichen die Hoyasche 1581, die preußische Konsistorialordnung 1584, die niedersächsische Kirchenordnung 1585. Nur in ganz wenigen dieser Ordnungen wird das Wort Pastor noch als Fremdwort mit lateinischen Endungen dekliniert, die meisten haben es schon zu einem deutschen Worte gemacht oder brauchen es mit deutscher oder lateinischer Deklination promiscue. In ihnen allen ist aber ›Pastor‹ bereits die offizielle Bezeichnung des Amtsinhabers anstatt von ›Pfarrherr‹ oder neben ihm. Ich verweise ferner auf das Wittenberger Ordinandenregister Band II S. 76, 115, 176, an welchen Stellen verschiedene Ordinanden sich selbst als zum Amte eines Pastors berufen bezeichnen. Ich finde das Wort ferner gebraucht in Schriften Knipstros, z. B. in einer vom Jahre 1552 gegen Osiander, bei Johann Aurifaber in seiner Tischredenausgabe, bei Konrad Porta in seinem Pastorale Lutheri, bei Johann Valentin Andreae in seinem berühmten Gedicht von einem rechtschaffenen Diener Gottes — und soll ich wirklich der Beispiele noch mehr beibringen? Nur das will ich noch hinzufügen, daß wir dem Worte auch schon 1523 in einer Schrift des katholischen Theologen Johann Dietenberger begegnen in einem Briefe des Cochlaeus, der den Adressaten als ›Pfarrer vnd Pastor‹ bezeichnet (Wedewer, Johannes Dietenberger, S. 462), und wieder in einer Urkunde aus Bentheim von 1518, in der der katholische Pfarrer wiederholt ›de pastoer‹ genannt wird (Smend, Kelchspendung und Kelchversagung, Gött. 1898 S. 71 ff.). Welche Ausbreitung der Name am Niederrhein schon im 14. und 15. Jahrh. gehabt hat, das lehrt uns ein Blick in die Inventare der Stadtarchive zu Düren, Goch, Kalkar und Kempen, die jüngst in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 64 (Köln 1897) veröffentlicht worden sind, z. B. Kempen 1305, 1339, 1346, 1357, 1365 u. s. f.; Goch 1421, Kalkar 1351, 1447, 1462, 1544, Düren 1479. Auch wenn uns dort S. 125 in einem Testamente von 1462 ein Bürger ›Conrat Pastoires‹ begegnet, so läßt sich doch wohl daraus schließen, daß im Volks-

munde der Name bekannt war. Für Düren 1513 ff. verweise ich auch auf die Urkunden in Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1896 S. 333 ff., wo wir den Formen *pastoer* und *pastoir* begegnen. Fürs 16. Jahrh. wolle man die von L. Keller veröffentlichten Urkunden (Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I Leipzig 1881) vergleichen: Cleve 1556 S. 83, 1559 S. 87, 1560 S. 92 (»die *Pastöre*«). Dortmund 1562 S. 97, Münster 1554 S. 347, 1569 S. 374, Büren 1569 S. 578, Paderborn 1570 S. 582. 585 u. s. w. An allen diesen Stellen ist es Benennung katholischer Geistlicher. Man sieht daraus, daß nicht der Pietismus der eigentliche Begründer dieser Bezeichnung ist, sondern daß sie in einzelnen Gegenden schon lange vor der Reformation eingebürgert gewesen, aus katholischem Sprachgebrauch in zahlreichen Gebieten auch evangelischerseits sofort acceptiert worden, allmählich dann auch in evangelische Gebiete vorgerückt ist, die sie von Anfang an nicht kannten. Ich hoffe, der verehrte Kollege wird an diesen Beispielen sich genügen lassen, ich stehe sonst mit noch mehr gern zu Diensten.

I S. 161 ff. In dem Abschnitt über die Einführung der Ordination in Wittenberg ist zu spüren, daß der Verfasser den neueren Veröffentlichungen über diese Materie gefolgt ist. Aber freilich die Uebersetzung, die er daraufhin für die zweite Auflage vorgenommen hat, giebt ein nicht ganz korrektes Bild, und es bleibt noch manches aus der neuesten Litteratur unbeachtet. Seine Darstellung ist inkorrekt, denn er redet S. 161 noch immer von einem Briefe Luthers vom 15. Dezember 1535, während er S. 162 Anm. 2 gemäß Buchwalds wichtiger Publikation in Stud. und Krit. 1896 das berichtigte Datum 20. Oktober 1535 mitteilt, ohne zu beachten, daß eben dadurch das Datum des Briefes Luthers berichtigt worden ist; der Brief ist vom Mittwoch post Lucae nicht vom Mittwoch post Luciae. Uebersen ist aber auch die Schwierigkeit, die uns Enders Luthers Briefwechsel VII S. 131 dadurch bereitet hat, daß er uns ein Ordinationszeugnis Luthers bereits unter dem 13. Juli 1529 mitteilt. Ich habe in Stud. und Krit. 1899, erstes Heft, den Versuch gemacht, für dieses Ordinationszeugnis ein späteres Datum als das wahrscheinlich richtigere nachzuweisen. Unbeachtet geblieben sind aber auch die wertvollen Nachrichten, die Georg Müller in seiner für den praktischen Theologen viel wertvolles Material bietenden Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche II Leipzig 1895 S. 187 ff. gegeben hat. Ich muß darauf verzichten, im Einzelnen den Zuwachs an Erkenntnissen, den wir dort erhalten, aufzuführen, es genüge die Verweisung auf diese Schrift.

I S. 240 ff. Achelis redet hier von einem »protestantischen Kirchbaustil«, der sich bei kirchlichen Neubauten seit der Reformation findet, nennt als Vorläufer den Dom zu Toulouse, dann die Schloßkapelle zu Stuttgart, die der Wilhelmskirche zu Schmalkalden, die reformierte Kirche zu Elberfeld, die Berliner Parochialkirche und die Dresdener Frauenkirche. Was nützen wohl aber dem Studierenden diese Namen, wenn ihm bei keiner dieser Kirchen oder Kapellen angegeben wird, worin sich bei ihnen der »protestantische Kirchbaustil« zeigt? Wird nicht auch ein Leser, der nicht anderweitig darüber unterrichtet ist, auf den Gedanken kommen müssen, daß alle genannten Gebäude in gleicher Richtung diesen »Baustil des Protestantismus« gesucht hätten? Hier ist eine deutlichere Belehrung des Lesers dringend erwünscht. Achelis sagt weiter: von den drei in der katholischen Kirche maßgebenden Gesichtspunkten für den Kirchenbau, dem des kirchlichen Bedürfnisses, der Symbolik und des Verständnisses des Christentums und der Kirche, müsse evangelischerseits der mittlere, also der der Symbolik, gänzlich ausgeschieden werden. Ich vermag nicht einzusehen, warum wir so symbolikfeindlich uns verhalten sollen. Muß denn Symbolik immer »nur verwirrend wirken und zu den thörichtsten Willkürlichkeiten verführen«? Gewiß gebe ich ihm darin Recht, daß das kirchliche Bedürfnis obenan stehen muß; aber, wenn nun ein Bauplatz ohne alle Schwierigkeit auch die »Orientierung« der Kirche gestattet, soll ich dann aus Prinzipienreiterei, um nur ja keine Symbolik einzumengen, auf die traditionelle Orientierung der Kirche verzichten? Und, wenn nun Achelis selbst S. 241 fordert, daß, weil die Predigt der Mittelpunkt und die Hauptsache ist, die Kanzel unbedingt in der Hauptachse der Kirche stehen müsse, hat er damit nicht einer modernen Symbolik in optima forma das Wort geredet? Ich bekenne, daß mir der verehrte Verfasser in dieser Materie über dem Bestreben, uns den soviel begehrten protestantischen Kirchenbaustil zu fixieren, in eine neue Gesetzlichkeit zu geraten scheint, kraft deren er uns das Anknüpfen an die Traditionen des Kirchenbaus zu einer Sünde wider den Geist des Protestantismus machen will. Wir Lutheraner haben von Alters her gegen diese Neigung, uns neue Gesetze im Namen des protestantischen Prinzips vorzuschreiben, mit gutem Grunde Einspruch erhoben und wahren uns die Freiheit, an das geschichtlich Gegebene so anzuknüpfen, daß wir es unsern Bedürfnissen entsprechend benutzen, eventuell behutsam umbilden, und können uns nicht so leicht daran gewöhnen, wenn man uns ohne diesen Anschluß an die Geschichte, nur aus den »Prinzipien« heraus, Neues lehren will.

I. S. 58. Hier schreibt Achelis in Anm. 1, der Ausdruck Kirchenjahr begegne uns zuerst in dem Adventsliede des Joh. Olearius († 1684); die nächstfolgende Erwähnung finde sich in einem Wörterbuch von 1734. Hier hat sich der Verfasser doch mindestens recht mißverständlich ausgedrückt; er meint natürlich nur, daß er eine ältere Erwähnung des Wortes als die bei Olearius nicht kenne und dann erst wieder die von 1734. Diese seine Wissenschaft wird wohl den Anführungen im Grimmschen Lexikon entlehnt sein. Aber irre ich nicht, so hat zuerst der Erlanger Kollege Caspari darauf hingewiesen, daß sich das Wort schon am Ende des 16. Jahrhunderts bei Joh. Pomarius finde. Ich habe die mir erreichbaren Postillen aus der zweiten Hälfte des 16. und der ersten des 17. Jahrhunderts daraufhin durchstöbert, habe aber auch bis jetzt keine ältere Erwähnung als bei Pomarius, Große Postille, Wittenberg 1590, S. 2 antreffen können, wage aber natürlich nicht zu behaupten, daß das Wort hier wirklich zum ersten Male auftauche. Im Kirchenliede fand ich es u. a. wieder bei Heinrich Cornelius Hecker (1699—1744): »Gott Lob ein neues Kirchenjahr«.

I. S. 270 ff. Den Abschnitt über die Entstehung des Weihnachtsfestes hat Achelis jetzt bereichert durch eine Auseinandersetzung mit L. Duchesne. Den Beweis, den dieser dafür zu führen gesucht hat, daß das Weihnachtsfest in Rom bereits 335 gefeiert worden sei, daß also Useners berühmt gewordene Abhandlung ein zu spätes Datum angesetzt habe, hält Achelis für verfehlt. Er muß zwar zugeben, daß Duchesne richtig in der *depositio episcoporum* des Filocalus eine ältere Liste von jüngeren Nachtragungen unterschieden habe, bekämpft aber die Folgerung, daß dieser älteren Liste bereits der 25. Dezember als *terminus a quo* zu Grunde liege, da ja das zu der Annahme drängen würde, daß schon damals mit Weihnachten der Jahresanfang gerechnet worden sei. Vielmehr sei diese ältere Liste so angelegt, daß vom Januar aus gerechnet werde, wobei der 27. Dezember (VI. Kal. Jan.) einfach als ein Januartermin und nicht als einer des Dezember ungenauer Weise angesehen worden sei. Ich gebe zu, daß Achelis hier eine Schwierigkeit hervorgezogen und eine mögliche Deutung jener Liste gegeben hat. Aber er hat dabei außer Acht gelassen 1., daß, wenn wir mit Duchesne anerkennen müssen, daß uns bei Filocalus ältere Listen vorliegen, die nur bis 354 fortgeführt worden sind, die Behauptung, daß nun gerade das berühmte Weihnachtsdatum erst im Jahre 354 eingefügt worden sei, des sicheren Fundaments ermangelt; 2. hat Achelis gar nicht weiter darauf reflektiert, daß Duchesne sämtliche Hilfsbeweise, mit denen Usener uns seine Hypothese so plausibel zu machen wußte, gleichfalls angefochten und

wenn ich recht sehe, auch erschüttert hat; so die Argumentation aus der Rede des Liberius, die uns weder so sicher überliefert ist, daß wir behaupten könnten, daß wir ihren Wortlaut besäßen, noch auch aus den von Usener angeführten Gründen am 6. Januar gehalten sein muß, da die Anspielung auf die Hochzeit zu Cana und auf das Speisungswunder ganz anders motiviert erscheint als durch eine Bezugnahme auf den Epiphaniastag. Dazu weist Duchesne nach, daß auch die zur Berechnung des Datums der Rede für das Jahr 353 aufgeführten Gründe nicht durchschlagend sind, die Rede sehr wohl auch erst nach dem Jahre 358 gehalten sein kann. 3. Auch die der Basilika des Liberius entnommenen Gründe Useners hat Duchesne erschüttert, indem er zeigt, daß der Name Maria ad praesepe für diese erst nach dem Jahre 431 aufkommt, die Weihnachtsfeier des Papstes aber noch in diesem Jahre in St. Peter und erst später in der Kirche des Liberius gehalten worden ist. Ueberblicke ich alle diese Instanzen, so muß ich doch Duchesnes Einwendungen gegen Usener die Bedeutung beimessen, daß sie uns die Sicherheit, durch Usener das genaue Datum der Entstehung des Weihnachtsfestes kennen gelernt zu haben, genommen und für die Möglichkeit, daß es schon etliche Jahrzehnte vorher in Rom aufgenommen sei, offene Bahn gemacht hat.

Der ganze Abschnitt über die Entstehung des Kirchenjahres ist jetzt, wie schon oben bemerkt, durch die Umstellung der Liturgik vor die Homiletik an einen geeigneteren Platz gekommen; gleichwohl möchte ich den Verfasser auf die Unebenheit aufmerksam machen, daß auch jetzt noch eine Reihe geschichtlicher Angaben, namentlich über besondere Feiertage der evangelischen Kirche, in dem Abschnitt über Homiletik gegeben werden S. 713 ff., während man sie vielmehr in dem Abschnitt erwartet, der das Kirchenjahr zur Darstellung bringen will. Es ist befremdlich, daß der evangelische Verfasser in § 73 (Trinitatiszeit) so verfährt, als habe er überhaupt nur das katholische Kirchenjahr darzustellen, denn die Ausgestaltung, die dieser Teil des Kirchenjahres auf evangelischem Boden gefunden hat, wird hier (S. 303) nur eben angedeutet, erst hernach in der Homiletik näher behandelt.

Der Abschnitt über die Verwendung der Orgel im Gottesdienst I S. 344 f. hat sich natürlich die schönen, verdienstlichen Forschungen von Rietschel 1893 nicht entgehen lassen. Es sei mir gestattet, hier nach dem, was ich schon in Zeitschr. f. prakt. Theol. 1893 S. 182 ff. zu Rietschels Aufsatz aus meinen eignen Sammlungen nachgetragen habe, folgende lehrreiche Citate hinzuzufügen. In Jakob Freys Gartengesellschaft 1557 (Bibl. d. Stuttg. litt. Vereins 209

S. 131) lesen wir: ›die Pfaffen haben die Orgeln ihnen selbst ... stiften lassen, daß sie nur desto weniger dürfen singen‹, da erscheint also die Orgel noch ganz als das Instrument, das den Klerikern einen Theil ihres liturgischen Gesanges abnimmt, absolut nicht als Instrument für den Gemeindegesang. Im Wittenb. Album II 19 wird der Gottesdienst bei der Rektorwahl 1561 angeordnet. Da heißt es: *psaltae decantent psalmum unum ordiente liturgiam organicine et postea ad singulas cantiones alternatim intercinente ... interea alternatim organicine per vices intercinente psaltae decantent orationem dominicam harmonicis melodiis a Josquino descriptam*. Da haben wir die Orgel als das mit dem Chor in Wechsel auftretende Kunstinstrument. Endlich citiere ich aus der Laubaner Kirchengeschichte von K. G. Müller, Görlitz 1818 S. 272 folgende lehrreiche Notiz: ›1714 am 23. S. n. Trin. wurde zum ersten Male der Gesang: *Wir glüuben all an einen Gott etc. mit der Orgel begleitet*‹. Das mag lehren, wie spät erst die Sitte, daß grade das Gemeindelied ohne Orgel gesungen wurde, überwunden worden ist und die heute übliche Verwendung der Orgel Eingang gefunden hat.

I. S. 447 ff. Zu den kurzen Bemerkungen über den Exorcismus bei der Taufe darf ich auf das Material verweisen, daß ich jetzt in der dritten Auflage der Realencyklopädie in dem Artikel ›Exorcismus‹ zusammengestellt habe. Ebenso kann ich jetzt zu dem Abschnitt I S. 488 ff. über die Consecration beim Abendmahl, für die mein Aufsatz in Stud. u. Krit. 1896 eine freundliche Verwendung gefunden hat, auf die Ergänzungen hinweisen, die Rietschel im Leipziger Michaelisprogramm dazu gegeben hat, sowie auf die Nachträge, die ich selbst inzwischen in der Zeitschrift für praktische Theologie veröffentlicht habe. — Ueberraschend ist mir in § 110, daß Achelis hier ›eine der neuesten lutherischen Abendmahlsliturgien‹ ausführlich kritisiert als ein specimen unevangelischer Traditionen, ohne dem Leser zu verraten, in welcher Kirche diese Liturgie in Gebrauch ist; ein Grund für diese Verheimlichung ist mir nicht ersichtlich. — I S. 521 Anm. 1 lies Güttel statt Grüttel. — I S. 529 ist von neueren kirchenregimentlichen Erlassen die Rede, die dem Geistlichen bei ›Feuerbestattungen‹ die Funktion im Sterbehause gestatten, dagegen das Amtieren am Hochofen verwerfen. Ich finde auch in den Nachträgen keinen Hinweis darauf, daß die letzte preußische Generalsynode hiervon abweichende Resolutionen gefaßt hat. — I. S. 573 überrascht der Ausdruck ›eine nicht gering verbreitete Tradition‹. Der Verfasser polemisiert auch hier wieder gegen den Gesang des: ›Komm heiliger Geist, erfüll' die Herzen dei-

ner Gläubigen u. s. w.«. Der Gesang sei unverständlich und unwahr, da die Völker der ganzen Welt durchaus nicht in Einigkeit des Glaubens versammelt seien. Ich verstehe nicht diesen Eifer gegen die »Macht der Tradition«, den der Verfasser hier ausschüttet. Stößt er sich dann auch daran, daß wir singen: »Alle Lande sind seiner Ehre voll«, zu geschweigen von dem ebenso »unwahren«: »Es schläft die ganze Welt« in Gerhardts Abendlied? Heißt es nicht evangelischen Christen ein sehr geringes Verständnis zutrauen, wenn er gerade diese Liederworte für so unverständlich ausgiebt? — Auf I S. 582 teilt Achelis Friedrich Spittas Vorschlag, Luthers: »Wir glauben all an Einen Gott« in eine Strophe zusammenzuziehen dem Leser mit, hat aber dabei übersehen, daß Spitta selbst in seiner Replik gegen Kleinert in Sachen der preußischen Agende diese Strophe am Schlusse erheblich verbessert hat, indem er seine eigene Zuthat durch entsprechende Lutherworte ersetzt hat. Das Bedenken gegen diesen Versuch wird freilich bestehen bleiben, daß der Inhalt des zweiten Artikels gar zu summarisch dabei behandelt ist.

Ueber den 2. Band fasse ich mich kürzer. Ich habe auch hier, besonders im Abschnitt Katechetik dem Verf. zu danken für die Beachtung, die er meinen Ausführungen in der Anzeige der 1. Aufl. hat zu teil werden lassen. Die Neubearbeitung macht sich hier bei den einzelnen Materien in sehr verschiedenem Maße bemerkbar. Während z. B. der Abschnitt über die Judenmission nur kleine Ergänzungen und Zusätze aufweist, im Ganzen aber unverändert geblieben ist, zeigt der parallele über die Heidenmission eine Erweiterung fast auf den doppelten Umfang. Die geschichtlichen Forschungen von Drews, Grössel u. A., und die verdienstlichen missions-theoretischen, wie auf Geschichte und Statistik bezüglichen Veröffentlichungen von Warneck haben hier eine reichliche Berücksichtigung gefunden. Der der Katechetik gewidmete Theil ist gegen die 1. Aufl. um fast 50 Seiten angewachsen, die vor allem auf eine weit gleichmäßigere und reichhaltigere Darbietung des geschichtlichen Stoffes entfallen: so ist der Geschichte des Katechumenats in der alten Kirche jetzt reichlich der doppelte Raum zugewiesen, die Geschichte der evangel. Confirmation ist von 16 auf 22 Seiten angewachsen, die Geschichte des Katechismus auf das Doppelte. Und dieser Zuwachs ist nicht nur dadurch veranlaßt, daß geschichtliche Studien Anderer für diese Abschnitte inzwischen erschienen waren, deren Ergebnisse für die 2. Aufl. verwertet werden konnten, sondern sichtlich hat das Streben nach größerem Gleichmaß den Verf. bewogen, auch Gebiete, für welche neueste Forschungen nicht grade vorlagen, jetzt in den Bereich seiner Arbeit hineinzuziehen.



II S. 86 empfiehlt Achelis die Einführung eines »biblischen Lesebuchs« in den Schulgebrauch, weist aber zugleich den Namen »Schulbibel« als »irreleitend« ab. Ich bemerke dazu: das was uns in Büchern wie der Bremischen Schulbibel gegeben ist, wird doch wohl ebenso korrekt als eine Schulbibel bezeichnet, wie man von einem Schultlas oder einem Schulwörterbuch redet, d. h. es ist eine Bibel in einer den Bedürfnissen der Schule angepaßten Reduktion. Ich wüßte nicht, wie man ein solches Buch treffender bezeichnen wollte. Dies Buch wäre ein Ersatz der Vollbibel für die Zwecke der Schule. Etwas wesentlich anderes wäre ein bibl. Lesebuch. Dieses wäre eine Ergänzung des bibl. Geschichtenbuches um geeignete Lesestoffe aus den Lehrbüchern und poetischen Büchern des Alten Testaments, brauchte aber den Gebrauch der Vollbibel beim Katechismusunterricht, sobald es sich um Verwerthung des Bibelspruches handelt, nicht auszuschließen, würde aber ihren Gebrauch beschränken auf die Katechismusstunden der Schule und auf den Confirmandenunterricht. Als neueste litterarische Gegner jedes Biblersatzes für die Schulkinder nenne ich Werner in Jahrbücher für Criminalpolitik und innere Mission II 157 und Eckert, der erziehende Religionsunterricht. Berlin 1899 S. 33. Werner bietet dabei mit seinem Satze, daß die Vollbibel eigentlich nur in deren Hände gehöre, »denen es ein Ernst geworden ist um das Verständnis der Führungen Gottes und die Förderung von ihrer Seelen Seligkeit«, ohne es zu beabsichtigen, den Freunden eines Biblersatzes eine wirksame Waffe. Eckert aber vertheidigt den Schulgebrauch der Vollbibel vom Standpunkt einer absoluten Freiheit des Lehrers aus, den in der Schule zu behandelnden Stoff nach seinem persönlichen »Charisma« zu wählen, so daß er consequenter Weise auch jedes biblische Geschichtenbuch, jeden Kanon zu lernender Lieder und Sprüche als eine Vergewaltigung der freien Lehrerindividualität verwerfen müßte.

In den geschichtlichen Abschnitten zur evangelischen Kirchenverfassung vermißt man die Berücksichtigung der sonst nach Gebühr herangezogenen englischen Kirche.

Das Register ist im Vergleich zu dem der ersten Aufl. erheblich vervollständigt und sehr viel brauchbarer geworden. Doch vermißt man z. B. noch Stichworte wie »Agende« und »Kirchenlied«. Bei »Perikopenzwang« fehlt I 697 ff.

Diese Anzeige war bereits im Herbst 1898 bis auf wenige Sätze am Schlusse niedergeschrieben. Schweres häusliches Kreuz veranlaßte mich damals, abzubrechen. Ich habe jetzt beim Abschluß der Besprechung es grundsätzlich unterlassen, die inzwischen erschienene

hochbedeutsame Arbeit von G. Rietschel über Liturgik zum Vergleich heranzuziehen, gedenke vielmehr diese demnächst zu gesonderter Anzeige hier zu bringen. Den verehrten Marburger Collegen wie die Leser dieser Anzeigen bitte ich die mir selbst sehr unliebsame Verzögerung dieser Besprechung zu entschuldigen. Achelis darf des Dankes für die Neubearbeitung seiner Prakt. Theologie bei allen gewiß sein, denen die rüstige Fortarbeit in ihr am Herzen liegt, und die sich freuen, daß hier einer ihrer umsichtigsten und erfahrensten Vertreter mit fleißiger Hand und freiem Blick das Facit gezogen hat.

Breslau.

G. Kawerau.

**Kāṭhakam**, die Samhitā der Kaṭha-çākhā, herausgegeben von L. von Schroeder. Erstes Buch. Gedruckt auf Kosten der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1900. XIV und 283 S.

Es war allgemein bekannt, daß Herr v. Schroeder seit Jahren eine Ausgabe des Kāṭhaka vorbereitete. Er veröffentlichte in verschiedenen Zeitschriften Aufsätze, in denen er über die Handschriften dieses so wichtigen, aber, wie man meinte, schlecht überlieferten Textes handelte und neue handschriftliche Erwerbungen mittheilte. Dennoch war der Eindruck, denke ich, fast allgemein, daß das zur Verfügung stehende handschriftliche Material noch immer nicht ausreichend war, um diesen Text der gelehrten Welt durch den Druck allgemein zugänglich zu machen. Mit freudiger Ueberraschung werden daher die Indologen, die hier mit einigen Worten zu besprechende Ausgabe des ersten Buches des Kāṭhaka begrüßt haben. Wenn auch das handschriftliche Material kaum genügend erscheinen dürfte — dem Herausgeber standen für das erste Buch außer größere Bruchstücke nur zwei vollständige Handschriften zu Gebote —, so liegt uns doch jetzt, dank sei dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit des Herausgebers, eine ganz vorzügliche Ausgabe des Kāṭhaka vor, das würdige Gegenstück zu der von demselben Gelehrten früher in der gleichen Ausstattung herausgegebenen Maitrāyaṇī Samhitā. Mit welchen Schwierigkeiten der Herausgeber eines Textes zu kämpfen hat, der nur über spärliches handschriftliches Material verfügt, das kann nur der begreifen, der selbst diese Erfahrung gemacht hat. Der Herausgeber sah sich dann auch sehr oft genöthigt, die ihm vorliegende Ueberlieferung zu verbessern, wobei ihm theils seine Vertrautheit mit den verwandten Samhitās (Maitrāyaṇī, Kapiṣṭhala), theils sein Scharfsinn meistens den richtigen

Weg gewiesen haben. Daß v. S., obgleich ihm der Text nur theilweise accentuiert vorlag, es dennoch vorgezogen hat, die Accente, da wo sie überliefert waren, zu drucken und sich nicht davon hat abhalten lassen durch die Erwägung, daß die Einheitlichkeit des in dieser Weise veröffentlichten Textes darunter leiden mußte, dafür darf man ihm aufrichtig dankbar sein, denn auch zur Herstellung und zum richtigen Begriffe eines Textes kann die Accentuation ein wichtiges Hilfsmittel sein, das man dem Leser nicht vorenthalten darf.

Ist somit der erste allgemeine Eindruck dieser Arbeit ein ungeheilt günstiger, so muß das endgültige Urteil der Zukunft überlassen bleiben, da eine gründliche Kritik von Texten dieser Art nur nach eingehendem Studium geübt werden kann. Daß der Herausgeber sich hie und da geirrt hat und daß die richtige Lesart zuweilen im kritischen Apparat zu finden ist, darf ihm den vielen Schwierigkeiten gegenüber, die er so glänzend zu überwinden gewußt hat, nicht allzu schwer angerechnet werden. Eigentlich würde man erst dann im Stande sein einen Text wie das Kāthaka fehlerlos herauszugeben, wenn man über eine weit größere Anzahl von Handschriften verfügen und wenn man das Ganze für sich selbst befriedigend übersetzen könnte, eine Bedingung, die nur bei eingehender Vertrautheit mit dem Ritual erfüllbar wäre. Da nun aber das Vaitānika-Sūtra der Kāthā-Schule allem Anscheine nach verloren gegangen ist, sieht man sich für die Kenntniss des Rituals auf die verwandten Texte beschränkt.

Im Folgenden lege ich den Fachgenossen einige Emendationen und Vermuthungen zu dem von v. Schroeder veröffentlichten Kāthaka-Texte vor und zwar zu dem die Kāmyā Iṣṭi's umfassenden Theile, mit welchem ich mich eingehender beschäftigt habe.

1. Kāth. X. 1 (pag. 125, 7) lautet: *dve anuvākye kuryād ekāṃ yājyāṃ samam eva dvābhyāṃ karoty ekayā prayuñkte*. Zu lesen ist mit D: *karoty aty ekayā prayuñkte*, d. h.: »zwei Anuvākyās und eine Yājyā wendet er an (also drei Strophen im Ganzen); mit zwei Strophen erreicht er nur dasselbe (wie der Gegner); durch die eine Strophe, die er mehr anwendet, übertrifft er ihn«. Vgl. Maitr. S. II. 1. 7 (pag. 8, 21).

2. Kāth. X. 1 (pag. 125, 11). Statt *paryūhate śṛṭyai* ist *paryūhate 'śṛṭyai* zu lesen: »damit er nicht geschädigt werde«, vgl. Maitr. S. II. 1. 7 (pag. 8, 17): *devatās ca yajñam cāśṛṭyai m. pr.* Es ist nl. die Rede von einem *abhiçaryamāṇah*, nicht von einem *abhiçaran*. Vielleicht ist auch Kāth. XII. 5 (pag. 167, 21) mit D *paryūhate 'śṛṭyai* zu lesen, doch bin ich über diese Stelle nicht sicher.

3. Ganz unverständlich ist mir die folgende Stelle (X. 3, pag.

127, 11): *yam uttamam ārjat taṃ sa rajjum apriyāya bhṛātrvyāya dadyat*. Hier bringt die Parallelstelle TS. II. 2. 6. 5 (vgl. Āp. śrs. XIX. 19, 3) Auskunft: *yayā rajjvottamāṃ gāṃ ājet tām bhṛātrvyāya pra hinuyāt*. Ich lese die Kāthaka-Stelle so: *yam uttamam ājet taṃ* (vgl. D: *ājetum*) *sarajjum a. bh. d.* Danach ist das Thier, welches zuletzt herangeführt wird, s ammt dem Stricke dem Feinde zu übergeben. Die Āpastambins geben nur den Strick der zuletzt herangeführten Kuh. Auf den Strick kommt es ja eben an.

4. Kāth. X. 4 (pag. 128, 23): *yaḥ puruṣaṃ pratigrhṇāty āptām dakṣiṇām pratigrhītām hinasti*. Wenn ich nicht irre, ist die Lesart von D auch hier der Chamberschen vorzuziehen: *āpta dakṣiṇā pratigrhītā hinasti*: »der entgegengenommene Opferlohn schadet ihm« (weil er gleichsam das von ihm selbst erreichte Maaß, die äußerste Grenze, erreicht, also nicht weiter kommen und sterben wird).

5. Kāth. X. 5 (pag. 130, 1). Was sollen an dieser Stelle: *niśi rakṣāṃsi prerate pūrṇāny evaināny apavapati*, die »vollen, gefüllten« Rakṣasen? Daß statt *pūrṇāni* zu lesen ist *prerṇāni*, beweist erstens der Zusammenhang, dann der überlieferte Accent (*pūrṇāni*!) und drittens die Parallelstelle der Maitr. S. II. 11 (pag. 13, 1): *naktam hi rakṣāṃsi prerate; yarhy eva prerate, tarhy enāny apahate*.

6. Schwer zu deuten scheint mir Kāth. X. 11 (pag. 138, 1): *taṃ (sc. indraṃ) brhaspatir abravūd anayā tvāyā jayāni*. Richtig ist: *anayā tvā yājayāni*, vgl. Maitr. S. II. 2. 4 (pag. 17, 17), wo Indra zum Bṛhaspati sagt: *anena mā yājaya*.

7. Kāth. XI. 2 (pag. 144, 22 flg.) findet man das Folgende: *agnir vā ane hiraṇyam avindat tasmin savitā cāmantrayatānne 'to vāyunānupagatam asti*. Begreife wer das kann! Die Handschriften lesen aber anders und zwar *agne* statt des ersten *anne* und statt *cāmantrayatānne* bieten sie *cāmantrayetānne*; in der Note zu *anne* verweist uns der Herausg. mit Recht auf Maitr. S. II. 2. 7, wo sich aber *agre*, nicht *agne* findet. Mit Sicherheit ist die Kāthaka-Stelle so zu lesen: *agnir vā agre hiraṇyam avindat tasmin savitā cāmantrayetām neto vāyunā<sup>o</sup>*, d. h.: »zuerst war es Agni der das Gold fand; darüber beriethen sich er und Savitṛ; ferner gibt es (in der ganzen Welt) nichts, daß nicht von Vāyu erreicht wird«. *savitā ca* ist elliptisch statt *agniś ca savitā ca*, vgl. Delbrück, Ved. Syntax, S. 84.

8. Statt *enam* (Kāth. XI. 3, pag. 146, 18) ist in dem Satz: *etā evainam devatā . . . samjñāpayanti* wohl mit L und Āch. *enān* zu lesen: »dieselben Götter bringen Einigkeit unter die in Uneinigkeit Lebenden«.

9. Ohne Zweifel ist Kāth. XI. 4 (pag. 148, 1 und 3) *brahmaba-*

*lam* in einem Wort zu lesen, wie aus Maitr. S. II. 2. 3 (pag. 17, 11) hervorgeht.

10. Eine merkwürdige Stelle ist Kāth. XI. 5 (pag. 149, 14): *ghṛtena proksanti ghṛtena mārjayante śāntyai*. Ich behaupte, daß hier die handschriftliche Ueberlieferung richtig ist: *mārjayanté śāntyai*, d. i. *mārjayanté 'śāntyai*. Die Stelle bedeutet: »mit Schmalz (nicht mit Wasser, wie sonst) geschieht (bei dieser Iṣṭi) das Besprengen (der Gefäße) und das Sich-reinigen, zur Nicht-löschung, denn Wasser ist Löschung« (würde man Wasser anwenden, so würde man das *brahmavarcas* löschen, aufhören machen, vgl. Maitr. S. II. 1. 15, pag. 7, 3: *śamayeyur eva*). Man sieht von wie größerer Wichtigkeit für die Textkritik die Accente sind.

11. Kāth. XI. 5 (pag. 150, 3) ist statt des in den Text aufgenommenen *nārāsamsyā paridadāti* ohne Zweifel *paridadhāti*, die Lesart von W, aufzunehmen. Bekanntlich heißt ja die Schlußstrophe der Sāmidhenis: *ṛk paridhānīyā*.

12. Keinen Sinn gibt Kāth. XI. 6 (pag. 152, 7): *niruddhasya padam ādadhīta*, einen vorzüglichen Sinn dagegen die Chambersche Lesart *ādadhīta*; vgl. auch Maitr. S. II. 2. 1 (pag. 15, 7) und TS. II. 3. 1. 2.

13. Es ist mir räthselhaft, weshalb der Herausgeber zu Kāth. XI. 10 (pag. 158, 3) das in diesem Zusammenhang sinnlose *pitryās* dem einzig möglichen von Chambers gebotenen *piṇḍyas* vorgezogen hat, vgl. Ap. śrs. XIX. 26, 1.

14. Auch Kāth. XII. 1 (pag. 162, 14) wäre nach meiner Ansicht die Chambersche Lesart aufzunehmen: *tān anupacāram juhōti* statt *t. anuparicāram j.*; *anupacāram* halte ich für das negierte Absol. zu *upacarati*, sodaß *anupacāram* thatsächlich dasselbe bedeutet wie *tūṣṇīm upacaritan*, der Ausdruck des Mān. śrs. in der Behandlung dieser Iṣṭi.

15. Daß der Herausgeber die Eigenthümlichkeiten der Śāradā-Schrift beibehalten hat, kann man nur loben. Für Leser jedoch die an Nāgari-Schrift gewohnt sind, dürfte diese Orthographie zuweilen undeutlich oder zweideutig sein; ich habe besonders die Assimilation eines *m* am Wortende vor *n* im Auge. So wäre es z. B. deutlicher gewesen, Kāth. XII. 3 (pag. 164, 21) statt *tan nirvīryam bhūtam aṣṭmūta* zu drucken *taṃ* (sc. *vṛtram*) *nirvīryam bh. a.*

16. Kāth. XII. 13 (pag. 176, 3) liest man: *vāyur vai devānām kṣepiṣṭhas tam eva bhāgadheyenopadhāvati sa enam āśiṣṭam śrīyam abhipranayati*. Hier ist statt *āśiṣṭam* zu lesen: *āśiṣṭham*: »am schnellsten«, vgl. die var. lect. *āśiṣṭho*.

Ueber diese von mir mitgetheilten Emendationen wird es voraus-

sichtlich keine Meinungsverschiedenheit geben. Ich theile nun noch in Kürze einige Vermuthungen mit: X. 6 (pag. 130, 9): wahrscheinlich ist *baka* der Namen, vgl. Chānd. up. III. 3. 12; vielleicht ist X. 10 (pag. 136, 17) statt: *tad enam atyaty evāricyāta* zu lesen: *tad enam abhy aty evāricyāta*, vgl. TS. II. 3. 6. 1; XI. 1 (pag. 143, 2) wäre auch die Dsche Lesart *yaṃ kṣatriyaṃ* zu vertheidigen und vielleicht der aufgenommenen vorzuziehen. Ob statt *yādr̥k san* (XI. 41, pag. 148, 23 und IX. 14, pag. 116. 14) nicht eher *yādr̥n san* zu lesen ist, kann erst eine gründliche Untersuchung der im Kāth. als Norm geltenden Orthographie entscheiden; XI. 9 (pag. 155, 17) hätte man, da der Herausg. auch *bhinddhi* schreibt, *bhintta* erwarten dürfen; XII. 4. (pag. 165, 20) ist vielleicht mit D *atighātam* statt *abhighātam* zu lesen; XII. 6 (pag. 168, 14) ist vermuthlich mit Ch. *saur̥yavāruṇān* (sc. *puroḍāśān catuṣkapālān*) zu schreiben.

Leider habe ich in dem von mir untersuchten Theile des Kāthaka auch einige Druckfehler verzeichnen müssen; die am meisten störenden gebe ich hier an:

zu lesen ist *somo* statt *soso* (XI. 15, pag. 150, 7).

- » » » *saṃśīśādhitī* st. *saṃśīādhitī* (XI. 8, pag. 155, 5).
- » » » *nyāgacchat* st. *nyāgacchet* (XII. 3, pag. 165, 4).
- » » » *prājāpatjaniruktaḥ* statt <sup>o</sup>*airuktaḥ* (XII. 9, pag. 173, 3).
- » » » *āśvinā* statt *āśvinau* (XIII. 7, pag. 189, 10).
- » » » *lokān gāmagati* st. *lokān āmayati* (XIII. 12, pag. 194. 19).

Das Buch ist mit den schönen Typen der Drugulinschen Officin vorzüglich gedruckt und macht sowohl der Firma Brockhaus wie dem Herausgeber des Textes alle Ehre. Möge es Herrn v. Schroeder gegeben sein uns bald zu glücklichen Besitzern auch der zweiten Theile des Kāthaka zu machen.

Breda, 26. August 1900.

W. Caland.

**Die Fabeln der Marie de France.** Mit Benutzung des von Ed. Mall hinterlassenen Materials herausgegeben von Karl Warnke (= Bibliotheca Normannica herausgegeben von Hermann Suchier, VI). Halle, Max Niemeyer, 1898. XIV und CXLVI und 447 S. 8. Preis Mk. 16.—

Die vor vielen Jahren bereits von Ed. Mall vorbereitete Ausgabe der Fabeln Mariens ist nun durch den unermüdlichen Fleiß Karl Warnkes erschienen. Man muß diesem um so größere Anerkennung zollen, als er seiner gewaltigen Aufgabe nicht nur in glänzender Weise, sondern auch in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit

nachgekommen ist, waren doch seit dem Hinscheiden Malls erst  $5\frac{1}{2}$  Jahre verflossen als Warnke den Druck des vorliegenden Buches beendet hatte. Seine Bescheidenheit geht zu weit, wenn er am Schlusse seines Vorworts den Wunsch ausspricht: »Möge die Ausgabe des verdienten Mannes, ohne dessen gedruckte und handschriftliche Vorarbeiten ich sie kaum hätte unternehmen können, nicht ganz unwürdig sein!« Gewiß, Malls Verdienste sind nicht zu unterschätzen, und besonders seine gedruckten Vorarbeiten bilden wesentliche Vorstufen zu der vorliegenden Ausgabe. Was aber den handschriftlichen Nachlaß betrifft, so hat Warnke wenig mehr als die allerdings, wie es scheint, sehr sorgfältigen Abschriften und Kollationen der englischen Hss. ABCDE, der Pariser Hs. M und der Brüsseler Hs. W benutzen können — eine freilich sehr dankenswerthe Unterstützung, die aber auch anderweitig zu beschaffen gewesen wäre, hat doch Warnke die 16 übrigen Hss., darunter mehrere von Mall noch nicht gekannte, selber vollständig abgeschrieben und kollationiert. Die Durcharbeitung und Sichtung dieses ungeheueren Materials und größtentheils auch die Bestimmung der Abhängigkeit der lateinischen, hebräischen, italienischen Bearbeitungen von Maries Fabeln sind durchaus Warnkes eigenstes Werk, eine in jeder Beziehung Achtung gebietende Leistung.

In der Einleitung zählt Warnke zunächst die 23 Hss. auf, die Maries Fabeln ganz oder theilweise überliefern, und bestimmt dann mit gutem Bedacht und gestützt auf einleuchtende Gründe das stellenweise etwas verwickelte Verhältnis. Es stellt sich heraus, daß schon die gemeinsame Quelle sämtlicher Hss. nicht frei von Lücken und Fehlern war. Hinsichtlich der Treue, mit welcher die 23 Hss. diese gemeinsame Quelle wiedergeben, ergibt sich als Reihenfolge: ADMY, BENIGTQZ, HPWKCOFSRVL. Die Kommata deuten die drei Hauptgruppen  $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\gamma$  an, in die die Hss. zerfallen; dabei ist zu bemerken, daß  $\beta$  und  $\gamma$  eine große gemeinsame Gruppe gegenüber  $\alpha$  bilden. Andererseits zerfällt wieder jede der beiden Gruppen  $\beta$  und  $\gamma$  in kleinere Handschriftenfamilien, und zwar gehören in der Gruppe  $\beta$  die Hss. BE enger zusammen gegenüber NIGTQZ, welche letzteren sich ihrerseits etwa in die Unterabtheilungen N, IG, TQ, Z zerlegen lassen. Was die Gruppe  $\gamma$  betrifft, so zerfällt sie in zwei Abtheilungen: HPWKCOF und SRV, während sich für eine nähere Einreihung von L kaum Anhaltspunkte finden. Dagegen lassen sich innerhalb der ersten Abtheilung dieser Gruppe noch Unterabtheilungen bestimmen; KCOF stehen nämlich in einem engeren Verhältnis zu einander; am engsten ist dann wieder das Verhältnis zwischen OF, während C zwischen K und OF pendelt.

Doch mögen diese sowie noch einige andere Besonderheiten hier unberücksichtigt bleiben und uns die Abtheilungen und Unterabtheilungen: ADMY; BE, N, IG, TQ, Z; HPWKCOF, SRV, L genügen. Es sind also 9 Gruppen, die allerdings nicht alle auf derselben Stufe stehen. Indessen wäre es doch für den Zweck größerer Uebersichtlichkeit im kritischen Apparat erlaubt gewesen, die Hss. folgendermaßen zu bezeichnen:

A<sup>1</sup>A<sup>2</sup>A<sup>3</sup>A<sup>4</sup>; B<sup>1</sup>B<sup>2</sup>, C, D<sup>1</sup>D<sup>2</sup>, E<sup>1</sup>E<sup>2</sup>, F; G<sup>1</sup>G<sup>2</sup>G<sup>3</sup>G<sup>4</sup>G<sup>5</sup>G<sup>6</sup>G<sup>7</sup>, H<sup>1</sup>H<sup>2</sup>H<sup>3</sup>, I.

Der Leser hätte dann bloß sich zu merken brauchen, daß BCDEF einerseits, und GHI andererseits zusammengehören; alles übrige hätte sich von selbst ergeben. Für Lesarten, die allen A- oder allen G-Hss., oder den beiden B-Hss. u. s. w. gemeinsam gewesen wären, hätte das einfache Siegel A, G, B etc. genügt. Ich werde auf den großen Vortheil, der sich hinsichtlich der Benutzung des kritischen Apparates aus der von mir eben vorgeschlagenen Handschriftenbezeichnung ergeben hätte, noch zu sprechen kommen.

S. XLIV—XLVIII handelt W. von der von Marie selber als ihre direkte Quelle bezeichneten englischen Fabelsammlung, die sie irrthümlich als durch ›König‹ Alfred aus dem Lateinischen übersetzt ansieht. Dagegen unterläßt W. eine Untersuchung über die Stoffquellen dieses unbekanntes Alfred (oder vielmehr Mariens, da wir ihn ja nur durch deren französische Bearbeitung kennen) und über die Parallelen zu den Fabeln vorderhand mit Absicht — und mit Recht. Das Buch ist so schon umfangreich genug, und Dinge, die nicht direkt mit der Textgestaltung zusammenhängen, braucht man nicht in die Einleitung einer Ausgabe einzuschachteln, deren Preis schließlich unerschwinglich wird, sondern kann sie ebensogut oder besser getrennt behandeln.

Auf S. XLVIII—LXXX weist W. sodann überzeugend nach, daß die drei lateinischen Fabelsammlungen: 1) der Romulus Roberti, 2) die Sammlung LBG, 3) das Pariser Promptuarium Exemplorum, ferner die Mischle Schualim des Berachjah ha Nakdan und ein in zwei verschiedenen Hss. überlieferter italienischer Isopo Maries Fabeln als Quelle gehabt haben. Es gelingt ihm sogar die Hs. von Maries Fabeln ziemlich genau zu bestimmen, die den betreffenden Bearbeitungen vorgelegen haben muß. Der Rom. Rob. weist auf die Hs. V; LBG auf eine Hs., die AD nahe stand; das Pariser Promptuarium, das W. in dankenswerther Weise vollständig abdruckt, auf die Hs. C; Berachjah hat seine Bearbeitung nach einer Hs. angefertigt, die der Gruppe  $\alpha$  nahe stand; endlich war die Hs., die dem italienischen Bearbeiter vorlag, dem Typus Q am nächsten verwandt.



Der Schluß der Einleitung (S. LXXX—CXLVI) untersucht die Sprache Maries in ihren sämtlichen Dichtungen, deren Reihenfolge und Abfassungszeit genauer zu bestimmen versucht wird, und giebt Rechenschaft über das vom Herausgeber bei der Textgestaltung eingeschlagene lautkritische Verfahren. Die sprachliche Untersuchung ist mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis geführt. Bemerken möchte ich bloß, daß S. XCIII No. 5 in dem Satze: »Die Reime *pas : dras . . . . pris : vis* beweisen, daß Muta vor *s* noch keinen Bestand hat« die Ausdrucksweise sowohl vom historischen Standpunkt aus als auch angesichts der Thatsachen nicht behutsam genug ist, denn das *t* ist auch eine Muta und hat wohl Bestand, da es sich mit dem *s* zu *z* verbindet. Richtiger wäre es daher gewesen, zu sagen, daß die späteren analogischen Neubildungen des Nom. sg. und Acc. pl. aus dem französ. Acc. sg. mit angehängtem *s* (bei Stämmen auf *p, f, c*: *draps, vifs, cocs*) nicht vorkommen <sup>1)</sup>. — Aus S. XCIV, No. 6, scheint mir hervorzugehen, daß Marie das mit *avoir* verbundene Partizipium auch mit dem vorhergehenden Accusativ mitunter, wenn auch selten, nicht concordieren läßt. Das ist bei ihr um so mehr anzunehmen, als sie es mit der Casusflexion überhaupt nicht sehr streng nimmt. Weshalb das unflektierte *ëu* in *Enfanz en a assez ëu* durch das vorangehende *assez* erklärt werden kann, während es, falls *plusors* statt *assez* steht, unbedingt *ëuz* heißen müßte, ist mir nicht recht verständlich. Wenn sodann zwei Zeilen weiter unten gesagt wird, daß in *la raison Qu'il ot öi de la serpent* das Relativpronomen wohl als Neutrum aufzufassen sei, so kann ich dem ebenfalls nicht beistimmen; für mich ist es weiblich. — In Bezug auf die Stellung von *i* (= *ibi*) paßt das Beispiel auf S. XCVIII, Z. 14 v. u.: *a i dunc tant* nicht dahin; es ist doch eine Frage und *i* könnte keinesfalls am Anfang des Satzes stehen.

In Bezug auf die Reihenfolge und die Abfassungszeit der Dichtungen meint W., daß Marie zuerst die Lais (1160—1170), dann die Fabeln (1170—1180) und zuletzt das Fegefeuer (um 1190) dichtete. Für mich bleibt das zweifelhaft.

Für sein lautkritisches Verfahren sieht W. von einer Vereinheitlichung der Orthographie ab, und darin kann ich ihm nur beistimmen. Zur Grundlage des Textes nimmt er mit Recht die Hs. A,

1) Unter solchen Umständen verstehe ich aber nicht, warum W. auf S. LXXII der Einleitung wiederholt *Serfs* und *Cerfs* schreibt. Es ist das um so weniger begreiflich, als sich diese Orthographie nach S. 434 (zu Fab. XLI) in einer einzigen Hs., nämlich G, die im 15. oder 16. Jahrhundert geschrieben ist, findet, während Berachjah um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebte.

und die dabei befolgten Grundsätze sind durchaus zu billigen. — Auf S. CXXII ist Nr. 3 zu Unrecht mit einem Sternchen versehen. — Der Ausdruck ›falsch‹ scheint mir für den Diphthong *ui* in *fuissums* und *fuissent* (S. CXXV Mitte) nicht passend; die betreffenden Formen sind häufig und weit verbreitet. — Den Acc. pl. *jurz* (S. CXXXIV, Z. 13 v. u.) hätte ich mit *z* bestehen lassen und nicht *s* dafür eingesetzt.

Es folgt der Text, dessen Herstellung mir äußerst befriedigend zu sein scheint. In der Worttrennung dürfte der Herausgeber wohl zu weit gehen; so trennt er, wie das freilich vielfach noch geschieht, durchweg *par mi, en sum*, während Tobler doch schon vor Jahren in dieser Zeitschrift (1874, S. 1038) die Gründe in überzeugender Weise dargelegt hat, weshalb diese Adverbien und Praepositionen in einem Worte zu schreiben sind. Ebenso schreibt W. in zwei Wörtern: *a val, a munt*. Das Adverbium und die Praeposition *entur* schreibt er XCIII 46 und XXVI 24 ebenfalls in zwei Wörtern, und wohl nur aus Versehen steht XXVI 31 dieselbe Praeposition in einem Worte. Auch *quanque* findet man regelmäßig getheilt. Die Worttrennung *des i que* XXXVIII 3 will mir gleichfalls nicht einleuchten, obwohl mir nicht unbekannt ist, daß sie von autoritativer Seite vertreten wird.

Der kritische Apparat ist in zwei Theile getheilt, von denen der eine die Sinnvarianten aller Hss., der andere die orthographischen Varianten von ADY giebt. Eingeschobene Verse sind in einen besonderen Anhang verwiesen (Anhang I, S. 329—340), doch findet man unter den Sinnvarianten entsprechende Hinweise. Auch hier zeigt sich überall die große Sorgfalt des Herausgebers. Wenn sich vereinzelt ein kleines Versehen oder eine Unebenheit findet, so weiß jeder, der darin einige Erfahrung hat, daß das bei solcher Menge des zu bewältigenden Materials unvermeidlich ist. — Zu Fab. II 25 ist der Hinweis auf den Anhang I bezüglich der Hs. O in den Bemerkungen und Berichtigungen S. 356 nachgeholt; der Hinweis hätte aber auch für Vers 26 gegeben und zugleich die Streichung der Worte: ›O fügt hinzu: *por cou se iou te uoi petit*‹ in der Sinnvariante zu II 25 bewirkt werden müssen, um so mehr als sich ja dieses Einschiesel gar nicht hinter Vers 25, sondern erst hinter 26 findet, wie aus Anhang I, S. 330 hervorgeht. — Aufgefallen ist mir auch, daß XVI 17 im Text *cruese* steht und dennoch dieses selbe *cruese* neben *crose* als Sinnvariante für Y und  $\beta$  figurirt, worauf dann *crose* noch einmal als Lautvariante für Y vorkommt. ›Y,  $\beta$  *crose, cruese*,‹ ist also unter den Sinnvarianten zu XVI 17

zu streichen. — XXXVII 45 ist zu Anfang der Zeile das Anführungszeichen vergessen.

Ich habe oben gesagt, daß mir die Herstellung des Textes äußerst befriedigend schein, und vielleicht werden manche Leser finden, daß ein gewissenhafter Rezensent in der Lage sein sollte, sich etwas bestimmter auszudrücken: das ganze Material ist ja mitgetheilt, er hat die Möglichkeit und die Pflicht, alles nachzuprüfen. Das ist theoretisch völlig richtig und diese Pflicht habe ich sehr wohl gefühlt, praktisch war es aber so gut wie nicht durchführbar, ihr nachzukommen. Und hier sei es mir gestattet, einen Wunsch bezüglich der Einrichtung des kritischen Apparates, der doch ebenso wichtig ist wie der Text selbst und daher nicht minder leicht zu lesen sein sollte, auszusprechen, einen Wunsch, der sich an alle Herausgeber von Texten, die in mehreren Hss. erhalten sind, wendet. Gewiß, ich kann mit gutem Gewissen sagen, daß der von W. gebotene Text ein durchaus befriedigender ist, der sich anstandslos liest und überall richtig aufgefaßt ist. Unter den zahlreichen Sinnvarianten finde ich aber auch vieles, was sehr wohl annehmbar wäre. Ich bin nun zwar von vornherein überzeugt, daß ein so umsichtiger und erfahrener Herausgeber wie W. diejenige Lesart in den Text aufgenommen hat, die nach der Handschriften-Klassifikation als die ursprüngliche sich erwiesen hat; wenn ich aber selber nachprüfen will, wenn ich mich überzeugen will, von welchen Hss. die in den Text gesetzte Lesart geboten wird, so ist das eine so unglaublich zeitraubende Arbeit, daß einem bald die Lust dazu vergeht. Ebeling hat in seiner Aubree-Ausgabe S. 164 f. die Forderung ausgesprochen, daß man sich bei Lücken einer Hs. nicht mit einer einzigen summarischen Angabe begnügen, sondern außerdem bei jedem einzelnen Verse wiederholen soll, daß er in der betreffenden Hs. fehle. Das läßt sich allerdings bei ganz großen Lücken nicht durchführen, denn man kann nicht tausendmal die Bemerkung: »A fehlt« wiederholen, schon weil keine Druckerei den erforderlichen Vorrath derselben immer wiederkehrenden Typen hat. Wohl aber kann man am obern oder untern oder seitlichen Rande jeder Seite oder jedes Blattes oder zu Anfang jedes Abschnittes, z. B. einer Tirade, die Sigel derjenigen Hss. anführen, die für den betreffenden Abschnitt in Frage kommen oder nicht. Zu wie viel zeitraubendem Herumblättern hat mich z. B. schon Warnkes übrigens treffliche Ausgabe der *Lais* genöthigt! Kein Inhaltsverzeichnis, das einem angäbe, an welcher Stelle der unter den 12 *Lais* gesuchte zu finden ist. Und wie einfach wäre es gewesen, wenigstens zu Anfang des Textes eines jeden *Lai* die Sigel der Hss. anzugeben, die ihn über-

liefern. Statt dessen erwähnt der kritische Apparat nirgends etwas davon und man muß immer wieder in der Einleitung nachschlagen. Nun denke man sich das aber bei 102 Fabeln nebst Prolog und Epilog, also 104 Stücken. Ein Inhaltsverzeichnis fehlt diesmal allerdings nicht, aber vergeblich wird man im kritischen Apparat die Angabe suchen, in welchen Hss. das betreffende Stück überhaupt überliefert ist, und doch wäre es ein leichtes gewesen, zu Anfang jedes Stückes sämtliche Sigel der in Betracht kommenden Hss. im Apparat anzugeben. Z. B. am Anfang der Sinnvarianten zum Prolog: »ADMYBENTQZHPWKCOFSRVL« oder: »IG fehlen«, oder beides. Statt dessen muß man nun immer wieder S. 427—444 nachschlagen, wo die »Fundorte der Fabeln in den Hss.« verzeichnet sind. Man findet da die Sigel derjenigen Hss., die das betreffende Stück enthalten, aber nicht übersichtlich unmittelbar aneinandergereiht, wie das im kritischen Apparat hätte geschehen können, sondern durch Angaben des Folios, der einzelnen Ueberschriften u. s. w. von einander getrennt. Was bleibt einem da anderes übrig, als man schreibt sich für jede Fabel die in Betracht kommenden Handschriftensigel auf ein Stück Papier und beginnt sodann mit Hülfe des kritischen Apparates ein förmliches Rechenexempel, um herauszubekommen, welche Hss. die im Text gebotene Lesart enthalten. Diese Arbeit wäre bedeutend einfacher, wenn man alle in Betracht kommenden Sigel unmittelbar vor sich gedruckt sähe, und diese auch anders gewählt wären. Man denke sich 23 Sigel in einer Aufeinanderfolge, bei welcher jeder äußerliche Anhaltspunkt fehlt. Warum sind die Sigel nicht nach dem Werth der Hss., nach deren Zugehörigkeit zu einer Gruppe, in alphabetischer Reihenfolge, eventuell mit beigesetzten Zahlen, z. B. wie ich das oben vorgeschlagen habe, gewählt? Das ist dort, wo eine große Zahl von Hss. in Betracht kommt, durchaus nöthig und erleichtert die Benutzung des kritischen Apparates ungemein. Die Kommata, durch welche W. die Handschriftensigel der drei Hauptgruppen trennt, sind dafür nur ein ganz ungenügender Ersatz.

Bei Angabe der Fundorte der Fabeln in den Hss. sind mir auch einige kleine Versehen aufgefallen. Für Fabel I (S. 427) sind IG als fehlend verzeichnet, als Fundorte aber bloß 19 Hss. angeführt, während QZ vergessen sind. Für Fabel XXIII (S. 431) vermißt man die Angabe, daß Z bloß die 2 ersten Verse erhalten hat (vgl. Einleitung S. XII), und für Fabel XXIV, daß Z überhaupt fehlt.

In einem Anhang (Anhang II, S. 341—354) theilt W. 9 Fabeln, die sich aus einer afz. Bearbeitung von Avians Sammlung in die

Hs. Y der Fabeln Maries verirrt haben, mit. Ihr Text ist durch gute Konjekturen vom Herausgeber lesbar gemacht.

Es folgen auf S. 355—369 Bemerkungen und Berichtigungen, in denen mancherlei Interessantes zu finden ist.

Endlich ist noch das Glossar und das Verzeichnis der Eigennamen, S. 371—426, zu erwähnen. Das Glossar ist ein vollständiges und verdient ebenfalls großes Lob. Nur wenig habe ich vermißt: *omnipotent* 55, 10; *pur que* in der Bedeutung ›wofern‹ 48, 10, wogegen *pur ceo que* in der gleichen Bedeutung s. v. *pur* nicht fehlt. Ein bloßes Versehen ist es, wenn *pareit* 57, 14 als 3. Pers. sg. Praes. s. v. *pareir* angeführt ist; es ist natürlich Imperfekt, wie auch der Sinn der Stelle es verlangt. Daß das Praesens *pert* lautet, weiß W. so gut wie irgend einer.

Zum Schluß findet sich noch eine Tabelle (S. 445—447), die die Reihenfolge der Fabeln in Roqueforts Ausgabe veranschaulicht.

Ich schließe diese lange Besprechung, in der ich mich angesichts der Vortrefflichkeit des Gebotenen fast nur referierend verhalten konnte, mit dem Dank an den tüchtigen Herausgeber für seine schöne Gabe. Möge die in Aussicht gestellte Untersuchung über die Stoffquellen und die Parallelen zu Maries Fabeln sowie die Neuausgabe des Gedichts vom Fegefeuer auch recht bald erscheinen.

Jena, Januar 1900.

W. Cloetta.

**Strena Helbigiana** sexagenario obtulerunt amici a. d. Non. Febr. a. MDCCCLXXXVIII. Lipsiae, Teubner, 1900. Preis 40 Mk.

Dem Manne, den wir nach dem Heimgang von Brunn und Curtius als den bedeutendsten deutschen Archäologen verehren, dem letzten Träger der alten Institutstradition zu seinem sechzigsten Geburtstag ein Zeichen ihrer Bewunderung, Dankbarkeit und Freundschaft darzubringen, haben sich Vertreter der Wissenschaft aus allen Culturenationen verbunden. Ein freundlicher Zufall hat es gefügt, daß auch die Zahl der Beteiligten gerade sechzig beträgt, von denen sieben und fünfzig litterarische Beiträge, zwei, der Barone Dr. Barracco und E. P. Warren, Tafeln gespendet haben und Dr. Carl Jacobsen durch seine Liberalität die würdige Ausstattung der Gabe ermöglicht hat. Frl. H. Hertz und Hiller von Gärtringen aber begegnen wir sowohl unter den Schriftstellern wie unter den Tafel Spendern.

Dem hyperboreischen Römer konnte man, wie einst aus ähn-

lichem Anlaß seinem treuen Collegen, dem unvergeßlichen Wilhelm Henzen, nur eine Strena widmen, eine Strena mit dem obligaten As auf dem Titelblatt. Und wenn dessen Münzbild uns den alten Genius loci der Villa Lante, den Gott des Janiculum, zeigt, so dürfen wir auch in diesem Omen ein huldvolles Zeichen der alten römischen Götter erkennen. Der Gott der Zeitabschnitte mag zugleich an die verflossenen sechszig Jahre voll Arbeit und voll reichen wissenschaftlichen Ertrags erinnern, auf die Wolfgang Helbig zurückblicken darf, mag ihn mahnen, daß die Wissenschaft gleiche Dienste von dem unermüdet Forschenden auch in den vor ihm liegenden Jahren eines rüstigen Alters erwartet. Dagegen glaubt Ref. die ihm von befreundeter Seite vorgeschlagene Beziehung des Doppelkopfs auf die beiden Perioden des Instituts, bis 1886 und nach 1886, ablehnen zu sollen; der rückwärts gekehrte Kopf müßte sonst den Lorbeerkranz, der vorwärts gewandte den Schleier tragen.

Villa Lante, die einst von Giulio Romano für Messer Turrini da Pescia erbaute und mit Fresken geschmückte, ist, nachdem sie Jahrhunderte lang nichts bedeutet hat, in unsern Tagen durch Wolfgang und Nadina Helbig zu einer Oase des geistigen Lebens in dem immer mehr der Nüchternheit verfallenden, jetzt wirklich alternden Rom geworden. Sie spielt denn auch in der Strena eine ihrer Bedeutung entsprechende Rolle. Das Widmungsepigramm, das, wie ich verrathen darf, Ulrich von Wilamowitz zum Verfasser hat, ist mit ihrem Bilde geschmückt. Eine Skizze ihrer Geschichte giebt Fräulein H. Hertz, um uns dann mit einem aus der Villa stammenden Deckengemälde zu überraschen, das, wenn ich recht verstehe, sich jetzt in ihrem Besitz befindet. Es stellt nach der bei Livius und Valerius Maximus überlieferten Legende die Auffindung zweier antiker Sarkophage am Fuß des Janiculum dar, von denen einer die Gebeine des Numa, der andere griechische und lateinische Schriften enthält. Auch eine zertrümmerte Marmorstatue hat der Spaten zu Tage gefördert, und hoch im Hintergrunde thront Villa Lante. Zum dritten Male constatieren wir das freundliche Walten der römischen Götter. Ist es doch, wie auch der warm und anmüthig geschriebene Text hervorhebt, als ob Giulio Romano dieses Bild gerade für diesen Tag gemalt hätte. Ausgehend von dem mächtigen Eindruck, den Villa Lante auf den Besucher macht, erläutert Ios. Strzygowsky die Bedeutung der Renaissancevilla für das, was er die Romantik der Renaissance nennt, und erkennt das Charakteristische ihres bildlichen Schmucks in dem »starken Hervorkehren der Persönlichkeit im Rahmen einer allegorischen Darstellung«. Solche Villenbilder sind auch Botticellis »Geburt der Venus« und sein »Frühling«. Für das eine, auf

dem Str. nach dem Vorgang anderer in der Figur der Hore die Simonetta Vespucci erkennt, schlägt er die Deutung: »Simonetta nimmt die Liebe bei sich auf«, für das andere, auf dem sich diese Geliebte des Giuliano de' Medici nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt, die Bezeichnung: »Liebesgarten« vor.

Von Helbig's römischer Villa führt uns Gamurrini zu der tuskischen Villa des jüngeren Plinius, deren Lage zwischen San Giustino und Città di Castello an einer jetzt Santa Fiora genannt Stelle bestimmt wird. Neben den Ziegelstempeln mit dem Namen des jüngeren Plinius haben sich dort auch solche mit dem des aus Tacitus bekannten M. Granius Marcellus gefunden. G. erkennt in diesem einen mütterlichen Vorfahren des jüngeren Plinius, vielleicht seinen Urgroßvater, von dem sich sowohl jene Villa als die ep. X 24 erwähnten *statuae principum per plures successiones traditae* zunächst auf den älteren Plinius und von diesem auf den Neffen vererbt hätten. Hierdurch würde auch die Frage nach der Glaubwürdigkeit von Hardouins *vita Plinii*, in der die Mutter des älteren Plinius Marcella heißt, in ein neues Stadium treten.

Einen Vorläufer der späteren *ragazzi* aus dem Ende des 18. Jahrh. ruft uns L. Pollak in Karl Ludwig Fernow ins Gedächtnis zurück, aus dessen römischen Jahren er interessante Briefe mittheilt. Die Personification des »Katzenjammers« in Gestalt einer Mänade *Κραιπάλη* führt uns P. Hartwig auf einer hübschen attischen Vase vor. Einen berühmten Wassertrinker, den Hymnographen *Matris*, setzt A. Dieterich durch eine sehr bestechende Conjectur (*Matris tui* für *matris tuae*) in einem Brief des Cicero (IX 16) ein. Für die Abschiedsfeier an Fontana Trevi sucht R. Wunsch Parallelen aus dem Altertum aufzuzeigen, läßt es aber unentschieden, ob wir es hier mit einem ununterbrochenen Fortleben antiken Volksglaubens oder einer künstlichen Wiederbelebung nach deren Vorbild — möglicherweise veranlaßt durch den 1852 in der Quelle von Vicarello gemachten Münzfund — zu thun haben.

Ehe wir den römischen Boden und das römische Leben verlassen, müssen noch die schönen Beiträge von Dr. Ersilia Caetani Lovatelli und Christian Hülsen genannt werden. Jene bespricht drei Bruchstücke mit Gladiatorenkämpfen, die sie mit Recht dem Grabmal eines Gladiators zuweist; zwei von ihnen befinden sich noch an der Via Appia, ohne Zweifel in der Nähe ihres alten Platzes, während das dritte nach Trastevere verschleppt und erst durch den Scharfblick der römischen Archäologin als zugehörig erkannt ist. Hülsen hat ein schon von Palladio und Labacco gezeichnetes Architravstück vom Tempel der Venus Genetrix in Villa Medici wiedergefunden. Dem Stil nach setzt er es in die Zeit des

Traian und schließt daraus, daß der Tempel unter diesem Kaiser einen Umbau erfahren haben müsse.

Varros Lobpreisung Italiens legt F. Leo, von entstellenden Corruptelen mit glücklicher Hand gesäubert, vor. Als Gegenstück hierzu bietet G. Kaibel des Herakleides Schilderung der Stadt Athen in vortrefflicher recensio. Nur möchte ich die *πλίνθινα ζῶα* nicht durch Conjectur entfernt sehen, da gerade zur Zeit des Herakleides die Thonplastik in Athen durch Kaikosthenes zu besonderer Blüte gebracht war (s. Milchhöfer in den Arch. Stud. f. H. Brunn 50). Auch ob im ersten Satz *ἐντεῦθεν εἰς τὸ Ἀθηναίων ἐπήειν ἄστυ* richtig *ἐπήειν* für *ἐπεισιν* geschrieben ist, scheint mir fraglich. Die Schilderungen der übrigen Städte beginnen stets mit der Angabe ihrer Entfernung von der vorher beschriebenen Stadt. Und so steckt vielleicht auch in *ἐπεισιν* die Zahl der Stadien und *εἰσίν*. Eine überraschende Darstellung von der Erbauung der athenischen Burgmauer bringt der von F. Hauser veröffentlichte und vortrefflich erläuterte Skyphos. Athena läßt die gewaltigen Felsblöcke des Pelargikon durch einen inschriftlich als *γίργας* bezeichneten Mann, offenbar einen jener Pelarger, herbeischleppen. Die Scene der Rückseite, wo zwei bärtige speertragende Männer, der eine als Phlegyas bezeichnet, einen kahlen Baumstamm umstehen, ist mir ebenso räthselhaft geblieben wie dem Herausgeber. Denn der mir einmal gekommene Gedanke, daß man den Brand von 480 in die Heroenzeit rückwärts projiciert habe, daß der Stamm der verbrannte Oelbaum sei und Phlegyas wie Delphi so auch Athen zerstört habe, schwebt zu sehr in der Luft. Leider scheint der reiche Sagenkreis, der die wichtige Gestalt des Phlegyas umgab, für uns unrettbar verloren. Völlig unverständlich ist auch der strick- oder bandartige Gegenstand, den der eine der beiden Männer hält. Die von Hauser vorgetragene Auffassung als Riemen eines Faustkämpfers wird von ihm selbst mit Recht als unbefriedigend bezeichnet. Ein Faustkämpfer trägt doch kein Himation.

Nach Olympia führt uns der Beitrag von Giulio de Petra, der die Wernickesche Reconstruction des Ostgiebels durch neue Argumente zu stützen sucht. Hier müßte ich mich eigentlich jeder Kritik enthalten, da ich die — ich weiß nicht wie soll ich mich ausdrücken — ketzerische Ansicht habe, daß die Beschreibung des Pausanias keine Vollständigkeit beabsichtigt, daß uns vier Figuren ganz oder bis auf unbedeutende Reste verloren sind, daß die Deutung auf die Wettfahrt zwischen Pelops und Oinomaos im höchsten Grade problematisch erscheint und alle daraus für die Reconstruction gezogenen Schlüsse äußerst bedenklich sind. Aber auch von



anderem Standpunkt aus scheint mir nichts so unbedingt ausgeschlossen, wie die Versetzung des knieenden Mädchens in die Mitte und die unmittelbare Nachbarschaft des knieenden Knaben mit dem knieenden Mann. E. Löwy erklärt die schwarze Kalksteinpflasterung vor dem Zeusbild als eine Vorrichtung zur Aufhebung der Reflexe. Der Annahme, daß Pheidias zu dieser Erfindung durch die dunklen Basen der Broncestatuen angeregt worden sei, steht ein kleines chronologisches Bedenken entgegen, auf das ich im Herm. XXXV 186 A. 1 hingewiesen habe. Dagegen sei auch an dieser Stelle rühmend der Scharfblick hervorgehoben, mit dem L. die Inschrift der Aristionbasis als eine späte Erneuerung erkannt hat. Die Olympionikenliste aus Oxyrynchos hat dies urkundlich bestätigt. Der Zeus des Pheidias ist nach U. von Wilamowitz-Möllendorf mit dem *ἡμαρτημένος κολοσσός* gemeint, der in der Schrift *περὶ ὕψους* dem Doryphoros des Polyklet gegenübergestellt wird. Der Gedanke ist sehr blendend, aber doch weiß ich nicht, ob Kaibels im Hermes XXXIV 131 ausgesprochene Erklärung nicht den Vorzug verdient. Daß Kallimachos an die Maßangabe auch eine Kritik des Zeus angeknüpft habe, scheint mir durch den doch offenbar auf ihn gemünzten Tadel des Pausanias ausgeschlossen, und da dies Urteil für Pausanias selbst viel zu fein ist und sich andererseits im Wesentlichen mit dem des Strabon deckt, so ist der Schluß nicht nur berechtigt, sondern geradezu geboten, daß beide denselben hellenistischen Kunstschriftsteller benutzen (vgl. Arch. Märch. 51 A. 2). In den Incrustationen chaldäischer Kunstgegenstände, von denen er interessante Proben anführt, sieht L. Heuzey die Vorstufe jener Technik, die später in den Goldelfenbeinbildern des Pheidias ihre höchste Vollendung erreichte.

Gaben von den griechischen Inseln bringen Schiff und Hiller von Gärtringen. Die berüchtigte Bulosinschrift von Jos weist Schiff als von einem Grabmal stammend und den »edlen Bulos« als den Stifter dieses Grabmals nach. Später hat auf derselben Platte ein nach Jos verschlagener Schiffer seine Landung verewigt. Hiller publiciert eine in seinem Besitz befindliche marmorne Heraklesmaske aus Lindos. Gegen den zuerst von Wolters ausgesprochenen und von Hiller acceptierten Gedanken, daß sie gerade den rasenden Herakles darstelle, möchte ich geltend machen, daß Herakles wenigstens bei Euripides, an den auch Hiller zunächst denkt, im Paroxysmus gar nicht auf der Bühne erscheint. Ein weit bedeutenderes Kunstwerk, einen auch in seinem jetzigen traurigen Erhaltungszustand noch gewaltig wirkenden Colossalkopf des Helios, der sich gleichfalls in seinem Besitz befindet, hat Hiller B. Graef zur Publication

überlassen, der ihn fein analysiert und, indem er das Fehlen jedes lysippischen Einflusses hervorhebt, der zweiten Hälfte des vierten Jahrh. zuweist.

Von dem archäologisch monopolisierten kleinasiatischen Festland waren Beiträge kaum zu erwarten. Daß es nicht ganz fehlt, verdanken wir L. Duchesne, der mit gewohnter Gelehrsamkeit den Nachweis führt, daß Germia und Germocolonia zwei verschiedene Oertlichkeiten in Galatien, wenn auch einander benachbart, waren. Auf das archäologische Arbeitsfeld in Algier beziehen sich die Beiträge von Héron de Villefosse und R. Cagnat. Aeußerst scharfsinnig reconstruiert Héron de Villefosse das durch seine Inschrift (CIL VIII 18042) berühmte Piedestal der Hadrianssäule von Lambaesis, indem er nachweist, daß der Grundriß nicht, wie bisher allgemein angenommen wurde, ein Quadrat, sondern ein Kreuz gebildet hat. Cagnat publiciert ein lange verschollenes, erst kürzlich wieder durch Marye aufgefundenes Grabmonument aus Aumale mit einer interessanten Darstellung des mal occhio.

Werfen wir nun einen Blick auf die Artikel, die sich mit Helbigs eignen, so weite Gebiete umfassenden Studien berühren. An den Verfasser des Catalogs der Wandgemälde der vom Vesuv verschütteten Städte Campaniens und der Untersuchungen über die Campanische Wandmalerei wendet sich B. Sauer, indem er auf Grund zweier pompejanischer Bilder in einer Jünglingsstatue des Neapler Museums den leierspielenden Achill erkennt. Wenn Wickhoff kürzlich eine Miniatur des Vergilius Romanus mit einem pompejanischen Jagdbild verglichen hat und die Rohheit beider Darstellungen davon herleitet, daß die Bilder zum Anschauungsunterricht für Kinder bestimmt gewesen seien, so zeigt jetzt L. Traube, daß die Eigentümlichkeit jener Miniaturen nicht als ›absichtlich conscendierende Lesarten einer Ausgabe *in usum puerorum*‹, sondern als ›unbeabsichtigte Irrungen einer schweren Hand und ungewollte Umdeutungen eines beschränkten Geistes‹ zu betrachten seien. Denn der Romanus kann, wie auf Grund einer paläographischen Beobachtung absolut zwingend nachgewiesen wird, nicht in die frühe Zeit gehören, in die ihn Wickhoff zurückdatieren wollte, sondern stammt aus dem sechsten Jahrhundert. A. Mau führt den überraschenden, aber durchaus überzeugenden Nachweis, daß der Doryphoros in der alten pompejanischen Palästra seinen Platz nicht auf der bekannten Tuffbasis gehabt haben könne, sondern vor einer Säule direct auf dem Boden gestanden habe. Hingegen kann ich den Gedanken die Figur als Hermes zu ergänzen nicht glücklich finden. Der zum Hermes umgebildete Doryphoros ist uns ja in verschiedenen Varianten be-

kannt, aber in keiner beschränkt sich die Umbildung auf eine bloße Vertauschung der Attribute. Das Polykletische Ideal der männlichen Schönheit brauchte nicht erst in den Gott der Gymnastik umgestaltet zu werden, um Anrecht auf einen Platz in den Palästre zu erhalten.

Dem Freund der alexandrinischen Poesie führt F. Spiro einen verschollenen Alexandriner aus der Zeit des Ptolemaios Philopator in der Person des Euphorion vor, den er mit guten Gründen als den Schöpfer der später üblichen metrischen Terminologie zu erweisen sucht. Dem Erforscher der etruskischen Kunst widmet G. Körte die scharfsinnige Besprechung eines etruskischen Spiegels, der Theseus, jedoch zu einem Herakles umgewandelt, nach der Tötung des Minotauros im Gespräch mit Minos zeigt. Wenn aber K. die literarische Quelle für diese Darstellung im Theseus des Euripides finden will, so stehen dieser Annahme gewichtige Bedenken entgegen, die ich im *Journ. of hell. stud.* XX p. 94 ausführlich erörtert habe und hier nicht wiederholen will. Eine kunsthistorisch außerordentlich wichtige Bronzefibel aus Populonia, die von ihm für das Florentiner Museum erworben ist, veröffentlicht und bespricht L. A. Milani. Sie zeigt innerhalb des Bogens eine feine Bronzenachbildung der mediceischen Aphrodite, neben der auch der Delphin mit dem Eros nicht fehlt, und gehört, wie M. durch den Vergleich mit den typologisch verwandten Bronzefibeln aus der Werkstatt des Aucissa feststellt, ins zweite Jahrh. v. Chr. Im ersten Theil des Artikels ist M. so glücklich auf Grund einer früher in dem florentinischen Palast Montalvo, jetzt in Chicago befindlichen Marmorcopie das eigentliche Motiv der berühmten Statue festzustellen. Die dort erhaltene rechte Hand hält ein gelöstes Armband, mit dem die auch an dem mediceischen Exemplar bemerkliche Druckspur am linken Oberarm correspondiert. Während schon in den letzten Besprechungen durch Furtwängler und Klein der praxitelische Charakter der Statue stark betont und ihre Schöpfung einem dem Praxitelischen Kreise angehörigen Künstler zugeschrieben worden ist, zögert nun Milani nicht mehr, sie direct dem Praxiteles selbst zuzuweisen und auf die bronzene Aphrodite dieses Meisters zurückzuführen, die im Tempel der Felicitas stand und unter Nero zu Grunde ging. Daß ein etruskischer Künstler die Statue im 2. Jahrh. v. Chr. copierte, führt M. zu dem Schluß, daß sich das Original schon damals in Rom befunden haben müsse, und so vermutet er, daß Mummius die Statue erbeutet und sie später dem Lucull abgetreten habe, als dieser den Tempel der Felicitas einweihte.

Ikonographische Studien hat Helbig stets mit besonderer Vorliebe getrieben. Von dem schönen Männerkopf, den er einst für Alkibiades erklärt hat und wenn auch mit einem gewissen Vorbehalt

noch jetzt erklärt, hat P. Arndt unter den von ihm zuerst für die Wissenschaft erschlossenen Antiken der Münchener Residenz eine mit einer Stephane geschmückte nur wenig variierte Wiederholung gefunden. Er vermuthet in dem Kopf das Porträt eines Herrschers und räth, da der Stil auf die Mitte des vierten Jahrhunderts deutet, auf König Philipp II. von Makedonien. Die Benennung Alkibiades läßt sich auch meiner Meinung nach nicht mehr aufrecht erhalten, und zwar sowohl aus den von Arndt entwickelten stilistischen Gründen, als angesichts der Angabe des Athenaeus, daß Alkibiades lockiges Haar getragen habe, ein Zeugnis, das sich auf die Weise, wie es Helbig versucht hat, nicht umgehen läßt. Das Porträt des Alkibiades werden wir unter den behelmtten Strategenköpfen zu suchen haben. Aber auch die Deutung auf Philipp scheint mir nicht möglich. Ihr Urheber selbst hat sie schon untergraben, wenn er zugeibt, daß jede ausgesprochene Aehnlichkeit mit Alexander fehle; nicht minder aber durch seine treffenden, wenn auch nicht erschöpfenden Bemerkungen über die Stephane, die wir um jene Zeit auch bei Knaben und Mädchen finden und die als Zeichen der Herrschers für das 4. Jahrh. erst noch zu erweisen wäre. Ein schöner Mann, der weibischen Schmuck liebt, mehr läßt sich zur Stunde über die dargestellte Persönlichkeit nicht sagen. Die Alexanderköpfe, von denen Helbig zwei aus Aegypten stammende seiner Zeit in den *Monumenti dei Lincei* lichtvoll erläutert hatte, unterwirft Th. Schreiber einer neuen Sichtung, indem er drei Stufen der Charakteristik, die naturalistische, die einfach idealisierende und die pathetisch steigernde Auffassung constatieren zu dürfen glaubt. Livia, deren erstes sicheres Porträt einst Helbig nachgewiesen hat, findet sich auch auf einer Bleitessera dargestellt, die M. Rostowzew publiciert, zugleich mit einer anderen, die zum ersten Mal ein absolut sicheres Porträt der Julia bietet. In einer sehr bemerkenswerthen Studie über spätrömische Porträtkunst erkennt A. Riegl als die Ziele der damaligen Plastik »die starre stilisierte Schönheit der unbewegten leblosen Materie« und »die Berechnung der künstlerischen Wirkung auf die Fernsicht«.

Dem Verfasser der 'Italiker in der Poebene' präsentiert L. Pigorini zwei aus den Terramare stammende Blasinstrumente, wohl die ältesten, die bisher auf europäischem Boden gefunden sind, eine Flöte aus einem Hundeknochen und ein thönernes Horn. Ueber altitalische Bronzegefäße aus dem südlichen Skandinavien und Norddeutschland handelt O. Montelius im Anschluß an ein in Schweden gefundenes, ganz hervorragendes Exemplar.

Besondere Freude wird dem Erforscher der mykenischen Kunst

der schöne Discus mit dem eingravierten Stier gemacht haben, den A. S. Murray aus seinen reichen kyprischen Funden publiciert. In den Bahnen des »Homerischen Epos aus den Denkmälern erläutert« wandelt F. Noack in seiner Behandlung der vielfach erörterten Frage nach der Lage der *ὄρσοθύρη*. Im Gegensatz zu Reichel, der sie in den Vorsal verlegen und mit der dort in Tiryns vorhandenen Thüre identificieren wollte, sucht N. die *ὄρσοθύρη* im Hauptsal und hat damit nach meiner Meinung vollständig Recht. Noch mehr Recht aber mit der sehr zeitgemäßen Warnung, daß man zwischen den homerischen Palästen und denen von Tiryns oder Arne nicht Uebereinstimmung in jedem Detail erwarten solle. Wenn uns jedoch zugemutet wird, unter den *ἀλλῆς κατὰ θύρετρα χ 137* die Thür zwischen Megaron und Prodomos zu verstehen, so will mir das nicht in den Sinn, wie denn überhaupt in jener Odysseestelle auch nach N.s entschieden fördernder Besprechung noch recht vieles dunkel bleibt. *Ἐσμάτα τρίγλινα μορβέντα* aus Megara Hyblaea, prächtige Exemplare, die die Entwicklung des Typus höchst instructiv veranschaulichen, publiciert P. Orsi und knüpft daran mit der umfassenden Denkmälerkenntnis und der vorsichtigen Kritik, die wir bei diesem Forscher gewohnt sind, Beobachtungen über die geographische Verbreitung dieses Schmuckstücks, seine Chronologie und seine Herkunft. Danach scheint der Gedanke an phönikischen Ursprung aufgegeben werden zu müssen. Manches spricht für Ionien, wobei aber die Möglichkeit phönikischen Einflusses offen gelassen wird. Von der Religion der Mykenäer handelt H. von Fritze, der sich als ein unbedingter Anhänger von Helbig's Phönikier-Hypothese bekennt. Auf einer Anzahl mykenischer Goldringe sieht er wohl mit Recht Culthandlungen dargestellt, für die er Parallelen aus orientalischen Religionen beizubringen sucht. Mit einem der von Fritze behandelten Goldringe beschäftigt sich auch O. Kern. Im Gegensatz zu Fritze und in Uebereinstimmung mit Reichel sieht er in dem dort dargestellten Cultgegenstand nicht einen Altar, sondern einen Thron, jedoch nicht für den Gott, sondern für einen Verstorbenen bestimmt, ein, wie mir scheint, sehr fruchtbringender Gedanke, auf den hin Reichel's Sesselcult-Theorie sich wohl eine Revision wird gefallen lassen müssen. Ebenso richtig scheinen mir die beiden andern religionsgeschichtlichen Beobachtungen, die Kern dieser ersten folgen läßt. In den von Menschenhand geformten kleinen Erdhügeln der östlichen Ebene Thessaliens sieht er Cultmale eines alten, dem Hermes verwandten Wegegottes. Auf Grund eines Reliefs, das er selbst in einem Dorfe bei Magnesia a. M. aufgefunden hat, weist er für diese Gegend den Cult der Kabiren nach, die auf jenem Denkmal zugleich

mit ihrem Priester dem ἄππας dargestellt sind, ganz wie auf einem aus dem phrygischen Hierapolis stammenden Relief des Berliner Museums (953), das bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal richtig gedeutet wird.

Religionsgeschichtliches behandeln auch die Beiträge von M. Collignon, H. Usener und S. Reinach. Collignon veröffentlicht eine schöne attische Grablekythos, auf der das ἐπίθημα der Stele, ein Löwe, belebt gedacht, die Vordertatze nach der Totenspende ausstreckt, die ein Mädchen zu dem Grabmal trägt. Useners Aufsatz, der umfangreichste der ganzen Strena, sucht die doppelköpfigen und doppel Leibigen Gebilde der Kunst mit der sprachlichen Erscheinung des »Doppelwortes« und der mythologischen der »Zwillingsbildung« in Verbindung zu bringen. Mit dem Mythologen will ich nicht rechten, da für diese Disciplin neuerdings wieder der Satz zu gelten scheint: »Erlaubt ist was gefällt«. Aber von archäologischem Standpunkt aus muß ich doch bemerken, daß gerade die ältesten Darstellungen des Argos ihn nur mit einem Kopf zeigen und daß neben dem zweiköpfigen Kerberos der attischen Vasen der dreiköpfige einer ionischen und der einköpfige einer peloponnesischen steht. Neben die Verdoppelung stellt sich aber mindestens gleichberechtigt die Verdreifachung, gelegentlich auch Vervierfachung, und die einfache und natürliche Erklärung, daß diese grotesken Bildungen die schreckhaften Vorstellungen, die sich mit diesen Fabelwesen verbinden, zum Ausdruck bringen sollen, wird auch hier die allein richtige sein. Daß hinter den zweiköpfigen Münzstempeln alte Cultusbilder stehen, wird schwerlich irgend ein Kunsthistoriker zugeben. Ueber Janus hat kürzlich Wissowa (Neue Jahrb. f. Philol. 1898, 171) so erschöpfend und überzeugend gehandelt, daß ich mir jedes Eingehen auf dieses Hauptbeweisstück für Useners Theorie ersparen kann. S. Reinach führt die Fürbitte für die Verstorbenen auf orphische Einflüsse zurück. Das Zeugnis aus dem zweiten Makkabaeerbuch rückt nunmehr nach Nieses richtiger Datierung dieser Schrift ins zweite vorchristliche Jahrhundert hinauf (Herm. XXXV 277).

Ein homerisches Bildwerk steuert H. Bulle bei, einen korinthischen Aryballos mit dem Sirenenabenteuer des Odysseus. Wegen der hinter den Sirenen sitzenden Frau war es nicht nöthig Euripides zu bemühen, um dann in ihr die »Chthon« als Mutter der Sirenen zu erkennen und an diese Deutung einen hochmodernen animistischen Excurs zu knüpfen. Man setze die Trennungslinie zwischen diese Frau und die Sirenen, wo sie gerade unter der Mitte des Henkels zu stehen kommt. Dann hat man die verlassene Kirke, die traurig von dem wegfahrenden Schiffe abgewandt vor ihrem Palast

sitzt. Auf einer schönen attischen Vasenscherbe aus Chersonnesos erkennt G. Kieseritzky mit hinlänglicher Sicherheit eine Darstellung vom Tod des Jasios, wie er in der Odyssee ε 125 ff. berichtet wird.

An Helbig's *Cenni sull' arte fenicia* knüpft F. von Duhn mit seinen sardinischen Reiseerinnerungen an. Auf Grund eines reichen Materials und umfassender Beobachtung werden die Handelsbeziehungen Sardiniens erörtert und dabei an dem phönikischen Ursprung der meisten Fundobjekte im wesentlichen festgehalten, dann werden die verschiedenen Gräbertypen in chronologischer Folge besprochen und endlich eine lebendige Schilderung der Lage von Tharros gegeben, zu deren Veranschaulichung drei hübsche Federzeichnungen nach Amateurphotographien dienen. Seinen Zweifel an dem attischen Ursprung der sog. tyrrhenischen Amphoren wird Duhn angesichts der schönen Arbeit von Thiersch über diese Vasenklasse heute kaum mehr aufrecht erhalten wollen. Die mykenischen und sonstigen Vasenscherben aus den Schutthügeln von Kahun setzt F. W. von Bissing auf Grund feiner und scharfsinniger Beobachtungen unter die XVIII. Dynastie, und datiert danach auch die Funde aus Kamares auf Kreta, mit denen zwei Scherben aus Kahun nahe Verwandtschaft zeigen. G. Karo führt uns die geflügelten Fabelwesen des 6. Jahrh., soweit sie dem Vogelreich angehören, vor, z. Th. ganz neue Typen, den Vogel mit Bockskopf, den Vogel mit Hundekopf, den liegenden bärtigen Sphinx mit Vogelschwanz u. s. w. Ueberzeugend wird nachgewiesen, daß es die Ionier waren, die diesen fremden aus dem Orient stammenden Typen zuerst das Gepräge griechischen Geistes gegeben und sie in fertiger Ausgestaltung den Griechen des Mutterlandes überliefert haben. Auf die feine Beobachtung, daß sich aufgebogene Flügel in der ältesten Zeit nur bei Vierfüßlern, nicht bei Vogelleibern finden, sei noch ganz besonders aufmerksam gemacht. Sollte man aber nicht statt Fabelwesen lieber Phantasiewesen sagen? In die griechische Mythenwelt haben sich doch nur ganz wenige dieser Mischbildungen Eingang zu schaffen gewußt. Mit einem ionischen Künstler dieser Epoche, Theodoros von Samos, beschäftigt sich auch G. Perrot, wenn auch mehr nach der negativen Seite. Mit vollem Recht wird den Alten die Kenntnis des Eisengusses abgesprochen und die Nachricht des Pausanias, die dem Theodoros die Erfindung dieser Procedur zuschreibt, auf einen Irrtum sei es des Autors sei es eines Abschreibers zurückgeführt.

Dem Verfasser des ›Führers‹ gilt der Artikel von A. von Domaszewski über den Panzerschmuck der Augustusstatue von Primaporta. Sehr fein wird ausgeführt, daß die zu Grunde liegende

Idee die Neuschöpfung des römischen Reiches sei. Die Pacification des Ostens wird durch die Rückgabe der bei Karrhae verloren gegangenen Feldzeichen an Mars Ultor, wie die vielumstrittene Figur mit Recht getauft wird, die Neuordnung des Westens durch die Gestalten der Gallia und Hispania symbolisiert. Referent selbst unterbreitet seinem einstigen römischen Lehrer die Frage, ob nicht der vatikanische Torso als Prometheus bei der Menschenschöpfung zu deuten und zu ergänzen sei. Den ältesten wahrscheinlich auf Michel Angelo zurückgehenden Ergänzungsversuch dieses Bildwerkes hat unterdessen R. Kautzsch auf einem Stich Marc Antons nachgewiesen. Eine Statue der Villa Borghese, den Satyr auf dem Delphin, der für das Vorbild des Jonas in St. Maria del Popolo gilt, behandelt W. Amelung. Wir haben dem ausgezeichneten Kenner der römischen Sammlungen die Zugehörigkeit des Kopfes und folglich auch die Satyrnatur der Figur unbedingt zu glauben, so schwer mir dies auch persönlich wird und so sehr die Thatsache, daß Lorenzetto jenem Jonas einen Antinouskopf gegeben hat, für die entgegengesetzte Annahme zu sprechen scheint. Aber daß Jemand, der auf einem Delphin durch das Meer reitet, wenn wir uns eine solche Situation überhaupt einmal als möglich vorstellen wollen, seinem Reitthier mit der einen Hand den Oberkiefer, mit der andern die eine Schwanzflosse festhält und ihm so jede Fortbewegung unmöglich macht, solches glauben zu sollen ist eine starke Zumuthung. Da benehmen sich der Satyrknabe der Münchener Gruppe, der Silen auf der Pariser Lekythos und die Eroten auf dem Terrakottarelief, lauter Bildwerken, die A. als Parallelen heranzieht, doch ganz anders und viel verständiger. Nun hören wir, daß die Welle überhaupt modern ist. Sollen wir da nicht lieber annehmen, daß der Vorgang auf dem Lande spielt? Der Satyr peinigt den ans Ufer geschwommenen oder von ihm eingefangenen Delphin, sei es im Scherz, sei es im Ernst. Ob in letzterem Falle ein Hineinspielen der Sage von den in Delphine verwandelten Seeräubern angenommen werden darf, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls aber hat diese Brunnengruppe — als solche bezeichnet A. das Bildwerk mit Recht — mit der romantischen Liebesgeschichte vom Knaben und Delphin, für die übrigens statt auf Stephani auf die weit bessere Besprechung von Wernicke (*de Paus. stud. Herod.* 11) zu verweisen gewesen wäre, nicht das mindeste zu thun. Hinsichtlich der in einer Anmerkung vorgetragenen Vermutung, daß der Raffaelische Putto in S. Luca durch den Sauroktonos inspiriert sei, darf ich mir wohl die Bemerkung erlauben, daß die Eroten der Guirlandensarkophage, z. B. der an der Ecke des Meleagersarkophags Barberini (Sark.



Rel. III 196), weit größern Anspruch haben, als Vorbilder für diese reizende Gestalt zu gelten. Eines der großartigsten Stücke der alten Albanischen Sammlung, jene Athena, die Winckelmann für die schönste aller erhaltenen Pallas-Statuen erklärt hat, findet A. Furtwängler in der von ihm selbst zuerst kunsthistorisch richtig eingeordneten Athena Hope wieder. Die Notiz, nach der diese Hopesche Statue 1797 in Ostia gefunden sein soll, betrachtet er als eine Fiction, die den Verkauf vor den Franzosen cachiren sollte, eine durchaus wahrscheinliche Vermutung. Als Vignetten sind dem Artikel beigegeben ein eigentümliches mit Flossen ausgestattetes Gorgoneion von einem altkorinthischen Aryballos und das Bild eines streng rothfigurigen Tellers, ein hockendes Männchen in der Aktion des Belyros in den Ecclesiastiken darstellend. Einen aus Rom ins Britische Museum gelangten Jünglingskopf, eine bessere Replik des Münchener Kopfes, der in Furtwänglers Meisterwerken S. 115 Fig. 21 und in Arndt-Amelungs Einzelverkauf Nr. 828. 829 publiciert ist, bespricht und analysiert mit feinem Kunstverständnis Eugénie Strong-Sellers. Mit Recht erkennt sie in ihm den nächsten Verwandten des Apollon auf dem Omphalos, den auch ich geneigt bin, auf Kalamis zurückzuführen. In der von der Verfasserin aufgestellten Liste der uns in Copieen erhaltenen Werke des Kalamis ist freilich Manches recht zweifelhaft. Dagegen scheint die Bezeichnung des Kopfes als jugendlicher Apollon das Richtige zu treffen. Einen Nachtrag zu der prächtigen »Collection Baracco«, die Helbig im Verein mit dem kunstverständigen Besitzer herausgegeben hat, bildet die vortreffliche Wiedergabe eines schönen kürzlich in diese Sammlung gelangten bärtigen Kopfes, die ein Anonymus mit einem kurzen sachgemäßen Text begleitet hat. Der Kopf ist mit einem reich verzierten Helm bedeckt, dessen Busch von der Gruppe der Wölfin mit den Zwillingen getragen wurde. Ob nicht neben den vorgeschlagenen Deutungen als Mars oder Romulus auch der Gedanke an das Idealporträt eines Helden der römischen Legende zu erwägen wäre? Gleichfalls in Katalogstil ist der Text gehalten, den Helbigs Mitarbeiter am »Führer«, E. Reisch, den Abbildungen zweier rothfiguriger Väschen aus Wiener Privatbesitz beigegeben hat.

Daß auch die römische Literaturgeschichte vertreten sei, dafür trägt Gaston Boissier mit seinem elegant geschriebenen Artikel über die erste catilinarische Rede Sorge. Das bekannte Urteil des Sallust *luculenta atque utilis rei publicae* wird auf die Gestalt, in der die Rede gehalten wurde, nicht auf die, in der sie publiciert worden ist, bezogen. Von der ursprünglichen Fassung, der der interrogatio, seien auch noch in der veröffentlichten Form Spuren zu entdecken. Den

Nutzen für den Staat aber sehe Sallust darin, daß Cicero durch seine Rede die öffentliche Meinung gegen Catilina in Aufregung gebracht habe. Die abweichende Auffassung von Ed. Schwartz, der in jenen Worten des Sallust eine versteckte Ironie finden will (Herm. XXXII 576), hat B. bei Abfassung seines Artikels noch nicht gekannt. Th. Mommsen veröffentlicht eine spätrömische Inschrift, ein »Document der Halbcultur der niederen Schichten der römischen Reichshauptstadt«, sonst ohne Bedeutung, aber von einem gewissen persönlichen Interesse. Noch als Secretär des Instituts, bei dem sich damals schon der Prozeß bureaukratischer Versinterung vorzubereiten begann, und zwar in der letzten Stunde seiner Amtsführung hat Helbig die Abschrift dieser Inschrift mit einem leider nicht mit veröffentlichten Begleitschreiben an Mommsen gesandt. Mit warmen und schönen Worten gedenkt dieser der festen Bande, die alle Romfahrer unter einander und ihn persönlich mit der Casa Helbig verknüpften. Seinen Heil- und Glückwunsch für Helbig kleidet G. Wissowa in eine Untersuchung über Salus und Felicitas in den Inschriften der Equites singulares. Mit schlagender Argumentation erweist er diese Göttinnen als mit den römischen Staatsgöttheiten dieses Namens identisch, während sie Zangemeister für Umbildungen germanischer Göttinnen, Domaszewski für Spezialgöttheiten der römischen Hilfstruppen, die die Stelle von Honos und Virtus vertreten, erklären wollte.

Ich habe bei dieser kurzen Uebersicht versucht den mannichfachen Inhalt der Strena nach Gruppen zu gliedern. In dem Werke selbst ist auf jede systematische Anordnung verzichtet worden. Und das mit vollem Recht. Eine solche Festschrift soll wie ein Album sein, das für die Freunde zum Einzeichnen offen liegt. Je mehr in ihr Freiheit und Zufall walten, um so mehr bleibt ihr der Charakter vornehmer Intimität bewahrt, auf dem ihr eigentlicher Reiz beruht. Um so weniger kann ich es loben, daß bei der Anordnung der Beiträge nun doch ein bestimmtes Princip befolgt ist, und leider das philiströseste von allen, das nach der alphabetischen Namenfolge der Mitarbeiter, als ob es sich um eine Compagnieliste oder um ein Adreßbuch handelte. Auch sollten bei einer Festschrift Anmerkungen ausgeschlossen und Citate aufs äußerste beschränkt sein. Daß dem Buche das Porträt des Gefeierten nach der Marmorbüste in der Glyptothek Ny Carlsberg beigegeben ist, halte ich, obgleich man sich hierfür auf Präcedenzfälle berufen kann, doch für eine Stillosigkeit. Geradezu geschmacklos aber finde ich es, daß als Kopfleisten die nicht einmal sonderlich gelungenen Reproduktionen von vier bakchischen Reliefs aus Villa Borghese und eines ähnlichen aus dem Vati-

can dienen müssen, Reliefs, die weder zu den darunter stehenden Artikeln noch zu dem gefeierten Manne noch zu dem festlichen Tage in irgend welcher Beziehung stehen. Und daß vollends jedes dieser Clichés zwei- bis dreimal über Artikeln von ganz verschiedenem Inhalt verwendet ist, muß in dem Kenner der Geschichte des bildlichen Buchschmucks bedenkliche Reminiscenzen wach rufen. Gewiß hätten jene borghe-sischen Reliefs, die übrigens schon im Coburgensis gezeichnet sind, längst eine würdige Publication verdient. Sollte das bei dieser Gelegenheit nachgeholt werden, so hätte man für bessere Vorlagen Sorge tragen und einer der Mitarbeiter hätte ihnen einen besondern Artikel widmen müssen. Im Uebrigen verdient auch die künstlerische Ausstattung des Buches, sowohl die vier Tafeln als die meisten der Textillustrationen, unbedingtes Lob. Was aber bei dem Werke besonders sympathisch berührt, das ist der freie natürliche Ton der Wissenschaftlichkeit, der alle Artikel durchweht. Keine Spur jener fatalen Mischung von Unteroffiziers- und Gouvernantenstil, die manche archäologische Abhandlungen der letzten Decennien so ungenießbar macht. Gilt doch auch die Huldigung keinem Bureaukraten und keinem Schulmeister, sondern einem stolzen und unabhängigen Gelehrten, einem auf der Höhe seiner Zeit stehenden Weltmann, der werth ist in einer Renaissance-Villa zu wohnen.

Halle a. S.

Carl Robert.

**Zwingliana.** Mittheilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation. Herausgegeben von der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich. Nr. 1—6 (1897—1899). Expedition von Zürcher und Furrer. Zürich. 128 S. Gr. 8.

**Analecta reformatoria.** I. Dokumente und Abhandlungen zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit. Von Emil Egli. Zürich, Zürcher und Furrer, 1899. VII u. 164 S. Gr. 8.

Bei Anlaß der 1884 veranstalteten Erinnerungsfeier an den Zürcher Reformator hatte auch eine Ausstellung von allen erreichbaren Gegenständen, die sich an Zwinglis Gedächtnis anknüpfen, fruchtbare Anregungen geboten, und 1893 nahm Dr. Egli, als er nach Uebernahme des Lehrstuhles der Kirchengeschichte seine Antrittsrede ›Zwinglis Tod nach seiner Bedeutung für Kirche und Vaterland‹ (Zürich, Leemann, 1893) hielt, die Gelegenheit wahr, neuerdings eindringlich darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es sei, jene 1884 nur vorübergehend geschaffene Vereinigung von Er-

innerungszeichen dauernd einzurichten. Diese Aufforderung fiel auf fruchtbaren Boden. Unter Leitung des 1899 verstorbenen ehrwürdigen letzten Antistes der Zürcher Kirche, Dr. Georg Finsler <sup>1)</sup>, bildete sich die Vereinigung für ein Zwinglimuseum, und durch das gefällige Entgegenkommen der Zürcher Stadtbibliothek, voran durch die verständnisvolle Mitwirkung des ersten Bibliothekars, Dr. Hermann Escher, des Verfassers des Buches: »Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527—1531« (1882), wurde es möglich, in einem durch die Stadtbibliothek gebotenen passenden Raume, der allerdings noch nicht für allzu große Entfaltung Platz bietet, am 29. Juni 1899 das Zwinglimuseum zu eröffnen.

Professor Egli, der in hauptsächlicher Weise der Erforschung der Geschichte des Reformationszeitalters seine Arbeit zuwendet <sup>2)</sup>, ist als Redactor der »Zwingliana« in erster Linie selbst eifrig bemüht, in seiner gewissenhaft sorgfältigen, die Dinge ergründenden Weise die verschiedenartigsten Materialien zur Ergänzung des Gesamtbildes des Reformators zu sammeln und zweckmäßig einem Verständnisse weiterer Kreise, deren Interesse für die Sache des Zwinglimuseums gewonnen werden soll, anzupassen. Zumeist gehören auch die Kunstbeilagen zu diesen Artikeln. Dahin zählt der Aufsatz über Zwinglis Bild, mit Reproduction der 1540 brieflich genannten Medaillen des ausgezeichneten Graveurs Jakob Stampfer, die das beste Porträt des Reformators aufweisen, ferner die Notiz über Kloster Einsiedeln zu Zwinglis Zeit, mit dem Bilde nach der Chronik des Luzerners Schilling. Den Artikel zum erstmaligen ganz genauen Bilde der jetzt im schweizerischen Landesmuseum niedergelegten Waffen des Reformators — Luzerner Kriegsbeute von 1531, waren sie 1847, nach dem Siege über die Sonderbundskantone, nach Zürich zurückgelangt — verfaßte Dr. Zeller-Werdmüller. Von dem Verfasser der 1897 erschienenen »Zwingli-Bibliographie«, der ersten

1) Vgl. vom Verfasser dieser Anzeige: »Autistes Dr. Georg Finslers historische Arbeiten«, im Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, Jahrgang XIV, 1899, Nr. 26 und 27. Finsler hat insbesondere es auch verstanden, Zwinglis Person und Werk dem Verständnis der Gegenwart nahe zu bringen.

2) Neben der »Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533« (1879) stehen besonders »Die Schlacht von Cappel 1531« (1873) (vgl. GGA. 1873, St. 40), »Die Zürcher Wiedertäufer zur Reformationszeit« (1878), »Die St. Galler Täufer, geschildert im Rahmen der städtischen Reformationsgeschichte« (1887), neben wichtigen Beiträgen in Zeitschriften, z. B. »Luther und Zwingli in Marburg«, in der Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz, Jahrgang I (1884).

vollständigen Uebersicht der einschlägigen Litteratur, Pfarrer Georg Finsler in Basel, sind, neben Egli, verschiedene Beiträge, »Vorarbeiten für eine Neuausgabe der Zwinglischen Werke«, beigesteuert. Eine interessante Discussion, in die der Jurist Professor G. Vogt in Zürich eingriff, bewegte sich über die Zwinglische Neutralitätspolitik. Weitere Artikel, wieder zumeist von Egli, beschäftigen sich mit Zeitgenossen des Reformators, Bullinger, dem Bürgermeister Lavater von Zürich, Carlstadt, dem Winterthurer Chronisten Laurenz Boshart, und Anderen, aber auch mit Luther, Pomeranus, dem Engländer Hilles, einem Correspondenten Bullingers, u. s. f. Weiter erhärtet Egli den Nachweis, daß Zwingli der erste gewesen ist, der die Pfarrbücher, die Personalregister, als regelmäßige Institution in die christliche Kirche überhaupt einführte. Zur Familiengeschichte Zwinglis gehört die Bestallungsurkunde des Pfarrers Bartholomäus Zwingli, des Erziehers des Reformators, seines Neffen, von 1487, für die Pfarrei zu Wesen, die Egli zum ersten Male veröffentlicht hat. Durch A. Fluri in Bern ist, während der 1855 durch Pastor Geffcken veröffentlichte zürcherische Wandkatechismus des Buchdruckers Froschauer von 1525 seither unauffindbar geworden ist, eine französische Ausgabe des Blattes veröffentlicht, deren Originale Staatsarchivar Türlin in Bern fragmentarisch in einem alten Bücherdeckel fand und die wohl auch bei Froschauer gedruckt wurde. Egli knüpft an eine kurze, in einem Sammelband der Bibliothek des St. Galler Reformators Kessler eingehaftete Flugschrift, von 1552, interessante Ausführungen darüber an, wie die Nachrichten von den Entdeckungen in Amerika in das Volk drangen.

Andere Notizen oder längere Artikel heften sich an neue Bereicherungen des Zwinglimuseums. So wurde eine Handbibel Bullingers erworben, während die lateinische Reise- und Feldpredigerbibel Zwinglis als ein Depositum der Stadtbibliothek dort aufgestellt wurde. Dann verfolgt Egli im Weiteren in knappen Notizen die neueste einschlägige Litteratur.

Diesem mit wohlverstandener Auswahl zusammengestellten, an einen weiteren Leserkreis sich wendenden Blatte steht in den *Analecta reformatoria* nunmehr eine Sammlung umfänglicherer Documente und Abhandlungen, zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit, zur Seite. Es sind fast durchaus bisher ungedruckte Materialien, die hier zur Beleuchtung der Person und Wirksamkeit des Reformators mitgetheilt werden, oder früher schon veröffentlichte Stücke werden correcter wiederholt. Aber auch in den Abhandlungen werden Beiträge zum Verständnis verschiedener Vorgänge der Zeit neu geboten.

Unter den »Zwingli-Urkunden« (S. 3—24) begleiten acht Stücke den Reformator von der Immatriculation in Wien 1500 an durch die Studienjahre und die Stellung als Leutpriester in Einsiedeln bis zur Bestallung als Chorherr am Großmünsterstift in Zürich 1521. Von den angehängten Erläuterungen stellt diejenige zu Nr. 3, bei Anlaß der »Präsentation« von 1487, die Verhältnisse der kirchlichen Pfründen in Zwinglis Heimatgemeinde Wildhaus klar. Die Tafeln, die zu diesem Abschnitte gehören, enthalten ein Facsimile der in ihrem Texte in den »Zwingliana« mitgetheilten Bestallungsurkunde des Bartholomäus Zwingli, weiter ein solches der Resignationsurkunde desselben auf die Wildhauser Frühmeßpfründe, von 1487; außerdem bringt Tafel II noch Schriftzüge von Eintragungen in die Wiener Hauptmatrikel. — Aus Zwinglis Aufzeichnungen zur Berner Disputation zeigen S. 37—44 Auszüge. Ein noch ungedrucktes Heft im Zürcher Staatsarchiv enthält diese Notizen, die als Marginalien zu den officiellen Acten anzusehen sind und besonders beweisen, wo Zwingli mit mehr oder weniger Theilnahme den für die Entscheidung in Bern so wichtigen Verhandlungen folgte; ein besonderes Blatt enthält Zwinglis Skizze in Latein, zu dem »Beschluß« der Disputation, die der Berner Reformator Berchtold Haller dann deutsch weiter ausführte. — Ungedruckte Briefe vom Augsburger Reichstage an Zwingli folgen S. 45—60 und füllen eine wesentliche Lücke im Briefwechsel Zwinglis aus. Es sind drei Briefe Butzers, von denen zwei im Staatsarchiv in Zürich, einer — in Abschrift — im Constanzer Stadtarchive liegen. Zu diesen längeren lateinischen Stücken kommt als viertes ein deutsches eines Unbekannten, mit lateinischer Nachschrift *Capito* an Zwingli.

Als St. Galler Documente sind S. 122—149 das sehr eingehend erläuterte Protokoll der St. Galler Synode von 1530, dann die 1531 mit dem St. Galler Prediger Zili gehaltene Disputation und dessen schriftliche Antwort, mit darauf bezüglichen Einträgen im St. Galler Rathsbuche, mitgetheilt.

Am Schlusse folgt (S. 150—164) die bisher bloß im Hauptstücke bekannte Verantwortung des Zürcher Hauptmanns Lavater, betreffend seinen Oberbefehl bei Kappel 1531, worin er gegen den Vorwurf sich vertheidigt, den unglücklichen Ausgang des Treffens selbst verschuldet zu haben. Drei beigefügte Zettel, von denen zwei nur in Copie vorliegen, kommen hier noch hinzu, ferner fünf Zeugnisse über noch später, 1531 bis 1542, gegen Lavater geworfene Beschimpfungen und Anklagen.

Die vier Abhandlungen sind zwischen die Mittheilungen von urkundlichem Stoffe eingereiht.

Zur Kritik der 1885 durch Göttinger herausgegebenen Chronik Fridolin Sickers — vergl. GGA., 1886, Nr. 11 — nennt sich der S. 25—36 abgedruckte Beitrag, der zu jener Ausgabe nachholt, was über die Quellen der Chronik zu sagen ist. Erstlich hat Sicker in seiner ersten Bearbeitung bis 1528 die Augsburger Chronik benutzt — in der Ausgabe von 1528 —, deren Heranziehung Göttinger nur für Sickers Vorlage, die Fordersche Chronik, festgestellt hatte. Außerdem hebt Egli siebzehn Abschnitte Sickers heraus, wo dieser schriftliche oder gedruckte Vorlagen nachweisbar oder höchst wahrscheinlich heranzog. Trotz dieser und anderer Einschränkungen glaubt Egli, zumal nach der wegen seiner Neuausgabe Keßlers gemachten Durchprüfung, bezeugen zu können, daß der Werth der Sickerschen Chronik gerade im Einzelnen und Kleinen kein geringer sei.

Unter V (S. 61—79) ist Zwinglis Stellung zu den ostschweizerischen Anhängern der lutherschen Abendmahlslehre behandelt. Am meisten kommt dabei die Stadt St. Gallen in Betracht, während in Stadt und Landschaft Zürich die Feier seit 1525 ganz im Sinne Zwinglis geschah. Dagegen war in St. Gallen Luthers Auffassung anfangs allgemein angenommen, und besonders trat da der Stadtpfarrer Benedikt Burgauer mit seiner von Zwingli abweichenden Ansicht, die er auch 1528 auf der vorhin erwähnten Berner Disputation verfocht, hervor; aber gleich darauf gab er seine unhaltbar gewordene Stellung in St. Gallen auf und zog nach Schaffhausen, und auch die von Jörg von Watt, einem nahen Verwandten Vadians, nochmals erhobenen Aeußerungen eines Widerspruchs verstummten mit Januar 1529. Aber im Thurgau und, durch Burgauer, in Schaffhausen, regten sich 1530 letzte Versuche einer Betonung der lutherischen Lehre, die indessen mit Burgauers öffentlichem Widerruf am Weihnachtsfest ihr Ende nahmen.

Einen andern Theil der Wirksamkeit Zwinglis schildert VI: Zwingli und die Synoden, besonders in der Ostschweiz (S. 80—98). Auch hier ist, wie bei den Pfarrbüchern, Zwingli vorangegangen, und von Zürich kam schon 1527 der erste Anstoß, der 1528 im April die erstmalige Einberufung einer zürcherischen Synode zur Folge hatte, worauf St. Gallen, Thurgau, Toggenburg, aber auch schon 1530 Bern nachfolgten. Weiter jedoch schien die politische Verbindung der evangelischen Städte im Burgrechte zu regelmäßigen Conferenzen führen zu können, in deren Mitte Zürich in leitender Stellung gewesen wäre. Dazu kam es freilich nicht, und nur die ostschweizerischen Synoden gediehen zu einem engeren Verbande unter einander, wie Eglis Uebersicht der 1529 bis 1531, in Zwinglis Zeit, abgehaltenen zwölf Versammlungen darlegt. In den »Beilagen« ist beson-

ders der Nachweis, daß eben schon vor dem Synodus von 1532 für Bern diese Einrichtung bestand, von Bedeutung.

Nochmals führt VII: Zwinglis Stellung zum Kirchenbann und dessen Verteidigung durch die St. Galler (S. 99—121) nach St. Gallen. Der Reformator hatte anfangs den Bann gebilligt und ihn einzuführen gedacht; aber seit 1526 hat er die Institution entschieden fallen lassen und sogar bekämpft. In den von St. Gallen aus beeinflussten Gebieten suchte man dagegen seit 1529 den Bann nicht aufzugeben, und als Wortführer dafür trat der Prediger Dominicus Zili hervor, mit dem Zwingli schon auf der ersten großen Frauenfelder Synode im December 1529 deswegen zusammenstieß. Zumal hierüber verhandelte die St. Galler Synode von 1530, deren Protokoll schon erwähnt ist, und als Nachspiel folgte im Januar 1531 die Diskussion der St. Galler Rathscommission mit Zili, der sich nicht hatte belehren lassen, deren Acten Egli unter VIII zum ersten Male veröffentlichte. Wegen der größeren mit Herbst beginnenden Vorgänge, der Reaction, welche die Landschaft um St. Gallen traf, ist der weitere Verlauf dieser speciellen Sache nicht bekannt. Wohl aber siegte im Allgemeinen die, wie Egli ausführt, auch in diesem Punkte wieder praktische Betrachtung des Reformators, der die Staatskirche der in ihrem Bereiche freien Kirche auch hierin vorzog, eine Auffassung, welcher der Gang der Dinge, zumal nach 1531, Recht gab.

— Eine Reihe wichtiger Einzelfragen erhält hier ein vielfach neues Licht, und es ist zu hoffen, daß der Herausgeber der »*Analecta reformatoria*« seine gesammten Studien bald zu einer zusammenhängenden Geschichte der schweizerischen Reformation vereinige. Zunächst aber hat er sich in dankenswerthester Weise bereit finden lassen, seinen Fleiß und seine Sachkunde einer neuen von der Vereinigung für das Zwinglimuseum geplanten Unternehmung, der Veröffentlichung schweizerischer Reformationschroniken, als Oberredactor, zu leihen.

Zürich, 4. Januar 1900.

G. Meyer von Knonau.

**Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.** Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Vierter Band. Mit Karte zum III. Band. Zürich, Fäsi und Beer. 1896 u. 1898. 400 S. 4°.

Der vierte Band des rüstig fortschreitenden Zürcher Urkundenbuchs erstreckt sich über die Jahre 1265—76 und bringt die Nummern 1283—1645. Reichlich die Hälfte davon sind bisher unge-



druckte, nur zum kleinern Teil aus Regestenwerken bekannte Stücke, meist aus den aufgehobenen kirchlichen Stiftungen stammend, deren Archive mit den Staatsarchiven der Kantone Zürich, Argau und Turgau vereinigt worden sind. Auch einige noch bestehende Klöster haben in zuvorkommender Weise aus ihren Archiven zur Verfügung gestellt, was sich irgendwie auf zürcherisches Gebiet oder zürcherische Persönlichkeiten bezieht. Entsprechend ihrer Herkunft handelt es sich bei diesen, wie übrigens auch bei der großen Mehrzahl der andern Nummern des vorliegenden Bandes um Besitzverhältnisse oder um kirchliche Angelegenheiten, wie Ablaßbriefe, Jahrzeitstiftungen, Empfehlung zu Pfründen oder Verleihung von solchen u. dgl. Auch eine neue kirchliche Stiftung innerhalb der Mauern der Stadt Zürich erscheint: das Augustinerkloster, das im Jahre 1270 durch die Schenkung von 10 Hofstätten an die Augustiner-Eremiten seinen ersten Anfang genommen hat und in unserm Jahrhundert mit seinen Gebäulichkeiten der Universität Zürich ihre erste Unterkunft bieten sollte.

Was durch derartiges Material in mehr oder weniger helles Licht gesetzt wird, sind begreiflicher Weise in erster Linie die Verhältnisse der betreffenden kirchlichen Stiftungen selbst, sodann die Verhältnisse der mit ihnen in näherer Berührung stehenden geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten, die zumeist den Familien des höheren und niederen Adels innerhalb und außerhalb der Stadt angehören. Gerne verfolgt man dabei die immer häufiger auftretenden Ratslisten bei Handänderungen von städtischem Grundbesitz. Im Jahre 1276 (Nr. 1617) wird das städtische Schuldengericht unter Vorsitz des Schultheißen zum ersten Male erwähnt, 1275 (Nr. 1587) der erste Stadt- oder Ratschreiber — notarius consulum; im Jahre 1272 (Nr. 1504) verleiht die Aebtissin der Frauenmünsterabtei das ihr zustehende Münzrecht an 6 Bürger der Stadt. — Urk. Nr. 1286 ist ein klassisches Beispiel für die Entstehung einer sogenannten Schirmvogtei in unruhigen Zeiten. Nicht weniger sind die Nr. 1535 und 1571: das Versprechen König Rudolfs, der Stadt Zürich nur je auf zwei Jahre einen Vogt zu setzen und das von ihm der Stadt verliehene Privileg *de non evocando*, ein treffendes Beispiel für die Leichtfertigkeit, mit der man damals Versprechen und Privilegien erteilte und mit Brief und Sigel verschrieb, um sie unmittelbar darauf wieder einzubrechen. Hervorzuheben ist auch der Streit, der im Mai 1276 vor König Rudolf in Hagenau wegen teilweiser Ueberbauung eines Platzes bei der Wasserkirche in Zürich geführt wurde (Nr. 1553—56).

Von historischer Bedeutung sind die Spuren der sogenannten

Regensberger Fehde, welche die Herausgeber mit mehr oder weniger Sicherheit in verschiedenen Stücken zu erkennen glauben, und die ganz gelegentliche, zufällige Notiz einer freilich schon von Hergott dem verborgenen argauischen Gemeinde-Archiv Etzgen entnommenen Urkunde über den vergeblichen Versuch der Bischöfe von Konstanz und Basel, diese Fehde zwischen dem Grafen Rudolf von Habsburg und den Herren von Regensberg beizulegen. Der Versuch scheiterte an dem Widerspruch der habsburgischen Ritterschaft. Seine beiläufige Erwähnung in Nr. 1346 ist merkwürdiger Weise die einzige urkundliche Nachricht über eine Fehde, die in den zeitgenössischen Chroniken eine erhebliche Rolle spielt.

Auch die sorgfältig zusammengestellten Documente über den Ausgang der Kiburger und deren Beziehungen zu den mit Macht aufstrebenden und in unsern Gegenden nun an ihre Stelle tretenden Habsburgern sind in älteren Geschichtswerken da oder dort schon zum Abdruck gekommen; aber man ist nun doch froh, das ganze Material im Zürcher Urkundenbuch so schön und bequem bei einander zu haben. Recht bezeichnend ist es, wie in den Nrn. 1391, 1395 und 1448 die kiburgischen Besitzungen ›in Romana terra‹ und ›in terra Teutonica‹ oder ›in Alamannia‹ unterschieden werden. Da haben wir schon die welsche und die deutsche Schweiz.

Inhaltlich wohl als Unicum darf Nr. 1578 besonders erwähnt werden. Die pathetische Klage eines königlichen Notars bei König Rudolf über Ungehörigkeiten (*lascivia*), die sich der Schultheiß von Zürich im Beisein der Königin, der königlichen Töchter und anderer Damen in Wort und Geberde gegen ihn erlaubt hätte. Damit bringen die Herausgeber nicht unwahrscheinlich den besonders scharfen Ton eines königlichen Schreibens vom 20. Juni 1276 an Schultheiß, Räte und Bürger der Stadt (Nr. 1634) in Verbindung. Auch das letzte kleine Stück, das Schreiben eines ›doctor decretorum‹ und königlichen Kaplans an Decan und Kapitel in Zürich um Zusendung seiner im Chorberrnstift deponierten juristischen Bücher, darf für diese Zeit als eine Seltenheit gelten.

Bemerkenswert ist in der That die von den Herausgebern hervorgehobene sociale Stellung des Klosterschneiders am Fraumünsterstift, Hugo Milcheli, der als Eigenmann (*servus*) des Klosters und Bürger von Zürich die Tochter eines habsburgischen Ministerialen, des Ritters Walther von Bar, zur Frau hatte, zuerst dem von Schulden bedrückten Kloster eine zum ›officium sartoris‹ gehörende Hufe abkaufte und dann die von seiner Gattin ererbten Besitzungen um die ansehnliche Summe von 46 Mark Silber an das Kloster Kappel veräußerte (Nr. 1479 und 1506).

Ueber das Verhältnis des Scholasticus oder Schulherrn am Chorrherrnstift zu dem rector scholarum oder Schulmeister daselbst geben die Nrn. 1476 und 1523 vollen Aufschluß. Der Scholasticus ernannte den Rector nach freiem Ermessen, und dieser sollte ihm vierteljährlich eine Mark Silber bezahlen. Da aber seine Einkünfte dazu offenbar nicht ausreichten, befreite ihn das Stift alsbald wieder von der übernommenen Verpflichtung und wies dem Scholasticus statt der 4 Mark 20 Mütt Kernen jährlich an.

Erwünschte Beiträge zur mittelalterlichen Lexikographie — der lateinischen, wie der deutschen — bieten gelegentliche technische Ausdrücke, die überhaupt oder doch in der gegebenen Form in den vorhandenen Wörterbüchern fehlen. Wir rechnen dahin die lateinischen Bezeichnungen *angelus* für *angulus* in der Bedeutung von Erker (Nr. 1578), wenn man diese Deutung der Herausgeber mit uns für richtig hält; *cubile* für einen in die Pfeiler eines Erdgeschosses eingelassenen kleinen Kaufladen (Nr. 1607), eine erwünschte Bestätigung der Deutung des in der Ostschweiz öfters vorkommenden Localnamens *Kobel* oder *Kubel* als *Höhle* oder *Höhlung*; *cumulus* als Maß (Nr. 1390); *meritorium* gleich *chramgadem*, d. h. *Kramgaden* oder *Kaufladen* (Nr. 1478); *simulus* statt des gebräuchlichen *simila* oder *simula* in der Bedeutung von Semmel (Nr. 1316). Für unrichtig halten wir die Uebersetzung von *pomerium* mit *Vorburg* (Nr. 1334), und *granarium* (Nr. 1569) braucht doch nicht gerade ein *Kornhaus* zu sein. Das deutsche *ansidel* (Nr. 1617) deuten die Herausgeber als Mieter, *schrotili* (Nr. 1607) als »Schrot- oder Schneider-Diele«; in *leitikerno* (Nr. 1283) vermuten sie mit dem schweizerischen Idiotikon eine Geleitsabgabe; als Uebersetzung von *pecunia estivalis* erscheint in Nr. 1627 *sümerschaz*; das ebendasselbst aufgeführte *vrechta* erhält noch keine befriedigende Erklärung.

Die fast peinliche Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, mit welcher in den Anmerkungen den einzelnen Oertlichkeiten und Persönlichkeiten nachgegangen wird, dürfte von wenigen andern Urkundenbüchern erreicht sein. Eine Erläuterung vermissen wir nur zur *porta Tyllie* in Nr. 1478, und zu der Anmerkung 1 auf S. 71 über *avunculus* mag bemerkt werden, daß *oheim* im Mittelalter überhaupt keinen bestimmten Verwandtschaftsgrad bezeichnet, sondern eher die Bedeutung des viel seltenern *compater* hat (vgl. den *dominus et compater Eberhardus episcopus* auf S. 58).

Daneben sind alle Vorzüge, die wir den frühern Bänden des Zürcher Urkundenbuchs nachgerühmt haben, auch dem IV. Bande in vollem Maße eigen.

Die Texte erweisen sich so zu sagen absolut zuverlässig, soweit wir sie mit unsern eigenen, den Originalien entnommenen und in-

zwischen als Nachträge im IV. Bande des Urkundenbuchs der Abtei Sanct Gallen veröffentlichten Abschriften vergleichen konnten. Nur in der Maggenauer Urkunde (die Schreibart *Magdenau* hat doch keine historische Berechtigung) Nr. 1399 muß mit dem unvollständigen Datum ein Fehler passiert sein, offenbar dadurch, daß bei *domini* eine Zeile übersprungen wurde. Es ist nämlich zu lesen *anno domini MCCLXVIII, III idus Novembris, indictione XII, pontificatus domini Clementis etc.* Auch mit der Besiegelungsformel dieser Urkunde scheint nicht alles in Ordnung zu sein, und die unter a) bis d) aufgeführten Ergänzungen der beschädigten Stellen hätten doch unzweifelhaft zu jenen Ergänzungen gehört, die nach dem Redactionsplan in eckigen Klammern in den Text gesetzt werden sollten.

Rühmend ist neuerdings die fast völlige Abwesenheit von Druckfehlern zu erwähnen. Als sinnstörend ist uns lediglich *unito* für *inito* in Nr. 1604 aufgefallen.

Zu den Ortserklärungen wäre berichtend anzubringen, daß *Tegerstain* in Nr. 1624 mit *Degelstein* in der Gemeinde Hoyern, bair. Bezirksamt Lindau, zusammenfällt. *Laubach* in der erläuternden Anmerkung 3 zu derselben Urkunde ist wohl nur verschrieben für *Laubegg*; für die Deutung des Namens der Mühle *Hinderburg* in Nr. 1618 kommt nach unserer Ansicht allein ihre Lage zum Lindenhof in Betracht, und bei *Zurgoia* in Nr. 1599 darf wenigstens die Frage aufgeworfen werden, ob wir es nicht eher mit einer Verschreibung für *Turgoia* zu thun haben, als mit dem Zürichgau? — *Iberg* wird in Anmerkung 3 zu Urk. Nr. 1314 offenbar aus Versehen nach *Bremgarten* versetzt.

In dem vortrefflich bearbeiteten Register haben wir die »Cella sancte Marie« auf S. 92 mit der Verweisung auf das Kloster Wurmsbach und unter den Beamten der Stadt Zürich den Schultheißen Bumbler der Nr. 1617 vermißt. Mit lebhaften Bedauern sehen wir, wie das Register die guten Schreibarten *Ifväers* und *Vaz* des ersten Bandes nun mit den schlechten Schreibarten *Pfäfers* und *Vatz* vertauscht hat und damit sogar hinter das auf der Siegfriedkarte beruhende amtliche »Schweizerische Ortschaftenverzeichnis« zurückgeht.

Was wir bei unsern frühern Besprechungen des Urkundenbuchs in Nr. 9 der GGA. des Jahres 1889 und Nr. 8 des Jahres 1893 gegen den vollständigen Abdruck lediglich ergänzender Documente (vgl. z. B. die zu Nr. 1511 gehörigen Nrn. 1514, 1515 und 1527), was wir dort gegen die Aufnahme handgreiflicher Schreibfehler in die Texte und über mancherlei kleinere Inconsequenzen und auch Ungenauigkeiten, besonders in den Inhaltsangaben, gesagt haben,

müßten wir wohl auch heute wiederholen, ist indes zu unwesentlich, um durch Beispiele belegt zu werden. Die Entstellung der deutschen Texte durch das ebenso häßliche, als unaussprechliche »d« berührt denn aber doch zu unangenehm, um nicht noch einmal ein Wort über sie zu verlieren. Es ist uns völlig unerklärlich, warum die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuchs, wie auch der Zürcher Stadtbücher, sogar da an dieser Form festhalten, wo das ausgeschriebene »daz« unmittelbar daneben steht, also im directesten Gegensatz zu dem im Redactionsplan ausgesprochenen, doch wohl nicht nur für die lateinischen Texte geltenden Grundsätze, daß die Orthographie der Auflösung sich nach der Orthographie der betreffenden Vorlage, Kanzlei, Quelle etc. zu richten habe. Ebenso unverständlich bleibt uns, warum die Siglen oder halb ausgeschriebenen Eigennamen der Urkundentexte da, wo sie mit voller Sicherheit ergänzt werden können, nicht lieber grundsätzlich durchgehends ergänzt werden, statt nur hin und wieder, wie es bisher geschehen ist.

Eine höchst wertvolle und dankenswerte Beigabe ist die »Karte des heutigen Zürcher Gebietes nach den Besitzverhältnissen von 1264« mit den Erläuterungen von H. Zeller-Werdmüller. Möge ihr bald ein Plan der alten Stadt Zürich folgen, der sich immer mehr als Bedürfnis fühlbar macht, je weiter das Urkundenbuch fortschreitet.

St. Gallen.

H. Wartmann.

**Zur Vorgeschichte des Orléansschen Krieges.** Nuntiaturberichte aus Wien und Paris 1685—1688 nebst ergänzenden Actenstücken. Herausgegeben von der Badischen Historischen Commission, bearbeitet von Max Immich). Heidelberg, Carl Winter. 1898. XXIV. 388 S. Preis 12 Mk.

Die vorliegende Publication beschäftigt sich mit den verwickelten diplomatischen Verhandlungen, die durch den Tod des letzten männlichen Sprossen der Linie Pfalz-Simmern, des Kurfürsten Karl von der Pfalz, hervorgerufen worden sind. Nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens fiel das Kurland und die Kur dem nächsten Agnaten, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, zu. Dagegen machte Ludwig XIV. für seinen Bruder, den Gemahl Elisabeth-Charlottens, der einzigen Schwester des verstorbenen Kurfürsten Ansprüche nicht nur auf den ganzen Allodialnachlaß, wozu die Berechtigung vorhanden war, sondern auch auf das Herzogtum Simmern, die Grafschaft Sponheim, Lautern und andere Gebiete, weil diese Besitzungen nicht zur Kur gehörig und weibliche Lehen seien. Die Bedeutung dieses Anspruches ist klar. Gelang es Ludwig XIV. diese Länder seiner Macht zu unterwerfen, für seinen Bruder Sitz und Stimme am Reichstag zu

erwirken, so war er seinem gerade damals mit Eifer verfolgtem Ziele — der Vorherrschaft in Deutschland — um ein gutes Stück näher gekommen. Gerade diese weitreichenden Consequenzen eines Erfolges der Franzosen nöthigten Leopold I. der Durchführung der Pläne seines Rivalen möglichst viele Hindernisse in den Weg zu legen und Philipp Wilhelm konnte um so eher darauf rechnen das Reichsoberhaupt auf seiner Seite zu haben, wenn er gegen Frankreichs Aspirationen protestierte, als ihn mit dem Kaiser auch verwandtschaftliche Bande verknüpften. Die durch zahlreiche Zwischenfälle verwickelten Verhandlungen, die im Laufe der Jahre 1685—1688 in dieser Frage gepflogen worden sind, haben bisher eine erschöpfende Darstellung nicht gefunden; allein um ein gutes Stück weiter gekommen sind wir durch die wertvollen Materialien, die der Verfasser der vorliegenden Publication uns vorlegt. Sie haben in erster Linie die Aufgabe die Haltung zu kennzeichnen, die Innocenz XI. in dieser Frage beobachtet hat, sie gestatten uns aber auch, die Politik des Kaisers, des Pfälzers, wie die des französischen Hofes wesentlich genauer zu verfolgen, als dies bisher möglich gewesen ist. Den wertvollsten Teil der Publication bilden die Correspondenzen der beiden päpstlichen Botschafter in Paris und Wien, Ranuzzi und Buonvisi mit dem Cardinalsecretär Cylo. Buonvisis Berichte sind bereits benutzt worden, man kannte die Geschicklichkeit dieses Vertreters der curialen Politik; Ranuzzi stellt sich ihm als gleichwerthiger Diplomat an die Seite. Immich hat den Werth seiner Publication überdies durch die Verwendung zahlreicher Actenstücke aus den Archiven zu Wien und München wesentlich erhöht. In Anlage und Durchführung entspricht die Edition allen gerechten Anforderungen; vielleicht hätte die Zahl der in extenso abgedruckten Actenstücke noch um ein beträchtliches vermindert werden können. Geleitet wird die päpstliche Politik in dieser Frage durch den Wunsch, den Stillstand in dem Waffengange zwischen Leopold I. und Ludwig XIV. im Interesse einer energischen Fortführung des Kampfes gegen die Türken zu erhalten. Es konnte ihr daher nur erwünscht sein, daß Ludwig XIV., gewiß im eigensten Interesse, dem Papste das Schiedsgericht in der pfälzischen Frage übertrug. Man wußte das auch schon vor der Publication Immichs; auch kannte man die Gründe, die Leopold I. und Philipp Wilhelm bewogen haben, ihrerseits unter allen möglichen Vorwänden die Zustimmung zu einem Schiedsspruche, ja auch zur Mediation Innocenz XI. zu versagen. Neu ist für uns die Zähigkeit mit der die päpstliche Curie auf der Durchführung ihres Vermittleramtes beharrte und der Gang der Verhandlungen, die seitens der Vertreter der päpstlichen Politik in Wien und am Hofe des Pfälzers zu diesem Zwecke ge-

führt wurden. Es ist interessant zu verfolgen, wie die ausweichende und zweideutige Haltung der beiden Fürsten zu Irrthümern und Verwickelungen Anlaß gaben. Insbesondere läßt Straltmanns, der kaiserlichen Ministers, Vorgehen an Spitzfindigkeit nicht zu wünschen übrig. Man wollte in Wien die ungelegene Vermittlung des Papstes hintertreiben ohne den Verbündeten im Kampfe gegen die Türken, der zugleich das Oberhaupt der Christenheit war, zu verletzen. So geschah es, daß Innocenz XI. Ende 1686 die Rolle eines Mittlers — von einem Schiedsspruche mußte abgesehen werden — in der Ueberzeugung übernahm, damit den Wünschen der beiden deutschen Fürsten gerecht zu werden, während diese von einer werkthätigen Intervention des Papstes nichts wissen wollten. Erst zu Beginn des Jahres 1687 gelang es dann der Thätigkeit Buonvisis den Kaiserhof zu einem etwas weitergehenden Entgegenkommen zu vermögen. An der Hand der Publication Immichs lassen sich die Verhandlungen verfolgen, welche seitdem in dieser Frage gepflogen worden sind. Insbesondere Ranuzzis Thätigkeit, der unermüdlich zwischen Paris und Wien zu vermitteln bestrebt war, tritt klar zu Tage. Oft dem Abbruch nahe, wurden die Verhandlungen durch Ranuzzi immer wieder im Gange erhalten, bis der Beginn des Krieges im Jahre 1688 seiner Thätigkeit ein Ziel setzte. Wie ernst es der päpstlichen Curie mit ihrer Vermittlerrolle war, zeigen auch die Verhandlungen, die mit dem Pfälzer Hofe und mit dem Vertreter dieser Macht, Seilern, in Rom gepflogen wurden. Es entsprach dem Endzwecke der päpstlichen Politik, daß Innocenz XI. vom Pfälzer große Opfer im Namen der Christenheit forderte. Wesentlich erschwert wurde übrigens die päpstliche Intervention in dieser Frage dadurch, daß sich mit derselben seit Beginn des Jahres 1687 eine andere, ungleich wichtigere Angelegenheit verknüpfte, die der Umwandlung des zu Regensburg im Jahre 1684 geschlossenen 20jährigen Waffenstillstandes in einen dauernden Frieden. Ueber die Verquickung dieser beiden Fragen, zu denen dann noch die Kölner Coadjutorswahlangelegenheit hinzukam, geben die von Immich mitgetheilten Acten gleichfalls manchen neuen Aufschluß. Die im Sinne der Darstellung eines dauernden Friedens geführten Verhandlungen der päpstlichen Botschafter blieben ebenso erfolglos wie jene in der pfälzischen Frage; nur daß es in dieser Frage der französische Hof war, der für die gewünschten Concessionen nicht zu haben war. Man hat bei der Lectüre der Immichschen Actenpublication überhaupt die Empfindung, Ludwig XIV. habe die Verzögerung der Erledigung der pfälzischen Frage nicht ungerne gesehen, um für den plötzlichen Ueberfall der Rheinlande einen Vorwand mehr zu haben. Das Endergebnis der Verhandlungen Inno-

cenz XI. mußte unter solchen Umständen ein ungünstiges sein; doch lassen dieselben mit großer Bestimmtheit erkennen, daß die päpstliche Curie jener Tage weder französische noch österreichische Politik trieb, sondern bestrebt war den Frieden in der Christenheit zu erhalten, um die Kräfte Europas für die Bekämpfung der Osmanen verwerten zu können.

Wien.

A. Pribram.

**Ehrenfels**, Chr. von, *System der Werttheorie*. I. Band: Allgemeine Werttheorie, Psychologie des Begehrens. Leipzig (Reisland). 1897. XXIII u. 277.  
— II. Band. Grundzüge einer Ethik. Leipzig (Reisland). 1898. VIII u. 270.

Wie aus der Titelangabe zu sehen ist, gibt das vorliegende Werk eine Kombination psychologischer, ethischer und werttheoretischer Untersuchungen. In ihrer Vereinigung machen diese Untersuchungen für den Verfasser ein werttheoretisches System aus; doch werden die ethisch-ökonomischen Werthtatsachen und die speziell ökonomische Wertlehre einem dritten, abschließenden Bande vorbehalten. Dabei räumt der Verfasser ein, daß zu einer vollständigen Wertlehre auch eine Untersuchung der ästhetischen, scientificen und hygienischen Werte etc. gehören würde.

Der Verf. hat seine Darstellung nach einem großen Gesichtspunkte angelegt, und dies hat den Vortheil mit sich geführt, daß der Blick für das Verhältnis zwischen den verschiedenen Gebieten, auf welchen sich das Wertproblem bewegt, geöffnet wird. Andererseits hat dieser allgemeine Gesichtspunkt der Behandlung der einzelnen psychologischen und ethischen Fragen einen ziemlich abstrakten Charakter gegeben. Der Leser wünscht auf vielen Punkten bestimmte Beispiele, damit die den Abstraktionen zu Grunde liegenden Realitäten sichtbar werden können. Und mehrere psychologische Parteen würden gewonnen haben, wenn eine genetische Methode statt der abstrakt analysierenden und konstruierenden angewandt worden wäre. Dies ist überhaupt eine Bemerkung, die sich oft aufdrängt, wenn man sich mit den übrigens in vielen Hinsichten verdienstvollen Arbeiten der österreichischen Psychologen (Brentano, Meinong, Ehrenfels, Witasek u. a.) beschäftigt. Sehr oft erkennt man hinter den Abstraktionen Erscheinungen, die früher von anderer Seite in einfacher, mehr empirischer Weise dargestellt worden sind, so daß nur die abstrakte Form und die neue Terminologie als das wirklich Neue zurückbleiben. Wo uns diese Schule etwas lehrt, ist es gewöhnlich trotz ihrer Methode und nicht vermittelst dieser. Die etwas vornehme Art, in welcher diese Autoren sich der neueren Litteratur



über die von ihnen behandelten Fragen gegenüberstellen, ist oft sehr wenig begründet. Aber große Anerkennung verdient die Energie und Ausdauer, von der die Arbeiten zeugen, — die (freilich oft unnöthige) Resignation, mit welcher jeder Möglichkeit einer mehr populären Darstellung ausgewichen wird, — und der Eifer im Analysiren und Distinguiren, der den Verfasser der vorliegenden Schrift sowohl als die ganze Gruppe von Forschern, der er angehört, auszeichnet.

Es wird bei der Analyse und Kritik dieser Schrift zweckmäßig sein, die psychologischen, werttheoretischen und ethischen Parteen jede für sich zu betrachten.

### I.

Auf eine sehr interessante Weise wird das Verhältniß zwischen Gefühl und Begehren untersucht. — Terminologisch rechnet der Verf., wie Kant, zum »Begehren« alles Wünschen, Streben und Wollen. Das Wort »Wille« wird also in einer engen Bedeutung genommen.

Die Erscheinungen des Begehrens sind von Gefühlsdispositionen abhängig, und die Auslösung dieser Dispositionen ist — nebst der Entwicklung der Vorstellungen und der Phantasie — die Bedingung des Begehrens. Die Vernunft kann nicht unmittelbar ein Begehren erwecken. Ihre praktische Bedeutung ist theils die, Mittel zu einem schon gegebenen Zweck zu suchen, theils die, Vorstellungen zu suchen, welche — unter der Voraussetzung gewisser Gefühlsdispositionen — die Aufstellung von Zwecken ermöglichen. Schon im Wunsche ist ein Zweck gegeben; aber die Vorstellung der zu seiner Erreichung nothwendigen Mittel sind vielleicht nicht gegeben. Der Wunsch ist die erste Form des Begehrens (I. p. 6; 219 f.; 245). Während der Wunsch auch nach dem schon Dagewesenen gerichtet sein kann, ist das Streben nach der Zukunft gerichtet; und während der Wunsch die Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht immer kennt, setzt das Streben Vorstellungen von Mitteln und insofern einen reicheren Vorstellungsinhalt voraus. Das Streben ist mit Anstrengungs- oder Bewegungsempfindungen verbunden, das Wollen mit einer ausdrücklichen Erwartung, daß das Gewünschte als Folge des Begehrens eintreten wird. Das Wollen setzt daher klare Selbstbestimmung voraus (I. p. 221 f.). Doch ist ein unmittelbarer Uebergang vom Wunsche zum Wollen möglich, obgleich jedes Wollen ein Streben einschließt (p. 223). — Ein Motivenkampf tritt ein, wenn die Vorstellungen von den Mitteln neben ihrer vermittelten Glücksförderung auch noch eine vermittelte Glücksschädigung mit sich führen, indem die Mittel außer dem Zwecke

noch andere Folgeerscheinungen haben (p. 234 f.). Dagegen wird der Willensakt begünstigt, wenn das Mittel unmittelbar mit einem Lustgefühl verbunden ist, und besonders wenn er selbst ein konstituierender Theil des Zweckes werden kann (p. 228).

Zu dieser klaren — und auch durch ein durchgeführtes Beispiel erläuterten — Darstellung habe ich ein kleines Supplement zu bringen. Ein Motivenkampf entsteht nicht nur, wenn die Vorstellungen der Mittel mit Vorstellungen assoziiert sind, die in anderer Richtung als der Richtung des Zweckes führen, sondern auch dadurch, daß sich andere Zwecke als der im Wunsche gesetzte hervordrängen. Und in beiden Fällen können nicht nur Associationen, sondern auch Gefühlskontraste mitwirken, indem z. B. der erste Zweck neben dem zweiten seinen Glanz verliert.

Hätte der Verf. die genetische Methode angewandt, so hätte er mit einfacheren Erscheinungen als den »Wünschen« begonnen. Denn es besteht offenbar — und in einem Anhang zum zweiten Bande (p. 269) räumt dies der Verf. auch ein — eine Verwandtschaft zwischen Instinkthandlungen (d. h. den unwillkürlichen Wirksamkeiten, durch welche zweckmäßige Resultate erreicht werden) und »Begehrungen«. Der Uebergang von der Instinkthandlung zur »Begehrung« geschieht — gleich wie innerhalb des »Begehrens« vom »Wünschen« zum »Streben« und zum »Wollen« — vermittelt der Gesetze der Vorstellungssociation. Der Verf. deutet richtig an, daß der Uebergang zum bewußten Zwecksetzen in instinktiver Weise geschehen kann. Vielleicht hätte es noch nachdrücklicher ausgesprochen werden sollen, daß der Uebergang von unwillkürlicher zu willkürlicher Wirksamkeit unwillkürlich geschieht.

Giebt es nun also eine Verwandtschaft zwischen Instinkt und »Begehrung«, dann giebt es nicht minder eine Verwandtschaft zwischen Instinkthandlungen und anderen unwillkürlichen Wirksamkeiten (z. B. den Reflexbewegungen). Und es wird daher zweckmäßig sein, alle Erscheinungen, in welchen eine Aktivität, sie sei nun unwillkürlich oder willkürlich, ein vorherrschendes Element ist, zu einer Klasse zu vereinigen. Es würde dadurch die Kontinuität zwischen den rein elementaren Aktivitätsäußerungen und den höchsten Willensakten hervortreten. Die Frage, ob es ein Gefühl ohne »Begehren« geben kann, würde dann richtiger gestellt und beantwortet sein können. Daß es ein Gefühl von Lust oder Unlust ohne »Wünschen«, »Streben« und »Wollen« in den Bedeutungen, in welchen der Verf. diese Wörter gebraucht giebt, ist sicher, und eine besondere Untersuchung war hier gar nicht nöthig. Interessanter wäre es aber zu untersuchen, ob es ein Gefühl ohne unwillkürliche, reflektorische oder in-

stinktive Aktivitätsäußerungen geben könne. Ich halte es für ganz unwahrscheinlich. Bewegung entsteht ja noch früher und oft weit leichter als Empfindung und Gefühl.

Auch bei einer anderen Frage würde ein mehr genetisches Verfahren größere Klarheit gebracht haben. Der Verf. kritisiert die Behauptung Brentanos, daß man vom Gefühl bis zum Wollen eine Stufenreihe von Erscheinungen aufweisen könne, die so unmerkbar in einander übergehen, daß es unmöglich sei, die Grenze zwischen Fühlen und Streben anzugeben. Die von Brentano angeführte Reihe ist folgende: »Traurigkeit — Sehnsucht nach dem vermißten Gute — Hoffnung, daß es uns zu Theil werde — Verlangen, es uns zu verschaffen — Muth, den Versuch zu unternehmen — Willensentschluß zur That«. Der Verf. sagt nun: »Die Grenzlinie liegt zweifellos schon zwischen dem ersten und zweiten der namhaft gemachten Glieder. Traurigkeit ist nicht mehr als ein Unlustgefühl, welches unter Umständen auftritt, die dem gesammten Gehaben des betreffenden Individuums eine eigenthümliche Färbung ertheilen« (p. 20 f.). Aber in der Traurigkeit sucht man doch oft die Vorstellung des Verlorenen festzuhalten; man will in der Erinnerung verweilen. Und dazu kommt noch das Bedürfnis, sich der trauervollen Stimmung ganz hinzugeben; — man begünstigt die organische Diffusion und die psychische Expansion der Stimmung. Die Exaltation der Traurigkeit ist nicht Sehnsucht, aber ist doch der Ausdruck eines Dranges. Je mehr die Traurigkeit diesen Charakter hat — und sie hat ihn immer in einem gewissen Grade —, desto mehr behält Brentano Recht.

Wenn ich doch meine, daß man zwischen Fühlen und »Begehren« oder »Wollen« (in der weitesten Bedeutung des Wortes) unterscheiden muß, so ist der Grund dazu nicht, daß es Zustände oder Erscheinungen gäbe, die nur Gefühl oder nur »Begehren« wären. Ich unterscheide aber zwischen Element und Zustand: es giebt ein Element des Wollens (wenn man auch die unwillkürlichen Aktivitätsformen unter dem Wollen subsumiert) in jedem Gefühlszustande (d. h. in jedem Zustande, in welchem die Gefühlselemente überwiegen), und ein Gefühlselement in jedem Wollen (das heißt in jedem Zustande, in welchem die aktiven Elemente überwiegend sind). Psychologische Eintheilungen betreffen die Elemente, nicht eigentlich die Zustände.

Indem der Verf. den Begriff des »Begehrens« auf die durch die Vorstellung eines Zweckes bestimmten Wirksamkeiten begrenzt, und indem er (abgesehen von dem Anhang des zweiten Bandes) den unwillkürlichen Wirksamkeiten keine entscheidende Bedeutung zuschreibt, ist er konsequent, wenn er leugnet, daß das »Begehren« (»Wollen« in weiterer Bedeutung des Worts) einen selbständigen

Platz in der Psychologie neben Erkenntnis und Gefühl einnehmen könne. Er begründet diese Leugnung besonders dadurch, daß alle Unterschiede zwischen Begehren und Gefühl durch den Einfluß von Vorstellungssociationen und Urtheilen erklärt werden können (I. p. 245—248). — Hierzu ist zu sagen, daß wenn das Wesen eines psychologischen Elementes darin bestehen soll, daß es ein Gegenstand unmittelbarer Selbstbeobachtung sein kann, dann verdient freilich das Begehren (>der Wille<) den Namen eines Elements nicht. Alle Aktivität, also auch das Wollen, wird geschlossen, nicht wahrgenommen. Wenn es aber in allen unseren Zuständen ein Element der Aktivität gibt, das zwar im Einzelnen durch Erkenntnisse und Gefühlselemente bestimmt wird, aber auch umgekehrt wieder auf diese seinen Einfluß übt, — ein Element der Aktivität, das vielleicht mit der Grundnatur des seelischen Lebens in genauerem Zusammenhange als irgend ein Erkenntnis- oder Gefühlselement steht, — dann ist es berechtigt, ja nothwendig dem Begehren oder dem Willen als einen selbständigen Gesichtspunkt in der Psychologie anzuerkennen. Jedenfalls wird es unmöglich sein alle Erscheinungen des Seelenlebens als rein mechanische Komplikationen der bloßen Erkenntnis- und Gefühlselemente abzuleiten. Nicht nur von psychologischer, sondern auch von physiologischer Seite würde eine solche Auffassung sich als unmöglich erweisen. —

Ehe ich den psychologischen Abschnitt dieser Anzeige schließe, habe ich eine Bemerkung über die Terminologie des Verf.s zu machen. — Als Ausländer vermag ich nicht zu unterscheiden, ob der Verf. das Wort >Wunsch< nicht in zu enger Bedeutung gebraucht, wenn er es nur von einem unmittelbaren, von keiner Vorstellung der Möglichkeit oder der Unmöglichkeit des Begehrten begleiteten Begehren gebraucht. Das entsprechende dänische Wort (Önske) wird am häufigsten von einem solchen Begehren gebraucht, mit dem sich eine Vorstellung der wenigstens vorläufig bestehenden Unmöglichkeit, das Begehrte zu realisieren, verbunden ist. Ich finde auch, daß sowohl Kant (Kritik der Urtheilskraft. Einleitung § III. Note) als Sigwart (Kleine Schriften<sup>1</sup> II. p. 149) das Wort in dieser Bedeutung gebrauchen<sup>1</sup>). Dann ist aber der Wunsch keine ganz einfache Erscheinung, sondern setzt eine Erfahrung oder eine Vorstellung von Hindernissen und damit auch eine gewisse Resignation voraus, so daß er nicht die elementarste Form des Begehrens sein kann. Es wäre daher zweckmäßiger, ein anderes Wort für die erste Form des Begehrens, die durch eine Zweckvorstellung bestimmt wird, zu wählen. Vielleicht würde sich

1) Dagegen scheint Beneke (Lehrbuch der Psychologie<sup>3</sup> § 201) das Wort in derselben Bedeutung wie der Verf. zu gebrauchen.

das Wort ›Trieb‹ (die *cupiditas* Spinozas) dazu eignen, wenn man genau zwischen ›Trieb‹ und dem instinktiven ›Drange‹ (dem *appetitus* Spinozas) unterscheiden wollte.

Die Art des Wunsches, in welcher eine gewisse Resignation im Element ist, beschreibt der Verf. nicht. Ihm ist Resignation mit Wunschlosigkeit identisch: sie entsteht, wenn der Geist sich an dem Zustande des hoffnungslosen Wunsches abgearbeitet und eine Abstumpfung der Gefühle erreicht hat (I. p. 40). Einen ›hoffnungslosen Wunsch‹ kann es aber eigentlich gar nicht geben, wenn der Wunsch ein dem Streben und Wollen vorhergehender Vorgang ist. Ohne aktive Versuche wird man die Grenze der Möglichkeit nicht entdecken können! — Resignation kann in sehr verschiedenen Graden und Formen auftreten; das ›Begehren‹ fängt mit Zuversicht an, wird dann aber, wenn Hindernisse entgegentreten, mehr oder weniger ›fromm‹ werden können, bis schließlich alles Wünschen in völliger Selbstaufgebung oder Verzweiflung aufhört. Resignation entsteht aber nicht nur durch Abstumpfung; klare Einsicht in die Gesetze des Weltlaufes und eine durch diese Einsicht bedingte Erkenntnisfreude können — wie bei Spinoza und Goethe — wesentliche Elemente der Resignation sein.

## II.

Die psychologischen Untersuchungen über das Begehren finden in dem vorliegenden Buche nur ihren Platz, weil sie für die Werttheorie nothwendig sind. Wert setzt Begehren voraus: wir geben nur darum den Dingen Wert, weil wir sie begehren. Dem Begriffe eines absoluten Wertes gegenüber stellt sich der Verf. so, daß er seine Gültigkeit nicht dogmatisch leugnet, sondern es nur aus psychologischen Gründen zweckmäßig findet, von einem solchen Begriffe abzusehen und von dem Verhältnis zwischen Wert und Begehren auszugehen. Doch vermuthet er, daß die Annahme eines absoluten Wertes der auch aus anderen Beispielen bekannten Tendenz entspringt, das Subjektive als objektiv, das Relative als absolut, das Spezielle als generell aufzufassen. Freilich kann unser Begehren oft dadurch geweckt werden, daß wir uns Etwas als wertvoll vorstellen; aber es wird sich dann immer zeigen, daß die Vorstellung dieses Wertvollen aus einer früheren unmittelbaren Werthaltung zu erklären ist (I. p. 51).

Seit Bruno, Spinoza und Hume ist die Subjektivität der Werthaltung oft hervorgehoben worden. So neulich auch von Alexius Meinong in seinen ›Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werttheorie‹. Obgleich Ehrenfels mit großem Nachdruck ausspricht, wie viel er den Anregungen und Untersuchungen Meinongs verdankt, weicht er

doch in mehreren Punkten von der Meinongschen Werttheorie ab. Besonders ist er nicht einverstanden mit der Bedeutung, die Meinong dem Urtheil (in der Brentanoschen Fassung dieses Begriffes) als Voraussetzung der Werthaltung gegeben hatte. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß auch ich in meinem Berichte über das Meinongsche Buch (s. GGA. 1896. Nr. 4. p. 298—300) diesen Punkt kritisiert hatte. Das Urtheil hat nach Ehrenfels nur einen indirekten Einfluß auf die Wertgröße; auch wo ein Urtheil mitwirkt, kommt es hauptsächlich auf die Anschaulichkeit und Lebhaftigkeit der Vorstellungen an (I. p. 56; 205). Zwar hat der Verf. im Anhange des zweiten Bandes diesen Einwand restringiert, indem er sich veranlaßt fühlt, auch dem Urtheil als solchem, nicht nur den einzelnen Vorstellungen, eine allerdings nur mittelbare Gefühlswirkung zuzuschreiben (II. p. 264). Dies ändert doch, so viel ich zu sehen vermag, nichts Erhebliches in der Auffassung. Durch seine Modification der Meinongschen Theorie hat Ehrenfels die Brentanosche Urtheilslehre prinzipiell aufgegeben, indem der scharfe Unterschied zwischen Vorstellung und Urtheil in Bezug auf ›Existenzialität‹ wegfallen muß. —

Der innerliche Zusammenhang zwischen Begehren und Wertschätzung zeigt sich auch darin, daß die Wertschätzung besonders in solchen Fällen stattfindet, wo wir durch sie auf die Verwirklichung der in der Wertschätzung anerkannten Zwecke Einfluß üben können. ›Den häufigsten und natürlichsten Anlaß zur Bewertung irgend welcher Objekte bietet die wirkliche oder vermeintliche Erkenntnis, daß man auf Sein oder Nichtsein der betreffenden Objekte einen Einfluß auszuüben vermag. Ja, vom rein praktischen Gesichtspunkte aus erscheint sogar jede ohne eine solche Einsicht erfolgende Bewertung als Kraftvergeudung‹ (I. p. 71). Dies ist eine Betrachtung, die wichtige Konsequenzen enthält. Sie stimmt mit dem in dem vorliegenden Buche mehrfach hervortretenden biologischen Gedankengange. So wird z. B. die ethische Wertung konsequent durch die Möglichkeit bedingt, auf menschliche Handlungen in der Art einzuwirken, daß sie in eine bestimmte Richtung geleitet werden, und daß gewisse Dispositionen besonders begünstigt werden (II p. 71 ff.; 97). Ganz besonders müssen die auf ethischer Wertung gegründeten moralischen Maximen danach geschätzt werden, ob sie — durch Ersparung von Gedankenarbeit bei konkreten Entscheidungen und durch Fernhalten unfruchtbaren Zweifels — das Gesamtwohl fördern (II. p. 120). — In einer ähnlichen Betrachtung habe ich in meiner ›Ethik‹ (III, 11) den Unterschied zwischen ethischen Urtheilen einerseits, ästhetischen und religiösen Urtheilen andererseits gefunden: ›Das Urtheil über dasjenige, was außer dem Gebiete menschlicher Handlungen geschieht,

erhält einen religiösen oder einen ästhetischen Charakter, d. h. ist ein Ausdruck einer Stimmung, in welche man versetzt wird durch etwas, das wesentlich so genommen werden muß, wie es ist. Das ethische Urtheil dagegen ist selbst durch das Prinzip motiviert, kraft dessen es gefällt wird, dient also dem bestimmten Zwecke, größere Wohlfahrt zu bewirken. Dasselbe kann daher nur solchen Begebenheiten gelten, welche sich durch ein Urtheil motivieren lassen, also Handlungen«. Auf derselben Betrachtung beruht die Beantwortung der Frage, ob es nothwendig ist, daß alle Menschen Gewissen haben (ib. IV, 2. 7; IX, 2). —

Die Werte werden in Eigenwerte und Wirkungswerte eingetheilt. Wirkungswert hat, was Mittel (oder Theil eines Mittels) zur Verwirklichung eines Eigenwertes ist. Eigenwert hat nicht nur, was unmittelbaren Wert hat, sondern auch, was Theil eines Ganzen ist, das unmittelbaren Wert besitzt; diese letztere Art von Eigenwert wird konstitutiver Wert genannt (I. 77 f.).

Wenn gefragt wird, welche Objekte Eigenwert und Wirkungswert haben, so ist die einzige Regel, die behauptet werden kann, daß Alles, was mit der Selbst- oder Arterhaltung kausal zusammenhängt, Lust erregt, das Entgegengesetzte Unlust (I p. 109 ff.). Der Verf. schließt sich also hier der biologischen, schon von Aristoteles aufgestellten Theorie an. Er geht nicht näher auf die Bestimmungen und Beschränkungen ein, die von mehreren Seiten bei der Darlegung dieses »Gesetzes« gegeben sind. Er spricht das »Gesetz« in seiner ganzen unbestimmten Allgemeinheit aus, und klagt dann darüber, daß es so wenig treffend ist. Freilich, es geht mit diesem wie mit so vielen anderen sogenannten psychologischen Gesetzen, daß es eine Generalisation von typischen Fällen ist, eine Generalisation, die den Namen »Gesetz« nicht verdient, wenn man dieses Wort in seiner exakten Bedeutung nimmt. Die biologische Gefühlstheorie hat aber, wie so viele andere psychologische Theorien, z. B. die Associationstheorie, die große Bedeutung, eine Anweisung zu geben, wie man das Verständnis psychischer Erscheinungen gewinnen kann. Wir verstehen die Gefühlserscheinungen, wenn wir einen Zusammenhang zwischen Lust und Unlust auf der einen, den Bedingungen des Lebens auf der anderen Seite finden können. Unter »Leben« sind hier alle Stufen des Lebens gemeint. Was für ein in geistiger Kultur hochstehendes Wesen eine Lebensbedingung ist, ist eine solche nicht für ein niedriger stehendes. Der Mensch wächst mit seinen größern Zwecken; aber er wird zugleich abhängiger; sein Leben wird jetzt durch mehrere Bedingungen bestimmt. Dieser Gesichtspunkt ist gewiß von der größten Bedeutung; er ist das leitende

Prinzip bei der Erforschung der emotionalen Seite des Geisteslebens. Wir müssen uns dann darüber trösten, daß die Geisteswissenschaften nun einmal reicher an Gesichtspunkten als an Resultaten sind. —

Von großer Bedeutung ist, daß die Werte sich ändern. Mit Recht erkennt der Verf. das Dunkle in diesen Aenderungen an. Wenn unsere Gefühlsdispositionen geändert werden, wird ja das Innerste unserer Natur geändert, und wir stehen hier Prozessen gegenüber, die sich zuletzt der Beobachtung und der Beschreibung entziehen. Die psychologisch nachweisbaren Ursachen (Gewohnheit, Assoziation, Gefühlsübertragung von der Wirkung auf die dafür gehaltene Ursache, Einbildung, Begehren) üben eigentlich nur einen modifizierenden Einfluß bei solchen Prozessen aus, obgleich sie, wenn sie summiert werden, von großer Bedeutung sein können (I. p. 119—123). — Es ist nicht zu verstehen, warum der Verf. ›die Gefühlsübertragung von der Wirkung auf die Ursache‹ nicht unter die Association subsumieren will. Daß sie mit sehr großer Heftigkeit auftreten kann (obgleich sie nicht immer so auftritt), ist kein Grund. Eben so wenig, daß die Uebertragung ›nicht, oder doch nur in ungleich geringerem Maaße‹ umgekehrt, also von der Ursache auf die Wirkung, stattfindet. Ist es doch eine häufige Erfahrung, daß eine Vorstellungssassociation, wenigstens von besonderer Uebung abgesehen, vorläufig nur in einer Richtung stattfinden kann. Wenn die Uebertragung des Gefühls von der Wirkung auf die Ursache besonders häufig ist, so ist dies aus dem großen Interesse, das die Ursache erregen kann, zu erklären: wer die Ursache in seiner Macht hat, kann die Wirkung nach Belieben genießen. Wo aber die Wirkung mit sehr großem Interesse verbunden ist, wird die Ursache nur als Durchgangsglied zu ihr geschätzt werden, auch wo alles Interesse ursprünglich an sie gebunden war. Diese letzte Erscheinung nennt der Verf. selbst im Folgenden ›Wertbewegung in der Zielfolge nach aufwärts‹. —

Durch das vereinte Wirken der genannten Factoren entstehen im Leben des Einzelnen und der Gesellschaft verschiedene Grundtypen von Combinationen.

Der erste Grundtypus wird als ›Wirkung von Mensch auf Mensch‹ bezeichnet. Hier sind wieder drei spezielle Formen zu unterscheiden: der Zwang, das Beispiel und die Suggestion, — die Formen der psychischen Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen. ›Wertungen, welche für die Existenz des Individuums und seiner Nachkommen verhängnisvoll werden, behalten dennoch häufig den Sieg im Kampfe ums Dasein mit andern Wertungen‹ (I p. 131).



Ein zweiter Grundtypus ist die Wertbewegung in der Zielfolge. — Das Mittel kann selbst Zweck werden und so einen abgeleiteten Wert bekommen. Dieser Prozeß kann bei einem einzelnen Individuum oder im Laufe mehrerer Generationen verlaufen; im letzten Falle wirken Erbllichkeit und Beispiel mit. Dies ist Wertbewegung in der Zielfolge nach abwärts. — Es kann aber auch eine Uebertragung von dem Ziele auf seine Folgewirkungen stattfinden; so z. B. wenn die Ernährung, die durch Stillung des Hungers erreicht wird, an und für sich Zweck wird. Die besonders wichtigen Glieder in der Reihe der Folgewirkungen werden Erhaltungsglieder genannt; der Kampf ums Dasein wird eine Tendenz, durch welche Zweck und Erhaltungsglied einander decken, begünstigen. Dies ist Wertbewegung in der Zeitfolge nach aufwärts. Die Entwicklung altruistischer Instinkte, welche für das Individuum selbst schädlich sein können, ist ein Beispiel dieser Form (I. p. 137 ff.).

Vielleicht wäre hier der wesentliche Unterschied der zwei Arten von »Zielfolge« hervorzuheben, daß bei der zweiten Form (»nach aufwärts«), die ich (in der zweiten dänischen Auflage meiner »Ethik«. Kopenhagen 1897. p. 234) »objektive Wertverschiebung« genannt habe, ganz neue Motive bei der Wertung entscheidend sein können, während die psychische Kontinuität weit größer ist bei der ersten Form (»nach abwärts«), die ich »Motivverschiebung« oder »subjektive Wertverschiebung« nenne. —

Treffend spricht der Verf. aus, daß wir Menschen uns wahrscheinlich in einer ähnlichen Lage wie die Individuen eines Bienen- oder Ameisenstaates befinden, welche auf Grund zahlreicher niedriger Einzelimpulse handeln und von der hohen Zweckdienlichkeit ihres eigenen Gebahrens kein Bewußtsein haben (I. p. 174). Durch Wertbewegung in der Zielfolge »nach aufwärts« (»objective Wertverschiebung«) können durch unsere Arbeiten Werte realisiert werden, von denen wir keine Ahnung haben. Es ist dies, was Hegel in seiner Philosophie der Geschichte »die List der Vernunft« nannte.

### III.

In den »Grundzügen der Ethik«, welche den Inhalt des zweiten Bandes bilden, wird zuerst die Frage erörtert, ob die Ethik eine normative oder eine deskriptive Wissenschaft sei. Obwohl der Verf. die Sache vorläufig nicht entscheiden will, scheint er doch dadurch, daß er dem ersten Kapitel die Ueberschrift »Die Ethik als Psychologie der sittlichen Werthatsachen« giebt, sich der zuletztgenannten Auffassung anzuschließen. Aber liegt hier eigentlich ein Dilemma vor? Wenn dem Einzelnen oder der Gesellschaft ein Wert oder ein

Zweck als höchster feststeht, muß konsequenter Weise jede Schätzung von menschlichen Handlungen durch ihr Verhältnis zu jenem höchsten Werte bestimmt werden. Der höchste Wert oder Zweck wirkt normierend, sobald er nur einmal festgestellt ist — was wissenschaftlich nur durch Beobachtung und Beschreibung gethan werden kann. Die Ethik kann also normativ sein, insofern sie die strengen, unerbittlichen Konsequenzen des einmal gegebenen Zweckes oder Wertes giebt, während sie, so lange es die Feststellung dieses Zweckes gilt, rein descriptiv sein muß. —

Der Verf. geht nun dazu über, die ethischen Erscheinungen zu untersuchen, und fragt zunächst, ob die Thatsachen, die man im praktischen Leben sittlich zu nennen pflegt, durchgehende, gemeinsame Züge darbieten. Bei der Beantwortung dieser Frage hält er sich an das ethische Culturgebiet der Gegenwart, und findet hier, daß die gewöhnliche Wertung durch die Rücksicht auf die durch die Handlungen bezeugten Gefühlsdispositionen bestimmt wird. Unter diesen Dispositionen steht die allgemeine Menschenliebe an der ersten Stelle; nachher folgen Liebe zu beschränkteren Kreisen, Gerechtigkeit, Treue, Ehrlichkeit u. s. w. Außerdem sind auch die Gefühlsdispositionen, welche zu ethischer Wertung treiben, Eigenschaften, deren kräftige Entwicklung hochgeschätzt wird. Allen von der praktischen Ethik unserer Zeit geschätzten Dispositionen und Eigenschaften gemeinsam ist, daß sie vom Gesichtspunkte der Gesellschaft Wirkungswert besitzen, — daß sie aus dem Prinzipie des allgemeinen Wohls abgeleitet werden können, obgleich sie nicht immer durch dieses subjektiv motiviert werden (II. p. 29 ff.).

Der Verf. denkt sich hier den Einwand, daß eine kräftige individuelle Selbsterhaltung für das Gemeinwohl oft von größerer Bedeutung als die Menschenliebe und andere Tugenden sein könne. Diesen Einwand weist er durch die Betrachtung ab, daß nur solche Charaktereigenschaften ethisch beifällig geschätzt werden, deren Zunahme und Verbreitung wünschbar sind. Die Menschen sind ja aber schon von der Natur aus mehr als hinlänglich zur Selbstbehauptung geneigt. Auf dem ethischen Gebiete gilt eine Analogie zu der von neueren Forschern auf dem ökonomischen Gebiete aufgestellten Gesetze des Grenznutzens. — Schon Kant hat übrigens die Selbsterhaltung als ethisches Prinzip durch eine ähnliche Begründung abgewiesen. —

Nach meiner Auffassung hat der Verf. weder Recht in seiner Beschreibung »der ethischen Kultur der Jetztzeit«, noch in seiner Erklärung des eben erwähnten Umstandes. Die positive Moralität der jetzigen Zeit schätzt offenbar eine kräftige Selbstbehauptung sehr hoch. Charakterfestigkeit, energisches Machtstreben, so wie Streben

nach Einsicht, Ehre und Reichthum werden als Tugenden betrachtet. Und wenn man in der philosophischen Ethik von der Renaissance an eine hohe Schätzung von geistiger Kraft und erhabener Denkart (fortitudo, animositas, sublimitas) findet (so bei Bruno, Campanella, Descartes und noch Kant in seiner »Tugendlehre«), im Gegensatz zu den von einer anderen Reihe von Denkern (Shaftesbury, Hutcheson etc.) hervorgehobenen Tugenden des Mitgeföhls und der Menschenliebe, — dann ist dieser Gegensatz innerhalb der philosophischen Ethik ein Symptom der verschiedenen Schätzungen, die sich innerhalb des praktischen moralischen Denkens regen. Es wird keine leichte Aufgabe sein, genau zu formulieren, wie die positive Moralität, »die ethische Kultur der Jetztzeit«, sich eigentlich das Verhältnis zwischen diesen Tendenzen denkt. Mehr ausgedehnte literarische und statistische Forschung, als der Verf. hier angewandt hat, ist erforderlich, um eine wirklich begründete Entscheidung dieser Frage geben zu können. — Und was die Sache selbst (d. h. die hinlängliche Stärke der Selbstbehauptung) betrifft, so darf gesagt werden, daß während die mehr elementaren Formen der Selbstbehauptung in Stärke und Häufigkeit Nichts zu wünschen übrig lassen, ihre mehr ideellen Formen eben so seltene Vögel sind wie wahre Menschenliebe. Andererseits giebt es auch ein elementares Mitleid, das nicht ohne weiteres gebilligt wird oder gebilligt werden darf, und das im ähnlichen Verhältnis zur eigentlichen Menschenliebe, wie elementare Selbstbehauptung zur ideellen Selbstbehauptung steht. In einem gewissen Zusammenhang mit dieser ganzen Frage steht auch die, ob es von tiefer gehender Bedeutung sei, »ob die ethischen Wertungen ihre Objecte als Eigen- oder als Wirkungswerte, oder vielleicht als Beides zugleich hochhalten, resp. verabscheuen« (II. p. 54). Der Verf. untersucht leider nicht, ob dieser Unterschied nicht von entscheidender Bedeutung für die Begründung der Ethik, sowohl im Ganzen als was Einzelfragen betrifft, sein sollte. Ein resoluter Egoist könnte ja z. B. das Gesamtwohl als Mittel seiner Wohlfahrt anerkennen; aber die ethischen Grundsätze müßten doch für ihn anders begründet werden als für denjenigen, dem das Gesamtwohl unmittelbaren Wert hätte. Und einzelnen Fällen gegenüber würden die Zwei sich ganz verschieden stellen. —

In einem Kapitel mit der Ueberschrift: »Die ethische Entwicklung« werden die früher aufgestellten Gesetze der Wertverschiebung auf die Aenderungen der ethischen Wertung angewandt. Die Hauptform ist hier, daß etwas, das zuerst nur Wirkungswert hat, später Eigenwert bekommen kann (II. p. 78). Ein wichtiges Beispiel hiervon ist es, wenn das Interesse sich mehr an die Arbeit und die

Wirksamkeit statt an das angestrebte Ziel knüpft. Dadurch werden nämlich die Spannung und die Unruhe gemildert, so daß die Mittel genauer untersucht werden können, und die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Zieles wird richtiger beurtheilt (II. p. 104—108). Vielleicht könnte man hinzufügen, daß weil jedes erreichte Ziel nur eine Station sein kann, von welcher aus eine neue Entwicklung nothwendig sein wird, es von großer Wichtigkeit ist, daß die Menschen die Entwicklung und die Arbeit an und für sich lieben, statt in der Vorstellung des Ziels, das dann gern als ein passiver Zustand gedacht wird, zu schwelgen. (Ich erlaube mir hierüber auf meine Abhandlung: *The principle of welfare. The Monist. July 1891. p. 535—541*, zu verweisen).

Von dem Satze, daß die Arbeit und die Entwicklung sekundäre Zwecke werden können, macht Ehrenfels eine sehr interessante religionsphilosophische Anwendung. Es wird durch diese Wertverschiebung möglich, daß der Glaube an ein jenseitiges Leben, in welchem die höchsten Zwecke vollkommen verwirklicht sein sollten, bei den höchst entwickelten Menschen ohne Hemmung des ethischen Interesses wegfallen können (II. p. 111). Andererseits aber hebt der Verf. in einer ausführlichen und sehr schönen Betrachtung hervor, daß ein hoffnungsvoller Blick auf die Schicksale des Seelenlebens in der Welt (wie es auch mit der eigenen fortdauernden Existenz des Individuums gehen möchte) von großer Bedeutung für das ethische Streben ist, indem er einen großen und weiten Horizont für die persönliche Arbeit bedingt. Die kritische Philosophie unserer Zeit hat sich — meint Ehrenfels, und ich bin geneigt mich ihm hier anzuschließen — in zu hohem Grade durch den Gegensatz zum Dogmatismus bestimmen lassen. Metaphysische Annahmen können ihre Bedeutung haben, obgleich sie durch strenge Beweisführung nicht begründet werden können (II. p. 148—154; 172—188). —

Nur ein Punkt soll hier noch aus dem reichen Inhalt des Werkes hervorgehoben werden. — Der Verf. steht mit vollem Bewußtsein auf dem Grunde des Determinismus, aber er untersucht doch in vorurtheilsfreier Weise die Stützen einer entgegengesetzten Auffassung. So meint er, daß das Schuldbewußtsein in seiner christlichen Form mit dem Determinismus unvereinbar sei, und daß es doch von großer ethischer Bedeutung gewesen sei, weil es das Bedürfnis der Sühnung, d. h. der Uebnahme der Strafe als Eigenwertes, bewirkt habe (II. p. 207—210). Hierzu ist zu bemerken, daß das Schuldbewußtsein in seiner christlichen Form nicht so sehr durch metaphysische Ideen von der ›Freiheit‹ des Willens, als durch den Glauben an einen zürnenden Gott, der versöhnt werden soll, bedingt ist, und daß

die Reue in ihrer ethisch wertvollen Form erst möglich wird, wenn dieser Glaube wegfällt. Daß dieser Glaube auf einer gewissen Kulturstufe eine große praktische Bedeutung haben kann, ist kein Argument für den Indeterminismus. — Ich vermag auch nicht zu sehen, welche ethische Bedeutung der Indeterminismus — wenn man damit die Annahme meint, daß das Kausalgesetz nicht für das Wollen gilt — haben kann. Wenn der Verf. eine solche Bedeutung darin findet, daß der Indeterminismus das Bewußtsein einer absoluten Widerstandskraft begründet (II. p. 211), so verwechselt er die Ueberzeugung, daß unser Wollen dem Kausalgesetze nicht unterworfen ist, mit der, daß unsere innere Kraft (d. h. der Theil der Ursache unseres Handelns, welcher in uns selbst liegt) den äußeren Verhältnissen weit überlegen ist. Diese letzte Ueberzeugung ist mit dem Determinismus sehr wohl vereinbar. Dagegen folgt es ja aus dem Indeterminismus, daß ich in jedem Augenblick eben so gut die eine wie die andere von zwei entgegengesetzten Handlungen beschließen kann: wie ist damit die Ueberzeugung absoluter Widerstandskraft vereinbar! Nach dem Indeterminismus kann ich niemals mein eigenes Handeln oder Wollen voraussehen! —

Ich schließe mit einem Dank an den Verf. für die mannigfache Anregung und Belehrung, die sein Werk bringt, und die ich trotz der kritischen Bemerkungen, mit welchen ich es habe begleiten müssen, in vollem Maße anerkenne.

Kopenhagen, 12. November 1899.

Harald Höffding.

#### Berichtigung zum Aprilheft.

Auf S. 287 bitte ich den zweiten Satz der Anmerkung zu streichen: die Stelle Mc. 12, 42 *zwey scherflin, die machen eynen heller* enthält keinen Zusatz des Cochläus, sondern steht genau so bei Emser und bei Luther; sie hat ihre Quelle im griech. Original: *λεπτά δύο, ὅ ἐστι quadrans* (Vulg. *quadrans*). Der Lapsus erklärt sich aus der Verwechslung des Citats mit einer der andern Belegstellen für *scherflin*.

E. Schröder.



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

---

**Neue Erscheinungen:**

**Der Hannibalweg.** Neu untersucht und durch Zeichnungen und Tafeln erläutert von **Wilhelm Osiander**. Mit 13 Abbildungen und 3 Karten. gr. 8. (VIII und 204 S.) 8 Mk.

---

**Grammatik der attischen Inschriften** von **K. Meisterhans**. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von **Eduard Schwyzer**. gr. 8. (XIV und 288 S.) 9 Mk.

---

**Die Episteln des Horaz** von **Gustav Rettner**. gr. 8. (V und 178 S.) In Leinw. geb. 3,60 Mk.

---

**Die Paraphrase des Euteknios zu Oppians Kynegitika** von **Otto Tüselmann**. (Abhdlgn. d. Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. N. F. IV 1.) gr. 4. (43 S.) 4 Mk.

---

**Altkirchenslavische Grammatik** von **W. Vondrák**. gr. 8. (XI und 395 S.) 9 Mk.

---

**Kritik der beiden Makkabäerbücher** nebst Beiträgen zur Geschichte der makkabäischen Erhebung von **B. Niese**. gr. 8. (III und 114 S.) 2,40 Mk.

---

**Formelhafte Schlüsse im Volksmärchen** von **Robert Petsch**. gr. 8. (XI und 85 S.) 2,40 Mk.

---

**Aufsätze über Goethe** von **Wilhelm Scherer**. Zweite Auflage. gr. 8. (VII und 353 S.) 7 Mk.

---

**Vermessung d. beiden Sternhaufen  $h$  u.  $\chi$  Persei** mit dem sechszölligen Heliometer der Sternwarte zu Göttingen verbunden mit einer Uebersicht aller-bis zum Jahre 1900 ausgeführten Instrumental-Untersuchungen von **Wilhelm Schur**. Mit einer Sternkarte. (Abhdlgn. d. Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Math.-phys. Kl. N. F. I 4.) gr. 4. (88 S.) 9 Mk.

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. X.

1900.

Oktober.

---

## Inhalt.

Wiegand, Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters. I. Von <i>A. Jülcher</i> . . . . .	753—759
Henslow, Medical works of the fourteenth century. Von <i>Th. Husemann</i> . . . . .	760—768
Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Von <i>K. v. Amira</i> . . . . .	768—777
Searle, Onomasticon Anglo-Saxonicum. Von <i>E. Schröder</i> . . . . .	778—785
D'Arbois de Jubainville, Études sur la langue des Francs. Von <i>E. Schröder</i> . . . . .	785—787
Förstemann, Altdeutsches Namenbuch. Von <i>E. Schröder</i> . . . . .	787—794
Piper, Otfried und die übrigen Weißenburger Schreiber des 9. Jahrhunderts. Von <i>J. Seemüller</i> . . . . .	795—805
Calvenfeier 1499—1799—1899. Von <i>G. Meyer von Knonau</i> . . . . .	805—812
Tatarinoff, Festschrift für Solothurn 1899. Von <i>G. Meyer von Knonau</i> . . . . .	813—815
v. Demelitsch, Metternich und seine auswärtige Politik. Von <i>P. Luckwaldt</i> . . . . .	815—828
Schönbach, Die Anfänge des Deutschen Minnesanges. Von <i>W. Wilmanns</i> . . . . .	829—832

---

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

---

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 17 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

---

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$  Bogen und kostet 24 Mark.

**Wiegand, F.**, Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters. I. Symbol und Katechumenat (Studien zur Geschichte d. Theologie u. d. Kirche hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg IV 2). Leipzig, Dieterich 1899. VIII u. 364 S. 8°. Preis 7,50 Mk.

Der vorliegende stattliche Band ist nur der erste Teil eines umfassenden Werks, zu dem der Verfasser angeregt worden ist durch die Beobachtung, mit wie ausgeprägter Vorliebe das spätere Mittelalter das apostolische Symbol als Textunterlage für Erbauungsschriften, Beichtvermahnungen, erweckliche Tractate gewählt hat; eine Fülle von handschriftlichen Schätzen gilt es da noch zu heben, ehe Geffkens Bildercatechismus seine würdige Fortsetzung finden kann. Daß Wiegand der für solche Arbeit geeignete Mann ist, zeigt sich schon in der Gewissenhaftigkeit, mit der er, statt durch interessante Publicationen Aufsehen zu erregen, vor allem darauf bedacht ist, den neugefundenen Symbolschriften ihren richtigen Platz im Zusammenhange der historischen Entwicklung zuzuweisen. Um Originale von Uebersetztem unterscheiden zu können, mußte er die verwandten Werke früherer Jahrhunderte zur Vergleichung heranziehen, und so trieb ihn der Stoff vom Jahrhundert Wiclifs zurück zu den Zeiten Karls des Großen und schließlich Augustins.

Was wir vorläufig empfangen, ist eine Geschichte des apostolischen Symbols in der abendländischen Kirche vom 4. bis 9. Jahrh., allerdings nicht eine alles umfassende, sondern nur des Symbols in seiner Verbindung mit der Taufvorbereitung. Uebersichtlich gliedert W. den Stoff in 3 Kapitel, 1) das apostolische Symbol unter der Herrschaft des altkirchlichen Katechumenates, 2) die Stellung des apostolischen Symbols im Skrutinienritus des frühen Mittelalters, 3) das Symbol als Mittel der religiösen Volkserziehung im 8. und 9. Jahrh. Innerhalb der Kapitel, die wiederum in zusammen 18 Paragraphen zerfallen, ist der Fortschritt der Darstellung meist ein natürlicher, sogar mehr als die Titel der Einzelabschnitte es verrathen; z. B. § 8 »Skrutinienmessen in Neapel« scheint in das 2. Kapitel hineinzugehören statt an den Schluß des ersten, in Wirklichkeit han-

delt er aber nicht sowohl von Skrutinienmessen als von der Taufvorbereitung in der neapolitanischen Kirche des 6. und 7. Jahrh.

Das Thema Wiegands gehört in die Geschichte der Katechetik, der Liturgie und des Dogmas. Am wenigsten werden hier die Interessen der Dogmengeschichte wahrgenommen, was aber kein Vorwurf sein soll, denn schon den beiden ersten Aufgaben gleichmäßig Genüge zu leisten, war schwer: einzelne Uebergriffe in Nachbargebiete, die ja doch wieder die Anschaulichkeit und Vollständigkeit seiner Skizzen steigern, wird man dem umsichtigen Verfasser gern verzeihen, wie wenn er des Näheren auf die Taufriten eingeht und sowohl Symbol wie Katechumenat einmal aus den Augen verliert. Auch ist nicht alles neu, was er mitteilt, im Gegenteil hat W. die Vorarbeiten z. B. von C. P. Caspari, Kattenbusch, G. Morin, Duchesne sorgfältig verwerthet und denkt nie daran, mit fremden Federn sich zu schmücken, er bietet zugleich eine Uebersicht über den Stand der Forschung auf den betreffenden Gebieten und eine gehaltreiche Fortführung. Selbstverständlich wächst sein Anteil am Gewinn mit den Jahrhunderten, im 3. Kapitel, zu dem übrigens seine gleichfalls 1899 erschienene Monographie ›Erzbischof Odilbert von Mailand über die Taufe‹ einen beachtenswerten Beitrag liefert, spürt man an allem eine bewunderungswürdige Beherrschung auch der entlegensten Stoffe.

W. ist ein sehr sorgfältiger Arbeiter, Druck- oder Schreibfehler, die nicht jeder sofort verbessern könnte, sind äußerst selten; höchstens die Interpunction dürfte in den Citaten genauer sein. Der Stil ist schlicht und correct, an einzelne Liebhabereien wie für ›das letztere‹, ›fraglos‹, ›voll und ganz‹, ›Gleichwesenheit‹ statt ›Wesensgleichheit‹ gewöhnt man sich langsam; ganz vereinzelt begegnen fehlerhafte Ausdrücke wie S. 22 f.: ›Wo blieben Recht und Pflicht der Kirche auf Disciplin‹ oder S. 109 die Kirche ›verlangt dafür auch höhere Pflichten‹. Manche Wiederholungen und die Breite der Inhaltsangaben bei alten Symbolerklärungen hat W., wie sich aus S. VI ergibt, für notwendig gehalten, nämlich vor allem, um ›einen unmittelbaren Eindruck von der praktischen wie lehrhaften Art jener Reden und Schriften zu ermöglichen‹. Ich bezweifle, daß dieser Zweck erreicht wird; das Individuelle jener Schriften geht durch die auch nicht ausnahmslos einwandfreie Paraphrase doch verloren, und wenn man nicht ausdrücklich auf die Differenzen in Ton, Tendenz, Gedanke und Umfang hingewiesen wird, so werden mindestens diejenigen Leser wenig davon wahrnehmen, denen man den Urtext gar nicht oder nur in schüchternen Fußnoten darzubieten wagt. Den unmittelbaren Eindruck mit allen daran hängenden Erfolgen könnte

m. E. blos wörtliche Uebersetzung der Texte verschaffen, aber auch dann dürften Mitteilungen über das Eigentümliche und das lediglich Uebernommene nicht fehlen; lieber eine Symbolrede Augustins unverkürzt und in seinem Ton wiedergegeben als ihrer sechs in Excerpten; bei wichtigen Stücken wie meinetwegen Glaube an die Kirche und an die *communio sanctorum* ist Nebeneinanderstellung aller zu vergleichenden Auslegungen notwendig.

Volle Anerkennung verdient die ruhige, streng wissenschaftliche Art, wie W. sein Urteil fällt. Eine ganz vereinzelte Ausnahme ist S. 88 die Constatierung »derselben arianischen Tücke, die auch anderwärts begegnet«, anlässlich eines exegetischen Kunstgriffs, den gegebenenfalls jeder Orthodoxe ebenso ruhig angewandt hätte. Die Erklärung S. 277, Karl der Große »hatte total vergessen, daß es auf geistlichem Gebiete keinen Zwang giebt«, würde ich angesichts der ganzen Kirchengeschichte bis 1899 als ironisch gemeint nehmen, wenn nicht auch sonst der Verf. geneigt wäre, die Verhältnisse in der Kirche überaus optimistisch anzusehen. Wendungen wie die von den Wonneshauern (oder heiligen Schauern), unter denen die Taufcandidaten (die Competenten) aus einer Klarheit in die andere, dem heißersehten Ziele zu geführt wurden, von den durch den Taufvollzug überraschten, nichtsahnenden, sehnsüchtig harrenden Täuflingen, sind in dem Buche fast stereotyp, selbst noch wo es sich um unmündige Kinder handelt; S. 25 behauptet W. »kühn, daß (beim Eintritt in die Competenzzeit) nichts von der christlichen Heilslehre demjenigen Competenten mehr unbekannt war, der diesen Namen wirklich zu verdienen gestrebt hatte«. Hier verwechselt W. die Empfindungen religiöser Genies wie eines Augustinus mit denen der Durchschnittschristen, wie er auch viel zu schnell die Leistungen der Kirche für ihre Katechumenen nach dem taxiert, was ein Ambrosius, ein Augustin, ein Niceta geleistet haben: wo waren die Presbyter und Bischöfe, die so gewissenhaft und so begnadet zugleich wie Augustin an den Katechumenen arbeiteten? Lehrt nicht eben sein Tractat de fide et operibus (z. B. XII 18), daß er mit seinen hohen Anforderungen an die Taufvorbereitung als Neuerer und Schwärmer bekämpft wurde? Und gesteht nicht W. S. 24 selber zu, die Folgezeit habe diesen Männern der Opposition Recht gegeben? Wie die viele Meilen weit von der bischöflichen Hauptkirche entfernt wohnenden Landleute an allen Erziehungsacten der Competenzzeit haben teilnehmen können, wird so wenig erwogen, wie zu S. 37 die fundamentale Frage, seit wann denn in Rom das unveränderliche apostolische Symbol »ein Bestandteil der Liturgie war«; noch auffallender ist die Kürze, mit der das Problem eher totgeschwiegen als

gelöst wird, wie nur so plötzlich das nicäno-constantinopolitanische Symbol im Abendland an die Stelle des apostolischen treten, vor der karolingischen Zeit aber wieder verschwinden konnte. Daß W. eine neue Hypothese hierüber aufstelle, ist selbstverständlich nicht zu verlangen, aber in einer Abhandlung über das apostolische Symbol darf nicht als ›das Symbol‹ ein zweites auftreten, ohne daß die Sachlage, namentlich das wo, seit wann und wie lange festgestellt würden.

Von den Einzelheiten, die zu beanstanden wären, nenne ich zunächst einige Fälle falscher Exegese. S. 281 ist es mindestens schönfärberische Umschreibung, wenn Alcuins ep. 67 dahin gedeutet wird, man möge Kinder auch ohne vorangehenden Unterricht taufen, ›wenn nur dafür gesorgt ist, daß sie später im reiferen Alter sich persönlich das Glaubensbekenntnis aneignen, welches andere jetzt für sie ablegen‹. Alcuin sagt nur *aliorum fide . . . salvari possunt, si confessae pro se fidei integritatem congrua adveniente aetate custodient!* S. 12 soll als Beleg für eine Katechumenenmesse innerhalb des regelmäßigen Gottesdienstes der Satz in Augustins sermo 49, 8 dienen: *ecce post sermonem fit missa catechumenis; manebunt fideles, venietur ad locum orationis.* Das *missa fit* im Gegensatz zu *manebunt* bedeutet aber sicher: werden entlassen, vgl. Ambros. epist. I 20, 4 *post lectiones atque tractatum dimissis catechumenis*, Maximus Taur. de bapt. I *dimissis iam catechumenis vos tantum . . . retinimus.*

Zu S. 172 f. der Ausführung über die Psalmenübergabe (Ps. 23 und 116) an Competenten in Neapel (vgl. auch S. 238 n. 3) vermisse ich die Berücksichtigung des pseudoaugustinischen sermo 303, 3 (Migne 39, 2325), wo selbst von dem dümmsten Bauern das Auswendigwissen von *Symbolum et orationem dominicam et aliquas antiphonas et psalmos quinquagesimum vel nonagesimum* verlangt wird. Dem ursprünglichen Sinn der Scrutinien werden die schillernden Erklärungen auf S. 14—16 m. E. nicht ausreichend gerecht; die Skrutiation folgt auf die Exorcisation, ist nicht eine Seite derselben Tätigkeit, es ist die Entgegennahme der Abrenuntiationen, und die Hauptsache wird durch serm. 216, 11 klar: *a quibus (sc. nequitiae spiritibus) quia vos nunc immunes esse probavimus, gratulantes vobis admonemus vos, ut sanitas, quae apparuit in vestro corpore, haec in vestris cordibus conservetur.* Die massiven Vorstellungen, die dem Taufvorbereitungsverfahren wie der Behandlung der Taufe selber zu Grunde liegen, werden durch Anwendung moderner Begriffe wie ›Untersuchung der Herzensstellung des Täuflings‹ bedenklich verflüchtigt. S. 38—41 in der Erörterung über den An-

spruch des römischen Symbols, von den Aposteln componiert zu sein, wird den römischen Aspirationen, die Ambrosius und Rufinus kritiklos verbreiten, noch zu viel zugestanden, und Casparis Einfall, es hänge die Entstehung jener Sage mit dem Namen Symbolum zusammen, wird nicht entschieden genug abgewiesen; das ständige *symbolus* (σύμβολος) bei Cassian verdiente hier auch eine Erwähnung.

Vor allem möchte ich aber gegen die S. 26 ff. (vgl. S. 170 n. 1) wieder einmal vertretene Berechnung der Hauptacte der traditiones an die Competenten Protest einlegen. In Africa soll die traditio symboli am Samstag vor Laetare stattgefunden haben, am Samstag vor Judica die erste Abhörung des Symbols, und die traditio orationis dominicae am Samstag vor Palmarum. Es ist für W. unverständlich], wie Probst (Katechese und Predigt, S. 98) den Sonntag Judica als Uebergabetermin herausrechnen konnte. Ich will nicht gerade Probsts Rechnung als die einzig mögliche hinstellen, aber weit berechtigter als die von Martens, Höfing und Wiegand ist sie unbedingt. Augustin sagt sermo 58, 1 bei der traditio orationis, die Competenten möchten diese sich einprägen *quam reddituri estis ad octo dies. Quicumque autem vestrum non bene symbolum reddiderunt* (nl. heute, soeben), *habent spatium, teneant, quia die sabbati audientibus omnibus qui aderunt reddituri estis, die sabbati novissimo, quo die baptizandi estis. Ad octo autem dies ab hodierno die reddituri estis hanc orationem*; sermo 58, 13 *ideo die sabbati quando vigilaturo sumus in dei misericordia reddituri estis non orationem sed symbolum*. Da ist zuvörderst Wiegands Annahme, daß im Vergleich zum Termin der redditio orationis »die solenne Rückgabe des Symbols am Ostersamstag noch weiter hinaus lag (habent spatium)«, doch recht willkürlich; »sie haben nun noch einmal eine Frist, mögen sie die zum Lernen benutzen«, scheint mir der einzige Sinn jener Worte zu sein. Das *die sabbati* aber kann nach meinem Gefühl ein Redner, auch wenn er es nachträglich durch ein »*die sabbati novissimo*, dem Taufstage« näher bestimmt, von einem bevorstehenden Termin nur sagen, wenn seine Rede nicht an einem Samstag gehalten wird. Nach dem Zusammenhang scheint der *ad octo dies* genannte, von dem *die sabbati* unterschiedene Termin vielmehr hinter dem letztgenannten zu liegen — auch ich sage: »am Samstag« nur an einem der unmittelbar vorhergehenden 6 anderen Wochentage — und »über 8 Tage aber« bedeutet mir den nach jenem Samstag wiederkehrenden heutigen Wochentag; es bleibt dann blos der Ostersonntag übrig, wo zum erstenmal die Neugetauften im Gemeindegottesdienst das Vaterunser mitbeten, also »zurückgeben« dürfen. Die Ostervigilie, in der genauer das zum ersten Male geschah, weil sie schon da das

Abendmahl empfangen — darum s. 217 p. 1101 in die paschae IV ad infantes: *orationem dominicam, quam accepistis et reddidistis* — gehört nach der Rechnung Augustins als erste Hälfte zum folgenden Tage. Demnach ist die *traditio orationis* am Palmsonntag, die *traditio symboli* an Judica vorgenommen worden, und nur bei dieser Voraussetzung wird verständlich, einmal, daß die *reditio orationis*, die vermeintlich auf den Samstag vor Palmarum fallen sollte, gar nicht benutzt werden konnte für eine zweite versuchsweise *reditio symboli*, und daß der Redner von einer mangelhaften Einprägung des Herrngebets nicht so schlimme Folgen wie von der des Symbols befürchtet, daher für jene kein *spatium* erforderlich hält; die *oratio* geben die Competenten eben erst als Getaufte inmitten der *fideles* wieder und werden es in Zukunft zahllose Male so wiedergeben, können es also gar nicht wieder vergessen, während das Symbol von ihnen allen, von jedem sogar einzeln bloß am Oster-samstag hergesagt werden muß. Läßt sich trotzdem eine besondere Feier der *reditio orationis* seitens der Competenten für Africa belegen, so würde sie unmöglich auf einen Samstag fallen können, vorläufig ist das Wahrscheinlichste, daß für das Auswendiglernen des Herrngebets die letzte Woche vor der Taufe, wie für die des Symbols die vorletzte in Aussicht genommen war, und also der Schlußact im Competentenunterricht, die Traditionen, am Sonntag Judica einsetzte.

Eine Neigung, die beherrschende Stellung des Symbols im Competentenunterricht hie und da zu unterschätzen, wird man unserm Verfasser nicht verargen, aber auf die *peregrinatio Silviae* durfte er sich S. 35 n. 1 dafür keinesfalls berufen. Wenn dort c. 46, 2 ed. Geyer p. 97, 19) bezeugt wird, der Bischof lehre die Competenten während der ganzen Fastenzeit *legen*, so bedeutet das nicht einen dogmatischen Unterricht an der Hand des Symbols, sondern wie das Folgende ausdrücklich klarstellt, werden die ersten 5 Wochen der fleischlichen und geistlichen Auslegung der biblischen Geschichte (aller Schriften von der Genesis an), die letzten 3 der entsprechenden Auslegung des Symbols gewidmet.

Indessen bietet Wiegands Buch sehr viel mehr an zutreffenden Urteilen, neuen und wertvollen Beobachtungen und wichtigen Ergänzungen unsrer Kenntnisse vom Symbolgebrauch im Altertum und frühen Mittelalter als an zweifelhaften oder falschen Behauptungen; diese hat W. fast ausnahmslos von Anderen übernommen, während er in dem Neuerarbeiteten absolut zuverlässig ist. Der § 11 über die Quellen des Skrutinienritus, eine rein litterar-geschichtliche Untersuchung, ist ein Muster von übersichtlicher Darstellung und besonne-

ner Auswahl zwischen den verschiedenen Hypothesen; aus den reichen Schätzen der §§ 16. 17 möchte ich als besonders charakteristisch für die Eigenart Wiegands hervorheben die höchst geschickte Darlegung der verschiedenen Bestandteile in dem complicierten karolingischen Taufordo.

Auch die Register sind sehr solid gearbeitet; neuere Forscher wie Mone, Watterich, Morin, Kattenbusch und namentlich C. P. Caspari sind allerdings ungleichmäßig darin untergebracht, und Artikel wie Kämmerer aus Mohrenland, Mesach, Mirjam, Noah haben geringen Wert, da im Buch die Predigten, in denen sie erwähnt werden, nur in Auszügen auftreten; eine vollständige Aufzählung aller Stellen, wo in einer alten Symbolerklärung diese biblischen Typen oder Beispiele von Getauften etc. zur Verwertung gelangen, wäre allerdings für die Zwecke des Verfassers von größtem Nutzen.

Wenn ich bezüglich der Fortsetzung dieser gediegenen Arbeit ins spätere Mittelalter hinein, mit der ich mich freilich nicht mehr als irgendwie Sachverständiger, sondern nur als Lernender werde beschäftigen können, noch einen Wunsch aussprechen darf, ist es der, daß sich der Verf. doch dahin entscheiden möchte, die sich ihm anbietenden Symbolschriften gesondert (gleichviel ob in 2 Abteilungen, einer scholastisch-lateinischen und einer mystisch-deutschen oder in einer), je nach ihrer Herkunft oder ihrem Alter, herauszugeben und nicht etwa nur Excerpte daraus in seine Besprechung einzuarbeiten. Es mag leider so stehen, daß ein Teil der Leser, an die sich W. mit solchen Studien wendet, einen Band voller Quellschriften nie in die Hand nimmt, während er bereit ist, sich an Wiegands Referaten darüber zu erbauen. Aber die Competenten, die diesen Namen wirklich verdienen, das darf ich kühn behaupten, werden lieber die Symbole, welche die treue und erfolgreiche Forscherthätigkeit des Erlanger Historikers aus alten Schreinen hervorholt, zunächst gesondert in Empfang nehmen und ein anderes Mal den tractator kundig und liebevoll das gesammte Material noch einmal zusammenfassen und der höheren Erkenntnisstufe entsprechend ihnen deuten hören. Jede Concession an die Trägheit gewisser Katechumenen muß dem Verehrer des kirchlichen Pädagogen Augustin doch unwürdig erscheinen.

Marburg, im März 1900.

Ad. Jülicher.



**Henslow, G., M.A. F. L. S. etc., Medical works of the fourteenth century, together with a list of plants recorded in contemporary writings, with their identifications.** London, Chapman and Hall. 1899. XVI und 269 Seiten in Quart. Mit einem Facsimile als Titelbild. Preis 20 Schilling.

Dem ersten mittelenglischen Arzneibuche, das 1897 von Fritz Heinrich herausgegeben und von mir in den GGA ausführlich besprochen wurde, folgen jetzt mit einem Schlage vier weitere, mit denen uns der englische Botaniker Henslow bekannt macht. Da das British Museum nicht weniger als 110 Handschriften von Receptbüchern aus dem 14. Jahrhundert besitzt, von denen etwa 50 in Englisch und die übrigen in Lateinisch geschrieben sind, steht bestimmt noch die Herausgabe weiterer in Aussicht, was gewiß theils im Interesse der Sprachforschung, theils in dem der Geschichte der Medicin zu wünschen wäre. Für die Botaniker, soweit sie für die ältere Geschichte ihrer Wissenschaft Interesse haben, hat das vorliegende Werk einen besondern Werth, weil ein nicht unbeträchtlicher Theil des Buches, die Seiten 150—267, von einem Vocabularium derjenigen Pflanzen und vegetabilischen Produkte, die im 14. Jahrhundert als Arzneimittel dienten, gebildet ist.

Den Haupttheil der ersten, bis S. 150 gehenden Abtheilung, welche den Text der Receptbücher, meist jedoch nur so weit er in Mittelenglisch geschrieben ist, mit einleitenden Bemerkungen und Noten des Herausgebers, sowie mit philologischen Aeußerungen über das Mittelenglisch der einzelnen Handschriften von Prof. Walter W. Skeat bringt, bildet eine Receptsammlung aus einem im Besitze von Henslow befindlichen, 130 Pergamentblätter umschließenden Quartbande mit gepreßtem Holzlederdeckel, worin aber außer den medicinischen Recepten auf S. 159—211 noch ein buntes Allerlei chemischen, mathematischen, physikalischen u. a. Inhalts, meist in lateinischer Sprache vorhanden ist, das selbstverständlich nicht mit abgedruckt worden ist. Nur verschiedene Farbenrecepte in englischer Sprache, darunter der in Facsimile mitgetheilte einleitende Artikel: *>Here bygynwith pe maner of steyning of lynne clop<* haben Aufnahme gefunden. Der medicinische Theil des Manuscripts, das in der Druckschrift als MS. [A] bezeichnet wird und von welchem einzelne Blätter von 1464 datieren, ist nach Skeat im Süden von England, nicht in Kent, aber nicht weit davon, wahrscheinlich in Sussex, Surrey oder Hampshire geschrieben, und der Schreiber war vermutlich ein Mann Normannischer Geburt, der Anglofranzösisch und Englisch gleich gut verstand, aber die correcte Aussprache des Englischen

sich nicht vollständig zu eigen gemacht hatte. Die drei übrigen Manuscripte, aus denen Henslow Recepte mittheilt, sind sämmtlich aus dem Britischen Museum und haben das Gemeinsame, daß sie, wie diverse deutsche mittelalterliche Arzneibücher, Autoren des Alterthums sozusagen auf den Leib geschrieben sind, obschon diese absolut damit nichts zu thun haben. Das erste dieser Manuscripte, im Texte als Ms. [B] bezeichnet, besteht aus zwei Theilen. Der erste nennt sich wie das 1863 von Pfeiffer herausgegebene Deutsche Arzneibuch des 12. Jahrhunderts schlechtweg *das Buch des Ypocras* (Hippocrates), documentiert aber seinen mittelalterlichen Ursprung gleich durch Verquickung der Mondphasen mit den Hippokratischen Elementarqualitäten. Der zweite Theil macht Ipokras, Asklipius (Asklepias oder Asklepiades?) und Galen für seinen Inhalt verantwortlich. In beiden ist der normannische Schreiber, der nach Skeat ein nordenglisches Manuscript copierte, auch in den Krankheits- und Pflanzennamen, z. B. *demy graine* (hemicrania, migraine), *peti morel*, leicht erkennbar. Das dritte Manuscript, MS. [C] der Henslowschen Ausgabe, das seine Vorschriften nicht von Ypocras allein, sondern nach dem Vorworte auch von Galen und Socrates, die alle drei große »*Philosophers*« gewesen sein sollen, ableitet, zeigt nach Skeat den gewöhnlichen Midland Dialekt, während das vierte, MS. [D] von einem Normannen in Kent geschrieben zu sein scheint.

Von den Manuscripten [B]—[D] hat Henslow nur die hauptsächlichsten englisch geschriebenen Recepte aufgenommen und sonstige darin befindliche Schriftstücke, z. B. lateinische Recepte, Vocabularien von Pflanzennamen u. dgl. nicht abdrucken lassen. Obschon das Fehlen dieser vielleicht von Sprachforschern bedauert werden mag, liefern doch die Recepte für die besonders interessierten Disciplinen so überaus werthvolles und ansprechendes Material, daß die Receptbücher bestimmt bei den Vertretern der beteiligten Fächer auf sehr günstige Aufnahme rechnen können. Ich will als Beleg dafür nur darauf hinweisen, daß jedes Receptbuch auch eine Vorschrift für den sog. *Dwale* Trank hat, der zuerst durch das von Heinrich herausgegebene mittenglische Arzneibuch bekannt geworden ist, eine Verordnung, offenbar hervorgegangen aus dem von Dioskorides zu gleichem Zwecke empfohlenen *Vinum Mandragorae*, dessen sich die Aerzte im 14. Jahrhundert zur Erzeugung tiefen Schlafes in Fällen bedienten, in welchem sie Messer oder Glüheisen zur Vornahme chirurgischer Operationen gebrauchten. Von der Vorschrift bei Heinrich, über welche ich ausführlich in meinen »*Beiträgen zur chirurgischen Anästhesie des Mittelalters*« (Dtsch. Zeitschr. für Chirurgie. Bd. 54. pag. 517) gehandelt habe, weichen sie bezüglich der

dazu benutzten Kräuter nicht ab, und eine Differenz ist nur insoweit gegeben, als neben dem Weine auch Ale als Vehikel zugelassen ist.

Henslow hat den Text der vier Arzneibücher mit Fußnoten begleitet, in denen er theils Versehen des Schreibers rectificirt, theils Erläuterungen zu einzelnen Ausdrücken gibt. Man kann nicht umhin, diese kurzen Anmerkungen als durchgängig angemessen und äußerst instructiv zu bezeichnen. Nur in wenigen Punkten bin ich abweichender Ansicht. Wenn Henslow z. B. das *Potiuente* überschriebene Recept als ein gegen Gifte (*poysons*) gerichtetes betrachtet, so spricht dagegen nicht bloß der Umstand, daß in MS. [A] an zwei anderen Stellen Gift als *poysonn* oder *poysunn* bezeichnet wird. Allerdings stammt ja das dem Englischen und Französischen gemeinsame Wort *poison* von *potio* ab und das Verbum *potionare* heißt im Latein des Mittelalters häufig genug ›vergiften‹. Aber sowohl *potio* als *potionare* haben in medicinischen Werken jener Zeit noch eine andere Bedeutung, nämlich: ›Abführtrank‹ und ›einen Purgirtrank darreichen‹. Ich kann in *potiuente* nur das verschriebene Part. perf. pass. *potionati* und die Verordnung als für solche bestimmt, die mit einem Abführmittel behandelt sind, betrachten. Beweise für den Gebrauch der Form *potionatus* finden sich bei Du Cange (VI. 441), z. B. *excipimus infirmos, debiles, potionatos, sanguine minutos*, wo die Purgation neben dem Aderlasse als Schwächungsmittel steht, sowie bei Salernitaner Aerzten, namentlich bei Copho, z. B. *de periculis quae accidunt potionatis* (Coll. Salern. IV. 424). Daß es sich nicht um ein Recept für Vergiftete handelt, kann allerdings aus dem Inhalte nicht gefolgert werden, denn der Liebstöckel (*louache*), um dessen Verwendung es sich handelt, ist wie gegen vieles andere (u. A. war er auch ein Bestandtheil des Schlafmittels von Michael Scotus zur Betäubung vor chirurgischen Operationen) auch gegen den Biß giftiger Thiere empfohlen. Dagegen ist der Umstand entscheidend, daß das gleiche Recept auch wörtlich in dem Heinrichschen Receptbuche sich findet, hier aber die Ueberschrift ›*contra sitim nimiam*‹ hat. Das bekannte Auftreten intensiven Durstes nach violenten Entleerungen hebt Copho als unerfreuliche Neben- oder Nachwirkung von Purgirmitteln besonders hervor (›*supervenit enim sitis nimia potionatis*‹) und in einzelnen Ausgaben des Copho führt der betreffende Abschnitt gradezu die Ueberschrift: ›*De siti nimia in potionato*‹ (Lyonner Ausgabe von 1531). Copho empfiehlt allerdings darin nicht Levisticum, sondern Mucilaginoso, aber es liegt die Vermutung nahe, daß die beiden mittelenglischen Receptsammler aus demselben Recepte bei einem anderen noch nicht edirten lateinischen Autor der Eine die ›*sitis nimia*‹, der Andere den ›*potionatus*‹ annectirt hat.

In der Ueberschrift auf S. 20: ›*Hic incipiunt medicine pro goute festre*‹ ist wahrscheinlich zwischen *goute* und *festre* die Copula *et* ausgelassen. Fester ist nicht *burning*, wie Henslow nach dem Register annimmt, sondern *fistula*, und die Recepte, welche sich bei den Salernitanern Rogerius und *Rolandus von Parma* finden, enthalten fast alle Mittel, welche das englische Receptbuch aufführt, selbst *panem de lolio*, entsprechend dem *drauk* in dem Fistelpulver aus gebrannten Medicamenten auf S. 20 des Receptbuches. *Gutta* in seinen vielfachen Bedeutungen (vgl. *Flos medicinae scholae Salernitanae v. 2994—2999* in *Coll. Salern. V. 88*) wird auch sonst von Chirurgen und Aerzten im Mittelalter mitunter mit *fistula* gemeinschaftlich abgehandelt, z. B. in einem Breslauer Manuscripte des 13. Jahrhunderts, wo die Capitelüberschrift ›*Contra guttam et fistulam*‹ (*Collect. Salern. II, 171*) lautet. Die Recepte sind bisher nicht gedruckt. Die lateinische Bezeichnung *festringa* bei Heinrich (S. 89) ist wohl aus *festre* gebildet.

Zu dem Recepte MS. [B.] 115 p. 265 bemerke ich, dass ›*Morphu*‹ die in sämtlichen salernitanischen Pathologien genannte Hautaffection *Morphea* ist. Dass *aysel* und *vinegar* nicht gleich sind, wie aus der Vorschrift ›*weck it in aysel or in vinegar*‹ evident hervorgeht, habe ich schon in meinem Aufsätze über die Anästhesie des Mittelalters bei Besprechung der *Potio Dwale* bei Heinrich hervorgehoben; Weinessig ist die schärfere Sorte, die z. B. zum Wiedererwecken Betäubter dient; *aysal* oder *eysil* (*acetillum*) die schwächere, häufig zu Extraktionen von Kräutern benutzte.

Wenden wir uns zu dem zweiten Theile des Werks, in welchem die Pflanzen des 14. Jahrhunderts behandelt und übersichtlich zusammengestellt werden, so bildet dieser eine wesentliche Erweiterung des bisher bekannten, von Earle in seinen *English Plant Names* behandelten Materials, insofern der letztgenannte Verfasser zwar Glossarien und Vocabularien des 10. bis 13., aber nicht des 14. Jahrhunderts bringt. Henslow behandelt die Namen, welche sich in den von ihm edirten Manuscripten (und auch in den ungedruckten darin befindlichen Vocabularien) finden, ferner die in dem Heinrich'schen Receptbuche, in den englischen Ausgaben von Lanfrancs Chirurgie, sowie in den von Mowat herausgegebenen *Sinonoma Bartholomaei*, die um 1390 verfaßt sind. Die Artikel über die einzelnen Pflanzen sind kurz gehalten, beginnen meist mit dem mittelenglischen oder dem mittellateinischen Namen, worauf dem lateinischen Namen sonstige Synonyme und dann die Hinweise auf die Stellen, wo das Wort vorkommt und seine Erklärung findet, und schliesslich noch, wenn es in Recepten vorkommt, der Gebrauch und die genaue Stelle, wo da-

von die Rede ist, folgen. Die Pflanzenaufzählung ist fast vollständig; doch vermisste ich die bei Heinrich als blutstillendes Mittel angegebenen ›*Wolfes festes, pat pou fendest on þe feld*‹. Es ist die Uebersetzung von *Crepitus lupi* oder *vesse de loup*, in Deutschland als *Wolfs-* oder *Bubenfist*, nach Nernich auch englisch als *Bull fist* bezeichnet, und von Linné den betreffenden Bezeichnungen entsprechend *Lycopodon Bovista* genannt (S. 230, 18). Ferner fehlt auch *Cincterel* (S. 227, 28), offenbar das französische *centaurelle*, noch jetzt gebräuchliche Benennung für *Erythraea Centaurium* (im Gegensatze zu *la grande centauree*, worunter *Centaurea Centaurium* L. verstanden wird, cf. *Dorveaux, L'antidotaire Nicolas p. 52*). In Bezug auf den Gebrauch hätten aus dem Heinrich'schen Receptbuche wohl zweckmäßig einige seltener erwähnte Kräuter, wie *Pervinck* (117, 17), *Moleyne* (232, 14), in Bezug auf Synonymie die Stelle 232, 12: *Millefoil i. e. nesebledels or yarrow* aufgenommen werden sollen. Bei *Hilwurt* fehlt der Hinweis sowohl auf [A]. 94, 4 als auf Heinrich 94, 10.

Was die Identificierung der einzelnen Pflanzen anlangt, so ist der Verfasser redlich bemüht gewesen, durch Vergleichung verschiedener mittelalterlicher Vocabularen, sowie von Gartenbüchern und sonstigen auf Pflanzen bezüglichen Werke aus dem 15. und 16. Jahrhundert sich Klarheit zu verschaffen. Daß auch dadurch das Ziel nicht immer erreicht wird, kann dem Autor Jeder bezeugen, der es einmal versucht hat, sich selbstständig aus der Literatur über eine Pflanze des Mittelalters Aufklärung zu verschaffen. Richtig hat auch Henslow erkannt, dass einzelne Namen für ganz differente Pflanzen in verschiedenen Jahrhunderten gebraucht werden. Daß dies aber auch in demselben Jahrhundert, bei dem nämlichen Autor, ja in einem und demselben Werke dieses Autors der Fall sein kann, dafür gibt eine sehr bekannte Pflanze, die Henslow für ihre verschiedenen Benennungen in verschiedenen Jahrhunderten anführt, ein auffälliges Beispiel, die *Herba Paralysis, Primula veris*, welche in ganz Deutschland unter dem Namen ›*Schlüsselblume*‹ oder ›*Himmelsschlüssel*‹ allgemein bekannt ist, von denen der letztere unmittelbar auf die Bezeichnung *Herba Sancti Petri* hinweist, die meistens damit identificiert wird. Von diesen Pflanzen heisst es bei einem in Bezug auf Pharmakologie und Botanik außerordentlich bewanderten Arzt des 12. Jahrhunderts, bei Mag. Bernardus Provincialis, in seinem Commentare zu den Tabellen des Mag. Salernus: ›*Herba paralysis, vel ejus flos; primula veris, vel ejus flos, quae alia est ab herba paralysis, licet dicant quidam quod idem sit*‹ (*Coll. Salernit. III. 292*) und einige Seiten später (*p. 323*): ›*Herba paralysis i. e. primula veris i. e. Herba Sancti Petri, quae dicitur paralysis quia valet contra*

*paralysin quolibet modo sumpta*«. Der heutige Forscher kommt dabei gewiß in Verlegenheit, die allerdings wohl in der Weise beseitigt werden kann, wie sie Henslow beseitigt, indem er gestützt auf die Angabe der *Alfita Oxoniensis: Herba Sancti Petri plures habet flores*« die H. S. P. und *Primula veris* auf *Primula elatior Jacq.* oder eine andere mehrblüthige *Primula*, die *Herba Paralysis* dagegen auf die eigentliche *Primula veris* L. bezieht.

Ob aber diese Unterscheidung auch für *Primerole* und *St. Peterskraut* der mittelenglischen Recepte statthaft ist, das bleibt fraglich, da die *Alphita*, welche De Renzi in den *Collectiones Salernitanæ* nach einem Codex der Mazarin'schen Bibliothek mitgetheilt hat, von einem Unterschiede nichts wissen will, sondern einfach *Herba Paralysis*, *Primula veris* und *Herba Sancti Petri* identificiert. Die Mehrzahl der Recepte in den mittelenglischen Receptbüchern sind nämlich bestimmt nicht englischen Ursprunges, sondern datiren aus Italien oder dem südlichen Frankreich. Vielleicht die einzige Ausnahme macht die oben erwähnte *Potio quæ dicitur Dwale*, die ich in der eigentümlichen Composition, wie sie die Recepte bei Heinrich und Henslow bringen, bei keinem romanischen Autor aufgefunden habe, obschon ja allerdings im 14. Jahrhundert Boccaccio des anaesthetisirenden Tranks des Mazzeo von Salerno gedenkt (vgl. meine Abhandlung: *Die Schlafschwämme und andere Methoden der allgemeinen und örtlichen Anästhesie im Mittelalter. Dtsch. Ztschr. f. Chir. Bd. 42. pag. 571*) und obschon der »*dalén win*« oder *dalén tranck* auch in Deutschland sehr frühzeitig bekannt war (*ebendas. pag. 542*). Aber sonst läßt sich der Ursprung einer großen Anzahl mittelenglischer Recepte auf die Schule von Salerno zurückverfolgen. Selbst das wunderliche Hasengallen-Recept zum dreitägigen Schläfe (S. 67) steht genau in Capitel *de phrenesi* in dem dem Platearius zugeschriebenen Abschnitte des *Tractatus de curatione acgritudinum (Collectio Salern. II, 105)*. Ein direkter Hinweis auf die Medicin von Salerno findet sich in MS.[B] pag. 94 in dem Zwölfkräuter: Recepte gegen alle Augenleiden, wo das Recept mit der Bemerkung schließt, daß damit »*maistre Morice*« alle kranken Augen »*in Sicilie*« behandelt habe. Offenbar ist Magister Maurus gemeint, von dem De Renzi mehrere Schriften in der *Collectio Salernitana* veröffentlicht hat und von welchem andere Schriften noch im Manuscript im British Museum vorhanden sein sollen. Das Recept selbst hat uns ein anderer Salernitaner Magister *Ferrarius* aufbewahrt, »*ad omne vitium oculorum — quod decem annorum cecis lumen oculorum restituit*»; von den 12 Kräutern weichen nur zwei in dem mittelenglischen Recepte ab. Auch das auf dies Recept in MS[B] folgende Recept gegen Zahnweh

ist salernitanischen Ursprungs; es entspricht der Vorschrift der Trotula (*Coll. Salern. II, 181*), wo *piretrum* in *ploriseta* verschrieben ist. Daran schließt sich wiederum unmittelbar ein in Salerno sehr beliebtes Räucherungsrecept mit Bilsensamen, *Allium* und *Thus* gegen Zahnschmerz, das selbst in das Salernitaner Lehrgedicht Aufnahme gefunden hat, auch im mittelniederdeutschen sog. Gothaer Arzneibuch sich findet und sich in seinen Anfängen bis auf Scribonius Largus und wahrscheinlich bis auf die aegyptische Medicin verfolgen läßt (vgl. darüber meine oben citirten Beiträge zur Anästhesie im Mittelalter). Neben dieser Räucherung, die in keinem der mittelenglischen Receptbücher fehlt, findet sich in MS[A] noch eine Räucherkerze mit Bilsensamen, deren Einführung in England früher irrig auf den Leibarzt des Königs Heinrichs VIII., Andrew Borde zurückgeführt wurde, der sie vielleicht in Montpellier kennen lernte; bei Salernitanern habe ich sie bis jetzt vergeblich gesucht, dagegen findet sie sich, jedoch mit etwas abweichender Herstellung in dem auf Bartholomaeus zurückgeführten 2. Pfeiffer'schen Arzneibuche (*pag. 32. 33*). Nicht salernitanischen, aber italienischen Ursprungs, ist das S. 94 befindliche »*köstliche Augewasser*«, welches die dem Pabste Johann XXI (Petrus Hispanus) zugeschriebene *Aqua mirabilis*, wie sie sich in der Berger'schen Ausgabe der *Ophthalmologie* des P. Hispanus p. 44 findet, nur mit Hinzunahme von *Celidonium* zu den zu destillierenden Kräutern und mit Hinweglassung der *Urina pueri virginis* als zweiter Destillierflüssigkeit, aber mit dem bei Petrus Hispanus und auch in den in verschiedenen Manuscripten der *Pharmacopoea pauperum* sich findenden modificirten Reproduktionen (ebenfalls mit *Chelidonium*) des Recepts gleichlautenden Schlußsatze, daß die erste Portion des Destillats wie Gold, die zweite wie Silber, und die dritte wie Balsam aussehe.

Ich habe nicht die Absicht, auf die Quellen der mittelenglischen Receptbücher weitläufiger einzugehen, doch kann ich nicht umhin, mein Bedauern auszusprechen, daß Henslow von ihnen keine Notiz genommen hat, da sie ihm zweifelsohne manche Winke für die Identification der mittelenglischen Pflanzennamen in den Recepten gegeben haben würde. So entspricht z. B. das von ihm für *Serpillum* erklärte *Hilwurt* der »*Aqua preciosus*« in allen italienischen Recepten der im Angelsächsischen auch *Biskopwyrt* genannten »*Betonica*«, deren schon Plinius und Serenus Sammonicus als Augenmittel gedenken und die in den mittelenglischen Recepten eine bedeutende Rolle spielt. *Vitex agnus castus*, wofür in den Synon. Bartholom. Bishopswort gedeutet wird, kommt in dem Recepte nicht vor und kann als in England nicht einheimisch, da es sich um frische Kräuter handelt, überhaupt nicht in

Betracht kommen, weil man die fremden Kräuter zweifelsohne in England gerade so wie in Deutschland durch einheimische ersetzte. So würde es erklärlich sein, wenn in dem oben angeführten Augennittel des Mag. Maurus für das darin genannte Kraut »*Samaedreos*« (*Chamaedreos*, *rectius Chamaedrys*) in England wirklich *Veronica Chamaedrys* L. im 14. Jahrhundert benutzt ist, während man in Italien ohne Zweifel *Teucrium Chamaedrys* L., die Pflanze, welche noch heute in Italien allein die Namen *Camedrio*, *Calamandrina* und *Camandrea* führt, medicinisch in Anwendung brachte, obschon auch diese Pflanze nicht der kleine Strauch mit gesägten Blättern ist, den die Griechen *χαμαίδρυς* nannten.

Nicht übereinstimmen kann ich damit, daß Henslow in den Recepten das häufig vorkommende *Cockel* auf *Nigella sativa* oder *Lolium temulentum* zurückführen will. In der Mehrzahl der Recepte werden die Blumen der frischen Pflanze verlangt, welche in einem zum Rothfärben des Gesichts gebraucht werden und daher einen rothen Farbstoff enthalten müssen. In einem Recept steht geradezu *Red cockel*. Nun ist *Lolium* ein Gras und *Nigella sativa* und alle die verwandten Schwarzkümmelarten, wie *N. arvensis*, *divaricata* und *Damascena* haben blaue Blumen. Außerdem waren die Blumen von *Nigella* auch nicht aus den Kornfeldern, aus Weizen- oder Roggenfeldern (in einem Färberecept steht *cockel that grows on the rye*, was Henslow Veranlassung gibt, hier die Bedeutung »*Mutterkorn*« zu vermuten, das aber m. W. nirgends anderswo als *cockel* bezeichnet wird) zu erhalten. Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, daß man in England statt der *Nigella* ein anderes Unkraut mit rothen Blumen aus Kornfeldern sammelte, und dieses kann kein anderes gewesen sein, als dasjenige, welches man in Deutschland im Mittelalter als *Nigella* bezeichnete und beschrieb. Die von Albertus Magnus (*De plantis*. VI, 396) gegebene Beschreibung von *Nigella* kann auf nichts anderes wie *Agrostemma Githago* L. bezogen werden. Gekürzt findet sich die Beschreibung auch bei Konrad von Megenberg, der die Pflanze gradezu als »*rothe Kornblume*« bezeichnet. Daß der Ausdruck *cockel* (ähnlich wie *Zizania*, *Lolium*, *Nigella*, *Melanthium*, *Rade*), Name für verschiedene Unkräuter zwischen dem Getreide ist und daß er in England besonders für *Agrostemma* verwendet wird, hat schon Nemnich in seinen bekannten Polyglotten-Lexikon hervorgehoben, wobei er betont, daß die Bezeichnung nicht mit Analogie der Form, mit einem »*Schneckengehäuse*« zusammenhinge, auch nicht bloß im Angelsächsischen und Gälischen, sondern auch in verschiedenen slavischen Sprachen und im Ungarischen vorkomme. Offenbar liegt darin, dem Griechischen *κόκκος* entsprechend,



der Begriff Kern oder Korn (Körnchen); noch jetzt heißt der Schwarzkümmel im Neugriechischen ›*schwarzes Korn*, *μαυρονουκλί*«. In den beiden Recepten, wo *Cocyl mele* vorkommt, ist vermutlich Mehl von Lolium in seiner weiteren Bedeutung, wonach auch Trespel dazu gehört, also eine geringere Mehlsorte, gemeint. Daß Farina Lolii in Salernitaner Recepten vorkommt, habe ich schon oben angegeben.

Auf alle Fälle müssen die Herausgabe der mittellenglischen Receptbücher und der Henslow'sche Versuch der Identification mittellenglischer Arzneikräuter als eine werthvolle Vorarbeit zu einer bis jetzt noch fehlenden Geschichte der Arzneimittel betrachtet werden. Die Ausstattung des Buches, Druck und Papier sind vorzüglich und rechtfertigen den für deutsche Verhältnisse allerdings hohen Preis.

Göttingen, 25. 4. 1900.

Th. Husemann.

**Deutsche Rechtsalterthümer** von Jacob Grimm. Vierte vermehrte Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 2 Bde. Leipzig, Dieterich 1899. SS. XXXIII, 675 und 723. Preis 30 Mk.

Unter den Hauptwerken Jakob Grimms mögen an tiefgreifender und dauernder Nachwirkung in der Geschichte der Wissenschaften die 'Rechtsalterthümer' hinter der Grammatik, vielleicht sogar hinter der Mythologie und hinter der deutschen Sprachgeschichte zurückstehen; an eigener Dauerhaftigkeit zeichnet sich doch dieses Werk vor den andern aus. Ein halbes Jahrhundert analytischen und kritischen Zeitalters haben wir hinter uns, und immer noch benützen nicht nur, sondern lesen wir dieses Buch mit dem nämlichen Genusse, als ob es gestern, nicht vor mehr als siebenzig Jahren geschrieben wäre. Zweifellos ist manche Aufstellung J. Grimms über Rechtsdinge heute veraltet. Aber dem von ihm beabsichtigten Gesamtbild vom Charakter des germanischen Rechts thut auch die veraltete keinen Eintrag. Man kennt die Ursache. Gerade in diesem Werk hat der Verfasser die Grenzen seiner Aufgabe enger gezogen, als sie durch die Natur des Stoffes ihm aufgenötigt gewesen wären. Nicht sowol das Begriffliche und Constructive der Rechtseinrichtungen, nicht das Systematische ihres Zusammenhangs, nicht ihren geschichtlichen Wechsel und dessen Ursachen wollte er darstellen, sondern die sinnliche Erscheinung, die aller ihrer Veränderungen ungeachtet doch immer dem germanischen Rechtsleben eigen geblieben ist, solange und soweit dieses nicht fremden Einflüssen erlegen ist. Genau die Aufgabe also hat sich J. Grimm gesetzt, der im Gebiete rechtsgeschichtlichen Forschens seine Anlage, seine Vorbereitung, seine Methode am besten entsprach.

Dennoch sind die 'Rechtsalterthümer' die wenigst vollendete unter seinen Schöpfungen. Er selbst erklärte in der Vorrede zur ersten Ausgabe, vom August 1828, daß er nunmehr die Quellen, Gesetze, Urkunden und Gedichte von neuem lesen und des Uebersehenen oder nicht Verstandenen die Menge zu finden hoffe. Auf im Ganzen 20 Druckseiten fügte er dem ausgearbeiteten Werk Nachträge bei, die er während des Druckes gesammelt hatte. Und ein Vierteljahr später hatte er weitere 'zweihundert Seiten Nachträge, noch warm vom Schmieden, zusammengeschrieben, die ebenso gut wie das Andere hätten gedruckt werden dürfen'. Auch später hat er nicht aufgehört nachzusammeln. Für die Rechtsalterthümer wurde, wie er selbst sagt, 'die mühevoll Sammlang der Weisthümer, die einen Schatz von neuen Aufschlüssen enthalten angelegt'. Wie seine Handexemplare der Grammatik und der Mythologie hat er auch das der Rechtsalterthümer am Rande mit zahllosen Notizen vollgeschrieben und zwischen den Blättern mit Excerpten und Citatenzetteln angefüllt. Viele von diesen Materialien sind ihm von dankbaren Lesern seines Werkes zugetragen worden, wie vom Freiherrn Josef Maria v. Laßberg, vom Ritter Karl Heinrich von Lang, von Ernst Theodor Gaupp, vom Freiherrn vom Stein und Andern. Das Meiste aber hat er durch eigene Lektüre gewonnen. Zeugen davon sind noch mancherlei Excerpte, die er vorläufig in den Büchern seiner Bibliothek, woraus er sie gezogen, hat liegen lassen, um sie später mit den Notizen im Handexemplar der Rechtsalterthümer zu vereinigen oder doch zu verarbeiten.

Zur Ausführung seines Vorhabens ist er selbst nicht mehr gekommen. Die 'zweite Ausgabe' (1854) mußte, weil die Verlagshandlung nicht länger zuwarten wollte, ein wörtlicher Abdruck der Rechtsalterthümer in deren erster 'unvollendeter Gestalt' bleiben. Lange nach Jakob Grimms Tod, 1881 erschien eine dritte Ausgabe. Auch diese aber wiederholte nur die früheren, nachdem sie eine magere Inhaltsübersicht aus Homeyers Nachlaß voraufgeschickt hatte. Nach einem weiteren Jahrzehnt erst fanden sich ein berufener Vertreter der germanistischen Rechtswissenschaft und ein nicht minder berufener der germanistischen Philologie, die sich zu dem Unternehmen verbündeten, den alten Plan J. Grimms auszuführen, soweit ihn überhaupt die Nachwelt ausführen konnte. Jetzt endlich, doch nicht zu spät, nach fast achtjähriger Arbeit, die noch eine schöne Nebenfrucht, das Buch von Rudolf Hübner über 'J. Grimm und das deutsche Recht' (1895) gezeitigt hat, liegt das Ergebnis dieses Unternehmens vor uns.

Daß freilich auch diese vierte Ausgabe die Rechtsalterthümer

wieder in 'unvollendeter Gestalt' zeige, bekennen in ihrem Vorwort die Bearbeiter selbst. Zu vollenden im Sinne seines Urhebers hätte das Werk auch kein Anderer vermocht. Die Lehren J. Grimms weiter auszuführen oder gar zu berichtigen, wie er es zweifellos selbst gethan haben würde, an die neuen Materialien neue Erwägungen zu knüpfen, hätte geheißen das Werk umarbeiten. Sollten die Rechtsalterthümer die Arbeit J. Grimms bleiben, so war den Herausgebern ihr Weg in der Hauptsache durch die Sachlage vorgezeichnet und streng an ihn haben sie sich gehalten. Sie haben den Text unangetastet gelassen, wofern nicht der gedruckte Nachtrag von 1828 oder das Handexemplar selbst eine Berichtigung 'unzweideutig verzeichnete'. Doch auch in derartigen Fällen erscheint die Berichtigung, sobald sie sachlich tiefer greift, in Klammern hinter dem berichtigten Text oder in einer Fußnote unter diesem. Wie mit Berichtigungen wurde es mit textlichen Erweiterungen gehalten. Ganz ohne redactionelle Aenderungen derselben konnte es dabei freilich nicht abgehen. Solche mußten sich sogar viele von den schon 1828 gedruckten Nachträgen gefallen lassen, wie z. B. die zu S. 39, 75, 177, 182, 190, 207, 208, 216, 220, 234, 243, 296, 352, 439, 467, 514, 663 der ersten Ausgabe. Etliche davon mußten umgestellt werden wie die Bemerkung über *grefleysingi*, die zu S. 336 gemacht war, aber erst auf S. 353 der ersten (I 488 der vierten) Ausgabe untergebracht wurde. Ein Nachtrag (zu S. 467) fiel ganz aus, da er durch einen umfassenderen, handschriftlichen (jetzt I 643) überflüssig geworden war. Kaum gegen eine dieser Aenderungen dürfte sich ein Einwand erheben lassen. Höchstens warum die Erklärung von *trustis* und *antrustio* (1. Ausg. 943 zu S. 275) nicht wiederkehrte, wäre zu fragen.

Die zweite und umfänglichste Aufgabe für die Bearbeiter bestand im Einverleiben der stofflichen Nachträge, die theils im Druck von 1828, theils handschriftlich vorlagen. Als handschriftliches Material aber wurden lediglich die oben erwähnten 200 Seiten Nachträge, die sich in einem Quartband des Grimm-Schrankes auf der K. Bibliothek zu Berlin finden, ferner die Einträge des Handexemplares, endlich die losen Einlagen in diesem und in dem genannten Quartband herangezogen. Auf Benützung des übrigen handschriftlichen Nachlasses von J. Grimm haben die Herausgeber verzichtet, weil sie der Meinung waren, daß sonst 'eine Grenze kaum zu ziehen' gewesen wäre. Auf diesen Punkt werde ich später zurückkommen. Größtentheils bestanden innerhalb des so abgegrenzten handschriftlichen Stoffes die einzelnen Notizen in bloßen Citaten. Die meisten der citierten Texte wurden im Wortlaut aufgesucht und abgedruckt. Die Bestimmung

des Ortes, wo die neuen Materialien einzufügen waren, mochte oft genug schwierig sein. Aber fast immer gelang es den Bearbeitern, eine einwandfreie Wahl zu treffen. Die bamberger 'Wurfformel' allerdings, die auf der letzten Seite der Ausgabe von 1828 nachgetragen war und jetzt auf I 101 unter der Rubrik 'Berührung' (No. 20) wiederkehrt, dürfte an der letztern Stelle am wenigsten nützen. Zwar will Grimm diese nebst andern Stellen, deren Inhalt sich mit der Formel berührt, zum Vergleich herangezogen wissen. Daraus war aber nicht zu folgern, daß sie unter einer der von ihm angeführten Nummern einzufügen sei. Sie gehört vor Allem, wie Grimm selber andeutet, unter die Rubrik 'Wurf' (jetzt I 78—90), dann aber sicher in die Gruppe der Schußformeln, und zwar hinter No. 38, weil hier wie dort der Schuß mit der Armbrust als Längenmaß erscheint. — 'Hereinzuarbeiten', was sich aus J. Grimms späteren Werken mit den Rechtsalterthümern berührt, wäre, wie die Herausgeber ruhig sagen dürfen, weit über ihr Ziel hinausgegangen. Vielleicht aber wäre es noch diesseits desselben gelegen, wenn sie in Fußnoten die einschlägigen Hauptstellen aus J. Grimms späteren Schriften citirt hätten. Auf diese Weise wäre das Mindestmaß der Spuren erreicht worden, welche jedenfalls diese rechtshistorischen Nebenarbeiten im Hauptwerk hinterlassen haben würden, wenn der Verfasser selbst es zur gewünschten Vollendung gebracht hätte. Und außerdem: wie viele Benützer der Rechtsalterthümer ahnen überhaupt die Menge ihrer Ergänzungen und Berichtigungen, die in den kleinen Schriften steckt!

Die Form der Citate wurde, soweit der Verf. nicht selbst nachweislich sie geändert wissen wollte, aus den früheren Drucken beibehalten. Aber die Herausgeber haben die Brauchbarkeit des Werkes dadurch sehr wesentlich erhöht, daß sie den alten Citaten der Rechtsdenkmäler aus der sog. fränkischen Zeit sowie der angelsächsischen moderne nach neueren Ausgaben beifügten.

Die früheren Ausgaben enthielten unmittelbar vor dem Text ein nur zwei Seiten umfassendes Verzeichniß von Abkürzungen, unmittelbar hinter den Nachträgen auf 11 Seiten ein 'Verzeichniß der gebrauchten Weistümer'. Die Bearbeiter haben es sich angelegen sein lassen, beide Verzeichnisse in Einem zu einem möglichst vollständigen 'Quellenregister' zu erweitern, dessen Umfang von 84 Seiten einen neuen Begriff gibt von der staunenswerthen rechtshistorischen Belesenheit des Verfassers. Absolute Vollständigkeit, namentlich in den Druckangaben, war hier schon darum nicht zu erreichen, weil 'trotz willkommener Unterstützung von manchen Seiten mehrere Dutzend Titel unaufgeklärt' blieben. Von denjenigen Texten, die

dem Verfasser nur handschriftlich vorlagen, aber seitdem gedruckt wurden, mögen sich manche an entlegenen Fundorten dem Späherblick der Bearbeiter des vorliegenden Verzeichnisses entzogen haben. Es beruht aber wol nur auf einem, freilich sehr entschuldbarem, Versehen, wenn bei den Weistümern von Holthusen, Wehrheim und Willik die Druckangabe fehlt. Denn alle drei wurden noch von J. Grimm selbst in seiner Sammlung (III 200, 500, II 761), das Williker Weisthum nach Kindlinger, veröffentlicht. — Mit Recht haben sich die Bearbeiter im Allgemeinen darauf beschränkt, diejenigen Editionen zu nennen, die Grimm benützte. Ausnahmen haben sie nur insoweit gemacht, als modernere Drucke in der 4. Ausgabe der Rechtsaltertümer citiert sind oder in Grimm's Weistümersammlung vorliegen. Allerdings nicht ganz consequent; wenigstens ist bei den Weistümern der Engerer Hausgenossen, von Greggenhofen, von Kirdorf, Kleinwelzheim, Retterath (A. 1468) nicht gesagt, daß sie jetzt auch am genannten Orte (III 188, VI 294, III 342, 513 nebst VI 767, II 609) zu finden sind.

Den thätigsten Dank, den die Nachwelt dem Werke J. Grimms auch nach Karajans 'Index' noch schuldet, haben die Herausgeber dadurch abgetragen, daß sie nicht nur die Homeyer'sche Inhaltsübersicht vervollständigten, sondern auch ein über 2 Bogen starkes dreispaltiges 'Sachregister' beigaben. In diesem ist auch Grimms eigenes, viel zu sparsames 'Wortregister' aufgegangen. Der Fleiß, mit dem die Herausgeber auch diesen Theil ihres Gesamtunternehmens zu bewältigen trachteten, kann nicht genug anerkannt werden. Und dennoch wäre das 'Sachregister' noch mancher Vervollständigung fähig. Die oben besprochene Wurfformel z. B. ist weder unter 'Pfeilschuß' noch unter 'Wurf' verzeichnet, — unter *worpa* nicht die Hauptstelle (I 90), wo das Wort vorkommt. In einem Register, von dem die Verfasser selbst sagen, es habe im Wesentlichen die Gestalt einer Wortliste angenommen, sollten vielleicht auch solche technische Ausdrücke wie *verchsippe* (I 645), *lilachenfreund* (ebenda), *haftunna* (II 59), *balling* (II 333), *achte* und *achten* (II 404), *landsetzer* (II 406), *gesprech* (II 406—408), *rede* (II 406), *witreiche* und *gewaltsami* (II 456), *fürbot* und *fürtriben* (II 473), *vellig*, *vorwunden* und *übersait* (II 500 f.), *bestriicken* (II 517) nicht fehlen. Damit soll nun keinerlei Vorwurf gegen die Ausarbeitung des 'Sachregisters' erhoben sein. Wer nicht Uebermenschliches verlangen will, muß damit rechnen, daß es bei einer so weitläufigen und mühseligen Zusammenstellung ohne mehrfache Unebenheiten nicht abgehen kann. Ich wollte nur zeigen, daß in gewissen Fällen, namentlich wenn sichs um terminologische Fragen handelt, der Benützer des Werkes nicht wähen

darf, durch das Sachregister selbständigen Nachsuchens enthoben zu sein.

Die Druckcorrectur war, so viel ich sehen kann, sorgfältig. Die meisten Fehler der früheren Ausgaben sind ausgemerzt. Nur I 509 Zeile 23 steht noch *edelsten* für *eldesten*, II 227 Zeile 4 v. u. *tremissen* für *tremissem*.

Was nun den wissenschaftlichen Ertrag der neuen Ausgabe der Rechtsalterthümer betrifft, so wird man ihn von vorn herein nicht gerade in neuen Gedanken des Verfassers suchen. Die zu Papier zu bringen hatte sich J. Grimm meist auf die Ausarbeitung der 'vollendeten Gestalt' seines Werkes verspart. Zu der 'Gesamtbürgerschaft und Rechtsgenossenschaft' I 404 (291 der 1. Ausg.) z. B. hat er an den Rand geschrieben: 'dies alles anders zu fassen'. Aber gelegentlich hat er doch zwischen die neuen Materialien Bemerkungen eingestreut, die ahnen lassen, welche Quelle literarischen Genusses für uns in der von ihm geplanten Umarbeitung versiegt ist. I 571 verweilt er sinnig bei dem Unterschied der 'Jahre' und der 'Tage' in den Lebensaltern: 'noch jetzt zählt der Sprachgebrauch die Kindheit nach Jahren und das Alter nach Tagen; wir sprechen von Kinderjahren und alten Tagen; . . . die Zeit wird einem bei fortschreitendem Alter immer kostbarer, in der Jugend achtet man sie nicht'. I 654 sucht er das Jüngstenrecht zu erklären: 'die älteren Kinder sind meist schon früher ausgestattet, den jüngsten behält der Vater zulängst im Haus und überträgt es ihm am liebsten; auch wenn der ältere theilt, der jüngere wählt, zieht er gern das Haus vor'. Derselben Neigung zu psychologischer Erklärung gibt er II 2 nach, wo ihn die Priorität des beweglichen Individualeigenthums vor dem unbeweglichen beschäftigt: '. . . der Apfel gehört mir, den ich breche, das Rind, das ich weide; . . . der Wald gehört uns, in dem ich den Apfel brach, die Wiese, auf der ich weidete. Das Land gehört uns, das wir gegen die Feinde wehren' u. s. w. 'Deutsches Zartgefühl' sieht er II 120 in der *gerade*: 'Weiber hängen am Geräth, das sie täglich gebrauchen, . . . noch jetzt verlangen Töchter bei Erbtheilungen die Kleider der Mutter, allen entgegenstehenden Gesetzen zum Trotz'. Einem Entwurf zu umfassender Darstellung aller Folgen des Sippeverbandes begegnen wir I 643; ausgeführt würde er natürlich aus dem Erbrecht, wo er jetzt untergebracht ist, herausgewachsen sein. Am Schluß von diesem spricht sich Grimm auch über den Todtentheil aus. Schon in den gedruckten Nachträgen von 1828 hatte er sowol das Heergewäte wie das Besthaupt in Zusammenhang mit dem heidnischen Brauch gebracht, wonach Pferd und Waffen mit ihrem Eigener begraben wurden, ein Zusammenhang, der jetzt

(I 514) noch durch das englische *corpresent* deutlicher wird. Die all dem zu Grund liegende Vorstellung ist nun I 668 formulirt: 'der Todte erbt einen Theil der fahrenden Habe mit, und darum wird dieser Theil von der übrigen Erbschaft gesondert'. In J. Lipperts *Christenthum, Volksglauben und Volksbrauch* 1882 S. 424 ff. und H. Brunners Abhandlung in *Ztschr. f. Rechtsgeschichte* XIX 1899 S. 107 ff. ist die Ernte von dieser Aussaat heimgebracht. Eine kurze aber wichtige Bemerkung zur Geschichte des Stabsymbols fließt I 189 ein. In der ersten Ausgabe hatte Grimm sich außer Stand erklärt, anzugeben, 'warum fast durchgängig weiße d. h. ihrer Rinde entblößte Stäbe gefordert werden'. Darauf jetzt neben einem Citat aus Festus über *delubrum* die Antwort: 'Der geschälte Stock ist üblich gegen Zauberer und Geister, die sich sonst zwischen Holz und Rinde bergen würden'. Ueber den weißen Stab als Zauberstab Belege beizubringen ist hier ebensowenig der Ort wie über den Haselstab in der gleichen Bedeutung. S. übrigens D. Myth.<sup>4</sup> 814, Nachtr. 290. Nimmt man aber die schon von Grimm selbst I 132 nachgewiesenen *virgae consecratae* von Boten im *ritus Francorum* des 6. Jahrhunderts hinzu, so liegt der Schluß nahe, daß die christliche Besegnung des Botenstabes an die Stelle einer heidnischen Bezauberung getreten sei, und ergeben sich nach rückwärts die Stufen: Stababzeichen < Botenstab < Zauberstab. — Die Herausgeber haben sehr wol daran gethan, alle Notizen obiger Art, soweit ihre Verwerfung durch den Verfasser nicht sicher war, aufzunehmen, auf die Gefahr der Fragwürdigkeit hin. Fragwürdig z. B. ist die Behauptung (II 439), daß gegen die sonstige Regel 'einige Gerichte Abends gehalten' worden seien. Denn der dort citierte Johannes- und Michaelis-Abend des Carber Weisthums bedeutet nur den Tag vor Johanni und Michaeli; vgl. Sander Wb. s. v. Abend No. 3. Die von Späteren vertretene Ansicht, daß Thiere als Zeugen dienen konnten, findet sich auch bei Grimm II 491. Ob er sie wol für die Dauer beibehalten haben würde?

Die Ethnologische Jurisprudenz der ersten Ausgabe ist in den Nachträgen fortgesetzt; am meisten in der Einleitung bei den Maßen und Symbolen. Beim Tödten der alten Leute I 673 f., bei der Strafe des Ausdärmens II 269 f., bei verschiedenen Verstümmelungsstrafen II 292, 296, bei der Todtschlagssühne II 307 f., bei der Strafe des Eselreitens II 319 kommen zahlreiche fremde Parallelen vor. Zur Begründung des Todtentheils (s. oben) zieht der Verfasser treffend eine von der Olafs saga helga überlieferte Sitte der alten Anwohner des weißen Meeres heran. Den Schwurritus erläutert er aufs Neue,

insbesondere II 557 durch Analogieen aus Rechten von ungermanischen Völkern.

Mit Worterklärungen zeigt sich das Werk weniger bereichert, als vielleicht erwartet wurde. Ich hebe hervor I 422 die Zusammenstellung von *þræll* mit *dregil* und die Deutung des ersteren Wortes: 'einer der laufen, springen muß', — ferner I 588, wo der früheren Beziehung des *reipus* auf ein symbolisches oder doch metaphorisches Binden die Gleichung *reipus* = *Reif*, *Ring*, *Geld* entgegengesetzt wird (vgl. auch J. Grimm bei Merkel Lex. Sal. 1850 p. LIV), — dann II 396, wo die shetländischen *rancelmen* ihre Erklärung aus *rannsaka* (haussuchen) finden, — II 355, 444, wo die niedersächsische und westfälische Benennung *tie* für einen öffentlichen Sammelplatz nunmehr mit dem Namen *Tiu* in Zusammenhang gebracht und, wenn auch mit einem Fragezeichen = *divum* interpretirt wird. Bedenkliches läuft auch hier mit unter, wie z. B. II 493 die Gleichung *vattr* = *wakt* (*custos*, *attentus*), wogegen ich auf mein Obl.-R. II 320 verweisen darf, — oder die Beziehung des vulgären Amtstitels vom nürnbergischen Henkergehilfen, *töw*, zum got. *lövjan* II 598, wo doch am nächsten wol an Entlehnung aus der Gaunersprache zu denken wäre.

Für die Terminologie überhaupt aber erweisen sich die Nachträge außerordentlich ergibig. Sicherlich in die Hunderte gehen die neu aufgenommenen technischen Ausdrücke und die neuen Belege für schon früher angeführte. Noch viel stärker jedoch ist der Zuwachs an Gegenständlichem. Auf seine Rechnung ist es hauptsächlich zu setzen, wenn anstatt der im Ganzen 957 Textseiten der ersten Ausgabe jetzt 1279 erforderlich waren. Viele Materien treten in der vierten zum ersten Mal auf, unter den Symbolen allein zehn. Freilich nicht alle mit gleicher Sicherheit. Das Kapitel über die Herrschenden bringt einen neuen Absatz über Anrede und Namen und einen noch wichtigeren, der freilich noch sehr der Erweiterung fähig wäre, über Sagen, welche sich an geliebte und berühmte Könige knüpfen. Wie nahe war hier J. Grimm schon der Erkenntniß des ursprünglichen Charakters vom germanischen Königthum! Unter den Ehrenstrafen verzeichnet er neu das Pflügen und die knechtische Arbeit. Das Kapitel über peinliches Gericht ist durch eine Zusammenstellung verschiedener alterthümlicher Arten der Begnadigung, das über die Gottesurtheile durch einen Abschnitt über das friesische 'Zweigurtheil' bereichert. Zu diesen äußerlich schon vom Inhaltsverzeichnis angekündigten Einschiebseln kommt aber noch eine ungezählte Menge von Einzelzügen, womit der Verfasser die von ihm entworfenen Bilder vervollständigt, so die Pertinenzformeln I 61 f., die Mahnungsformeln I 76, die Schlußformeln I 77, die Schneeschleife



als Längenmaß I 117, der Gürtel als Unterwerfungszeichen I 217, die Adelszeichen I 378, die vis major in Vertragsverhältnissen II 149 f., das *launegild* bei der Schenkung II 150 f., das Verbot des Sitzens beim Feilbieten von Fischen II 157 f., die Entblößung des zahlungsunfähigen Schuldners II 162, die Wassertauche in der Volksgesetz II 188, die Unterscheidung der Diebstähle nach dem Werth der gestohlenen Sache II 196, die Strafe der Messertonne II 282, die Thierstrafen II 343 f., das österreichische *geräune* II 459, das Holen der Fraisch und das Fraischpfand II 511, das Bewahren gefangener Missethäter II 514 u. dgl. m. Noch massenhafter endlich sind die Quellennachweise, wodurch die schon früher vorhandenen vermehrt werden.

Und dennoch kann ich nicht umhin, eine Gruppe von Nachträgen zu vermissen, von der mit aller Bestimmtheit angenommen werden muß, daß sie J. Grimm selbst der vierten Ausgabe einverleibt haben würde. Das Exemplar von Norges gamle Love, das ihm einst die norwegische Regierung verehrt hatte und das ich vor etwa 30 Jahren bei dem Berliner Antiquar Asher kaufte, enthielt im ersten Band auf eingelegten Oktavblättern und Zetteln eine Menge von handschriftlichen Notizen Grimms. Es waren etwa 400—500 kurze Auszüge, die er sich hauptsächlich bei der Lektüre der Gulapingsbók aufgezeichnet hatte, viele nur aus einem Wort bestehend, wenige mehr als zwei Zeilen lang. Weitauß die meisten waren sichtlich für die Rechtsalterthümer, einige allerdings für die Grammatik und für die Mythologie bestimmt. Ich hatte sie daher, sobald ich von dem Hübner-Heusler'schen Unternehmen Kenntniß erhalten, den Herausgebern zur Verfügung gestellt, und einer derselben hat sie auch s. Z. bei mir abgeschrieben. Wenn sie gleichwol von den Materialien der neuen Auflage ausgeschlossen wurden, so dürfte vielleicht der oben S. 770 angeführte Grund für maßgebend erachtet worden sein. Aber die Sache verhielt sich bei diesen Notizen doch wesentlich anders als sonst bei so manchen zerstreuten Stücken des handschriftlichen Nachlasses. Grimm hatte sie zwar weder seinem Handexemplar der Rechtsalterthümer noch dem handschriftlichen Quartband eingeordnet, sondern in einem andern Buch seiner Bibliothek liegen lassen, aber doch nur darum, weil dieses den für ihn besonders wichtigen Rechtstext enthielt, der zu den Notizen gehörte, und er also sich leicht erinnern konnte, wo er diese aufbewahrte. Ich will auch gerne einräumen, daß nicht bei allen diesen Excerpten leicht zu sagen sein wird, was mit ihnen anfangen. Dieses mag namentlich von den Belegstellen gelten, die darauf deuten, daß dem Gesetzbuch ein mündlicher Rechtsvortrag zu Grunde lag. Aber bei den meisten Aufzeich-

nungen ist doch ohne weiteres klar, was Grimm mit ihnen wollte, zumal da er uns den Einblick in seine Absichten durch Unterstreichen der relevanten Excerptbestandtheile erleichtert hat. So ergibt sich vor Allem eine lange Reihe von neuen technischen Ausdrücken oder neuen Belegen für solche, deren Unterbringung in den Rechtsalterthümern kaum auf Schwierigkeiten stoßen konnte. Noch weniger waren solche bei den Alliterationen zu besorgen, auf die Grimm auch in der *Gulaþingsbók* ein besonders wachsameres Auge gehabt hat. Ihnen war in den Rechtsalterthümern ein für alle Mal der feste Standort im ersten Kapitel der Einleitung angewiesen. Ein paar Beispiele zur Verstärkung eines positiven Ausdrucks durch einen negativen in der Rechtssprache hätten I 44, mancherlei Rechtssprüche I 46 und 48, die Maßbestimmungen I 107 ff., die Symbole an verschiedenen Stellen in cap. IV der Einleitung ihren Platz gefunden. Was die älteste Redaction von Gu. 21 über erlaubte Kindesaussetzung enthält, würde die Angaben I 630 präcisirt, die *fullréttsisord* in Gu. 196 würden das Verzeichniß der strafbaren Scheltreden II 204 f. ergänzt haben. Bei der Wergeldvertheilung II 232 f. wäre Gu. 218 ff. so wenig unberücksichtigt geblieben wie das friesische Recht, bei der altnorwegischen Strafe des Gassenlaufens II 274 Gu. 253 mitgetheilt, bei den Leibesstrafen II 296 ff. Gu. 259, bei den Lehren von der Tödtung auf handhaftem Friedensbruch II 347 f. Gu. 160 verwerthet worden. An andern Stellen wäre nach dem Willen des Verfassers dem Citat aus dem allgemeinen Landrecht von 1274, das in den Rechtsalterthümern immer unter dem Titel der veralteten Ausgabe von 1817 'Gulaþingslög' angeführt ist, d. h. dem abgeleiteten Text, das entsprechende Citat aus seiner Quelle, der älteren *Gulaþingsbók*, vorzusetzen oder beizufügen gewesen.

Dies Alles jedoch, was um der Referentenpflicht willen ange-merkt werden mußte, haben sich wahrscheinlich die Herausgeber selbst gesagt, und vielleicht auch sind ihnen noch andere Vorräte im handschriftlichen Nachlasse J. Grimms bekannt, die gleiche Rücksicht beansprucht hätten, so daß dann in der That 'eine Grenze kaum mehr zu ziehen' gewesen wäre. Ausstellungen wie die obigen können auch dem Urtheil über eine Arbeit nicht schaden, die mit liebevoller Gewissenhaftigkeit, ja mit aufopferungsvoller Selbstverläugnung es zuwege gebracht hat, daß das Fundamentalwerk germanistischer Rechtswissenschaft von Neuem zu uns redet.

München, Mai 1900.

K. v. Amira.

---

**Litteratur zur germanischen Namenkunde.**

1. Searle, W. G., *Onomasticon Anglo-Saxonicum*. A list of anglo-saxon proper names from the time of Beda to that of king John. Cambridge, University press, 1897. LVII u. 601 S. gr. 8. Preis 20 sh.
2. Derselbe, *Anglo-Saxon Bishops, Kings and Nobles*. The succession of the bishops, and the pedigrees of the kings and nobles. Cambridge, University press, 1899. XII u. 469 S. gr. 8. Preis 15 sh.
3. D'Arbois de Jubainville, H., *Études sur la langue des Francs à l'époque mérovingienne*. Paris 1900, Émile Bouillon. XI 229, 110 S. 8. Preis 6 fr.
4. Förstemann, Ernst, *Altdeutsches Namenbuch*. Erster Band: Personennamen. Lief. 1. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Bonn, P. Hanstein 1900. XII S. u. 144 Sp. gr. fol. Preis 4 Mk. (Bd. I in 10 Lief. vollständig.)

1. u. 2. Das an zweiter Stelle genannte Werk einer kritischen Prüfung zu unterziehen bin ich nicht berufen und nicht gerüstet: es ist der Redaction dieser Anzeigen, welche das »Onomasticon« zur Besprechung erbeten hatte, einige Zeit später wie eine Ergänzung zu diesem zugesandt worden und gehört auch seiner Entstehung nach aufs engste mit ihm zusammen. Von Mr. Searle, der 1894 mit einer Arbeit über die »Historia Croylandensis« hervorgetreten war, wußte man längst, daß er die Bischofsreihen der angelsächsischen Zeit neu bearbeite; das »Onomasticon«, scheinbar erst nachträglich aus diesen Studien erwachsen, ist schließlich noch vor ihrem Abschluß ans Licht getreten und hat gewis den größten Teil des Interesses vorweggenommen: denn aus ihm ziehen Historiker und Philologen gleichmäßig Nutzen, und wenigstens die Philologen können für ihre Zwecke neben ihm das spätere Werk eher entbehren.

Dieses bietet in seiner ersten, größeren Hälfte die angelsächsischen Bischofslisten bis auf die normannische Eroberung herab: dieser Zeitpunkt wird überschritten, »when in any see a bishop of somewhat later time bore an Anglo-Saxon name«. Derartige, doch etwas launische Motivierung ist dem Verf. auch sonst geläufig, so rechtfertigt er den Stammbaum des sagenumwobenen Hereward, den er an den Schluß der 'pedigrees of the nobles' stellt und gegen dessen Aufnahme wir gar nichts einzuwenden haben, mit dem Gegenstande seiner Erstlingsarbeit und mit dem Interesse, das Kingsleys Roman »Hereward the Wake« neu geweckt habe.

Die Bischofslisten haben vor denen in Stubbs grundlegendem *Registrum sacrum Anglicanum* (zuerst 1858), das 1897 in neuer Bearbeitung erschien (und wahrscheinlich so den Anlaß zur Verzögerung der Publication Searles gab), den Vorzug, daß hier die urkundlichen Daten und Belege vollständig und höchst übersichtlich gegeben werden. Insbesondere sind auch die graphischen Abweichungen, die Fehler und Irrtümer, die bei den Chronisten der Namensform zuge-

stoßen sind, gewissenhaft mit aufgenommen, was für den Namenforscher vielfach Interesse bietet.

Wie viele Lücken und Unsicherheiten die meisten Listen noch enthalten, das zeigt die reiche Sammlung von urkundlich bezeugten Bischöfen, die sich einstweilen nicht (und größtentheils wohl überhaupt niemals) localisieren lassen: S. 212—246.

Es folgen die Königsgenealogieen der angelsächsischen Zeit, denen die der anglo-dänischen Könige, der Stammbaum des Godwine, weiter die Fürsten der Hwiccas, die Grafen von Northumberland und die Nachkommen Ragnar Lodbrogs angeschlossen sind (S. 247—379). Die Abstammung und Nachkommenschaft Wodens wird auf den Tafeln 251. 254/55 etwas leichthin abgetan, und in der Einführungsnotiz S. 252 vermißt man jede Erwähnung sowohl der dänischen Ueberlieferung als der gar nicht unbedeutlichen neuern Litteratur (seit 1837!), s. zuletzt Henning, Z. f. d. Alt. 41, 156 ff.

Den Schluß bilden (S. 381—463) ausgewählte Stammbäume angelsächsischer Edlinge, viele sehr lückenhaft, nur wenige reich ausgestaltet, unter denen 27: der Halbkönig Aethelstan und 28: Byrhtnoth, der Held von Maldon, hervorrag. — Für diesen letzten Teil ist (S. 465—469) ein Index beigegeben.

Als ein Index für das ganze Werk und darüber hinaus für alle angelsächsischen Geschichtsquellen kann das »Onomasticon« gelten: die Frucht hingebenden Fleißes und trotz ihren Mängeln eine dankenswerte Leistung, die dem Historiker in ungezählten Fällen seine Arbeit erleichtern und, verständig benutzt, der Namenforschung, die bisher gerade auf englischem Boden mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die langentbehrte Grundlage bieten wird. Es ist im allgemeinen solide gearbeitet, dabei sauber und angenehm gedruckt, und daß der Verfasser für seine Person die Namenstudien nicht gefördert hat und nach seiner wissenschaftlichen Ausrüstung nicht fördern konnte, würden wir ihm am wenigsten zum Vorwurf machen. Schmerzlicher ist es, daß das Werk in der Anlage wie in der Ausführung Mängel zeigt, die Mr. Searle sehr gut hätte vermeiden können, ohne daß wir dabei an seine Arbeit und an sein gelehrtes Rüstzeug erhöhte Anforderungen stellen.

Ich beginne mit einem Vorwurf, der paradox klingt: das Buch bietet viel zu viel! Schon die Ausdehnung weit über die Zeit der normannischen Eroberung hinaus halte ich für einen entschiedenen Fehler. S. hat der Verlockung, in sein »angelsächsisches Namenbuch« das umfangreiche Material von den Tagen König Wilhelms bis in die Regierungszeit König Johans hinab einzuordnen, nicht widerstehen können, und schon dadurch hat das Gesamtbild einen Charakter

erhalten, der ganz und gar nicht mehr »angelsächsisch« ist. Gewis hat er Recht, daß dem alten Material auch aus den drei namenstrotzenden Listen in Ellis General Introduction to Domesday (I 361—515. II 1—273. 275—416) noch allerlei Zuwachs von ursprünglichem Gut erwächst, und auch noch jüngere Quellen steuern allerlei bei. Aber das dürfen doch immer nur *curae posteriores* sein für den Mann, der uns das erste angelsächsische Namenwörterbuch liefert! Gewis, das altdeutsche, das germanische Namenwörterbuch der Zukunft wird bis in die letzten Adressbücher herab noch schöne alte Namen aufzustöbern haben, denen eine frühe Bezeugung durch die Ungunst der Ueberlieferung fehlt. Das erste »Altdeutsche Namenbuch« aber ist von Förstemann mit vollem Rechte auf jene Quellen beschränkt worden, welche etwa bis zum Abschluß der althochdeutschen Zeit hinabreichen.

Aber Mr. Searle hat das Bild der angelsächsischen Namenbildung in noch weit schlimmerer Weise getrübt. Als ich sein Buch, das ich mit freudiger Spannung erwartet hatte, zu durchblättern begann, flimmerte es mir buchstäblich vor den Augen. Ich hatte mir schon vor vielen Jahren im Anschluß an die schwächlichen Programme von Hruschka (vgl. Anz. f. d. Alt. XI, 182, XII, 180) einzelne Notizen und später Sammlungen angelegt, einen vollständigen Index zum »*Liber Vitae*« von Durham hergestellt usw., und war so zu der Erkenntnis gelangt, daß die Namenbildung bei den Angelsachsen noch im 9. und 10. Jahrh. weit altertümlicher gewesen sei, als bei unsern eigenen Altvordern um die gleiche Zeit — was ich nun demnächst umständlich zu erweisen gedenke. Insbesondere hielt ich mein Material für völlig hinreichend, um aussagen zu können: nicht nur diese und jene Namenwörter waren bei den Angelsachsen nicht vorhanden, sondern auch um von einzelnen zu behaupten: sie waren im zweiten Kompositionsteil absolut undenkbar! Und nun, als ich dies »*Onomasticon*« zur Hand nahm, schien alles, was ich — nicht mit der Brille einer Hypothese geschaut, sondern auf tausenden von Zetteln festgelegt hatte, wie ein Traumbild zu verschwinden: bei Searle las ich in schönster angelsächsischer Orthographie *Hildegeard* (S. 297) — einen Frauennamen auf *-gard*! da las ich *Wulfhold* (512) und *Man-gold* (347) und allerlei Namen mit *Hram-* — Männernamen von nie für möglich gehaltener Bildung! Meine Aufregung legte sich erst, als ich bei diesen und zahlreichen ähnlich anstößigen Artikeln<sup>1)</sup> im-

1) Zu dem verblüffendsten gehört auch die Gruppe mit *Swan-* (S. 434 f.), wo wie eingerahmt von *Swanes-ig* = »*insula cycni*« und *swan-gerefa* 'magister subulcorum' ein paar englisch-nordische *Swän* = *Sveinn* und eine Gruppe der ausschließlich festländischen Namen mit *Swän-* stehen!

mer nur die Namen 'Piper', 'Potthast' und besonders 'Fn.' dh. 'Förstemann' als Gewährsmänner aufgeführt sah. Jetzt erst las ich die »Introduction«, und in ihr fand ich die Erklärung: der Verfasser dieser »Onomasticon anglo-saxonicum« ist angesichts des überwältigenden Namenreichtums des germanischen Festlandes der Versuchung erlegen, hin und wieder — aber ohne jedes Princip! — fremde Namen (»early Teutonic, Frankish, Westphalian, Danish, Lombard, Visigothic«) in seine angelsächsischen Listen einzureihen (S. XV) — »to make the groups more complet«! Daß ihm, da er sich weder in den Quellen selbst noch in der sehr wechselnden Sprache dieser nichtenglischen Eigennamen zurechtzufinden weiß, dabei allerlei Mißgeschick passiert, ist fast selbstverständlich, ich will nur ein Beispiel dafür herausholen. Eine Lieblingsquelle für derartige Zutaten ist Potthasts Bibliotheca historica medii aevi und der in der 2. Aufl. (II 1129—1646) enthaltene Index zu den Heiligenviten. Aus ihm stammt z. B. der famose *Wulfold* S. 512, und zwar liegt die Sache so. In der »Bavaria sancta« des Jesuiten Matth. Rader (1615 ff.) findet sich ein vom Herausgeber redigiertes nnd mit »*Vita Wolfholdi*« überschriebenes Stück, das aber im Texte mehrfach die einzig richtige Namensform *Wolfoldus* bewahrt. Dieses, von einem bairischen Gelehrten des 17. Jahrh. geschaffene »*Wolfhold*« (für einen festländischen *Wolfolt* d. i. *Wolf-wald*!) hat nun Mr. Searle seinem Princip gemäß in das Westsächsische Aelfrics umgeschrieben — und so steht denn glücklich hier zwischen den echten *Wulhild* und *Wulhun* ein pseudoogs. *Wulfold*! Es klingt unglaublich, ist aber buchstäblich wahr.

Ist das Buch durch die Ausdehnung bis in den Beginn des 13. Jahrh. und durch die planlose Aufnahme nichtangelsächsischen Namenmaterials überlastet und unklar geworden, so kann es andererseits auch für die angelsächsische Zeit nicht als ein absolut completer Index zu den Urkunden gelten: bei dem mächtigen Anschwellen des Materials<sup>1)</sup> und der massenhaften Namengleichheit, die ein Unterscheiden aller einzelnen Personen völlig aussichtslos macht, hat der Verfasser schon in den letzten 100 Jahren vor der Eroberung die Namen der 'ministri' und der Zeugen ohne jeden Zusatz »somewhat disregarded, when the names are of the most ordinary character«. Ich glaube nicht, daß der daraus entstandene Mangel von irgend jemandem scharf empfunden werden wird, und trotzdem bedaure ich es, daß Mr. S. nicht am Schlusse jeder derartigen Aufzählung besonders häufiger Namen in knappster Form alle Stellen des Vorkommens

1) Kommen doch in der einen Urkunde BCS (Birch Cart. Sax.) 1046 v. J. 959 unter 83 Unterzeichnern je 5 Aelfweald und Aelfric, 4 Aelfsige, je 3 Aethelfrith, Eadric und Wulfric vor!

aufführt. Dies 'somewhat disregarded' hinterläßt entschieden ein unbehagliches Gefühl. Denn die Namenstatistik ist auch ein Teil der Namenforschung!

Der Charakter des Buches schwankt überhaupt zwischen einem Index zu den Geschichtsquellen und Urkunden und einem Namenwörterbuch nach der Art des Förstemannschen. Ich gebe dem vielgescholtenen und doch so unendlich nützlichen Förstemann entschieden den Vorzug — praktisch und wissenschaftlich, so deutlich mir seine Mängel vor Augen stehn. Ein Namenwörterbuch ordnet natürlich nach dem ersten Kompositionsteil, darf aber den zweiten nicht vernachlässigen, wie das bei Searle geschieht. Förstemann notiert bei jedem Namenworte, ob es auch an zweiter Stelle erscheint — dies Streben hat auch S. —, und er gibt dann eine Uebersicht aller Bildungen dieser Art: dafür hat S. regelmäßig nur ein einzelnes oder ein paar Beispiele, mit 'e. g.' eingeführt. Ob ein Namenwort an zweiter Stelle selten oder häufig ist, ob es hier Masculina oder Feminina (oder gar beides?) bildet, das erfahren wir nicht. Da treffen wir gleich auf S. 2 den Artikel *>-acer* e. g. *Gund-*«. Natürlich muß man annehmen, daß *-acer* in ags. Eigennamen öfter vorkomme: es stellt sich aber heraus: a) daß jener beispielsweise angeführte *Gundacer* S. 270 das einzige Beispiel ist; b) daß es sich dabei wieder einmal nicht um einen Angelsachsen handelt, sondern um den friesischen Mönch *Gundacer* in Willibalds Vita Bonifacii. Daß dies *-acer* aber obendrein identisch mit dem später aufgeführten und auch auf englischem Boden bezeugter *-wacer* (S. 472) sei, ist dem Verf. nicht klar geworden.

Und damit komme ich auf einen sehr bedenklichen Punkt: die Schwäche des Verfassers in allen sprachlichen Dingen. Mr. S. hat gegenüber den weitgehenden orthographischen Differenzen sich zur Ansetzung von Normalformen in der westsächsischen Schreibung Aelfrics gedrängt gesehen, und er beruft sich jetzt (Anglo-Saxon Bishops, Kings and Nobles S. XII) darauf, daß dies Verfahren die Zustimmung Felix Liebermanns gefunden habe. Ich achte die Autorität dieses ausgezeichneten Gelehrten bis in sprachliche Dinge hinein, muß aber betonen, daß die Durchführung eines derartigen Principis nur in der Hand eines absolut sichern Sprachkenners (wie etwa Sweets) gefahrlos ist, daß sie hingegen bei einem Dilettanten, als den sich Mr. Searle nun einmal erweist, auf die schwersten Bedenken stößt. Denn Mr. Searle ist gar nicht im Stande, die etymologische Zusammengehörigkeit von Namen, die in stark abweichender Schreibung überliefert sind, mit Sicherheit zu erkennen — und namentlich spielen ihm da die Namen festländischer Herkunft immerfort böse Streiche.

Da fühlt er sich also z. B. veranlaßt, hinter *Haw-* ein paar Träger des Namens *Haymo* (S. 281) einzuordnen (auch der Halberstädter Bischof — nach Potthast — ist darunter): daß dieser Name mit dem ags. *Hāma* (S. 279) identisch ist, scheint er nicht zu wissen! Oder S. 79 treffen wir auf englischem Boden einen *Bærhtram* (z. J. 958) — ich habe schon früher gelegentlich (Anz. f. d. Alt. XII 181) bemerkt, daß derartige Namen aus dem Frankenreiche importiert sind; bei S. aber müßte der Artikel auf S. 92 in der Umschrift *Beorh-thremm* stehn, denn so würde er bei Aelfric lauten! — In andern Fällen ruft die Durchführung dieses Princip's ein ganz unerträgliches Bild hervor, das historischer Tact unbedingt hätte fernhalten müssen. Der keltische Name Artur erscheint gelegentlich auf einer Münze als *Arnthor* geschrieben: das sieht allerdings wie eine englisch-nordische Umformung aus, berechtigt aber durchaus noch nicht, auch die übrigen Belege für *Artur*, *Arthur* unter dem fortlaufenden *Earnthor* (S. 214) einzuordnen — und nun gar auf dieses ein Beispiel von Volksetymologie die Ansetzung zu gründen (S. 445): »-thor e. g. *Earn- $\epsilon$* . Als wenn in einem angelsächsischen Personennamen ernsthaft jemals an zweiter Stelle der Name eines Gottes erscheinen könnte!

Ich mag nicht tiefer in die sprachlichen Vorstellungen Mr. Searles hinabsteigen, obwohl er dazu durch eine lange Einleitung über die Bildung der ags. Eigennamen aufzufordern scheint. Sie zeigt keinen Fortschritt über Förstemann, Stark und Andresen hinaus: den Satz »the deutertheme of a persons name is mostly of the same gender as that of the person« (S. XIII), der den Keim der fruchtbarsten Erkenntnisse enthält, hat S. selbst am wenigsten beachtet, und die kindliche Freude darüber, daß es ihm gelungen sei, die von Andresen bestrittenen »reduplierten Namen« in zwei Exemplaren nachzuweisen (*Wulfulf* und *Godgod*) wollen wir ihm gönnen: es hat zu allen Zeiten hin und wieder Väter und Mütter gegeben, welche sich bei der Namenwahl über alle Rücksichten der Tradition und des guten Geschmacks hinwegsetzten; deswegen bleiben diese Namen doch Monstra.

Sehen wir uns etwa die Liste der Namenwörter ('themes') an, die Mr. Searle S. XV ff. vorführt, und beschränken wir uns dabei auf die an zweiter Stelle stehenden. Diese Liste beginnt mit *-acer*, das ich oben erledigt habe. Dann kommt *-ælf*, auf das dann hinterher noch ein *-elf* folgt: beides ist gleich unmöglich, denn die Bezeichnung der Zwerge hat ebensowenig wie die der Riesen und Götter (Ansen) im zweiten Kompositionsteil Platz, es handelt sich einfach um späte Abschleifungen von *-ulf*, *-olf*, die auch niemals als *-ælf*, sondern eben nur als *-elf* erscheinen. Als einziges Beispiel für *-ælf*



wird angeführt der Ortsname *Heorelfestun* KCD 1298, derselbe der KCD 722 *Heorulfestun* heißt! Der dritte 'Stamm' ist ein mysteriöses *-ath*, für das ein offenbar keltisches *Kinath* als Beleg dient. Und so könnte ich die ganze Liste durchkritisieren: aber das lohnt wirklich nicht.

Um das Ergebnis dieser kritischen Betrachtung zusammenzufassen: die Anlage des Ganzen hat unzweifelhafte Mängel — mehr noch im Zuviel als im Zuwenig, die Ausführung läßt grammatische Sicherheit und philologischen Tact nur allzuschwer vermissen, und die Einleitung drückt dem den Stempel auf. Aber trotzdem kann und wird das Werk Nutzen stiften und oft mit Dank genannt werden. Die Vorarbeiten, auf denen es fußt, sind nach Proben, die ich gemacht habe, geschickt angelegt und sauber durchgeführt. Wirkliche Lücken habe ich eben nur da constatieren können, wo sie der Verf. selbst zugibt; es verschlägt nicht viel, wenn einmal neben *Beornwynne stan* (S. 104) *Beornwynne treow* (a. 739) bei Napier-Stevenson I 28 übersehen ist u. ä. Verdrießlicher ist es schon, wenn neben den normalisierten Formen des Herausgebers die urkundlichen Formen fehlen — und ganz schlimm, wenn diese Normalformen dann obendrein falsch angesetzt sind. Das ist z. B. der Fall S. 284, wo neben *Heahsteaf* gar keine abweichende Schreibung verzeichnet steht: ich finde aber in den citierten Diplomen KCD 218 *Hehstæf* und 219 *Heahstæf*! Der Mann heißt also 'Hochstab' (und nicht etwa 'Hochstauf'), und damit ist wieder das einzige Beispiel für das >Thema-*steaf*<, wie es S. XVIII angesetzt wird, beseitigt!

Die Kritik der Urkunden, für die offenbar noch viel zu tun bleibt, hat der Verfasser seinerseits nicht fördern wollen und auch grobe Schreibfehler hat er nur selten gebessert, öfter mit einem (!) versehen: es wird hoffentlich niemand durch die Urkunde KCD 284 *Iudith regis filius* am Geschlechte irre werden, obwohl es sich empfohlen hätte, die hohe Dame von S. 322 auf S. 321 dahin zu bringen, wohin sie gehört. Bei der Datierung zeigt sich gelegentlich ein nicht gutzuheißendes Schwanken. So wird die Urkunde KCD 477 unter *Eorlbeorht* (S. 231) und *Sigered* (S. 422) mit >958<, dagegen unter *Beorhtmund* (S. 91), *Beorhtsige* (S. 94), *Wenhelm* (S. 482) mit >c. 950< citiert.

Ich habe an dem Werke trotz aller schuldigen Dankbarkeit so viele dilettantische Misgriffe und Versehungen zu rügen gehabt, daß ich gern mit der Hervorhebung eines entschieden wissenschaftlichen Zuges schließen möchte: Mr. Searle enthält sich aller Namendeutung, im Text wie in der Einleitung. Das ist ein erfreuliches, ein verheißungsvolles Zeichen — unter diesem Zeichen wird die Namenforschung siegen.

3. Die voranstehende Besprechung lag schon einige Wochen im Pulte der Redaction, als die oben unter 3. und 4. verzeichneten Novitäten Veranlassung gaben, ihr einen Anhang beizufügen.

Der obige Schlußsatz sieht fast aus, als sei er zur Abwehr von Büchern wie dem des Herrn d'Arbois de Jubainville geschrieben. Denn Herr d'Arbois schwelgt in der Namendeutung, sie bietet für ihn wohl interessante Schwierigkeiten, aber nirgends Hindernisse, die der Greis nicht mit der Eleganz eines jugendlichen Sportsmanns zu nehmen wüßte. Man hat sich den Kopf zerbrochen, wie das *-wih* und *-weh* der bekannten Merowingernamen am besten zu deuten sei und wie es sich zu dem *-wig* der spätern Zeit verhalte: Herr d'Arbois ergeht sich mit Wonne in der weiten etymologischen und historischen Perspective, die sich ihm mit got. *weihan* 'kämpfen' und *weihs* 'heilig' eröffnet — und bald ist die Deutung gegeben: ›*Chlodo-uêchus* (!) signifie donc, à la fois 'célèbre, illustre guerrier', 'célèbre illustre prêtre'; ce double sens est par conséquent celui de 'Louis'‹. Und so geht es auf S. \*77 ff. weiter bis zu *Launovêus* 'guerrier et prêtre digne de récompense'.

Ich weiß sehr wohl, daß Herr d'Arbois de Jubainville schon mehr Bücher geschrieben hat, denen die Fachgelehrten verlegen gegenüberstanden, andere, die sie schroff zurückweisen zu müssen glaubten. Ein Buch, das wie dieses die Kritik entwaffnet, hat er wohl kaum vorher in Druck gegeben. Ich möchte den Sauertopf sehen, der solch liebenswürdigem Plauderton gegenüber, in dem der alte Herr von seiner Jugendliebe — denn das sei die altfränkische Namenkunde — erzählt, nicht selbst vergnügt würde, und sich gar darüber ereiferte, daß der treue Liebhaber seine Galanterien in die altmodische Form von Etymologien kleidet, die nicht einmal immer sehr galant — und wenigstens für mein Gefühl oft erschreckend ungermanisch ausgefallen sind. Der zweite, besonders paginierte Teil enthält ›*Fragments d'un dictionnaire des noms propres francs de personnes à l'époque mérovingienne*‹ die bis zum Thema '*Berctho*' reichen. Da werden wir z. B. auf S. 85 belehrt, daß *Beri*- wohl zu unterscheiden sei von *\*beron* 'ours' und vielmehr wie ahd. *bêr* 'cochon mâle' bedeute — und nun geht es los: *Bere-bodes* 'celui qui commande aux cochons', *Bero-[ch]adus* 'celui qui livre bataille aux cochons', *Bera-charius* 'celui qui a une troupe, une armée de cochons', *Ber-childis* 'celle qui livre bataille aux cochons' usw. usw. Den Gipfel erreicht diese Reihe S. 88 mit *Bere-thrudis* 'amie des cochons'! Eine Verlegenheit, die beiden Compositionsteile in irgend eine Beziehung zu bringen, existiert natürlich für Herrn d'A. niemals. Da ist S. 82 *Baino-baudes* 'celui qui commande les jambes, c'est-à-dire

la marche', S. \*82 n. 2 *Daga-laifus* 'reste du jour', S. \*94 *Side-leuba* (var. *Saede-, Sede-*) 'celle qu'on aime avoir à côté de soi'! Die verblüffende Deutung von *Amal-garius* 'celui qui désire, qui aime le travail' erfährt ihre für den zweiten Teil besonders wünschenswerte Erläuterung auf S. \*149: »Le thème francique *gario-* s'explique par le vieux-haut-allemand *gīri* (!) = \**garia* (!), 'avidité,' 'désir', *gier* en allemand moderne«. Und für solchen Nonsens beruft sich der Verf. auf »seinen Lehrer« Schade, Altdeutsches Wörterbuch I 328!

Diese letzte etymologische Probe — aber auch schon die Vermengung von *prūdi-* mit *drūdo-* oben — gibt dem Leser einen ausreichenden Vorschmack von dem, was er in den grammatischen Kapiteln des ersten Teils erwarten darf. Herr d'A. verfügt über eine ganz leidliche germanistische Bibliothek: er citiert außer Schade und Kluge die verschiedensten Teile des Paulschen Grundrisses, allerlei Monographien zur Sprachgeschichte und Namenkunde<sup>1)</sup> und überdies den Grundriß von Brugmann. Aber er besitzt eben nicht die Elementarkenntnisse, um diese Litteratur ungefährdet zu benutzen. So stolpert er schon über ganz einfache Vorfragen — und gerade dann am sichersten, wenn er die Miene des kundigen Gelehrten annimmt. Da erfahren wir S. \*15 f., daß es neben der seit dem 7. Jahrh. herrschenden Schreibung *Chlodo-uechus* eine auf Münzen und in der Adresse des Concils von Orleans (ao. 511) bewahrte Form *Chlotho-uechus* gebe — aber Herr d'A. hält es alsbald für nötig, vor dieser Schreibung zu warnen: »donc le *th* est en contradiction avec la loi de Verner«. Dabei citiert er aber ganz ahnungslos S. \*21 aus den Straßburger Eiden *Ludhuuwig*. Und um bei demselben Namen zu bleiben, S. \*76 n. 1 erfahren wir, daß »le *c* de *Hludouuicus* est le substitut du *g* par l'effet de la seconde *Lautverschiebung*«.

So bleibt auch in diesem ersten Teile (den der zweite ist absolut wertlos) sehr wenig brauchbares übrig: allenfalls etwa die Zusammenstellungen über die Schreibung wichtiger Namen, wie eben *Chlodo-uechus* (S. \*15 ff. — nachgeprüft hab ich sie nicht), und dann namentlich die Uebersicht über *o* und *a* in der Compositionsfrage S. \*127 ff. Die Germanisten werden sie mit Vorsicht gebrauchen, die Romanisten müssen vor dem Buche unbedingt gewarnt werden. Gerade für die ganz speciellen Aufgaben der westfränkischen Namenkunde erweist sich der Verf. als durchaus ungenügend gerüstet, ja er scheint sie, wie bei solcher Ausrüstung ganz natürlich, nicht

1) Worunter freilich die Arbeiten von Waltemath (1885) und die tüchtigere von Mackel (1887) über die germanischen Elemente der französischen Sprache fehlen.

einmal zu kennen. Es handelt sich in der Lautlehre wie in der Morphologie dieser 'merovingischen' Eigennamen hauptsächlich um Antwort auf die Frage, wieweit die Lautgebung und die Wort-schöpfung des Eroberervolkes in der Zeit vom 6. bis zum 8. Jahrh. vom Romanischen beeinflusst wurde, ehe sie völlig dem Aufsaugungs-proceß verfiel, den aufzuhalten auch eine vorübergehende Gegenströmung in karolingischer Zeit nicht im Stande war.

4. Eine große und für viele gewis eine freudige Ueberraschung brachte uns im April d. J. die Ankündigung der Hansteinschen Verlagsbuchhandlung, daß sie im Laufe dieses und des nächsten Jahres das Förstemannsche Namenbuch, d. h. zunächst den ersten, die Personennamen umfassenden Teil, der seit 1856 nicht wieder aufgelegt worden ist, in einer völligen Neubearbeitung zur Ausgabe bringen werde. Und dieser Ankündigung ist das erste Heft auf dem Fuße gefolgt. Man darf den ehrwürdigen Verfasser, einen der Senioren der altdeutschen Studien, zu dem Wagemut und der Arbeitskraft beglückwünschen, mit der er, den achzig nahe, dieses Werk in Angriff genommen und, wie es scheint, dem Abschluß bereits nahe gebracht hat, aber es wäre ein Unrecht gegen die Wissenschaft, wollte ich mit den sehr ernststen Bedenken zurückhalten, die mir diese erste Lieferung<sup>1)</sup> einflößt. Denn ein Werk von dem Umfange und der praktischen Anlage wie Förstemanns »Namenbuch«, getragen durch einen Namen, den nun schon zwei Generationen wie einen lieben Schutzheiligen und Nothelfer verehren, wird sicherlich einem Konkurrenzwerk auf ein Menschenalter hinaus den Markt verwehren, und es wird so auch den Eifer derer lähmen, die wohl mit etwas modernerer Ausrüstung an eine ähnliche Aufgabe heranzutreten Lust gehabt hätten.

Zwischen dem Erscheinen der ersten Auflage und heute liegen 44 Jahre. Man weiß, daß das Werk durch eine Preisaufgabe hervorgerufen wurde, welche Jac. Grimm für die Berliner Akademie im J. 1846 gestellt hat: im directen Hinblick auf Müllenhoff, der sich aber das Ziel zu hoch steckte und den Gedanken an die Bewerbung bald fahren ließ. Die Lösung durch Förstemann war von vornherein (1849) recht unvollkommen, aber in jahrelanger, rastloser Arbeit hat er die erste Fassung total umgestaltet, sodaß das Werk schließlich mit dem warmen Beifall des Altmeisters hinausgetreten ist (Kl. Schr. 3, 349 ff.). Der unleugbare Erfolg einerseits und andererseits die langsamen und wenig ins Auge fallenden Fortschritte, welche die germanische Namenkunde seitdem gemacht hat, scheinen fast Förstemann Recht zu geben, der noch heute die scharfe Kritik Müllenhoffs

[1] Correcturnote: bis zum 25. October waren 4 Lieferungen ausgegeben.]

als »niedrige Schmähung« empfindet<sup>1)</sup>). Gewiß hat sich Müllenhoff hier wie bald darauf gegenüber Greins »Sprachschatz der angelsächsischen Dichter« nicht nur in der Form des Urteils vergriffen. Man muß ihm zu gute halten, was viele von uns aus seinem Umgang und einzelne auch aus der Kenntnis seiner Vorarbeiten wissen, daß er nicht nur über zum mindesten gleich umfangreiche Sammlungen wie Förstemann verfügte, sondern auch in dem feinem Verständnis sowohl des grammatischen Baus wie der Wortwahl und des Ideengehalts der germanischen Eigennamen schon 1856 weit über Jacob Grimm und Förstemann hinaus war. Förstemann repräsentierte — wenn wir einmal die zahlreichen grammatischen Verstöße durch unzweifelhafte eigene Erkenntnisse für gesüht und aufgewogen ansehen wollen — im großen und ganzen den Stand des Wissens und Verstehens, den Jacob Grimm auch auf diesem Gebiete geschaffen hatte. Und diesen auf der breiten Basis eines wohlgeordneten und sauberen Materials gesichert zu haben, war ein Verdienst, das im stillen dankbar alle anerkannt haben, welche sich an das Beispiel jenes Philologen halten und die guten Lexikographen in ihr Morgen- und Abendgebet einschließen.

Förstemann schien, nachdem er eine neue Auflage des II. Bandes (der »Ortsnamen«) abgeschlossen hatte, den »Personennamen« ganz den Rücken gekehrt zu haben, obwohl er damals (1872) selbst deren Neubearbeitung offen für das dringendere Bedürfnis erklärte. Jetzt erfahren wir (Vorwort S. IV), daß er 1882 bereits diesen ersten Band einer Umarbeitung unterzogen hatte: sie wurde bald antiquiert durch das Erscheinen hochwichtiger Quellenpublicationen, so vor allem der Piperschen »Libri confraternitatum«. Und dann trat in F's. gelehrter Arbeit eine überraschende Episode ein: der alte Germanist wurde durch die ihm anvertrauten Schätze der Dresdener Bibliothek ganz in den Bann der jugendlichen americanistischen Studien gezogen, und diese völlig neuen Interessen, die sich mit der Ausgabe der Dresdener Mayahandschrift (1882) zuerst betätigten, haben nach einer langen Reihe von Studien zur Entzifferung der Mayahandschriften erst 1898 eine Art von Abschluß gefunden. Man muß dieses Intervallum im Auge behalten, um die zum Teil recht empfindlichen und bei einem Bibliothekar doppelt auffälligen Lücken zu würdigen, welche diese in des Autors Augen »dritte« Bearbeitung der »Personennamen« aufweist. Die Sammeltätigkeit, deren solch ein Werk fortgesetzt

1) Förstemann hat von daher eine bedauerliche Abneigung zurückbehalten, irgend etwas von Müllenhoff lernen zu wollen: im vorliegenden 1. Heft tritt das z. B. Sp. 47 unter *Eidring* besonders merkwürdig zu Tage.

bedarf, hat offenbar durch lange Jahre vollständig geruht und ist dann zuletzt mit einer Hast wieder aufgenommen worden, die vieles — und nicht nur minder wichtiges — übersehen ließ.

Freilich wenn man den äußeren Umfang der Litteratur, die in dem Verzeichnis von Abkürzungen S. VIII—X vorgeführt wird, mit der ersten Auflage vergleicht und einen Blick wirft auf die Vermehrung der Artikel und der Belege, so könnte man dem Material schon Vertrauen entgegenbringen. Aber dieser erste Eindruck trügt. Ein sehr wesentlicher Procentsatz des Zuwachses entstammt langobardischen, ein kleinerer spanisch-westgotischen und westfränkischen Quellen, es sind zum nicht geringen Teil halbromanische Namen, die schon in der ersten Auflage das Gesamtbild der germanischen Namenbildung mehr trübten, als daß sie es bereicherten: dieser Vorwurf gilt also für die neue Auflage in verstärktem Maße, und ich lege darum auf Lücken in dem französischen Material, die eben nur im Sinne des Verfassers Lücken sind, keinen Wert. Allerdings setzt es mich in Erstaunen, daß F. die neue Ausgabe des »Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain des prés« von Auguste Longnon (2 Bde, Paris 1886—1895) unbekannt bleiben konnte, aber der Verlust ist nicht groß. Schlimmer ist schon ein anderer Fall von Unkenntnis. Gleich im Eingang des Litteraturverzeichnisses stoßen wir auf das »Neue Archiv«: aber die in Bd. 20, 509 ff. abgedruckte Untersuchung von Krusch, welche u. a. das berühmte »Testamentum S. Remigii« von 533 als eine Fälschung Hinkmars erweist und die künstliche Herstellung altertümlich klingender Personennamen sehr amüsant aufdeckt (S. 549 ff.), kennt F. offenbar nicht: sonst würde er diese gefährliche Namenquelle, welche den Germanisten seit den Tagen J. Grimms neckische Rätsel aufgegeben hat, nicht so ernsthaft im Litteraturverzeichnis aufführen. In der ersten Lieferung treffen wir vorläufig nur den harmlosen *Albowichus* (Sp. 73), aber die nächsten werden uns auch die Bekanntschaft der interessanten Damen *Auliatena*, *Baudoroseva*, *Edioveifa*, und wie sie sonst heißen, erneuern. [Ist inzwischen geschehen!]

Von Quellen die uns näher liegen, sind in erster Linie die großen Publicationen, welche die verschiedenen neuern Serien der *Monumenta Germaniae historica* gebracht haben, herangezogen und leidlich ausgebeutet, wenn auch keine entfernt so sauber und gründlich, wie etwa von der ersten Auflage her das *Polyptychon Irminonis* und die *Traditiones Corbeienses*. In erster Linie stehn natürlich die »*Libri confraternitatum*« Pipers und die »*Necrologia Germaniae*« Baumanns und Herzberg-Fränkels; darnach kommen die *Scriptores rerum Merowingicarum*, die *Scr. rer. Langobardicarum* und die *Auctores antiquissimi*: freilich hab ich keine Spur gefunden, daß sich F. um

die wichtigen Anmerkungen Müllenhoffs zum Jordanes und um meine bescheidenere Beisteuer zum Cassiodor gekümmert hätte: dazu wäre bei dem Ungeheuer *Alanovamuth* Sp. 55, weiter bei *Amala*, *Amara*, *Anduit* schon jetzt Anlaß gewesen. — Bedenkliche Lücken machen sich in der Benutzung der *Scriptores in folio* geltend: so wird für die herrliche Namenquelle der *Annales necrologici Fuldenses* trotz *Scriptores XIII* 161—218 noch der alte Schannat citiert, und auch der ist ganz ungenügend verwertet: beispielsweise hätte F. allein für seine Spalte 136 hieraus die ältesten Belege für *Arberaht* († 782), *Arafrid* († 783), *Arugoz* al. *Aragoz* († 779) entnehmen können. Ein Stamm ALU, der bei F. ganz fehlt, durfte immerhin angesetzt werden auf Grund von MG. SS. XIII 168<sup>b</sup>, 43 *Aluberath* al. *Alubraht* († Fulda 793), der als *Alupert* im Reichenauer Verbrüderungsbuche (*Libri confrat.* II 133, 17) wiederkehrt. Und wie diese Fuldaer, so vermißt man schmerzlich auch die charakteristischen Merseburger Namen des von Dümmler (*Neue Mitt.* XI) herausgegebenen Totenbuchs. Wattenbachs bekantes Verzeichnis hätte noch auf manche ähnliche Quelle hinführen können.

Auf allerlei z. Tl. überraschende Lücken stoßen wir beim weitern durchmustern des Litteraturverzeichnisses. Neben Gams *Series episcoporum* fehlt Eubels *Hierarchia catholica medii aevi* (Monast. 1898); Hübners *Inscriptiones Hispaniae christianae* werden aufgeführt, Kraus *Christliche Inschriften der Rheinlande* (Freiburg 1890 ff.) fehlen!

Und nun gar die Urkundenbücher! Ich gehöre nicht zu denen, die F. einen Vorwurf daraus machen, daß er an der Zeitgrenze 1100 strenge festhält: es ist richtig, daß sich auch aus der unvergleichlich reichern Fülle der spätern urkundlichen Ueberlieferung noch Tausende von germanischen oder doch altdeutschen Eigennamen sammeln lassen, die in den Quellen vor 1100 zufällig nicht bezeugt sind, doch das sind Aufgaben für spätere Namenforscher, denen F. den Weg bereitet hat. Die Zeit der Neuschöpfung componierter Eigennamen des alten Typus ist mit dem ersten christlichen Jahrtausend zu Ende, und 1100 scheint mir nach wie vor ein gutgewählter Abschluß; von dem Verf. eines althochdeutschen Wörterbuchs wird niemand verlangen, daß er den Bestand dieser Frühzeit aus mhd. Quellen ergänze. Aber auch in diesem Rahmen versteh ich doch die von Förstemann getroffene Auswahl ganz und gar nicht. Es ist schon richtig, daß die städtischen Urkundenbücher für diese frühe Zeit grobenteils nicht in Betracht kommen: trotzdem nimmt sich das isolierte Auftreten von Straßburg, das allein die oberdeutschen Städte repräsentiert, sonderbar aus — selbst Zürich fehlt, um von Basel und Augsburg, Worms und Speier zu schweigen. Aus der langen Reihe der >Geschichtsquellen der

Provinz Sachsen werden nur Bd 5 u. 6, die Urkundenbücher von Drübeck und Isenburg, aufgeführt. Selbst das Bistum Merseburg (1898) wird vermißt, und mit ihm die Urkundenbücher der Hochstifter Halberstadt (1883) und Hildesheim (1896) und das Osnabrückische Urkundenbuch (1892)! Ueberall stoßen wir auf Citate wie Schöpflin, Neugart, Möser, wo moderne, zuverlässigere Abdrücke vorliegen. Das Urkundenbuch von Kremsmünster (1852) ist benutzt, aber damit scheint das Land ob der Enns abgetan, und das Niederösterreichische Urkundenbuch (1891 ff.) fehlt ganz. Bei dieser zufälligen und durchaus rückständigen Quellenauswahl wird man nicht erwarten, daß der Verf. etwa die mangelhaften Lesungen des Codex Laureshamensis von Lamey mit dem teilweisen Neudruck von Bossert in den Württembergischen Geschichtsquellen Band II (1895) verglichen oder sich gar um meine Urkundenstudien in den Mitteilungen d. österr. Instituts Bd. XVIII u. XX gekümmert habe: sonst hätte er aus den Traditiones Corbeienses wol nicht wieder Namen wie *Alsmar* und *Alsward* (Sp. 78 unten *Alis*-) für *Alfmar* und *Alfward* aufgeführt.

Zur Kritik des oft nur in späten Abschriften und frühen Drucken überlieferten Namenmaterials machte die erste Auflage nur selten einen Ansatz; die neue bringt kaum eine Mehrung derartiger Versuche. Hier bleibt in der Tat eine Arbeit zu leisten, die die Kräfte eines einzelnen übersteigt. Proben von der Notwendigkeit wie von der Methode solcher Namenkritik hoff ich zu Tangls Fuldischem Urkundenbuch beizusteuern, hier nur ein Beispiel. F. Sp. 26 verzeichnet als *ἑπαξ εἰρημένον* einen Frauennamen *Egiwip* aus Dronke nr. 110 (Fulda 795), den er offenbar (die alphabetische Einreihung zeigt das) als \**Egiwib* ansieht. Nun liegt aber hier zunächst ein Fehler Dronkes vor, der das *eggilp* des Pistorius (s. 511) falsch wiedergegeben hat; in einer zweiten Aufzeichnung des gleichen Schenkungsaktes bei Pistorius s. 505 heißt die Frau nämlich *Egguip*, und danach scheint Dronke stillschweigend geändert zu haben. Es kann aber kaum ein Zweifel sein, daß wir hier den Namen *Egg(i)ulp*, das Femininum zu *Egg(i)olf*, vor uns haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit einer philologischen Studie über den Codex Laureshamensis, zu der ich vielleicht einmal Zeit finde, mit dem Hinweis vorgreifen, daß die Uberschriften der einzelnen Traditionsnotizen zum mindesten teilweise erst von einem der Schreiber des Codex im 12. Jahrh. zugefügt sind, der die Namen nicht mehr mit Sicherheit aufs Geschlecht hin unterschied: so hat er in nr. 3301 (Bossert 363) die Schenkung einer *Wingart* als '*donatio Wingardi*' eingeführt (und Bossert übernimmt diesen *Wingardus* in sein Register S. 343), nr. 2976 überschreibt als '*donatio Willigardi*'



kurzweg die Schenkung dreier Schwestern *Willigart*, *Hitta* und *Buocha*, und in nr. 3338 müssen gar *Erkengoz et coniuux mea Willigart* ihre Spende als '*donatio Willihardi*' (sic) bezeichnen lassen.

Was die Litteratur über die altheutschen Eigennamen angeht, so findet man im Text allerlei aus den letzten Jahrgängen unserer germanistischen und linguistischen Zeitschriften angezogen — das Verzeichnis von Abkürzungen dagegen führt nur die eine kleine Schrift von Wagner [Albrecht, nicht Christian!] über die ältesten Freisinger Namen (1876) an, und ich habe nicht gefunden, daß F. aus der langen Reihe jener Arbeiten, welche seit Müllenhoffs bahnbrechender Leistung in der Vorrede zu den Denkmälern (1864) die Eigennamen zur Aufhellung der Sprachgeschichte einzelner Stämme und Landschaften verwertet haben, irgend welchen Nutzen zu ziehen wußte. Es fehlen in der Liste und sind nach Stichproben im Texte, da wo man es erwarten muß, unbenutzt geblieben, die Arbeiten von Bruckner über die Langobarden, von Kögel über die Burgunder und Ostgoten, von Mackel und Waltemath über die Westfranken, von Wrede über die Wandalen und Ostgoten; weiter die von Henning über S. Gallen, von Kossinna über Fulda, von Socin über Weissenburg. Viel schlimmer aber, als der daraus entstandene Schaden macht es sich geltend, daß F. die überaus nützlichen Namenstudien von Stark (gesammelt als *Die Kosenamen der Germanen*, Wien 1868) und das eminent anregende, wenn auch oft übers Ziel hinausschießende Büchlein von Ludwig Steub, *Die oberdeutschen Familiennamen* (München 1870) vollständig zu ignorieren scheint. So befindet er sich denn den in der Tat nicht gerade bequemen Kosenamen gegenüber in einem andauernden Zustand vollkommener Ratlosigkeit. Daß *Anno* u. a. eine Koseform zu *Arn-wald* usw. darstellt, so etwas erfährt man hier nicht. Ein Artikel wie ANTI, der den fernen Slavenstamm der *Antes* in unsere Personennamen einführen will und daneben ags. *ent* 'gigas' zur Wahl stellt, gewährt dem Namenkundigen einen wahrhaft verblüffenden Anblick: da treffen wir nicht nur *Enzi*, *Enzil*, *Enzilo* und *Enzila*, sondern auch die im 11. Jahrh. auf bajuvarischem Boden aufkommenden traulichen Bildungen *Enziman* und *Enzewip* an — lauter durchsichtige Koseformen zu *Engilhart* und *Engildrud* und ähnlichen guten Bekannten; und das wiederholt sich dutzendfach, wird sich hundertfach wiederholen.

Es ist richtig und soll noch einmal betont werden: niemand hat in unserer Litteratur soviel Arbeit auf die Namenkunde verwandt und sich durch diese Arbeit des Sammelns und Ordnen's um den Gegenstand ein so großes Verdienst erworben, wie der Förstemann der ersten Auflage. Dem Förstemann der zweiten Auflage gegen-

über können wir nur unser ernstes Bedauern aussprechen, daß er so wenig bemüht gewesen ist, weiter zu lernen, auch von denen zu lernen, die nicht so viele Namen gesammelt haben wie er.

Ich greife nun zwei Artikel heraus, um an ihnen den geringen Fortschritt im einzelnen aufzuweisen. Da ist das freilich nicht ganz leichte Thema ANSI (Sp. 120—132): F. erklärt es wegen der lautgesetzlichen niederdeutschen Formen (*Ans*)  $\bar{A}s$  und  $\bar{O}s$  für unmöglich, diesen Stamm von *Aus*  $\bar{O}s$  zu trennen (das erst im nächsten Hefte zur Vorführung gelangt), und ordnet darum alle  $\bar{A}s$ - und so ziemlich alle  $\bar{O}s$ -namen hier ein. »Wer kann wissen, woher z. B. in einem süddeutschen Necrologium ein Person mit  $\bar{O}s$ -stammt?« Dabei wird zunächst die wichtige Erörterung von Müllenhoff (Zs. 10, 171 f.) über ein german. Namenwort  $\bar{O}s$ -, das sich durch die ahd. Diphthongierung zu *Oas*-, *Uos*- als von *Aus*- lautlich verschieden erweist, übersehen oder übergangen. Es wird ebensowenig erwähnt, daß J. Schatz Zs. f. d. Alt. 43, 39 die gleiche Beobachtung selbständig wiederholt hat (vgl. Anz. f. d. Alt. 25, 395). Ja ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, ob F. die Doppelheit  $\bar{O}s$   $\langle$  *Aus* und  $\bar{O}s$   $\rangle$  *Oas*, *Uos* überhaupt klar geworden ist, denn er kennt den Aufsatz von Schatz und citiert eben jene Seite (wenn auch ohne Beifall) für die Aufstellung eines dritten oder nunmehr vierten Namenwortes  $\bar{A}s$ -, dessen Länge durch zahlreiche Schreibungen des Necrologs von S. Peter gesichert erscheint. Und schließlich hat F. nicht erkannt, daß in einer ganzen Reihe von Namen das *As*- vor consonant. Anlaut des zweiten Teils auch Erleichterung von *Asc*- sein kann und tatsächlich ist (s. Anz. f. d. Alt. 24, 21). F. kennt also resp. erkennt an nur zwei Quellen statt fünf für die ganze Namenmasse, die er unter *Ansi*-aufführt. Und ich kann ihm auch die Unmöglichkeit der Scheidung von  $\bar{O}s$   $\langle$  *Aus* und  $\bar{O}s$   $\rangle$  *Ans* nicht so durchaus zugestehen: die  $\bar{O}s$ *dag*,  $\bar{O}s$ *tag* z. B. hätten keinesfalls ohne weiteres unter *Ansi*-eingeordnet werden dürfen, denn F., der für diese Abstammung namentlich die Doppelformen der Traditiones Corbeienses ins Feld führt, übersieht, daß hier *As* neben  $\bar{O}s$  noch eine andere Deutung zuläßt: es steht in zahlreichen Fällen *â* für germ. *au*!

Für die Behandlung des zweiten Compositionsteils wähle ich den Artikel -AND (Sp. 105 f.). F. erklärt »die meisten« der hier cursorisch aufgezählten Formen für participiale Bildungen, was in Wirklichkeit nur für ein knappes Drittel zutreffen mag. »In andern Fällen bleibt es zweifelhaft, ob dem -and nicht noch der vorhergehende Consonant hinzuzufügen«, also -*gand*, -*hand*, -*land*, -*nand*, -*rاند* abzutrennen sei: das trifft in der Tat für Namen wie *Ginand*  $\langle$  *Gisnand*, *Runant*  $\langle$  *Rinnand* zu. Schließlich wird mit der (für mich

undiscutierbaren) Möglichkeit gerechnet, daß auch »der Stamm AND selbst« als zweiter Teil erscheinen könne. Dabei hat F. völlig übersehen, daß in einer ganzen Reihe von Fällen einfach dissimulatorischer Ausfall des ersten *n* von *-nand* vorliegt, wie sich das für *Aliand* (*Eliand*), *Heriand*, *Hroadant*, *Weriand*, ja sogar für *Wigand* direct nachweisen läßt. Unter ALJA- (Sp. 80) constatiert F. selbst beim Namen *Eliand* »öftere Vermengung mit *Elinand*«, hat aber die wirkliche Identität, d. h. die lautliche Entwicklung des einen aus dem andern sowenig erkannt, wie die wichtige und urkundlich sehr leicht zu erweisende Tatsache, daß die Namen auf *-land*, soweit sie nicht (wie die frühesten *Gundeland* und *Hruotlant*) aus romanischem Import stammen, auf deutschem Boden durch Dissimilation erfolgte Entstellungen aus *-nand* sind. Factisch gehn die mehr oder weniger verbreiteten hessischen Familiennamen *Wi(e)gand*, *Weigand*, *Weyand* und *Wieland*, *Weiland* samt und sonders (ebenso wie *Wienand*, *Weinand*, wo die Dissimilation unterblieben ist) auf den alten Personennamen *Wig-nand* zurück<sup>1)</sup>, sie haben von Haus aus ebensowenig etwas mit dem Appellativum *wigant* wie mit dem Heros *Wieland-Volundr* zu tun. Die z. B. im Marburger Adreßbuch von heute neben einander stehnden Namen *Volkenand* und *Volland* sind ihrer Herkunft nach identisch. *Gerland*, *Harland* und *Hartland*, *Ruhland*, *Uhland* alle sind der gleichen Abstammung! Das Neutrum *land* kann überhaupt von Haus aus nicht als zweites Glied stehn!

Ich schließe diese Besprechung, mit der ich in Wehmut und Unmut einer harten Pflicht genügt habe. Die neue Auflage des Förstemannschen Namenbuches hab ich rasch zur Anzeige bringen zu müssen geglaubt: in der freilich schwachen Hoffnung, dadurch ihrem eiligen Fortschreiten Einhalt zu gebieten und den Verfasser davon zu überzeugen, daß er, wo nicht anders möglich: mit einer Hilfskraft, das Manuskript einer gründlichen Revision unterwerfen muß, wenn dies sein wissenschaftliches Vermächtnis im Eingang des zwanzigsten Jahrh. den guten Ruf des alten Förstemann erneuern und festigen soll. Ich würde mich aufrichtig freuen, wenn ich über das fertige neue Werk in günstigerem Sinne berichten könnte, als über die erste Lieferung.

1) Ja die Sache greift noch weiter: auch *Wienold* und *Weinhold* sind in der Hauptsache Dissimilationen (über *Winald*) aus *Winand* < *Wignand*; denn *Winolt* < *Winiwald*, aus dem man sie gewöhnlich ableitet, sucht man bei F. und Piper auf deutschem Boden vergeblich, es war zum mindesten ein sehr seltener Name; den Grund dafür anderswo.

Marburg i. H. im März und Mai 1900.

Edward Schröder.

**Piper, P., Otfrid und die übrigen Weißenburger Schreiber des 9. Jahrhunderts.** Mit dreißig Facsimile-Tafeln in Lichtdruck und zwölf Facsimile-Autotypien. Frankfurt a. M., F. Enneccerus 1899. gr. 4. 28 S. und 30 Tafeln. Preis 21 Mk.

Der unermüdliche Verfasser verfiel hier nochmals seine 1878 zuerst vorgelegte und durch die daran sich knüpfende Polemik Erdmanns fruchtbarste wissenschaftliche Hypothese vom Vorrang der Heidelberger Otfridhandschrift P vor der Wiener V. Damals hatte er (S. 54 und 68 der Einleitung) mit Bestimmtheit erklärt, daß V und P, Texte und Korrekturen, von einem und demselben Schreiber, Otfrid, stammen, daß P daher im Ganzen die endgiltigen Absichten des Verfassers überliefern, der Ausgabe also zu Grunde zu legen sei. In Rücksicht auf jene bestimmt ausgesprochene Behauptung von der Identität der Schriften in V und P hatte ich in meiner Anzeige der Piperschen Ausgabe (Anz. f. deutsches Altert. V) mich seiner Auffassung der Unterschiede zwischen P und V im Ganzen angeschlossen. Schon im folgenden Jahre 1879 aber zeigte Erdmann, daß sowohl an V als an P je zwei verschiedene Hauptschreiber gearbeitet haben, daß ihre Schriften zwar verwandt aber nicht identisch seien und daß die orthographischen Verschiedenheiten zwischen P und V anders als es P. that, erklärt werden müssen; die Hand Otfrids sei in einzelnen Textstellen und in zahlreichen Korrekturen allerdings in der Hs. V vertreten, nirgends aber in P, V müsse seinen alten Vorrang für die Textkritik behalten. Diese Thesen wurden durch die Facsimiles, die Erdmann seiner Schrift (Abhandlungen d. Berliner Akad. 1879, VII) beigab, entscheidend unterstützt; seine 1882 folgende Ausgabe baute auf dem so gewonnenen Grunde weiter, und nicht viel Fachmänner dürften seither an Pipers Annahme festgehalten haben, außer ihm selbst, wie diese seine neue Vertheidigungsschrift beweist.

Denn obwohl sie, wie ihr Verfasser will, von einem Wege aus, der mit seiner speziellen Theorie von der Fortbildung der in V zutage tretenden orthographischen Eigentümlichkeiten Otfrids in der Handschrift P nichts zu thun habe, der Frage nahetreten soll — nämlich vom rein paläographischen aus —, so lehrt eine Vergleichung des hier Vorgetragenen mit den verwandten Partien seiner 1878er Einleitung zur Ausgabe, dass wesentliche Ergebnisse, die hier begründet werden sollen, Methoden, die hier angewendet werden, schon dort vorweg genommen sind; ja es kehren auch die besonderen aus der inneren Beschaffenheit der Schreibung geschöpften Argumente

hier wieder. Wir stehen im wesentlichen vor einer Wiederholung und Erweiterung des dort Gesagten, wobei Erdmanns Polemik eine Replik erfährt und diesmal reichliche Proben der Schriften, um deren Vergleichung es sich handelt, beigegeben werden. Wenn man sieht, wie Piper z. B. mit seinem alten Argument von der Beweiskraft der an zweiter Stelle des Wortes verwendeten Initialen (vgl. Ausg. Einl. S. 56) auch hier hantiert, oder mit Hilfe der Marginalien hier wie dort die Identität der Schriften in Text und Korrekturen erläutern will, so muß man einerseits der Zähigkeit, mit der der Verf. seine alten Ansichten vertheidigt, und der Ueberzeugungskraft, mit der er sie von Anfang an sich gebildet hatte, Achtung zollen, anderseits aber bedauern, daß zwei Jahrzehnte, die seither vergangen sind, ihm nicht ermöglicht haben, wirklich voraussetzungslos die alte Aufgabe wieder anzugreifen, und daß zu seiner Methode der massenhaften Einzelheiten nicht der Blick für das Wesentliche und Charakteristische und die Gabe der darauf sich gründenden Anordnung hinzugekommen ist.

Piper geht von den Sonderungen aus, die vornehmlich Zeuss und Erdmann an den Schriften des Weißenburger Codex traditionum und der Handschriften V und P des Evangelienbuches vorgenommen haben. Dann vergleicht er einzelne der von jenen Forschern als verschieden constatirten Hände, erklärt sie auf Grund der Aehnlichkeiten als identisch, bildet aus ihnen Gruppen, vergleicht im selben Sinne wieder die Gruppen, identifiziert auch diese, mit dem Ergebnis, daß 11 (9) dieser Hände auf eine einzige, die Otfrids selbst, zurückzuführen seien, daß also Otfrid beide Handschriften P und V und dazu Theile des Codex traditionum geschrieben habe. Dieses anscheinend strenge und genaue Verfahren geht aber von der falschen Voraussetzung aus, daß bei der Sonderung von Schriftzügen des 9. Jahrhunderts, die einem Zeitalter angehören, an ein und demselben Ort und aus derselben geistigen Gemeinschaft heraus entstanden sind, die Aehnlichkeiten schwerer ins Gewicht fallen als die Unterschiede; er erreicht damit nur die Verwirrung der von den Vorgängern gewonnenen theils sicheren, theils wahrscheinlichen Erkenntnisse und begräbt das Charakteristische unter der erdrückenden Masse des Unwesentlichen.

Zeuss hatte im Codex traditionum die Schreiber A, B, C, D, E, F, G und zwei Rubrikatoren  $R^1$  und  $R^2$  unterschieden. Die Hände A, E, F, G,  $R^1$  erkennt auch Piper an; aber BCD identifiziert er und bezeichnet sie vorderhand als  $O^3$ . Er vergleicht zunächst B (Tafel 2 und 3<sup>a</sup>) und D (Tafel 6) und hebt die Aehnlichkeiten der Schriften hervor. Sie sind in der That (— ohne daß ich alle Piper-

schen Details anerkennen könnte —) vorhanden. 'Finden sich nun keine Unterschiede bei den beiden Schreibern?' fragt Piper S. 8<sup>a</sup>; 'Ich kann keinen entdecken, höchstens könnte die Schrift in D etwas steiler erscheinen'. Aber D unterscheidet sich charakteristisch durch die Bildung des oberen *g*-Kreises; D hat mehrmals im Ausgang *-re* eine besondere Form des *r* (6<sup>b</sup>, 11. 14. 15, wohl auch 6<sup>a</sup>, 4; sie fehlt 6<sup>b</sup>, 3. 21), B hat *-re* in 2<sup>a</sup>, 11. 12. 14. 17 und 2<sup>b</sup>, 7; 3<sup>a</sup>, 1. 21. 22. 25. 26. 28. 30, dabei aber nirgends jene Gestalt des *r*; B hat zahlreiche offene *a*, D keines; die *k* in B und D sind verschieden. Und nach diesen Einzelheiten — auf die Piper immer zuerst dringt — wird es ja doch wohl erlaubt sein auf die sehr verschiedenen Gesamteindrücke hinzuweisen, die man bei Betrachtung der B- und D-Tafeln erhält. Ausser der steileren Schrift von D wäre da auch hervorzuheben, daß B die Buchstaben ungleich groß macht, nicht geradlinig schreibt.

An die angebliche Gleichheit BD rückt Piper nunmehr auch C (Tafeln 4, 5) und setzt alle drei = O<sup>3</sup>. Auch diesmal werden (— übrigens wieder nicht einwandfrei in allen Einzelheiten —) die thatsächlich vorhandenen zahlreichen Aehnlichkeiten ins Gefecht gebracht und die Unterschiede zu wenig beachtet, auch solche die durchgängig sind. Ich nenne von solchen — unter Vergleichung von 4 (und der in den Text S. 8 ff. eingefügten Facsimileproben) mit 2 und 3<sup>a</sup> —: den stärker nach links geneigten Zug der Oberschäfte von *h*, *d*, *b*, *l*, das Fehlen der Ligatur *st*, den aufrechten, nicht nach rechts überliegenden Zug des *s* (Piper irrt, wenn er S. 8<sup>a</sup> f. das *s* von 4 für gleichartig mit dem von 2, 3<sup>a</sup> erklärt), das Fehlen des stärker ausfahrenden Zuges bei auslautendem *t*, *e*. Durch all das unterscheidet sich 4 von B, auch durch geradere Züge und dickere Ausläufe der *m*, *n*; durch seine liegenden *m*, *n* unterscheidet sich auch 6 von 4.

Daß ich hier nicht sogleich auch 5 verglich, hat darin seinen Grund, daß ich die von Zeuss (und Piper) angenommene Identität von 4 und 5 (= C) nicht für ganz sicher halten kann. Man vergleiche zunächst identische Wörter wie *permaneat* 4<sup>a</sup>, 7 und 5<sup>a</sup>, 23, *monasterium* 4<sup>a</sup>, 6 und 5<sup>a</sup>, 24, oder Stellen wie 4<sup>a</sup>, 31 ff. und 5<sup>a</sup>, 6 ff, dann die *m*, *n*, *s*, *r* in beiden Tafeln, besonders aber die *g*: sie haben in 5 einheitlichen Typus, der von den zwei in 4 vertretenen Haupttypen abweicht. S. 9<sup>a</sup> f. sucht Piper die Möglichkeit zu erweisen, daß ein und derselbe Schreiber das *g* in verschiedenen Formen ziehen konnte: für 4 und den Schreiber der von ihm dort citierten Facsimileproben muß das zugegeben werden, aber es beweist nichts Bindendes für den Schreiber von 5: daß 5 den zweiten *g*-

Typus 4 nirgends zeigt und daß der Typus 5 auch vom ersten *g*-Typus 4 im Auslauf des unteren Theiles verschieden ist, das ist das Bedenken Erregende. Ob nun diese Bedenken durch umfänglichere Untersuchung der Hand C behoben oder verstärkt würden, jedenfalls ist (wie 4) auch 5 von 2, 3<sup>a</sup> wie von 6 zu trennen (schon in Rücksicht auf seine *g*, ferner auf mehrere der früher von 4 geltend gemachten Merkmale — *st*, auslautende *t*, *e*, Lage der Oberschäfte der *b*, *h*, *d*, *l*).

Durch die Contaminierung der Schriften, die in den Gleichungen  $B = D = C$  versucht wird, schafft sich Piper breiteren Boden für die späteren Gleichstellungen. Je mehr Variationen der Schriftzüge, der Buchstabenformen in den vorausgehenden Gleichungen zusammengejocht werden, desto leichter wird es, für die späteren Schriftvarianten die Analogien bald hier bald dort aufzuweisen. In den folgenden Abschnitten vergleicht er daher die neu hinzutretenden Hände nicht mehr mit B oder C oder D einzeln, sondern mit der Summe der allen drein gehörigen Blätter. Der außerordentliche Unterschied im Gesamtanblick irgend einer der Textschriften des Evangelienbuchs verglichen mit dem, den eine der früher behandelten Seiten des Traditions-codex hervorbringt, soll durch Voraussetzung einer 'Repräsentationsschrift' dort, kursiver Züge hier beseitigt werden; den verschiedenen Gesamteindruck solcher Schriften will das Facsimile 12 (einer Handschrift aus St. Amand) vor Augen führen, wo auf zwei Zeilen Repräsentationsschrift drei kursive folgen — 'wenn auch von verschiedenen Schreibern'! Abgesehen davon, daß durch diesen Zusatz jede Beweiskraft für den Wechsel der Schriften auf jenen Weißenburger Blättern, die doch von einem Schreiber sein sollen, entfällt, so frage ich ferner: wodurch soll der repräsentative Charakter der ersten zwei Zeilen des Facs. 12 sich von den 'kursiveren Manieren' in 'O<sup>3</sup>' unterscheiden? So hält denn Piper die Einwendungen des baren Augenscheins für beseitigt, ja warnt noch davor, von ihm sich bestechen zu lassen, und sammelt unermülich Aehnlichkeiten in Schriften, die thatsächlich verschieden sind, natürlich aber umsomehr Aehnlichkeiten finden lassen, mit je verschiedeneren und zahlreicheren man sie zusammenspannt.

Vorerst aber wenden wir unsere Aufmerksamkeit seinen Thesen zu, daß je die ersten und zweiten Hauptschreiber von V und P identisch seien; also  $V^1 = P^1$ ,  $V^2 = P^2$ . Es sind die einzigen, die zu wirklicher Beachtung einladen.

Ich verweile nicht bei den Aehnlichkeiten zwischen  $V^1$  (Tafeln 13, 13 $\alpha$ — $\delta$ , 14, 15, 15 $\beta$ , 16, 16 $\alpha$ , 17) und  $P^1$  (Tafeln 23—27, 25 $\alpha$ , 30 $\alpha$ , 30 $\beta$ ), die in der That vorhanden sind, für sich allein aber

die Identität der Schriften nicht beweisen können, sondern hebe die bei ihren Verschiedenheiten obwaltenden eigentümlichen Verhältnisse hervor, welche, zusammengehalten mit den Aehnlichkeiten, bei der Beurtheilung der Schriften meines Erachtens maßgebend sind. Meine Darstellung beruht auf eigener Prüfung der Tafeln; Piper berührt zwar ebenfalls diese Erscheinungen, läßt sie aber aus der Masse der weniger belangreichen übrigen nicht so hervortreten, wie sie es verdienen.

Alle P<sup>1</sup>-Tafeln (bis auf 30  $\beta$ , das 'Kladden'-Blatt) haben ganz und gar herrschend jene Form des  $h$ , die den Haken der Mittelebene nach unten und nach links einbiegt und mit mehr oder weniger spitzem Haarstrich auslaufen läßt ( $h^1$ ); eine zweite Form ( $h^2$ ), die den Haken unten nach rechts und nach außen ausbiegt, finde ich (außer auf 30  $\beta$ , wo sie mehrmals vorkommt) nur höchst selten vertreten (in 23, 27, 25  $\alpha$ ).

In V<sup>1</sup> hingegen zeigt

Tafel 13 und 13  $\alpha$ : nur  $h^2$ .

13  $\beta$   $\delta$ : fast nur  $h^2$ , ganz selten  $h^1$ .

13  $\gamma$ : auf Z. 1—15 nur  $h^2$ , in den übrigen 7 auf Rasur geschriebenen Zeilen aber denselben Zustand wie 15, 15  $\alpha$ , 15  $\beta$ .

14: meist  $h^2$ , selten  $h^1$ .

15, 15  $\alpha$ , 15  $\beta$ :  $h^2$  und  $h^1$ , daneben einen Mitteltypus, der am Ende des Abstrichs nicht nach rechts ausfährt, aber ihn unten etwas verdickt.

16 und 16  $\alpha$ : meist  $h^1$ , selten den Mitteltypus, ganz selten  $h^2$ .

17: meist  $h^1$ , nur wenige  $h^2$ .

Alle P<sup>1</sup>-Proben schreiben ferner das  $k$  am oberen Seitenstrich mit einem nach außen ausfahrenden Häkchen ( $k^1$ ).

In V<sup>1</sup> hat

Tafel (13 gar kein  $k$ )

13 $\alpha$ — $\delta$  theils  $k^1$ , theils ein  $k$  mit nach innen ausfahrendem Häkchen ( $k^2$ ).

14, 15, 15 $\alpha$ , 15 $\beta$ , 16, 16 $\alpha$ :  $k^2$ .

17:  $k^1$ .

In den P<sup>1</sup>-Tafeln herrscht endlich einheitlicher  $g$ -Typus, dem in der unteren Hälfte des Buchstaben stark gebogene Schlinge eigentümlich ist. Sie wird dadurch gebildet, daß an den unter die Zeile reichenden Abstrich des  $g$  der nach außen konvexe linksseitige Bogen in eigenem von oben nach unten gehenden Ansatz angefügt wird. Dadurch entstehen zwei Varianten: der Ansatz beginnt an einem



Punkte des Abstriches selbst und es entsteht dadurch eine oben ganz geschlossene Schlinge, oder die Schlinge bleibt etwas offen, dadurch daß der Ansatz dem Abstrich sich bloß nähert. Die letztere Form überwiegt stark.

Auch in  $V^1$  finden sich  $g$  1) mit offener, 2) mit geschlossener unterer Schlinge. Die zweite Form hat mit der geschlossenen von  $P^1$  große Aehnlichkeit; die erste aber ist von der anderen offen bleibenden in  $P^1$  stark verschieden: solche  $g$  mit nicht ganz geschlossener Schlinge, bei denen der Schlingentheil durch einen eigenen Strich erzeugt ist, wie in  $P^1$ , hat  $V^1$  fast nie. Die Vertheilung der offenen und geschlossenen  $g$  in  $V^1$  ist folgende:

Tafel 13, 14: offene  $g$ .

13 $\alpha$ — $\delta$ : meist offene, einige geschlossene; doch 13 $\gamma$  Z. 16 ff.

hat nur geschlossene (vgl. die Uebersicht über die  $h$ ).

15: theils offene, theils geschlossene.

15 $\alpha$ , 15 $\beta$ : vorwiegend geschlossene.

16: geschlossene.

16 $\alpha$ : vorwiegend geschlossene.

17: geschlossene.

Die zwei ersten Uebersichten lehren, daß Schreibweisen, die in  $V^1$  anfangs schwach vertreten sind, im Verlaufe der Arbeit aber in  $V^1$  häufiger werden, in  $P^1$  herrschen. Das zeigt besonders deutlich der Gebrauch des  $h$ . Zwei Deutungen sind möglich: entweder gewöhnt sich ein Schreiber allmählich eine andere Schreibweise an, die bei ihm die erste verdrängt — und das scheint beim  $h$  auch dadurch wahrscheinlich zu werden, daß ihm auch nachdem er  $h^1$  (in  $V$ ) sich angewöhnt hätte, noch immer (in  $P$ ) einzelne Rückfälle in  $h^2$  passieren. Oder eine Schreibschule kennt für einen Buchstaben mehrere Typen, deren Mehrheit auch den aus ihr hervorgehenden Schreibern bekannt wird und auch bei ihnen ein Schwanken erzeugt:  $V^1$  hätte dann allmählich immer mehr dem  $h^1$ -Typus Eingang verstattet, während  $P^1$  ihn von Anfang an bevorzugte. Und diese zweite Deutung tritt uns schon bei den  $k$ -Erscheinungen näher: das allmähliche Hervortreten des  $k^1$ -Typus ist in  $V^1$  überhaupt nicht so deutlich, wie bei  $h^1$ , weil er schon anfänglich vorhanden ist, dann ausbleibt, dann herrschend wiederkehrt, ferner fehlen in  $P^1$  die Reminiszenzen an  $k^2$ . Vollends werden wir diese Verhältnisse aus der Annahme gleicher Schule, nicht gleicher Schreiber, erklären müssen, wenn wir den Gebrauch der  $g$ -Formen dazuhalten. Denn der offene Typus  $V^1$  darf nicht dem mit ganz anderem Zuge gebildeten, etwas geöffneten von  $P^1$  zur Seite gestellt werden; und die geschlossenen  $g$  von  $V^1$  weisen deswegen nicht auf dieselbe Hand, die die geschlossenen von  $P^1$  schrieb,

weil der Schreiber P<sup>1</sup> von Anfang an den Abschluß-Strich der Schlinge mit oder ohne Anlehnung des Ansatzes an den Abstrich des *g* zu machen gewohnt war. Ich kann also eine, gleiche Hand verbürgende, Identität der *g* in V<sup>1</sup> und P<sup>1</sup> überhaupt nicht anerkennen und damit bleibt mir — wie Erdmann — nur übrig, die Hände V<sup>1</sup> und P<sup>1</sup> als zwar verwandte und derselben Schule angehörige, aber dennoch verschiedene zu beurtheilen.

Das für V<sup>2</sup> und P<sup>2</sup> vorliegende Schriftenmaterial ist viel weniger umfangreich: für V<sup>2</sup> Tafel 10, 17 $\alpha$ , 19, (wo befindet sich die in der Liste der Facsimileblätter verzeichnete Taf. 19 $\alpha$ ?), für P<sup>2</sup> 28—30, 30 $\alpha$ . Soweit diese Proben ein Urtheil erlauben, sind die oben angedeuteten zwei Möglichkeiten, die vorhandenen Aehnlichkeiten und Unterschiede zu erklären, in gleichem Maße vorhanden. Die Aehnlichkeiten zwischen V<sup>2</sup> und P<sup>2</sup> sind größer als die zwischen V<sup>1</sup> und P<sup>1</sup>; dabei ist zu beachten, daß sie zwischen P<sup>2</sup> und 10 größer sind als zwischen P<sup>2</sup> und 19; 17 $\alpha$  hat eine Mittelstellung. Der Abstrich des *a* setzt in 19 (auch 17 $\alpha$ ) kräftig und ohne Biegung an und fährt ebenso schräge abwärts bis er unten rechts ausbuchtet: in P<sup>2</sup> setzt er biegend an und setzt auch mit leiser Biegung fort bis zur Ausbuchtung unten; die *a* in 10 sind denen in P<sup>2</sup> verwandter. Und die untere Hälfte des *g* steht in P<sup>2</sup> der Form in 10 ungleich näher als der in 19; in 17 $\alpha$  finden sich beide Typen. Ich sehe nichts, was mit einiger Wahrscheinlichkeit verhinderte, Pipers Ansicht daß V<sup>2</sup> und P<sup>2</sup> vom gleichen Schreiber seien, für möglich zu halten; sehe aber ebensowenig ein zwingendes Hindernis, die Verwandtschaft der Schriften aus Schulgemeinschaft zu erklären.

Etwas anderes ist es, die Gleichung V<sup>2</sup> = P<sup>2</sup> gleich O<sup>2</sup> zu setzen, oder V<sup>1</sup> = P<sup>1</sup> gleich O<sup>1</sup>, d. h. die Schrift aller dieser Theile auf Otfrid zurückzuführen und daher auch 'O<sup>1</sup>' und 'O<sup>2</sup>' untereinander zu identifizieren. Die ganze Frage nach Otfrid, dem Schreiber, muß heute wie früher noch immer von den gewissen Korrekturen in V ausgehen, und ihre uns heute mögliche inhaltliche Kritik ist der einzige — allerdings ausgiebige — Wahrscheinlichkeitsgrund sie dem Verfasser des Werkes selbst zuzuschreiben. Die zahlreichen Korrekturen in V und P sondern sich in der Hauptmasse 1) in solche, die von den Schreibern V<sup>1</sup> V<sup>2</sup>, P<sup>1</sup>, P<sup>2</sup> herrühren, und 2) in die eigentliche Otfridische Gruppe. Die darauf sich beziehenden Angaben Erdmanns werden durch die Tafeln fast durchaus bestätigt. Von der Hand der zweiten Gruppe rühren auch einzelne Zeilen im Texte und ganze Seiten. Man kann daraus seine Schrift zur Genüge kennen lernen: sie sticht so stark von den umgebenden Schriften ab, daß selbst kurze Wörter, die in den Korrekturen erscheinen, ja

einzelne Buchstaben (soweit sie überhaupt zu den individuellen gehören) mit Sicherheit ihm zu-, beziehungsweise abgesprochen werden können.

Das Kunststück, diese ganz charakteristischen Züge mit  $V^1 P^1$  (=  $O^1$ ),  $V^2 P^2$  (=  $O^2$ ) zu identifizieren, will Piper mit Hilfe der »Marginalien« vollbringen. Es standen ihm da die Schriften  $V^1 V^2$ , denen die Hauptmenge der Marginalien in  $V$ , und  $P^1$ , dem alle in  $P$  angehören, zu Gebote. Aus den in ihrer Summe sich zeigenden, auf größerer oder geringerer Sorgfalt, beziehungsweise Flüchtigkeit beruhenden Varianten sollen sich die Uebergänge von den Schriften  $O^1 O^2$  zu der des Korrektors erfinden lassen. Es ist dieselbe heillose Contaminierungssucht, die Piper, wie wir sahen, schon bei der Vermengung von BCD ins Werk gesetzt hatte. Wie Marginalien aussehen, die der Korrektor gemacht, zeigen Tafel 18 und 19: dort hat er in derselben Schrift, die er auf dieser von ihm selbst geschriebenen Seite verwendet, am Rande *fides et spes* angemerkt — so sieht eine Marginalie aus, wenn er seine Textschrift gebraucht; hier hat er in einer Schrift, die größere Buchstaben hat und sie weiter auseinander schreibt, ein Bibelcitat verzeichnet — so sieht eine Marginalie in seiner Marginalschrift aus. Davon als festem Anhaltspunkt war auszugehen, und eine Untersuchung, die methodisch vorgegangen wäre, hätte wieder nur erreichen können, was Erdmann bereits erreicht hat: die Marginalien des Korrektors lassen sich fast durchweg mit Sicherheit ebensowohl einerseits auf seine aus Korrekturen und einzelnen Textstellen bekannten Züge zurückführen, wie sie sich andererseits von denjenigen Marginalien unterscheiden, die  $V^1 V^2$  oder  $P^1$  geschrieben haben. Wie ganz scharf ist z. B. die Marginalie *et erat anna prophetissa* 15 von der Capitelüberschrift (im Inhaltsverzeichnis) *De anna prophetissa* 13 unterschieden und jene als dem Schreiber  $V^1$ , diese dem Korrektor angehörig erkennbar! Oder man vgl. die Marginalie des Korrektors zu 19 mit der im Wortlaut fast identischen zu 30. Auch Piper hat sie natürlich verglichen und er findet den Vergleich 'besonders interessant' — um die Uebergänge zwischen der Reinschrift ( $O^1 O^2$ ) und der Schrift des Korrektors zu erkennen. Wer hier von 'Uebergängen' redet statt von kennzeichnenden Unterschieden, der verschließt sich dem klaren Augenschein und weitere Diskussion wäre da fruchtlos. Es scheint mir so, wie wenn einer mehrere Individuen deshalb von einander nicht unterscheiden könnte, weil sie gewisse Aehnlichkeiten zeigen, — auch dann nicht, wenn man sie nebeneinander vor ihn hinstellte.

Nur ein Argument Pipers, das nicht in seiner Methode der Aehnlichkeiten aufgeht, möchte ich noch hervorheben, weil es Gläu-

bige blenden könnte: 'nicht nur an Stellen des Textes, die er ganz geschrieben, erkennt man die Züge des Korrektors wieder, sondern auch zwischendurch begegnet seine Schreibweise; vgl. z. B. das merkwürdige *antheraz* auf Taf. XV $\beta$ , wo er im Augenblicke sich vergaß und in die ihm natürliche flüchtigere Kursivschrift verfiel' (S. 17<sup>a</sup>). Schlägt man Taf. XV $\beta$  (d. i. das Facsimile bei Könnecke) nach, so trifft das Auge zunächst in der ganzen ersten Zeile die wohlbekanntesten Züge des Korrektors an, dann folgt aber Text von der Hand V<sup>1</sup> bis zum Schluß der Seite, nur mitten drin, Z. 6 der Seite (= I, 19, 4 *flueh in antheraz lant*) stoßen wir in den Silben *anther-* auf Buchstaben, die durch Züge, Größe, Lage sich ebenso sehr von ihren V<sup>1</sup>-Nachbarn unterscheiden, als mit der Schrift des Korrektors übereinstimmen. Da wäre ja der verblüffende Fall, daß V<sup>1</sup> in einem Augenblick der Unachtsamkeit seine Maske abgerissen und dadurch daß er in derselben Zeile, im selben Satz von den feierlicheren V<sup>1</sup>-Zügen in die bequemereren des Korrektors überging, schon nach sechs Buchstaben aber und noch im selben Worte rasch sich fassend zur V<sup>1</sup> Schrift zurückkehrte, sich deutlich als der Korrektor, als Otfrid, entpuppt hätte? Aber Piper vergaß das Entscheidende hinzuzufügen, das er selbst in seiner Ausgabe und genauer noch Erdmann in der seinigen zur Stelle angemerkt hatte: *anther* in *antheraz* steht auf Rasur (nach Erdmann: eines früher vorhandenen *fremidaz*); *-az* konnte bleiben, daher trägt es heute noch die Züge V<sup>1</sup>, *anther-* wurde vom Korrektor eingesetzt, daher zeigt es seine Züge. So entfällt denn nicht nur alle und jede Beweiskraft für Pipers Gleichung V<sup>1</sup> = Korrektor, sondern der Fall birgt einen unmittelbaren Wahrscheinlichkeitsgrund gegen sie: sollte der Korrektor, wenn er selbst die Umgebung der Stelle vorher geschrieben hätte, bei der Ergänzung der Rasur aus dem Vorrat seiner Schriften gerade die hervorgeholt haben, die am stärksten von der abstach, die er unmittelbar vorher und nachher angewandt hatte?

Halten wir die feste Stellung, die sich aus dem klaren Charakter der Korrektor-Schrift ergibt, unverrückt inne, so ist auch nicht der bekannte die Orthographie betreffende Zusatz in 12 (Z. 20—22), nicht Korrekturen und Zusatz in der Weißenburger Urkunde 255 (254) Tafel 9, nicht Urkunde 49 Tafel 3<sup>b</sup>, nicht Z. 12—15 auf Tafel 14, nicht die lat. Vorrede Taf. 11, 12 von Otfrid (dem Korrektor). Ich stimme in der Beurtheilung dieser Schriften im Ganzen mit Erdmann überein, insbesondere auch darin, daß ich Identität von 12, 20—22 mit 3<sup>b</sup> für sehr wahrscheinlich, und 11, 12, 1—20 und 14, 12—15 für in V vereinzelt bleibende besondere Hände (V<sup>4</sup> V<sup>3</sup>) halte.

Es wäre nach dem Vorhergesagten nicht mehr nötig auf das

Haupt- und Schlußgemenge einzugehen, das Piper durch Gleichstellung von O<sup>3</sup> (BCD) mit O<sup>2</sup> (V<sup>2</sup> P<sup>2</sup>), O<sup>1</sup> (V<sup>1</sup> P<sup>1</sup>) und dem Korrektor vollzieht, wovon er in behauptender Form V<sup>3</sup>, in fragender den zweiten Rubrikator und V<sup>4</sup> bringt, wenn er hier nicht auf ein Aehnlichkeitsargument sich stützte, dem er besondere Kraft beizulegen scheint und das er in langen Belegreihen auftreten läßt. Er beobachtet nämlich in 'O<sup>1</sup>' 'O<sup>2</sup>' 'O<sup>3</sup>' 'gewisse merkwürdige Ligaturen von *b* und *h* mit den vorhergehenden Buchstaben, welche so durchgehend sind, daß sie ein charakteristisches Merkmal bilden. Diese Ligaturen sind so ausgeführt, daß beim Schreiben zuerst der rechte Theil des *b*, resp. *h*, und zwar in einem Zuge mit dem Ausgange des vorhergehenden Buchstaben gezeichnet und darnach erst der Schaft des *b*, resp. *h*, durch die Ligatur hindurch gelegt wurde' (S. 15). Es folgen nun die Zählungen für (*a, e, i, u*) + *b*, (*l, m, n, r*) + *b*, ebenso für *h*, dazu noch & und *c* + *h*.

Prüft man nach dieser Anweisung eine der Gruppen, z. B. *lh*, für die die Stellen genau angeführt sind, und vergleicht man die zwei 'ligierten' *lh* dort mit dem einen 'unligierten', so wird vollkommen klar, daß die 'Ligatur' durch engeres Zusammenschreiben dieser Buchstaben und durch sonst nichts entstand; daß in Taf. 4<sup>b</sup>, 17 *adalhelmus* der rechte Theil des *h* durch Fortsetzung des ausfahrenden *l*-Striches in einem Zuge mit ihm gemacht worden wäre, ist hier sogar sichtlich ausgeschlossen; in dem zweiten Beispiel 6, 12 scheint das möglich, aber es ist nicht mehr als Schein. Denn dergleichen 'Ligaturen' sind ja durchaus nicht auf *b* und *h* beschränkt; in dieser Art wäre z. B. auch *en* 14, 2 (*ente*), *er* 14, 7 (*thero*), *ro* 14, 7 (*fordorono*) 'ligiert' — diese drei Beispiele auf schmalen Raume beisammen! Piper führt seine eigene Beweisführung übrigens auf S. 21<sup>b</sup> Absatz 1 ad absurdum, wo er sich 'des Rechtes begiebt, die Ligaturen mit *b* und *h* als spezielles Kennzeichen für O . . . zu benutzen'; aber davon, daß sie auf barem Zufall beruhen, hat er auch auf S. 21 noch keine Vorstellung. Er redet dort u. a. vom Schreiber E (der auch bei ihm als Individuum fortbesteht) und bemerkt, daß er keine *b*- und *h*-Ligaturen verwendet hat: das Fehlen der *b*-'Ligatur' hat seinen sehr einfachen Hauptgrund darin, daß E den Strich, der den rechten Theil des *b* bildet, in der Regel nicht knapp am Schaft, sondern in einiger Entfernung davon ansetzt. Und wo das einmal nicht geschieht und der vorhergehende Buchstabe günstig steht, da ist gleich die 'Ligatur' da, z. B. 7, 13 (*habent*). Und mit solchen Zufälligkeiten hat Piper gerechnet!

So bleibt also von den neuen Stützpunkten, die seine Abhandlung der Hypothese vom Vorrang der Handschrift P geben wollte, nichts

übzig als die Möglichkeit, daß  $V^2$  und  $P^2$  von einer Hand herrühren. Aber nehmen wir selbst an, Piper hätte die Identität von  $V^2$  und  $P^2$  bewiesen, ja gehen wir — weil er davon S. 24<sup>a</sup> f. sich so bedeutsame Folgerungen verspricht — noch weiter und nehmen wir an, er hätte auch mit der Identifizierung von  $V^1$  und  $P^1$  recht, so wäre damit nur erwiesen, daß dieselben zwei Schreiber, wahrscheinlich in Weißenburg, V und P des Evangelienbuches herstellten. Mehr ist aus dieser paläographischen Vorstellung nicht zu erschließen. Denn keiner der beiden war Otfrid selbst, und nur das Exemplar V hat Otfrid selbst korrigiert (falls er in der That der Korrektor war). In P erscheint des Korrektors Hand — Otfrids Hand — nicht. Die in P zu Tage tretende theilweise Weiterbildung der in V befolgten orthographischen Grundsätze darf daher nicht ohne weiteres in Bausch und Bogen auf Otfrids Rechnung geschrieben werden; wohl aber bleibt möglich, daß die Abschrift P unter Otfrids Einfluß bewerkstelligt wurde. Diese Möglichkeit hängt aber von der Beantwortung der Frage, ob  $V^1$  mit  $P^1$ ,  $V^2$  mit  $P^2$  identisch sei, gar nicht ab, sondern bleibt bestehen, auch wenn Erdmanns individuelle Unterscheidung der vier Hände  $V^{1,2}$   $P^{1,2}$  weitergilt.

So wenig Ergebnisse man nun auch der Abhandlung nachrühmen darf, so dankbar muß man dem Herausgeber der Tafeln für die reiche Vermehrung unseres Anschauungsmaterials sein und so auch dem Verleger für diesen Theil seines Unternehmens.

Innsbruck.

Joseph Seemüller.

**Calvenfeier 1499—1799—1899.** Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg. Festschrift, im Auftrage des Comités herausgegeben von C. Jecklin und F. Jecklin. Davos, E. Richter'sche Buchdruckerei 1899. VIII. und 120 S. und 246 S.

**Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach 22. Juli 1499,** nebst 172 urkundlichen Belegen und 26 lithographischen Beilagen. Festschrift, verfaßt im Auftrage der hohen Regierung des Kantons Solothurn zur IV. Säkularfeier der Schlacht bei Dornach von Eugen Tatarinoff. Solothurn, Verlag von A. Lüthy. 1899. XII und 214 S., 171 S. 4°.

Insbesondere seit den letzten Jahren ist die Litteratur zur Geschichte der Schweiz durch Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters, die sich an gewisse historische Gedenktage anschlossen, in sehr erfreulicher Weise bereichert worden. Auf Erscheinungen dieser Art, die sich 1891 an die Feier der Begründung der Eidgenossenschaft 1291 und an die Entstehung der Stadt Bern anknüpften,

wurde vom Verf. dieser Anzeige in Band LXX der »Historischen Zeitschrift«, 1893, unter dem Titel: »Die historische Kritik und die geschichtlichen Gedächtnistage der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1891« (S. 243—280) hingewiesen. Besonders bot Basel wieder 1892 und 1894 inhaltreiche Bände: »Historisches Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier« (der beiden Städte Basel und Klein-Basel 1392) und »Festbuch zur Eröffnung des Historischen Museums«. In den Göttinger Gelehrten Anzeigen von 1899 Heft 2, wurde die »Festgabe« behandelt, die 1896 bei Anlaß der Eröffnung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich herauskam.

Es ist sehr erwünscht, daß nun auch die Erinnerungsfeste des Jahres 1899, die sich andernteils in großen dramatischen Aufführungen gipfelten, zu solchen Studien den Anlaß boten, deren wichtigste in der Titelüberschrift genannt erscheinen.

Der mit allgemein europäischen, das deutsche Reich, Italien, Frankreich in gleicher Stärke berührenden Fragen in engem Zusammenhang stehende große Zusammenstoß des Jahres 1499, der, je nach der örtlichen Auffassung, in den schweizerischen Orten als Schwabenkrieg, bei den Graubündnern als Tirolerkrieg, auch Etschkrieg, bei den Deutschen und insbesondere den Schwaben dagegen als Schweizerkrieg, in Oesterreich als Engadeinerkrieg bezeichnet wird, war aus allgemein staatsrechtlichen streitigen Auffassungen, über die Anforderungen der Organe des deutschen Reiches an die Eidgenossen, über den Umfang der Rechte des Hauses Oesterreich gegenüber einzelnen Gebieten der in Rätien entstandenen Bundesgliederungen, erwachsen, über Fragen, denen aber nicht minder wirksame locale, persönliche Stimmungen gegenseitiger Gereiztheit, ganz vorzüglich die gegenseitig sich abstoßenden ständischen Lebensunterschiede, des feudalen Ritterthums gegenüber der bürgerlich-bäuerlichen Vereinigung, als Ursachen gründlichen Hasses, zur Seite standen. Das Ergebnis war für die Eidgenossenschaft die zwar im Friedensschlusse nur erst stillschweigend zugestandene thatsächliche Lösung vom Verbande des deutschen Reiches, für die Bünde in Currätien die Anerkennung der Gültigkeit ihrer Föderation auch für jene Landestheile, in denen österreichische Zugehörigkeit aufrecht blieb, und die Herbeiführung der Bedeutungslosigkeit der Landeshoheit des Curer Bisthums innerhalb der demokratisch gewordenen Verfassungsentwicklung Graubündens.

Das erstgenannte der beiden Werke behandelt die graubündnerische Abtheilung der Ereignisse des Krieges, und zwar unter der Bezeichnung nach dem kriegerischen Hauptereignisse, vom 22. Mai, das Jahrhunderte hindurch unter einer allerdings schon fast gleich-

zeitig mit der Schlacht auftauchenden ganz falschen localen Benennung, nach der Malsersheide, gebucht worden ist, bis 1865 die Abhandlung des Bündner Forschers A. v. Flugi (abgedruckt in Band XVI des »Archivs für schweizerische Geschichte«, 1868), allerdings noch nicht durchgängig erfolgreich<sup>1)</sup>, für die einzig zutreffende Benennung, Schlacht an der Calven, eintrat. Das Buch ist die gemeinsame Arbeit der Brüder Professor Constantin und Stadtarchivar Fritz von Jecklin, in der Weise daß F. v. Jecklin die »Berichte und Urkunden« des zweiten Theiles zusammenstellte, der erstgenannte darauf die »Geschichtliche Darstellung« der ersten Abtheilung aufbaute.

Die ersten Abschnitte der historischen Erzählung führen in kurzer treffender Zusammenfassung in die 1499 gegebene Gestalt der Dinge ein — in die Beziehungen der Eidgenossen zum Reiche, die Entstehung des Freistaates in Currätien und das Verhältnis zu Oesterreich einestheils, die Annäherung der Bündner an die Schweiz andererseits —: mit aller Schärfe springt die Unvermeidlichkeit des Conflictes hervor. Für die vom Curer Bischof Heinrich von Hewen noch bis in den Anfang des Jahres 1499 fortgesetzten Bemühungen, den Frieden gegenüber Tirol aufrecht zu erhalten, wird hinsichtlich des letzten noch im Januar zu Feldkirch abgehaltenen Vermittlungstages S. 27 n. 2 bewiesen, daß ein Vertrag, wie ein solcher durch Jäger, »Engadeiner Krieg«, angenommen wurde, ganz ausgeschlossen erscheint und daß nur von dem Entwurfe eines Waffenstillstandes auf kurze Frist gesprochen werden kann, in Uebereinstimmung mit Ulmann, Kaiser Maximilian I, Band I, S. 705 n. 1. Ebenso verdient die S. 35—38 gebrachte Erörterung darüber, daß der zwar von Ulmann, l. c., S. 709 n. 3, als glaubwürdig angenommene am 2. Februar zu Glurns von Bischof und Gotteshaus Cur abgeschlossene Vertrag, wie er als vom Landeshauptmann Leonhard von Völs für die Tiroler Regierung abgeschlossen bezeugt zu sein scheint, nur ein Entwurf gewesen sei, den dieser für die weitere Verhandlung mit Bischof Heinrich zu Grunde legte: es war der mit Opfern von bündnerischer Seite aus gemachte letzte Versuch, den Frieden zu bewahren, der dann von den Innsbrucker Regenten verworfen wurde.

Der größte Theil des Textes ist, wie sich von selbst versteht, den kriegerischen Begebenheiten gewidmet, die am 6. Februar beginnen, mit dem Juli für Bünden zu Ende gehen und auf verschiedene Kampfplätze, zumal um den wichtigen Paß der Luzienstieg am Aus-

1) Noch 1884 spricht z. B. Karl Klüpfel in seiner Abhandlung: »Der schwäbische Bund« (Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 3. Jahrgang, S. 112) von der »Malsers Heide, einer schönen mit Gras bedeckten Hochebene«, als dem Schlachtfelde.



tritt des Rheins aus Currätien und nordwärts bis an die Linie der Ill, dann, in Gestalt von Einfällen der Feinde oder von Ausfällen der Bündner, auf das Engadin und seine Nebenthäler oder auf den Vinstgau bis gegen Meran, ganz vorzüglich aber auf das vom bündnerischen Territorium ostwärts vorgeschobene Münsterthal — mit der nach Mals und Glurns hinunterführenden Calven-Schlucht — sich vertheilen. Die im zweiten Theile zusammengebrachten Quellenzeugnisse finden sich überall in der durchsichtigsten Anordnung, in höchst ansprechender Darstellung ausgenutzt.

Der Hauptnachdruck liegt — S. 66–82 — auf der Calven-Schlacht, die auch durch die beigegefügte in Farbendruck geschickt ausgeführte Karte, sowie durch zwei Landschaftsbilder (unter den sechs Kunstbeilagen) illustriert wird. Constantin von Jecklin hat hier das richtige Gefühl gehabt, auf eine früher — 1886 — siegreich von ihm zu Ende geführte wissenschaftliche Fehde nicht zurückzugreifen, sondern das dort durch ihn erreichte Ergebnis einfach im Texte festzuhalten. Den von der Allgemeinheit gewordenen Tradition genannten Helden der Schlacht Benedict Fontana, aus dem zum Gotteshausbunde zählenden Thale Oberhalbstein, dessen Führerschaft durch den Tod im Kampfe besiegelt wurde, hatte nämlich Ferd. Vetter, Prof. in Bern, in seiner Abhandlung »Benedict Fontana, eine schweizerische Heldenlegende« (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band VIII, 1883), wegen ungenügender später Bezeugung, aus seiner Geltung hinwegzurücken versucht, wogegen Jecklin in dem Curer Kantonsschulprogramm des oben genannten Jahres die Vertheidigung unternahm; dann hatte er die große Genugthuung, daß gleichzeitig der im Mailänder Archiv kriegsgeschichtlichen Studien obliegende Stabsmajor R. v. Planta in einem vom 27. Mai 1499 datierten Berichte des herzoglichen Agenten Baldo die ganze durchschlagende Bethätigung des »messer Benedicto Fontana, uno de li doi primi capitanei Griseani« voll bezeugt fand. Dagegen mußte jetzt der neueste Darsteller der Schlacht nach einer anderen Seite Front machen (S. 77 ff.). Die eine Hälfte der Kampfoperation, durch die Nacht vom 21. zum 22. Mai, bestand nämlich in einer auf der nördlichen linken Seite der Calven über den Berg »die Schlingen« oder »per Schlinia«, wie Baldo schrieb, vollführte Umgehung des Feindes. Der für bündnerische Dinge in erster Linie maßgebende Geschichtschreiber und Topograph des 16. Jahrhunderts, Campell, nimmt unleugbar diese Ortsbezeichnung für den vom Bache Ram und von der Calven-Schlucht auf der Südseite besäumten Berg über Taufers an, und so stellt Jecklin mit dem Verfasser der »Kriegsgeschichtlichen Studien, herausgegeben vom eidgenössischen Generalstabsbureau«,

Oberst Th. von Sprecher (1895), diesen Marsch in der Weise fest, daß er von Münster aus über den Berg oberhalb Taufers nach dem Arundathale und dann gegen den beim Dorfe Schleis an der Etsch stehenden Feind hinaus gegangen sei. Das stimmt auch vortrefflich zu den von den besten Quellen gebotenen Zeitangaben, von kurz vor Mitternacht bis zum Morgen des folgenden Tages. Dem gegenüber suchte schon 1895 Dr. Valer in seinen im Uebrigen ganz beachtenswerthen »Kritischen Studien zum Schwabenkrieg« (in der Zeitschrift »Rheinquellen«), dem sich 1899 ein Dilettant, Caviezel, in einer völlig unwissenschaftlichen, von Leidenschaft erfüllten Schrift: »Die Calvenschlacht 1499« anschloß, darzuthun, daß vielmehr der Weg auf einer nordwärts viel weiter sich erstreckenden Linie, durch das Avignathal über zwei hochliegende Wasserscheiden hinüber — das zweite Joch, die Fuorcla Sessvenna, erreicht die Höhe von 2824 Meter! — nach dem Schlinigpaß und Schlinigthal (diese romanisch »Schlingia« genannte Gegend könne einzig und allein mit »Schlingen« oder »Schlinia« identisch sein) und durch dieses nach Schleis hinaus gewählt worden sei. Dabei aber übersehen diese Vertheidiger der »Großthat der Ahnen« gegen jede »Verkleinerung« gänzlich, daß sie der Umgehungscolonne etwas Unmögliches zumuthen, einen von militärischen Sachverständigen auf zwanzig Stunden berechneten Marsch, nach dessen Vollendung dann erst die Kampfarbeit — und dazu viel zu spät: erst am Nachmittag des 22. — begonnen haben würde. Jecklin verwirft diese kühne Hypothese mit Fug durchaus. Noch hätte er vielleicht einen weiteren Umstand heranziehen dürfen. Wie sein nachfolgender Text zeigt, traten nach Pirkheimers Zeugnis den am 2. Juni behufs eines Einfalls in das Engadin den Umbrailpaß übersteigenden königlichen Truppen durch den tiefen Schnee die größten Mühseligkeiten in den Weg (S. 87, wo Z. 2 »2. Mai« zu verbessern ist), während am 6. am Casannapaß die Bündner wegen des weichen Schnees ihre bereit gehaltenen Felsstücke und Holzblöcke nicht mit dem erwarteten Erfolge auf die Oesterreicher zu wälzen vermochten. War das noch elf und dreizehn Tage nach dem 22. Mai auf etwas niedrigeren und außerdem durch ihre südliche Lage eher für die Schneeschmelze erreichbaren Pässen der Fall, so ist gewiß der Schluß gestattet, daß der Uebergang vom Scarlithal zum Schlinigpaß in jener Nacht der Umgehungsabtheilung noch viel mehr Anstrengung bereitet hätte.

Die »Berichte und Urkunden« des zweiten Theils zerfallen in chronikalische Texte (S. 1—49)<sup>1)</sup>, Volkslieder (S. 50—64), Jahrzeit-

1) Eine Hauptquelle zur Geschichte der Bündner Kämpfe im Schwabenkrieg, »Die Acta des Tirolerkrieges«, ist durch C. von Jecklin »nach der ältesten

bücher (S. 65—71), wonach von S. 72 an die ›Urkunden‹ folgen, 260 Nummern, in ganzen Texten oder in Form von Regesten, davon 255 aus dem Kriegsjahre 1499 selbst, von Januar bis Juli zumeist. Gleich eines der ersten Stücke, Nr. 7, vom 23. Januar, findet sich, weil Benedict von Fontana unter den ausfertigenden Hauptleuten voransteht, sein Siegel nebst drei anderen vorn aufgedrückt ist, in Lichtdruck-Reproduktion beigegeben.

Für die zahlreichen zum ersten Male abgedruckten Urkunden wurden das bischöfliche und das städtische, sowie das Kantonsarchiv in Cur, die Staatsarchive von Zürich, Luzern und besonders auch von Schwyz, das Innsbrucker Statthaltereiarhiv herangezogen; Dr. Häne in Zürich bot Auszüge aus einer ungedruckten Chronik der Stadt Wil. Das Protokoll der Regenten des Bisthums Cur, der — nach Gefangensetzung des Bischofs durch die Tiroler Hauptleute — seit dem 23. März ganz eigentlich das Gotteshaus Cur und mittelbar alle drei Bünde besonders in militärischen Dingen und auch in der Vertretung nach außen leitenden Commission von vier Männern — in erster Linie der gewesene Domcustos und der Bürgermeister von Cur —, die sogenannten ›Acta Cancellariae‹, eine begreiflicher Weise sehr wichtige, in der Darstellung viel benutzte Quelle, ist im ›Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens‹ für 1899 zur Mittheilung durch F. von Jecklin gelangt, als ›Fortsetzung von Mohrs Codex diplomaticus, VII. Band‹: die durch den Domdecan Tuor im bischöflichen Archiv gefundene Handschrift, ungebunden und leider nicht vollständig, hat den Charakter eines Sbozzoheftes, mit Correcturen und Streichungen in den Acten, eben von Zeugnissen, die überall aus dem Moment der Action hervorgegangen sind. Die Documente des Mailänder Archives, neben den schon von R. von Planta herangezogenen acht noch 61 weitere Stücke, die bisher unediert waren, gaben E. Motta und E. Tagliabue in einer besonderen Veröffentlichung: ›Pel quarto centenario della battaglia di Calven e Mals, 22. Maggio 1899. La battaglia di Calven e Mals secondo le relazioni degli ambasciatori milanesi, con alcuni documenti inediti sulla vittoria degli Svizzeri a Dornach‹, 1899, heraus. Die eigenthümlich zwieschlächtige Rolle, die Lodovico Moro in dem großen Conflict als südlicher Nachbar der Bündner spielte, wie er als Oheim der Königin Maximilians Kriegsführung unterstützte und — in seiner Gefährdung durch Ludwig XII. von Frankreich — es auch wieder mit den Eidgenossen und Graubünden nicht verderben wollte, erhellt so recht

Handschrift. ›als Beitrag der Kantonsschule zur Calvenfeier‹, in der Beilage zum Kantonsschulprogramm pro 1898/99, herausgegeben worden.

deutlich aus diesen fleißigen Berichterstattungen der aus Bormio, Tirano, anderen italienischen Orten, aber auch aus Lindau, Innsbruck, Meran Kunde gebenden Agenten des Herzogs. Neben Nr. 32, dem schon erwähnten Briefe Baldos, nennt auch Nr. 36, des Frate Bernardino Parravicini aus Poschiavo, vom 29. Mai, Benedict Fontana, und zwar als »il primo capitaneo de la Liga«. Eine längere historische Einleitung, in italienischer Sprache, ist den Documenten vorangestellt.

Die durch F. Jecklin mitgetheilten Actenstücke sind ganz besonders auch für den Antheil eidgenössischer Hilfscontingente an den bündnerischen Kämpfen aufschlußreich. Die dem Stadtarchiv Cur entnommenen Berichte von Hauptmann, Fähnrich und Räten, die im Felde stehen, an Bürgermeister und Räte von Cur lassen den Gang der Dinge auf den verschiedenen Kampfplätzen, im Engadin, bei Maienfeld, hernach wieder im Engadin, oder vom 22. Mai der kurze Siegesbericht aus Glurns, im Einzelnen erkennen. Parallel damit gehen die aus Innsbruck genommenen Meldungen des königlichen Feldhauptmanns Ulrich von Habsberg, der Räte an Maximilian. Bemerkenswerth ist Nr. 232, eine längere Kundschaft über die eigenthümlichen Verhältnisse in Maienfeld und den Freiherrn Ludwig aus dem über die Herrschaft Maienfeld gebietenden Hause Brandis, ebenso Nr. 246, vom 22. September, wo Graf Jörg von Werdenberg wegen Lodovico Moros an Regenten, Bürgermeister und Räte in Cur schreibt, daß der Herzog auf seiner Flucht aus Mailand mit reichem Gute über Veltlin nach Tirol ziehe und daß es rathsam wäre, ihm aufzupassen. Die letzten Stücke, Nr. 258—260, wovon zwei schon zu 1500 gehören, beziehen sich auf die Bemühungen des Zürcher Rathes, dem unglücklichen Bischof Heinrich, nach Abschluß des Friedens, die Rückkehr nach Cur zu ermöglichen. —

Das zweite reich ausgestattete Werk zur Geschichte des Jahres 1499 hat zum Abschlusse das für Solothurn wichtigste Ereignis, das aber zugleich den Schlußpunkt des ganzen Krieges überhaupt bildet, die Schlacht bei Dornach vom 22. Juli. Gerade diese Begebenheit ist zwar begreiflicherweise schon früher vielfach behandelt worden — vergleiche die Litteraturübersicht, Theil I, S. 200—202: von besonderer Wichtigkeit ist die kleine Schrift des unermüdlich fleißigen, 1894 verstorbenen Sammlers und Forschers, Staatsschreiber J. J. Amiet, eines äußerst gründlichen Kenners der Geschichte seiner Heimat, betitelt: »Denkmale der Dornacherschlacht von 1499«, 1859 —; aber der Verfasser des Festbuches, Professor Tatarinoff in Solothurn, hat seine »Erzählung« auf eine breitere Grundlage gestellt, so daß

auch die jetzt zum ersten Male genau durchforschten Vorereignisse vom Februar bis Mitte Juli 1499 zu ihrem Rechte gelangen. Denn schon im »Vorwort« glaubt der Herausgeber feststellen zu können, »daß von den X eidgenössischen Orten keiner so viel Lasten zu tragen hatte wie Solothurn«. Bei genauer Erwägung kann das auch keineswegs überraschen, da Solothurn mit seinem am und im Jura liegenden, bis zum Birsflusse bei Dornach vorgestreckten Gebiete den nord-westlichen Vorposten der Eidgenossenschaft, gegen den Sundgau und das Operationsfeld der Niederen Vereinigung überhaupt, ausmachte.

In ähnlicher Weise, wie C. von Jecklin, erörtert Tatarinoff in der »Einleitung« die Vorereignisse des Jahres 1499, nur daß hier selbstverständlich Solothurn, seit 1481 in seinem eine wesentliche Unterordnung in wichtigen Beziehungen in sich schließenden mehr nur »angliedernden« Bündnisse ein Ort der Eidgenossenschaft, in der Mitte steht; besonders ist im 4. Kapitel (S. 27—36) »Die militärische Lage Solothurns im Schwabenkriege«, die Aufgabe, die der Stadt durch ihre geographische Lage zugetheilt erschien, geschickt dargethan, eine Aufgabe, die um so schwieriger zu erfüllen war, da Solothurn nach den Bestimmungen des — im 3. Kapitel behandelten — Bundesbriefes zwar den Eidgenossen auf Mahnung nach allen Richtungen hin kriegerische Hülfe leisten mußte, dagegen von diesen nur für das eigene Gebiet Hülfe verlangen durfte, eine Unterstützung, die kaum einmal ohne umständliche Mahnung erhältlich wurde.

Der eigentliche Text gliedert sich nach zwei Gesichtspunkten: Offensive — Theilnahme am Plünderungszuge in den Hegau im Februar, die am 21. des Monats durch einen Einbruch der Frickthaler in das Solothurn zustehende Kienberger Thal vergolten wurde — und Defensive, die auch alsbald, vom Februar an, für Solothurn zur Hauptaufgabe werden mußte. Diese knüpfte sich voran an die Behauptung der südlich von der Birs liegenden Burg Thierstein, deren Herren mit Solothurn im Burgrecht standen; doch hatten sich nach dem 1498 eingetretenen Tode des der Stadt befreundeten Grafen Wilhelm dessen Neffen der Sache des Königs angeschlossen, und so mußte sich Solothurn um den 10. Februar mittelst eines Handstreichs des festen Platzes bemächtigen, während ein Versuch gegen die andere Thiersteinsche Burg Pfeffingen ohne Erfolg blieb, was sich während der ganzen Dauer des Krieges sehr empfindlich fühlbar machte. Die zweite wichtige Stelle war durch das von Vogt Benedikt Hugi befehligte, das Birsthal bei Dornach östlich hoch überragende Schloß Dorneck bezeichnet. Diese Position stand hinwider mit offensiven Vorstößen eidgenössischer Truppen, an denen aber Solothurn sich betheiligte, in Verbindung, mit den Einfällen in den

Sundgau. Ebenso fällt ein einzelner bemerkenswerther Kampf, das Rencontregefecht von zwei Stunden am 22. März, auf den Höhen von Bruderholz, südöstlich von Basel, in diesen Zusammenhang der Dinge. Sehr richtig urtheilt Tatarinoff, der für die Eidgenossenschaft glückliche Ausgang dieses Treffens sei auch deshalb von großer Tragweite gewesen, weil so die Stadt Basel, die sich in einer zwar nicht überall von Zweideutigkeiten freien Neutralität hielt, davon abgehalten worden sei, sich der Niederen Vereinigung und damit den Feinden der Eidgenossen anzuschließen. Uebrigens zeigt gerade diese in eingehender Weise den Quellen folgende Darstellung der Kampfleistungen, wie sehr es auch auf eidgenössischer Seite den Operationen an Einigkeit und Zusammenhang oft fehlte, wobei nur zu beachten ist, daß das bei den Gegnern noch in viel stärkerem Grade der Fall war. So konnte Solothurn, als am 14. Juni der Ueberfall des Solothurner Dorfes Seewen — ein deutliches Vorspiel zur Schlacht bei Dornach — die immer ärger drohende Gefahr enthüllte, infolge der Haltung Berns seine Absicht, durch einen Rachezug sich Luft zu machen, nicht erreichen.

Endlich folgt (S. 149—209) das Hauptereignis, die Schlacht bei Dornach. Nachdem auf die Meldung hin, daß neue Bewegungen vom Sundgau gegen Burg Dorneck im Gange seien, und unter der Einwirkung französischer Einflüsse auf der am 9. Juli in Luzern versammelten Tagsatzung die Kriegspartei gegenüber den mailändischen Vermittlungsanträgen obgesiegt hatte, begann Solothurn im Vertrauen auf die Zusage eines allgemeinen eidgenössischen Aufbruchs — nach dem Sundgau — am 13. mit einem größeren Auszug zur Verstärkung Dornecks; dann aber folgten neue Verzögerungen des eidgenössischen Zuzuges, und Hugi gerieth auf der Burg in steigende Bedrängnis. Der feindliche Anführer versäumte es aber, diese Umstände auszunutzen, und dergestalt, sowie durch die bis zum letzten Augenblick, der Mittagszeit des 22., geschehene Concentration einer genügenden Truppenzahl östlich von der Burg, gelang die meisterhafte zur Niederlage des königlichen Heeres, des stattlichsten, das in diesem Kriege vereinigt worden war, führende Ueberraschung. Allerdings ist der Verlauf des Kampfes zumal in der zweiten Hälfte der Vorgänge schwer zu erkennen, bis zum Momente, wo zum letzten Acte die Contingente von Luzern und Zug noch am Abend, nach einem Gewaltmarsch ohne gleichen rechtzeitig eingriffen. Zwei speciellen Punkten widmet der Verfasser noch längere kritische Excurse. Der eine betrifft die Schuld des schon gleich im Beginn der Schlacht durch die eidgenössische Vorhut bei den Büchsen erschlagenen feindlichen Oberanführers, des Grafen Heinrich von Fürstenberg, an der

Niederlage. Wie schon Riezler, Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509, S. 448 n. 3, in eingehender Ausführung die den Grafen ganz besonders belastenden Aussagen Pirkheimers als weniger glaubwürdig hingestellt hat, so möchte auch Tatarinoff mehr die allgemeinen Verhältnisse, die durch die ganze Lage gegebene geringe Gefechtsbereitschaft eines bunt gemischten Heeres, das sich in lebhafter vorbereitender Thätigkeit — zur Beschießung der Burg — befindet, dann aber die meisterhafte Einleitung der Ueberraschung von der anderen Seite als die Ursachen der Katastrophe hinstellen. Dagegen glaubt er hinsichtlich der sogenannten »Pfefferhans«-Briefe, die bestimmt gewesen sein sollten, den Feind auf eine falsche Spur zu leiten, als seien die Eidgenossen nach dem Schauplatz bei Constanz abgezogen, und ihres Verfassers sich mit einem non liquet begnügen zu müssen. Sehr gut ist die Ansetzung des Platzes, wo sich die Eidgenossen vor dem Angriffe lagerten, im Gegensatz zur landläufigen, durch die Setzung des Denkmals bezeichneten Ansicht.

Reich ist die illustrative Ausstattung des Textes. Nebst vier Nachbildungen von Schreiben, worunter eines des Benedikt Hugi, neben Wappentafeln, so des Siegels des überall eingreifenden, politisch und militärisch hoch befähigten Schultheißen von Solothurn Niklaus Conrad, neben Ansichten der Burg Dorneck, einem Orientierungskärtchen zur Schlacht, einem farbigen Bilde angeblich erbeuteter Panner stehen besonders die Nachbildungen der alten Schlachtbilder, aus dem Kupferstichwerke »Der Schweizerkrieg« mit dem Monogramm P. P. W., des gleichzeitigen Holzschnittes der Schlacht (in Verkleinerung), desjenigen in Schradins Reimchronik des Krieges.

Der wohl geordneten, vorzüglich auch in der kritischen Behandlung des Schlachtereignisses vollkommen beifallwürdigen »Erzählung« gehen nun aber, wie bei der ersten Publication, im zweiten Theile, »Urkunden«, unter 172 Nummern, zur Seite, von denen der größte Theil zum ersten Male veröffentlicht wird. Die Archive von Solothurn, Basel, Bern, Zürich, Innsbruck, die Kantonsbibliothek in Freiburg lieferten das Material; dagegen werden zwei wichtige Berichte der Berner Hauptleute vom 22. und 24. Juli durch Büchi in Band XX der »Quellen zur Schweizergeschichte« herausgegeben werden, und weitere Documente, die auf Solothurn Bezug haben, finden sich auch in H. Wittes »Urkundenausügen zur Geschichte des Schwabenkriegs«, Band LIII der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (1899).

Eröffnet werden die »Urkunden« durch die umfangreichen Auszüge aus der im Bürgerarchiv zu Solothurn liegenden Seckelmeister-

rechnung der Jahre 1498 und 1499, soweit sie auf die Vertheidigung des Landes sich beziehen (S. 3—21). Tatarinoff sagt sehr richtig, daß nichts besser, als diese durch Redactor W. Rust aus dem Dunkel hervorgezogenen Aufzeichnungen, beweise, was für große finanzielle Lasten die Stadt in den verschiedenartigsten Richtungen für die Kriegsführung in der hingebendsten Weise auf sich genommen habe. Dann folgen Schreiben und Berichte der Vögte der die Grenze sichernden Burgen, Hugis, des Ulrich Küffer auf Burg Gösgen (an der Aare, oberhalb Aarau), des Hans Karli auf Thierstein, über die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Plätze, an die Solothurner Regierung. Weiter kommen Berichte über den Hegauer Zug, Antworten der Regierung an die dortigen Hauptleute, auch mit den Grafen von Thierstein, mit Basel, Bern, Zürich getauschte Briefe, Schreiben des Grafen Heinrich von Fürstenberg an den König, und Anderes. Mit Nr. 95 beginnen die im engeren Sinne zum Ereignisse der Schlacht gehörenden Stücke, mit dem Schreiben gemeiner Eidgenossen von der Tagsatzung in Luzern am 10. Juli, und immer zahlreicher stellen sich von da an Berichte der Solothurner Hauptleute im Feld, des Vogtes Hugi ein; nochmals folgte am 21. Juli auf ein Schreiben Solothurns an die Hauptleute eine Reihe kurzer Weisungen, worauf den Siegesberichten vom 22., Nr. 143 und 145, in Nr. 146 und 147 Trauerbotschaften von Statthalter und Räten zu Ensisheim, ebenso derjenigen zu Freiburg im Breisgau an Maximilian, vom 23., gegenüberstehen. Weitere Stücke beziehen sich auf die Beute, deren Vertheilung, andere auf die Kriegskosten, auf die Erinnerung an die Gefallenen.

Vor der Sammlung zur Calvenschlacht-Geschichte hat dieses Urkundenbuch den Vorzug eines eingehenden Namenregisters (S. 157—171).

Zürich, 16. September 1899.

G. Meyer von Knonau.

---

v. Demelitsch, F., Metternich und seine auswärtige Politik I. Band. Stuttgart 1898, Cotta, XVIII. u. 692 Seiten. Preis 14,00 Mk.

Bei der bekannten Reichhaltigkeit und Zugänglichkeit der bezüglichen Quellen muß es immer von neuem wundernehmen, wie wenig das Gebiet der neueren österreichischen Geschichte einstweilen noch angebaut ist. Während wir z. B. für die Zeit der Befreiungskriege in Preußen mit Mono- und Biographien aller Art geradezu



überschüttet sind, warten drüben noch die wichtigsten Persönlichkeiten und Ereignisse auf eine würdige Darstellung. Nicht nur der Biograph Stadions soll sich erst finden; selbst Metternichs Wirken ist bisher nicht wissenschaftlich im Zusammenhang behandelt worden. Der Grund liegt hier wohl in dem Charakter des Staatskanzlers. Wenn ein Gelehrter auf Jahre hinaus in dem Sein und Denken einer historischen Person aufgeht, muß er hoffen können, dadurch sein eigenes Wesen zu vertiefen und seinen Gesichtskreis zu erweitern. Metternich würde eine solche Hoffnung nicht rechtfertigen. Er mag rein menschlich namentlich in jüngeren Jahren eher eine anziehende Erscheinung sein; aber seine staatsmännische Individualität zeigt sogar keine großen und originellen Züge. Es fehlt jene geniale Voraussicht in die Zukunft, die für den richtigen Gebrauch der Gegenwart nicht weniger wichtig ist als die Kenntnis der Vergangenheit, und die führende Geister allezeit auszeichnet. Seine Politik blieb dem wahren Geist seiner eignen Zeit fremd, sie hat uns vollends heute eigentlich nichts mehr zu sagen. Gemeinplätze und Auskunftsmittel bilden ihren Hauptinhalt. Abstraktionen und Deklamationen treten an die Stelle schöpferischer Ideen. Wenn trotzdem Oesterreich unter seiner Leitung während und nach den Befreiungskriegen noch einmal seine alte europäische Führerrolle ausübte, so war das überwiegend das Produkt von Verhältnissen, die sich unabhängig von ihm entwickelten. Weniger seine Größe schuf die Lage, als die Lage schuf seine Größe.

Immerhin die Weltgeschichte hat nun einmal mit diesem Mann zu rechnen, und also darf der Anfang einer Gesamtdarstellung seiner auswärtigen Politik, wie er uns heute vorliegt, nicht allein als nützlich, sondern selbst als notwendig bezeichnet werden. Nur erschreckt von vornherein die außerordentliche Ausführlichkeit. Indem man auf 684 Seiten eben nur bis Ende 1812 vordringt, rechnet man nicht ohne Bestürzung aus, daß nach diesem Verhältnis das ganze Werk mehr als 8000 Seiten umfassen müßte. Nun verspricht der Verf. freilich (S. III), in zwei weiteren Bänden bis zur Julirevolution zu kommen. Aber credat Iudaeus Apella! Entweder er kommt bis zur Julirevolution, und dann bleibt es nicht bei drei Bänden, oder es bleibt bei drei Bänden, und dann kommt er nicht bis zur Julirevolution.

Wenigstens nicht ohne gründlichen Wandel seiner Stoffbehandlung, und ein solcher wäre denn freilich überhaupt dringend zu empfehlen. Man kann gewiß nicht fleißiger, ehrlicher und vorurteilsloser sein als D. und seine Bescheidenheit in der Vorrede hat etwas, um auch den schärfsten Kritiker zu entwaffnen. Aber es muß doch

gesagt werden, daß seine Darstellungsgabe eine sehr beschränkte ist. Nicht er beherrscht die Akten, sondern die Akten beherrschen ihn. Was über sie hinaus in der Litteratur vorliegt an allgemeinen Ideen und persönlichen Zügen, entgeht oft seiner Kenntnis und jedenfalls fast immer seiner Berücksichtigung. Es mangelt Anschaulichkeit und Leben. Seltsam genug, dies Buch über Metternich bringt uns nicht einmal eine ausgeführte Charakteristik der Hauptperson, und das ist umso mehr zu bedauern, als der Verfasser im Grunde offenbar eine sehr richtige Vorstellung von Metternichs Wesen hat. Vollends die andern Figuren bleiben mit verschwindenden Ausnahmen nur Namen. Und nicht besser ergeht es den Zuständen und Thatsachen. Sie erscheinen sozusagen nur in gelegentlichen Anmerkungen zu den diplomatischen Verhandlungen. Diese und diese allein bilden den Inhalt des Buchs. Dabei herrscht nun gewiß ein anerkennenswertes Bestreben, Depeschen und Noten nicht nur in schwerfälligen Uebersetzungen aneinanderzureihen, sondern wirklich zu verarbeiten. Aber es gelingt nicht so recht. D. hat zunächst sein riesenhaftes Material nicht genug beschnitten. Er ermüdet uns allzuleicht mit Details. Dinge wie die Einzelbestimmungen des Wiener Friedens und die Streitigkeiten über ihre Ausführung (S. 54—74; 79—87), die Spezialverhandlungen Metternichs in Paris (S. 206—217) oder die Reise des Erzherzogs Franz (S. 339—346) wären besser garnicht oder nur ganz kurz unter Hervorhebung des allgemein Charakteristischen dargestellt worden; von zahllosen kleineren Längen zu geschweigen. Wichtiger noch ist, daß das bekannte Rezept: »Muß erst trennen und dann verbinden« eigentlich nur in seinem ersten Teil zur Anwendung kommt. Die Fäden laufen nebeneinander her, statt hinüber und herüberzuschießen. Der Verf. zerlegt die diplomatischen Beziehungen Oesterreichs in fünf Rubriken: Frankreich; Rußland; Orient; Preußen und die Rheinbundsstaaten; Skandinavien, Neapel und England. Diese fünf Verhandlungsreihen werden nun für jedes der drei Jahre von 1810—1812 in je einem Kapitel hintereinander vorgenommen, so daß man zu Anfang des neuen Abschnitts stets auf den zeitlichen Ausgangspunkt des alten zurückschnellt und diesen chronologischen Saltomortale in jedem Buch viermal nacheinander zu machen hat. Das verwirrt natürlich alle Uebersicht. Man nehme nur einmal das letzte Buch betreffend 1812. Da steht die russische Katastrophe vor den französisch-preußischen Bündnisverhandlungen, vor dem Frieden von Bukarest, endlich vor dem Vertrag von Abo. Und die Anbahnung der österreichischen Vermittlungsaktion, in die der ganze Band würdig ausklänge, ist bereits 122 Seiten vor seinem Schluß vorweggenommen. Auch innerhalb der

einzelnen Abschnitte ist die Disposition nicht immer eine glückliche. In dem langen Kapitel ›der Krieg in Sicht‹ (S. 325—411) hat man vielmehr geradezu den Eindruck, als habe ein Zufall die Blätter des Manuskripts durcheinander geworfen. S. 379 ff. ist ein Erlaß an Schwarzenberg vom 14. Juni verwertet, dessen Voraussetzungen, zwei Berichte vom 14. April und 18. Mai, nur z. T. vorher S. 358 besprochen sind, zum ändern ohne ersichtlichen Grund erst 393 ff. kommen. Auf die Erzählung von der Audienz Kurakins 15. August 1811 (S. 386 ff.), die übrigens den bekannten Bericht bei Thiers wünschenswert ergänzt, folgt die Bemerkung, daß trotz der ihr untergelegten friedlichen Tendenz niemand mehr an dem baldigen Ausbruch des Krieges zweifelte, und als Beweis dafür figurieren seitenlang Aeüßerungen Napoleons und Bassanos aus dem April. Dann wieder S. 397 muß man, ohne daß die gefährliche Kluft im geringsten angedeutet ist, vom 14. April bis 22. September springen. Aehnliche Verwirrungen finden sich auch sonst, und man ist nur zu oft auf die Anmerkungen mit den Daten der benutzten Aktenstücke angewiesen, um sich chronologisch zu orientieren<sup>1)</sup>.

Besser als die Form kommt die Sache fort. Nicht daß die Arbeit gerade überraschende Aufschlüsse gebe, aber sie ergänzt und befestigt unser bisheriges Wissen in immerhin dankenswerter Weise. Ihre Bedeutung für die Historiographie ist vor allem die, daß hier nun auch ein Oesterreicher der Oncken-Legende hoffentlich für immer ein Ende macht, und das auf Grund einer genauen Bekanntschaft mit, ich glaube wirklich, so ziemlich jedem Schriftstück, das in den Jahren 1810—1812 aus der Wiener Staatskanzlei an die europäischen und deutschen Höfe ergangen ist. Metternich hat während dieser Jahre nicht den Befreiungskrieg vorbereitet; seine bekannten Angaben darüber in den Memoiren stehen auf derselben Höhe wie die Einbildung Georgs IV., bei Waterloo mitgekämpft zu haben<sup>2)</sup>. D. spricht es offen aus: er hatte sich ein ganz anderes Bild von der Zukunft ausgemalt (S. 324). Seine Politik war, Oesterreich zwischen Frankreich und Rußland ›gleichsam als Keil einzutreiben und dasselbe womöglich an Rußlands Stelle zu setzen‹ (S. 78). Er suchte stets und überall aus dem Weg zu räumen, was bei Napoleon Anstoß erregen konnte (S. 144). Graf Wrba, Hofkommissär zur Vollziehung des Friedens, war ihm zu schroff. Er wies ihn an (13. Nov. 1809. S. 88), seine bitteren Ausdrücke zu lassen. Selbst die Theaterzensur

1) Dabei mag denn der Wunsch ausgesprochen werden, daß der Verf. in Zukunft dem Monatsdatum stets auch die Jahreszahl beigebe. Diese versteht sich meist von selbst, aber nicht immer.

2) Thackeray, the four Georges. Tauchnitz Edition S. 118. Auch sonst.

wurde in diesem Sinn gehandhabt. Schillers ›Wilhelm Tell‹ mußte sich eine gründliche Umarbeitung gefallen lassen, um, auch dann noch mit Mühe, freigegeben zu werden. Nicht nur alle Stellen, die an die Tiroler Vorgänge erinnern konnten, wurden gestrichen: nicht einmal der Name Oesterreich durfte vorkommen (S. 111). Und genau so gingen die Dinge im Großen. Zwar wer eigentlich in der Heiratsache das erste Wort gesprochen hat, bleibt auch bei D. wieder unklar<sup>1)</sup> und wird es vielleicht immer bleiben, weil die einleitenden Verhandlungen darüber nicht offiziell, sondern auf Hintertreppen geführt wurden und die Idee ganz offenbar auf beiden Seiten bestand. Aber mag Metternich nun die Anregung empfangen oder gegeben haben: er setzte sich jedenfalls mit Feuereifer für das Projekt ein. Die Eile redet zu deutlich, mit der Schwarzenberg trotz mangelnder Vollmacht den Ehekontrakt unterzeichnete (7. Februar. S. 165). Kaiser Franz war davon betroffen. Er stand der neuen Politik seines allzu beweglichen und leichtsinnigen Ministers offenbar sehr skeptisch gegenüber (S. 169). Wohl um ihn zu versöhnen, schrieb Metternich von seiner Pariser Reise, Marie Luise werde, wenn sie so fortfahre, Napoleon bald ganz beherrschen (4. April 1810. S. 177). Ein Gedanke so ungeheuer lächerlich, daß er allein den eitlen Optimismus des Mannes richtet. Und überhaupt giebt diese Pariser Reise eine sehr geringe Vorstellung von seiner Fähigkeit und Einsicht. Es ist durchaus die Geschichte von den tausend Masten und dem geretteten Boot. Er verspricht sich erst eine innere und äußere Wiedergeburt Oesterreichs und kehrt schließlich heim mit wenig mehr als dem Verzicht Napoleons auf jenen zweiten Geheimartikel des Wiener Friedens, der die Militärmacht des Kaisers auf 150000 Mann beschränkte (S. 213)<sup>2)</sup>. Dafür hatte er freilich, wie die Memoiren pompös versichern, den Schleier über der Zukunft Europas gelüftet; und das soll denn von vornherein der Zweck des ganzen Pariser Aufenthaltes gewesen sein. Die Wahrheit war wohl, daß er sozusagen unter vier Augen mit Napoleon und ungenierter gegenüber der feindlichen Wiener Hofclique den Grund zu dem als nötig erkannten französischen Bündnis zu legen dachte<sup>3)</sup>.

1) Uebrigens ist für den neusten Stand dieser Frage nicht so sehr D. maßgebend als der fleißige, aber schlecht disponierte und etwas konfuse Aufsatz von Anton Becker: der Plan der zweiten Heirat Napoleons in den Mittheilungen des Oestr. Instituts XIX, 92 ff. B. weist die Initiative durchaus Napoleon zu.

2) Die Geheimartikel des Wiener Friedens finden sich S. 70 ff. in vollständigem französischen Text zum ersten Mal publiziert.

3) Schon die Instruktion für Schwarzenberg Ende Oktober 1809 hob den Wunsch nach einer Allianz hervor. S. 100.

Wer beschreibt deshalb seinen Schreck, als er bei der Rückkehr den Fürsten, seinen Vater, der ihn vertreten hatte, auf dem Punkt fand, russischen Anträgen bezüglich einer Defensivallianz Folge zu geben? Er machte sofort die stärksten Gegenvorstellungen (S. 237 ff.). Eine Verbindung mit dem Zaren war etwas, was er gleich bei seinem Amtsantritt erklärt hatte »nur im äußersten Notfall« anzunehmen (S. 116). Man kann diese Abneigung gegen Rußland nicht genug unterstreichen. D. spricht geradezu von »Haß« (S. 240). Schon die Akten bei Oncken und in den nachgelassenen Papieren bieten eine reiche Blumenlese verächtlichster Ausdrücke. Hier werden sie noch um ein Bedeutendes vermehrt. Das treulose Nachbarreich erscheint als »der größte Feind seiner selbst«; es opfert alle rechtlichen Grundsätze und die nationale Ehre; es ist ein politisches Chaos und unberechenbar, weil es selbst keine Berechnung hat oder jeden Tag eine andere aufstellt; Wankelmütigkeit des Zaren und Unfähigkeit seiner Minister machen jeden großen Entschluß unmöglich. Eine solche Macht zu unterstützen, wäre der Ruin der Monarchie (S. 239 ff.; 380; 436 f.). Nicht alle Oesterreicher, nicht einmal alle Diplomaten teilten diese Ansicht. Da war zunächst der Gesandte in Petersburg Graf St. Julien, eben kein großes Licht, vielmehr nach der boshaften Charakteristik des Obersthofmeisters Koschelew *une oie dans la force du terme en politique et un hâbleur en société* (S. 595), übrigens gegen den Willen Metternichs auf seinen Posten berufen (S. 101). Er stellte dem Zaren 1811 auf eigne Hand die Neutralität des Wiener Hofes für einen Kampf mit Frankreich in Aussicht und war nahe daran, die guten Dienste des Internuntius zur Erlangung der Pruthgrenze anzubieten (S. 416; 421). Selbst Lebzelter, sein Legationssekretär und Mentor, der ihn davon wie von andern Unüberlegtheiten zurückhielt, bedauerte nichtsdestoweniger das schlechte Verhältnis der beiden Staaten und sprach Oesterreich nicht von aller Schuld daran frei. Es hätte den russischen Avancen gegenüber etwas weniger schweigsam und reserviert sein sollen.

Das trifft die Sachlage ganz genau. Gewiß lassen sich auch gegen die russische Politik vor 1812 die schwersten Einwände erheben. Es fehlt ihr zunächst die einheitliche Leitung. Kaiser und Kanzler ziehen an verschiedenen Strängen. Es giebt ein *secret du czar*, fast wie es unter Ludwig XV. das berühmte *secret du roi* gab<sup>1)</sup>. Auch davon abgesehen, wäre es recht wohl möglich ge-

1) Wie es scheint, war es dieser Punkt, an dem Kaiser Franz für seine Person den meisten Anstoß nahm. Er sagte noch im Sommer 1812 zu Erzherzog Johann (Tagebuch S. 65), mit den Russen sei nichts zu machen gewesen; sie hätten durch zwei Minister auf einmal mit ihm negoziieren lassen.

wesen, dem Wiener Hof gegenüber geschickter und aufrichtiger zu verfahren. Die Chikanen gegen die österreichischen Staatsangehörigen in den Donaufürstentümern und die unberechtigten Schwierigkeiten wegen der Zwölfmillionenschuld hätten ohne langes Reden beseitigt werden müssen. Schließlich wäre selbst eine Retrozession des 1809 als Sündenlohn erworbenen Galiziens kein zu hoher Preis für ein österreichisches Bündnis gewesen. Immerhin bestand in Petersburg doch wenigstens der gute Wille zu einer Verständigung (Bericht St. Juliens 9./21. Dezember 1810. S. 245). Alexander bot mehr als einmal die Hand zu freundschaftlicher Auseinandersetzung über die schwebenden Fragen. Aber Metternich antwortete immer nur mit Vorwürfen und Phrasen. Sein Streben war, »die Kluft zu vertiefen« (S. 239).

Am wenigsten verfiel bei ihm jene Gewinnbeteiligung am Türkenkrieg, mit der der Zar ihn zu ködern suchte. Es ist merkwürdig, aus D. zu sehen, wie eigentlich alles, fremde Anregung und eigenes Interesse, sich vereint, um Oesterreich eine Einmischung in die gleichzeitige Orientkrise nahe zu legen, wie aber dem leitenden Minister vielleicht nicht so sehr der Wunsch als der Wille und die Kraft dazu fehlt. D. nennt das geradezu die schwächste Seite seines Systems (S. 97). Thatsächlich möchte es scheinen, als ob damals eine grosse Gelegenheit verpaßt worden sei. Es gab nach dem Wiener Frieden bekanntlich manche Politiker, die forderten, Oesterreich solle die Konsequenzen aus seinen Verlusten im Westen ziehen und das wirklich werden, was es dem Namen nach war, ein Reich gegen Osten. Die Annexion des ganzen linken Donaufufers und die Aufteilung der Balkanhalbinsel zu habsburgischen Sekundogenituren erschienen ein und dem andern als erreichbare Ziele<sup>1)</sup>. Mindestens in Serbien lagen die Dinge so, daß es nur eines festen Zugreifens bedurfte, um die reife Frucht zu pflücken. Das Volk erbat die Unterstützung des Kaisers, Napoleon gab seinen ausdrücklichen Segen mindestens zu einer Okkupation, Alexander wäre einer Vereinbarung darüber sehr zugänglich gewesen. Militärische Schwierigkeiten standen nicht entgegen. Feldzeugmeister Baron Hiller machte sich noch im November 1810 anheischig, das Land trotz der vorgerückten Jahreszeit in drei Wochen zu besetzen (S. 297). Es ist denn auch, namentlich im Sommer dieses Jahres zu gewissen Velleitäten einer orientalischen Intervention gekommen. Der Kaiser berief eine Kon-

1) Vgl. die interessante Denkschrift: Oesterreich nach dem Frieden von Wien in den Mitth. des k. k. Kriegsarchivs 1882. S. 170. Auch in meinem Buch: Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges S. 21.

ferenz über die Frage, ob ein Beobachtungskorps von 60000 Mann in Siebenbürgen und der Bukovina aufzustellen sei (S. 270). Zugleich erwog man lange und ernstlich die Besetzung Belgrads und selbst Orsovas, mit dessen Kommandanten man Beziehungen unterhielt (S. 302 f.). Kein Geringerer als der einflußreiche Duka war »Feuer und Flamme« dafür (S. 278); und die Zivilautoritäten befaßten sich bereits mit allerlei Verfassungsplänen für die aufständische Provinz, die bei guter Verwaltung einen Ersatz für das verlorene Belgien geben konnte (S. 477 an unrechter Stelle mitgeteilt). Metternich selbst hat einmal erklärt, Serbien *für alle künftigen Fälle als unser betrachten zu wollen*<sup>1)</sup>. Ja, wenn wir uns hier auf D. verlassen dürfen, so fand er sich Dezember 1810 sogar mit dem Gedanken ab, Russland die Gebiete bis zum Pruth zu unmittelbarem Eigentum zu überlassen und die Walachei und Serbien als türkische Vasallenstaaten unter russisch - österreichischem Schutz zu konstituieren<sup>2)</sup>.

Aber solche Einsichten gediehen nicht zur That. Statt den Russen entweder gegen Halbpact einen guten Frieden zu verschaffen oder ihnen energisch entgegenzutreten, schwankte man kläglich zwischen halben Maßregeln hin und her (S. 304. 477). Weder die armen Generäle, die mit den Serben zu verhandeln hatten, noch der Internuntius Stürmer konnten sich auf den »gewundenen Wegen« Metternichs zurechtfinden (S. 468). Er ermutigte die Türken zur Standhaftigkeit gegen die russischen Forderungen und ließ es andererseits doch geschehen, daß der Oberst Balla 10. Februar 1811 das wichtige Belgrad für den Zaren einnahm, was früher stets als unerträglich, fast als casus belli bezeichnet war. Die Gründe für diese unglückliche Politik waren zweierlei Art. Zunächst begann Metternich schon damals an jenes Dogma von der Integrität der Türkei zu glauben, zu dem er sich sehr zum Schaden des Staates für sein ganzes späteres Leben bekannte. Er begeisterte sich für »den besten, erprobtesten und ruhigsten Nachbarn« und ließ seinen Kaiseran Alexander schreiben (29. März 1811, S. 428), daß Oesterreich sich durch Annexion türkischen Landes gegen alles versündigen

1) Vortrag vom 28. Juli 1810. Nachgelassene Papiere II, 388.

2) S. 303, Erlaß an Stürmer 22. Dez. 1810. Leider begnügt sich der Verf., diese hochinteressante Notiz en passant mitzuteilen, statt sie auf ihre wahre Bedeutung zu untersuchen und z. B. mit jenem ähnlichen Angebot St. Juliens aus dem Anfang 1811 (S. 421, oben S. 820) in Verbindung zu bringen. Ueberhaupt hätte er mehr darauf achten sollen, ob nicht vielleicht in der Orientpolitik Metternichs eine Entwicklung und welche zu bemerken sei. Ganz so monoton wie seine Darstellung ist sie gewiß nicht gewesen.

würde, was es sich selbst und einer Macht schulde, die nicht aufgehört habe, ihm Beweise unwiderleglichster Freundschaft zu geben. Dann aber — und D. legt darauf mit Recht das größere Gewicht — machte sich eben auch jetzt wieder das alte Verhängnis der österreichischen Orientpolitik geltend, daß sie nicht durch sich selbst, sondern durch die Rücksicht auf den Westen bestimmt wird. Der Minister fühlte sich trotz seiner gerühmten genauen Kenntnis der Pläne Napoleons doch nicht genügend sicher, um sich nach Osten hin zu engagieren. Furcht und Argwohn vor des Imperators lähmten alle seine Schritte (S. 269. 304). Hinzukam der berechtigte Wunsch, die bescheidenen Kräfte des Staates ganz und ungeteilt für jenen Entscheidungskampf aufzusparen, den Metternich schon im April 1810 (S. 201) für schwierig erklärt hatte auch nur hinauszuschieben.

Denn bei dieser Gelegenheit dachte er eigentlich eine große Rolle zu spielen. Er übertrieb sich die ausschlaggebende Stellung Oesterreichs ins Ungeheure. Indem die Partei, der sich der Kaiserstaat anschließe, eine entscheidende Uebermacht erhielte, werde man von beiden Seiten umworben und also in der Lage des Stärksten sein. Die bedeutendsten Vorteile für die Monarchie wie für Europa würden möglich<sup>1)</sup>. — In Wirklichkeit nahmen die Dinge zunächst einen sehr andern Verlauf. Namentlich wohl, weil Metternich von vornherein zu deutlich die Absicht kund gab, den französischen Fahnen zu folgen. Es ist in dieser Beziehung von höchstem Interesse, daß er schon im April 1810 Dänemark zu bestimmen suchte, sich bei der unvermeidlichen Wahl zwischen seinem französischen und russischen Bundesgenossen für den ersteren zu entscheiden. Dadurch und durch allerlei kleine andere Züge, die D. meines Wissens zum ersten Mal vorbringt, fällt ein neues und sehr eigentümliches Licht auf die bekannten Vorträge in den nachgelassenen Papieren (II, 405—438). Es scheint nämlich, daß sie weniger verschiedene Phasen einer wirklichen Entwicklung in Metternichs Ansicht bezeichnen, als vielmehr nur dem Zweck dienen, den Kaiser stufenweise auf einen Punkt zu führen, der dem Minister trotz aller anfänglichen Deklamationen gegen Frankreich von vornherein als Ziel vorschwebte. Denn Franz selbst war der Gedanke eines Bündnisses mit Napoleon allerdings lange unheimlich, und eine einflußreiche Partei bestärkte ihn in seiner Abneigung, indem sie abwech-

1) 9. Juli 1810. Nachgelassene Papiere II, 376. Der Passus liest sich auf den ersten Blick wie eine Vordeutung auf die Entwicklung 1813. Aber es darf nicht vergessen werden, daß Metternichs Rechnung stets und durchaus auf einen Sieg Napoleons basiert war.



selnd an seinen Patriotismus und seine Sparsamkeit appellierte. Der Verf. giebt zu diesem längst bekannten und besonders von Vandal mit gewohnter Anschaulichkeit geschilderten Verhältnis zunächst einige bescheidenere Beiträge aus interzipierten Depeschen der Gesandten Otto und Humboldt, deren allzu ausgiebige Verwendung freilich gewisse kritische Bedenken weckt (S. 329 f.; 399; 406; 589). Vor allem aber er teilt uns aus den nur z. T. gedruckten Vorträgen vom 28. November 1811 einen Passus mit, in dem Metternich, der ewigen Opposition müde, geradezu die Kabinetsfrage stellt (S. 400). Der Minister schreibt nämlich: *Niemand vermag zu sagen, ob und wie lange die Zügel der Hand überlassen bleiben, welche sie seit zwei Jahren, trotz allseitiger Angriffe, festhielt. Es muß nun darüber Klarheit in einem Augenblick geschaffen werden, da ein neuer Weltbrand den Rest der alten Ordnung zu vernichten droht und die Menschheit vor einer rätselhaften Zukunft steht. . . Ein Staatsmann, welcher die verantwortungsvolle Leitung der Geschäfte in der Stunde übernehmen soll, wo die Existenz des Staates in Frage kommt, muß wissen, ob er auf die Stütze seines Monarchen hoffen kann, oder ob er das Feld seinen Gegnern werde räumen müssen.* Die Gelegenheit rechtfertigte solche Sprache. Es handelte sich um die Entscheidung, ob und auf welchen Grundlagen man in offizielle Bündnisverhandlungen mit Frankreich eintreten sollte. Vorbesprechungen über eine Allianz hatten bereits während des Frühjahrs und Sommers in Paris stattgefunden. Damals schon (14. Juni 1811, S. 382) stellte Metternich ein österreichisches Auxiliarkorps in Aussicht, dessen geheime Ausrüstung Napoleon bedeutungsvoll mitgeteilt wurde. Die Höhe der Hilfsleistung werde sich nach den Vorteilen richten, die man der Monarchie biete. Von solchen Vorteilen aber verlautete auf französischer Seite niemals etwas recht Bestimmtes. Napoleon wußte sich des Wiener Hofes ohnehin sicher. *Oesterreich liebt mich nicht, aber Euch liebt es noch weniger* sagte er im März zu Tschernischow (S. 351). Auch als Schwarzenberg im Dezember von seiner Wiener Reise mit den verlangten formellen Instruktionen zurückkehrte, wollte es mit den Verhandlungen immer noch nicht recht vorwärts gehen (S. 509). Insbesondere die erhoffte Rückgabe Illyriens fiel alsbald unter den Tisch. Der Botschafter klagte über die großen Schwierigkeiten, die er zu überwinden habe, und war mit dem schließlich Erreichten weit weniger zufrieden als sein sanguinischer Chef (S. 520). Immerhin verhalf der Vertrag vom 14. März 1812 der österreichischen Auffassung in einigen wichtigen Punkten zum Siege. Das Hilfskorps wurde nicht ohne langen und heftigen Streit unter die »unmittelbaren Befehle« Napoleons

gestellt. Und der Artikel über die Entschädigungen erhielt statt einer mageren und nichtssagenden die bekannte vielverheißende Fassung (vgl. die ausführliche Analyse des Vertrags S. 516 ff.).

Mehr noch, ja »alles« wäre nach Schwarzenberg zu erreichen gewesen, wenn man den französischen Wünschen gemäß Erzherzog Karl zum Oberbefehl vorgeschlagen hätte. Daß das nicht geschah, scheint zunächst in der Abneigung des Kaisers selbst begründet gewesen zu sein (S. 520). Später, wohl unter dem Eindruck der wiederholten Vorstellungen des Botschafters, änderte dann Franz seine Meinung, und es folgte der bekannte Auftritt mit dem widerwilligen Bruder, den uns das Tagebuch Erzherzog Johanns (S. 60) schildert. D. erkennt nicht, daß es sich dabei um verschiedene Phasen der Angelegenheit handelt, und so findet er einen Widerspruch, wo keiner ist.

Wo dagegen wirklich Zweifel und Unsicherheit obwalten, bei der Dresdener Kaiserzusammenkunft, gleitet er achtlos an ihnen vorbei. Seine Darstellung ist hier überraschend dürftig und flüchtig. Die Litteratur wird nach einem kurzen Verweis auf Vandal nicht weiter berücksichtigt, und die Akten versagen wie meist bei solchen Gelegenheiten. Das einzig Wertvolle, was D. gefunden hat, ist eine interzipierte Depesche des mitanwesenden dänischen Gesandten Grafen Bernstorff. Danach gab es im französischen Lager nicht nur manche Militärs, die offen sagten, daß, wenn die Russen dem ersten Zusammenstoß auszuweichen vermöchten, die eigne Armee wegen mangelnder Verpflegung nach Deutschland werde zurückkehren müssen: auch dem Imperator selbst war nicht wohl bei seinem Unternehmen. Erst gegen Ende der Dresdener Tage blickte er etwas heiterer um sich, vorher erschien er ermüdet, abgesspannt und in düsterer Stimmung. »Er fürchtete offenbar Zufälle, die nicht vorausgesehen werden konnten«. Eine stete Besorgnis für seine persönliche Sicherheit fiel allgemein auf. Man erzählte sich in unterrichteten Kreisen, daß Napoleon eines Tages während eines Zwiegespräches mit dem österreichischen Monarchen über ein leises Geräusch im Korridor in die sichtbarste Unruhe geraten sei und sich erst beruhigt habe, als Kaiser Franz in den Korridor heraustrat, um nach der Ursache des Geräusches zu sehen (S. 536 f.). Trotz solchen intimen Verkehrs soll übrigens das Verhältnis beider Herrscher ein sehr kühles gewesen sein. So berichtet Bernstorff, und der Verf. drückt das umso widerspruchsloser ab, als auch Hudelist sich gegen Humboldt ähnlich aussprach (S. 535). Aber es giebt hier bessere Zeugen als Bernstorff und Hudelist oder den Metternich der Memoiren I, 123. Erzherzog Johann fand den kaiserlichen Bruder nach seiner Rück-

kehr aus Dresden *ganz von Napoleon eingenommen* (Tagebuch S. 65). Und vollends überzeugend sind die Aeüßerungen der Kaiserin Maria Ludovika in einem Brief an ihre Mutter (d. d. 6. Juni), den uns Guglia in seinem liebenswürdigen kleinen Buch über diese anziehende Fürstin auszugsweise mitteilt (S. 139 f.). Sie erzählt, Franz sei am ersten Tage verlegen gewesen, dann aber habe er sich nur zu wohl gefühlt und mit dem Imperator so vertrauensvoll wie mit ihr selbst gesprochen. »Nur zu sehr hat er den Meinigen zu gewinnen gewußt, ja der weiß, wie man die Menschen behandeln muß, er hat sie gut studiert! Was ich dabei leide, kannst du dir wohl denken«. Nur eins habe sie nach vierundzwanzig angstvollen Stunden durch Worte und heißeste Thränen abgewandt, daß ihr Gatte den Korsen begleite. — Dieser abenteuerliche Plan ist thatsächlich und sehr ernstlich in Frage gekommen. Leider aber geben die Mitteilungen der Kaiserin hier und gegen Erzherzog Johann (Tagebuch S. 66) keinen sicheren Anhalt, welche Absichten sich damit verbanden. Man erfährt lediglich, daß Franz mit der Aussicht gelockt wurde, seiner Vermittlung allein werde Alexander Gehör schenken. Auch unser Buch gewährt nicht den Aufschluß, den ich von ihm erhofft hatte. Es erwähnt die ganze Episode mit keiner Silbe, und das ist umso mehr zu beklagen, als es sich hier um einen der wenigen Punkte handelt, in denen unsere Kenntnis der österreichischen Politik 1812 einer wirklichen Ergänzung fähig ist.

Im Uebrigen war wenig Neues beizubringen und wird jedenfalls wenig Neues beigebracht. Am meisten Bedeutung hat wohl ein Erlaß an Stürmer vom 4. März 1812 (S. 645 ff.), aus dem die Absicht hervortritt, die Teilnahme am russisch-französischen Krieg zu einer kraftvolleren Wahrung der orientalischen Interessen zu verwerten. Der Internuntius wird nämlich angewiesen, nicht nur von der bevorstehenden Allianz mit Frankreich und der darin enthaltenen Garantie der Türkei Mitteilung zu machen, sondern ausdrücklich hinzuzufügen, daß Oesterreich an dem bevorstehenden Kampf thätig teilnehmen werde. Ein höherer k. k. Offizier sollte in das Hauptquartier des Großveziers entsendet werden, um die Kooperation der türkischen und österreichischen Armee zu vermitteln. Der Divan aber nahm diese Eröffnungen sehr kalt auf und bequeme sich stattdessen zum Frieden mit Rußland sehr gegen den Wunsch Metternichs, der sogar noch einige vergebliche Versuche machte, die Ratifikation zu hindern (S. 650 f.). Damit entfiel das unmittelbare Interesse der Monarchie an den kriegerischen Ereignissen, und das Auxiliarkorps zeigte so wenig Eifer, daß auch D. wieder, diesmal nach Onckenschem Muster, von »Scheinkrieg« redet. Ich habe eine solche Bezeichnung am andern

Orte für zu weitgehend erklärt<sup>1)</sup> und möchte dabei bleiben. Umso lieber stimme ich mit allem überein, was der Verf. über die Motive zur Schonung Rußlands sagt. Zunächst wirft er (S. 542) ganz verständlich die Frage auf, ob sie nicht vielleicht weniger im freien Willen Metternichs als in gezwungener Rücksicht auf Kaiser und Hofpartei wurzelte. Dann erwähnt er kurz die Gefahr, daß der Zar durch seinen Einfluß in Ungarn der Regierung die ernstlichsten Schwierigkeiten bereiten konnte, wie es denn an diesbezüglichen Drohungen in Petersburg nicht fehlte. Vor allem aber er macht wahrscheinlich, daß in erster Linie die Furcht vor einem neuen Tilsit den Minister zur klugen Vorsicht bewog. Der Gedanke einer Begegnung der beiden feindlichen Freunde lag in der Luft (S. 573 ff.). Rumjanzow spielte gern und einigermaßen ostentativ damit; und der gescheute Lebzeltern warnte ausdrücklich vor den unberechenbaren Folgen eines solchen durchaus möglichen Ereignisses. Uebrigens zweifelte er auch keineswegs an einem endlichen Sieg Rußlands; wenn man auf die Charaktere der leitenden Persönlichkeiten bauen könnte, so wollte er ihn vielmehr für das Wahrscheinlichere halten (S. 575). Von Metternich giebt es keine ähnlichen Aeußerungen. Er glaubte eher an die Zurückdrängung der Moskoviter in die Steppen Asiens, aus denen sie sehr zum Unheil Europas hervorgekommen wären (S. 402). Immerhin, solange diese Entwicklung nicht tatsächlich vollzogen war, mochte es geraten sein, der Zukunft nicht vorzugreifen (S. 590).

Das war ja überhaupt zugleich die Stärke und Schwäche seines Systems in jenen Jahren, überall für mögliche, wenngleich noch so unwahrscheinliche, Fälle ein Eisen im Feuer zu haben. Wozu sonst hätte er sich mit solchem Eifer und Erfolg bestrebt, Beziehungen mit Schweden und England, mit Neapel und den Rheinbundsstaaten zu erhalten oder anzuknüpfen? Auch die Freundlichkeiten gegen Preußen fallen durchaus nur unter diesen Gesichtspunkt, soweit sich nicht gar wie im Winter auf 1812 verräterische Hintergedanken damit verbanden. Leider tritt das bei D. nicht mit genügender Deutlichkeit hervor. Ihm fehlt für ein richtiges Urteil hier zusehr die genaue Kenntnis der Thatsachen. Man soll nicht ganze Kapitel über preußische Verhältnisse schreiben, ohne wenigstens die standard works von Ranke und Lehmann, Treitschke und Delbrück genauer gelesen zu haben. Sonst kommt es, daß Knesebeck schon 1809 zum General (S. 39), Hardenberg gelegentlich (S. 310, 312, 481) zum Grafen avanciert und S. 485 gar von einer ›Rückstellung‹ von Kolberg und Graudenz durch Na-

1) Oesterreich und die Anfänge des Befreiungskrieges S. 35.

poleon gesprochen wird. Das sind nicht nur unwesentliche Einzelfehler, über die man hinwegsehen kann, wie über die Verwechslung der Frieden von Sistowa und Passarowitz S. 96 oder die merkwürdige Behauptung S. 3, daß die Kaiserkrone 1806 seit sieben Jahrhunderten die Stirne der Habsburger zierte, sondern Symptome jener größeren inneren Mängel, die von einfachem Zusammenstellen halbverarbeiteter Aktenexzerpte unzertrennlich sind. Uebrigens können die Auszüge aus den Berichten Wessenbergs und Zichys auch als Material nicht für besonders bedeutend gelten. Am charakteristischsten scheint mir das Urteil Wessenbergs über den preußischen Staat von 1810 (S. 307 f.), den selbst ein zweiter Friedrich der Große nicht aus seinem Todeskampf retten könnte; oder wo sollten sich unabhängige Kräfte entwickeln? Das Steinsche Reformwerk sei »ein auf philosophischen Theorien aufgebautes fragmentarisches System, dem der Geist der Zerstörung inne wohne, so recht das Erzeugnis der Krankheit des Jahrhunderts«.

Der Verf. acceptiert das natürlich nicht. Er teilt es offenbar nur als Kuriosität mit. Aber eben er beherzigt zu wenig die allgemeine Lehre, die sich aus solchen und ähnlichen Aeußerungen selbst aufgeklärter und kluger Diplomaten ergibt, daß nämlich eine Geschichtsdarstellung nicht ausschließlich auf Gesandtschaftskorrespondenzen aufgebaut werden darf. Sie geben nie ein vollständiges, oft ein schiefes, dann und wann gar kein Bild. Nur wenn man in der Litteratur ein festes *ποῦ στῶ* à la Archimedes hat, gelingt es, die träge und schwere Masse der Akten in rechte Bewegung zu bringen. Sonst läuft man Gefahr, nicht durch die Worte zum Sinn vorzudringen. Es muß zum Schluß noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden, daß D. dieser Gefahr zu wenig entgeht. Seine Arbeit gehört bei richtiger Gesamtauffassung und manchen Einzelverdienen doch durchaus zu jenen zahlreichen Geschichtsbüchern, die auf halber Entwicklung zwischen Stoffsammlung und Kunstwerk stehen bleiben.

Berlin, Januar 1900.

Friedrich Luckwaldt.

**Schönbach, Anton E., Die Anfänge des Deutschen Minnesanges.**  
Eine Studie. Graz, Leuschner und Lubensky. 1898. IX und 129 S. 8°.

In dem vorliegenden Büchlein, das ebenso durch die leichtgefällige Darstellung wie durch die Ausblicke auf eine vielseitige Belesenheit anzieht, legt der Verfasser die Ansichten dar, die er sich, angeregt durch das Studium einiger neuerer Werke über die ältere romanische Lyrik, insbesondere durch Arbeiten von Jeanroy und Gaston Paris, über die Anfänge des deutschen Minnesangs gebildet hat. Im weitesten Umfang erkennt er den tiefgreifenden Einfluß und die vorbildliche Bedeutung der romanischen Lyrik an. <sup>6</sup>Selbst dort, wo die Deutung der einzelnen Thatsachen zweifelhaft sein möchte, erhält sie ihre bestimmte Richtung durch das gesammte Verhältnis der deutschen zur französischen Cultur während des 11. bis 13. Jahrh.: wir brauchen uns nicht an die höfische Epik zu erinnern, in der Theologie und dem Betriebe der von ihr beherrschten und durchsetzten Wissenschaften, in der Liturgik, der Predigt, überall finden wir die Spuren eines ausgedehnten Verkehres, eines überraschend schnellen und engen Anschlusses: überall giebt Frankreich, empfängt Deutschland (S. 111 f.). <sup>7</sup>Unterschiede sind zwar da; als den nach seiner Ansicht wichtigsten hebt der Verfasser (S. 95) den hervor, daß die deutschen Sänger die Frauenhuldigung sofort in die Formen des deutschen Lehensdienstes gebracht hätten, auch möchten in ihren Liedern einige eigne Motive und kleinere Gattungen zur Ausbildung gekommen sein (S. 108): bei allen Gattungen von Motiven und Formen aber (z. B. Kreuzzüge, Minnelehre, höfische Dorfpoesie, Ausdehnung der Spruchpoesie auf das Politische) werde die Abhängigkeit zugegeben werden müssen (S. 110). Ob es vor dem Minnesange eine volkstümliche Liebeslyrik gegeben habe, ist ihm durchaus zweifelhaft (S. 3), die Versuche, die man gemacht hat, ihn zu beweisen, scheinen ihm unzulänglich; das Zeugnis der deutschen Strophen in den Carmina Burana nicht ausreichend (S. 8); die viel besprochenen Strophen des Kürnbergers sind ritterliche Standespoesie (S. 9), und selbst die objectiven Gattungen einer älteren volksmäßigen Lyrik, die vor dem Minnesang bereits bestanden haben müssen (S. 14), scheinen in der Zeit unmittelbar vor dem Minnesang schon die Einwirkung der entsprechenden romanischen Poesie erfahren zu haben, oder sind jedenfalls in der Zeit des Minnesangs nach ihrem Muster behandelt. — Den Glauben an die Realität der älteren Minnelieder, als wären sie die naturgetreue Darstellung selbst durchlebter Liebesverhältnisse, hat der Verf. fahren lassen. Echt sind — wenigstens bei echten

Dichtern — die Stimmungen, »aber gerade diese entziehen sich vollkommen jeder biographischen Deutung und auf diese werden wir für den altdeutschen Minnesang nahezu ganz verzichten müssen« (S. 128), und mit Recht fügt er hinzu, das sei in viel späteren Zeitläuften unserer Poesie auch nicht anders<sup>1)</sup>. Selbstverständlich lautet jetzt auch das Urteil über die Frauenstrophen anders als früher: wir haben keine beglaubigte Frauenlyrik (S. 107) und keinen Grund, die Frauenstrophen den Dichtern abzusprechen, unter deren Namen sie überliefert sind.

In allen diesen Punkten ist der Verf. nunmehr wesentlich zu den Ansichten gekommen, die ich einst in meinem Buche über Walthers Leben vertreten hatte, und so kann ich nur wünschen, daß sich seine Hoffnung erfülle, seine Darlegungen mögen dazu beitragen, daß sich aus dem Widerspruche der Meinungen wenigstens für etliche feste Punkte ein consensus plurium ergebe. Auf einzelnes will ich nicht näher eingehen, zumal ja der Verf. selbst keine ins einzelne gehenden Untersuchungen vorgelegt hat. Nur eins möchte ich erwähnen: der Widerspruch gegen R. Becker's Ansicht, die weiblichen Personen, denen die Minnesänger ihre Verehrung poetisch ausdrückten, seien Mädchen gewesen, nicht verheiratete Frauen (S. 99), scheint mir zu kategorisch. Warum sollten in der Phantasiewelt der Dichter Mädchen nicht ebensogut ihren Platz gehabt haben als Frauen? als Klagen und Bitten werbender Bräutigame darf man sich ihre Lieder freilich nicht vorstellen.

Wie gern man nun auch die Betrachtungen über den Minnesang lesen mag, die wissenschaftliche Bedeutung des Buches liegt nicht sowohl in ihnen, als in zwei, in der Mitte eingelegten Kapiteln über Tomasin von Zirclære, die man nach dem Titel nicht erwarten kann.

1) Dieser ehemals weit verbreitete Glaube an die Realität und Unmittelbarkeit der Minnelieder, der in Scherer seinen einflußreichsten und consequentesten Vertreter gefunden hat, wurzelt wohl in den Anschauungen und Lehren, die Herder über die wahre Poesie vorgetragen hatte, und fand Nahrung in der Dichtweise Goethes. Aber gerade die Untersuchungen über den Lebensgehalt der Goetheschen Dichtung waren, wie mir scheint, geeignet, diesen Glauben zu erschüttern. Niemand hat mehr als er von dem Selbsterlebten in seine Dichtung einfließen lassen; wie wenig aber würden wir auch bei ihm im Stande sein, das Reale in seinen Gedichten zu erkennen, wenn uns nicht die ergiebigen Quellen über sein Leben zu Gebote ständen. — Das letzte Gespräch, das ich mit Scherer hatte, in der Zeit, als die ersten Hefte seiner Litteraturgeschichte erschienen waren, betraf dieses Thema. Ich vertrat die Ansicht, daß die Fähigkeit und der Mut, das eigne Leben im Liede darzustellen, erst allmählich erwache und wesentlich der neuen Zeit angehöre. Gottscheds triviale Lehren über die Nachahmung in der lyrischen Dichtung entsprechen im allgemeinen der Wirklichkeit mehr als Herders enthusiastische Auslassungen.

Zwar was Schönbach hier im allgemeinen über den Wert und Charakter des Wälschen Gastes sagt, wird den Lesern, die das Gedicht kennen, nicht so neu und wunderbar sein, wie er annimmt (S. 49); aber mit um so lebhafterem Dank werden sie seine Mitteilungen über die von Tomasin benutzten Quellen, durch die Rückerts Untersuchungen weiter geführt, berichtigt und ergänzt werden, entgegennehmen. Wir erfreuen uns hier einer neuen Frucht, die dem Verf. aus seiner umfassenden Kenntnis mittelalterlicher Gelehrsamkeit, durch die er sich vor allen Fachgenossen auszeichnet, erwachsen ist. Wie er vor Jahren nachgewiesen hat, daß Wernher von Elmendorf in seiner Tugendlehre die *Philosophia moralis* des Wilhelm von Conches bearbeitet hat, so weist er jetzt dieselbe Schrift als die wichtigste Quelle des Wälschen Gastes nach. Daß Tomasin das Werk kannte, hatte Rückert schon bemerkt; aber seine allgemeinere Bedeutung als Vorbild des Wälschen Gastes war ihm ebenso entgangen, wie der genauere Zusammenhang im einzelnen. Ihm verdankt Tomasin den Rahmen seines Werkes, zum Teil die Anordnung und vieles von dem gelehrten Material, daß Rückert der directen Benutzung antiker Ueberlieferung zuschrieb. Ferner hat er desselben Autors *Philosophia mundi* benutzt, die bei Migne unter dem Namen des Honorius Augustodunensis gedruckt ist; den *Anticlaudian* des Alanus ab Insulis, vielleicht auch dessen *Liber parabolorum*, und vom Ioannes Sarisberiensis nicht nur den *Polycraticus*, sondern auch das Werkchen *De septem septenis*.

Diese Nachweise, durch die auch mehrere Stellen im Wälschen Gaste, in denen dem Dichter Mißverständnisse seiner Vorlagen passiert waren, erst ihre Erklärung finden, bilden m. E. den wertvollsten Bestandteil des Buches; weniger Beifall dürften die Darlegungen über die litterarischen Verhältnisse im südöstlichsten Deutschland und die Beziehungen zwischen Tomasin und Walther von der Vogelweide verdienen, durch die der Verf. diese Abschnitte mit dem auf dem Titel bezeichneten Thema zu verbinden gesucht hat. Die Ansicht, daß romanische Kultur auch von Italien aus nach Deutschland gekommen ist, die der Verf. als eine ganz neue Vermutung vorzutragen glaubt (S. 26. 78), ist längst ausgesprochen in Uhlands Schriften 5, 242, vgl. Walthers Leben S. 165 und I, 33; aber der Versuch nachzuweisen, daß in den halbslavischen Grenzlanden Ritterwesen und höfische Kunst besonders früh Wurzel geschlagen und Blüte getragen habe, ist nicht gelungen; jedenfalls erscheinen hier höfische Dichtung und Minnesang später und spärlicher als im Donauthal und gar im westlichen Deutschland. Und was das Verhältnis Tomasins zu Walther angeht, so wird zuzugeben sein, daß die per-



sönlichen Beziehungen zwischen beiden in Tomasins Werk zahlreichere Spuren zurückgelassen haben, als man bisher wahrgenommen hat, aber Schönbachs Interpretation von v. 11091—11268 ist in vielen Punkten zu beanstanden und geht in der Auslegung und Emendation der Stelle, auf die er das stärkste Gewicht legt, sicher fehl. V. 11111 ff.

*já ist bi mir zehen jâr  
ein man und weiz doch nicht für wâr  
ob er sî übel oder guot,  
und spriche dan durch übermuot  
daz der bâbest sî ein übel man;  
seht wie ich mich bewarn kan!*

interpretiert Schönbach S. 64: »wahrhaftig da lebt dieser (v. 11112 *ein man*) Mann zehn Jahre lang bei mir (doppelsinnig: zehnjährige Bekanntschaft sichert noch kein Urteil; Walther aber schilt den Papst, ohne ihn einmal gesehen zu haben — anderseits persönliche Spitze) — ich weiß nicht einmal, ob er gut oder böse ist — und dann (v. 11114 l. *sprichet*) sagt er aus Uebermut, der Papst sei ein schlechter Mensch; da seht einmal, wie ich mich zu hüten weiß! In v. 11114 ist das überlieferte *spriche* keineswegs zu ändern; der Sinn der Verse ist: »selbst wenn ich zehn Jahre mit einem zusammenlebe, weiß ich noch nicht sicher, ob er böse oder gut ist; und da will ich so vermessen sein, den Papst als einen bösen Mann auszurufen? o seht doch, wie übel ich mich zu hüten weiß! Tomasin sagt nichts weiter, als daß Walther seine Anklagen gegen den Papst höchst leichtsinnig erhoben habe, denn selbst eine lange Bekanntschaft befähige nicht zu einem sicheren Urteil über den moralischen Wert eines andern. Ein Zeugnis; daß vor 1215/6 Walther und Tomasin zehn Jahre hindurch im gemeinsamen Dienste des Patriarchen Wolfger von Aquileja verbracht haben, liegt in dieser Stelle durchaus nicht.

Bonn, den 18. April 1900.

Wilmanns.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

---

Soeben ist erschienen:

# BION VON SMYRNA

## ADONIS

DEUTSCH UND GRIECHISCH

VON

ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

8. (48 S.) geh. 1 Mk.

---

Früher erschienen:

# GRIECHISCHE TRAGOEDIEN

ÜBERSETZT

VON

ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

I. Band. 2. Auflage:

**Sophokles, Oedipus. — Euripides,  
Hippolytos, Der Mütter Bittgang, Herakles.**

In eleg. Leinenband 6 Mk.

II. Band: **Orestie.**

In eleg. Leinenband 5 Mk.

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

**162. Jahrgang.**

Nr. XI.

**1900.**

November.

---

## Inhalt.

Ehrlich, Mikrä-ki-Pheschutô. I. Von <i>W. Frankenberg</i> . . . . .	833—838
Lehmann, Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie. Von <i>P. Jensen</i> . I. . . . .	839—869
Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Von <i>J. Haller</i> . . . . .	869—903
Bouché-Leclercq, L'astrologie grecque. Von <i>W. Kroll</i> . . . . .	903—912

---

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

---

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 17 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

---

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bogen und kostet 24 Mark.

**Ehrlich, A. B., מקרא כפשוטו.** Scholien und kritische Bemerkungen zu den heiligen Schriften der Hebräer. Erster Theil. Der Pentateuch. Von Arnold B. Ehrlich. Berlin W., Poppelauers Buchhandlung, 1899. X 385 S. Preis 10 Mk.

Der Verfasser hat sich mit Fleiß, Beharrlichkeit und Erfolg aus dem Banne der jüdischen Auslegungstradition herauszuarbeiten versucht und wünscht durch sein Buch auch anderen zu der freieren Stellung, die er sich errungen, zu verhelfen. Wohl ist ihm das A. T. heilige Schrift im eminenten Sinne; aber sein Auge, abgestoßen von der frommen Barbarei der Tradition, hält sich an das Große und Schöne des einfachen Wortsinnes. Er will das Kunstwerk von den Spinnweben und dem Wust der Ueberlieferung reinigen und es in seiner einfachen Schönheit dem Leser darstellen. Er eifert gegen die, denen alles in der Thora קדש קדשים ist; doch ist er überzeugt, daß sie das Höchste enthält und so sucht und findet er es auch darin. Sein Standpunkt ist ein naiver Rationalismus, der sich in der Schrift selbst bespiegelt. Aus der Stellung des Verfassers folgt seine Exegese und ihr wissenschaftlicher Wert. — Der Verfasser hat, wie zahlreiche Stellen seines Buches zeigen, nicht nur mit dem Kopfe geschrieben; der Eifer, der hier und da hervortritt, beweist, daß er auch einen praktischen Zweck verfolgt, an dem sein Herz Anteil nimmt, vgl. die Bemerkungen Lev. 9, 13 am Schluß und Gen. 45, 14. Die Auslegung des Verf. leidet an dem Grundfehler, daß er es nicht versteht, seinen Text unabhängig zu machen von seinen persönlichen Bedürfnissen; er legt ganz harmlos seine Gedanken dem Texte unter, ja er macht sogar ausgesprochenmaßen seine religiösen Bedenken zu Richtern über die Auslegung; vgl. Gen. 3, 21: ויעש = ויעש כן = עשית אלהיך הייתי.

Exod. 32, 32: כי אין אל תכתבני בספ' [מהני נא מספרך] אל תכתבני בספ' לומר שה' מוחה מספרו.

Deut. 23, 14 erklärt er אין החק כדאי לה [שבכאישוך ע'] אל תשיבהו אל שם ה' ותהי כמגדף.

Obwohl er mit aller Kraft dem Banne der Tradition zu ent-rinnen sucht, liegt doch noch ihr Geist auf ihm. Ein Beweis dafür ist die Art, wie er aus ganz gleichgiltigen oder nebensächlichen Bemerkungen seines Textes einen geheimen Wink entnimmt oder eine phantastische Geschichte herausspinnt. Er verachtet den Mi-drasch, aber seine Auslegung ist oft nichts anderes; man lese, wie er Gen. 2, 24 in der Erschaffung des Weibes aus einer Rippe die Anempfehlung der Monogamie erblickt, oder wie er Gen. 4, 5 das Mißfallen Gottes an Kain und sein Wohlgefallen an Abel begründet, und vgl. ferner Gen. 32, 27. 43, 29; Exod. 2, 2. 9, 31 und zahlreiche andre Stellen. Selbst das *דרש סמוכין* wendet er unter Umständen an, vgl. Deut. 25, 13 (Exod. 20, 23 f. Gen. 21, 22). Es fehlt ihm das Vermögen, sich in die Stimmung der Erzähler zu versetzen und ihre Freude an dem Stoff nachzufühlen; Reflexion und religiöses Bedürfnis hindern ihn daran. Die Thora ist ihm, auch in ihren Erzählungen, in erster Linie Lehre. Er will nicht zu den *דורשי סוד* unter den jüdischen Auslegern gehören, aber die Art und Weise, wie er dem Texte mittels des *מה מלמדנו הדבור* Aussagen abpreßt, ebenso wie diese Aussagen selbst, zeigen seine Verwandtschaft mit jenen. Er behandelt seinen Text, als ob die Verfasser nicht schöne Geschichten erzählen, sondern belehren wollten; charakteristisch ist seine Aeußerung zu Gen. 33, 17:

ואם תאמר שלא בא הכתוב הזה כי אם ללמד על שם המקום להודיעך שנקרא כן על שם סוכותם של מקנה יעקב זכור שאין דרכי הסופר' הראשונים כדרכי הבאים אחריהם המרבים לספר בצדקת המורו של ר' פנחס ב' יאיר, worauf dann die Belehrung folgt, daß in den betreffenden Worten des Textes ein Widerspruch gegen die Sitte des *הג הסכות* liegt: *בית לאדם וסכה לבהמה*! Aehnliche gesuchte Erklärungen bietet das Buch in Menge; Gen. 10, 9. 16, 1. 16, 7. 21, 17. 28, 5. 29, 23; Exod. 4, 4; Lev. 1, 2; Num. 21, 28; Deut 4, 21 etc.

Die christliche Wissenschaft, von der er recht wenig hält, hat der Verf. kaum beachtet, seine Kenntnis auf diesem Gebiete scheint mit *גזירים והנשבעים* abzuschließen. Wenigstens nennt er weiter niemand und ich habe auch keine Spuren der Bekanntschaft mit der späteren, geschweige der neuesten Literatur gefunden. Deshalb ist für ihn die ganze Arbeit der Kritik vergeblich gewesen. Zu einer einigermaßen befriedigenden Vorstellung von der Entstehung der hebräischen Literatur ist er nicht gekommen. Seine Auffassung von dem Werden der alttestamentlichen Literatur, besonders der Thora, erscheint uns kindlich. Die Thora besteht nach ihm aus lauter einzelnen *מגילות*, die von der Priesterschaft in Perioden von 7 Jahren promulgiert worden sind, je nachdem das Bedürfnis eine neue Fest-

stellung erheischte. Seine nur aus einzelnen Stellen ersichtliche Anschauung scheint der Fragmenten- und Ergänzungshypothese am nächsten zu kommen. Wie aus der Vorstellung von der Entstehung der Thora hervorgeht, ist der sog. Priesterkodex die Grundlage seines Verständnisses, dessen Angaben geben ihm die Kriterien für die Datierungen anderer Stücke. Wie diese Voraussetzung ihn hindert an dem Verständnis aller nicht zu P. gehörender Stücke, insbesondere des Deuteronomiums, zeigt sich an vielen Stellen, vgl. Gen. 12, 7; Deut. 27, 5: מִזְבַּח אֵב' . . . לִזְכֹּרוֹן בְּלִבְךָ . . . וּרְאִיתִי לִוְמֵר כֵּן מִפְּנֵי שֶׁקִּשְׁטָה לִי בְּנִין הַמְּזַבְּחַ הַזֶּה כִּשְׁהוּא לַעֲלוֹת עָלָיו עֹלָה וְזֶבֶחַ. כִּי הַמְּשַׁכֵּן הַמְּזַבְּחַ שֶׁעָשָׂה בְּצִלְאֵל הִיכָן הֵם?

Bezeichnend für die Art der Kriterien, deren er sich bedient, ist Gen. 20, 7 (diese Stelle und alle andern, in denen נביא vorkommt, stammen wegen I Sam. 9, 9 aus der Zeit nach Samuel); Exod. 20, 24 (das Verbot v. 23 und der Altar von Erde weisen auf ימי עוני וצרה nach dem Exil); Deut. 1, 11 (weil es bei Joab [II Sam. 24, 3] heißt 100 mal, hier 1000 mal, ist diese Stelle später als das Samuelbuch); Deut. 3, 19. Deut. 18, 3 (נכנסו הזרע והלח' והק' לאחר זמן תחת הזה) (ושוך של הימים הראש' מעוני). Da er keine parallelen Berichte und keine verschiedenen Quellen mit verschiedenem Sprachgebrauch kennt, verfällt er auf die seltsamsten Auslegungen, vgl. Gen. 21, 10. 46, 2. 5; Exod. 8, 12 etc.

Der Verf. kennt keine größeren Zusammenhänge, so besteht auch in seiner Auslegung kein Zusammenhang; sie ist gewöhnlich nicht viel mehr als eine lose Anreihung von Bemerkungen, oft Einfällen. In diesen einzelnen Bemerkungen, die mit dem Text nicht immer im Zusammenhange stehen, besteht der Wert des Buches. Hier kommen dem Verf. seine sprachlichen Kenntnisse insbesondere zu statten. Er hat die Eigentümlichkeit der Sprache, ohne die Grenze zwischen Hebräisch und Jüdisch immer festzuhalten, gut beobachtet. Wenn er auch in der Etymologie gewöhnlich Unglück hat und seine arabischen Kenntnisse ihm fast stets zum Verderben reichen (Beispiele fast in jedem Kapitel), so bietet er doch manche gute und zum Teil neue Erklärung; dahin gehört z. B. Gen. 3, 5 die Beziehung von ירדעי ט'ור' auf אלהים und deren Begründung. Gen. 3, 16 die Behauptung שאין תשוקה זו השק דודים. Gen. 11, 1 die Erklärung des ויהי. Gen. 13, 7 die Ausführung über והחלהך. Gen. 18, 4. 19, 36. 23, 4. 9. 13. 25, 21 die Fassung von לנכה אשהו. Gen. 34, 24. 47, 2; Exod. 8, 15. 10, 10. 21, 6. 22, 10 (לקח); Num. 22, 9; Deut. 1, 11 (im Anfang). 25, 8 u. Anm. Wichtig und richtig ist auch die Anmerkung auf S. 80. Von den Bemerkungen über Sprachgebrauch und Synonymik verdienen besonders die bei Gelegenheit fol-

gender Stellen gemachten Beachtung: Gen. 6, 18. 7, 23. 8, 7. 11, 10. 21, 3. 27, 33. 37, 7. 38, 17. 39, 7. 14. 15; Exod. 29, 46. 32, 1. 37, 5; Lev. 14, 2; Num. 9, 8. 11, 4. 13, 32. 18, 2. 22, 6. 31, 7; Deut. 17, 3. 20, 2. 25, 8 u. Anm. Vielleicht ist hier und da eine sprachliche Unterscheidung zu fein oder bloße Abstraktion, aber im Allgemeinen sind die sprachlichen Beobachtungen des Verfassers, der selbst ein klares und reines Hebräisch schreibt, beachtenswert.

Seine Konjekturen sind zwar nicht immer, aber zuweilen zu-treffend. Gen. 9, 26 — auch die Begründung ist interessant — : נח בא לברך את שם וג' ולמה יתחיל בברכת ה' ? ועוד למה יקרא ה' אלהי שם ולא אל' יפת? התאמר שנה היה יודע שיבחר ה' בישראל שהם מזרעו של שם? ואפילו אם היה נ' יודע הדבר הזה לא היה קורא לה' אל' שם על שם העתיד. ועוד שאין לקרוא שם ה' על הבן בהיי אביו שכן לא יעשה בכל המקרא . . . . ועוד שאם כן מה למו שאמר הכ' ולהיכן שב כנוויו? Er schlägt vor, nach Vorgang eines Anderen, zu lesen אהלי בְרַךְ ה' אהלי Gen. 19, 19 vokalisiert er תִּדְבֹקְ Gen. 41, 40 liest er mit LXX ארבה Exod. 10, 14 streicht er mit Recht כמהו, aber auch ארבה wird mit fallen müssen. Lev. 8, 31 verbessert er צוֹיִתִּי vgl. v. 35. Num. 8, 12 liest er mit gutem Grund ועֲשֵׂה statt וְעָשָׂה. Num. 14, 33 nimmt er an רעים Anstoß und schlägt רעים vor; besser wohl קעים, vgl. Num. 32, 13. Ferner Num. 16, 11 עֲדַתְךָ נֹעֲדִים. 24, 18 שַׁעַר statt שַׁעִיר; Deut. 29, 9 ראשי שבט'.

Aus der großen Zahl der Erklärungen, die mir nicht stichhaltig scheinen, hebe ich im Folgenden nur die heraus, deren Besprechung einiges Interesse bietet. Gen. 7, 11 faßt er ארבות als שערי אוצרי' שיערי אוצרי' als ארבות, eine Erklärung, ebenso falsch wie die gewöhnliche: Fenster. א' sind die Lucken im Dache, durch die der Rauch abzieht und die man bei Regen sorgsam schließen muß. שמים ist das Dach der ganz wie ein Haus gedachten Welt (השמי' והארץ) Decke und Boden). Oeffnet Gott die אר', so strömen natürlich die Gewässer אשר מעל לרקיע in das Haus. — Gen. 15, 2 verwirft er die durch die Tradition (LXX) geschützte Erklärung von עירי' als תאר auf Grund von Lev. 22, 20 und Jer. 22, 30. Die erste Stelle hat nicht die geringste Beweiskraft; aus der zweiten leitet er für ע' die Bedeutung ab גבר לא יצלה בימיו. Es entgeht ihm aber, daß diese Worte bei Jer. eine das Folgende mindestens abschwächende Glosse sind, die LXX, die er überhaupt zu seinem Schaden wenig befragt, nicht haben. — Gen. 3, 16 (4, 7) sagt er richtig: סוף הפסוק מוכיח על החלתו שאין תשוקה זו חשק דודים; aber grundlos ist seine Behauptung תשוקה bedeute חרדת האדם אשר יחרד חרדת האדם אשר יחרד. א' המושל בו. תשוקתך ist wahrscheinlich ein alter Schreibfehler für תקשיב vgl. 41, 40. — Exod. 8, 5 ist die Erklärung von התפאר





Deut. 23, 1 zieht der Verf. mit Recht Ezech. 16, 8 f. heran, aber ganz verkehrt ist die Folgerung, die er macht **ההם נראה מדברי יחזק' לובשוה כל מלבוש עד שנהארסו בעליל שבימים הראשונים לא היו בנות ישר' לובשוה כל מלבוש עד שנהארסו**. — **וביום הארוסין פרש האיש אשר לו אורסה העלמה כנפו עליה וכסה ערוהה**. — Das heißt den individuellen Zug des Gleichnisses total mißverstehen. Der Prophet schildert in der Nacktheit die tiefste Armut des von Vater und Mutter verlassenen Findlings, v. 4 ff. Die Sitte, die in jener Stelle bei Ezech. zum Ausdruck kommt, hat aber eine viel allgemeinere Bedeutung und hat mit dem geschlechtlichen Verhältnis zwischen Mann und Weib garnichts zu thun. Wer den **כנף** jemandes berührt, begiebt sich unter seinen Schutz, und über was einer seinen **כ'ו** breitet, erklärt er unter seinen Schutz. Der Gebrauch bei Ezech. und Ruth ist nur eine Anwendung dieser Sitte; vgl. die Bedeutung der **כנפי אלהים** in den Psalmen. — An der Erklärung von Deut. 28, 57<sup>a</sup> ist alle Mühe der Exegese verloren; die Berufung des Verf. auf den Sprachgebrauch der Mischna in **בשל אחרים עין רעה** zur Erklärung des **ב** in **בשליחה** ist unerlaubt. Nach **בבחה** ist **מתה** ausgefallen, und zu lesen: **מתה משל' ג' ומבנה ג'**. Deut. 32, 24 ist ihm **מזי** mit Recht unerklärlich; es ist verschrieben für **מסי** (v. מסס) und für das ebenfalls unverständliche, aber von ihm nicht beanstandete **רשע** ist etwa **שרף** zu lesen. — Deut. 32, 26 ist die Auffassung von **אפאיהם** = (Num 24, 17) **אתם כלה לכלות פאוחם** unmöglich; es ist mit **LXX אפיצם** herzustellen. — An **והאחו במשפט ידי** v. 41 geht er, wie an vielen andern Stellen vorüber und doch ist das **משפט** hier ganz unverständlich. Zweifellos ist das Wort verschrieben aus **באשפה**, vgl. v. 42.

Diese Mitteilungen und Besprechungen mögen genügen, um die Fehler und den Wert des Buches kennen zu lernen. Nichts zu lernen ist aus ihm für die Kritik, wenig für die Auslegung, manches für die sprachliche Erklärung. Und eine Förderung der sprachlichen (und sachlichen) Seite der Auslegung thut uns hauptsächlich not. Es wäre für das Verständnis des A. T.s gut, wenn sowohl das Interesse für die Quellenkritik als die sog. religionsgeschichtliche Betrachtungsweise zurückträten hinter der einfachen sprachlichen und sachlichen Auslegung des Textes, ohne die jene zur Phrase und zum abstrakten Spiel des Verstandes werden. Auch sind die Waffen auf beiden Seiten unvermerkt stumpf geworden und der Eifer kann diesen Fehler nicht ersetzen. Neue Waffen und neue Kriterien aber bieten sich, ungesucht, erst dann wieder, wenn man, durch keine Nebenabsicht zerstreut, einen tüchtigen Schritt vorwärts gekommen ist in dem Verständnis der Sprache und der Lebensbedingungen des A. T.s.

W. Frankenberg.

**Lehmann, C. F.**, Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie und ihre Lösung. Mit je einer Tafel in Autotypie und in Autographie und 5 Tabellen. Leipzig. Eduard Pfeiffer. 1898. X u. 224 S. in 8°. Preis Mk. 25.

Bei dem Versuche, die assyrisch-babylonische Chronologie festzulegen, stößt man bekanntlich auf zwei wesentliche Schwierigkeiten, 1) den Widerspruch zwischen verschiedenen chronologischen Angaben, darunter dem Datum von Bavian, wonach 418 Jahre ehe Sanherib Babylon eroberte (689), somit im Jahre 1107, zur Zeit Tiglatpilersers des Ersten von Assyrien die Bilder des *Adad* und der *Sala* durch *Marduknadinahi'* von Babylonien aus der Stadt *Ekallati* nach Babylon gebracht wurden, und 2) die anscheinende Unvereinbarkeit des *Naram-Sin*-Datums — 3200 Jahre vor Nabonid — mit allerlei Tatsachen oder vermeintlichen Tatsachen der ältesten babylonischen Geschichte. Diese Schwierigkeiten hat man längst erkannt und in verschiedener Weise zu heben und zu erklären versucht. LEHMANN hat das unbestreitbare Verdienst, sie in vorliegendem Buche — natürlich sehr vielfach in Bahnen von Vorgängern wandelnd — gründlichst und scharfsinnigst erörtert zu haben, und darnach durch ihre Einfachheit bestechende Lösungen dafür vorgeschlagen, die selbst dann, wenn sie sich nicht bewähren sollten, seinen Scharfsinn in bestem Lichte erscheinen lassen müßten. LEHMANN'S Buch hat zumeist eine sehr günstige Beurteilung erfahren. TIELE z. B. meint, daß er jedenfalls *luce clarius* erwiesen habe, daß das Datum von Bavian und das *Naram-Sin*-Datum falsch sind (*Z. f. Assyr.* XIV p. 391), und ED. MEYER, der seinen Lösungsversuchen voll und ganz zustimmt, erklärt seine Arbeit für außerordentlich ergebnisreich (*Liter. Centralblatt* 1899 Sp. 121). Aber ROST findet, daß sein Buch nicht auf den Ruhm Anspruch machen könne, die Wissenschaft auch nur in irgend einer Weise gefördert zu haben (*Orient. Litteraturzeit.* 1900 Sp. 218 und günstiger lautet auch der Wahrspruch OPPERT'S nicht (*Revue archéol.* 1900 p. 4ff: *Illusions et déceptions chronologiques*). Dergleichen einander diametral entgegengesetzte Urteile über assyriologische Dinge sind nicht ungewöhnlich und werden darum die Eingeweihten nicht sonderlich verblüffen. Wohl aber müssen sie jeden, der nicht Assyriologe und nicht auf bestimmte Autoritäten eingeschworen ist, irre und ratlos machen. Es erscheint daher bei der Wichtigkeit der beiden von LEHMANN behandelten Fragen nicht unangebracht, das Buch unter Berücksichtigung und Verwertung der Aeußerungen seiner bisherigen Kritiker heute, so lange nach seinem Erscheinen, einer erneuten etwas tiefer eindringenden Kritik zu unterziehen. Dabei wird es unvermeidlich sein, viel längst Gesagtes zu wiederholen und

zum Nutzen eines größeren, an den zwei Problemen interessierten Gelehrtenkreises etwas ausführlich und gar breit zu werden.

Vor den eigentlich chronologischen Untersuchungen befindet sich eine ausführliche Darlegung der Grundsätze, die LEHMANN für chronologische Untersuchungen für maßgeblich hält, die uns allerdings so selbstverständlich erscheinen, daß man fragen könnte, ob denn zu ihrer Hervorhebung Sperr- und Fettdruck nötig waren. Freilich in der Assyriologie ist gar manches Selbstverständliche nicht selbstverständlich und umgekehrt und das mag den Aufwand von Drucker-schwärze und die Platzvergeudung entschuldigen. Daß, wenn sich zwischen verschiedenen Daten von gleicher Authenticität unlösbare Widersprüche ergeben, mindestens eines falsch ist, das ohne Fettdruck zu erfassen, hätte LEHMANN unseres Erachtens aber doch allen seinen Lesern zutrauen können — denn er schreibt doch schließlich nicht für Geistesranke —, und daß es eine unabweisbare Aufgabe der Wissenschaft ist, zu ermitteln, wo dann der Fehler steckt (p. 5), halte ich für keine so glänzende Entdeckung, daß LEHMANN dafür sich selbst citieren mußte.

Seine Erläuterungen zu seinem Grundsatz III, wonach die Königsliste a im Wesentlichen authentisch sein muß, würde er heute, nach Veröffentlichung von Bu. 91—5—9, 284, mit Angaben über die Regierungsdauer von Königen der ersten Dynastie von Babylon aus der Zeit eben dieser Dynastie, die mit Zahlen der Königsliste b z. T. in starkem Widerspruch stehn, wohl erheblich modificieren.

Es folgt eine sehr schätzenswerte Darstellung des dokumentarischen Befundes: Der Abklatsch im British Museum zeigt nach LEHMANN, daß 418 bei Bavian wirklich auf dem Felsen steht. Eine Collation der Königsliste a, ebenfalls im British Museum, ergab bemerkenswerte Resultate, die z. T. frühere Collationen bestätigt, z. T. durch augenscheinlich oder anscheinend bessere Lesungen ersetzt haben. Bemerkenswert ist vor Allem, daß, wie bereits PEISER scharfsinnig vermutet hatte und dann er und KNUDTZON lasen, die Summe der Regierungsjahre der 4. Dynastie 132 — wenn nicht 133 — ist und, wie schon TIELE, WINCKLER und KNUDTZON mit unwesentlichen Abweichungen von einander festgestellt hatten, in der Lücke zwischen der 3. und 4. Columnne unter und über den erhaltenen 3 + 5 Zeilen und Zeilenresten allerhöchstens 10 + 1, wahrscheinlich aber nur 9 + 0 Zeilen zu ergänzen sind (doch s. u. p. 848 f.) und daß nach LEHMANN mit KNUDTZON in der nächsten darunter stehenden Summierungszeile vor PAL + í = »Dynastie von Babylon« die Ziffern für 22, nicht etwa 31 oder 21, stehn sollen. Daß vor dem letzten Königsnamen der 2. Dynastie die Zahl 20 und nicht 3 schräge Keilchen

in gleicher Linie (= 9 und als Wiederholungszeichen verwandt) stehn, wie LEHMANN behauptet, davon vermag ich mich aber noch nicht so zu überzeugen, daß kein Zweifel bliebe. LEHMANN'S Photographie und Copie und KNUDTZON'S Copie sprechen jedenfalls gegen LEHMANN'S Note dazu auf p. 18. Allerdings stimmt seine Auffassung zur Gesamtsumme für die Dynastie. Indes ist es vielleicht nicht unmöglich, die Differenz zwischen 20 und 9 durch Erhöhung einiger der anderen stark verwaschenen Regierungsjahrsummen der Dynastie einzubringen.

Nach einem 3. Capitel über ›Wesen und Anlage der Documente‹ geht LEHMANN in Capitel IV auf das erste Problem selbst los. In 5 Capiteln, Capp. IV—VIII, sucht er Widersprüche zwischen grade dem Datum von Bavian einerseits und andererseits der Königsliste a, sowie Nabonids Angabe über *Hammurabi* und *Burnaburias* (*Hammurabi* 700 Jahre vor einem *Burnaburias*), Sanheribs über *Tukulti-Ninib* (sein Siegel 600 Jahre vor der Eroberung Babylons durch Sanherib nach Babylon gebracht), Nabonids über *Šagaraktūburias* (800 Jahre vor Nabonid vor[sic!] *Šagaraktūburias*) und *Aššurbānaplu*'s über *Kudurnanbundi* (16[5]35 Jahre vor der Eroberung Susas durch *Aššurbānaplu*) nachzuweisen, zugleich aber auch, daß diese anderen Angaben einander nicht widersprechen. Da nun auch Daten aus der aegyptischen Geschichte, die auf astronomischem Wege bestimmt sind, LEHMANN Recht zu geben scheinen, so schließt er, daß gerade und nur das Datum von Bavian falsch und an allen Widersprüchen schuld und, weil annähernd um 100, genau um 100 Jahre zu hoch und durch einen Schreibfehler entstanden ist. Unter dieser Voraussetzung erlangt er ein anscheinend in sich widerspruchsloses chronologisches System, das nach seiner Ansicht auch noch dazu durch eine ganze Reihe von Tatsachen sehr erheblich gestützt wird, und man wird bei oberflächlicher Betrachtung, wie die meisten seiner Kritiker, zugeben können, daß er seine Sache bewiesen hat.

Aber sein System beruht auf einer langen Reihe von z. T. nach seiner Ansicht von ihm bewiesenen, z. T. aber ohne Prüfung hingegenommenen Voraussetzungen und würde sofort auf das Niveau bloßer Möglichkeit hinabsinken, wenn man diese auch nur z. T. als unbegründet, wenn man auch nur eine von ihnen als falsch erweisen könnte. Wir werden daher nicht umhin können, diese Voraussetzungen nachzuprüfen, selbst auf die Gefahr hin, daß damit keine belangreiche Modification erzielt wird.

Zu den von LEHMANN als gesichert betrachteten Annahmen gehört zunächst die, daß *Zamamašumiddin* von Babylonien nach dem Datum von Bavian spätestens um 1180, vielleicht aber schon um 1210 regiert

haben muß. Nach dem Datum von Bavian — siehe oben — soll *Marduknadînâhî* von Babylonien im Jahre 1107 zur Zeit Tiglatpilesers des Ersten von Assyrien einen Einfall in assyrisches Gebiet gemacht haben, jedenfalls hat er nach dieser Stelle damals die Bilder des *Adad* und der *Sala* aus der Stadt *Ekallati* nach Babylonien gebracht. Nun haben wir, sagt und wiederholt LEHMANN, Berichte über Tiglatpilesers erste 10 Regierungsjahre und in keinem dieser Berichte wird ein Feldzug gegen Babylonien erwähnt. Ein solcher könne also frühestens in seinem 11. Regierungsjahre stattgefunden haben. Danach wäre 1107 im günstigsten Falle das 11. Regierungsjahr Tiglatpilesers des Ersten, dh. dieser wäre spätestens 1117 oder 1118 zur Regierung gelangt. Aber, um zunächst Nebensächliches zu besprechen, von einem Feldzuge Tiglatpilesers gegen Babylonien sagt die Bavian-Stelle Nichts. Ferner aber haben wir die Annalen der ersten 10 Regierungsjahre Tiglatpilesers ja nicht vollständig, abgesehen von den ersten 5 oder jedenfalls 4, und, wie in der synchronistischen Geschichte könnte sehr wohl auch in diesen Annalen *Marduknadînâhî*'s Erfolg gegen Assyrien — wenn es einer gerade gegen Assyrien war — verschwiegen worden sein<sup>1)</sup>, also daß er sehr wohl in eins der

1) Wäre MEISSNER im Recht, der in *Z. f. Assyr.* IX, 101 ff. die Ansicht vertritt, daß III R 5, No. 4 Obvers (WINKLER'S Ausgabe des Textes steht mir nicht zur Verfügung) ein Bruchstück eines Berichts über einen elamitischen Feldzug Tiglatpilesers des Ersten enthält, so wäre in seiner die ersten 4—5 Regierungsjahre umfassenden Prisma-Inschrift gar ein erfolgreicher Feldzug gegen Elam unterdrückt, der — gegen MEISSNER — im ersten oder zweiten Regierungsjahre stattgefunden haben müßte. Denn die Erwähnung von [*Lul*]umû zusammen mit *Adauš* auf dem Revers des gen. Fragments, die von *Lulumû* zwischen Urumaern einerseits und *Nairi* andererseits in III R 5, No. 2 und die des Zuges gegen *Adauš* im Prisma hinter der des Feldzuges gegen die Urumaer und vor dem gegen *Nairi* lassen, da *Adauš* nach AŠŠURNĀSIRAPLU I, 55, wie *Lulumû* im Südosten, irgendwo im Osten von Assyrien liegt, mit einiger Sicherheit schließen, daß der in III R 5, No. 4 Rev. erwähnte Feldzug derselbe ist, der nach den 2 anderen Texten gegen die Lulumaeer oder *Adauš* geht, also wohl im 2. Regierungsjahre, jedenfalls aber innerhalb der ersten 4—5 Regierungsjahre, unternommen ward. Daraus folgt, solange nichts dagegen spricht, doch wohl, daß der vorher auf dem Obvers berichtete Feldzug, nach MEISSNER gegen Elam, vorher, also wohl im 2. oder 1. Regierungsjahre stattfand. Indes handelt es sich — auch gegen MEISSNER — gewiß nicht um einen Feldzug gegen Elam, vielmehr um einen der im Prisma vor dem gegen *Adauš* berichteten Feldzüge, vermutlich um den in Col. III, 35 ff. geschilderten gegen *Haria* und die *K(K)urî(h)î*. Vgl. mit Z. 38 ff. Z. 4 ff. des Bruchstücks. Die dort aufgezählten Städte könnten die 25 in Col. III, 58 des Prismas erwähnten Städte von *Haria* sein, spec. die Stadt *Matkinu* die Stadt *Mitkia*, die nach AŠŠURNĀSIRAPLU I, 60 in *Kir(?)hu* lag und nach BELCK (*Z. D. M. G.* 51, 561) wohl mit heutigem Motki im Vilajet Bitlis zu identifizieren ist. Zu *K(K)urî(h)î* und *Kir(?)hu* s. Col. IV, 8 u. 12 der Prisma-Inschrift Ti-

ersten 4—5 Regierungsjahre Tiglatpilesers des Ersten hineinfallen könnte. Daß dieser in seinem 10. Jahre den unteren Zab als seine Grenze gegen Babylonien bezeichnet, beweist, gegen WINCKLER, *Untersuchungen* p. 20, schon nicht, daß sie sich vorher nicht weiter vorgeschoben hat, aber, und nur das ist für uns von Belang, erst recht nicht, daß *Marduknadinahi* nicht schon vorher einen erfolgreichen Einfall in sein Gebiet gemacht hat. Zudem sagt die Angabe von Bavian nicht bestimmt, daß *Ēkallāti* zu Tiglatpilesers des Ersten Zeit gerade assyrisch war, also die Wegführung von dessen Gottheiten bei Gelegenheit eines assyrisch-babylonischen Conflicts stattfand und deshalb für Assyrien überhaupt von irgend welchem Belang war. Daß Sanherib sie zurückführt, beweist dies nicht, bewiese eher schon die Nennung von *Ēkallāti* II R 53, 34, falls es sich nicht II R 60, 10 zwischen Susa und *Kūtā* fände! Und wenn man etwa mit WINCKLER l. c. p. 20 annehmen wollte, daß die Wegführung der Bilder nicht vor dem 2., siegreichen, Zuge Tiglatpilesers nach Babylonien stattgefunden haben könne — der vielleicht erst nach seinem 10., gewiß aber nach seinem 4. Jahre anzusetzen ist, — da sie Tiglatpileser andernfalls damals wieder zurückgeführt hätte, so vergesse man nicht, daß vor Sanherib auch Keiner seiner Nachfolger, die dazu im Stande waren, daran gedacht zu haben scheint, und vor Sanherib auch Keiner ein gleiches Interesse an dem unten zu besprechenden Siegel des *Tukulti-Ninib* genommen hat. Vielleicht interessierten ihn, Tiglatpileser, die Bilder schon deshalb nicht, weil *Ēkallāti* garnicht zu dem damaligen Assyrien gehörte. Es hindert also Nichts, die Wegführung der Bilder mit LEHMANN l. c. p. 41. Anm. 2 in die Zeit des ersten, aus der synchronistischen Geschichte zu erschließenden, offenbar unglücklichen Zusammentreffens mit *Marduknadinahi* zu legen oder auch noch früher, Nichts aber auch, dafür statt frühestens das 11., sogar das erste Jahr Tiglatpilesers anzusetzen. Also könnte dieser durchaus im Einklang mit Bavian erst 1107, statt mit LEHMANN bereits 1117(8) oder früher, zur Regierung gekommen sein.

Nun hat Tiglatpileser I. laut s. Prisma-Inschrift Col. VII Z. 60 ff. den Tempel der Götter *Anu* und *Adad*, den 60 Jahre vor ihm sein Urgroßvater *Aššurdān* (!) niedergefallen, aber nicht wieder aufgebaut hatte, im Anfang seiner Regierung wieder aufzubauen begonnen. Somit hätte *Aššurdān* nach LEHMANN frühestens im Jahre (1107 + 11 + 60)

glatpilesers I. Der Stadtname *Sākama* hinter *Sāka*, aber durch mehrere Namen davon getrennt (!), im Bruchstück, aus dem allein MEISSNER auf einen Feldzug gerade gegen Elam schließt, könnte für eine Zugehörigkeit zu Elam nur plaidieren, wenn wir sicher wüßten, daß das *ma* ein Bestandteil des Namens und nicht das assyrische Suffix *ma* ist. Das aber wissen wir nicht.

d. i. 1178 oder rund 1180 den Abbruch vollendet. Aber nach unsern Erwägungen hätte das erst um 1107 + 60 oder, da 60 eine runde Zahl ist und eine kleine Abrundung nach unten wie oben zuläßt, erst um 1160 sein können. Daß das gerade das Nächstliegende ist, fällt mir natürlich nicht ein zu behaupten. Nun kämpft derselbe *Aššurdān* (s. zuletzt LEHMANN in s. Buch p. 33 ff.) nach der synchronistischen Geschichte mit *Zamamašumiddin* von Babylonien, der nach der Königsliste a nur ein Jahr regierte, und somit giebt uns das *Aššurdān*-Datum bei Tiglatpileser, mit dem von Bavian combinirt, eine Möglichkeit, eine Klammer zwischen assyrischer und babylonischer Chronologie einzuschlagen. Es fragt sich nur: wo? Klar ist zunächst und allbekannt, daß wir — wenn wir andere Daten unberücksichtigt lassen — aus diesen Tatsachen allein für *Zamamašumiddin*'s eines Regierungsjahr einen Spielraum bekommen, der, roh gerechnet, genau 2 mal so groß ist wie die Regierungszeit *Aššurdān*'s. Hat dieser im ersten Jahre seiner Regierung von x Jahren mit *Zamamašumiddin* gekämpft, im letzten den Tempel niedergerissen, dann regierte Letzterer, falls wir das Jahr des Tempelabbruchs mit y bezeichnen, im Jahre (y + x), im umgekehrten Falle im Jahre (y - x) vor Chr. Und da nun *Aššurdān* nach Tiglatpileser's Aussage sehr alt wurde, er somit recht wohl gar 50 Jahre regiert haben könnte, so können wir für unsere Untersuchung die Regierungszeit *Zamamašumiddin*'s sich zunächst innerhalb eines Zeitraums von je 50 Jahren vor und nach dem Tempelabbruchsjahr halten lassen. LEHMANN sieht es nun im Anschluß an BELCK als bestimmt (p. 43) an, daß die Niederlegung des Tempels gegen das Ende von *Aššurdān*'s Regierung stattgefunden habe. Denn, so argumentieren Beide, wenn er den von ihm niedergerissenen Tempel nicht wieder aufgebaut hat, kann das nur durch seinen Tod oder durch besonders widrige Umstände verhindert worden sein. Letztere sind aber nicht anzuehmen. Ergo ist der Tempel am Schluß seiner Regierung abgebrochen worden. Aber wir wissen von Nichts, das diesen Schluß erlaubte. *Aššurdān* mag ein tatkräftiger Herr gewesen sein, wofür sein Erfolg gegen *Zamamašumiddin* sprechen kann. Daß er immer eine volle Börse für Cultur- und Cultusaufgaben hatte, wissen wir aber nicht. Und man kann genau so gut gegen LEHMANN behaupten: Nachdem der Tempel längst mehr als lebensgefährlich geworden war, entschloß sich endlich *Aššurdān* gleich im Anfang seiner Regierung dazu, ihn abzureißen. Nachher aber fehlte das für den Wiederaufbau nötige Kleingeld oder dieser war gegenüber dem Abbruch eine cura posterior; und wer feinfühlig ist, mag aus den Worten Tiglatpileser's »*Aššurdān* hatte den Tempel niedergerissen, aber nicht wieder aufgebaut« herauslesen, daß nur der Wille



*Aššurdān's*, nicht aber der Tod, der stärker als sein Wille war, den Wiederaufbau hinderte, da der ja nicht als Ursache angeführt wird. Man kann also den Bau sehr wohl sogar in das erste Jahr *Aššurdān's* legen, also diesen nach LEHMANN's bisher erörterten Schlüssen um 1180, nach unsrer möglichen Annahme erst 1167 oder gar erst um 1160 zur Regierung kommen lassen. Somit könnte nach den bisher berücksichtigten Daten allein *Zamamašumiddin*, der Zeitgenosse *Aššurdān's*, nach, und da dieser ein alter Mann geworden ist, bedeutend später als um 1160 oder vielleicht genauer 1167 regiert haben.

Nun meint LEHMANN im Anschluß an WINCKLER (*Altor. Forsch. I*, S. 267 Anm. 1) mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß der Kampf mit *Zamamašumiddin* in *Aššurdān's* erste Zeit fallen muß. Dies ist indes kein notwendiger Schluß. Denn Nichts hindert nach dem bis jetzt Erörterten, *Aššurdān* auch noch mit dem ungefähr 30 Jahre vor *Zamamašumiddin* gestorbenen Babylonier *Adadšumušur* gleichzeitig zu denken. Wohl aber ergibt sich allerdings aus der Tabelle bei WINCKLER l. c. und auf p. 42 bei LEHMANN eine Restriction für das absolute Datum *Zamamašumiddin's*, die für uns von Belang ist. Zwischen *Zamamašumiddin* und Tiglatpileser liegen, falls wir die Wegführung der Bilder des *Adad* und der *Šala* durch *Marduknadinahī* in Tiglatpilesers erstes Jahr legen dürfen, mindestens 2 oder 3 Jahre des Babylonierkönigs *Bēlnadinahū* oder *Bēšumušur* + 18 Jahre des ersten Königs der *Išin*<sup>1)</sup>(PA-ŠI)-Dynastie, der schon nach den Spuren von seinem Namen auf Königsliste a nicht Nebukadnezar I. sein kann, + 6 Jahre des 2ten, von dem wohl dasselbe gilt, + x Jahre Nebukadnezars des Ersten + mindestens 4 bezeugte Jahre *Bēlnadinaplū's* + ein Teil der Regierungszeit *Marduknadinahī's* und zwar nach III R 43 Col. I Z. 4 f. und Z. 27 f. — wonach der 2te Monat von dessen 10tem Jahre wohl bald nach einem Siege über Assyrien anzusetzen ist — vielleicht 9 Jahre —, also gewiß allermindestens 40—50 Jahre und, falls die Wegführung der Götter auch erst nach dem 10ten Jahre Tiglatpilesers stattfand, immer noch mindestens 30—40 Jahre, wahrscheinlich indes viel mehr. Diese Summe würde sich wenigstens um fast ein halbes Jahrhundert erhöhen, wenn LEHMANN's chronologische Fixierung der Könige der 4ten Dynastie (s. Tabelle IV hinten in s. Buch) richtig wäre. Wäre sie das aber, dann klappte zwischen den 2 Daten für *Muabbitkiššati*, den 6ten Kö-

1) Zur Lesung *Išin* für PA-ŠI s. zuerst SAYCE *Records of the Past*<sup>2</sup> Vol. I p. 17 note 3 (cit. nach HILPRECHT *Babyl. Exp.* I, 1 p. 38 Anm. 5), dann PINCHES im *Journal of the R. As. Soc.* 1894 p. 883 und zuletzt unabhängig von Beiden JENSEN in *Z. f. Assyr.* XI p. 90.

nig der 2ten Dynastie (vom Meerlande), eine Differenz von ca. 100 Jahren! Siehe unten. Wenn demgemäß Tiglatpileser I. nach LEHMANN frühestens um 1118(7) zur Regierung gekommen ist, dies nach unsern Darlegungen aber nicht vor 1107 geschehen zu sein braucht, so haben wir allerdings *Zamamašumiddin* gewiss vor 1107 + 40 d. i. 1147 oder rund 1150 anzusetzen, brauchen aber nicht mit LEHMANN dafür 1180 + 30 (die ungefähre Zahl von *Aššurdān*'s Regierungsjahren nach LEHMANN) = 1210 oder — indem wir mit LEHMANN »nach der herrschenden Meinung die Differenz zwischen *Zamamašumiddin* und der Niederreißung des Tempels außer Acht lassen« — etwa 1180 — anzunehmen. Dies würde noch durchaus dazu stimmen, daß zwischen *Aššurdān* und Tiglatpileser 2 Könige, *Mutakkil-Nusku* und *Aššurrišiši* herrschten. *Aššurdān* könnte dann etwa um 1177 zur Regierung gekommen sein, hätte vor 1147, aber nicht notwendiger Weise lange vorher, mit *Zamamašumiddin* gekämpft und wäre, da er sehr alt ward, etwa um 1127 gestorben, Dann blieben noch 20 Jahr für seine 2 Nachfolger. Diese Annahme müßte mit einer sehr kurzen Regierungsdauer für den 3ten und 4ten König der 4ten Dynastie rechnen, was aber nicht ganz unmöglich scheint. Denn nach der Königsliste a ist 13 der Durchschnitt für die Zahl der Regierungsjahre der Könige III—VII dieser Dynastie. Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, daß ich diese meine Minimalansätze durchaus nicht für wahrscheinlich halte und weit eher glauben möchte, ja davon überzeugt bin, daß wir nach Bavian + *Aššurdān*-Datum bei Tiglatpileser I. unter Berücksichtigung der Königsliste a und der synchronistischen Geschichte mit *Zamamašumiddin* weit höher hinauf müssen. Aber unmöglich ist es nach ihnen nicht, daß er etwa um 1150 regierte und unsre Kritik erfordert es, daß wir diese Möglichkeit mit in Erwägung ziehen. Die eine Voraussetzung LEHMANN's, daß *Zamamašumiddin* nach den genannten Quellen nicht später als 1180 regiert haben könne, ist also nicht unerschütterlich.

Eine zweite Voraussetzung LEHMANN's ist die von Anderen geteilte Ansicht, daß die Unterschrift unter der Dynastie vor (*U*)*kīnzūru* in Königsliste a bedeute: »22 (Regierungsjahre) Dynastie von Babylon« und sich auf nur 5 Könige beziehe, vor denen eine Dynastie von nur 11 und allerhöchstens 12 Königen geherrscht habe.

Wie steht es damit? Als erste Unterschrift in Column 4 der Königsliste a findet sich: eine leere Stelle, dahinter nach WINCKLER: 31 + PAL-f, nach DELITZSCH 21 vor PAL-f, nach KNUDTZON und LEHMANN davor 22, das heißt 2 Winkelhaken + 2 senkrechte Keile. Man hat nun bekanntlich viel darüber gestritten, ob mit der Zahl eine Summe

von Königen oder von Regierungsjahren gemeint sei. Die Messungen — s. o. p. 840 — sollen aber als fraglos ergeben haben, daß vor der Unterschrift, in Col. III am Ende und im Anfang von Col. IV unmöglich 22 Königsnamen gestanden haben können. Also, so schließt auch LEHMANN (p. 27), bezeichnet die Summe nicht die Zahl von Königen, sondern von Jahren einer Dynastie, und da der unten in Col. III genannte erste König der 8ten Dynastie (H) nach DELITZSCH, KNUDTZON und LEHMANN bereits 36 Jahre hat, schon deshalb nicht die dieser Dynastie, sondern einer weiteren ihr unmittelbar oder auch nicht unmittelbar folgenden. Von dem Raum der Lücke unter Col. III würde also mindestens eine Zeilenbreite von einer weiteren Summierung in Anspruch genommen und somit könnten von den 12, allerhöchstens 13 Zeilen, die diese Dynastie einnehmen konnte, nur 11, höchstens 12 ebensoviele Königsnamen enthalten haben. Aber dies kann kaum richtig sein. Denn die Summe der folgenden Dynastie soll sein: genau 22 Jahre. Der letzte König dieser Dynastie regierte aber 1 Monat und 12 Tage. Da nun die Monate der Einzelregierungen bei den Summierungen sonst mit verrechnet werden, so müßte, falls wirklich die Unterschrift eine Summe von Regierungsjahren enthielte, die Zeit von 1 Monat und 12 Tagen wohl durch Monate und Tage vorhergehender Regierungen gerade und genau zu einem Jahre vervollständigt worden sein. Das ist nun nicht gerade wahrscheinlich und darum auch nicht, daß die Summe die von Regierungsjahren ist<sup>1)</sup>. Wenn wir nun hinzunehmen, daß die Unterschrift unter allen Umständen anerkannter Maaßen durchaus von den übrigen der Tafel abweicht, indem sie 1) nur eine Summierung, nicht eine von Kö-

1) Nicht beweiskräftig ist ein Argument ROST's (*Oriental. Literaturz.* 1900 p. 146). Nach ihm soll der König *Nabūsumiškun*, der nach einem von SCHEIL im *Recueil de travaux* Band XX veröffentlichten Texte zum Mindesten 8 Jahre regiert hat, bestimmt der *Nabūsumiškun*(?) der Dynastie vor (*U*)*kīnzīru* unmittelbar vor Nabonassar-*Nabūnašir* sein, sodaß 4 Könige dieser Dynastie schon mehr als  $2 + 14 + 8$  d. i. 24, also mehr als 22 Jahre regiert hätten, somit die Zahl 22 nicht die Summe ihrer Regierungsjahre sein könne. Grund: der *Nabūsumiškun* der synchronistischen Geschichte, der Erste dieses Namens, könne nicht lange, d. h. in diesem Falle keine 8 Jahre, regiert haben; also müsse der *Nabūsumiškun* des SCHEIL'schen Textes der Andere dieses Namens unmittelbar vor Nabonassar sein. Aber zu der Annahme ROST's liegt kein Grund vor. Sie beruht lediglich auf der Ansicht, daß *Adadnīrārī* II. seine Waffen gegen *Nabūsumiškun* gekehrt habe, um ihn vom Trone zu stoßen, und dies auch erreicht habe. Dies ist indes durchaus nicht sicher, vielmehr unwahrscheinlich. ROST muß bei seiner Annahme in der Lücke in Col. III vor Z. 17 der synchronistischen Geschichte ergänzen: X d. i. *Nabūnašir* setzte er auf den Tron. Dazu aber reicht wenigstens nach WINCKLER's Edition der Raum schwerlich aus, da außerdem vor dem erhaltenen Teil der Zeile (*Jaš-šu mārtišunu ana aḫāmiš id[dīnu]*) noch ein Verbum zu erg. wäre.

nigen und eine von Regierungsjahren enthält, 2) im Anfang der Zeile einen Raum läßt, was bei der Annahme, daß die Summierung sich auf die Regierungsjahre bezieht, die im Anfang der Zeilen stehen, namentlich höchst merkwürdig wäre, so werden wir gut tun, aus der Unterschrift gar keine bestimmten Schlüsse zu ziehen, also auch den nicht, daß zwischen Dynastie G, der 7ten, und der mit (*U*)*kīnzīru* beginnenden 2 Dynastien geherrscht haben. Also braucht am Ende von Col. III auch keine Summierung gestanden zu haben und können folglich dort hinter Dynastie G 12 oder gar 13 Könige genannt worden sein, somit bis (*U*)*kīnzīru* 13 + 6 d. i. 19 Könige, wodurch ein anscheinender Widerspruch gegen das Bavian-Datum gehoben wird.

Wenn schon dies an einem Fundamente LEHMANN'S rütteln dürfte, so könnte folgende Erwägung ihm es unter den Füßen wegziehen. Man könnte, wie das ja auch schon geschehen ist, vermuten, daß mit der Zahl 22 22 Könige gemeint sind, und, um diese Zahl mit der Größe der Lücke davor in Einklang zu bringen, annehmen, daß vor den Königen der ersten Dynastie in Königsliste a noch eine Ueberschrift gestanden habe, also die Lücke vor Col. I und II und somit unter Col. III und IV grösser, als bisher angenommen, sei. Das habe ich viel erwogen und ROST hält das in seiner Recension für ganz und gar einwandfrei. Aber das scheint es nicht zu sein. Denn: Die 2te Dynastie zählte 36 Könige. Von diesen waren und sind in Col. I der Königsliste a wenigstens 7 (s. KNUDTZON'S Copie), in Col. II unterhalb der Lücke 15 genannt, zusammen also 22.  $36 - 22 = 14$ . Auf die Lücke zwischen Col. I und Col. II wären also 14 Namen zu verteilen. Im für ROST günstigsten Falle — ob das aber nach der Gestalt des Torso möglich ist, weiß ich nicht — wären diese 14 alle in Col. II genannt gewesen. Nun steht die erste erhaltene Zahl dieser 2ten Columne gegenüber dem Zwischenraum zwischen dem ersten und dem zweiten Königsnamen der 2ten Dynastie auf Col. I. Also wären dann oberhalb des ersten Königsnamens höchstens 13 Zeilen gewesen. Davon wäre eine die Summierungszeile und enthielten 11 die 11 Königsnamen der ersten Dynastie. Es könnte also bei gleichmäßiger Schrift oberhalb dieser noch höchstens eine Zeile gestanden haben.

Nun befindet sich die Zeile mit dem 2ten Könige der Dynastie H, der 8ten, unten in Col. III, ziemlich genau dem ersten Trennungstrich, unter den 11 Königen der ersten Dynastie, auf Col. I oben gegenüber. Also könnten hierunter höchstens noch 12, im Ganzen also auf Col. III höchstens 14 Könige der Dynastie genannt worden sein. Andererseits würde aus der Grundannahme folgen, daß von

der 4ten Dynastie mit 11 Königen nur 2 in Col. II, also 9 in Col. III genannt waren. Da nun von diesen 9 der 6te dem letzten Könige der Dynastie vor (*U*)*kīnziṛ* in Col. IV ziemlich genau gegenübersteht, so könnten in dieser Col. nur 6 Könige dieser Dynastie genannt worden sein, sodaß also im Ganzen höchstens  $6 + 14 = 20$  Könige dieser Dynastie möglich wären. Anzunehmen, daß Col. III unten so eng beschrieben war, daß sie in dem Raum von 14 gewöhnlichen Zeilenbreiten der übrigen Tafel 16 Namen geboten hätte, scheint ausgeschlossen zu sein, ebenso auch daß in der Lücke oben vor der 2ten Col. so weitläufig geschrieben war, daß etwa 14 Namen den Raum von sonstigen 16 eingenommen hätten und damit in Col. III unten 16 Namen gestanden haben könnten. Also  $14 + 6 = 20$  Könige, ja. Aber schwerlich mehr. Wenn aber 20 bez.  $14 + 6$  Könige vor der (ersten) Summierung in Col. IV wenigstens möglich sind, dann stürzt ein Hauptpfeiler von LEHMANN'S Argumentation ein.

Was die besprochene Unterschrift besagen soll, ob die Lücke im Anfang der Zeile etwa einer Lücke in einer beschädigten Vorlage entspricht, läßt sich nicht feststellen. Ob eine weitere bedenkliche Vermutung, daß die 2 vor: Dynastie von Babylon diese als die 2te — die erste wäre also die sog. erste Dynastie — bezeichnete, sich bewährt, muß die Zukunft lehren. Falls es auch nach der Gestalt der Tafel wirklich nicht unmöglich sein sollte, daß zwischen der Regierung des Elamiters und der in Rede stehenden Summierung 20 Zeilen waren, würde ich zur Erwägung vorschlagen: Von:  $20 + 2$  vor: Dynastie von Babylon bezeichnet die 20 die Anzahl der Könige, die 2 die der Dynastien; also: 20 Könige von 2 Dynastien von Babylon. Von diesen Königen hätten einige z. T. neben einander regiert, weshalb eine Summierung der Regierungsjahre der einzelnen Könige nicht den von beiden Dynastien gedeckten Zeitraum ergab und darum unterblieb. Diese Erklärung scheint auch deshalb nicht so ganz verwerflich, weil sie auch erklären würde, warum hinter der Zahl ›König(e)‹ fehlt: Wenn in einigen Fällen 2 Herrscher teilweise zugleich regierten, konnte der Chronologe doch höchstens immer einen von ihnen als den rechtmäßigen, also als König anerkennen. Von den 20 hätten aber nicht alle diese Qualität besessen und darum fehlte hinter ihrer Summe das ›König‹. Noch hinzufügen muß ich, daß es nicht etwa unmöglich ist,  $20 + 2$  in 2 Zahlen auseinanderzureißen. Denn zwar folgt die 2 der 20 fast unmittelbar, aber auch das folgende PAL, trotz des reichlichen Raums, der 2. Wie man übrigens auch über die Unterschrift denken möge, jedenfalls wird man beherzigen müssen, daß die Königsliste b im Unterschiede von

der ersten Dynastie für die 2te keine Regierungsjahrsumme giebt, wohl aber eine falsche — für die Könige der ersten Dynastie.

Weiter spielt bei den chronologischen Berechnungen die Annahme eine Rolle, daß es sein Bedenken habe, *Kudurnanḫundi's*, des Elamiters, Zug nach Babylonien in *Ḥammurabi's* oder seines Nachfolgers Zeit zu setzen, was die Anerkennung des Datums von Bavian notwendig machen soll. Indes bin ich mit WINCKLER *Untersuchungen* p. 7 f. außer Stande, dieses Bedenken zu teilen, ja glaube sogar die Annahme des Gegenteils sehr wahrscheinlich machen zu können. Zunächst sind wir doch über die Verhältnisse der damaligen Zeit noch lange nicht genügend orientiert, um Bedenken der Art Raum geben zu können. Daß *Ḥammurabi* einen Teil von Babylonien vom Joch der Elamiter befreit hat oder befreit haben soll (siehe unten) und sich sein Nachfolger *Samsuilūna* in einer Inschrift an dem Frieden in seinem Reiche erfreut, rechtfertigt LEHMANN'S Bedenken nicht. Denn das hindert nicht eine Annahme, daß zu irgend einer Zeit unter *Ḥammurabi* oder unter *Samsuilūna* ein Plünderungszug der Elamiter Babylonien heimsuchte. Nun ist, soweit ich sehe, wenigstens in neuerer Zeit ein Text ganz übersehen worden, der für unsere Frage von höchster Wichtigkeit ist, nämlich IV R<sup>1</sup> 36 No. 20 (vgl. No. 19). Nach diesem Texte ist in einem bestimmten Jahre *Rīm-Sin's* von *Larsa*, des vermeintlichen Gegners *Ḥammurabi's*, »die Brust des Feindes, des Bösewichts, Elams<sup>1)</sup>, nicht zu den Ländern zurückgewendet worden« (*mu Rīm-Sin lugal . . . galu-kur galu-bul (kur) NIM kurkura-šu gab-bi nu giā*)<sup>2)</sup>. Indem wir unberücksichtigt lassen, was sich auch hieraus im Widerspruch mit der herrschenden Meinung vielleicht für das Verhältnis zwischen *Ḥammurabi* und *Rīm-Sin* ergibt, betonen wir jetzt nur, daß es sich hier wohl notwendiger Weise um einen Einfall von Elamitern in Babylonien zu *Rīm-Sin's* Zeit, also, da dieser nach dem neuen Text Bu. 91—5—9, 284 Col. III, 31 (*Cuneiform Texts Part VI*) vgl. mit IV R<sup>1</sup> 36 No. 21 noch im 31ten Jahre *Ḥammurabi's* lebte, wohl gerade zu *Ḥammurabi's* Zeit handelt. Und wenn somit in dem Text Bu. 91—5—9, 284 l. c. in Z. 30 das Heer von Elam erwähnt wird, drängt es sich auf, den Einfall *Kudurnanḫundi's* von Elam, der nach Bavian in *Ḥammurabi's* Regierungszeit gefallen sein kann, gerade in das 30te Jahr *Ḥam-*

1) Gewiß so und nicht etwa: des Bösen von Elam = des Feindes von Elam zu übersetzen: HUL = *līnnu* mit einer Bedeutung »Feind« nicht gesichert.

2) Cf. Col. VI, 8 und 10 der Kieselinschrift *A. Eannatum's*: NIM *kura-na bi-gi* und *lugal Kiš kura-na bi-gi* = »wendete Elam bez. den König von *Kiš* zu seinem Lande zurück«.

*murabi's* zu setzen. Also auch eine dritte Annahme LEHMANN'S ist nicht zwingend, ja vielleicht gar ihr Gegenteil anzuerkennen.

Weiter nimmt es LEHMANN mit allen seinen Vorgängern als selbstverständlich hin, daß in dem *Šagarakti-Buriaš*-Datum Nabonids ein absolutes für diesen König enthalten sei. Aber auch das ist nicht sicher, ja sogar unrichtig. Nach Nabonid war am Tempel *Ēulmaš* (so, nicht *Eulbar* z. B. nach MEISSNER *Altbab. Privatrecht* No. 76 Z. 3) seit 800 Jahren = *ultu pāni Šagarakti-Buriaš* nicht gebaut worden. Hier übersetzt man seltsamer Weise *ultu pāni* mit »seit« und gelangt so zu der herkömmlichen Annahme, daß *Šagarakti-Buriaš* 800 Jahre vor Nabonid anzusetzen sei. Aber das kann es nicht heißen, vielmehr nur: »seit vor«. Also eine Zeit vor *Šagarakti-Buriaš* liegt 800 Jahre vor Nabonid, nicht seine Regierungszeit. Am Wahrscheinlichsten bezieht sich nun allerdings das Datum auf den Vorgänger *Šagarakti-Buriaš's*, sodaß unsre Berichtigung nicht sehr belangreich wäre. Aber vorausgesetzt, daß *Šagarakti-Buriaš* eine epochemachende, besonders markante und bekannte Persönlichkeit des babylonischen Altertums gewesen wäre — und dagegen spricht vor der Hand Nichts —, die als chronologischer Meilenstein dienen konnte, verdiente an und für sich auch eine Annahme Berücksichtigung, daß *Šagarakti-Buriaš* lange und viele Generationen nach 800 Jahren vor Nabonid lebte.

Ferner hat man, LEHMANN eingeschlossen, allgemein angenommen, daß das Datum Sanheribs für die Schenkung und Verbringung des *Tukulti-Ninib*-Siegels nach Babylon das für diesen selbst sein müsse. Aber wenn das Siegel 600 Jahre vor 689 nach Babylon gekommen ist — und daß Sanherib mehr als gerade nur diese Zahl hervorheben wollen, ist nicht unbedingt notwendig — folgt nicht, daß der König selbst damals gelebt hat. Gewiß könnte man im entgegengesetzten Falle eine Angabe darüber erwarten, unter wessen Regierung das Siegel nach Babylon gekommen sei. Aber auch beim *Kudurnanḫundi*-Datum fehlt V R 6, 107 ff., der Name des Königs. Es könnte das Siegel also sehr wohl nach, ja lange nach *Tukulti-Ninib's* Tode nach Babylon gelangt sein. Man denke doch nur an die Schicksale des Täfelchens, dessen Inschriften bei HILPRECHT *Babyl. Exped.* I als No. 15 auf Pl. 8 und No. 43 auf Pl. 21 veröffentlicht sind! Gewiß ist es, wie mir auch LEHMANN hervorhebt, bei der Analogie zwischen *Tukulti-Ninib's* und Sanheribs Eroberung Babylons recht naheliegend, ja nächstliegend, die 600 Jahre als das Intervall zwischen beiden Ereignissen oder doch zwischen Beider Regierung anzusehen. Aber nötig ist dies durchaus nicht. Nur das lehrt die Angabe also mit Bestimmtheit, daß *Tukulti-Ninib* nicht nach

ca. 1290 gelebt hat, nicht aber, daß er gerade um ca. 1290 regierte <sup>1)</sup>).

Also eine größere Anzahl von Voraussetzungen LEHMANN's sind, wenn auch zumeist durchaus nicht unmöglich und jedenfalls nicht notwendiger Weise einer großen Modification bedürftig, doch nicht durchaus gesichert. Und damit fällt, wie aus dem unten Erörterten erhellen wird, die Notwendigkeit einer Collision mit dem Datum von Bavian + *Aššurdān-Zamamašumiddin*-Datum für sämtliche anderen Daten der altbabylonischen Geschichte, einzeln für sich genommen. Damit aber stürzt sein System noch nicht zusammen. Erschüttert könnte es erst und schon dann werden, falls wir unter Zugrundelegung der oben vorgeschlagenen möglichen oder gar notwendigen Modificationen ein System erhalten könnten, das in sich nur soweit widerspruchlos wäre wie das LEHMANN'sche, indem es nämlich die Annahme nur eines Fehlers in der Ueberlieferung notwendig machte.

Wir werden zunächst festzustellen haben, ob wir vielleicht bei Festhaltung unseres niedrigsten, zwar sehr unwahrscheinlichen, aber an und für sich möglichen und darum vorläufig zu berücksichtigenden Ansatzes 1150 für *Zamamašumiddin* ein ganz einwandfreies System erhalten, einwandfrei, weil mit allen übrigen Daten vereinbar. Probieren wir's:

Die Königsliste widerspricht dem Ansatz nicht, erst recht nicht nachdem sich von Neuem ergeben hat, daß die Unterschrift unter der ersten Rubrik in Col. IV nicht gut so interpretiert werden kann, unter allen Umständen aber nicht so gedeutet zu werden braucht, wie LEHMANN will, und vor ihr 5(6) + 13, ja vielleicht gar 6 + 14 Könige genannt gewesen sein können. Denn der Zeitraum zwischen der Regierungszeit des Elamiters nach dem Bavian-Datum und (*U*)*kīn-zūr*'s Regierungszeit kann mit diesen 18, 19 oder gar 20 Königen sehr wohl gedeckt werden.

Das *Kudurnanḫundi*-Datum — *Kudurnanḫundi*'s Einfall in Babylonien um 2280 — kann keine Kreise stören. Die Zeit um 1150 für *Zamamašumiddin* vorausgesetzt hätte er sich nach den 2 durch einander ergänzten Königslisten im Anfang der Regierung *Hammurabi*'s ereignet, wogegen Nichts einzuwenden wäre, auch nicht daß er in den Datierungen von Bu. 91—5—9, 284, soweit erhalten, für diese Zeit nicht erwähnt wird. Denn eine Notwendigkeit, gerade nach diesem unglücklichen Ereignis zu datieren lag nicht vor, um nur dies zu sagen.

1) Beiläufig sei bemerkt, daß das *KUR-ti* der Inschrift gewiß oder doch wahrscheinlich *kīšitti* zu lesen ist, wie auch LEHMANN annimmt, aber natürlich gegen die herkömmliche Annahme und auch gegen LEHMANN nicht »Eroberer« heißen kann, sondern wohl — so auch I R 48 No. 4 — »erobertes Gebiet« heißt.



Das *Sagarakti-Burias*-Datum erschiene zunächst belanglos, da es mit Bestimmtheit nichts Näheres über dessen Zeit sagt. Regierte *Zamamašumiddin* um 1150, so kam der erste König der Kossaeerdynastie nach der Lücke in der Königsliste a um ca. 1340 zur Regierung. Nach dem Datum bei Nabonid lebte aber *Šagarakti-Burias* später als ungefähr 800 Jahre vor Nabonid (555—539), d. h. später als etwa 1355—1339. Er könnte darnach also in der Lücke untergebracht werden. Aber da hierin, mit WINCKLER (und LEHMANN), falls die Zeit Amenophis' des Ersten mit Hilfe der Aegyptologie nunmehr richtig bestimmt ist, doch höchst wahrscheinlich, ja sicher kein Platz für ihn wäre — denn für die Zeit um 1340 und lange davor haben wir mit höchster Wahrscheinlichkeit die Reihe der babylonischen Könige lückenlos —, so müßte er diesseits der Lücke eine Stelle finden. Nun hat eine erneute Collation von PINCHES (S. ROST, *Untersuchungen* p. 51 und Tafel II hinten) ergeben, daß in der Königsliste a vor *Šagarakti*-? (No. 27) als No. 26 doch *Ku-du[r-(ilu)Bil*] gestanden haben kann und somit scheint nichts Entscheidendes mehr gegen dessen Identifizierung mit dem *Kudur-Bil* des Nabonid und die von dessen Sohn *Šagarakti-Burias* mit No. 27 der Königsliste a vorzuliegen. Denn bei unsrer und der allein richtigen Auffassung des *Šagarakti-Burias*-Datums lebte dieser lediglich später als um 1355—1339 und der *Šagarakti*-? der Königsliste a hätte bei dem Ansatz 1150 für *Zamamašumiddin* um 1230 gelebt. Und allerdings ist dieser *Šagarakti*-, was auch immer hinter *ti* zu lesen ist, nach HILPRECHT gewiß mit dem *Šagarakti-Šurias* der mit diesem gleichzeitigen Inschriften identisch. Aber ein Irrtum des Nabonid stände, wie wir ja jetzt wissen, durchaus nicht vereinzelt da, ein *Šagarakti-Burias* ist uns außer bei Nabonid sonst nicht bezeugt und, die Richtigkeit von PINCHES' Lesung vorausgesetzt, wäre doch ein *Sagarakti-Burias*, Sohn des *Kudur-Bil*, sonst nicht bezeugt, neben einem *Šagarakti-Šurias*, ebenfalls Sohn eines *Kudur-Bil*, mindestens höchst auffallend. Endlich hat zwar nach HILPRECHT (*Assyriaca* p. 95) *Kudur-Bil* mindestens 8, No. 26 der Kossaeerdynastie aber nach Königsliste a nur 6 Jahre regiert. Aber wir wissen jetzt ja auch, daß die Zahlen wenigstens der Königsliste b nicht durchweg zuverlässig sind (s. o. p. 840). Darnach würde das *Šagarakti-Burias*-Datum gegen 1150 für *Zamamašumiddin* keinen entscheidenden Einspruch erheben können.

Das *Tukulti-Ninib*-Datum allein ist nach dem oben Bemerkten vielleicht belanglos, da es ihn nicht mit Sicherheit placiert, sondern mit Bestimmtheit nur bezeugt, daß er nicht später als um 1290 gelebt hat. Er könnte also vielleicht gerade noch in die

Lücke der Kossaeerdynastie hinter *Nazimaruttas* und dessen Sohn *Kadašman-Turgu* sowie dessen Nachfolger *J-ašu* eingefügt werden, ohne daß dies mit dem *Zamamašumiddin*-Datum in Conflict käme. Freilich wäre diese Einordnung wegen der 4 Generationen zwischen ihm und *Aššuruballit*, die dann kaum mehr als 30, wenn nicht noch weniger Jahre decken würden, recht unwahrscheinlich. Indes hätte dies Bedenken nur Berechtigung, wenn *Aššuruballit* wirklich um die Zeit gelebt hat, in der er nach den Berechnungen ägyptischer Daten gelebt haben soll.

Endlich das *Burna-Burias*-Datum — *Ḫammurabi* 700 Jahre vor einem *Burna-Burias* —, welches diesen um 1550 ansetzen würde, wäre mit Allem, außer vielleicht wieder mit der ägyptischen Chronologie oder den 2 nach einander ergänzten Königslisten a und b durchaus verträglich, da sich mit Hilfe des *Tukulti-Ninib*-Datums ein davon abweichendes mit Sicherheit nicht gewinnen läßt. Wäre jene aber richtig, dann wäre das Datum allerdings, genau genommen, um etwa 50 Jahre oder mehr zu hoch, brauchte deshalb aber, weil mit runder Zahl gegeben, noch nicht falsch zu sein. Und auch diese Differenz ließe sich hinweginterpretieren, wenn wir unter dem *Burna-burias* Nabonids nicht einen der ins Credo aufgenommenen 2 *Burnaburias*, sondern einen dritten vor ihnen lebenden verständen, für den allerdings nicht nach LEHMANN, wohl aber nach Anderer Auffassung in der Lücke Platz genug wäre. Unser Minimalansatz für *Zamamašumiddin* stößt sich also an allen diesen Daten nicht gerade letal und diese sich nicht an einander, wenn man ihn zu Grunde legt, und somit scheint ein System auf der Basis: *Zamamašumiddin* um 1150 nicht etwa nur gleichwertig mit dem LEHMANN'schen und also auch möglich, sondern sogar ganz einwandfrei und darum besser zu sein.

Versuchen wir es nun aber auch mit LEHMANN's Höchstansatz — 1210 — nach dem uncorrigierten Bavian-Datum.

Die Königsliste machte durch ihre Dynastie H auch diesem gegenüber keine Schwierigkeiten mehr.

Auch *Kudurnanḫundi* nicht. Denn 1210 für *Zamamašumiddin* angenommen, fiel sein Einfall nach den 2 durch einander ergänzten Königslisten in *Samsuilūna*'s, des Sohnes *Ḫammurabi*'s, Regierung hinein, was nach dem o. p. 850 Bemerkten genau so gut möglich ist, wie daß er zur Zeit *Ḫammurabi*'s stattfand.

*Šagarakti-Burias* ließe sich natürlich auch bei diesem Ansatz mit dem *Šagarakti*-? der Königsliste identificieren, der dann um 1290 regiert haben müßte.

Dagegen würde bei diesem Ansatz, die Richtigkeit der chronologischen Fixierung von Amenophis I. und Nachfolgern vorausgesetzt,

*Tukulti-Ninib* anscheinend in eine Zeit fallen, in der er unmöglich ist. Da er nämlich nach den bisher in der Untersuchung verwerteten Urkunden mit seinen 7 babylonischen Regierungsjahren im erhaltenen Teil der Königsliste nicht unterzubringen ist, müßte er spätestens um 1400 gelebt haben. Denn um diese Zeit müßte der erste König nach der Lücke zur Regierung gekommen sein. Um eben diese Zeit soll aber nach den ägyptischen Synchronismen bereits *Aššuruballit* gelebt haben, zwischen dem und *Tukulti-Ninib* 4 assyrische Könige gelebt und regiert haben! Ist also die ägyptische Chronologie gesichert, dann ist LEHMANN'S Maximalansatz für *Zamamašumiddin* mit LEHMANN wirklich falsch.

Das *Hammurabi-Burna-Burias*-Datum könnte sich dagegen nicht mit absolutem Erfolg sträuben. Denn allerdings hätte darnach und nach den 2 durch einander ergänzten Königslisten der *Burna-Burias* Nabonids um 1600 herum gelebt, während wir nur einen oder 2 dieses Namens kennen, die 100 und mehr als 100 Jahre später lebten. Aber was hinderte uns ernstlich, wie schon oben vorgeschlagen, — dann für die Zeit um 1600 — einen dritten anzunehmen?

Nun beruht der Ansatz für unsre bisher kanonisierten 2 *Burna-burias* in erster Linie auf der ägyptischen Chronologie. Denn mit Hilfe des *Tukulti-Ninib*-Datums und der zwischen diesem und *Aššuruballit* von Assyrien bekannten assyrischen Königsreihe läßt sich nach p. 851f nicht mit Sicherheit berechnen, wann etwa sie frühestens regiert haben können. Nur wenn die ägyptische Chronologie richtig und nur, wenn kein dritter (bez. zweiter) *Burnaburias* um 1600 möglich wäre, nur dann hätten wir wieder einen wirklichen Conflict mit dem Bavian-Datum. Denn: Nach der berühmten Angabe auf der Rückseite des Papyrus Ebers soll Amenophis I. frühestens um 1561 zur Regierung gekommen sein und darnach allerfrühestens 1401 Amenophis IV. Sein Zeitgenosse aber war ein *Burnaburias* und zwar, falls 2 dieses Namens, Großvater und Enkel, in kurzem Abstand von einander anzunehmen sind, *Burnaburias* der Zweite. Allerhöchstens würde dieser dann schon um 1430 und sein Großvater *Burnaburias* I. um 1490 zur Regierung gekommen sein. So mit LEHMANN. Wir können hier auf das »allerhöchstens« wohl allen Nachdruck legen. Nun würde er aber nach dem Maximalansatz für *Zamamašumiddin* spätestens um 1600 regiert haben, d. h. mehr als 100 Jahre früher! Das wäre, immer vorausgesetzt, daß wir keinen älteren *Burnaburias* einzuschieben haben, eine Differenz, die auch bei LEHMANN'S Minimalansatz anzuerkennen wäre. Nun können wir allerdings auch heute noch nach langem Hinundherüberlegen nicht einsehen, warum das Papyrus-Ebers-Datum so gedeutet werden

m u ß, wie es meist, aber nicht von allen Aegyptologen ohne Zurückhaltung, gedeutet wird, mag man das auch dem fast allgemeinen Consensus gegenüber auf einen Defekt in unserm Denksystem schieben. Aber für die Berechtigung dieses Consensus spricht, daß nach Angaben über bestimmte Neumonde in der Regierungszeit Thutmosis' des III. (siehe unten) diese in eine Zeit fallen kann, die mit der aus dem Papyrus Ebers für Amenophis I. abgeleiteten nicht kollidiert, ja in Einklang steht. Ist also die ägyptische Chronologie für die Zeit der 2 *Burnaburiaš* richtig und kein neuer *Burnaburiaš* einzuschieben und sind die Königslisten wenigstens in der Hauptsache authentisch, dann ist allerdings das Datum von Bavian noch nicht notwendiger Weise falsch, wohl aber das z. T. daraus abgeleitete Maximaldatum für *Zamamašumiddin* — oder Nabonids Angabe über *Burnaburiaš* und *Ḥammurabi* — wenn nicht die nach Liste a und b zusammengestellte Königsliste — und Sanheribs Angabe über das Siegel *Tukulti-Ninib*'s. Eine ähnliche Alternative bestände auch noch für das LEHMANN'sche Minimaldatum 1180 für *Zamamašumiddin*. Hieraus ergäbe sich, daß in der That mit LEHMANN sowohl sein Maximal- als auch sein Minimalansatz für *Zamamašumiddin* unmöglich sind. Also, soweit sind wir bisher gekommen, es giebt außer dem LEHMANN'schen System anscheinend nur noch eins, das eben so gut, wenn nicht besser ist.

Nun aber hat HOMMEL die Vermutung ausgesprochen, daß die Könige *Bīlnadinšumu*, *Adadšumiddina* und *Adadšumušur* (*Adadnadina*) der Königsliste hinter *Bibi* (= *Bibiašu*), die Nummern 29, 31 und 32 der Kossaeerdynastie, alle drei dieselben sind, welche die Chronik P. nennt, die ersten 2 in zwei Rubriken hinter *Tukulti-Ninib*, den letzten vor diesen als dessen Sohn. Von keiner Bedeutung für unsere Frage ist dabei aber vielleicht gegen WINKLER *Altor. Forschungen* I p. 126 und LEHMANN, daß die Chronik S. unmittelbar hinter *Nazimaruttaš* einen König *Jašu* nennt, also *Tukulti-Ninib* erst hinter diesem genannt haben kann. Denn wenn auch HILPRECHT *Assyriaca* 86 ff. diesen Namen vielleicht mit Recht zu *Bibiašu* ergänzt und darum mit dem *Bibi* = *Bibiašu* der Königsliste a vor *Bīlnadinšumu* identifiziert, nötig scheint dies nicht. Gerade HILPRECHT's fraglos richtige Identifizierung von *Bibi* der Königsliste mit dem *Bibiašu* der Inschriften von *Nippur* erheischt wohl die Annahme, daß -*aš(u)* im Kossaeischen eine unter gewissen Umständen entbehrliche Substantivendung ist. Vgl. auch *Šagartī-Šuria* neben *Šagar(ak)ti-Šuriaš* (HILPRECHT *Assyriaca* p. 91) und *Šagarakti-Šuriašu* im *Recueil de travaux* XIX auf p. 20 eines Artikels von SCHEIL. Also ist *ašu*

kein charakteristisches Wortende, das gerade nur eine Ergänzung, nämlich eine zu *Bibīašu* <sup>1)</sup>, notwendig machte.

Nach HOMMEL wäre somit No. 32 der Kossaeerdynastie nach der Königsliste a, *Adadšumušur*, der Nachfolger *Tukulti-Ninib*'s auf dem babylonischen Thron, dieser der des *Bibī*, und die 2 in Chron. P. hinter *Tukulti-Ninib*, sammt dem in der Königsliste a zwischen ihnen genannten *Kadašman-Harbi* deshalb *Tukulti-Ninib*'s Unterkönige in Babylon. Dadurch wäre die Zeit *Tukulti-Ninib*'s ohne das Sanherib-Datum bestimmt. LEHMANN hat sich nun allerdings gegen eine Identifizierung der beiden *Adadšumušur* erklärt und in Folge dessen nicht nur 2 Könige dieses Namens, sondern auch 2 des gleichen Namens *Bibīašu* als deren Vorgänger — unmittelbar und mittelbar — angenommen und annehmen müssen <sup>2)</sup>. Das sieht nun schon nicht gerade gut aus. Nun kann man es allerdings wohl mit Recht mit LEHMANN für nicht unbedenklich erklären, — was mit der HOMMEL'schen Annahme vermacht wäre, — daß nämlich die vor *Adadšumušur* regierenden *Bilnadīnšumu* und *Adadšumiddina* in Chronik P. in besonderen Rubriken nach seiner Thronbesteigung genannt werden konnten. Allein bei dem besonderen Verhältnis, das zwischen ihnen

1) Uebrigens heißt der 3te König der Kossaeerdynastie in der Königsliste a. trotz des consensus omnium, schwerlich *Bi-bi-ia-ši*. Warum hier *i* am Ende eines Nominativs? Man wird *ši* hier wie in der vorhergehenden Zeile *mahrū* d. i. der Erste zu lesen haben, und der Name lautet hier dann *Bibīa*. Vergleiche *Bibīa* bei STRASSMAIER *Nebukadnezar* 166, 15, auch *Bibā* bei HILPRECHT *Babyl. Exped.* IX, 57 und *Bibā* bei ROST *Untersuchungen* p. 5 und mit HILPRECHT nachexilisches בִּבְיָ? Der Name könnte sehr wohl urspr. kossaeisch sein. Ist doch auch der kossaeische Name *Kurigalzu* noch in spätbabylonischer Zeit im Gebrauch, wie der kossaeische Gottesname *Šihu* (s. den Namen *Naid-Šihu* bei HILPRECHT l. c. p. 64). Aber der kossaeische Name *Bibīa(šu)* könnte auch sehr wohl babylonischen Ursprungs sein. Klingt doch auch der kossaeische Königsnamen für den zweiten König der Kossaeerdynastie, *Agum*, verführerisch an assyr.-babylonisches *agū*, mit Mimation *agum*, = »Königsmütze«, an und giebt es doch nach RADAU, *Early Babylonian History* p. 329 einen Kossaeerkönig Namens *Šibir* oder *Šibirru* — mit RADAU gewiß = *Šibir* bei *Aššurnāširaplu* (II, 84), den somit LEHMANN richtig in die Kossaeerdynastie eingeordnet hätte —, dessen Namen, falls assyrisch, man zu assyr. *šibirru* = »Königs- und Hirtenstab« stellen kann. Unmöglich ist es auch nicht, den Namen des 5ten Königs dieser Dynastie *Adu-mi-līk* zu lesen und = assyr.-babyl. *Adad-* oder *Addu-malik* zu setzen = אֲדַדְמַלְכָּךְ, wie gewiß für אֲדַרְמַלְכָּךְ, den Namen eines der Söhne Sanheribs (II Kön. 19, 37), zu lesen ist. Cf. *kibir* für *kabir* und gerade *mī(ē)lku* für *malku Gilgamiš*-Epos XI, 197 u. s. w. Aber —. [S. hierzu hinten den Nachtrag]

2) Ein zweiter oder dritter *Bibīašu* wäre indes bei der LEHMANN'schen Auffassung keine objectivie Notwendigkeit, da nach dem o. Bem. die Ergänzung des Königsnamens *ja-šu* zu *Bibīašu* nicht absolut sicher ist.

und *Tukulti-Ninib* obwaltete, verliert das Bedenken an Gewicht, wenn ich es allerdings nicht mit ROST für ganz unbegründet halten kann. Was LEHMANN SONST gegen die nach ihm »vollkommen unmögliche« Annahme HOMMEL's sagt, zieht nicht. Und daß die Königsliste a die 3 Könige *Bīlnadinšumu*, *Kadašman-Ḫarbi* und *Adad-šumiddina* zusammen 9, die Chronik P. *Tukulti-Ninib* aber nur 7 Jahre über Babylon regieren läßt, verschlägt nichts gegenüber der doch ungefähren Identität der 2 Zahlen. ROST meint die Differenz sogar mit einem gescheiten Einfall hinweginterpretieren zu können (*Orient. Literat.* 1900 Sp. 176), worin ich ihm aber nicht folgen kann. Wir wissen ja, daß die Königsliste b mit ihren Zahlen durchaus nicht ganz zuverlässig ist; und ob Chronik P. es ist? Ob sie nicht auf die runde Zahl 7 abgerundet haben kann? Daß sie — nach ihrem Schrifttypus doch gewiß aus spätbabylonischer Zeit — den ersten assyrischen Eroberer Babylons ebenso wie den späteren, Sanherib, durch Sohneshand sterben läßt, deutet auf Legendenquellen. Und andererseits ist bedenklich, daß Sanherib annähernd oder ebenso lange über Babylon regiert hat wie *Tukulti-Ninib* nach der Königsliste. Ich meine daher, daß die Gründe für HOMMEL's Annahme die gegen sie sprechenden bei Weitem an Bedeutung überragen und halte sie daher für äußerst wahrscheinlich, ja für sogut wie unabweislich. Dann aber regierte *Tukulti-Ninib* nach der Königsliste 67—59 Jahre vor *Zamamašumiddin* über Babylon, kam also je nach den 3 Grenzansätzen für diesen um 1150 oder 1180 oder 1210 + 67, also um 1220 oder 1250 oder 1280, dort zur Regierung, nach dem *Tukulti-Ninib*-Datum aber nicht später als um 1290. Daraus ergäbe sich, daß zwar nicht das Datum von Bavian, wohl aber unser von vorn herein unwahrscheinlicher Minimalansatz für *Zamamašumiddin* oder das *Tukulti-Ninib*-Datum falsch wäre, während sich hiermit LEHMANN's Maximaldatum sehr gut und sogar noch sein Minimaldatum nach dem uncorrigierten Bavian-Datum doch, gegen p. 856 in befriedigender Weise vereinigen ließe, also dadurch gegen LEHMANN's Angriffe darauf sehr energisch verteidigt wird.

Wir recapitulieren: LEHMANN's Maximalansatz wie auch sein Minimalansatz liegen ebenso wie unser Minimalansatz für *Zamamašumiddin* mit je einer, aber nur mit je einer anderen Angabe anscheinend im Widerstreit, erstere nur mit dem *Hammurabi-Burna-Burias*-Datum oder den kombinierten Königslisten, letzterer mit dem *Tukulti-Ninib*-Datum. Sie scheinen also nunmehr für uns gleichwertig zu sein. Allein nun bedenke man: 1) Unser Minimalansatz für *Zamamašumiddin* und damit für den letzten *Bibi(iašu)* ist für sich genommen wohl denkbar, aber LEHMANN's Ansätze sind weit empfehlenswerter. 2) Ge-

rade sein Maximalansatz oder ein dem näher würde sich mit dem *Tukulti-Ninib*-Datum so gut wie decken, dies aber ist doch am Ehesten das für *Tukulti-Ninib* selbst und dieser soll mit jenem *Bibbiašu* gleichzeitig sein. 3) Gerade dieser würde sich am Ungezwungensten mit dem *Šagarakti-Buriaš*-Datum vereinigen lassen, falls man in diesem Könige mit Recht den *Šagarakti[-Šurias]* der Königsliste a sieht. Denn dieser müßte dann um 1290 regiert haben, am Wahrscheinlichsten aber *Šagarakti-Buriaš*'s Vorgänger regierte nach Nabonid um 800 (+ bis 25 oder gar, aber nicht so wahrscheinlich, bis 50) vor diesem (555—539).

Daraus schließe ich: Das Maximaldatum LEHMANN'S oder ein ihm nahes ist doch anzunehmen, also das Bavian-Datum gegen LEHMANN doch richtig und der oben p. 842ff unternommene Versuch, es möglichst tief herunterzudrücken, hat einer verlorenen Sache gegolten: Tiglatpileser I. wird doch vor 1107 zur Regierung gekommen sein u. s. w. Daraus ergäbe sich nun aber, daß die ägyptischen Daten auch durch die babylonisch-ägyptischen Synchronismen gerechtfertigt werden können, also nicht beanstandet zu werden brauchen. Mit anderen Assyriologen wären dann *Kadašmanturgu* und Vorgänger die Nummern 24, wenn nicht 25 und vorhergehende der Königsliste. Und hieraus ergäbe sich dann, daß das *Ḫammurabi-Burna-Buriaš*-Datum falsch sein muß oder — *Ḫammurabi* später regierte als nach den Königslisten anzunehmen ist, also diese höchst unzuverlässig sind. Was ist hiervon nun das Richtige? Das können wir der Entscheidung wenigstens näher bringen, wenn nicht gar entscheiden, vor Allem mit einer Tatsache, deren Erörterung man in diesem Zusammenhang merkwürdiger Weise kaum erwarten wird.

Ein vielleicht besonders großer Widerspruch zwischen der Königsliste a und einem anderen Datum ist seinerzeit von mir aufgezeigt worden. Doch war es damals zweifelhaft, wie der Fall aufzufassen sei. Seitdem hat man ihn ganz vom Tisch heruntergestrichen. Ich bin heute in der Lage, für die Annahme dieses Widerspruchs kräftiger als seinerzeit eintreten zu können.

Nach einer von HILPRECHT in s. *Babyl. Exped.* I, 1 als No. 83 veröffentlichten Urkunde aus dem 4ten Regierungsjahre *Bīlnadinaplu*'s von Babylonien verfloßen zwischen einem Jahre des GUL(!)KI-ŠAR (s. u. p. 860 ff), eines Königs des Meerlandes, und dem Todesjahre Nebukadnezar's I., des Vorgängers *Bīlnadinaplu*'s, aus der PA-ŠÍ d. i. *Išin*-Dynastie, 696 Jahre <sup>1)</sup>. Nun giebt es einen König GUL-KI-ŠAR (!) der

1) HILPRECHT (*Assyriaca* p. 20 ff.) meint zwar, daß damit die Zeit bis zum Regierungsantritt Nebukadnezars gemeint sei. Aber die anzugeben hätte, wie

2ten Dynastie. Dieser starb nach der Königsliste mindestens:  $50 + 28 + 26 + 8$  (KNUDTZON, LEHMANN)  $+ 9$  (oder nach LEHMANN 20), die Jahre seiner Nachfolger von derselben Dynastie,  $+ 576$  Jahre 9 Monate der Kossaerdynastie,  $+ 18$  Jahre des ersten Königs der PA-ŠI-*Išin*-Dynastie, der nach DELITZSCH, KNUDTZON und LEHMANN Nebukadnezar nicht gewesen sein kann,  $+ 6$  Jahre des 2ten, von dem wohl dasselbe zu sagen ist,  $+ x$  Jahre von dessen Nachfolger, also im Ganzen mindestens etwa 730 Jahre vor Nebukadnezars des Ersten Tode. Zwischen den Todesjahrszahlen für beide GUL(!)KI-ŠAR(!) weisen also die beiden Texte eine Differenz von mindestens etwa 35 Jahren auf. Diese wird aber vermutlich schon deshalb noch größer sein, weil das Jahr des GUL-KI-ŠAR, von dem an in der Urkunde gerechnet wird, schwerlich gerade sein Todesjahr ist, und muß größer und zwar erheblich größer sein, wenn wir mit Recht *Zamamašumiddin* um etwa 1210 regieren lassen. Aber unter allen Umständen beträgt die Differenz ungefähr 35 Jahre. Wenn man indes bedenkt, daß die Urkunde aus dem 4ten Jahre nach den 696 Jahren stammt und daß  $696 + 4$  gerade die runde Zahl 700 giebt, so wird man, wie schon erwähnt, HOMMEL zugeben dürfen, daß die Zahl 696 erst durch Subtraktion von 4 von jener Zahl erhalten ist, daß aber diese und damit die Zahl 696 keinen Anspruch darauf erheben kann, genau genommen zu werden, vielmehr eine erhebliche Reduktion oder Vergrößerung verträgt. Aber freilich würde dann, falls überhaupt beide GUL-KI-ŠAR identisch sind, erwiesen sein, daß man bei größeren runden Zahlen einen Spielraum von ca. 50 Jahren, nicht nur von etwa 25 Jahren hat!

Nun hat WINCKLER — und LEHMANN schließt sich ihm an — die Identität beider Könige Namens GUL-KI-ŠAR dadurch wegbeweisen zu können geglaubt, daß er die Namensgleichheit bestritt. Und anscheinend mit gutem Grunde. Denn in der Urkunde *Bīlnadinaplu's* sieht das Zeichen, das ich GUL las, gewiß aus, wie altes GIR-KIR = *kīru*. Aber in der Inschrift *Šamsi-Adad's* des IV. bedeutet ein ebenso aussehendes Zeichen, das man dort *si* zu lesen pflegt, zweifellos *g(k)ul* (Col. III, 67; cf. II, 35 und SALMANASSAR *Obelisk* 50). Andererseits aber zeigt LEHMANN auf, daß in der Königsliste b garnicht, wie man bisher annahm, GUL-KI-ŠAR steht, sondern wohl GUL-KI-DIL  $+ KUR$ , in bester Harmonie mit der

schon sonst, auch von LEHMANN, hervorgehoben worden ist, keinen Sinn, da doch offenbar die 696 Jahre und die darnach genannten 4 *Bīlnadinaplu's* und nur sie zusammengezählt werden sollen, und dazu hat HOMMEL mit Recht bemerkt, daß, da  $696 + 4 =$  der runden Zahl 700 ist, diese der Ausgangspunkt der Berechnung zu sein scheine, sodaß also die 4 Jahre sich direkt an die 696 anschließen dürften.



Königsliste a, wo dafür dasselbe, nur abgekürzt, ohne KUR, steht. Das scheint also dem Faß doch den Boden auszuschlagen. LEHMANN hat aber garnicht bedacht, daß in V R 44 Col. I Z. 15 in einer Königsliste hinter einem *Sāpin-māt-nukurti* und vor einem *Mār-Īa(?)-šar-māti* und einem *Mār-Bīl-usum-šamī*, in denen fraglos resp. der 4., sowie der 8. und 9. König der 2. Dynastie zu erkennen sind, ein ]-ŠAR = *Muabbit-kiššati* genannt wird, der, da *abātu* = GUL, fraglos unserm GUL-KI-DIL(?)(-KUR), dem 6. Könige der 2. Dynastie entspricht. Also müßte GUL [+ X] + ŠAR = GUL-KI-DIL-KUR sein. Aber wie soll ]ŠAR = KI-DIL-KUR sein? Nun: Von den Namen der 2. Dynastie hat jedenfalls zunächst der erste einen semitischen Namen. Denn der Name AN-MA(-AN) der Königslisten ist natürlich mit AN-MA-AN-I-LA und AN-MA-NI-LA auf Bu. 91—5—9, 380, Bu. 91—5—9, 877 u. Bu. 91—5—9, 2378 (*Cuneiform Texts Part VIII*), gesprochen AN-*maila*, identisch (s. PINCHES in d. *Proc. of the Soc. of Bibl. Arch.* 1899 p. 161 f.), also *Ilu-ma-īlu* oder *Anu-ma-īlu* zu lesen. Hiernach ist man stark versucht, den Namen des 2. Königs der Dynastie KI-AN-NI-BI zu einem kleinen Teil phonetisch, nämlich: *Itti-ili(-i)-šu* oder *Itti-il-i-šu*, also auch semitisch zu lesen. Der 3. Name ist sicher semitisch, wie Liste b zeigt (: *Dam-ki-i-li-šu*), und wird in Chronik S. *Damḫ(i)-īli-šu* geschrieben (s. u.). Der 4. und der 6. werden resp. IŠ-KI-BAL und GUL(-KI)-ŠAR oder GUL-KI-DIL(-KUR) geschrieben, was nach V R 44 Col. I resp. *Sāpin-māt-nukurti* und *Muabbit-kiššati* bedeuten soll. Das sieht nach einer wörtlichen Uebersetzung aus dem Assyrischen, nicht aus dem Sumerischen ins Assyrische aus. Denn echtsumerisch wäre *Ki-bal-iš* und (*Ki-šar-gul* etc. Auch der 5. Name ŠU-UŠ-ŠI (*Šušši*) sieht gut semitisch aus und könnte bedeuten: »Mein lieber *Šuššu* d. i. vielleicht *Šamšu*«. S. dazu MEISSNER *Beitr. z. altb. Privatrecht* N. 43 Z. 21 u. dazu Z. 32, wo *Šušša* wohl = *Šamšu-Šaššu*. Wenn ferner in den beiden Listen für den 10. König MĪLAM-KUR-KUR-RA mit MĪLAM-MA (bez. NGA) wechselt und KUR = *mātu*, MA oder NGA aber = *mā-?*[und MA = *mātu* ist, so spricht das dafür, daß hier 2 ideographische Schreibungen für einen semitischen Namen *Mīlam-mātāti* vorliegen, und die Schreibung ILU-BIT-A-GAM[L?] für den letzten Namen der Dynastie zeigt wohl, daß auch dieser semitisch ist; denn ILU-BIT-A kommt nur in semitischen Texten vor. Dies wäre natürlich sicher, wenn der 2. Bestandteil des Namens wirklich *gamil* wäre. Ueber die Nationalität des 7. Namens läßt sich Nichts sagen. Dagegen zeigen die von einander abweichenden Schreibungen des 8. und die des 9. in den Königslisten a und b und V R 44 und ihre Erklärungen daselbst vielleicht, daß sie nicht assyrisch zu lesen sind. Denn einem *Mār-Īa(?)-šar-māti* entspricht in Königsliste a und V R 44 ein A-A-DAR(-KALAMA), also dem *Mār-* wie

dem *Ía* je ein A, aber in Liste *b* nur A-DAR-KALAMA, was darauf hindeuten könnte, daß resp. *A-a-dar-kalama* und mit erklärlicher Elision des einen *a* *A-dar-kalama*, nicht resp. *Mār-Ía-sar-māti* und mit stärkerer Verkürzung *Mār-sar-māti* zu lesen ist, und einem *Mār Bīl-usum-šamī* entspricht in Liste *b* und V R. A-KUR-UL-AN-NA, aber in Liste *a* Í-KUR-UL[-AN-NA], anscheinend mit Lautwandel oder Unterdrückung eines Wortes *a* für »Sohn« im Anfang vor folgendem Vokal. Falls man nun nicht annehmen darf, daß man für *Mār-Bīl-usum-šamī* auch *Bīl-usum-šamī* sagen konnte, dem dann Í-KUR-UL[-AN-NA] als ideographischer Ausdruck entspräche, so müßte allerdings der 9. Name nicht semitisch sein. Aber die meisten Namen der Dynastie wären doch des Semitismus dringend verdächtig und verschiedene fraglos semitisch und somit ist es jedenfalls mindestens ebenso nahe liegend, daß der 6. Name der Dynastie mit V R 44 semitisch, wie, daß er sumerisch ist. Nur in diesem Falle erklärt sich nun auch die Variante ]ŠAR für KI-DIL-KUR in den Schreibungen dafür. Denn ŠAR ist ja auch ein Ideogramm für *kiššatu*, und da mit *kiššatu* in *Muabbit-kiššati* (= Vernichter des Alls) jedenfalls die ganze bekannte Erde gemeint ist, so begreift man auch KI-DIL-KUR dafür, da KI = »Erde«, »Unteres« und KUR = »Land«! Nun ist aber auch KI-ŠAR = »Gesamtheit des Unteren« ein Ausdruck für *kiššatu* = »Welt« im Sinne von »ganze Erde«. Also würde einem *Muabbit-kiššati* ein GUL-KI-ŠAR so gut genau entsprechen können, wie ihm nach V R 44 + Königsliste *a* und *b* GUL-KI-DIL(-KUR) entsprechen muß. Somit haben wir die beiden Namen *Muabbit-kiššati* = GUL-KI-DIL(-KUR) und [GUL-(KI?-)]ŠAR, und x + KI-ŠAR, worin x auch = GUL = *abātu* und daher = *muabbit* sein könnte und KI-ŠAR = *kiššatu* ist, d. h. 2 möglicher Weise doch identische Namen, deren Identität jedenfalls, gegen LEHMANN p. 17, nicht schlagend widerlegt werden kann. Aber, wenn die Personen dieselben sein sollen, dann müßte, da der x-KI-ŠAR der Urkunde »König des Meerlandes« ist, dies auch für GUL-KI-DIL-KUR oder [GUL-(KI?-)]ŠAR gelten. Das dürfte nun aber recht wahrscheinlich sein. Denn: Der letzte Name der 2. Dynastie ist mit dem Gottesnamen *Ía*(?) zusammengesetzt, der außer in einem sofort zu besprechenden Falle in babylonischen Königsnamen nicht vorkommt. Weiter enthalten die Ideogramme des 7. und des 8. Namens oder die Namen selbst das Zeichen oder das Wort DAR, das zwar auch »König« überhaupt zu heißen scheint, aber ganz speciell den König *Ía* bezeichnet, als den »König« und bez. oder als den »Steinbock« S. m. *Kosmologie* p. 78 ff. Wenn nun *dar* ganz besonders eine Bezeichnung des *Ía* ist, dann ist es recht wahrscheinlich, daß der Name des 8. Königs, A-A-DAR-KALAMA, = *Mār-Ía-sar-māti*, worin DAR *šar* entspricht, nicht

zu übersetzen ist: »der Sohn des *Ía* ist König des Landes«, sondern: »der bez. ein Sohn *Ía's*, des Königs des Landes«, und, falls das Original sumerisch wäre, *šar* eine unvollkommene Uebersetzung des sumer. *dar* wäre, und weiter *DAR* auch in dem vorhergehenden Namen auf *Ía* zu beziehen ist. Also jedenfalls enthält ein Königsname der 2. Dynastie den Gottesnamen *Ía*, nennen ihn vielleicht noch 2, einer vielleicht sogar als Landeskönig. Nun ist der *Ía*-Kult im Meerlande heimisch, das Meerland *Ía's* Gebiet und König des Meerlandes gewesen zu sein einer der Könige der 2. Dynastie verdächtig. Und nun zeigt sich's, daß ein Name mit *Ía* sonst nur noch einmal in der Königsliste erscheint, und sein Träger, *Íamukēnzīru*, gehört der Meerlanddynastie an! Daraus ziehe ich, als höchst wahrscheinlich, den Schluß: die 2. Dynastie stammt wirklich vom Meerlande. Hierfür liefert nun Chronik S. eine schlagende Bestätigung. Der Begründer der 5. Dynastie, der vom Meerlande, oder sein Vater, heißt dort ein *šabu* d. i. Krieger oder Vasall der Dynastie des *Damiḱ-ili-šu* oder *Damiḱ-Marduk*<sup>1)</sup>. Eine regierende Dynastie des *Damiḱ-Marduk* ist unbekannt. Aber ein babylonischer König *Damḱ(i-)ilišu* ist bekannt und zwar (s. o. p. 861) als 3. der Dynastie B, der Dynastie, die nach unserer Meinung vom Meerlande stammt. Wenn somit der Begründer der 5. Dynastie, der vom Meerlande, in ein näheres Verhältnis vielleicht gerade zu diesem gesetzt wird, so dürfte das unserer Ansicht das Siegel aufdrücken<sup>2)</sup>.

1) So heißt Merodachbaladan unter der Regierung Sanheribs in Liste a ein *šabu* des *ḫa-bi* [-GAL], d. i. wohl des großen Bösewichts, d. i. Sanheribs, des Zerstörers von Babylon. Zu *ḫa-bi* s. die Stücke von 80—11—12, 9 u. 81—4—28, 861, veröff. von PINCHES im *Journ. of the R. As. Soc.* 1894, p. 830, wonach *PU* = sumer. *ḫab* = assyr. *ḫ(d)i(i)(?)'ātu*, *bišu*, *bu(?)'šānu*, *šīnu*, *ik(k,g)ru*, *ḫatū* und *ḫappu* oder *ḫabbu* und *PU* = *ub* = *ḫappu* oder *ḫabbu*, Synonym *ḫabbilu*. Von diesen Aequivalenten gehört das erste zu *ḫ(d)i(i)'ū*, der *murūš dadda[ri]* (vgl. *daddaru* = *bu'sānu* und *aḫhazu*, das *ḫAB*-Fieber); ist *šīnu* = dem *šīnu*, das DELITZSCH mit »gut«, WINCKLER aber gewiß richtig mit »schlecht« übersetzt, und nach unsrer Stelle wohl zu *ḫḫ* *ḫḫ* = »Gestank« (Joel 2, 20 mit *ḫḫ* verbunden!) zu stellen ist; gehört *ḫatū* vermutlich zu *ḫattū* bei SARGON *Annalen* 173, 219, 389 und *Prunkinschrift* 33, 95, 112, das WINCKLER mit »schlecht« und zuletzt (*Altor. Forsch* I, 548) mit »Rebell« übersetzt. Warum dies Wort mit WINCKLER l. c. auch bei TIGLATPILESER I., *Prisma* II, 101 (und III R 5, 15) vorliegen soll, ist aber nicht einzusehen. Weshalb hier nicht Gentilname = »Hittiter«, da es doch durch das Determinativ »Land« bestimmt wird? Dabei mag das oben bespr. *ḫat(t)ū* mit WINCKLER urspr. der Gentilname *ḫa(t)tū* sein. Zu *ḫabbilu* = *ḫap(b)-p(b)u* s. endlich *gišhapp(bb)u ḫabbilu* bei ASSARHADDON II, 45 und Sb. 332: »Mensch« + *ḫAB* = *gišhapp(bb)u*.

2) Dieser wäre dann auch mit dem *Damḱi-AN* auf K. 3992 gemeint, wozu man WINCKLER *Altor. Forsch.* I, 516 vgl. Vielleicht weist das *šumu* (lies dafür vielleicht *zīru*?) *darū ša Damḱ(i)ili[šu]* dieses Textes auch auf *Damḱ(i)ilišu* als den

Darüber, daß dann ein Zusammenhang zwischen der alten 2. Dynastie aus dem Ende des 3. und dem Anfang des 2. Jahrtausends und der 5. aus dem Ende des 2. Jahrtausends vor Christus anzunehmen wäre, oder doch angenommen ward, dürfte man sich nicht wundern. Es wäre doch nichts natürlicher, als wenn diese letztere ihre Ansprüche auf den Thron durch eine Abstammung von oder doch enge Beziehung zu der alten Dynastie zu begründen gesucht hätte. Und spricht doch der Name für die 3. Dynastie, PA-ŠI (d. i. *Išin*)-Dynastie, wohl eine Beziehung zu der oder einer alten Dynastie von *Išin* aus, deren Regierung wir doch eine lange Reihe von Jahrhunderten vor jener anzusetzen haben. Ich halte somit die 2. Dynastie für eine Meerlanddynastie und daher KIR- oder GUL-KI-ŠAR, König des Meerlandes, für einen Angehörigen dieser Dynastie, somit für doch identisch mit *Muabbit-kiššati*, geschrieben GUL-KI-DIL(-KUR) oder [GUL(-KI?)]-ŠAR, dem 6. König der 2. Dynastie<sup>1)</sup>. Dann aber resultiert, daß das Datum der *Bīnadīnaplu*-Urkunde wirklich um mindestens etwa 35 Jahre von der Königsliste abweicht, daß also entweder diese unzu-

Begründer einer Dynastie hin. Hiernach wäre dieser kein Nachkomme der ersten 2 Könige der 2. Dynastie, ähnlich wie der 2. der ersten Dynastie kein Sohn des ersten Königs dieser Dynastie war. Eine nach diesem Könige genannte Stadt *Dūr-Damk(ē)ilišu* II R 52, 67, in derselben Liste, in der Z. 55 eine wohl nach dem 8. Könige der ersten Dynastie genannte Stadt *Abul-Abīšu* erwähnt wird.

1) Sehr bemerkenswert ist, daß somit in Babylon der Kossaerdynastie mit Stammsitz oder jedenfalls Basis im Meerlande eine Meerlanddynastie vorausgeht. Der Kossaerdynastie folgte die PA-ŠI-*Išin*-Dynastie, nach IV R<sup>2</sup> 36 [38], 8 jedenfalls aus Südbabylonien, vermutlich aus der Nachbarschaft von Erech, wenn nicht aus Erech selbst. Denn dort — in einer Liste südbabylonischer Städte, in der UT-HU(?) = südbab. *Kēš*, also nicht etwa wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Ideogramm des vor ihm genannten GIŠ-HU(?) = *Djocha*(?) erwähnt wird — erscheint *Išin* zwischen den Städten *Kullab* und Erech, die II R 50 und V R 41, I Rev. hinter einander genannt werden und nach II R. 50, 53 + 62 und V R 41, 14 vielleicht z. T. identisch sind, insofern *Kullab* ein Teil von Erech sein könnte. Nach der *Išin*-Dynastie kommt dann die schon bekannte Meerlanddynastie und darnach die *Bazi*-Dynastie unbekannter Herkunft, darnach der Elamiter. Also nach der ersten historischen Dynastie, die aus Babylon stammt, somit babylonischen und nicht etwa nach secessionistischer und hochmoderner Theorie kanaanaeischen Ursprungs ist, in Babylonien in ununterbrochener Folge jedenfalls bis zur 6. Dynastie Dynastien aus dem Süden! Vermutlich kam erst mit der des Nabonassar wieder eine einheimische nordbabylonische zur Regierung, was vielleicht den Grund dafür enthält, weshalb der Kanon des Ptolemaeus und die babylonische Chronik B mit ihm beginnen, und für die allerdings seltsame Nachricht, daß er alle alten Urkunden zerstörte, eine Erklärung liefert. Aehnlich wäre dann vielleicht auch zu erklären, warum die sog. erste Dynastie von Babylon als die erste gilt oder, sagen wir lieber nur, an der Spitze der 2 Königslisten a und b steht.

verlässig ist oder das Datum der *Bīlnadinaplu*-Urkunde oder beide, oder bei chronologischen Angaben größere runde Zahlen sogar um 35 oder Mehr zu niedrig sein können. Da aber diese Differenz von mindestens etwa 35 Jahren an der äußersten Grenze steht, so wird man sie, will man der Wahrscheinlichkeit näher kommen, mindestens auf 50 Jahre erhöhen dürfen und davon gälte dann dasselbe. Ist aber *Zamamašumiddin*, wie wir mit guten Gründen meinen, um ca. 1210 an der Regierung gewesen, dann erhöht sich die Zahl, wie schon bemerkt, um ein Bedeutendes, selbst wenn wir Tiglatpileser I. bereits um 1120 zur Regierung kommen lassen. Denn: Tiglatpileser's Vorgänger, der dann um 1120 gestorben wäre, war ja Zeitgenosse Nebukadnezars I. Somit müßten wir den Tod Nebukadnezars schwerlich früher als um 1160 ansetzen, also, falls *Zamamašumiddin* um 1210 regierte, nicht gut früher als etwa um das 50. Jahr der PA-šī-*Išīn*-Dynastie, dh. noch mindestens 50—24, also ca. 25 Jahre später, als oben vorläufig angenommen, vermutlich aber noch später. Zwischen der Königsliste und dem Datum der *Bīlnadinaplu*-Urkunde klafft also höchst wahrscheinlich eine Kluft von mindestens etwa 60, wahrscheinlich oder doch möglicher Weise aber von noch viel mehr Jahren. Hier hülfen keine Ausgleichsversuche. Hier hätten wir eine zweite unleugbare Differenz.

Wir haben also die 2 parallelen Alternativen: 1) Das *Hammurabi-Burna-Burīaš*-Datum oder das *Hammurabi*-Datum nach den Königslisten a und b auf der Basis des uncorrigierten Bavian-Datums und anderer Daten ist falsch. 2) Das *Muabbitkiššati*-Datum nach der *Bīlnadinaplu*-Urkunde oder das nach der Königsliste a, auch ohne die Basis des Baviandatums (s. LEHMANN'S Tabelle IV!), ist höchst wahrscheinlich, ja so gut wie sicher falsch. Also entweder 2 Daten aus ganz verschiedener Zeit sind falsch oder die Königslisten. Aber hiermit sind die Königslisten nicht gerichtet. Denn die beiden Daten stammen beide aus Babylonien und können nicht ohne Weiteres als 2 selbständige Faktoren gelten; denn sie könnten beide nach einem künstlichen chronologischen System berechnet sein, das dann allerdings schon zu *Bīlnadinaplu*'s Zeit gegolten hätte. Hier stehen also nicht notwendiger Weise 2 gegen 1, sondern vielleicht nur 1 gegen 1, oder gar 1 gegen 2, sofern sich nicht beweisen läßt, daß die beiden Königslisten a und b wenigstens ungefähr gleiche Zahlen für die erste Dynastie gehabt haben, und die Liste b ja überhaupt keine für die 2. Dynastie bietet. Allerdings lassen gewisse Umstände — s. u. — für die beiden Listen ein und dasselbe System erschließen, sodaß sie wohl mit Recht als eine Einheit betrachtet werden können.

Also jedenfalls bestehen Widersprüche zwischen 2 Daten und den 2 Königslisten.

D. h. wenn wir dem Herkommen folgen und der Kossaeerdynastie 576 Jahre und 9 Monate zubilligen. PAUL ROST ist darüber nun aber anderer Meinung. Bekanntlich schreibt sich die Summe für die Regierungsjahre der Kossaeerkönige auf der Königsliste so: 3 schräge Keile in einer Linie + 36. In den 3 Keilen sieht man fast allgemein den Ausdruck für 9, hier =  $9 \times 60$ . Daher die 576. ROST dagegen hält sie für eins der Wiederholungszeichen und meint, daß sie hier andeuten sollen, daß die Summe der Regierungsjahre der Kossaeerdynastie ebensoviele 60 enthalte wie die der vorhergehenden, nämlich 6. Darnach giebt er der ersteren nur  $360 + 36 = 396$  Jahre + 9 Monate, also 180 Jahre weniger als herkömmlich. Es ist nur billig, darauf hinzuweisen, daß die Annahme ROST's die Differenzen so gut wie beseitigen könnte. Denn sie vermindert sie allerdings um diese 180 Jahre, dh. vermehrt sie wieder auf ca. 80 Jahre nach der entgegengesetzten Richtung. Aber wenn wir, was ja gestattet ist, das *Hammurabi-Burna-Buriasš*-Datum sowohl wie das *Muabbitkiššati*-Datum statt auf das Todesjahr auf das erste Regierungsjahr oder die allererste Regierungszeit resp. *Hammurabi*'s und *Muabbitkiššati*'s beziehen, die beide 55 Jahre regiert haben sollen, so vermindert sich diese Differenz um etwa 50, dh. kann als keine Differenz mehr gelten. Aber ist ROST's Annahme möglich? Gewiß. Aber auch wahrscheinlich? Nein. Denn bei dieser Annahme kämen für die Könige der Kossaeerdynastie mit uns unbekannter Regierungszeit nach ROST's eigener Rechnung etwa nur 6 Jahre als Durchschnitt dafür heraus, eine Zahl, die gegenüber den 13 Jahren für die der anderen Kossaeerkönige mindestens so unwahrscheinlich wäre, wie die 22 Jahre nach herkömmlicher Auffassung. Weiter wäre es doch etwas seltsam, durch ein Wiederholungszeichen auf eine Zahl zurückzuweisen, die allerdings in der vorhergehenden Summierung, doch aber in der vorhergehenden Columne steht. Und ferner, wenn allerdings die 3 schrägen Keile sonst auch Wiederholungszeichen sind, hier, in einer Summierung, wie vielleicht vorher als Ausdruck für die Regierungsjahrsumme des letzten Königs der Meerlanddynastie, muß man sie doch in allererster Linie als Zahlzeichen, also als Ausdruck für 9 ansehen. Endlich aber stimmt ROST's Auffassung für die Regierungsjahrsumme des letzten Königs der 2. Dynastie nur bei Aufrechterhaltung der alten Lesungen für die 2., 3. und 5. Zahl der Dynastie, nicht aber bei Anerkennung der doch gewiß wenigstens z. T. besseren von KNUDTZON und LEHMANN. Und will man diese verwerfen, kann man anscheinend mit DELITZSCH (*Ber. d. phil.-hist. Cl. d. Kgl. S. Ges. d. W.* 1893 p. 184) eine Uebereinstimmung mit der Gesamtsumme dadurch erzielen, daß man die letzten Zahlen resp.

7 und 9, statt mit ROST 8 und: dito liest. Ich kann daher ROST's ingeniosen Einfall — wie einen ähnlichen PEISER's in *Z. f. Assyr.* VI, 268 — nicht acceptieren und somit die Differenz nicht wegrechnen.

Oben haben wir die Vermutung ausgesprochen, daß, was in Bu. 91—5—9, 284 als Hauptereignis für das 30ste Jahr *Ḥammurabi's* notiert ist (das Heer von Elam[]) sich vielleicht auf den Einfall *Kudurnanḫundi's* in Babylonien bezieht. Dieser hat nach einer Angabe bei *Aššurbānaplu* um 2280 stattgefunden. Vom 30sten Jahre *Ḥammurabi's* bis *Zamamašumiddin* sind nach den Königslisten a und b  $25 + 35 + 25 + 25 + 22 + 31 + 368 + 574(5)$  d. i. 1105 (6) Jahre.  $2280 - 1105 = 1175$ . Darnach hätte *Zamamašumiddin* dann um 1175 regiert, also etwa um die Zeit, in der er nach dem uncorrigierten Bavian-Datum und anderen Daten regiert haben kann, und die Königslisten wären also gerettet. Nicht doch. Denn bekanntlich ist nach einer Variante der Einfall *Kudurnanḫundi's* statt um das Jahr 2280 vielmehr um das Jahr 2180 anzusetzen und es erweisen sich also, falls dies richtig ist und falls er in das 30ste Jahr *Ḥammurabi's* fällt, die Daten der Königsliste für die älteste Zeit abermals als um etwa 100 Jahre zu hoch. Man hat bisher von den beiden Daten für *Kudurnanḫundi* — 1635 und 1535 Jahre vor der Eroberung Susas durch *Aššurbānaplu* — eins, und zwar das letzte, für einen Schreibfehler gehalten. Man wird nun mit Rücksicht auf die beiden oben erörterten Widersprüche zwischen den Königslisten und anderen Daten die Frage aufwerfen dürfen, ob sie nicht beide gutgemeint sind und einfach auf 2 verschiedenen Systemen beruhen, von denen eines *Ḥammurabi* 100 Jahre früher als das andere ansetzte. Und zum 3ten Male erhebt sich dann die Frage: Die Königslisten oder ein anderes System? Nun wird man bedenken müssen, daß 1) die Summen der Regierungsjahre für Dynastie A und B nach der Königsliste abnorm und ungewöhnlich hoch<sup>1)</sup> sind; daß 2) die für Dynastie A nach dem neuen Text Bu. 91—5—9, 284, aus der Zeit dieser Dynastie — also sicher authentisch —, schon für die Zeit bis zum Tode *Samsuilūna's* um ungefähr 20 Jahre niedriger ist als nach der Königsliste b<sup>1)</sup>; daß 3) die Differenz beim *Ḥammurabi-Burna-Buriasš*-Datum am Wahrscheinlichsten größer als beim Datum für den viel später als *Ḥammurabi* lebenden *Muabbithiššati* ist; daß man 4) bei Annahme der

1) Wenn der mittelste König der ersten wie der zweiten Dynastie nach den Königslisten a und b beide gerade 55 Jahre regieren — woran auch z. B. *Carl Niebuhr* Anstoß nahm — und *Sinmuballiš* nach Liste b 30 Jahre, 30, die Zahl *Sin's*, regiert, so sieht das — gegen LEHMANN p. 7 — sehr nach späterer Mache aus. In der Tat regierte Letzterer nach dem neuen Texte nur 20 und *Ḥammurabi* in der Mitte der ersten Dynastie nur 43 Jahre!

nächstliegenden Summe für die 3te Dynastie für deren Könige mit unbekannter Regierungszeit in der ersten Hälfte eine Durchschnittssumme von etwa 22 Regierungsjahren annehmen muß gegenüber 13 für die übrigen. Daraus möchte ich schließen: Die Zahlen der Königslisten a und b sind nicht nur für die erste Dynastie, sondern auch für die 2te und für den Anfang der 3ten zu hoch und zwar im Ganzen um etwa 100 Jahre, vielleicht aber bis 50 Jahre weniger, um welche dann das abgerundete *Hammurabi-Burna-Burias*-Datum und das runde *Muabbitkiššati*-Datum zu niedrig wären. Bei dieser Modification müßten dann die beiden *Kudurnanḫundi*-Daten aus dem Spiel bleiben.

Dies wäre meiner Ansicht nach eine Erklärung der drei bedeutenden parallelen Zahlendifferenzen in der altbabylonischen Chronologie, die einige Berücksichtigung verdient.

Also die babylonische Chronologie spricht nicht für LEHMANN, vielmehr gegen ihn, indem sie das Datum von Bavian schützt und nicht um 100 Jahre zu kürzen erlaubt. Aber andererseits scheinen gewichtige Gründe vorzuliegen, gleichwohl mit LEHMANN die Daten für die älteren uns bekannten Könige von Babylon um bis 100 und vielleicht noch mehr Jahre zu kürzen, weil die Zahlen der Königslisten für die ältere Zeit z. T. zu hoch sind.

Wollte LEHMANN seine Correctur verteidigen, dann müßte er das Datum eliminieren, das vor Allem das Bavian-Datum hält, nämlich das *Tukulti-Ninib*-Datum. Es böte sich dazu ein einfaches Mittel. Er könnte dies ebenfalls um gerade 100 Jahre kürzen und dabei geltend machen, daß ja beide aus Sanheribs Zeit stammen, also nach einem Systeme berechnet sein könnten. Doch müßte er dann beide nicht für Versehen, sondern für zum Mindesten subjectiv correct halten. Bei dieser Annahme wäre ja, wie LEHMANN gezeigt hat, ein Conflict mit dem *Hammurabi-Burna-Burias*-Datum nicht mehr zu behaupten und bei richtiger Auffassung des *Šagarakti-Burias*-Datums auch in keinem Falle mit diesem. Allerdings stände dann das höhere Datum für *Kudurnanḫundi* vielleicht isoliert. Aber das wäre keineswegs belangreich. Denn das könnte z. B., neben dem anderen Datum für ihn, schlechthin ein Fehler sein. Aber die große Differenz zwischen den beiden Daten für *Muabbitkiššati* bestände weiter, also daß wir für die babylonische Chronologie 2 gewaltige nicht mit einander im Zusammenhang stehende Widersprüche anzunehmen hätten. Das würde diesen Versuch, LEHMANN'S Correctur zu retten, ziemlich aussichtslos erscheinen lassen.

(Schluß folgt.)

Marburg.

P. Jensen.



Nachtrag und Berichtigung zu p. 856 f.

Nach einem soeben veröffentlichten neuen Keilschrifttext (s. *Mémoires publiés sous la direction de M. J. DE MORGAN, Tome II, Textes élamites-sémitiques I<sup>re</sup> serie* par V. SCHEIL Pl. 20) ist die herkömmliche und nächstliegende Lesung *Bibíiašu* wohl sicher durch *Bitíliašu* zu ersetzen (s. auch SCHEIL l. c. p. 93) und somit das auf p. 857 in Anm. 1 über den Namen *Bibíiašu* Gesagte höchst wahrscheinlich hinfällig, damit natürlich nicht das ebendort zu *Agum, Šibir(ru)* und *Adumílik(?)* Bemerkte.

Marburg.

P. Jensen.

Souchon, M., Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Cardinalates von 1378—1417. Erster Band. 1378—1408. Braunschweig 1898. B. Goeritz. VII u. 300 S. Zweiter Band. 1408—1417. Ebenda 1899. V u. 330 S. Preis 22,50 Mark.

Der Haupttitel dieses Buches hätte recht wol fortbleiben können, denn von den Wahlen der Päpste ist in ihm sehr wenig die Rede, um so mehr von ihren Beziehungen zu den Cardinälen. Der Verf. holt recht weit aus und zieht die Unionsverhandlungen in großem Umfange in seine Darstellung hinein. Eine Arbeit, die es unternahm, den reichen, aber ungewöhnlich zersplitterten Quellenstoff zu sammeln, zu sichten und zu einheitlichem Bilde zu gruppieren, war gewiß längst ein Bedürfnis. Souchon hat auch das Verdienst, eine umfängliche gedruckte Literatur benutzt <sup>1)</sup>, gelegentlich handschriftliche Quellen verwertet und — ein anerkennenswerter Gedanke — die Schriften der namhaften Juristen jener Zeit zum ersten Male der Beachtung gewürdigt zu haben. So wird man die Anmerkungen seines Buches auf bibliographische und handschriftliche Notizen jedenfalls mit Nutzen zu Rate ziehen, auch die im Anhang gebotene Tabelle der Cardinäle als bequemes Orientierungs-

1) Die Römische Quartalschrift scheint ihm indes unbekannt geblieben zu sein, da er die Bemerkungen von Schmitz zu Mathäus von Krakau und zum Concil von Pisa im 8. und 9. Bande dieser Zeitschrift nicht beachtet. Daß er meine Veröffentlichungen über das Concil von Basel nicht angesehen, ist verzeihlich, obwol es eine schlimme Folge hat; denn II 218 behandelt er ein Aktenstück als Antrag der deutschen Nation in Konstanz, das ich als nach Basel gehörig erwiesen und auch zuerst vollständig abgedruckt habe. Die Geschichte der Verhandlungen wegen der gallikanischen Freiheiten i. J. 1410 (II 154) zeigt stärkere Lücken der Literaturkenntnis, insbesondere der 4. Band von Denifle's *Chartularium* ist nicht benutzt.

mittel dankbar begrüßen. Viel mehr aber ist es nicht, was man dem Verf. zum Lobe sagen kann. So sehr ich es bedaure, seinen Anstrengungen nicht eine entsprechende Anerkennung zollen zu können, gestehe ich, daß mir seine Arbeit nichts weniger als geglückt zu sein scheint.

Ueber gewisse Mängel in Nebendingen, obwohl sie recht störend wirken, will ich kurz hinweggehen. Der Stil hat wenig Einladendes; er ist weitschweifig und wenig anschaulich. Hie und da macht sich ein erkünsteltes Pathos bemerkbar, das mit der Trockenheit des Gegenstandes unangenehm contrastiert. Eine fatale Neigung verführt den Verf., sich oft seitenweise in Betrachtungen zu ergehen, die auch den geduldigsten Leser nervös machen müssen, da man eigentlich nichts Belehrendes dabei erfährt<sup>1)</sup>. Eine andere störende Eigentümlichkeit ist die Vorliebe des Verf. für die Statistik. Wo sich irgend die Gelegenheit dazu bietet, zählt und classificiert er. Ich kann nicht finden, daß die Frage des Dienstalters der einzelnen Cardinäle, auf dem Concil von Pisa, oder die andere, wie viele Theologen, Juristen, Gelehrte oder Mönche je zu Zeiten im Cardinalscolleg saßen (z. B. I 206), eine historische Bedeutung hätte. Was soll (II 3) die Bemerkung, Acciajuoli<sup>2)</sup> sei »als Florentiner, da seine Vaterstadt es mit den Cardinälen hielt, natürlich hoch angesehen« gewesen? Er starb schon nach wenig Tagen, und als es später einmal galt, mit Florenz zu verhandeln, wurde Orsini hingeschickt. Der Satz »Orsinis und Colonnas Einfluß konnte für die Wiedergewinnung Roms von Wert sein« ist wol in der Zerstreutheit hingeschrieben. Entweder war der eine von Wert, oder der andere, denn die Häuser Orsini und Colonna vor den gleichen Wagen zu spannen, war unmöglich. Uebrigens hat thatsächlich später keiner von beiden in dieser Hinsicht irgend etwas genützt. Nicht besser ist die Bemerkung: »Philargi und Anna waren als Franziskaner und Camaldulenser Vertreter einer strengen Lebensauffassung« (II 52). Ist

1) Diese Erörterungen verfehlen mitunter vollständig ihr Ziel. II 4 heißt es von dem Manifest der abgefallenen Cardinäle gegen Gregor: »man erkennt daraus, wie tief sich die Cardinäle persönlich durch Gregor verletzt fühlten«. Keineswegs. Das Aktenstück ist eine jener officiellen Kundgebungen, die stets nur auf eine bestimmte Wirkung, oftmals — und so auch hier — auf Irreführung des öffentlichen Urteils berechnet sind. Die Gemütsstimmung der Urheber daraus erkennen zu wollen ist ein arges Mißverständnis. — II 158 ff. erhalten wir breite Auseinandersetzungen über Ailli, Deschamps, Gerson, Cramaud und Fillastre, deren Zweck nicht ersichtlich ist, da sie nichts bieten als Worte oder Vermutungen.

2) Eine durchgängige Nachlässigkeit ist die Schreibung *Acciajoli*; ebenso *Aigrefueille* statt *Aigrefeuille*.

wirklich jeder Franziskaner i. J. 1409 ohne weiteres für einen Asketen zu halten? <sup>1)</sup>). Der Verf. selbst kann denn auch von den Ergebnissen seiner Statistik in der Darstellung keinerlei Gebrauch machen. Beinahe komisch wirkt es, wenn wir beim Concil von Konstanz (II 184 f.) eine sorgsame Rechnung darüber erhalten, wie oft jeder Cardinal wegen Unwohlseins die Sitzung versäumt hat. Mindestens überflüssig ist es auch, wenn der Verf. bei jeder Gelegenheit einflücht, was etwa die Cardinäle oder sonst wer gedacht haben »mag« oder »wird« <sup>2)</sup>). Ueber solche Fragen muß der Leser sich häufig längere Combinationen gefallen lassen, wo die Beantwortung entweder nicht möglich ist oder die Mühe nicht lohnt; z. B. warum (II 78 f.) Alexander V. dem Herzog von Bar bei Beförderung zum Cardinalpriester seinen eigenen bisherigen Titel verlieh und Orsini von einer Priesterkirche an eine andere versetzte. Das Ueberflüssige wird zum Fehler, wenn daran die folgende Vermutung anschließt: »Irren wir nicht, so bedeutete dieser Tausch für Orsini eine erhebliche Vermehrung seiner Einkünfte; der Papst dürfte (!) somit auch hier bei der Wahl geleistete Dienste belohnt haben«. Es ist gerade so gut möglich, daß der Papst selber einen pekuniären Vorteil aus der Versetzung zog; man thut also am besten, dergleichen auf sich beruhen zu lassen <sup>3)</sup>). Müßig erscheinen mir auch Bemerkungen, wie II 177, der Vicekanzler Card. Brogny, von Benedict XIII. ernannt, »dürfte an dem geschäftskundigen Papste einen tüchtigen Lehrer gehabt haben«.

Aussprüche, deren Richtigkeit fraglich ist, finden sich in dem Buche nicht wenige. I 112 heißt es von Gregor XII: »ein Mann

1) I 75 wird u. a. notiert: »Colonna soll juristische Studien getrieben haben, Orsini war der erste bedeutende Humanist im Cardinalscolleg«. Die erste Angabe ist ein bloßes »soll«, die zweite von fragwürdiger Richtigkeit; Orsini dilettirte wol in den studia humanitatis, aber ein »bedeutender Humanist« war er durchaus nicht. Beides ist für das, wovon der Verf. handeln will, völlig irrelevant. Ueberflüssig erscheinen mir auch die Zusammenstellungen über das Einkommen einzelner Cardinäle II 110 f. Daß zufällig einiges Material darüber erhalten ist, bildet noch keinen Grund, sich in einem Buche, wie dem vorliegenden, eingehend damit zu beschäftigen.

2) I 46 f. warum Acciajuoli 1389 nicht Papst wurde: »an materiellen Mitteln dürfte (!) er seinem Gegner überlegen gewesen sein und wird (!) diesen Vorteil nicht unbenutzt gelassen haben« u. s. w. Ueberliefert ist davon nichts. I 73 über die Vorzüge, die Innocenz VII. empfahlen: »wichtiger noch mag (!) für die Cardinäle gewesen sein, daß« u. s. w. »Vielleicht mag (!) Migliorati noch durch hervorragende Anteilnahme« u. s. w. Ueberliefert ist wiederum nichts. II 63 ff. steht eine breite Discussion über das Recht zur Aufstellung von Wahlcapitulationen; wozu diese längst bekanntesten Dinge gerade hier (zu 1409) wiederholt werden?

3) Ebenso II 111.

in seinem Alter (er war 75 Jahre alt) pflegt allen auf ihn eindringenden Einflüssen leicht zugänglich zu sein«. Sonst pflegt man eher über den Eigensinn der alten Leute zu klagen. I 230 von Benedict XIII: »es war zu erwarten, daß er als Spanier bei dem allzu kühnen Drängen des französischen Hofes sich die Ruhe des Diplomaten bewahren werde«. Warum »als Spanier«? Vielleicht wegen der sprichwörtlichen spanischen Grandezza? I 4 von der avignonesischen Periode, daß »auch die Gesetzgebung der Päpste ins Stocken kam«. Es ist die Zeit, wo allmählich ein ganzes Buch des Corpus juris, die Extravaganten, entsteht! I 34 f. wird das Recht Urbans VI., ungehorsame Cardinäle zu strafen, mit zwei Präcedenzfällen begründet. Der eine ist der Proceß Bonifaz' VIII. gegen die Colonna, auf den kein Papst sich gern berufen haben dürfte, der andere datiert aus dem J. 769! I 92: »Benedict XIII. besaß keine persönlichen Eigenschaften, vermöge deren er eine gewisse (!) Anziehungskraft hätte ausüben können«. S. hat vergessen, was selbst die Feinde über Benedict urteilten (s. Dietrich v. Nieheim, De Schismate ed. Erler p. 179, wo eine Anzahl Stimmen notiert sind). I 95: »Trotz der schlechten unter Innocenz VII. gemachten Erfahrungen wählte man auch diesmal die Form der Wahlcapitulation, ein Beweis, wie tief in den Kreisen des Cardinalates der Glaube an den Nutzen derartiger Wahlverträge damals bereits eingewurzelt war«. Man ist begierig zu erfahren, welches andere Mittel S. vorgeschlagen hätte, um den künftigen Papst zu binden. I 227: was bei Benedict XIII. »am meisten auffällt, ist pedantische Schwerfälligkeit und Verschlagenheit, ein starrer Buchstabenglaube«. Verkehrt kann man die Worte kaum wählen. Ebenso verkehrt II 123: Ailli »hatte sich gewöhnt, mit rücksichtsloser Schärfe auf den Gegner loszugehen«. II 199 heißt die Reformpartei in Konstanz die »antikirchliche Partei«. II 85: die Cardinäle setzen in Pisa der Reform einen passiven Widerstand entgegen, denn »über derlei Reformen nachzudenken, hatten sie, solange die Kirchenspaltung ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, nicht Gelegenheit oder Veranlassung gehabt, und um so schwerer fiel es ihnen jetzt, sich darüber sofort ein Urteil zu bilden«. Man muß wol wenig Verstand besitzen, wenn man noch langer Ueberlegung bedarf, um sich »ein Urteil zu bilden«, ob man sich seine Einkünfte beschneiden lassen will. II 146 lesen wir die monströse Behauptung: »in England und Deutschland wurde das Urteil über die Reformfragen jener Zeit (1417) wesentlich durch die Lehren Wiclifs und seiner Anhänger beeinflusst«. — Die Zahl solcher Beispiele ließe sich beliebig vermehren.

Aber ich will nicht selbst in den Fehler verfallen, den ich dem

Verf. zum Vorwurf mache, daß er sich mit Nebensachen und gleichgiltigen Dingen zu viel abgibt; darum zur Hauptsache.

Was für S. die Hauptsache ist, das sagt er im Vorwort: ›das Ringen von Papsttum und Cardinalat um die Regierungsgewalt«. Das ist ihm wenn nicht der einzige, so doch der wesentliche Inhalt der Papstgeschichte von 1378 bis 1417. Hätte er Recht, so müßten wir ein wichtiges Capitel der abendländischen Geschichte vollständig umlernen. Wir waren bisher gewohnt, die große Kirchenspaltung als einen Kampf zwischen Frankreich und Italien um den Besitz des Papsttums anzusehen, worin die Politik der weltlichen Mächte den bestimmenden Factor bildete. Bei Souchon hören wir weder von dem einen, noch von dem andern; bei ihm verschwinden der Kampf der Anjous um Neapel, der Gegensatz zwischen Frankreich und England, die gallikanische Bewegung so vollständig im Hintergrund, als wären sie nie dagewesen. Was man zu sehen bekommt, sind nur die Cardinäle, die nach der Stellung eines constitutionellen Regierungsfactors neben dem Papste streben, und die Päpste, die diesem Streben entgetreten. Die Geschichte des großen Schismas wird zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und Cardinalat, wobei es sich um nichts Geringeres gehandelt haben soll, als um eine Umgestaltung des kirchlichen Verfassungssystems in constitutionellem Sinne. Das Programm dieser Umgestaltung und zugleich die Summe dessen, was Souchon ›die alten Standesforderungen‹ der Cardinäle nennt, soll die Wahlcapitulation von 1352 sein, die bekanntlich durch Innocenz VI. nach seiner Thronbesteigung cassiert wurde und in der ganzen hier behandelten Zeit nicht ein einziges Mal in den Quellen erwähnt wird<sup>1)</sup>. Trotzdem spielt dieses Document bei Souchon die allergrößte Rolle, es durchzieht seine Darstellung wie ein roter Faden, ja es hat den Anschein, als wolle er uns glauben machen, um die Capitulation von 1352 drehe sich die ganze Geschichte des Schismas. ›Der Ausbruch der Kirchenspaltung war eine Wirkung des Conflictes, in welchen die constitutionellen Interessen der Cardinäle mit der streng absolutistischen Regierungs-

1) Gelegentlich thut S. so, als wäre die nie in Kraft getretene Capitulation für die Folgezeit förmlich Gesetz gewesen. I 240 sagt er: ›Kardinalscreationen . . . verboten sich . . . nach der zuletzt 1352 aufgestellten Norm ganz von selbst«. II 200 f. wirft er einen Rückblick auf die wechselnde Stärke des Collegs von 1378 bis 1418, aus dem hervorgeht, daß die (von ihm postulierte) ›altüberlieferte Norm von zwanzig‹ nur sehr selten eingehalten wurde (ob es bewußt und absichtlich geschah, ist noch die Frage). Dann schließt er: ›Nach alledem wird man sagen können, daß trotz der großen Schwankungen . . . die Zahl 20 im Bewußtsein der maßgebenden Kreise als Norm fortlebte«. Eine eigentümliche Logik!

weise Urbans VI. von Anfang an gerieten« (I 5). Absicht der Cardinäle war damals nicht nur »die altüberlieferten Privilegien ihres Standes zu behaupten«, sie erhoben auch »neue Forderungen, welche direct auf Umgestaltung des kirchlichen Verfassungssystems in konstitutionellem Sinne hinzielten« (I 17). In wie weit ihnen das gelang, will Souchon zeigen. Urban VI. hält alle darauf ausgehenden Bestrebungen grausam und gewalthätig nieder, er »hatte kein Verständnis für die historisch gewordene Bedeutung des Cardinalates und unterschätzte die elementare Kraft, welche die constitutionellen Tendenzen überhaupt (?!) damals bereits gewonnen hatten«. Aber gerade »sein schroffer Absolutismus und seine Grausamkeit erweckten alsbald auch in seinem neuen Colleg das Standesgefühl« (I 41), und nach seinem Tode wählt man in Bonifaz IX. »eine Persönlichkeit, von der die Cardinäle eine Förderung ihrer Interessen erwarten konnten« (I 49). Unter der Regierung dieses Papstes schreitet das Cardinalat (so!) »auf der Bahn der innern Consolidierung und der Theilnahme an den Geschäften der Kirchenregierung in konstitutionellem Sinne wesentlich vor. Nachdem die Cardinäle unter Urban VI. in Entbehrungen und schweren Kämpfen sich ihrer bevorzugten Stellung und der alten Forderungen ihres Standes bewußt geworden, gelang es ihnen, als Nachfolger jenes Papstes in ihrer Mitte einen Mann zu finden, der während seiner langen Regierung diesen Forderungen fast stets ein geneigtes Ohr lieh« (I 61 f.). Zugleich begannen sie sich mit der Frage der Union zu beschäftigen, und die Aufmerksamkeit weiter Kreise in und außerhalb Italiens richtete sich auf sie. Aus dieser Lage entsprang die Wahlcapitulation Innocenz' VII., worin der Gewählte und die Wähler sich verpflichteten, mit allen Kräften an der Herstellung der Union zu arbeiten. »Sie enthielt nicht mehr ausschließlich ein Regierungsprogramm des zu Wählenden, sondern machte neben jenem auch das Cardinalscolleg für die Einhaltung dieses Programms dauernd verantwortlich. Darin aber spiegelt sich der Fortschritt, den die Cardinäle in ihrem Streben nach der Stellung eines Regierungsfactors neben dem Papste in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemacht hatten, deutlich wieder« (I 68). Einen weiteren Fortschritt machen sie 2 Jahre später (1406) bei der Wahl Gregors XII., der sich ausdrücklich verpflichten muß, unter gewissen Bedingungen abzudanken und bis auf weiteres keine neuen Cardinäle zu ernennen. Damit nahmen sie dem Papste auch »die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Unionswege aus der Hand und verpflichteten ihn kurzweg für die Befolgung des von ihnen gewählten Unionsweges« (I 104). Gregor stellt sich anfangs, als ginge er auf alles ein, aber nur zum

Schein, in Wirklichkeit will er die Union vereiteln. Er achtet bald auch die alten Rechte der Cardinäle nicht mehr, bricht durch Ernennung neuer Cardinäle sein Gelübde und bedroht das Colleg mit Gewaltthaten, sodaß dieses schließlich genötigt ist sein Heil in der Flucht zu suchen. So führt der Kampf der Cardinäle um die constitutionelle Mitregierung zum Concil von Pisa. Sie bedienen sich der Unionsangelegenheit gegen den Papst, um ihre Befugnisse zu erweitern. »Der weitaus überwiegende Teil der gelehrten Juristen und Universitäten stand auf ihrer Seite. . . . Gelang es ihnen jetzt, der Kirche den langersehten Frieden wiederzugeben, . . . so hatten sie auf der seit mehr als 100 Jahren in heißem Ringen und Mühen verfolgten Bahn zur Stellung als (!) verfassungsmäßig berechtigter Regierungsausschuß neben dem Papste eine neue Stufe erklimmen«. (II 40). Ob Souchon das Ergebnis des Concils von Pisa als ein Gelingen in diesem Sinne betrachtet, unterläßt er auszusprechen. Dagegen bemerkt er von dem Pisaner Concilspapst Alexander V.: »Die Cardinäle hatten ihn auf den Schild erhoben, weil sie sich mit Gregor und Benedict wegen der Unterdrückung ihrer altüberlieferten Standesprivilegien entzweit hatten. . . . Sie erhofften von Alexander V. ihre Wiedereinsetzung in die Rechte und die Stellung einer Körperschaft, die wie früher einen bestimmten Anteil an den Regierungsgeschäften und Kircheneinkünften genoß« (II 76). Und später (II 77) spricht er von der »Interessenpolitik der Cardinäle, der Alexander V. in letzter Linie seine Erhebung verdankte«. Aber »das Colleg, das sich in Pisa im Kampf gegen die Prätendenten einen neuen Papst erkoren hatte, um unter und mit diesem die altprivilegierte Stellung des Cardinalates neu zu begründen und womöglich weiter auszugestalten, entzweite sich bereits mit dem Nachfolger jenes Concilspapstes in solchem Grade, daß es den sich in Konstanz zu seinem Sturze verbindenden Nationen die wesentlichsten Dienste geleistet hat« (II 106). Auch in Konstanz handelt es sich für die Cardinäle nicht etwa um die Frage, ob ein Franzose oder Italiener zum Papste gewählt, ob Provisionen und Annaten abgeschafft werden sollen, sondern nur darum, »das päpstliche Regierungssystem in constitutionellem Sinne umzugestalten und ihre Körperschaft seitens des Concils als Staatsrat neben dem Papste anerkannt zu sehen«. Damit aber »begegneten sie dem heftigsten Widerspruch bei den Nationen, die von einem Recht der Cardinäle, auf die Kirchenregierung einen maßgebenden Einfluß auszuüben, nichts hören wollten«. »Mit dem Augenblick aber, in dem sie die Aussichtslosigkeit dieses Kampfes erkannten, verlor die Reformthätigkeit des Concils für sie das aktuelle Interesse« (II 233. 239). Alles was sie erreichten, war,

daß die Absetzung Benedicts XIII. mit dem Bruche der Wahlcapitulation begründet und damit deren Verbindlichkeit anerkannt wurde. »Damit aber hatten die Cardinäle auf der steilen Bahn zu der Stellung einer constitutionell berechtigten Körperschaft neben dem Papste eine wichtige Stufe erklimmen: im Vollbewußtsein dieses Erfolges konnten sie den seit mehr denn 100 Jahren verfolgten Weg zu jenem erhabenen Ziel mit verdoppelter Kraft wieder aufnehmen« (II 240)<sup>1)</sup>. Mit diesem pathetischen, aber nicht recht einleuchtenden Satze schließt das Buch, die Wahl Martins V. einer künftigen Arbeit vorbehaltend, was wenig zweckmäßig ist, da erst sie den natürlichen Abschluß der Konstanzer Verhandlungen bildet.

Das dürfte in möglichster Kürze der Faden von Souchons Darlegungen sein. Ich sehe mich genötigt zu erklären, daß mir seine Behauptungen durchweg auf willkürlichen Voraussetzungen und irriger Auffassung zu beruhen scheinen. S. schildert einen Verfassungskampf zwischen Päpsten und Cardinälen, den es nie gegeben hat. Nur auf dem Wege consequenten Misverstehens und Umdeutens der Thatsachen, und indem er andere, ausschlaggebende Dinge ebenso consequent ignoriert, ist es ihm möglich, seinen Ausführungen einen schwachen Schein der Begründung zu geben. Schon der Satz, von dem er ausgeht, den er 10 Jahre früher ausgesprochen hatte und jetzt wiederholt, ist falsch. (»Der Ausbruch der Kirchenspaltung war eine Wirkung des Conflictes« u. s. w., wie oben). Noël Valois hat uns in seinem Buche »La France et le Grand Schisme« zwar kein erschöpfendes Bild von der Entstehung der Kirchenspaltung gegeben, insofern er die Beteiligung der französischen Krone über Gebühr zurücktreten läßt; soviel aber ist auch aus seiner Darstellung unwiderleglich zu ersehen, daß nicht etwa ein Verfassungsconflict es war, was Urban VI. und seine Cardinäle entzweite, sondern der Wunsch der Franzosen, die Curie nach Avignon zurückkehren zu sehen, und die Einsicht, daß dies unter Urban nicht zu erreichen sei. Also kein Gegensatz zwischen Papst-

1) Auf das Capitel »Die Cardinäle in Konstanz«, das schlechteste von allen, näher einzugehen halte ich nicht für nötig. Wer von dem Ceremoniell der Zeit eine Vorstellung hat, wird sich über die Behauptung II 183 nur wundern können, der große Conflict von 1417 sei eine Folge davon gewesen, daß man die Cardinäle bei Ernennung der Beneficialrichter übergangen hatte. Für dieses Amt waren sie wol zu vornehm. Dasselbe gilt von dem Tadel über ihre Ausschließung von Gesandtschaften. Wir hören nirgends, daß sie sich darüber beklagten. Brogny soll als ältester »irren wir nicht, ... auf den Wunsch Sigmunds« präsidirt haben (II 185). Von dem Einschnitt, den die Flucht des Papstes und die Dekrete der 4. und 5. Session machen, hat S. keinen Begriff. Für eine angeblich den Cardinälen feindliche Thätigkeit des Patr. von Antiochien als Kämmerers des Concils (II 181) citirt er 7 Stellen, an deren keiner ein Wort davon zu finden ist.



tum und Cardinalat, sondern zwischen einem italienischen Papste und französischen Cardinälen. Wenn das herrische Auftreten Urbans auch viel zu dem offenen Bruche beitrug, so handelte es sich dabei doch nur um einen begleitenden Umstand, nicht um die eigentlich wirkende Ursache. S. macht also die Nebensache zur Hauptsache und giebt ihr zugleich einen falschen Namen, indem er Verletzung »constitutioneller Interessen« nennt, was in Wirklichkeit persönliche Kränkungen waren. War es also nicht die Sorge für ihre alten Standesrechte, was die Cardinäle vom Papste abfallen ließ, so schwebt die Behauptung, sie hätten dabei »neue Forderungen« erhoben, an Erweiterung ihrer Rechte gedacht, vollends in der Luft. S. führt (I 17) als Beleg hierfür nur die gelegentliche Aeußerung in dem Tractate eines der Abtrünnigen an, die Cardinäle, die den Papst gewählt, besäßen auch das Recht, die Giltigkeit ihrer eigenen Wahl nachträglich zu prüfen. Wer sich nicht durch eine vorgefaßte Meinung blenden läßt, wird in dieser Stelle nichts weiter erblicken, als einen sehr gewagten Versuch, für eine vollendete Thatsache nachträglich die juristische Rechtfertigung zu finden. S. aber entdeckt in dem einen Satze eines einzelnen Cardinals ein ganzes Programm zur »Umgestaltung des kirchlichen Verfassungssystems in constitutionellem Sinne«, und zwar soll dies auch das Programm des ganzen Collegs gewesen sein, da in dem erwähnten Tractate »zweifelloß die Ansichten der Cardinalsmehrheit von 1378 niedergelegt sind«. Zweifellos? Das so bestimmt klingende Wort deckt nur den Mangel jeglichen Beweises. Da S. weiter garnichts zur Stütze seiner Behauptung vorgebracht hat, so fehlt einstweilen jeder Grund zu der Annahme, die Cardinäle von 1378 hätten nach Erweiterung ihrer Competenzen gestrebt.

Ebenso steht es mit dem Standesgefühl, das durch die Grausamkeiten Urbans VI. auch in dem von diesem Papste neugeschaffenen Colleg geweckt worden sein soll. Wieder behauptet Souchon: »sämmliche Mitglieder des Collegs hatten das Bewußtsein der so heiß umstrittenen Rechte ihres Standes erlangt«, — und wieder reducirt sich diese Behauptung auf eine gelegentliche Aeußerung eines Cardinals <sup>1)</sup>, der noch dazu, wie S. selbst I 34 zugiebt, das Werkzeug Karls von Neapel war, der mit Urban im Streite lag. Denselben Wert hat die Behauptung, in Bonifaz IX. habe man den rechten Mann für die ehrgeizigen Wünsche des Collegs gefunden. Bonifaz IX. war ein Nepot Urbans VI., also muß es befremden,

1) Card. Mezzavacca stellte 1383 die Behauptung auf, ein untauglicher Papst müsse von den Cardinälen unter Vormundschaft genommen werden (I 36).

daß man gerade auf ihn verfiel, wenn man eine Reaction gegen die Regierungsweise Urbans einzuleiten hoffte. S. schildert nun zwar Bonifaz als krank, ungebildet, aber liebenswürdig, gefällig und in Geschäften unerfahren (I 48). Die Characteristik ist jedoch falsch. Wenn der Papst 1391 unwohl und später wiederholt steinleidend war, so beweist das für seinen Gesundheitszustand bei seiner Wahl (1389) nichts. Sein Mangel an Bildung und seine Geschäftsunkenntnis werden nur von Dietrich von Nieheim betont, von dem man weiß, daß er persönliche Gründe hatte, mit Bonifaz unzufrieden zu sein. Von den zahlreichen, sehr viel günstigeren Urteilen anderer Gewährsmänner nimmt S. keine Notiz, obwol sie in Erlers Ausgabe des Dietrich von Nieheim angemerkt, für einen aufmerksamen Leser also garnicht zu übersehen sind<sup>1)</sup>. Aus ihnen erhalten wir von Bonifaz das Bild eines recht fähigen, obwol nicht gelehrten Mannes, was denn auch seine glückliche Regierung bestätigt. Es bleibt also unverständlich, inwiefern er »die rechte Persönlichkeit« für die constitutionellen Tendenzen gewesen sein soll. Aber S. findet sogar Spuren, daß ihm eine Wahlcapitulation nach dem Muster von 1352 auferlegt wurde; die Spuren sollen in seiner späteren Regierung liegen. Einmal habe er die Zahl der Cardinäle nur auf 22 gebracht — das Maximum, das in der Capitulation von 1352 festgesetzt war —, und sie später bis auf 12 und 10 sinken lassen. Sodann hat er ihnen nach seiner Wahl gewisse Gnaden bewilligt. Endlich wurden unter ihm die Cardinäle reich. Der letzte Grund ist nicht ernst zu nehmen. Daß die I 51 aufgeführten Gnaden irgend etwas Ungewöhnliches enthielten, kann ich nicht entdecken. Bleibt somit nur die Beschränkung in der Cardinalscreation. Aber auch sie erklärt sich ganz mühelos: Bonifaz war klug genug einzusehen, daß zum Unterhalt eines schwach besetzten Collegs die regelmäßigen kirchlichen Einkünfte genügten, während er bei Neuernennungen zu dem Mittel der Commendenverleihung hätte greifen müssen, was leicht Unzufriedenheit bei der Obedienz erregen konnte. Das Beispiel seines Gegners mochte ihn warnen; gerade die Masse der Commenden bildete einen starken Grund für die Auflehnung der gallikanischen Kirche gegen Benedict XIII. Dagegen konstatiert S. (I 55 f.) selbst, daß Bonifaz sich in einem wichtigen Punkte gar nicht um die Cardinäle kümmerte, in der Verwaltung des Kirchenstaats. Die Spuren einer Wahlcapitulation sind also nur in der Vorstellung von S. vorhanden.

1) S.'s Behauptung »Universitätsbildung hatte er nicht genossen« ist positiv falsch. Der Papst selbst sagt 1404 zu einem Gesandten, er habe in Neapel an der Universität studiert. Denifle-Ehrle, Archiv für Lit.- u. Kirchengesch. 6, 277.

Ebenso steht es mit der Behauptung, unter Bonifaz sei nach außen ›die Bedeutung des Cardinalats stärker als früher hervorgetreten‹ (I 54). Dafür soll sprechen, daß ein Cardinal den König von Ungarn, ein anderer den von Neapel gekrönt hat. Durch wen sonst hätte wol Souchon selbst, wenn er Papst gewesen wäre, diese Handlungen vornehmen lassen? Für einen geringeren Nuntius hätten die Könige sich wol bedankt, also wäre ihm nichts übrig geblieben, als selber nach Ungarn und Neapel zu reisen. Weiter: Bonifaz empfing Gesandte im Consistorium, im Beisein der Cardinäle. Das war aber nur der herrschende Brauch, die Unterlassung etwas ganz Ungewöhnliches. Endlich führt S. noch an, Bonifaz habe bei Bewilligung von Zehnten an weltliche Fürsten ›stets die Zustimmung der Cardinäle eingeholt‹ (I 52). S. kennt überhaupt nur zwei Fälle von Zehntenbewilligung, und von diesen beweist der eine das Gegenteil: die Urkunde hat nur die Formel *deliberatione praehabita diligenti*, nicht *de fratrum nostrorum consilio*. S. notiert das selbst (I 52), meint aber trotzdem (I 54), in diesem Falle sei die Bewilligung ›wol auch‹ im Consistorium erfolgt. Aus dem einen Falle werden mittelst dieses ›wol auch‹ zwei gemacht, und aus den zwei Fällen wird dann ein ›stets‹. Hat S. etwa darauf gerechnet, daß man seine Anmerkungen nicht nachlesen werde?

Das einzige Moment, das man allenfalls für die These von der stärker hervortretenden Bedeutung der Cardinäle gelten lassen könnte, ist eine allerdings merkwürdige Aeußerung des Baldus, der ›einen alten Spruch des Huguccio versucht, wonach im Fall des Schismas ein Concil auch durch die Cardinäle . . . versammelt werden kann‹ (I 61). Das ist nun zwar etwas ganz Vereinzelt, es genügt aber für S., um von der ›Aufmerksamkeit weiter Kreise in und außerhalb Italiens‹ zu reden, die sich um die Wende des Jahrhunderts mehr und mehr auf den Cardinalat zu richten begann. Wie er oben aus einem Falle ein ›stets‹ macht, so hier aus einer gelegentlichen Aeußerung eines italienischen Gelehrten die ›Aufmerksamkeit weiter Kreise in und außerhalb Italiens‹.

Von der gleichen Beschaffenheit sind auch die weiteren Capitel: Misverständnisse, willkürliche Verallgemeinerungen, schiefe Urteile und Uebertreibungen liefern ein Bild, in dem der Kundige nur mit Mühe die wahren Thatsachen wiedererkennt. Hier ein paar Beispiele von der Art, wie Souchon seine Vermutungen unter die Thatsachen mischt. II 104: ›Cossa selbst (Johann XXIII) war eine scrupellose Natur, daraus machte er selber kein Hehl‹; wofür sein eigener Ausspruch citiert wird: *nec se ad minus aliis reputat, licet sibi possit impingi, quod non sit magnae conscientiae*. Sogar

von einem Seminarstudenten im dritten Semester kann man verlangen, daß er hier den Editionsfehler *conscientiae* in das naheliegende *scientiae* emendiere. II 112: »die Vermutung liegt nahe, daß Johann seinen Wählern seinen Dank einfach in barer Münze abgestattet hat. Zwar fehlt es an directen Nachrichten darüber, aber ein solches Verfahren entspräche am ehesten (?) dem gleich damals überall (?) auftauchenden Gerücht (!) von simonistischen Umtrieben Cossas bei der Wahl, es entspräche vor allem (!) auch durchaus dem Charakter dieses Geldmannes auf dem päpstlichen Thron«. Commentar überflüssig. II 116 wird erwähnt, daß Urbino und Siena unter Johann XXIII. bei Ausfertigung von Urkunden über Zinsangelegenheiten die Erwähnung des *consensus cardinalium* wünschten. Darauf hin heißt es: »das war in der That eine Frucht der umfassenden Thätigkeit der Cardinäle in den verflossenen Jahren: das Colleg wurde in weiten Kreisen als Träger der kirchlichen Tradition neben dem Papst angesehen«. Urbino und Siena werden flugs zu »weiten Kreisen«! II 117 steht ein besonders hübsches Beispiel. Im Text heißt es, »daß . . . einzelne (Cardinäle), wie z. B. von Castiglione, Challant und Adimari ausdrücklich berichtet wird, großen Einfluß über ihn (den Papst) gewannen«. Dazu die Anmerkung: »Allerdings wird uns nur (!) berichtet, diese drei hätten den Papst in der Benefizienfrage gegen die französische Regierung getetzt«. II 235 schwingt S. sich zu der Vermutung auf, Zabarella habe sich das Scheitern seiner constitutionellen Ideen in Konstanz so zu Herzen genommen, daß »den erst 57jährigen der Gram hierüber vorzeitig ins Grab gerissen« habe.

Nach S. entsteht die Beschäftigung der Cardinäle mit der Unionsfrage aus ihrem Streben nach constitutioneller Mitregierung, während das wahre Motiv ganz anderer Art und für jeden, der zu sehen weiß, mit Händen zu greifen ist. Wenn die römischen Cardinäle i. J. 1404 in einer Wahlcapitulation die Arbeit für die Union dem neuen Papste und sich selber zur Pflicht machen, wenn sie 1406 sogar das förmliche Cessionsversprechen fordern, so lag der Grund dafür in den Zuständen, die sich mittlerweile bei der Gegenpartei herausgebildet hatten. Frankreich hatte Benedict XIII. die Obedienz entzogen, weil er sich weigerte, seine Würde der Union zum Opfer zu bringen. Nur widerwillig war es 1403 zum Gehorsam zurückgekehrt, die Spaltung zwischen Benedict und seiner eignen Partei blieb nach wie vor tief und weithin sichtbar. Das war für die Römer eine günstige Gelegenheit, die Unterwerfung der Gegner zu versuchen, deshalb verpflichteten sie den Papst und sich zur Förderung der Union. Noch günstiger lagen die Aussichten 1406. Da war der

Conflict zwischen Benedict und den Gallikanern wiederum akut geworden, also meinte man in Rom nur eines bevollmächtigten Vertreters zu bedürfen, der die Unterwerfung Frankreichs entgegennehmen und dann zurücktreten sollte. Das war, wie Lionardo Bruni treffend bemerkt, die Rolle, die man Gregor XII. zugedacht hatte. Daß das Cardinalscolleg bei solchen Absichten mit seinen Päpsten in Conflict geriet, war nur zu natürlich. Die Cardinäle hatten beim Abschluß der Union mit der Gegenpartei nichts zu verlieren, ihre Würden behielten sie, ihre materiellen Interessen konnten gewahrt werden, die Aussicht auf ungeteilte Anerkennung in der ganzen Kirche wartete ihrer. Ganz anders der Papst; auf eine Wiederwahl hatte er keine oder nur sehr geringe Hoffnung, er konnte besten Falles nach seiner Abdankung wieder Cardinal werden. Die Cardinäle durften also die Union wünschen, die Päpste mußten sie fürchten. Aus diesem Gegensatz der Interessen entstand ganz von selbst der Kampf, Souchons »constitutionelle Tendenzen« lassen sich weder nachweisen, noch sind sie zur Erklärung nötig. Natürlich bedienten sich die Cardinäle, wo sie Gelegenheit dazu hatten, des Vorwurfs, daß der Papst ihre Standesrechte misachte, aber das ist nur der Vorwand, der auf die Welt Eindruck machen soll, und den der kritische Blick leicht von den wahren Motiven unterscheidet.

Ebenso schief, wie die Schilderung der Verhältnisse in Rom, ist das sehr lang geratene Capitel über »Clemens VII. und seine Cardinäle«. Clemens VII. soll — »die innere Wahrscheinlichkeit spricht entschieden dafür« — gewählt worden sein, weil die Cardinäle von ihm »nach dem Character seiner Persönlichkeit und auch wegen seiner im Sommer 1378 beobachteten Haltung die Erfüllung all ihrer Wünsche wol erwarten konnten« (I 169). Der Satz ist mindestens angefechtbar. Was die Haltung Roberts von Genf im Sommer 1378 betrifft, so unterschied sie sich durch nichts wesentlich von der Haltung der meisten seiner Collegen. Für die Rücksicht auf den »Character seiner Persönlichkeit« citiert S. eine Stelle des Heinrich von Langenstein, der den Cardinälen vorwirft, sie hätten *non aptiorem pro regimine ecclesiae ad salutem fidelium, sed potiorum in saecularibus amicis ad defendendum cardinales in qualicunque opinione* gewählt<sup>1)</sup>. Die

1) Eine ähnliche Verschiebung I 177 betreffend Clemens VII.: »Sein stets gefälliges Wesen, das seinem liebenswürdigen Character vollkommen entsprach, mag (!) die Petenten häufig zu immer größerer Zudringlichkeit herausgefordert haben«. Nicolaus v. Clamenges, der hierfür citiert wird, sagt kein Wort vom »liebenswürdigen Character«, sondern schildert den Papst als *seruum serorum* der französischen Prinzen. Die Gefälligkeit war darnach keine freiwillige.

Stelle sagt aber kein Wort vom »Character der Persönlichkeit«, sie bemerkt vielmehr, Clemens VII. habe sich empfohlen durch seine *amici saeculares*, an denen die Cardinäle einen Rückhalt finden konnten. Das ist eine Anspielung, die man leicht versteht, wenn man die Verhältnisse ein wenig kennt. Sie will nichts anderes sagen, als daß die Verwandtschaft Roberts von Genf mit dem französischen Königshause der Hauptgrund zu seiner Wahl gewesen sei. Darauf, und keineswegs auf die von S. supponierten constitutionellen Wünsche, mußte es den Cardinälen vor allem ankommen, wenn sie es wagten, ein Schisma herbeizuführen; politischen Rückhalt brauchten und fanden sie bei Frankreich. S. freilich scheint anderer Ansicht zu sein. I 176 bemerkt er, Clemens VII. »fehlte ein Rückhalt, wie ihn Urban von vornherein in der römischen Stadtbevölkerung, in den Reihen der mittel- und oberitalischen Gewalthaber, endlich in den Ländern der luxemburgischen Hausmacht besaß«. Er schätzt also den verkommenen *populus Romanus*, die durch und durch antiklerikalen, machiavellistischen Tyrannen und Communen Italiens und den unfähigen Wenzeslaus politisch höher ein, als die französische Großmacht mit ihren Allianzen und Familienbeziehungen. Er sagt auch, warum: »das französische Herrscherhaus konnte ihm (Clemens) infolge der reservierten Haltung der Universität<sup>1)</sup> und bei dem wechselnden Einfluß der Regenten . . . keinen nachdrücklichen Beistand gewährleisten«. Wenn S. durch eignes Studium zu einer so verkehrten Ansicht von den Dingen gelangt war, so hätte er sie wenigstens berichtigen sollen, nachdem ihm Valois' Buch, ob auch nur »bei der letzten Durchsicht« (I 6) seiner Arbeit, bekannt geworden. An den Thatsachen, die Valois mit großem Scharfsinn und noch größerem Fleiße klargestellt hatte, so achtlos vorbeizugehen, wie S. thut, konnte nicht ersprießlich sein. Wer die Geschichte des Schismas kennt, weiß, wie sehr sich die Diplomatie Frankreichs in den Dienst Clemens' VII. gestellt hat, wie es mit ihrem Beistande gelang, Aragon, Castilien, Schottland, der Anjous ganz zu geschweigen, ja sogar Oesterreich für Clemens zu gewinnen, und wie sie immer wieder am Prager Hofe und bei den Reichsfürsten die Hebel ansetzte, um Urban VI. zu sprengen. Aber ich vergesse, daß es eine französische Diplomatie und Kirchenpolitik für S. garnicht gibt, nur Wünsche und Standesforderungen der Cardinäle. Hat nun Clemens diesen Wünschen entsprochen? S. prüft die Thatsachen und kommt zu dem Ergebnis (I 203): »Clemens VII. übertraf diejenigen seiner Vor-

1) Wiederum ein schiefer Ausdruck! Die Universität war geteilter Ansicht, die Widerstrebenden wurden vom Hofe gezwungen; das ist keine »reservierte Haltung«.

gänger, welche durch ihr Regierungssystem dem Cardinalat die schwersten Wunden geschlagen hatten, in jeder Beziehung«. Der Satz erscheint, schon an der vorausgehenden Darstellung gemessen, als Uebertreibung, wenn nicht als falsch. Wäre er richtig, so müßten wir Anzeichen von Unzufriedenheit unter den Cardinälen bemerken. S. kann nicht ein einziges anführen, im Gegenteil, er berichtet selbst von der aufopfernden Unterstützung, die Clemens bei einigen seiner Cardinäle fand. So stellt er uns vor ein Rätsel: den Cardinälen, die von ihren constitutionellen Tendenzen bis zum Schisma getrieben worden sind, werden von ihrem Papste »die schwersten Wunden geschlagen«, ohne daß die Betroffenen das leiseste Zeichen des Schmerzes gäben. Zur Erklärung verweist S. auf »die nachgiebige und freundliche Natur des Papstes«. Wenn das genügte, so kann es mit der »Hochhaltung der alten Standesrechte und Forderungen des Cardinalates«, den constitutionellen Tendenzen, und wie all die großen Worte lauten, nicht weit her gewesen sein. Schon dadurch hätte S. auf das *quid pro quo* aufmerksam werden können, das allen seinen Erörterungen zu Grunde liegt: ihr persönlicher Vorteil leitet die Cardinäle, nicht der Gedanke an ihre »Standesrechte«. Nichts, rein garnichts deutet darauf, daß sie beim Tode Clemens' VII. das Bedürfnis gefühlt hätten, Verlorenes wiederzugewinnen, wie S. sagt (I 204): »Von der Persönlichkeit und dem Charakter des zukünftigen Papstes hing es ab, ob das (!) Cardinalat . . . die alte Bedeutung seines Standes wiedergewinnen und damit auch (?) den Kampf um die Stellung einer constitutionell berechtigten Körperschaft neben dem Papste wieder mit alter Kraft beginnen würde«.

Die epische Schilderung des Conclaves und die Statistik der Wähler (I 205 f.) schenken wir uns; was in Paris geschieht, ist zunächst wichtiger (I 208). Hier »gerieten alle dem Unionswerk freundlich gesinnten Geister sofort in die lebhafteste Erregung. Cramaud eilte zuerst zum Könige . . .« Halt! Davon steht nichts in den Quellen; das ausführliche Protokoll sagt umgekehrt, daß das Conseil gerade versammelt war, als die Nachricht vom Tode des Papstes kam, und daß Cramaud als erster um seine Meinung befragt wurde (*et fut premierement demandé au patriarche d'Alexandrie*). Auch fragt man, worum es sich nach S. eigentlich noch gehandelt haben mag, denn er hat uns soeben schon erzählt, daß König Karl VI. die Cardinäle ermahnt habe, die Neuwahl zu verschieben. Souchon ist offenbar durch die sensationelle Nachricht vom Tode des Papstes selbst in so lebhaftere Erregung versetzt worden, daß er die Reihenfolge der Begebenheiten auf den Kopf stellt und die Ausführung eines Beschlusses vor dessen Beratung erzählt. Mit dieser Erregung wird es sich schon weniger

entschuldigen lassen, daß S. weiterhin dem König Johann von Aragon Thaten zuschreibt, die sich keineswegs erweisen lassen. Der soll nämlich, ebenso wie Karl VI., »sofort ein Schreiben mit den nachdrücklichsten Mahnungen an die Cardinäle« gerichtet haben (I 208): »die Augen der ganzen Welt seien auf sie gerichtet, sie sollten keine Schande auf sich laden« u. s. w. Anmerkung: Bulaeus IV 708, 720 f. An der ersten dieser beiden Stellen steht ein Schreiben, das die oben citierten Worte allerdings enthält, aber an die Adresse — der Universität Paris! Daß der König auch den Cardinälen geschrieben, wird dort wol gesagt, nicht aber, was er geschrieben. S. hat im Eifer des Gefechts den Brief nicht genau gelesen. Wir schlagen weiter p. 720 f. auf, und finden: ein Schreiben des Königs von Aragon, allerdings, aber — wiederum an die Pariser Hochschule, und zwar datiert vom 6. October, also nach der erfolgten Papstwahl! Und was enthält es? Eine halb verlegene Beteuerung, daß der Schreiber jetzt, nachdem ein Aragonese Papst geworden, deswegen doch nicht ändern Sinnes sei, als früher u. s. w. Die Abmahnung an die Cardinäle, die von Aragon her ergangen sein soll, erweist sich also als eine leere Vermutung, wenn nicht als ein Product von S.'s erregter Phantasie.

Dieser Gemütszustand dauert an. »Während die Couriere mit verhängtem Zügel ihrem Bestimmungsorte zujagten« (I 208), läßt S. die Wähler in Avignon zusammentreten. Er ist mit seinen Leuten wenig zufrieden. Dem »nächstliegenden Gedanken«, Aufschub der Wahl, sind sie nicht gewachsen, denn das erforderte von ihnen »ein starkes, ihrer Sache gewisses Selbstvertrauen und tüchtiges Leistungsvermögen, beides aber ging dem avignonischen Colleg damals völlig ab«. Darüber will ich nicht streiten; ich gestehe, keinen der damaligen Cardinäle persönlich gekannt zu haben, und enthalte mich des Urteils über Dinge, von denen ich nichts weiß. Es soll also doch ein Papst gewählt werden, aber man will ihn durch eine Wahlcapitulation binden im Interesse der Union. Die Vermutungen, die S. darüber anstellt, wer der »findige Kopf« gewesen, der auf diesen »Ausweg« gekommen sei, übergehe ich, da sie zu einem negativen Ergebnis führen und nur das Gute haben, etwa eine Seite zu füllen. Das Wichtige kommt erst jetzt (I 210 f.).

Das Conclave hat begonnen, da trifft der Bote aus Paris ein mit dem Ersuchen, die Wahl aufzuschieben. Die Cardinäle beschließen, den Brief erst nach der Wahl zu öffnen. Dies erscheint S. so ungeheuerlich, daß er an der Richtigkeit der Nachricht zweifeln möchte. »Eher ließe sich denken, daß die Prioren des Collegs . . . das Schreiben vorläufig vor ihren Colleggen geheim hielten«. Mir scheint, dies



ließe sich noch viel weniger denken. Wie sollte ein solches Complot der drei vor den übrigen geheim gehalten bleiben, im Conclave, wo einer den andern mit Argusaugen überwacht? Lassen wir solchen Fürwitz, der Gewährsmann ist zu ernsthaft! Es ist der Mönch von St. Denis, der zum Ueberfluß — was S. nicht gesehen hat — ausdrücklich berichtet, der Beschluß, das königliche Schreiben nicht zu öffnen, sei *omnium consensu unanimi* gefaßt worden<sup>1)</sup>.

Nun geht es an die Wahlhandlung. Was uns S. hier erzählt, ist zunächst eine Wiederholung dessen, was er drei Seiten früher schon vorgetragen hat über den Gedanken, die Wahl zu unterlassen, und über den »Ausweg« der Wahlcapitulation. S. hat aus dem einen Vorgang, der sich in der That vor Beginn des Conclaves abspielte, zwei gemacht, indem er das erste Mal die officielle Relation des Gontier Col, das zweite Mal den Mönch von St. Denis benutzt, ohne zu merken, daß dieser nur jenen ausschreibt. Auch malt er uns das Entstehen der Capitulation mit einer Deutlichkeit aus, für die ich in den Quellen vergeblich nach Anhaltspunkten suche<sup>2)</sup>. Die Verantwortung dafür muß ich ihm lassen. Ich lasse ihm auch die 11 Seiten voll Betrachtungen über dieses Aktenstück, obwol sie mir von Anfang bis zu Ende willkürlich und überflüssig erscheinen. Gedanken sind zollfrei. Dagegen kann ich es nicht ungerügt lassen, daß er I 225 die Nachricht, Lagrange und Thury hätten ihre Wahl mit Hilfe des bestochenen französischen Hofes zu erwirken gesucht, als »nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit« entbehrend hinnimmt. Nachdem wir soeben erfahren haben, daß der französische Hof überhaupt keine Wahl wollte, sollen wir nun diesem Klatsch Gehör schenken, den ein franzosenfeindlicher Publicist 17 Jahre später vorträgt! Daß Karl VI. zudem außer an das gesamte Colleg, gerade an die beiden in Rede stehenden Cardinäle von jeder Wahl abmahnend schrieb (Ampliss. Collectio 7, 480), hat S. übersehen. Vollends sonderbar ist seine Ratlosigkeit gegenüber der Candidatur »des Herrn von Chartreuse«, des *domnus Carthusiae*.

1) Wie wenig S. im Stande ist, den Wert einer Quelle zu schätzen, zeigt er I 200, wo er von einer Erzählung des Mönches von St. Denis, dieses in Jahrhunderten einzig dastehenden Berichterstatters, behauptet, sie »characterisire sich schon in ihrem ganzen Ton (!) als märchenhafte Uebertreibung«.

2) Was er über den Character und die Form des Aktenstückes sagt, erscheint mir nicht haltbar, »den Stempel des leicht aus dem Stegreif hingeworfenen« kann ich so wenig daran entdecken, wie ich mich darüber wundere, daß das Datum fehlt. »Nicht einmal eine Datierung hat man für notwendig gehalten«. S. übersieht, daß das Stück keine Urkunde, sondern nur eine Cedula ist. Cedulae pflegen überhaupt nicht datiert zu sein.

›Wir wissen nicht, wer darunter zu verstehen ist‹, sagt er I 225. Ich denke, ›wir‹ könnten es doch wissen, denn ›wir‹ citieren I 226 A. 1 die Nachricht einer Karthäuserchronik, der Ordensgeneral ›habe im Konklave [von] 1394 11 Stimmen erhalten‹. Daß der *domnus Carthusiae* niemand anders sein kann, als der Großprior des Karthäuserordens, sollte jemand, der sich mit kirchlicher Geschichte des Mittelalters abgiebt, eigentlich wissen.

Gewählt wurde der Spanier Pedro de Luna, Benedict XIII. Was S. über seine Vorgeschichte, insbesondere seine Rolle in den letzten Monaten unter Clemens VII. sagt, will ich, obwol es meiner Ansicht nach nicht zutrifft, hier nicht anfechten, da S. darin nur wiederholt, was Bessere vor ihm gesagt haben. Benedict XIII. hat sich vor der Wahl verpflichtet abzudanken, sobald die Mehrzahl seiner Wähler es verlange. Nun dauert es nicht lange, so ist er mit den Cardinälen in offenen Zwiespalt geraten. Wer die Berichte der Zeitgenossen und die Acten unbefangen liest, kann über die Ursache dieses Conflictes nicht im Zweifel sein: der Papst weigert sich, das zu thun, was er vor seiner Wahl versprochen hat, obwol die Cardinäle dies fordern. Souchon aber findet einen andern Grund: Benedict achtet die ›alten Standesforderungen‹ nicht. ›Das Hervortreten der verfassungsrechtlichen Frage, sagt er I 252, kennzeichnet den Entwicklungsgang der allgemeinen Verhältnisse, insbesondere aber des Cardinalates französischer Obedienz in sehr charakteristischer Weise. . . . Man sieht, die alten Ideen, welche auf Erringung eines verfassungsmäßigen Anteils an der Kirchenregierung für die Cardinäle hinielten, lebten im Colleg fort und übten bei jeder Gelegenheit ihren alten Zauber auf die Mitglieder desselben aus. . . . In der Wahlcapitulation von 1394 fand dieses neu erwachende Selbstbewußtsein der Cardinäle seinen ersten unbeholfenen Ausdruck. Etwa im Juni 1398 legten die Cardinäle ihre Beschwerden gegen den Papst in einer ausführlichen Denkschrift dem französischen Hofe genau dar. . . . Man sieht, die Cardinäle hatten den Kampf gegen den selbstherrlichen Papst für die alten Rechte und Privilegien ihres Standes bewußt und kühn wieder aufgenommen‹. In diesem Erguß findet sich nur eine concrete Thatsache, die Denkschrift vom Juni 1398; an ihr allein kann man den Wert des übrigen prüfen. Was aber stellt sich da heraus? Daß S. dem Aktenstück einen Sinn beigelegt hat, der ihm fremd ist. S. spricht nur von den Klagen über Vernachlässigung der Standesrechte und erweckt damit die Vorstellung, als sei dies der ganze oder doch der wesentliche Inhalt der Beschwerde. Sieht man sich aber den Text an, so findet man, daß von den mehr als 6 Seiten, die er im Abdruck bei Ehrle,

Archiv 6, 258—265 füllt, genau 12 Zeilen diesem Thema gewidmet sind <sup>1)</sup>, daß es also den Cardinälen hierauf augenscheinlich garnicht, vielmehr einzig darauf ankommt, dem Papste die *fautoria scismatis*, Begünstigung des Schismas nachzuweisen, um damit die Notwendigkeit der Obedienzziehung zu begründen. Da hätten wir also S. auf derselben Umdrehung betroffen, deren er sich bei den römischen Cardinälen schuldig machte: constitutionelle Tendenzen sollen das Motiv, die Unionsfrage die Waffe im Kampfe gegen den Papst gebildet haben, während in Wirklichkeit die Union allein Gegenstand und Wurzel des Streites ist, jene Tendenzen überhaupt nicht existieren und die Verletzung der Rechte nur gelegentlich als Vorwand eine Rolle spielt. Auch in den zweiten Fehler, den wir in den Kapiteln über die römische Obedienz bemerkten, verfällt S. hier, indem er die Cardinäle Benedicts nicht nur selbständig handeln, sondern auch dem französischen Hofe gegenüber als die Führenden erscheinen läßt. Erst gegen den Schluß der Erzählung, I 253, überrascht er uns mit der Entdeckung, daß die Cardinäle »in voller Abhängigkeit vom pariser Königshofe handelten«. Bis dahin hat man davon nichts gemerkt, hat man gelegentlich sogar den Eindruck erhalten, als seien es die Cardinäle, die wegen Verletzung ihrer Standesinteressen die französische Krone zum Kampfe gegen den Papst aufrufen. Ein richtiges Verständnis der Thatsachen hat S. sich selbst von vornherein abgeschnitten, indem er die Capitulation von 1394 als den Ausdruck für das »neuerwachende Selbstbewußtsein der Cardinäle« ansieht. Wie lagen denn in Wirklichkeit die Dinge? Daß in Paris eine Neuwahl nicht gewünscht wurde, wußten die Cardinäle. Wenn sie trotzdem eine solche vornahmen, so konnten sie, die Franzosen, die auf die Gunst Frankreichs angewiesen waren, keinesfalls die Absicht haben, die Politik ihres Königs zu durchkreuzen. Daß diese auf ein Fallenlassen des avignonesischen Papstes tendierte, hatte sich schon unter Clemens VII. verraten, daß es für den Nachfolger unmöglich sein werde, sich im Gegensatze zu Frankreich zu behaupten, konnte sich jeder sagen. Warum nun wählen die Cardinäle dennoch einen Papst? Weil sie für die bevorstehenden Unionsverhandlungen eines Hauptes bedürfen, das ihre Interessen gegenüber der römischen Partei vertreten soll. Dies allein ist nach der Auffassung der Wähler die Aufgabe des zu Wählenden, deshalb muß er sich verpflichten abzudanken, sobald die Cardinäle es verlangen. Benedict XIII. wurde also, genau wie später in Rom Gregor XII.,

1) p. 263, wo überdies nur von einem einzigen Beschwerdepunkt die Rede ist: *ablate libertates, quas debent in adsistendo Romano pontifici habere.*

nur gewählt, um unter gewissen Bedingungen zurückzutreten. So versteht man auch, warum aus der Wahl nicht einer der vielen Franzosen, die im Colleg saßen, sondern der eine von den zwei Spaniern hervorging; den Fremden zu opfern, kostete keine Ueberwindung. Von diesem Punkte ausgehend erklärt sich das spätere Verhalten der Cardinäle höchst ungezwungen. Sie halten im Ganzen zum Papste, solange in Paris die Entscheidung noch nicht gefallen ist; mit dem Moment aber, wo Frankreich offen und bestimmt die Abdankung Benedicts fordert, treten auch sie diesem Verlangen bei, werden sie die Gegner ihres eigenen Papstes.

Den Versuch S.'s Darstellung fortlaufend zu widerlegen, alle seine zahlreichen Irrtümer im Einzelnen zu berichtigen, kann ich nicht unternehmen. In dem ganzen Buche gibt es wenige Seiten, die nicht die Kritik herausfordern, man müßte also schon ein neues schreiben. Würde es doch keineswegs genügen, die gemachten Fehler zu corrigieren; ganze Abschnitte wären hinzuzufügen, die bei S. fehlen, weil er nun einmal nur für das Auge hat, was zu seiner Idee zu passen scheint. Von der Rolle der französischen Gesandtschaft, die 1407/8 in Italien weilte und durch ihre Intriguen den Abfall der Cardinäle von Gregor XII herbeiführte; von den Verhandlungen mit den Mächten, die dem Concil von Pisa vorausgingen und dessen Zustandekommen erst ermöglichten; von der Politik des Hauses Anjou, seinen Beziehungen zu Cardinal Cossa und deren Einfluß auf die Wahl Alexanders V.; endlich — dies ist der größte Mangel — von der Wandlung, die im Cardinalscolleg unter Johann XXIII. vor sich geht durch den Eintritt der Reformer, wie Zabarella, Fillastre, vor allem aber Ailli und Cramaud, — von all dem steht bei S. nicht ein Wort. Seine Versäumnisse nachzuholen würde hier nicht nur der Raum fehlen, es wäre auch der Mühe nicht wert. Denn, um es kurz zu sagen, der Verf. verrät auf Schritt und Tritt eine so sonderbare Art mit den Quellen umzugehen, einen so vollständigen Mangel an der elementarsten Schulung, daß es Sünde wäre, all seinen Irrgängen mit dem kritischen Suchlichte zu folgen. Einige Beispiele sollen diesen Vorwurf begründen.

Das Capitel »Gregor XII. und seine Cardinäle« entspringt aus einem *πρωτον ψεύδος*: es beruht durchweg auf den Angaben Dietrichs von Nieheim und den Anklagen der Cardinäle auf dem Concil von Pisa (articuli Pisani). Was diese beiden Quellen sagen, ist für S. Evangelium, daß sie notorisch feindselig sind, kümmert ihn nicht, daß Gregor eine Widerlegung veröffentlicht hat, noch weniger<sup>1)</sup>.

1) II 49 erklärt S., die Anklageschrift mache »durch ihre Gründlichkeit und ihren gemessenen Ton einen vornehmen Eindruck. Mit umsichtiger Genauigkeit

Und doch hatte gerade für diesen Abschnitt Georg Erler in seiner maßvollen Darstellung im Leben Nieheims und in dem vortrefflichen Commentar seiner Ausgabe der »De Schismate« den richtigen Weg gewiesen. Aber die giftigen Anklagen der Feinde gegen den »Errorius« genügen S. noch nicht, er verschärft sie durch eigene Zuthaten. Die boshafte Schilderung, die Nieheim von Gregors Zerfall mit den Cardinälen zum Spätherbst 1407 einficht, stellt S. schon zum Beginn des Pontificats, wo sie keinen Sinn hat (I 119). Er läßt mit Gregors Erhebung sofort »ein Nepotenregiment sondergleichen« beginnen, was keine Quelle, auch keine feindliche berichtet. Daß Gregor noch im September den Beweis gab, er sei zur Abdankung bereit, eine Thatsache, die selbst Nieheim nicht zu leugnen wagt, ist für S. nicht vorhanden. Nach ihm waren es (I 133) »enorme Forderungen«, die er »in kopfloser Uebereilung« als Preis für seine Abdankung aufstellte. Nieheim selbst, der davon berichtet, ist nicht dieser Ansicht, und verglichen mit dem, was später in ähnlichen Fällen bewilligt worden ist (an Gregor selber 1415, an Felix V. 1449) waren die damaligen Bedingungen sogar bescheiden. Auch die Cardinäle müssen es nicht für zu viel gehalten haben, denn sie willigten ein, die Urkunden waren bereits ausgefertigt, und nur ein unbe-

wird alles Anklagematerial, auch früher unbeachtet gebliebenes, kurz und scharf gefaßt neben einander gestellt.« Wie es mit dem gemessenen Ton und der Vornehmheit des Eindrucks bestellt ist, möge ein Beispiel lehren. Die Cardinäle behaupten, Gregor habe sich vom Stadtherrn von Lucca, Paolo Guinigi, die Strafgewalt über die Cardinäle zusichern lassen. S. wiederholt dies I 143, verhüllt sein Haupf im Schmerze und ruft: »welch trauriges Bild des Verhältnisses der beiden obersten kirchlichen Würdenträger!« u. s. w. Welch schrecklicher Stil des Geschichtsschreibers des Cardinalscollegs! Und welche Gedankenlosigkeit! Wie in aller Welt sollte Guinigi dem Papste ein Recht gewähren, das er selbst nicht besaß? Der oberste Satz des mittelalterlichen Kirchenrechts ist, daß kein Geistlicher von der weltlichen Gewalt gerichtet werden darf; Papst Gregor XII. aber soll sich vom Tyrannen von Lucca die Strafgewalt über die Cardinäle haben abtreten lassen! Wenn man in Pisa ein so abgeschmacktes Märchen den Proceßakten einverleibte, so spricht das nicht gerade für »gemessenen Ton« und »Vornehmheit«, wol aber für ein hohes Maß von Gehässigkeit und Verlogenheit. Mit der gleichen Kritiklosigkeit, wie hier, nimmt S. I 244 ff. die Anklagen der feindlichen Cardinäle gegen Benedict XIII. (1398) unbesehen als historische Wahrheit hin, reproducirt er auch die völlig unverbürgte Aeußerung Benedicts, seine Abdankung wäre eine Todsünde I 251. Als Beleg dafür citirt er zuerst Tschackert, Peter v. Ailli, der keine Quelle ist; sodann Ehrle 7, 264; 6, 288 ff., wo nichts davon steht; ferner Baluze 1, 1169, wo nur Froissart ausgeschrieben ist, der keinen Glauben verdient; endlich Ehrle 5, 470 f. Diese Stelle kommt allein in Betracht, beweist aber auch nichts, da sie einem gegen Benedict agitirenden Dokument aus dem J. 1403, also 5 Jahre später, entnommen ist.

kanntes Hindernis — Nieheim sagt: *nescio quo superveniente casu sinistro* — hat die Vollendung des guten Werkes vereitelt. Von dieser Thatsache hat aber S. keine Notiz genommen, einen ganzen inhaltreichen Satz seiner Lieblingsquelle scheint er völlig übersehen zu haben (Nieheim ed. Erler p. 243): *quod demum ipsi cardinales decreverunt facere et super hoc eorum littere et processus confecti fuerunt, sed nescio quo superveniente postea casu sinistro hec omnia effectu caruerunt, unde ipsa unio subsecuta non fuit.* Das steht bei Nieheim zum Sept./Oct. 1407. Es paßt freilich schlecht zu der Schilderung S.'s, wonach Gregor vom ersten Tage an das Unionswerk zu durchkreuzen sucht; für ihn ist Gregor von Anbeginn der verstockte Heuchler, für den die Cardinäle und Nieheim ihn ausgeben. Daß dieser seine eigene Schilderung durch die Mitteilung obiger Thatsache widerlegt, sieht S. nicht. Das gleiche Nichtsehen bemerken wir an einer anderen Stelle. Es handelt sich um die Vollmacht, die Gregor am 29. August 1407 den Cardinälen ausstellt, seine eignen Nepoten mit Ländereien im Kirchenstaate auszustatten. Nach S. wäre dies der Preis gewesen, den die Cardinäle dem Nepotismus des Papstes zahlten, um ihn zur Reise nach Savona zu bewegen (I 129). Die Belehnung der Nepoten hätte zwar Gregor auch selbst vornehmen können, aber seine Autorität im Kirchenstaat verbürgte — nach S. — keinen Erfolg. »Ganz anders wenn das Cardinalscolleg, das durch seine Unionsarbeiten seit einigen Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte . . eine Ausstattung der Nepoten . . vornahm« (I 131). Da haben wir's! Das Cardinalscolleg hätte i. J. 1407, wo es noch nichts geleistet hatte, weder für die Union, noch sonst etwas, in den Augen der Welt schon mehr gegolten, als der Nachfolger des h. Petrus, sodaß vor ihm die trotzigten Barone sich gerne beugten, für die der Papst längst eine Null geworden war. Besser, als solche Betrachtungen anzustellen, wäre es gewesen, die Quelle einmal aufmerksam zu lesen. Dietrich von Nieheim berichtet unter den oben berührten Bedingungen für die Abdankung Gregors auch die Ausstattung der Nepoten mit Kirchengut. Dasselbe deutet der Text der Urkunde an: der Papst sagt, daß seine Neffen *propter assumptionem nostram ad apicem summi apostolatus statum eorum mutaverint, usque adeo quod ad primevum eorum statum sine ignominia et contemptu redire non valeant.* Bedürfte es noch eines Wortes, um den Zusammenhang klarzumachen? Für sehende Augen liegt es am Tage, daß hier für den Fall der Abdankung des Papstes die Laien unter seinen Verwandten gegen die Schande des Zurücksinkens in den einfachen Bürgerstand gesichert werden sollen. In diesem Falle aber mußte die Belehnung durch die Cardinäle erfolgen, weil sonst der Nachfolger Gre-

gors sie wahrscheinlich nicht anerkannt, sondern als *dilapidatio bonorum ecclesiae* cassiert hätte. Sie bildete einen Teil des Preises, nicht für die Reise nach Savona, sondern für die ernstlich ins Auge gefaßte Abdankung Gregors; sie gehörte unter die Bedingungen des geplanten Cessionsvertrages, und nur das Cardinalscolleg konnte die Erfüllung dieser Bedingungen verbürgen.

Seine These von dem steigenden Ansehen der Cardinäle leitet S. u. a. auch aus dem Gutachten berühmter Juristen über die Unionsfrage ab. Die Jurisprudenz spielt bei S. überhaupt eine große Rolle. I 247 verlangt Benedict von den französischen Prinzen eine schriftliche Darlegung der *via cessionis*, die Prinzen aber sind dazu nicht im Stande, »da es an gelehrten Arbeiten hierüber noch gebrach. Das Versäumte wurde in Paris alsbald nachgeholt« durch eine Abhandlung Cramauds. (Nebenbei bemerkt liegen zwischen der Forderung, 1395, und der Abhandlung, 1397, zwei Jahre; das nennt S. »alsbald«). II 25 besitzen die römischen Cardinäle vor den avignonesischen »einen gewissen Vorsprung, da sie sich mit . . . den Rechtsfragen sehr eingehend beschäftigt hatten«. II 28: »die französischen Cardinäle standen diesen juristischen Fragen offenbar auch jetzt noch ziemlich fremd gegenüber«. Das »offenbar« beruht darauf, daß die Franzosen in ihrem Manifest gegen Benedict keine juristischen Floskeln anwenden. Muß das unbedingt auf Nichtkönnen zurückgehen, kann es nicht auch absichtliches Verschmähen sein? II 30: die Cardinäle »hätten 1378 mit einer Concilsberufung mangels jeder juristischen Begründung derselben wol wenig Glück gehabt«. Ja, wenn es allein auf die juristischen Begründungen in der Welt ankäme! Ich habe nicht nur im Allgemeinen die Ueberzeugung, sondern gerade von der Zeit, um die es sich hier handelt, mehr als von irgend einer andern, den Eindruck, daß die Wissenschaft in der Politik höchstens den Dienst des Bahnwärters verrichtet, der die Schienen fegt und den Schlagbaum nach Bedarf schließt und öffnet. Doch das mag subjectiv sein, und ich gestehe S. gern das Recht zu, die Jurisprudenz für die Lokomotive zu halten, die den Zug in Bewegung setzt. Es wird dann nur darauf ankommen, ob es ihm auch so gelingt, die Vergangenheit anschaulich zu machen.

Von großem Einfluß sollen schon im October 1407 einige juristische Gutachten gewesen sein, die sich dahin aussprachen, die Cardinäle seien verpflichtet allein nach Savona zu reisen, falls der Papst sich dessen weigere (I 134 ff.). Der große Einfluß dieser akademischen Schriften bestand nun in Wirklichkeit darin, daß die Cardinäle — nicht nach Savona gingen! Die ratenden Juristen lebten in Bologna, wo damals Cardinal Cossa als Legat regierte; die Ver-

mutung liegt nahe, daß er, der später als der rechte Arm des Collegs bei der Bekämpfung des Papstes erscheint, die Gutachten veranlaßt habe, um seine Collegen zu extremen Schritten zu drängen. Das wäre ihm dann freilich mislungen, jene blieben beim Papste. S. redet sich um diese für ihn unbequeme Thatsache herum, indem er (I 139) eine volle Seite darüber sich ergießt, wie schwer den Cardinälen der Entschluß gefallen sei. Alles freie Phantasie! Immerhin soll ihnen (I 146) nach Monaten »die Mahnung der Rechtsgelehrten« »noch frisch vor der Seele« gestanden haben, um so mehr als der Ruf sich inzwischen erneut haben soll. Im Januar 1408 erging nach S. ein neues Gutachten aller drei Facultäten von Bologna, das sich dahin aussprach, es sei »heilige Pflicht der Cardinäle, den Päpsten, welche die Wahlcapitulation von 1406 nicht einhalten und dadurch ketzerisch das Schisma hinziehen, die Obedienz zu entziehen und gegen sie ein Concil zu berufen«. (I 147). »In den Kreisen der Kurialisten, heißt es weiter, entspann sich mit zunehmender Heftigkeit eine Diskussion über diese Fragen«. Citat: Reichstagsacten 6, 263 f. Was hier steht, ist eine Reihe von Thesen über das gewünschte Concil, wahrscheinlich aus der Umgebung K. Ruprechts. Man sucht vergeblich nach den »Kreisen der Curialisten« und der »zunehmenden Erregung«. Wie aber steht es mit dem Gutachten von Bologna? S. scheint hier, wo er Martènes *Amplissima Collectio* und *Mansi* citiert, im Besitze von Auflagen zu sein, die sonst in der Welt nicht vorkommen, wenigstens steht in den überall verbreiteten Exemplaren dieser beiden Sammlungen an den betr. Stellen etwas ganz anderes, als was S. gefunden haben will. Es ist wol ein Gutachten der Facultäten von Bologna, aber nicht für die Cardinäle der römischen Obedienz, überhaupt nicht für Cardinäle bestimmt, denn es gipfelt in folgenden Sätzen: *Data negligentia cardinalium, ad quos spectat, in congregando concilium, . . . quorumlibet subditorum interest . . . possunt<sup>1)</sup> humiliter requirere papam, . . . ut schisma tollat*; hört der Papst darauf nicht, so *quaecunque concilia provincialia possunt et debent subtrahere obedientiam*. Und zum Schluß: *quod omnia dicta in papam procedunt in eo qui se gerit pro papa in Avenione . . .* Also ein Gutachten zur Rechtfertigung der *substractio obedientiae* gegenüber Benedict XIII. durch die französische Nationalsynode. Und daraus macht S. eine Mahnung an die römischen Cardinäle, Gregor XII. zu verlassen! Er scheint das Dokument nur soweit gelesen zu haben, bis er auf einen Satz stieß, der ihm zu seinen eigentümlichen Vorstellungen zu passen schien. Wieder muß ich

1) Der Text ist verderbt.



fragen: für wen hat er sein Buch geschrieben? Für Leute, die prüfen wollen, um selbst zu urteilen, oder für gedankenlos Gläubige?

Nach dieser Erfahrung wird man mistrauisch gegen S.'s Citate, und leider erweist sich das Mistrauen noch öfter als nur zu gerechtfertigt. So steht I 151: »am 16. April meldeten die französischen Gesandten, in Lucca schiene das Unionswerk einen vollständigen Bruch [zwischen Gregor und seinen Cardinälen] unmittelbar herbeiführen zu wollen«. Die citierte Stelle bei Bourgeois du Chastenet, Preuves p. 525 (nicht 524) lautet: *clare videmus, quod hic tractatus unionis propter culpam et defectum ipsius [Benedicti XIII.] et adversarii sui est omnino dispositus ad rupturam.* Nach meiner Kenntnis des Lateinischen heißt das: durch die Schuld der beiden Prätendenten wird nichts aus der Union; nach Souchon: Gregor entzweit sich mit seinen Cardinälen wegen der Union. Lateinische Worte haben für S. auch anderswo einen Sinn, der sich aus den gebräuchlichen Wörterbüchern nicht ergibt. I 220 berichtet er, der Cardinal de Luna, später Benedict XIII., habe die Aufstellung einer Wahlcapitulation als *superflua et inutilis* bekämpft. Nach Georges u. a. bedeuten diese Worte »überflüssig und unnötig«; S. aber sagt »nicht statthaft und deshalb zwecklos<sup>1)</sup>. Er scheint hier mit Lesern zu rechnen, die kein Latein können. Aber zehn Seiten weiter (I 229) verlangt er von ihnen, daß sie auch das soeben Gelesene schon wieder vergessen haben. Denn hier heißt es von demselben Cardinal de Luna (Benedict XIII.): »Als der Vorschlag zur Aufstellung einer Wahlcapitulation gemacht wurde, ging er hierauf sofort ein, indem er freilich den Gegnern einer solchen das Zugeständnis machte, daß er ein derartiges Vorgehen der Cardinäle als nicht unbedenklich bezeichnete«. Man sieht, die Worte der Quelle sind in S.'s Händen wie Wachs, er giebt ihnen bald diese, bald jene Form und scheut sich auch nicht, vom eignen Vorrat hinzuzuthun, denn der Satz »ging er hierauf sofort ein«, ist freie Ergänzung. Aehnliches stellt sich heraus, wenn man die Erörterung (II 4—6) des Manifestes der von Gregor XII. abgefallenen Cardinäle prüft. »In dieser Appellation, sagt S., tritt uns die ganze Summe der alten Standesforderungen der Cardinäle, sowie der ihnen in der letzten Kampfzeit durch gelehrte Stimmen zugesprochenen Rechte ziemlich vollständig entgegen«. Wie es mit den »gelehrten Stimmen« und den »zugesprochenen Rechten« sich verhält, sahen wir schon, denn S. kann nur auf das oben besprochene Bologneser Gutachten anspielen, das die Cardinäle Gregors, wie gezeigt, garnichts anging. Die »Summe der alten Standesforderungen«

1) Ebenso heißt I 212 *contraire* »deuteln und rütteln«.

aber sucht man in dem Aktenstücke vergebens. Nach S. freilich soll es sich u. a. auf den Satz berufen, »daß Stellung, Person und Vermögen der Cardinäle von alters her rechtlich gegen Uebergriffe des Papstes geschützt seien« (II 4). Diesen Satz aber hat S. erfunden; in Wirklichkeit berufen sich an der entsprechenden Stelle die Cardinäle darauf, daß ihre persönliche Sicherheit durch die zahlreichen Bewaffneten des Papstes bedroht gewesen sei, *et dictum fuit eis a fide dignis et veridicis personis, quod aliqui ex dictis cardinalibus debebant interfici*. Den Begriff der »alten Standesforderungen« in diesen Worten zu finden, dazu gehört viel guter Wille.

Vielleicht die willkürlichste Behandlung erfährt ein Aktenstück vom 22. Juni 1408, das nach S. (II 15 ff.) »eine Punktation« zwischen sich vereinigenden italienischen und avignonesischen Cardinälen sein soll. Darin soll u. a. stehen (II 16), Gregor XII. »werde der Ausführung ihrer Pläne nur Schwierigkeiten bereiten, oder in seiner Unbeholfenheit Antworten geben, die seinen wirklichen Ansichten nicht entsprächen«. Einen solchen Widersinn haben die Cardinäle nicht von sich gegeben, die Worte »in seiner Unbeholfenheit« erweisen sich als von S. interpoliert. Der Text hat nur: *per dilationes vel per verbalem responsionem quam non haberet in mente*. Ferner soll in dem Aktenstücke gesagt sein: »da in der gegenwärtigen Lage nach allgemeiner Ansicht ein Generalconcil den Richterspruch zu fällen habe, die beiden Prätendenten aber nicht zu bewegen seien, ein solches zu stande zu bringen, so empfehle es sich um der Union willen, eine Concilsberufung durch die Cardinäle ergehen zu lassen« (II 17). Die Vergleichung mit dem Texte (*attenta indispositione utriusque contenditis de papatu et recessu, est avisatum pro utili unione habenda, quod ecclesia debet congregari per collegia cardinalium*) zeigt, daß S. die Worte, daß »nach allgemeiner Ansicht ein Generalconcil den Richterspruch zu fällen habe«, frei interpoliert hat. Einige Zeilen weiter gibt er als weitere Punktation: »Nach Abdankung oder Absetzung beider Prätendenten vereinigen sich beide Versammlungen«. Wortlaut des Textes: *quod licet a principio concilia teneantur divisim, tamen postquam deliberaverint, convenient in uno loco*. Die »Absetzung oder Abdankung der Prätendenten« stellt sich als Uebersetzung des einen Wortes *deliberaverint* heraus, ist also wiederum freie Erfindung<sup>1)</sup>. So geht S. mit einem Dokument um, das er für eine 'Punktation', für einen formulierten Vertrag der beiden Cardi-

1) Eine ebensolche Interpolation findet sich I 252, wo der Satz (Zeile 3 und 4) »und nötigte sie in einem Schreiben dem König von einer Obediencenzziehung abzuraten« auf freier Erfindung beruht. Die — übrigens nicht citierte — Quelle *Thesaurus* 2, 1181 hat nichts davon.

nalscollegien hält. Man sollte meinen, ein solches Stück hätte er in Anbetracht seiner Wichtigkeit besonders gewissenhaft benutzen müssen; aber er hat es nicht nur willkürlich übersetzt, sondern auch einen Teil des Inhalts ganz übersehen. Er bemerkt II 18, daß darin ›heikle Fragen, wie die über den Vorsitz auf dem Concil . . . nicht gleich im voraus . . . entschieden‹ wurden, und II 43 noch bestimmter: ›wer den Vorsitz in den Generalsessionen (des Concils zu Pisa) führen sollte, darüber hatten die Cardinäle in ihrer Punctuation von 1408 kein Wort geäußert‹. Nun steht aber in der sogenannten 'Punctuation' folgendes (Ampliss. Collectio 7, 777): *quod cardinales, qui censebuntur esse ibi pro Romana ecclesia, requirent vota et consilia singulorum praelatorum et aliorum . . . et ultimo cardinales dicant . . . vota sua . . . Item quod habitis vocibus et opinionibus unus cardinalium nomine totius concilii . . . pronunciet, declaret vel statuatur, quae fuerunt per totum concilium deliberata . . .* Kann man im Zweifel sein, daß in diesen Worten das Präsidium des Concils für die Cardinäle beansprucht wird? S. bringt es fertig, die Stelle, als sie ihm zwei Seiten später (II 45) endlich einfällt, dahin zu deuten, die Cardinäle hätten ›ihre Stellung auf dem Concil im allgemeinen so skizziert (!), daß sie als Vertreter der römischen Kirchengemeinde (warum plötzlich ›Kirchengemeinde‹ für *ecclesia Romana*?) Stimmrecht beanspruchten (!), bei Abstimmungen durch Sammeln der Stimmen und Verkünden der Beschlüsse gewissermaßen (!) als Geschäftsträger (!) funktionieren wollten . . . Alles dies mußte (!) den Cardinälen auf dem Concil noch mehr (!) den Character einer gewissermaßen (!) präsidierenden Körperschaft verleihen‹.

Zu allem Ueberfluß aber hat S. das Aktenstück, das er so mishandelt, überhaupt nicht verstanden. Er nennt es ›eine Punctuation‹ und sieht nicht, daß es sich selbst nur als eine Reihe von Vorschlägen, Anträgen bezeichnet. In den Handschriften lautet der Titel übereinstimmend ›*Sequuntur ea quae fuerunt avisata per d. cardinales utriusque collegii*‹, wie S. selbst II 16 anführt. Will man die Ueberschrift nicht als unbedingt zuverlässig gelten lassen, so bringt auch der Text selber die Wendung *est avisatum pro utili unione habenda*. *Avisare* heißt in allen Jahrhunderten ›vorschlagen, beantragen‹; für S. aber ist das gleichbedeutend mit ›abmachen‹. Dadurch kommt er um eine Aufgabe herum, die er hätte lösen müssen, nämlich festzustellen, wie vieles von diesen *Avisata* wirklich zum Beschluß erhoben wurde. Nicht alles, wie sich zeigt. Die *Avisata* verlangten zwei anfänglich gesonderte Concilien, die sich erst *postquam deliberaverint*, d. h. nach ausdrücklichem Beschlusse, vereinigen sollten. In Wirklichkeit gab es zu Pisa gleich von An-

fang an nur ein Concil. Wie erklärt nun S., daß das, was nach ihm in einer 'Punktation' verabredet war, nachher nicht eingehalten wurde? Mit einer Phrase. II 43 sagt er, es »wurde von den Ereignissen überholt«. Da kann sich denn ein jeder denken, was ihm beliebt. Dagegen bemerkt er in seiner mehrseitigen Erörterung über das Concilspräsidium nicht, daß in diesem Punkte der Modus der *Avisata* thatsächlich später genau beobachtet wurde. Er bemerkt auch nicht, daß die Cardinäle sich von Anfang an der fundamentalen Neuerung bewußt waren, die sie in der Art der Beschlußfassung einführten. Seit Menschengedenken waren Concilsbeschlüsse nur in der Form *Nos (papa) sacro approbante concilio statuimus* u. s. w. erlassen worden. Das war in Pisa unmöglich, es gab dort keinen Papst, die Synode mußte selbst reden. Die *Avisata* halten denn auch für nötig diese Neuerung als Wiederherstellung eines alten Brauches zu motivieren, *quia sic fiebat olim in conciliis sanctorum patrum, in quibus dicebatur communiter »statuit sancta synodus«.*

In S.'s Erörterungen der Controverse über das Präsidium in Pisa findet sich zwar ein guter Gedanke, aber seine Tragweite wird sehr überschätzt. Die Erklärung des Vorsitzes, den Simon Cramaud ausgeübt hat, durch den Hinweis auf das Ceremoniell, nach dem er als Patriarch von Alexandrien seinen Sitz unter den Cardinälen hatte, ist einleuchtend, hebt aber keineswegs alle Bedenken. Wieso der Patriarch unter den in toto präsidierenden Cardinälen sitzen durfte, verstehen wir danach wol, nicht aber, warum gerade er wiederholt im Namen der Cardinäle sprechen konnte, warum er als der handelnde Präsident, als der *primus inter praesidentes*, sozusagen als Präsident der Präsidenten auftritt. Die Erklärung für dieses merkwürdige Hervortreten eines französischen Prälaten ist S. nicht gelungen. Wenn der älteste Cardinalbischof wegen Altersschwäche nicht functionieren konnte, warum trat nicht der nächstälteste an seine Stelle? S. meint: »in solchen Fällen mag (!) der neben ihm sitzende Cramaud thatkräftig eingegriffen haben« (II 45). Einmal »mag« er nicht nur eingegriffen haben, sondern er hat es thatsächlich gethan. Sodann handelt es sich nicht um Fälle, in denen ein »thatkräftiges Eingreifen« nötig war — S. scheint an die Aufrechterhaltung der Ordnung in stürmischen Momenten zu denken —, sondern um ganz ordnungsmäßige Ceremonien, wie das Ablesen eines Beschlusses, die auch ein hinfälliger Greis sehr wol verrichten konnte, wie es denn auch vor der Ankunft Cramauds durch denselben ältesten Cardinalbischof geschehen war, der — nach S. — später hierfür zu alt gewesen sein soll. In Wirklichkeit ist die Rolle Cramauds auf dem Pisanum nur der Abschluß seiner bisherigen Thätigkeit.

Ihm, als dem Haupte der französischen Gesandtschaft und Führer der französischen Kirche war das Zustandekommen des Concils vor allem zu danken<sup>1)</sup>, es war zum guten Teile sein Werk, daher nahm er auch in der Versammlung eine Stellung ein, die es ermöglichte, ihn durch Abstimmung, über die Köpfe des Cardinalscollegs hinweg, zum eigentlichen Präsidenten zu machen. Das wahre Gesicht der Dinge spiegelt sich hierin ganz getreu wieder: die Vereinigung der beiden Obedienzen in Pisa war das Werk der französischen Politik, wie sie von Cramaud inspiriert und geleitet worden war. S. freilich konnte darauf nicht verfallen, denn für ihn giebt es ja keine französische Politik als bestimmenden Factor, nach ihm ist alles von dem Streben der Cardinäle nach constitutioneller Mitregierung ausgegangen.

So verkehrt, wie die sogenannte »Punktation« vom 22. Juni, behandelt S. (II 19) die Urkunde vom 29. Juni 1408, die er das 'Programm' nennt, womit die Cardinäle »an die Oeffentlichkeit traten«. Daß das Dokument für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen, läßt sich durch nichts beweisen, und ein Programm ist es vollends nicht, vielmehr ein Vertrag, die Urkunde einer Verschwörung zwischen Cardinälen beider Collegien gegen ihre beiderseitigen Päpste. Die Inhaltsangabe, die S. davon macht, ist unvollständig, es fehlen folgende Sätze: die Verschworenen verpflichten sich, zu keinem der beiden Prätendenten zu halten (*adhaerere*), es sei denn um ihn zur Abdankung zu bewegen, und in diesem Falle nichts abzumachen, wodurch einer der Mitverschworenen in seinen Ehren und Besitzungen geschädigt würde. Stirbt einer der Prätendenten, so werden seine Cardinäle keine Neuwahl vornehmen, sterben beide, so wird die Neuwahl nur unter Zustimmung von zwei Dritteln aller Cardinäle erfolgen und den abwesenden Zeit zum Beitritt gelassen werden; sollten die nicht Verschworenen einseitig eine Wahl vornehmen, so werden die Verschworenen diese nicht anerkennen. In unvorhergesehenen Fällen (*si casus aliqui inexcogitati occurrerent*, was bei S. heißt: »alle weiteren Maßnahmen«) wollen sie nur mit Einstimmigkeit handeln. Das alles verschwindet bei S.; dafür findet sich bei ihm ein Satz: »bei der Neuwahl soll mit möglichster Beobachtung der alten Wahlgesetze verfahren werden«, so unbestimmt und hohl, daß man ihn den Cardinälen nicht zutrauen möchte. Er stammt auch nicht von ihnen, sondern ist freie Zuthat von Souchon.

1) S. gesteht II 53, die französische Nation habe »für das Zustandekommen des Concils die wesentlichsten Dienste geleistet«. So stellt er die Dinge auf den Kopf! Die Cardinäle sollen die Urheber, die Franzosen die Handlanger der Concilspolitik sein. In Wirklichkeit verhielt es sich genau umgekehrt: Frankreich plant und leitet, die Cardinäle dienen ihm.

Ich will nun noch eine Stelle der kritischen Prüfung unterziehen, eine Stelle von entscheidender Bedeutung, die Wahl Alexanders V. in Pisa (1409, II 52 ff.); dann soll es genug sein. S. klagt über die Schlechtigkeit des vorliegenden Berichtes, *Ampliss. Collectio* 7, 1098 ff. (übrigens auch *Mansi* 27, 404 ff.), den er »unvollständig und verworren« nennt. Wir werden sehen, wessen Schuld das ist. S. constatirt zunächst die Schwierigkeiten für die Wahl, die er darin erblickt, daß die Italiener im vereinigten Colleg die Mehrheit hatten. »Wenn nach alter Weise gewählt wurde, so fehlten den Italienern an der Zweidrittelmehrheit nur zwei Stimmen«. Das hätte zu einer Ungerechtigkeit gegen die Franzosen führen können, bot also einen Grund, vom alten Wahlmodus abzuweichen. Aber dies war — nach S. — nicht ungefährlich, »weil vorauszusehen war, daß Gregor und Benedict jede Unregelmäßigkeit sofort ausnutzen würden, um die Giltigkeit der vorgenommenen Wahl anzufechten«. Ich möchte bezweifeln, ob das, nach allem was vorausgegangen war, noch viel gewirkt hätte. Immerhin lag in der ungleichen Stärke der beiden Collegien eine Schwierigkeit und ein Anlaß zu besonderen Vorkehrungen. »In richtiger Voraussicht dieser Schwierigkeit hatten die Cardinäle bereits in ihrer Punktation Ende Juni 1408 den Grundsatz aufgestellt, die Zahl der Mitglieder der ehemaligen beiden Collegien solle bei der künftigen Papstwahl gleichgemacht werden. Wie sollte das aber jetzt geschehen?« Hierum soll es sich in Pisa gehandelt haben.

S. hat seinen Ausgangspunkt falsch gewählt, er muß folglich in die Irre gehen: die sogenannte Punktation war, wie wir gesehen haben, gar keine Punktation, sondern nur ein unmaßgeblicher Vorschlag, der noch dazu in dem Falle der Papstwahl ohne allen Einfluß blieb. Es ist in Pisa, so viel wir wissen, gar kein Versuch gemacht worden, die Gleichheit der Stimmenzahl in beiden Collegien herzustellen. Ferner ist zu bemerken, daß S. die wesentliche Schwierigkeit garnicht gesehen hat. Diese lag nicht in der Ueberzahl der Italiener, was eine bloß praktische Frage war, sondern in dem Zweifel darüber, welches von beiden Collegien das legitime sei. Unanfechtbar war die Befugnis zur Papstwahl nur bei ganz wenigen Cardinälen, die noch vor 1378 creirt waren, während alle übrigen nur bei der einen Partei als legitime Wähler galten. Ein Papst, der seine Wahl nur der Stimmenmehrheit des einen Collegs verdankte, mußte darauf gefaßt sein, bei der anderen Obedienz nicht als Papst anerkannt zu werden. Dies war das Problem: einen Wahlmodus zu finden, der die Garantie dafür bot, daß der Gewählte in beiden Obedienzen als legitim galt, in Rom als Nachfolger Urbans VI. und von dessen Cardinälen erwählt, in Avignon als Nachfolger Clemens' VII. Mit diesem Erfordernis

formeller, juristischer Art fiel, wie im ganzen Schisma, das politische Interesse der Parteien zusammen, deshalb wird die Frage der Papstwahl zum Gegenstand eines Streites, an dem das ganze Concil teilnimmt, in erster Linie die Franzosen.

Hat S. also den Kern des Problems nicht erkannt, so stellt er weiterhin die Dinge förmlich auf den Kopf. Sehen wir zunächst, wie sie sich in dieser Gestalt ausnehmen. Danach hätten die Franzosen vorgeschlagen, das Concil solle selbst durch einen Ausschuß an der Wahl teilnehmen. Der Antrag stößt auf Widerstand bei den andern Nationen, aber auch bei Cramaud, dem Führer der Franzosen selbst, und den Vertretern der Universität Paris. Diese hätten sofort erkannt, daß »jedes Tasten an den Wahlgesetzen« gefährlich sei. Also habe Cramaud einen Gegenantrag eingebracht, daß die Wahl mit Zweidrittelmehrheit jedes der beiden Collegien erfolgen solle. Dem stimmen die Cardinäle zu, nicht aber die Franzosen, und auch »die Pariser Universitätsgelehrten [von denen es eben noch hieß, sie hätten »jedes Tasten an den Wahlgesetzen« bekämpft!] legten großen Wert darauf, dem Concil diesmal selbst einen Anteil an der Papstwahl zugestanden zu sehen«. Doch begnügten sie sich mit dem Zusatze zu Cramauds Antrag, die Cardinäle sollten, soweit nötig, diesmal an Stelle des Concils wählen. In dieser Form ging der Antrag durch, »trotz des Widerspruchs eines Teiles der Franzosen«, nachdem die Cardinäle ihn schon vorher beschworen hatten. — Wenn diese Darstellung wirklich in dem Bericht stände, auf den sie sich angeblich stützt, so wäre dieser in der That »unvollständig und verworren« zu nennen. Aber sagt er auch wirklich das, was S. aus ihm herausgelesen haben will? Hören wir ihn selbst.

*Lunae X<sup>a</sup> mensis iunii fuit XVI. sessio, et ante eandem locutum fuit cum dom. cardinalibus super materia dictae cedulae, de qua in die praecedenti; unde de illa nulla facta fuit mentio in hac sessione.* Das ist allerdings »unvollständig«, denn von der *dicta cedula* ist vorher nirgends die Rede gewesen. Aber warum? Weil der Bericht über den *dies praecedens* ausgefallen ist, sei es daß die HS. eine Lücke aufweist, sei es daß Martène und Durand ihre Vorlage gekürzt haben <sup>1)</sup>. Wir haben es also mit einem Antrag (*cedula*) zu thun, den wir nicht kennen, von dem wir auch nicht wissen, wer ihn gestellt hat. Er ist in der Session nicht erwähnt, wol aber vorher mit den Cardinälen besprochen worden. Der Bericht fährt fort: Am Abend fand eine Beratung der Franzosen über die Papstwahl statt, und es erschienen

1) Ich halte das zweite für wahrscheinlich. Aeltere Editoren sahen vielfach nur das als wichtig an, was sich auf die Sessiones, die öffentlichen Sitzungen der Concilien bezieht; sehr mit Unrecht, wie wir heute meinen.

dort auch die Gesandten der Pariser Universität, *nitentes omnino inducere illam congregationem ad consentiendum quod penitus staretur ordinationi cardinalium super futura electione*<sup>1)</sup>. Also: die Pariser verlangen, die ganze Wahlfrage solle den Cardinälen zur Entscheidung überlassen werden. Nur eine Einschränkung machen sie: *hoc addito, quod si et in quantum opus esset, hoc fieret auctoritate concilii*, d. h. um alle theoretischen und juristischen Bedenken hinwegzuräumen, sollen die Cardinäle ihr Wahlrecht diesmal nicht von ihrer Creation durch die Päpste — die ja nur bei der einen Partei als Rechtstitel galt — sondern vom Concil, d. h. von der ganzen Kirche herleiten. Nun kommen die Motive der Pariser; sie sind das Interessanteste an der Sache und klären den Zusammenhang vollständig auf. *Dicebant etiam, quod nisi sic fieret, periculum divisionis et impedimenti totius negotii possemus incurrere, maxime quia aliae nationes iam dicebant, quod Gallici modis omnibus quaerebant et procurabant habere papam Gallicum*. S. hat es nicht für nötig gehalten, von diesem aufschlußreichen Satze Notiz zu nehmen; er paßt freilich schlecht in seine Vorstellungen, denn er zeigt uns das, wovon S. nirgends etwas wissen will, den Kampf der Nationen um das Papsttum<sup>2)</sup>. Das Concil droht sich zu spalten, weil die übrigen Nationen fürchten, daß es den Franzosen gelingen könne, einen der Ihren zum Papste zu machen. Um die Spaltung zu verhüten, dringen die Pariser darauf, daß alles den Cardinälen überlassen bleibe, unter denen, wie wir schon wissen, die Franzosen in der Minderzahl sind. Unser Berichterstatter macht jedoch eine Anmerkung über den Ursprung der gemeldeten Besorgnis der Nichtfranzosen: *Verum est tamen quod dicebatur communiter inter Gallicos, alias nationes ad haec dicenda fuisse inductas per aliquos Gallicos, ut sic indirecte sequerentur cedulam patriarchae alias factam super huiusmodi materia electionis*. Die Franzosen behaupten also, der Argwohn der Fremden gegen sie sei *per aliquos Gallicos* künstlich geweckt worden, um auf diese Art Stimmung zu machen für die *cedula* des Patriarchen (Cramaud). Nun wissen wir, von wem der Antrag (*cedula*) ausging, der im Eingang erwähnt wurde, Cramaud ist sein Urheber; was er enthielt, wissen

1) S. will I 53 die *ordinatio cardinalium* mit der vorher erwähnten *cedula* identificiren, weil ihm der Sprachgebrauch der Zeit fremd ist. *Stare ordinationi alicuius* heißt: sich der Anordnung jemandes unterwerfen.

2) Statt dessen schaltet er Motive ein, die er selbst ersonnen hat, von der Besorgnis vor Angriffen der beiden Prätendenten auf die Legitimität der Pisaner Wahl und von dem Wunsche der Pariser, »dem Concil diesmal selbst einen Anteil an der Papstwahl zugestanden zu sehen, wol weil sie der Wahl dadurch eine erhöhte Autorität zu geben wünschten«. In der Quelle ist davon kein Wort enthalten.



wir noch nicht. Welchen Erfolg hatte nun das Eintreten der Pariser? *His tamen non obstantibus maior pars et quasi omnes de dicta congregatione fuerunt opinionis quod dictae cedulae non staretur*, also Ablehnung der *cedula*. Da hören wir schon etwas mehr über sie: die Pariser haben befürwortet, *quod staretur ordinationi cardinalium*; die Versammlung aber beschließt *his non obstantibus, quod dictae cedulae non staretur*. Also ist der Inhalt der *cedula* gleichbedeutend mit dem, was die Pariser verlangen; mit anderen Worten: Cramaud hat beantragt, daß die Papstwahl dem Cardinalscolleg überlassen bleibe. Nur ob der Zusatz *auctoritate concilii* schon von ihm stammte, oder nachträglich beigefügt wurde, bleibt noch offen. Diesen Antrag lehnen nun die Franzosen ab und fassen zugleich einen entgegengesetzten Beschluß. *Deliberatum fuit etiam, quod deputarentur aliqui, qui adirent alias nationes extraneas ad pacificandum eas et proponendum motiva Gallicorum, petentium electionem fieri auctoritate concilii et ad minus per duas partes utriusque collegii vel per compromissum, alias electio non videbatur esse de iure pacificativa conscientiarum etc., ad certificandum eos quod non quaerimus papam Gallicum u. s. w.* Die Franzosen bemühen sich also zunächst, den Fremden beruhigende Versicherungen zu geben; sodann stellen sie formell einen Gegenantrag: die Wahl soll nur dann gültig sein, wenn der Gewählte  $\frac{2}{3}$  der Stimmen in jedem der beiden Collegien für sich hat. Nur unter dieser Bedingung, so sagen die Franzosen, ist seine Legitimität in beiden Obedienzen unanfechtbar. Es stehen sich also zwei Anträge gegenüber: der erste, von Cramaud ausgehend, überläßt alles den Cardinälen und macht nur den formellen Vorbehalt, daß sie *auctoritate concilii* wählen sollen; der zweite, von der französischen Nation gestellt, stimmt mit jenem im zweiten Punkte überein, schreibt aber die Zweidrittel-Mehrheit in jedem der beiden Collegien für die Wahl vor. Welcher von beiden wird siegen? Unser Gewährsmann, der sich, wie man zugeben wird, bisher weder »unvollständig« noch »verworren« gezeigt hat, gibt auch weiterhin allen wünschenswerten Aufschluß. In dem Berichte über die 17. Session (13. Juni, col. 1100) sagt er: *postmodum tres patriarchae . . . scilicet Alexandrinus, Antiochenus et Hierosolymitanus ascenderunt pulpitem, quorum primus legit suam cedulam, formam quae sequitur continentem.* Da erhalten wir endlich auch den Wortlaut der *cedula* Cramauds: *Quia huius pestiferi schismatis tempore dom. cardinales . . . fuerunt a diversis olim contendentibus de papatu creati, . . . hoc sacrum concilium . . . vult, consentit, disponit et ordinat, quod ipsi sic a diversis creati ad electionem praedictam procedant, si et in quantum opus est, hac vice auctoritate concilii, nec per hoc potestati dom. cardinalium . . . intendit in aliquo de-*

*rogare*. Genau das, war wir oben als den Inhalt von Cramauds Antrag aus der Erzählung unseres Berichtes folgerten. Die folgenden Worte lassen vollends darüber keinen Zweifel: *Et ista est cedula, quam ipse patriarcha fecerat, cui multipliciter alias fuerat contradictum*. Wie aber ist dieser so heftig bekämpfte Antrag schließlich doch zur Annahme gelangt? Auch darüber sagt unser Bericht etwas: *et sic transiit contra deliberationem omnium provincialium regni Franciae*<sup>1)</sup>, *etiam non scrutatis votis in concilio, secundum quod erat in aliis consuetum fieri*. Also eine crasse Verletzung der Geschäftsordnung zum Nachteil der französischen Kirche. Nur eine schwache Concession soll ihr gemacht worden sein: man sagte (*aliqui dicebant*), die Cardinäle hätten schon vor der Verkündigung des Beschlusses, hinter dem Altar, während der Messe, von sich aus sich eidlich verpflichtet, nur mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen beider Collegien einen Papst zu wählen, — eben das, was die Franzosen forderten. Aber das wurde nur gerüchtweise erzählt, sodaß man sich nicht wundern kann, wenn der Bericht schließt: *nilominus tamen hoc non placuit pluribus in concilio existentibus, sed fuerunt plures scandalizati*.

Ich stelle nun die Fehler zusammen, die S. bei der Benutzung dieser einen Quelle gemacht hat. Er läßt die Franzosen vorschlagen, das »Concil solle selbst durch einen Ausschuß an der Wahl teilnehmen«. Das ist erfunden; der Bericht enthält nicht eine Silbe, die darauf schließen ließe. Falsch ist es ferner, daß der französische Antrag die Veranlassung für Cramaud gewesen sei, mit dem seinigen hervortreten; die Reihenfolge ist die umgekehrte. S. schiebt Cramaud die Forderung unter, »daß für die Wahl diesmal die Zweidrittelmehrheit nicht nur der Gesamtheit der Cardinäle, sondern überdies auch der Mitglieder jedes der beiden ehemaligen Collegien notwendig sein solle«; das ist aber gerade der gegen Cramaud gerichtete Antrag der Franzosen. Erfunden ist weiter der Satz: »die Cardinäle erklärten sich mit einem solchen Vorschlage selbstverständlich [warum dies?] sofort einverstanden«. Ebenso der nächste: »weniger Beifall fand er in den Reihen der französischen Prälaten«; gerade von diesen ging er aus. Erfunden ist auch der nächste: »die Pariser Universitätsgelehrten legten großen Wert darauf, dem Concil diesmal selbst einen Anteil an der Papstwahl zugestanden zu sehen«; die Quelle sagt kein Wort davon. Erfunden ist es auch, daß »sie (die Pariser) sich schließlich damit begnügten, daß das Concil sein Recht auf die Wahl den Cardinälen durch besonderen Beschluß

1) Diese Worte gibt S. so wieder: »trotz des Widerspruchs eines Teils der Franzosen«.

übertrug; das *auctoritate concilii* stand von Anfang an im Antrage Cramauds, den die Pariser gegenüber den andern Franzosen vertraten, und die Wendung vom »Recht des Concils auf die Wahl« ist eine Verdrehung, von einem solchen Rechte war nie die Rede gewesen und konnte nie die Rede sein.

Beispiele dieser und ähnlicher Art von Mishandlung der Quellen ließen sich noch in beträchtlicher Zahl anführen. Doch ich habe die Blätter dieser Zeitschrift und die Geduld des Lesers schon allzu lange in Anspruch genommen. Man wird vielleicht finden, eine so ausführliche Besprechung sei für das Werk, um das es sich handelt, eigentlich zu viel Ehre. Indes, abgesehen von der Verpflichtung, die der Recensent nun einmal hat, ein tadelndes Urteil eingehend zu begründen, haben mich noch zwei Erwägungen geleitet. Einmal finde ich, daß eine frühere Arbeit desselben Verf. über einen nahe verwandten Gegenstand (»die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI.« 1888), über die ich hier nicht zu urteilen habe, in der einschlägigen Literatur starke Beachtung erfahren hat. Es wäre daher zu besorgen, daß der Name des Autors auch dem vorliegenden Werke ein gewisses Ansehen, vielleicht sogar einen Einfluß auf die Geschichtsschreibung verschaffen könnte<sup>1)</sup>. Dem glaubte ich nicht energisch genug entgegenzutreten zu können. Eine zweite Erwägung ist von anderer Art. Der Verf. gibt im Vorwort zu verstehen, daß er eine Fortsetzung seiner Arbeit plane. Ich würde mich reichlich belohnt fühlen für die wahrlich nicht geringe Mühe und das sehr geringe Vergnügen, die mir dieser Aufsatz gemacht hat, wenn ich hoffen dürfte, Herrn Souchon gezeigt zu haben, daß er mit einer Fortsetzung in der bisherigen Weise nur Gefahr liefe, seine Zeit und Mühe zu vergeuden.

Berlin.

Haller.

A. Bouché-Leclercq, *L'astrologie grecque*. Paris, Leroux, 1899. 8°. XX und 658 S.

Wer sich über die Lehren der antiken Astrologen unterrichten wollte, der war bisher auf zwei ältere Werke angewiesen: das umfangreiche, schlecht disponierte Werk des Salmasius *de annis climactericis* (Lugd. Bat. 1648), das viel mehr enthält als der Titel vermuten läßt, und den Commentar Scaligers zu Manilius (zuerst

1) Ein erstes Anzeichen hierfür verrät sich in der Notiz, mit der selbst ein so hervorragender Forscher, wie E. v. Otenthal, im *Archivio Storico Italiano*, serie V<sup>a</sup> vol. XXIV p. 23, des Buches gedenkt.

1579). Die trefflichen Darstellungen Haeblers (Progr. Zwickau 1879) und Riess' (Artikel 'Astrologie' bei Pauly-Wissowa) konnten nicht genug auf Einzelheiten eingehen, um eine für alle Fälle ausreichende Belehrung zu bieten. Schon die Jahreszahlen 1579 und 1648 zeigen, daß eine Neubearbeitung des Gebietes dringend erforderlich war, und schon deshalb wird man dem Verfasser der *Histoire de la divination dans l'antiquité* Dank für sein Buch wissen.

Der Verf. hatte die Wahl, die antike Astrologie darzustellen κατὰ τὰ δόγματα oder κατὰ τοὺς δόξαντας, eine systematische oder eine historische Schilderung zu geben. Er hat den ersten Weg eingeschlagen und man wird ihm zugeben müssen, daß er recht daran getan hat, schon deshalb, weil zu einer historischen Darstellung der griechischen Astrologie zur Zeit noch nicht genügendes Material vorliegt, auch umfangreiche Vorarbeiten dazu nötig wären. Trotzdem hätte aber der historische Gesichtspunkt in dem Buche etwas mehr zur Geltung kommen können, als es geschehen ist: die uns zufällig erhaltenen Autoren hätten nicht als gegebene Größen behandelt zu werden brauchen, die etwa gleichwertig neben einander stehen.

Die Disposition ist durch das Thema eigentlich schon gegeben. Die einleitenden Capitel behandeln erstens die griechischen Vorläufer, nicht, wie man erwarten sollte, die Astronomen, sondern die Philosophen; dann die chaldaeische Astrologie und endlich die astrologischen Dogmen d. h. die dogmatischen Voraussetzungen der Sterndeuterei (z. B. die Ansicht von der *συνπάθεια τῶν ὄλων*). Den Kern des Buches bildet die Darlegung der astrologischen Lehren (Kap. IV bis XV), die naturgemäß in zwei Teile zerfallen: in diejenigen, welche sich auf das Himmelsbild der Astrologen beziehen, also auf die Reihenfolge und Eigenschaften der Planeten, die Zeichen des Tierkreises, die Beziehungen der Planeten zu einander und zu den Tierkreiszeichen, die Einteilung des Zodiacus in die beim Horoskop beginnenden zwölf Orte und die *κλήροι* (Kap. IV—X); und in die *ἀποτελεσματική*, die eigentliche Sterndeutung, die wiederum in die *γενεθλιαλογική* und in die Lehre von den *καταρχαί* zerfällt: in die Voraussagungen, die sich aus der Constellation bei der Geburt für das ganze Leben ergeben, und in die, welche man später für ein bestimmtes Vorhaben (Reise, Heirat, geschäftliche Unternehmungen u. s. w.) aus der gerade bestehenden Stellung der Gestirne gewinnt; dazu gehört auch die Lehre von der astrologischen Medicin (Kap. XI—XV). Das Schlußkapitel behandelt die Astrologie in der römischen Welt: die Stellung, die sie in der römischen Gesellschaft, besonders am Hofe eingenommen hat, und ihre Auseinandersetzung mit

der Philosophie (die eigentlich nicht in römische Zeit gehört) und der christlichen Orthodoxie, ein Abschnitt, der wie manche andere Stellen dem Verf. Gelegenheit bietet, seine antiklerikale Gesinnung an den Tag zu legen.

Der Verf. äußert einmal mit liebenswürdiger Bescheidenheit, er wolle Scaliger und Salmasius ersetzen, und man wird gern anerkennen, daß ihm das durchaus gelungen ist. Sein Buch hat den Vorzug, lesbar, praktisch und zuverlässig zu sein; lesbar durch eine große Klarheit der Darstellung und eine gewisse Breite des Raisonnements, das sich freilich für meinen Geschmack bei den Torheiten der *insaniens sapientia* im Allgemeinen und der Dummheit ihrer Vertreter im Besonderen zu oft aufhält — was für ein Interesse bietet ein gedankenloser Compiler wie Firmicus als Persönlichkeit? praktisch durch die Anordnung des Stoffes, die geschickte Sonderung von Text und Anmerkungen und die zum großen Teile vom Verf. selbst gezeichneten Figuren; zuverlässig durch die sorgfältige Zusammenstellung des Materiales, bei der auch die arabischen Astrologen und die indische Astrologie nicht vergessen ist. Doch darf ich nicht verschweigen, daß der sonst sehr correcte Druck bei der Wiedergabe griechischer Texte auffallend viel zu wünschen übrig läßt und man den Eindruck nicht unterdrücken kann, daß der Verf. hier nicht ganz sattelfest ist; störend ist es auch, daß ganz verdorbene Textste so abgedruckt werden, wie sie in den Ausgaben stehen (z. B. in dem S. 418<sup>1</sup> mitgeteilten Ptolemaios-texte muß es heißen: τὸ ἐν τῷ κυριωτέρῳ τόπῳ τῶν φάτων statt τὸν μὲν und τρόπῳ, was gar keinen Sinn giebt): in dieser Litteratur kommt man gar nicht durch, ohne fortwährend zu emendieren. Doch sind die Texte fast immer richtig verstanden.

Die Mängel des Buches sind zum Teil solche, die man nicht eigentlich dem Verf. zur Last legen kann. Es erscheint zu einer Zeit, wo die Litteratur über die antike Astrologie sehr im Flusse ist und wo jedes Jahr neue Texte und Untersuchungen bringen kann, durch welche die alten ersetzt werden. So erscheint demnächst die Tetrabiblos des Ptolemaios mit ihren Erklärern in lesbarer Form; das im Drucke fast abgeschlossene zweite Heft des *Catalogus codicum astrologicorum* (Brüssel 1900) bringt wichtiges Material; Bolls Buch über die Sphaera wird ein ganzes Gebiet der Apotelesmatik, nämlich die zodiakale Astrologie, aufhellen: somit wird sich die Grundlage für eine Darstellung der griechischen Astrologie schon binnen wenigen Jahren wesentlich verschoben haben. Z. B. bringt das zweite Heft des *Catalogus Excerpte* aus Vettius Valens mit einer ganz neuen astrologischen Chorographie und Anweisungen, die uns

das Verfahren der mathematici in chronologischen Fragen durchschauen lassen; eine in augusteischer Zeit fabricierte chaldaeische Dodekaeteris (vgl. B.-L. S. 489<sup>1</sup>); Paraphrasen des in Distichen abgefaßten Lehrgedichtes des Anubion, der sich als Quelle für einen Teil von Firmicus VI erweist, u. a. m. Was gedruckt vorlag, hat der Verf. sorgfältig benutzt, und nur selten ist ihm etwas entgangen, z. B. Hultschs Ausführungen über Herakleides' Planetensystem Neue Jahrb. 153 (S. 107); Schoells Proklosausgabe, in der er zu S. 380 richtigere Zahlenangaben über die Dauer der Schwangerschaft finden konnte als bei Pitra; mein Aufsatz im Philol. N. F. XI, wo er z. B. auf S. 128 mehr über Teukros erfahren konnte (S. 224<sup>9</sup>), ebenso Näheres über die Quellen des Hephaestion und über Dorotheos (S. 464 Anm.). Auch Thiele »antike Himmelsbilder« ist ihm nicht bekannt geworden. Ein schlimmer Mißgriff war es, Pruckners Ausgabe des Firmicus mit ihrem willkürlichen und frech interpolierten Texte zu benutzen, was gelegentlich sogar für die ersten vier Bücher geschieht; unser völliges Schweigen in der Vorrede hätte ihn belehren müssen, daß er nur die editio princeps oder die Aldina citieren durfte. Von Hephaestio kennt er nur das erste, von Engelbrecht edierte Buch; von Valens nur, was Salmasius u. A. hier und da mitgeteilt haben; nur den Anfang von cod. Paris. suppl. 330 scheint er eingesehen, aber dann den Mut verloren zu haben (S. 213<sup>3</sup>, 281<sup>1</sup>). Wahrscheinlich ist es ihm entgangen, daß moderne Abschriften beider Autoren existieren, die man ihm gern zur Verfügung gestellt hätte. Es ist ja richtig (S. XIII), daß eine Durcharbeitung der Compilation des Valens ganz besonders unerfreulich ist und daß er dem Verständnis außerordentliche Schwierigkeiten entgegengesetzt (vgl. z. B. Catal. cod. astrol. II 86 ff.): aber wer sich einmal auf dieses Gebiet begiebt, muß sich schon mit dem Gedanken befreunden, viele Dornen und wenig Rosen zu ernten. Valens hätte schon in einer Beziehung sehr förderlich werden können, durch die vielen Beispiele, die er giebt, und die uns die Praxis der antiken Astrologen deutlich erkennen lassen<sup>1</sup>).

Ich gebe nunmehr Bemerkungen zu einzelnen Stellen und Abschnitten des Buches.

1) Mißverstanden hat ihn B.-L. S. 213: Valens verwirft gerade die Verteilung der *δρια* nach der *επτάζωνος*, die ihm B. zuschreibt. Der richtige Text lautet: *ἐμοί δ' οὐκ ἔδοξεν ὡς τινες κατὰ τὴν ἐπτάζωνον τὰ δρια ὑπέθεντο, οἷον ἡ ζ' ε' ε' δ' (καὶ οὐδ' οὕτως συμφωνεῖ), ἀλλ' ἀπὸ τῶν οἰκίων καὶ τῶν ἡνωμάτων καὶ τῶν τριγώνων* etc. — Ebenso S. 497<sup>2</sup>, wo die Zalen des Valens und Firmicus für die *χρονονηματορία* der Planeten doch übereinstimmen; Valens gewinnt sie, indem er die *περίοδος* mit  $17/6$  multipliziert.

S. XIII. Die Ansicht des Salmasius, Valens gehöre in die Zeit Constantins, läßt sich nicht aufrecht erhalten, und schon gar nicht damit stützen, daß er die Türken erwähnt. Denn wenn in einer Hs. des XI. Jahrhs. ein Capitel mit der Ueberschrift *Οὐάλευτος* Ptolemaios, die Türken und Photios erwähnt (Catal. I 140), so folgt nicht, dass wirklich Valeus sie genannt hat; sondern es ist ein aus Valens stammender Kern mit allerlei fremden Gut versetzt, wie das in diesen Sammelhss. sehr oft geschehen ist. Den Ptolemaios kennt und nennt Valens sicher nicht, und umgekehrt, weil sie derselben Zeit angehören (vgl. Catal. II 86); er kann also auch seine Methode, den *οικοδοσπότης τῆς γενέσεως* zu finden, nicht mithilfe von Ptolemaios-Reminiscenzen fabriciert haben (S. 407 Anm.), sagt auch an der betreffenden Stelle ausdrücklich, das er sie aus Peto-siris hat.

S. XIV. Die Frage nach dem Verhältnis der beiden Firmici ist im Sinne der Identität gelöst durch Moore Julius Firmicus Maternus der Heide und der Christ. Diss. München 1897.

Die Compilation des Hephaisstion hat nicht den Titel *περὶ καταρχῶν* geführt, der nur dem dritten Buche zukommt; weit passender, aber natürlich ohne jede Gewähr ist der Titel, den ihr die Sammelhss. geben: *ἀποτελεσματικά* (falsch urteilt Engelbrecht S. 24). B.-L. teilt mit, daß Ruelle das Buch zu edieren denkt; ich möchte deshalb nachdrücklich darauf hinweisen, daß eine solche Ausgabe von vornherein verfehlt wäre, wenn sie sich nur auf die Pariser Hss. stützte und die reichhaltigen Excerpte z. B. in cod. Marc. 324, 335 (auch Laur. 28, 34 fol. 106<sup>v</sup> ff.) außer Acht ließe.

S. XVI. Den Dialog Hermippos verwertet B.-L. ganz arglos, indem er meiner Zeitbestimmung etwa auf saec. VI zu trauen scheint, Diese ist aber unterdessen angezweifelt von Elter, der zu beweisen versprochen hat, daß der Schreiber der Hs., Joannes Katrarios, zugleich der Verfasser des Werkchens ist, wonach es dem Jahre 1322 zuzuschreiben wäre (Byz. Ztschr. 1897 S. 164 vgl. Bonner Kaiserprogramm 1898 und 1899 S. 21 Anm.)<sup>1</sup>).

S. 2 (vgl. S. 27). Die Einführung der Astrologie in Hellas läßt sich nicht deshalb auf Berossos zurückführen, weil dieser zufällig

1) Der Autor der *εἰσαγωγή* heißt nur Achilles und nicht Tatios; der Dichter der bei Theon Smyrn. 138 ff. mitgeteilten Verse ist nicht Alexander Aitolos, sondern der Epheser; die Schrift *περὶ κόσμου* ist ebenso wenig von Aristoteles wie ihre Uebersetzung von Apuleius; die Bezeichnung Demophilos scholien (zur Tetrabiblos) braucht man besser nicht (Boll Berl. ph. Wochenschr. 1898, 202). Wenn der Verf. S. 280 sagt, das System der zwölf Orte habe von Sextus Empiricus bis in's MA. gegolten, so scheint er diesem ein sehr viel höheres Alter zuzuschreiben als ihm zukommt; das System ist mindestens 300 Jahre älter als er.

der älteste für uns greifbare Autor ist. Auch hat Diels (Elementum S. 11) darauf aufmerksam gemacht, daß das Buch erst seit dem ersten Jahrh. vor Chr. bekannt zu sein scheint und wahrscheinlich von Poseidonios hervorgezogen worden ist. Ganz unmöglich vollends ist es, daß Theophrast die Chaldaeische Astrologie durch Berossos kennen gelernt hat; denn dessen Buch war Antiochos I. gewidmet, der 280 zur Regierung kam.

S. 51. Wichtig und beherzigenswert ist der Nachweis, daß die Zuteilung astrologischer Dogmen an *Aegyptii* oder *Babylonii*, wie sie bei alten Autoren oft begegnet, ohne jede Bedeutung ist. Aber B.-L. macht seinerseits einige unglückliche Versuche, gewisse Meinungen den Aegyptern oder Chaldaeern zuzuweisen; z. B. soll die Einteilung der zwölf Zeichen in *φωνήεντα ήμίφωνα άφωνα* aus Aegypten stammen (S. 150<sup>1</sup>) *»où la voix juste avait tant d'importance dans les rites magiques*«, womit zwei ganz verschiedene Dinge zusammengeworfen werden. Auch Jupiter ist nicht der Nachfolger des babylonischen Marduk, wenn er *ρόνιμα πνεύματα* erzeugt (S. 97), sondern er tut dies, weil er ein gütiges Gestirn ist und durch seine Stellung zwischen dem feuchten Saturn und dem feurigen Mars *εύκρατος* und *ζωογονίας αίτιος* ist: Julian. Laod. 135, 8. (vgl. S. 171. 227; zu verwerfen auch der Gedanke an etruskischen Einfluß auf die Astrologie S. 279<sup>2</sup>).

S. 72. In dem ganzen Capitel über die *dogmes astrologiques* sind die philosophischen Lehren, auf die sich die astrologischen begründen ließen, etwas zu einseitig betont; daneben mußten die Elemente des Volksglaubens Erwähnung finden, an welche die Astrologie anknüpfen konnte (vgl. Riess Sp. 1812 f.).

S. 93. Hier wie oft folgt der Verf. zu sehr dem Ptolemaios, weil dieser unter allen astrologischen Autoren den größten Namen hat und mehr Beweise von Nachdenken und Selbstständigkeit liefert als die anderen. Aber er weiß ganz gut, daß Pt. die Lehren der älteren Astrologen nicht unbefangen wiedergibt, weil er ihnen ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen sucht (vgl. S. 391<sup>1</sup>). So läßt er den Saturn *ξηραίνειν*, weil er von den feuchten Ausdünstungen der Erde am weitesten entfernt sei, während alle anderen das Gegenteil behaupten; vgl. Julian. Laod. (der überhaupt für die Planeten mit Nutzen herangezogen werden konnte) im Catal. I 134, 5 (*ό του Κρόνου άστήρ*) *τή φύσει κάθ' υγρος και κατάψυχρος και κρυσταλλώδης*. So wird oft als Meinung des Ptol. bezeichnet, was in Wahrheit uralt ist, z. B. S. 101 die Einteilung der Planeten in gute und böse, männliche und weibliche, Tag- und Nachtgestirne (vgl. S. 152. 389. 443). Die Knoten der Mondbahn, der *αναβιβάζων* und



καταβιβάζων, werden bei Ptol. nicht erwähnt (d. h. in der Tetrabiblos, er kennt sie natürlich in der Syntaxis, z. B. I 333 Heiberg, was B. erwähnen mußte), aber bei Tertullian; daraus scheint der Verf. S. 122 zu folgern, man habe vor diesem Nichts von ihnen gewußt (vgl. S. 509<sup>1</sup>). Das ist ein an sich falscher Schluß und Cap. I 11 des Valens, das eine bequeme Methode zur Auffindung des ἀναβιβάζων an die Hand giebt, beweist vollends seine Unrichtigkeit; dort heißt es: σκοπεῖν οὖν δεήσει, ἐν τούτοις (ἀναβ. und καταβ.) εἰ ἀγαθοποιοὶ εἰσι, καὶ μάλιστα τῶ ἀναβιβάζοντι. ἔσται γὰρ ἡ γένεσις εὖπορος καὶ πρακτικὴ, κὰν μετρία εὐρεθῇ ἢ ἐν καθαιρέσει γινομένη, ἀναβιβασθῆσεται καὶ ἐν δόξῃ γενήσεται. εἰ δὲ κακοποιοὶ, ἐκπτώσεις καὶ κατατασιασμοὺς ἀποτελοῦσιν. — Auch das ist schief, daß die Lehre von den Planetenhäusern durch Ptol. kanonisch geworden ist (S. 191); das war sie schon viel früher und die Verfertiger der Endymion-sarkophage haben sicher nach älteren Vorlagen gearbeitet. Ueberhaupt darf man nicht vergessen, wie lange noch Valens und Dorotheos fast gleichberechtigt neben Ptol. gestanden haben; es ist ein Zufall, daß uns von letzterem keine Hs. mehr überliefert ist. — Daß Posidonius *source principale de la Tétrabible* gewesen sei (S. 545<sup>1</sup>), ist ein irre führender Ausdruck; Boll hat bewiesen, daß er für einige Capitel Quelle ist; für die eigentliche Apotelesmatik, die Pos. gewiß nirgends ausführlich dargestellt hat, benutzte Ptol. andere Quellen, besonders die 'alten Aegypter' d. h. Nechepso und Petosiris, deren überwiegenden Einfluß auf die gesamte spätere Tradition B.-L. ganz richtig erkannt hat (z. B. S. 185. 207; die Schöpfung der Sphaera barbarica schreibt er ihnen freilich S. 125<sup>1</sup> mit Unrecht zu, vgl. Firm. VIII fol. 103<sup>r</sup> b: *neque enim divini illi viri et sanctissimae religionis antistites, Petosiris et Nechepsus, quorum alter tenuit imperii gubernacula \* \* \*, cum omnia quae ad huius artis pertinent disciplinam diligentissimis ac veris interpretationibus explicarent, hoc quod nos edituri sumus invenire potuerunt*), sowie er auch den Einfluß des Hipparch auf ihre Dogmen geahnt hat (S. 130<sup>1</sup> *c'est sur le ciel d'Hipparque qu'ont spéculé nos astrologues* — eine Beobachtung, die weiter verfolgt zu werden verdient). Was Poseidonios anlangt, so führt B.-L. S. 95<sup>2</sup> mit Recht auf ihn die Charakteristik der Planeten zurück; auch in dem genannten Capitel des Julian wird viel von ihm stecken. Er hätte aber auch ihm und nicht dem Nigidius den Vergleich des Alls mit der Töpferscheibe zuschreiben sollen (S. 256<sup>1</sup>); vgl. Oder Philol. Suppl. VII 315 Anm. 112. Auch Plinius fußt in Buch II auf ihm (S. 363<sup>2</sup>: also *ce bon stoicien* ist nicht Plinius selbst). — Die Einteilung des Himmels in Dreiecke für die Zwecke der astrologischen Chorographie will der Verf. nicht dem Pos., son-

dem dem Ptol. zuschreiben (S. 337). Das ist kaum richtig und Boll hat, was er übersehen hat, das Gegenteil angenommen (Stud. über Ptol. 213).

S. 216<sup>1</sup>. Die Leute, welche Amulette mit Bildern der Dekane getragen haben, sind nicht 'Gnostiker', sondern beliebige Gläubige oder, wenn man will, Abergläubische, die an die Macht dieser Sterngeister glaubten; und dieses Element des damals mächtigen Aberglaubens ist mit so vielen anderen in die Gnosis übergegangen (vgl. DLZ. 1898 Sp. 1719 f.).

S. 289. Die Lehre vom *κλήρος τῆς Τύχης* ist nicht ganz zutreffend dargestellt; Manilius Ptolemaeus Firmicus sind in vollkommener Uebereinstimmung, d. h. sie geben alle die Anweisung des Nechepso und Petosiris wieder. Die Figur II auf S. 290 führt irre, weil sie den *κλήρος* nach Manilius für die Nacht giebt, bei Tage fällt er ebenso wie bei Ptol. in 150<sup>0</sup>.

S. 343. Unter den der Herrschaft des Widders und Schützen unterstehenden Ländern führt B.-L. auch Bastarnien auf; es wäre angebracht gewesen, die nicht ganz sichere Bezeugung dieses Namens hervorzuheben (vgl. Boll 197<sup>2</sup>). Entscheidung wird hier erst die neue Tetrabiblos-Ausgabe bringen, deren Fundament sehr sicher zu werden verspricht (Boll Sitzungsab. d. bayr. Akad. 1899 S. 80 ff.).

S. 374 Anm. Die Frage nach der Bedeutung von Wage und Steinbock für Augustus ist soeben wieder durch v. Voigt Philol. N. F. XII 170 ff. ohne rechten Gewinn untersucht worden. Falsch ist die auch bei B.-L. S. 439 auftauchende Behauptung: *il est évident que ceux qui ont placé un Horoscope royal au 23. degré de la Balance songeaient au dies natalis d'Auguste (23. sept.)*. Das geht auf Firm. VIII fol. 110<sup>v</sup>: *in XXIII. parte Librae quicumque horoscopus habuerit, erit aut rex regina, sed multis relictis superstibus ferro morietur* (das ist der überlieferte Text!) Ganz abgesehen davon, daß weder zu Augustus' noch zu Firmicus' Zeit die Sonne am 23. Sept. in 23<sup>0</sup> der Wage stand, geht aus dem Zusatz bei Firmicus hervor, daß weder er noch seine Quelle an Augustus hat denken können; B.-L. scheint allerdings anzunehmen, F. selbst habe diesen Zusatz gemacht, was alles andere als wahrscheinlich ist: dieser Schwätzer hat nur Geschwätz, aber keine sachlichen Bemerkungen hinzugetan.

S. 403. Zu der Pliniusstelle VII 160 über die mögliche Dauer des menschlichen Lebens bemerke ich, daß wenn Epigenes sie auf weniger als 112 Jahre angiebt, er wol die Zone von Alexandria im Auge hat, wo mit 90<sup>0</sup> des Aequators im höchsten Falle 111<sup>2</sup>/<sub>3</sub> des Zodiacus aufgehen können, während Berossos Angabe von 117 Jah-

ren sich vielleicht auf das *κλίμα* von Babylon bezieht, wo die höchste erreichbare Zahl 116<sup>0</sup> sind.

S. 409 f. Anstatt uns darüber zu belehren, wie die Zahlen bei Firm. 73, 25 ff. zu verbessern waren, hätte B.-L. lieber unsere Anmerkungen sorgfältig lesen sollen; da konnte er lernen, daß Valens in zwei Fällen, wo Firm. runde Zalen giebt, von halben Jahren spricht, und sich daraufhin selbst ausrechnen, daß die Mitte zwischen 30 und 57 43<sup>1/2</sup>, zwischen 12 und 79 45<sup>1/2</sup> sind u. s. w. Wir haben zu Firm. 73, 26 auf die Vorrede verwiesen, wo Valens IV 11 (nach der richtigen Zälung des Seldenianus) zum Abdruck gelangen soll.

S. 474. Hier und S. 506 ist eine falsche Definition von *ἐπέμβασις* gegeben: das soll die Zeit sein, welche der Mond braucht, um ein Tierkreiszeichen zu durchlaufen. Ein Blick auf die Zusammensetzung des Wortes genügt, um das zu widerlegen: *ἐπεμβαίνειν* kann nur heißen »nach einem Anderen in etwas eintreten« und *ἐπέμβασις* bezeichnet in der Tat den Eintritt des *μερικὸς χρονοκράτωρ* in die *χρονοκρατορία*, die er von dem *καθολικὸς* übernimmt (von diesem sagt man: *ἐπιμερίζει τῷ ἑτέρῳ τοὺς μερικὸς χρόνους*, ein häufig vorkommender Terminus, der wie manche andere bei B.-L. nirgends erwähnt ist). Z. B. Saturn herrscht über eine Periode von 10 J. 9 Mon.; davon giebt er an Juppiter 12 Mon. ab; das nennt man: *Ζεὺς ἐπεμβαίνει τῷ Κρόνῳ*.

S. 477. Ueber die Bedeutung der Siebenzal vgl. Gomperz griech. Denker I 234 Schmekel Philos. d. mittl. Stoa 411 Boll Stud. üb. Ptol. 123<sup>3</sup> Theol. arithm. 41 Lyd. de mens. 33. 42.

S. 492. Der Abschnitt über die Chronokratie zeigt deutlich, daß das dem Verf. zu Gebote stehende Material nicht überall ausreichte. Hephaest. II 27 (den er in cod. Paris. 2417 einsehen konnte fol. 128<sup>r</sup> ff.) zeigt, woher diese Lehre stammt: *ἤδη δέ τινες τῶν ἀρχαίων Αἰγυπτίων* (d. h. Nechepso und Petosiris) *συνθέντες τὰς περιόδους ὁμοῦ τῶν ἑπτὰ ἀστέρων συντεινούσας εἰς ἔτη δέκα καὶ μῆνας θ' ἀρχάμενοι ἀπὸ πρώτου καὶ* (scr. τοῦ?) *ἀλγετικοῦ φωτὸς ἐμέρισαν τοὺς ἐφεξῆς ἀστράσι κατὰ τὰ ἐφεξῆς ζῳδία ἐκάστῳ διδόντες τὴν ἰδίαν περίοδον*. Wichtiger aber ist, daß Heph. die Zalen richtig giebt, die B.-L. S. 496 aus seinen Quellen falsch mitteilt, indem er die Zalen Pruckners bei Firm. II 28 den unsrigen vorzieht, nämlich (f. 143 cod. Paris.) für Saturn 85, Juppiter 34 (*πδ'* cod.), Mars 42, Sonne 54, Venus 22, Hermes 57 (*νβ'* cod.), Mond 71, das sind zusammen 365. Es sind, wie aus unserer Anmerkung zu Firm. 77, 6 ersichtlich, abgerundete Zalen, daher die Abweichungen bei Firm. (Sol LIII Venus XXIII; Juppiter XXX wird zu emendieren sein).

S. 529<sup>1</sup>. B.-L. hat eine falsche Ansicht von der astrologischen

Tradition, wenn er es dem Valens zutraut, er habe eine *κλιμακῆ-  
ρων ἀναγραφὴ* auf den Namen des Kritodemos gefälscht. Wenn es  
wenigstens noch Hermes Trismegistos oder Asklepios wäre! Aber  
selbst dann müßten wir dem Valens glauben, daß er ein unter ihrem  
Namen umlaufendes Buch wirklich in der Hand gehabt hat. Aber  
Critodemos war eine sehr reale Größe (Valens in Catal. I 79 f. vgl.  
Philol. N. F. XI 133) und vielleicht gar nicht so alt, wie man an-  
nimmt; denn daraus daß Plinius VII 193 ihn mit Berosus zusammen  
als Zeugen für das Alter der chaldaeischen Sternbeobachtungen an-  
führt, folgt noch lange nicht, daß er »ungefähr gleichzeitig« ist  
(Riess bei Pauly-Wissowa II 1815). Außerdem ist Valens gar kein  
Fälscher und seine ziemlich zahlreichen Quellenangaben sind durchaus  
glaubwürdig; er nimmt in endlosen Tiraden immer nur den Ruhm  
in Anspruch, die von den alten Meistern absichtlich in Dunkel ge-  
hüllten Lehren zu Nutz und Frommen der jungen Adepten zur Klar-  
heit gebracht zu haben.

S. 546. Zu dem Abschnitt über die Stellung der Astrologie im  
römischen Reiche ließe sich Manches hinzufügen; vor allem scheint  
der Verf. ihre Popularität etwas zu unterschätzen (S. 570). Ich er-  
innere an den *mathematicus* in der Aulularia und die nicht seltenen  
Anspielungen in Grabschriften; Anth. Lat. 1092, 3 *astro nato nihil  
est sperabile datum*, wozu Buecheler Isid. orig. X 13 anführt: *astrosus  
quasi malo sidere natus*; 1163, 5 *decepit utrosque maxima mendacis  
fama mathematici* (vgl. 174. 470. 1536). CIL XII 2039 *sed iniqua  
stella et genesis mala qui se non est frunitus*. Not. d. scavi 1898  
S. 48 *o genesis, o dira dies suprema iacenti*. Stellen wie Apul. met.  
XI 25 *Fortunae tempestates mitigas et stellarum noxios meatus cohibes*.  
Heliod. Aeth. II 24 p. 63, 22 *ὄ πολλοῖς δὲ ὕστερον ἔτεσιν οὐρα-  
νίων φωστήρων εἰμαρμένην περίοδος τρέπει τὰ καθ' ἡμᾶς*. Für ihre  
Volkstümlichkeit beweist namentlich ihr Eindringen in die Religions-  
bildungen des späteren Altertums; so in die Religion des Mithra  
(Cumont les mystères de Mithra S. 47 ff.), den Manichäismus und die  
gnostischen Bildungen (Anz Texte und Studien XV 4); alles das ist  
bei B.-L. kaum erwähnt.

Ich will es nach diesen Ausstellungen noch einmal sagen: es ist  
ein sehr nützliches Buch, das uns B.-L. geliefert hat; daß es nicht  
abschließend sein kann, ist nicht eigentlich die Schuld des Verfassers.

Greifswald.

W. Kroll.



Soeben erschienen:

# Reden und Vorträge

von

**Ulrich von Wilamowitz - Moellendorff.**

gr. 8<sup>o</sup>. (VIII u. 280 S.) Geh. 6 Mk.

Inhalt:

Was ist übersetzen? — Von des attischen Reiches Herrlichkeit. Rede zu Kaisersgeburtstag 1877. — Basileia. Rede zum Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms I. 1885. — Ansprache an die Studierenden bei dem Jubiläum der Universität Göttingen 1887. — Paul de Lagarde. Rede an seinem Sarge 1891. — Philologie und Schulreform. Prorektoratsrede Göttingen 1892. — Weltperioden. Rede zu Kaisersgeburtstag 1897. — Volk, Staat, Sprache. Rede zu Kaisersgeburtstag 1898. — Neujahr 1900. Rede zur Feier des Jahrhundertwechsels. — Der Zeus von Olympia. — Die Locke der Berenike. — Aus ägyptischen Gräbern. — An den Quellen des Clitumnus.

---

Soeben erschienen:

# Die griechische Bühne.

## Eine architektonische Untersuchung

von

**Otto Puchstein.**

Mit 43 in den Text gedruckten Abbildungen.

gr. 4<sup>o</sup>. (144 S.) 8 Mk.

---

Soeben erschien:

# Erziehung und Erzieher

von

**Rudolf Lehmann.**

gr. 8. (VII u. 344 S.) In Leinwand geb. 7 Mk.

Inhalt:

Einführung. — Verehrung und Erziehung — Erziehungsideale. — Gewöhnung und Erziehung. — Das Heim und die Gewöhnung. — Erziehung und Erzieher. — Der Lehrer. — Schulzucht und Unterrichtsweise. — Lehrfächer und Schularten. — Die Philosophie in der Schule. — Die Pädagogik als Wissenschaft und die Ausbildung des Oberlehrers.

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. Jahrgang.

Nr. XII.

1900.

December.

---

## Inhalt.

Jülicher, Die Gleichnisreden Jesu. Von <i>A. Deissmann</i> . . . . .	913—919
Faulhaber, Die Propheten-Catenen nach römischen Handschriften. Von <i>H. Lietzmann</i> . . . . .	920—929
Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Von <i>A. v. Wretschko</i> . . . . .	929—964
Lehmann, Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie. (Schluß). Von <i>P. Jensen</i> . . . . .	964—986
Knod, Deutsche Studenten in Bologna. Von <i>A. Luschin v. Ebengreuth</i> . . . . .	987—997
Koldewey, Die hettitische Inschrift. Von <i>C. Brockelmann</i> . . . . .	998—1000

---

Berlin 1900.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Dr. Georg Wentzel.

---

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Prof. Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 17 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

---

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bogen und kostet 24 Mark.



**Jülicher, A.**, Die Gleichnisreden Jesu. I. Die Gleichnisreden Jesu im Allgemeinen. Zweite, neu bearbeitete Auflage, Freiburg i. Br., Leipzig und Tübingen 1899. XII 328 S. M. 7,20; II. Auslegung der Gleichnisreden der drei ersten Evangelien, 1899. VIII 643 S. M. 12,80.

Jülicher's Buch gehört nicht zu denen, die ein Lob nötig haben. Würde eine Partei oder eine Schule hinter diesen beiden Bänden stehen, dann würde der Chor von Schmeichlern nicht säumen, ihnen durch Reklame Bahn zu schaffen. Aber ein ganz Anderer steht hinter diesem Werk, und weil es dieser Andere ist, wird sich das Buch selbst Bahn schaffen, wird auch, indem es sich selbst Bahn schafft, den Weg des Anderen bereiten für seinen Advent in die neue Zeit.

Man hat gefragt (ich meine nicht die künstlichen Fragen einer die Probleme nur heuchelnden Spekulation), worin die eigenartige menschliche Größe Jesu bestehe. Es wird noch lange dauern, bis man die Antwort zwischen den Zeilen der synoptischen Jesusworte zu lesen gelernt hat. Ueber dem Schlichtesten und Einfachsten, was der Menschheit je geschenkt worden ist, liegt der Schleier einer Ueberlieferungsgeschichte von fast zwei Jahrtausenden, und wo der Schleier sich heben läßt, da sind es oft blöde, durch das Lesen der vielen theologischen Bücher religionsblind gewordene Augen, denen stille Größe verborgen bleibt, weil sie nicht auffällt.

Einen großen Teil jener Worte, in denen sich das innere Leben unseres Herrn für uns abspiegelt, hat Jülicher in seinem Buche erklärt, gewiß jenen Teil, über den nicht selten ein zwei- und dreifacher Schleier ausgebreitet ist. Die Geschichte der Parabelauslegung zeigt, wie dieser Schleier von den Exegeten zumeist nur dichter gemacht worden ist. Jülicher hat ihn an unzähligen Stellen abgenommen. Nicht mit pietätsloser Hand: überall bekennt er, wie viel er den Vorgängern verdankt, und mit liebevoller Sorgfalt breitet er (im letzten Capitel des ersten Teiles) das ganze Gewebe vor uns aus. Das feine Lächeln, mit dem er diese oder jene Falte glättet, auf diese oder jene kuriose Figur den Finger legt, wird nicht ver-

letzen. Ein glänzender kritischer Scharfsinn, eine außergewöhnliche, nirgends geliehene Gelehrsamkeit, ein sicherer Takt für das Einfache und Natürliche und ein dem Evangelium aufgeschlossenes Herz, von diesem Besitz des Verfassers legt das Werk überall Zeugnis ab. An vielen Stellen jedoch tritt der Gelehrte mit allen diesen persönlichen Vorzügen zurück hinter der hehren Gestalt, die uns sein Wissen, seine Kunst und die Divination seines Glaubens für einen seligen Augenblick schauen lassen, — der schönste Erfolg einer Arbeit von mehr als zwanzig Jahren. —

Wenn man ein Buch wie den vorliegenden zweiten Band nun fast vier Semester lang studiert hat und dann wieder durchblättert, fehlen am Rande natürlich nicht die mancherlei kritischen Zeichen, zu denen uns der Verfasser angeregt hat. Aber aus diesen Zeichen möchte ich meine Recension nicht zusammenstoppeIn. Auch die Inhaltsangabe bitte ich mir zu erlassen. Was im ersten Band steht, darf von 1886 her als bekannt vorausgesetzt werden. Die zweite Auflage ist eine Neubearbeitung, aber keine Veränderung der Eigenart. Und über den zweiten Band kann man keinen kurzen Bericht geben. Statt dessen möchte ich hier einen wichtigeren Dissensus zur Sprache bringen und zum Schlusse zwei Wünsche äußern.

In Kapitel III des allgemeinen Teiles behandelt Jülicher die Frage nach dem Zweck der Gleichnisreden Jesu. Jemand, der den Problemen ferner steht, wundert sich vielleicht, daß diese Sache auf dreißig Seiten abgemacht wird; denn den Zweck der Parabeln müßte man doch in wenigen Zeilen angeben können: »was können sie denn gewollt haben, als veranschaulichen, als das *σαφές* der hohen Gotteswahrheiten besorgen und die Gemüter dafür gewinnen?« (S. 119). Daß trotzdem die Frage nach dem Zweck der Parabeln Jesu ein altes heißumstrittenes Problem ist, wird begreiflich, wenn man weiß, daß uns in den Evangelien Worte Jesu überliefert sind, in denen er den Zweck seiner Parabeln ganz anders angibt: etwas Unverständliches wollen sie sein, den Unverstand des Volkes wollen sie noch vermehren, das Volk wollen sie verstocken und dem Verderben entgegenbringen. Den Jüngern und der nächsten Umgebung Jesu sollen die Geheimnisse des Reiches Gottes offenbart werden, *ἐκείνοις δὲ τοῖς ἔξω ἐν παραβολαῖς πάντα γίνεται, ἵνα βλέποντες βλέπωσιν καὶ μὴ ἴδωσιν καὶ ἀκούοντες ἀκούωσιν καὶ μὴ συνιῶσιν, μήποτε ἐπιστρέψωσιν καὶ ἀφεθῆ ἀντοῖς*, das überliefert Marcus 4.11. 12 aus dem Munde Jesu selbst, ähnlich Lukas 8.10. Unter der Last dieser wie es schien authentischen Interpretation des Parabelzweckes haben Unzählige im stillen schwer gelitten, sowohl die einfachen Bibelleser als auch die gelehrten Interpreten. Die Bibelleser freilich

ließen sich diese Last gewöhnlich bald wieder abnehmen: die Gestalt des Meisters erschien ihnen wieder mit den altvertrauten Zügen, und die Erinnerung an jenen fremden fanatischen Blick voll stechender Grausamkeit schwand. Nicht so leicht hatten es die Forscher, denen das Evangelium identisch war mit der Ueberlieferung vom Evangelium. Sie quälten sich ab, jenes *ŷva* des Parabelzweckes mit dem zusammenzuquälen, was sie sonst von den Absichten Jesu wußten, und man muß es gestehen, die Pietät vor dem Buchstaben der Ueberlieferung, die hundert Fälle der Aufopferung des eigenen Intellectes, die tragischen Versuche, das Ja und das Nein mit einander zu vermählen, sie haben etwas Rührendes; denn für Viele zählten die Mühen solcher Arbeit gewiß zu den *terrores conscientiae*. Es gehört zu dem Großartigsten des Jülicherschen Buches, was es zu dieser Frage ausspricht: etwas schließlich so ganz Selbstverständliches, so ganz in sich selbst die Bürgschaft der Wahrheit Tragendes, und doch etwas, was einmal entdeckt, was einmal mit aller Schärfe ausgesprochen werden mußte und was dann von den Dächern gepredigt werden muß, eben weil es zu dem unverstandenen Selbstverständlichen gehört. Jülichers Kritik der evangelischen Ueberlieferung ist hier zu Ergebnissen gekommen, die im besten Sinne des Wortes aufbauend wirken müssen. Sie verteidigt den Meister gegen die Schüler, das Evangelium gegen die Evangelisten. Jener stechende Blick ist nicht aus Jesu Augen gekommen, das furchtbare *ŷva* ist ihm *ex eventu* in den Mund gelegt. Die Unechtheitserklärung dieses Stückchens der Ueberlieferung über Jesus schenkt uns also ein Stück des echten Jesus wieder: wir dürfen aufatmen, Er ist zuverlässig, klar und wahr.

Aus diesen Sätzen wird hervorgehen, daß ich mich des dritten Kapitels in der Hauptsache von Herzen freue. Was Jülicher über den wirklichen Zweck der Parabelreden Jesu sagt, unterschreibe ich ganz. Nicht unterschreiben kann ich aber den Satz, daß auch im Matthäus-Evangelium eine Ueberlieferung vorliegt, nach der Jesus als Zweck der Parabeln die Verstockung des Volkes bezeichnet haben soll. Ich finde vielmehr bei Matthäus eine Ueberlieferung, welche den wahren Sinn Jesu mit verhältnismäßig großer Treue aufbewahrt hat. Ich sage nicht, Matthäus selbst vertrete mit Bewußtsein das Richtige, aber wir finden in der von ihm dargebotenen Tradition die deutlichen Spuren des Richtigen. Mit dieser Behauptung befinde ich mich allerdings auf einem etwas anderen Boden der Evangelienkritik, als Jülicher. Für ihn ist Marcus an dieser Stelle die primäre Quelle, Matthäus die sekundäre: >wir dürfen uns nie der sekundären Quelle anschließen, wo wir die primäre besitzen, bloß weil der Bericht in

jener uns mehr zusagt« (I<sup>2</sup> 129). Wenn hier »primär« und »sekundär« im zeitlichen Sinne verstanden wird, stimme ich dem Urteil zu, daß Marcus allerdings der primäre Berichterstatter ist. Aber damit ist über den größeren Quellenwert gerade seiner Ueberlieferung noch nichts entschieden. An vielen Stellen gewiß vertritt Marcus die beste Ueberlieferung, an anderen Stellen aber Lukas oder Matthäus. Wenn man diesen beiden Erzählern bei den Perikopen, die sie allein zu berichten wissen, gewöhnlich großes Vertrauen entgegenbringt, weshalb soll der eine oder andere nicht auch einmal da Vertrauen verdienen, wo er zwar ein Marcusstück benutzt, aber originell variiert? Kann die schriftliche oder mündliche Quelle, aus der er sein Sondergut schöpfte, den Marcus, den sie so oft ergänzt, nicht auch einmal berichtigen? Ich glaube, es wird nie gelingen, einen einzigen der drei Zeugen für den besten zu erklären; von Perikope zu Perikope sind ihre Aussagen gegeneinander abzuwägen, und von Fall zu Fall ist die Entscheidung zu treffen, wer am meisten Glauben verdient. Der primäre Zeuge kann eine sekundäre Ueberlieferung vertreten, und der sekundäre eine primäre. Nun muß ich freilich gestehen, daß ich für diese Entscheidung von Fall zu Fall bei Jesusworten mitunter nur den subjektiven Maßstab besitze, den das mir vorschwebende Bild des historischen Jesus darbietet. Ob die Ueberlieferung mir persönlich im einzelnen Falle »zusagt« oder nicht, kommt aber dabei nicht in Betracht.

Wie liegt die Sache nun in unserem Falle? Matthäus erzählt 13<sub>10</sub>ff. folgendes: *καὶ προσελθόντες οἱ μαθηταὶ εἶπαν αὐτῷ· διατί ἐν παραβολαῖς λαλεῖς αὐτοῖς; 11 ὁ δὲ ἀποκριθεὶς εἶπεν· ὅτι ὑμῖν δέδοται γινῶναι τὰ μυστήρια τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν, ἐκείνοις δὲ οὐ δέδοται. 12 ὅστις γὰρ ἔχει, δοθήσεται αὐτῷ καὶ περισσευθήσεται· ὅστις δὲ οὐκ ἔχει, καὶ ὃ ἔχει ἀρθήσεται ἀπ' αὐτοῦ. 13 διὰ τοῦτο ἐν παραβολαῖς αὐτοῖς λαλῶ, ὅτι βλέποντες οὐ βλέπουσιν καὶ ἀκούοντες οὐκ ἀκούουσιν οὐδὲ συνιοῦσιν.* Es folgt dann das Citat aus Jes. 69. 10 und die Seligpreisung 16 und 17. Die auffälligste Variante, die dieser Bericht im Vergleich mit Marcus und Lukas bietet, ist Vers 13 ὅτι statt des ἵνα der beiden anderen. Ich finde diese Variante nicht nur auffällig, sondern sehr bedeutsam, und verstehe nicht, daß Jülicher I<sup>2</sup> 129 den Unterschied beider Ueberlieferungen für nicht so groß erklärt. Nach Matthäus spricht Jesus in Parabeln zum Volk, weil es so blind und so taub ist, weil also nur die allerschlichteste Redeweise für diese Unmündigen schlicht genug ist. Das ist der Sinn des entscheidenden Satzes. Und dieser Sinn wird auch nicht durch den Kontext alteriert, weder von rückwärts noch von vorwärts. Es hängt da freilich alles an der Fassung von Vers 11 und 12.

Diese Worte sind meines Erachtens ironisch gemeint. Die Jünger fragen *διὰ τί ἐν παραβολαῖς λαλεῖς αὐτοῖς*. Jesus, der öfter Ursache hatte, sich über das Sichvordrängen und die Selbstüberhebung der Jünger zu entrüsten, hört aus dem *αὐτοῖς* etwas wie eine Geringschätzung der Volksmenge heraus; die Jünger glauben offenbar, über den Am-haarez hoch erhaben zu sein. Aus derselben Stimmung heraus, der wir auch die Worte von den Gerechten, die der Sinnesänderung nicht bedürfen, sowie von den Gesunden und dem Arzt verdanken, haben wir auch hier die Antwort Jesu zu verstehen: 'Ihr habt eine Belehrung durch Parabeln nicht nötig, denn ihr seid ja im Vollbesitz der Geheimnisse des Reiches, ja euere Erkenntnis nimmt übermächtig zu; jenen aber ist solcher Reichtum nicht gegeben, bettelarm sind sie, ja der letzte Rest ihrer Bettelpfennige wird ihnen noch genommen werden. Darum rede ich zu ihnen in der für euch viel zu elementaren Redeform des Gleichnisses, weil sie blind, taub und unverständlich sind'. So etwa würde ich die Sätze 11—13 paraphrasieren. Dabei wird auch das zweite *δέδοται* ironisch zu fassen sein: Jesus charakterisiert das Volk so, wie es die Jünger gethan haben würden. Daß in Vers 11 ein echtes Jesuswort vorliegt, gibt auch Jülicher I<sup>2</sup> 130 zu. Auch wenn dieses Wort nicht hier, sondern irgendwo sonst als erratischer Block zu finden wäre, würde ich es schwerlich anders als ironisch erklären können. Daß Jesus den Jüngern im Gegensatz zu den übrigen Hörern ein besonders großes Maß vom Verständnis des Evangeliums ernsthaft zugeschrieben haben sollte, ist doch sehr unwahrscheinlich. Oder sollte er erst nachher, nachdem er ihnen den Vollbesitz der Mysterien bezeugt, ihren Unverstand entdeckt und gestraft haben? Wer das *ἀκμὴν καὶ ὑμεῖς ἀσύνητοί ἐστε* Matth. 15<sup>16</sup> (vgl. Marc. 7<sup>18</sup>) zu den Jüngern hat sprechen müssen, wem die Klage *ὦ γενεὰ ἄπιστος, ἕως πότε πρὸς ὑμᾶς ἔσομαι; ἕως πότε ἀνέξομαι ὑμῶν*; Marc. 9<sup>19</sup> (vgl. Matth. 17<sup>17</sup> Luc. 9<sup>41</sup>) durch die Jünger ausgepreßt wurde, — wer andererseits immer wieder seine Sendung zu den »Armen« und seinen Erfolg bei den »Armen« betont hat (vgl. die schönen Zusammenstellungen bei Jülicher I<sup>2</sup> 143), der hat unser Matthäuswort in jener ironischen Stimmung gesprochen, die ja nicht selten über den evangelischen Sätzen grollt und wetterleuchtet. Auch in Vers 13 liegt über dem starken *βλέποντες οὐ βλέπουσιν καὶ ἀκούοντες οὐκ ἀκούουσιν οὐδὲ συνιούσιν* noch ein ironischer Hauch: so würde der Hochmut der Jünger den dummen Haufen beschrieben haben.

Von untergeordneter Bedeutung ist, wie auch Jülicher I<sup>2</sup> 128 betont, in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Citat Jes. 69. 10, das nun folgt, ursprünglich ist. Für das Wahrscheinlichste halte ich

es, daß das Citat von einem griechischen Christen vor Matthäus oder nach ihm, aber jedenfalls von einem Septuaginta-Christen hier in die Ueberlieferung eingefügt ist; bloß als griechisches Citat paßt es in den Zusammenhang, denn das kurze *ἴσσομαι αὐτοῦς* am Schluß bildet in der griechischen Bibel (und hier im Citat) den sehr ins Auge fallenden (aber deshalb nicht »zehnfach seltsamen«, wie Jülicher I<sup>2</sup> 131 meint) Gegensatz zu dem mit so düsteren Farben geschilderten Elend des Volkes. Die Einfügung wäre aber ganz im Sinne der Jesusworte 11—13.

Ich habe gesagt, Matthäus vertrete nicht selbst mit Bewußtsein die richtige Tradition, aber man finde in der von ihm gebotenen Ueberlieferung die deutlichen Spuren des Richtigen. Matthäus zeigt durch die Agglutination der Seligpreisung 16. 17 an dieses Redestück, daß ihm der ironische Hauch der Worte 11 ff. verborgen geblieben ist. Jülicher selbst dürfte der letzte sein, der diese Beobachtung gegen mich ausspielen wird; denn daß diese Worte vom Sehen und Hören an das Jesuswort (und das Jesaiascitat) vom Sehen und Hören nur angeklebt und nicht angewachsen sind, zeigt Lukas, der sie 10 23. 24 an ganz anderem Orte in einem plausibeleren Zusammenhang darbietet.

So verdanken wir dem Evangelisten Matthäus, obwohl ihm selbst der intime Sinn des von ihm Ueberlieferten verborgen geblieben ist, den Besitz der echten Jesusworte 13 11—13. Als Bronze hat er die Münze dereinst seiner Sammlung eingefügt; die Erben entdecken, daß sie Gold ist. Sollten wir dem evangelischen Sammler zürnen, daß er bei diesem Stück kein *δόκιμος τραπεζίτης* gewesen ist? Und sollte die Mühe, das in ein falsches Gefach geratene andere Stück an sein richtiges Plätzchen zu legen, so groß sein?

Daß den beiden Bänden Jülichers noch mancher neue Gang in die Welt beschieden sein wird, ist zu erwarten. Vielleicht, daß der Verfasser sich entschließt, in künftigen Auflagen die Lektüre dadurch zu erleichtern, daß er das gelehrte Detail möglichst in Anmerkungen unterbringt. Wir sind ja gewiß durch die Form unserer Kommentare nicht verwöhnt. Aber gerade bei einem so glänzend geschriebenen Buch wie dem vorliegenden empfindet man ein ästhetisches Unbehagen, wenn das Auge durch Parenthesen, Autorennamen, Zahlen und Citate allzu oft von der Bahn der Erklärung abgelenkt wird. Jülicher will gewiß, daß das gelehrte Material mitgelesen wird; aber wir werden das auch thun, wenn er es in Fußnoten darbietet, und die Verächter der Wissenschaft greifen ja doch nicht zu einem gelehrten Buche.

Ein anderer Wunsch bezieht sich auf eine Sache, die von einer

›gelehrten Anzeige‹ scheinbar sehr weit abliegt. Ich möchte nämlich gern von Jülicher's Hand eine principielle Bearbeitung der Frage, wie die Parabeln Jesu homiletisch zu verwerten sind. Zu diesem Wunsch veranlaßt mich die begründete Hoffnung, daß sein Parabelnwerk in vielen Studierstuben evangelischer Pfarrer Eingang finden wird. Lagarde hat einmal aus seinen Septuaginta-Nöten heraus ein böses Wort über den wissenschaftlichen Sinn unserer Geistlichen drucken lassen. Es sei ihm verziehen, aber den That-sachen hat es nicht entsprochen; denn der Beweis wird schwerlich erbracht werden können, daß unsere Geistlichen im allgemeinen weniger Fühlung mit ihrer Wissenschaft haben, als etwa die praktischen Aerzte, Richter, Schulmänner u. s. w. Die erste Auflage seines ersten Bandes und den Grundstock des zweiten Bandes hat doch auch nicht der Marburger Professor, sondern der Prediger in Rumselsburg geschrieben. Wie das Buch aus dem Pfarrhause stammt, so wird es auch den Weg in die Pfarrhäuser finden. Ich sehe dort zwar manchen würdigen Leser über den ›kritischen‹ Partien den Kopf schütteln, und rasche mächtige Rauchwolken werden verraten, daß man dem Kritiker zürnt; dafür wird aber auch an anderen Stellen die Pfeife ausgehen, und dankbar wird dieser und jener Gedanke für die nächste Predigt notiert werden. Daß Jülicher selbst für unser *pium desiderium* ein Verständnis hat, zeigen gelegentliche Andeutungen (z. B. I<sup>2</sup> 108, 320, 321). Möge er den vielen Predigern, die dankbar von ihm lernen wollen, über das Problem hinweg-helfen, wie sie es anzufangen haben, um den alten Schatz in Münzen von neuer Prägung umzusetzen! Nicht den Gelehrten hat ja der Schöpfer der evangelischen Parabeln ein Geschenk machen wollen, sondern der Masse der Verlorenen, denen der Blick in die Mysterien nicht gegeben ist. Der christlichen Gemeinde gehören deshalb die Parabeln für alle Zeiten, und der wissenschaftliche Exeget vergibt sich nichts, wenn er ihr diesen Besitz erwerben hilft.

Heidelberg.

Adolf Deissmann.

---

**Faulhaber, M.**, Die Propheten-Catenen nach römischen Handschriften. Freiburg i. B. Herder. 1899. — Biblische Studien hrsg. v. O. Bardenhewer IV, 2. 3. — XVI, 219 S. 8°. Mk. 6.

Auf die Anregung des Wiener Patristikers A. Ehrhard hin haben zwei katholische Theologen ihren Aufenthalt in Rom zu Untersuchungen über vaticanische Catenenhandschriften benutzt. J. Sickemberger wandte sich dem Neuen Testamente zu und hat die Resultate seiner Analyse der Niketas-Catene zum Lucasevangelium in der Römischen Quartalschrift 1898 p. 55—84 veröffentlicht. Umfangreicher und ergiebiger ist die vorliegende Arbeit Faulhaber's, der zudem nach seinen eignen Bemerkungen in der Vorrede noch weitere Untersuchungen alttestamentlicher Kettenkommentare folgen sollen. Die Analyse der Prophetencatenen ist nur »sein erster Beitrag zur gemeinsamen Erforschung dieser Literaturgattung« (p. IX). Nun, wir protestantischen Theologen können uns von Herzen solcher Beiträge freuen und wollen nur wünschen, daß F. Zeit und Gelegenheit zur Fortsetzung seiner Studien finden möge. Endlich haben wir denn also die erste Analyse einer zusammengehörigen Gruppe von Catenen; endlich hat sich jemand um eine Catene als solche bekümmert, ihre Composition, ihre Quellen soweit wie möglich im einzelnen nachgewiesen, statt wie bisher die *ἀνέκδοτα*-Rosinen aus dem Kuchen herauszuklauben. Aber nicht nur der gute Wille ist bei F. zu loben: er hat gründliche Arbeit geleistet, und seine Angaben haben sich mir durchweg als zuverlässig erwiesen: seine Notizen über die römischen Hss. hat Dr. Georg Karo für unsern Catenencatalog zum großen Teil nachgeprüft und untadelhaft befunden. So bleibt eigentlich nur noch ein Bedenken, das auch F. selbst nicht unterdrückt hat (p. VIII): war es ratsam, eine doch im wesentlichen als abschließend geplante Analyse der Prophetencatenen vorzunehmen, während zu gleicher Zeit von anderer Seite die Hss. aller Bibliotheken aufgenommen wurden? Theoretisch natürlich nicht, in praxi hofft F. aber, daß die anderen Hss. nichts wesentlich neues beibringen und somit die römischen Codices doch das bleibende Fundament sein würden. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie sich F.'s Lösung des Problems zu der Aufgabe verhält, welche das gesamte vorliegende Handschriftenmaterial stellt. Zu bemerken ist aber dabei, das F. dasselbe auch vor dem Druck seines Werkes durch eine private Anfrage hätte erfahren können, eine Anmerkung, die allen über Catenen arbeitenden Lesern für künftige Fälle gesagt sein soll. Durch derartigen Austausch wird sowohl die



ins Einzelne dringende, wie die zusammenfassende Arbeit gefördert: und auf gemeinsame Arbeit sind wir auf diesem Gebiete mehr noch wie anderswo angewiesen.

Musterhaft sind F.'s Untersuchungen über das Verhältnis der römischen Hss. zu einander, die uns von vielem Ballaste befreien und zugleich die Quellen für Mai's Publicationen nachweisen (vgl. auch Sickenberger a. a. O. p. 68). Was die Palaeographica angeht, so ist gegen seine neuen Bezeichnungen der verschiedenen äußeren Catenenformen nicht viel einzuwenden (p. 2, A. 2). Nur für die ›Columnencatene‹ müßte ein einwandfreies Exemplar aufgewiesen werden: in C ist Col. 3 nun einmal schon Catene (vgl. p. 922); was ich (Catenen p. 9) ›Randcatene‹ nenne, heißt bei F. ›Rahmencatene‹, meine ›Textcatene‹ (Catenen p. 11) ›Breitcatene‹ — das ist Geschmackssache, und die Hauptsache bleibt, daß die Namen verständlich sind; schade nur, daß F. auch unter ›Randcatene‹ etwas versteht, nämlich dasselbe, was ich ›vereinzelte Scholien am Rande‹ nennen würde. Herzlich dankbar bin ich F. im Interesse gemeinsamer Arbeit dafür, daß er sich an die von mir gewählten Stichstellen gehalten hat: so natürlich es ist, daß er bei seiner genaueren Kenntnis der Catene lehrreichere Stichstellen finden kann, als die von mir zum ersten Anfang aufs Geratewohl herausgegriffenen, so nützlich ist es, das einmal Vorhandene auch wenigstens mit zu benutzen, weil es die Brücke zwischen dem beiderseitigen Material bildet. In dem sonst praktischen und übersichtlichen kritischen Apparat ist die Doppelbedeutung des Zeichens > doch ungewöhnlich und störend: als Ersatz für ›deest‹ sind wir den Winkel gewohnt, und so gebraucht ihn F. auch häufig; aber ›ἀντῶν > ἀντοῖς V‹ in dem Sinne: ›statt ἀντῶν hat ἀντοῖς V‹ daneben anzuwenden ist nicht ratsam. Doch, maiora videamus.

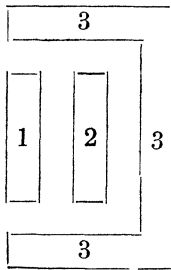
Die Catene zu den kleinen Propheten finden sich in folgenden Hss.: Chis. R VIII 54 s. X (= C) Ottob. 452 s. XI (= O) Vat. 1153/4 s. XI. Vat. Pii II 18 s. XVI/XVII Ottob. 437 s. XV/XVI. Paris. 159 s. XIII (= P<sup>1</sup>) Basil. 16 s. XIII (= B) Mosqu. 208 s. XIII (= M<sup>3</sup>) Laurent. XI 22 s. XIII (= L<sup>5</sup>). F. hat unwiderleglich nachgewiesen, daß alle römischen Hss. aus C oder O abgeschrieben sind, für die Textconstitution also nur diese beiden in Betracht kommen. Aber auch CO sind so nahe verwandt, daß sie auf einen und denselben Archetypus zurückzuführen sind. Es ist durchaus zu billigen, daß er seiner Analyse statt des schwer zugänglichen C den in der Vaticana befindlichen O zu Grunde legte. Unpraktisch ist es freilich, als Stichstelle zum Vergleich anderer Hss. nur die Scholien des Hesych zu Abdias abzdrukken: eine 'editio princeps'

ists freilich, dafür bekommen wir aber infolge der Wiedergabe nur des einen Autors keinen Einblick in die Compilation der Catene. Seine Untersuchung führt F. nun zu folgenden Ergebnissen.

Die Catene wird eröffnet durch fünf Prologe:

1. Jamben, in denen Philotheos als Verfasser der Catene genannt wird.
2. Theodorets Prolog zu den XII Propheten.
3. Theodorets Hypothesis zu Osee.
4. Hesychs Prolog zu den XII Propheten, Jsaias und Daniel.
5. [Hesychs] Capitula des Osee.

Nun folgt Bibeltext und Catene, in dem hierfür maßgebenden C in dieser Form geschrieben:



- 1 Text
- 2 Scholien des Hesych
- 3 Commentar des Theodoret,

So haben wir also die denkbar einfachste Form der Catene, die 'Columnencatene' vor uns: nicht allerlei Commentarfatzen sind ineinander verarbeitet, sondern neben den vollständigen, *uno tenore* geschriebenen Theodoretcommentar sind die vermutlich auch ungekürzten Hesychscholien gesetzt. Auch die Verweisungszeichen sind in beiden Columnen verschieden: die Hesychscholien werden durch Zahlen, die Theodoretklärungen durch Zeichen mit dem Texte verbunden. Außer diesen beiden Exegeten ist Cyrill von Alexandrien noch benutzt, aber nur 5 mal in der Osee-catene: seine Fragmente stehen in Columne 3 und haben gleichfalls Verweisungsfiguren: einmal kommt ebenda in gleicher Weise Theodor von Mopsuestia vor, freilich als 'Theodotus' bezeichnet. Die Abfassung der Catene muß nach der Wirksamkeit des Theodoret und vor das ihn verdammende Constantinopeler Concil von 553 fallen, da er in Prol. 2 noch den Titel *μακάριος* führt und nach Prol. 1 für den Verf. Philotheos beten soll. So Faulhaber.

Den Codex P<sup>1</sup> habe ich noch nicht vergleichen können und muß ihn deshalb hier aus dem Spiele lassen. B und M<sup>8</sup> gehören demselben Typus wie OC an; ja sie sind vielleicht sogar aus ihnen abgeschrieben, was ich aber nicht beweisen kann. Nur arbeiten sie, wie auch P<sup>1</sup>, die Columnen 2 und 3 ineinander, jeder Codex freilich

anders, aber die beiden Arten der Verweisung bleiben gewahrt: neues ergeben sie nicht.

Anders steht es mit L<sup>5</sup>, einem Pergamentcodex, der im Jahre 1285 am 25. April von der Hand *Στρατηγίου προεσβυτέρου* vollendet wurde: er enthält die Catene zu den kleinen Propheten. Bibeltext und Catene sind uno tenore geschrieben, die Namen stehen schwarz im Text.

Den Grundstock der Catene bildet Theodoret, sehr häufig werden Cyrill, Gennadius, Hesych und ein sonst unbekannter(?) Hypatius ausgezogen, 2 mal Tarasius (von Cpel † 806) und einmal Gregor von Nazianz sowie ein Scholion des Origenes.

Vergleichen wir nun L<sup>5</sup> mit OC. An Prologen kennt L<sup>5</sup> nur die beiden Theodoretprologe Nr. 2 und 3. Sonstige Beigaben, auch die in OC am Ende jedes Buches sich findenden [Hesych-] Notizen über die Propheten fehlen durchaus. Zu den mir vorliegenden Stichproben aus Osee und Jonas ist OC und L<sup>5</sup> der Theodoretcommentar in gleichem Umfange und gleicher Zerteilung gemeinsam, was für Abhängigkeit jedoch nichts beweist. Die Hesychscholien von L<sup>5</sup> finden sich bei OC wieder, doch hat OC viel mehr, aber auch das giebt keine Entscheidung, weil hier wie bei Theodoret OC den ganzen Commentar bietet: da kann L<sup>5</sup> ebensogut aus zwei Einzelhandschriften der Commentare geschöpft haben. Aber das Theodorusscholion in OC kann nicht aus L<sup>5</sup> stammen, so wenig wie die beiden ersten Cyrillcitate *Τὸ ἐκ πορνείουσα . . .* und *ὥσπερ γὰρ . . .*. Theodorus kommt in L<sup>5</sup> überhaupt nicht vor, die erwähnten Cyrillfragmente nur in kürzerer Form.

Da in L<sup>5</sup> Cyrill durchgehends benutzt ist, kann von einer Entlehnung aus OC gleichfalls keine Rede sein: wir haben zwei selbstständige Catenen vor uns, von denen, da der Hesychcommentar ja auch direkt überliefert ist, L<sup>5</sup> die einzige wertvolle ist. Das Vorkommen von Cyrill und Theodorus in OC wird von F. p. 35 auf spätere Interpolation zurückgeführt: mir ist viel wahrscheinlicher, daß Columne 3 in OC eine verkürzte Catene ist, aus der nach einigen Schwanken im Anfang später nur noch Theodoret ausgeschrieben wurde. Und ob auf diese Weise nicht doch L<sup>5</sup> und OC auf einen Grundstock zurückgehen? So würde es sich erklären, daß im Anfang beider Catenen genau dieselben Stückchen aus dem doch recht großen Cyrillcommentar ausgezogen wurden: das muß seinen Grund haben. Die Analyse der Catene zu den kleinen Propheten ist also auf keinen Fall abgeschlossen, da diejenige Hs., welche das Problem überhaupt erst stellt, von F. nicht benutzt wurde. Soviel ist aber

jetzt schon klar, daß die in OC erhaltene Catene durchaus nicht den reinen Typus der ursprünglichen »Columnencatene« bietet.

Schwierige Probleme stellen die Catenen zu Isaias. Wir besitzen — wenn wir von mehreren Extravagantenhss. absehen, die in den allgemeinen Rahmen nicht passen, übrigens auch wenig Ausbeute versprechen — 4 Typen: Die Johannes-Catene, vertreten durch die römischen Hss. OC, den damit verwandten Vat. 755 s. XI (= V<sup>4</sup>) und die aus OC abgeschriebenen oder excerpierten Vat. 1153 s. XI Ottob. 437 s. XV/XVI Vat. Pii II 18 s. XVI/XVII Angel. 117 s. XVI Barb. V 32 s. XIII und die Pariser 155 s. X, 156 s. X (157 s. XII?) 159 s. XIII, die jedoch einer genaueren Untersuchung noch bedürfen. Die Andreas-Catene findet sich vollständig in Venet. 25 s. XII/XIII (bis 637) Vindob. 24 s. XIII, von cap. 17 ab in Ambr. S 12 sup. s. XIV/XV Mosqu. 24 s. XVI (bis 51<sub>22</sub>), bis 19<sub>25</sub> in Ottob. 7. s. XVI. (Die Notizen über Oxon. coll. nov. 41 s. XIII sind mir noch nicht zugegangen.) Die Niketas-Catene hat nur Laur. V 9 s. XI, die Nikolaos (Muzan)-Catene zu Js. 1—16 Laur. V 8 s. XII Ambr. G 79 sup. s. XIII Mosqu. 25 s. XIII Monac. 14 s. XVI. Der catenenartige Commentar des Prokop giebt keine Namen und kann deshalb hier unberücksichtigt bleiben: untersucht hat ihn in verdienstvoller Weise Eisenhofer, Prokop von Gaza p. 52—84. Auch hat F. richtig erkannt, daß er mit den übrigen Typen in keinem Zusammenhang steht. F.'s Untersuchung beschränkt sich natürlich auf die römischen Hss., d. h. die Johannescatene und Buch I der Andreascatene, die beide in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. Doch liegt der Schwerpunkt von F.'s Arbeit in der Analyse der ersten. Seine Ausführungen über die Anordnung der einzelnen Scholien nach der Orthodoxie der Verff. und die Arbeitsweise des Compilators sind ausgezeichnet: gerade das ist's, was wir brauchen. Auch die Nachweise des Eigentums der einzelnen Autoren innerhalb der anderweitigen, direkten Ueberlieferung entspricht allen Anforderungen, desgleichen die Hinweise auf Mai's und anderer Veröffentlichungen von Catenenfragmenten. Eins möchte man doch gerne ausdrücklich beantwortet haben: hat F. alle Citate aus den Isaiascommentaren des Basilius und Cyrill nachgeschlagen und die Namenssetzung der Catene überall richtig befunden? Für Cyrill hat er laut p. 71 nur stellenweise verglichen, für Basilius wohl vollständig: jedenfalls stellen seine Untersuchungen der Ueberlieferung der Johannescatene das allergünstigste Zeugnis aus, sodaß man nunmehr auch Mai's Fragmente mit gutem Gewissen benutzen darf. Nur vergessen man nicht, daß erst F.'s Arbeit uns dies gute Gewissen verschafft hat: ununtersuchten Catenen gegenüber wird man nach

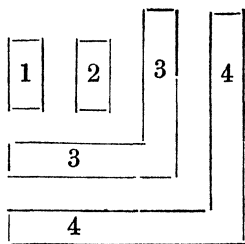
wie vor sich reserviert verhalten.™ Doch die Arbeit an der Isaiascatene ist noch keineswegs abgeschlossen. F. hat richtig gesehen, daß die Andreascatene, von der ihm freilich nur Buch I (d. h. Cap. 1—19<sub>25</sub>) zu Gebote stand, mit der Johannescatene eng verwandt, höchst wahrscheinlich sogar ihre Vorlage ist. Daß muß genau untersucht werden, und der ja glücklicherweise versendbare Vindob. 24 bietet die Möglichkeit dazu. Denn wenn eine überaus große Zahl von Scholien der Johannescatene ganz oder verkürzt aus der Andreascatene stammen, so erhebt sich die Frage: woher kommt denn bei Joh. der Ueberschuß? Aus direkter Ueberlieferung? Dann kämen wir zu dem sehr interessanten Ergebnis, daß zur Zeit der Abfassung von Joh. die Quellen der bei Andr. fehlenden Fragmente noch erhalten waren: d. h., wie mich einige Stichproben belehren, z. B. die Commentare des Euseb, Theodoret, Theodor von Heraklea, ja sogar des Apollinaris, der bei Andreas nur ein Dutzend mal erscheint. Aber auch die Niketascatene bedarf einer Analyse, bevor man über die Entstehung von Joh. ins Reine kommen kann. Die prächtige Florentiner Hs. des XI Jahrh. bringt nach den Prologen des Basilius Cyrill Theodoret (Nr. 3, 4, 5) 12 Trimeter, welche den Niketas als Verf. der folgenden Catene nennen (s. Bandini's Catalog I p. 19). Diese selbst stimmt an meinen Stichstellen fast völlig mit Joh. (*Anf*: 5 >. 7 >. 6 = Andr. XXVI: 8 >. XXX: 8 . . . *ἔφοδον* 10 >. 16 >. 19 >. XLIII: Ueberschr. >. 1 . . . *ἔπη. ἁγίων γῆν.* 3 > wie OCV<sup>4</sup>. 11<sup>a</sup> = 11 OCV<sup>4</sup> P<sup>3</sup> Faulh. p. 207. 14 *Σενήρου Ἀντιοχείας* etc. = OCV<sup>4</sup>. 17 >. 23 Name >). Auch das Autorenverzeichnis deckt sich, es fehlen bei Niketas: Josephus (1 mal bei Joh.), Euseb. v. Emesa (2 mal Joh.), Gregor von Nyssa (1 mal Joh.), Hesych (bei Joh. nur 1 mal im Prolog), und die Mehrzahl der Quellenangaben aus Severus von Antiochien: allzugroßen Wert darf man freilich diesen Notizen mit Ausnahme der beiden letzten nicht beilegen; wer alle Catenenhss. einer Bibliothek in knapper Zeit aufnehmen muß, kann trotz redlichen Bemühens einmal ein einzelnes Lemma übersehen. Ein plus gegenüber der Johannescatene weist Niketas nur in Gestalt eines Prokopfragmentes auf: für die Datierung beachtenswert. So sieht die Niketascatene freilich wie ein Excerpt aus Joh. aus; ob sich's wirklich so verhält, wird zu untersuchen sein.

Wie hängt nun aber die Nikolaoscatene mit den drei bisher erwähnten Typen zusammen? Ihr Titel lautet: *Συναγωγή ἐξηγήσεων εἰς τὸν προφήτην Ἡσαΐαν ἐκ διαφόρων ἁγίων πατέρων καὶ διδασκάλων συλλεγεῖσα παρὰ (Hs.: πὲ) τοῦ ἀρχιεπισκόπου Κύπρου κύρου Νικολάου τοῦ Μουζάν τοῦ μεγάλου βασιλέως προθεώρου.* Es folgen fünf Prologe: Basilius (= 3<sup>2</sup>), Theodoret, Basilius (= 3<sup>1</sup>), Cyrill (= 4)

Chrysostomus (vgl. Bandini Catal. I p. 17 f. Prol. 3<sup>s</sup> kommt im Anfang der Catene erweitert). Die 10 unsere Johannescatene eröffnenden Scholien finden sich sämtlich in der Nikolaoscatene wieder, nur daß diese ihren Umfang beträchtlich erweitert, auch mehrmals den vollständigen Text giebt, wo Joh. durch *καὶ μετ' ἄλλα* kürzt: außerdem kommen noch viele neue Scholien hinzu, so daß hier 33 an Stelle der 10 bei Joh. stehen. Besonders genau ist Nikolaos im Anführen der Buchtitel, sobald er eine andre Schrift als den Isaiascommentar des betr. Autors benutzt. Die bei Joh. innerhalb der ersten 16 Capitel vorkommenden Namen finden sich auch bei Nikolaos, an Schrifttiteln ist nur hinsichtlich der Severusreden bei Joh. ein Ueberschuß. Auch die Fragmente des Cyrill'schen Lucascommentars (F. p. 72) finden sich bei Nik. in gleicher Abgrenzung wieder, Nr. 5 in der Form: *ἅμα γὰρ ἐτέχθη καὶ οὐθενὸς ἔτι μεσολαβήσαντος χρόνου τῶν τοῦ διαβόλου σκύλων προενομεύθη τὰ κυριώτερα*. Nr. 6 und 9 habe ich in Mosqu. 25 vergebens gesucht. Ist darum die die Nikolaoscatene eine Uebersetzung der Johannescatene? Es ist müßig, darüber Vermutungen zu äußern, da eine Analyse z. B. des leicht zugänglichen Monac. 14 die Frage definitiv entscheiden kann. Bemerkenswert ist, daß bei Nik. außer Isidor von Pelusium, Dionysius (wohl Areopagita) oft Maximus (Confessor), einmal Theodor von Mopsuestia und (nach Ambr. G 79 sup.) der zeit- und heimatlose Oecumenius citiert werden.

Viel einfacher ist es um die Ueberlieferungsgeschichte der *Jeremiascatene*<sup>1)</sup> bestellt: sie findet sich in CO und deren Abschriften sowie den Parisini 158 s. XII und 159 s. XIII. Daneben steht eine in zwei Rahmen geschriebene Catene im Laur. V 9 s. XI, der Niketashandschrift: in dieser finden sich zunächst die Prologe des Chrysostomus (F. Nr. 2. G. Nr. 2—4) des *ἀνεπίγραφος* (F. 4. G. 7) des Athanasius (Paris A 1 cf. Catenen p. 74 F. p. 102): es folgt das Bild des Propheten mit einer Umschrift, dann 12 Trimeter (Bandini Catal. I p. 20 tab. I 7). Die Catene selbst weist an der Stichstelle gegenüber COP<sup>4</sup> nur Auslassungen und Verkürzungen auf, scheint also, wie bereits bei Isaias wahrscheinlich war, ein Excerpt zu sein. Beachtenswert ist die eigentümliche Form

1) Typus A ist der Commentar Theodoret's, der in Cap. 1—4 mit Chrysostomusfragmenten durchschossen ist.



1. 2. Text  
3. 4. Catene

die aber keineswegs eine äußerliche Scheidung der Quellen geben soll. Laur. XI 4 s. XI hat aus der Niketascatene nur Columne 3 herausgeschrieben. Demnach beruht F.'s Analyse der Jeremiascatene wohl auf der ältesten handschriftlich erreichbaren Form: besonders dankenswerth ist seine Untersuchung der handschriftlichen Quellen Ghislors, die zu dem Resultat führt, daß sein Druck auf Vat. 1154 und einem verlorenen Zwillingsbruder des Chisianus beruht. Das erfreuliche Ergebnis hinsichtlich der Treue der Ueberlieferung, welches bereits E. Klostermann's Bearbeitung der Origenesfragmente gehabt hatte, wird durch F. allenthalben bestätigt, und man wird ein Recht haben, keinen großen Wert auf die Differenz zwischen den Catenenscholien und dem edierten Commentar Theodoret's zu legen. Am meisten fesseln F.'s Untersuchungen über die Persönlichkeit des durch die ganze Catene reich vertretenen ἀνεπίγραφος. Sicher ist, daß der Compiler der Catene sie alle aus einem titellosen Buche abschrieb: da nun die anepigraphen Scholien der Baruchcatene viel mit Theodoret übereinstimmen, ein großes Stück des anepigraphen Jeremiasprologes aber fast wörtlich aus des Polychronios Ezechielpilog entlehnt ist, so hat F.'s Vermutung große Wahrscheinlichkeit, daß jenes titellose Buch im Wesentlichen den Commentar des Polychronius zu Jeremias und Threni, des Theodoret zu Baruch enthielt. Der exegetische Standpunkt des Anepigraphos entspricht durchaus der Antiochenischen Schule: die Entscheidung der Frage wird freilich bis zur Aufarbeitung auch der übrigen exegetischen Hinterlassenschaft des Polychronius zu vertagen sein.

Auch für die Ezechielcatene werden F.'s Hss. in Zukunft die maßgebenden bleiben: zu OC und ihren römischen Abschriften treten Paris 159 s. XIII Coisl. 17 s. XIII und Basil. 16 s. XIII als Vertreter des gleichen Typus hinzu. Die Niketashs. macht hier noch mehr wie früher den Eindruck eines dürftigen Auszuges. In ihrer Composition hat die Catene zu Ezechiel die größte Aehnlichkeit mit der zu Jeremias: die Ueberlieferung der Lemmata, die sich hauptsächlich am Theodoretcommentar prüfen läßt, hat F. zuverlässig gefunden. Die Hauptquellen sind die Erklärungsschriften des Theodoret

Polychronius Origenes und Apollinaris; dazu tritt auch hier ein mit *ἄλλος* überschriebener anonymer Commentar, dessen Compilationscharakter noch deutlicher zu Tage tritt, wie bei Jeremias. Aber ebenso wie dort scheint Polychronius das meiste Material geliefert zu haben: die von F. versprochene (p. 152) Untersuchung wird da hoffentlich volles Licht schaffen. Für die Daniel-Catene urteilt F. anders über die anonymen Scholien und leugnet vor allem den einheitlichen Ursprung; ob mit Recht, kann nur wissen, wer die Catene vor sich hat. Wichtig ist wiederum der Nachweis, daß die Teilausgabe der Danielcatene bei Mai auf dem Vat. 1154 beruht. Die Niketashandschrift nennt hier nur für Cap. 1 Namen. Den gleichen Typus wie OC bieten Paris. 159 s. XIII und Bas. 16 s. XIII.

Dem, was F. im siebenten Capitel über den Verf. der Catene zu den großen Propheten ausführt, wird man im wesentlichen zustimmen müssen. Jetzt, wo F. p. 192 ff. die 4 Prologe nebeneinander gedruckt hat, sieht man allerdings den Unterschied von den üblichen Wanderprologen. Nur der zur Danielcatene ist relativ schablonenmäßig und stimmt von den Worten *χρηθὲ καθὰ* wörtlich mit dem Prolog zur Johannes-Catene des Corderius und Cramers Matthaeuscatene<sup>1)</sup>. Ob nun der Prophetenexeget einen Wanderprolog, wie es *χρηθὲ καθὰ* etc. wirklich ist, subjectiv überarbeitet hat, oder ob der Wanderprolog aus der Danielvorrede entnommen ist — soviel ist sicher, daß die 4 Catenen zu den großen Propheten so wie sie in OC überliefert sind, einheitlicher Redaction entstammen. Mein früherer Widerspruch gegen diese Behauptung (Catenen p. 23) beruhte wesentlich auf der durch Fabricius' falsche Notiz verursachten Voraussetzung, daß Vindob. 24, die Andreashandschrift, auch den Johannesprolog habe, also Andreas- und Johannescatene identisch seien. Bekennen muß ich freilich, daß mir der 'Johannes von Drungarien' noch immer nicht über allen Zweifel erhaben ist. Sein Name steht nicht in O, in C, in V, auch sonst in keiner Hs. dieses Typus, als nur in dem jungen Paris. 159 s. XIII: p. 203 Anm. 6 Ende bemerkt F. auf Grund eines allerdings nicht durchschlagenden Indiciums, C sei die Quelle für Paris. 159. Sollte sich das bewahrheiten, so ist jener Ueberschrift natürlich kein Wert beizumessen, und Johannes hat im günstigsten Falle die Catene des Chisianus überarbeitet, z. B. Prolog 6 und 7 (Catenen p. 72) hinzugefügt. Als Entstehungszeit der Catene nimmt F. wohl mit Recht das Ende des siebenten oder das achte Jahrhundert an. Der Verf. der Catene zu den kleinen

1) P. Wendland hat GGA 1899 p. 286 A. 2 auf die Geistesverwandtschaft des Prologschreibers mit dem Vorredner zur Philokalie p. 3 Robinson aufmerksam gemacht; auch dasselbe Cyrillcitāt ist benutzt.



Propheten, Philotheos nennt sich selbst in dem metrischen Prolog und die v. 7 und 23 deutlich ausgesprochene Zweizahl der Exegeten zeigt, daß der Prolog auch wirklich vor diese Catene gehört. Trotzdem kann er aber eine mit Laur. XI 22 verwandte Catene für den Theodoretcommentar gehalten und deshalb anfangs den Cyrill ruhig mit abgeschrieben haben: denn auch im Laur. XI 22 (wie so oft) heißt die Ueberschrift der ganzen Catene *Ἐρμηνεία τοῦ μακαρίου Θεοδοωρήτου ἐπισκόπου Κύρου εἰς τοὺς δεκαδύο προφήτας*. Jedenfalls hatte er nach v. 4 einen Codex vor sich, der Commentare zu den kleinen und großen Propheten enthielt. Uebrigens braucht die Catene keineswegs vor 553 geschrieben zu sein, wenn auch Theodoret noch den Titel *μακάριος* führt: p. 57 weiß F. Besseres.

So dürften F.'s Analysen denn für die Catenen zu Jeremias Ezechiel Daniel der Aufgabe in allem Wesentlichen gerecht geworden sein. Für Isaias ist eine ebenso genaue Untersuchung der Andreascatene notwendig, eine Prüfung der Niketas- und Nikolaoscatenen ratsam. Die Bearbeitung der Catene zu den kleinen Propheten muß bei dem Laurentianus einsetzen.

Bonn, November 1899.

Hans Lietzmann.

**Puntschart, P.**, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag. Mit 5 Abbildungen. Leipzig Veit & Comp. 1899. XII 304 S. 8°. Preis 8,80 Mk.

Zu den merkwürdigsten Problemen der Rechtsgeschichte Kärntens gehört die Herzogseinsetzung und Huldigung. Noch heute bewahrt das Land die Steindenkmäler, vor welchen sich jener Akt abspielte, der zu den eigenthümlichsten Vorgängen zählt, von denen uns die Geschichte zu erzählen weiß. Ein eigener Reiz waltet über diesen stummen Zeugen einer Zeit, aus der uns keine Urkunde, keine Chronik überliefert ist. Das eine der beiden Denkmäler ist der Fürstenstein, ein Bruchstück einer römischen Säule jonischen Stils, das höchstwahrscheinlich den Trümmern der einst am Zollfelde so mächtig erblühten Römerstadt Virunum entnommen wurde. Der Standplatz dieses Steines zur Zeit der Herzogseinsetzung läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln; jedenfalls befand sich dieses Denkmal auf freiem Felde nicht zu ferne von der Kirche von Karnburg, wird aber jetzt im großen Wappensaale des Landhauses zu Klagenfurt aufbewahrt. Dagegen ist das zweite

Denkmal, der sogenannte Herzogstuhl, noch heute auf seinem alten Platze am Zollfelde. In primitiver Weise aus alten Römersteinen erbaut, enthält er zwei Steinsitze, die durch eine große Platte als gemeinsame Seitenlehne von einander getrennt sind<sup>1)</sup>.

Seit den Zeiten des späteren Mittelalters treffen wir bei diesem oder jenem Chronisten eine Schilderung der Vorgänge, die sich vor diesen Steinen abspielten. Gelehrte verschiedensten Faches haben sich seit der Mitte des 18. Jahrh. damit beschäftigt, das Wesen dieser altehrwürdigen Gebräuche, dieses rechtsgeschichtlichen Unicum zu ergründen und darzustellen. So mancherlei Erklärungen wurden gegeben, Vermuthungen ausgesprochen, aber eine ganz befriedigende Lösung wurde noch nicht erreicht; denn die historische Forschung hat hier mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, nachdem die ersten Aufzeichnungen über diese Vorgänge erst aus einer Zeit stammen, in der die Tradition im Lande dieses Ceremoniell schon stark umgestaltet hatte, der wahre Sinn und die Bedeutung desselben nicht mehr erfaßt wurde.

Eine nur oberflächliche Durchsicht der einschlägigen Litteratur<sup>2)</sup> — von F. Schrötter angefangen — bestätigt diese Behauptung. Eingehendere Studien widmeten diesen höchst interessanten Fragen Hormayr, Hermann und Tangl. Die beste Darstellung unter den älteren gab uns Max von Moro, aber auch J. Grimm erwähnte diese seltsamen Gebräuche in seinen Rechtsalterthümern, und G. L. v. Maurer trachtete sie als Material für seine markgenossenschaftlichen Studien zu verwerthen. In letzter Zeit beschäftigte sich mit unserer Frage ein Gelehrter, dessen Arbeiten sich auf dem Gebiete der slavischen Kultur- und Wirthschaftsgeschichte bewegen.

In Paul Puntschart erblicken wir den ersten Rechtshistoriker, der diesem Thema näher getreten ist. Seine Arbeit erscheint zugleich als die umfangreichste und eingehendste Behandlung, die diesem Problem überhaupt bis jetzt zutheil geworden ist<sup>3)</sup>. Ihm

1) Puntschart a. a. O. S. 11—30.

2) Puntschart a. a. O. S. 2—8.

3) Puntschart legt (S. 9) seine Aufgabe in folgenden Sätzen dar: »Das in der bisherigen Literatur Zutreffende zusammenfassend, das Unrichtige richtig stellend, das nicht Berührte heranziehend, will die vorliegende Schrift eine eindringendere, mit den Ergebnissen der neuesten rechtsgeschichtlichen Forschung arbeitende Erörterung des Gegenstandes bieten; er will in ihr so behandelt werden, wie ihn speziell der Rechtshistoriker behandeln soll«. Ob dies wirklich in allen Punkten erreicht wurde, wollen wir hier nicht näher erörtern. Die folgenden Ausführungen zeigen ohnehin, daß wir den Ergebnissen der Arbeit, hie und da auch der Art und Weise der Forschung nicht in Allem zustimmen können.

gebührt unstreitig das Verdienst, durch sorgfältige Prüfung und kritische Verwerthung der zahlreichen auf uns überkommenen Aufzeichnungen unsere Vorstellung von dem Einsetzungsritus am Ende des 13. Jahrh. ergänzt und geklärt zu haben. Im Anschlusse daran versuchte er, was schon so mancher seiner Vorgänger andeutete, von der bloßen Beschreibung der Vorgänge in deren inneres Wesen einzudringen, den Sinn und rechtlichen Gehalt des Ceremoniells zu erklären. Gleichzeitig glaubte er, an Peiskers Forschungen anknüpfend, den ganzen Gegenstand für die Aufdeckung der alten Verfassung Karantaniens dienstbar machen zu können, und wollte uns an der Hand der Herzogseinsetzung, in der er die Erinnerung an eine machtvolle Kulturbewegung im Lande erblicken zu sollen glaubt, einen Beitrag zur alten Kulturgeschichte dieses Landes geben. Was diesen Punkt betrifft, mußte sich Puntschart von vorneherein gegenwärtig halten, daß die Kritik gegen seine Ausführungen Widerspruch erheben werde. In der That ist dies schon mehrfach geschehen<sup>1)</sup>, und so manche seiner Behauptungen hat bereits ganz berechnete Anfechtung erfahren. Namentlich warf man seinen Schlußfolgerungen vor, daß sie theilweise auf unhaltbaren Prämissen ruhen; man bemerkte, daß er bei dem Mangel verlässlicher Quellen allzusehr zu Hypothesen Zuflucht genommen habe, daß er Resultate, die für die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse anderer von Slaven besiedelten Gebiete zu gewinnen versucht wurden, aber keineswegs unanfechtbar sind, auf die karantanischen Slaven angewendet und in diesem Lichte spätere Quellen und Verhältnisse gedeutet habe.

Auch die folgenden Ausführungen können Puntscharts Arbeit nicht in allen Punkten zustimmen, und werden so manche Behauptung des Verfassers als nicht bewiesen hinzustellen, an einzelnen Punkten auch die Methode der Forschung zu bekämpfen genöthigt sein. Von diesen Mängeln abgesehen muß die Untersuchung als

Von diesem Standpunkte aus möchten wir dem Gegenstande für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis die von Puntschart S. 299—301 hervorgehobene Bedeutung nicht beilegen.

1) Es liegen mir vor die kurze Recension im litterarischen Centralblatt 1900 Heft 4, eine ausführliche Kritik aus der Feder Max Pappenheims im 20. Jahrgange der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abth., und der Aufsatz L. Müllners in der Zeitschrift Argo 1899 Heft 10—12 und 1900 Heft 1. Endlich konnte ich Dank der Freundlichkeit des Hrn. Professor O. Redlich den Aufsatz von Professor Schönbach: »der steirische Reimchronist über die Herzogshuldigung in Kärnten« aus dem 21. Bde. der Mittheilungen des Instituts für oesterr. Geschichtsforschung S. 518—527 im Korrekturbogen einsehen und in den Anmerkungen dieser Anzeige verwerthen. —

eine werthvolle bezeichnet werden. Jedenfalls gebührt ihr das Verdienst, die kärntnerische Huldigungsfrage neu aufgerollt zu haben, und es wird dieses Buch vielleicht noch manchem Forscher Material und Anregung zu tieferem Eindringen in diese interessanten Fragen bieten.

Bevor wir im Folgenden an die Besprechung der Ergebnisse dieser Arbeit herantreten, wollen wir kurz bemerken, daß der Verfasser das Problem in 15 Abschnitten behandelt. Nach einer Einleitung (Abschnitt I), in der die neuere Litteratur über die Herzogseinsetzung angegeben und im Allgemeinen beurtheilt wird, wendet er sich im II. Abschnitte zur Beschreibung der beiden Steindenkmäler. Im III—VIII. Abschnitt werden die in den Quellen enthaltenen einschlägigen Angaben, gleichzeitig auch der Werth dieser Ueberlieferungen geprüft, der IX. Abschnitt beschäftigt sich mit der Erörterung der uns überlieferten Huldigungen. Der X. handelt vom Rechtsgehalte des ganzen Aktes, Abschnitt XI vom Herzogsbauer und den Edlingern; Abschnitt XII kennzeichnet die Herzogseinsetzung als eine Folge des Sieges des Ackerbaues über das Nomadenleben. Der XIII. Abschnitt bespricht einige seltsame mit der Huldigung in Zusammenhang gebrachte Rechte gewisser Kärntner Familien; Abschnitt XIV will Beiträge für die alte Verfassung Karantaniens geben, worauf im letzten Abschnitte kurz die Bedeutung dieser Einrichtung für das praktische Rechtsleben und für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis hervorgehoben wird. —

Wir wenden uns zunächst der Besprechung der Abschnitte III—VIII zu<sup>1)</sup>. Das älteste Stück, das die feierliche Herzogseinsetzung andeutet, gehört der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. an<sup>2)</sup>.

1) Mit der in diesen Abschnitten eingehaltenen Methode können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Darstellung scheint uns eine zu breite; namentlich hätte sich der Verfasser die langen Ausführungen über den Werth und die historische Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellen ersparen können, da sie doch nur das wiederholen, was längst in den einschlägigen Untersuchungen festgestellt und den meisten Historikern und Rechtshistorikern, die mit diesen Quellen arbeiten, bekannt ist. Desgleichen hätten die Angaben über die Familie des Herzogsbauers S. 144—174, die rechtsgeschichtlich wenig Interessantes bieten, viel kürzer gehalten werden können.

2) Es betrifft die feierliche Einsetzung Herzog Hermanns aus dem Hause der Spanheimer. Ueber sie berichtet kurz der kaiserl. Notar und Geschäftsträger Burchard von Cöln; denn er theilt uns mit, wie er nach Erhalt von Briefen seitens des k. Hofes in Gegenwart des Patriarchen von Aquileja und des Erzbischofs von Salzburg, sowie anderer Fürsten in großer Zahl den neuen Fürsten auf den Stuhl des kärntnerischen Herzogs inthronisiert habe. Siehe das Citat bei Puntschart a. a. O. S. 102.

Ausführliche Berichte begegnen uns erst — allerdings völlig entstellt — in zwei Handschriften des sog. Schwabenspiegels, dann den thatsächlichen Vorgängen näher kommend, in der österreichischen Reimchronik und bei Abt Johann von Victring, und zwar in den zwei zuletztgenannten mit Rücksicht auf die Inthronisation Meinhards von Tirol im Jahre 1286. In der Beurtheilung des Werthes dieser Ueberlieferungen kommt Puntschart zu dem m. E. ganz richtigen Ergebnisse, daß wir dem Bericht des gelehrten Abtes das Hauptaugenmerk zuwenden müssen. Freilich war auch er bei der Feier des Jahres 1286 höchst wahrscheinlich nicht zugegen<sup>1)</sup>; aber spätere Huldigungen scheint er gesehen zu haben<sup>2)</sup>, bei denen freilich das Ceremoniell nicht mehr ganz eingehalten wurde. Ganz frei

1) Hierin kann ich Puntschart S. 53 zustimmen.

2) So die Feierlichkeiten in den Jahren 1335 und 1342. — Mit Recht leugnet Puntschart a. a. O. S. 56 ff. die Existenz eines geschriebenen offiziellen Rituals, eines Ceremonienbuches, das dem Abte bei seiner Schilderung vorgelegen sein sollte. Die Worte: »sicut in libro pontificali continetur« sind nicht auf ein solches zu beziehen, wie dies K. Tangl, Fournier und Aelschker annehmen wollten, sondern sie gehen auf ein kirchliches Ceremonienbuch, in dem der Vorgang bei der Benediction eines Fürsten genau angegeben war. Puntschart meint nun, der Abt habe darunter das Pontificale Romanum verstanden, jenes allgemeine Ceremonienbuch der Kirche, welches die bischöflichen liturgischen Funktionen mit Ausschluß der Darbringung des Meßopfers bestimmte. Allein in der Gestalt eines Ritualbuches für die ganze Kirche, wie es uns vorliegt, wurde es — Puntschart citirt nur die Ausgabe Clemens VIII. von 1595 — allerdings unter dem Titel: *liber pontificalis* zuerst 1485 herausgegeben. Auf dieses Buch kann sich somit der im 14. Jahrhundert lebende Abt von Victring nicht bezogen haben. Jedoch wurden bereits im früheren Mittelalter die Formulare für die bischöflichen Kultushandlungen aus den Ordines und Sacramentarien ausgezogen und in einem separaten Buche vereinigt. Diese Bücher hießen *ordines episcopi*, auch *liber episcopalis*, *liber pontificalis*. Ein solches Buch war gewiß auch in der Gurker Diocese vorhanden, und daran hat wohl der Abt in seiner Darstellung gedacht. Vgl. darüber Wetzer und Welte, Kirchenlexikon Bd. 10 S. 188, dann den Aufsatz von G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrhundert, in den Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Bd. 18, S. 4 ff. Die von ihm da angeführten Handschriften sind derartige im Anschluß an die Ordines Romani verfaßte Pontificalbücher und bilden Vorläufer des späteren Pontificale Romanum. Vgl. insbes. den daselbst S. 15 erwähnten *liber episcopalis* der Rheimscher Kirchenprovinz vermuthlich von Cambray aus dem 10. oder 11. Jahrh. und den *liber episcopalis* der Diocese Eichstätt, der auf Befehl des Bischofs Gundekar II. um 1072 angefertigt wurde [Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 9 S. 562 ff. (566)]. Alle diese Handschriften enthalten in derselben Reihenfolge die drei Formeln für die Krönung des Königs, des Kaisers und der Königin. — Daß auch der Reimchronist keinerlei offizielles geschriebenes Ritual vor sich hatte, halte ich für ausgemacht, auch gegenüber Schönbach a. a. O. S. 526.

von Irrthümern ist übrigens auch seine Darstellung nicht, so sorgfältig und zuverlässig sonst seine Angaben sind.

Dagegen erscheint die Schilderung des Reimchronisten als lückenhaft und unrichtig. Auch er war nicht Augenzeuge<sup>1)</sup> der Vorgänge im Jahre 1286, und so entgieng ihm anscheinend der Umstand, daß wir es für die Zeit des ausgehenden 13. Jahrh. mit zwei rechtlich scharf von einander zu scheidenden Akten, der Einsetzung und der Huldigung zu thun haben, die überdies an verschiedenener Stätte vor sich giengen<sup>2) 3)</sup>.

Spätere Nachrichten bringen uns Hagens österreichische Landeschronik, die in dieser Frage größtentheils auf der otakarischen Reimchronik fußt<sup>4)</sup>, und Thomas Ebendorfer, der wieder die Arbeit des

1) Puntchart a. a. O. S. 37. Seine Quelle bilden vor allem die Berichte von Gewährsmännern, als welche P. die Grafen von Heunburg, das Rittergeschlecht der Schrankbaum, aber auch unadelige Leute vermuthet. Nach Seemüller fällt die Abfassung dieses Berichtes in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrh. (a. a. O. S. LXXXIII ff.). Mit Recht betont Puntchart den Widerspruch, der in der Reimchronik in Hinsicht auf die Geleitmänner des Herzogs besteht. Der Bericht spricht erst von je 2 Personen und von Vers 20.075 an fortwährend von 3 Landherren, die den Fürsten zu dem auf dem Fürstenstein sitzenden Bauern führen sollten. Moro hat diese Divergenz in seiner Darstellung noch nicht berücksichtigt. Die Lösung des Widerspruches, die P. vorschlägt, befriedigt, weil sie der Stellung des Pfalzgrafen von Kärnten gerecht wird.

2) Wesentlich bereichert ist unsere Auffassung über den Bericht gegenüber P.'s Urtheil S. 41 durch die Erklärung, die Schönbach a. a. O. S. 519 ff. den Worten »stein« und »gesidel« gibt. Darnach ist es noch nicht ausgemacht, ob in der That beide Vorgänge für den Reimchronisten in einen zusammenfallen; von 20115 an kann ganz gut die Huldigung als eine gesonderte Handlung gemeint sein, nur weist das Wort »gesidel« auch nach Schönbachs Deutung immer auf den Herzogstuhl.

3) Völlig entstellt ist das Bild, das uns die zwei Handschriften des kaiserl. Land- und Lehnrechtsbuches bringen. Der Autor erzählt das Ganze als Kuriosum nur vom Hörensagen, ohne irgendwie dem Lande Kärnten näher gestanden zu haben. Er scheint etwas von der einst demokratischen Verfassung Kärntens gehört zu haben und hält sie noch für lebendig. So berichtet er über ein Wahlrecht des Kärntner Volkes. Beide Handschriften gehören nicht den gleichen Familien an und zählen auch nicht zu der ursprünglichen Gestalt des Rechtsbuches; es liegt daher kein Grund vor für die Annahme, daß diese Stelle ursprünglich schon im Schwabenspiegel gestanden hat. Die beiden Handschriften rühren aus dem 14. bzw. 15. Jahrh. her. Puntchart a. a. O. S. 67 ff., vgl. noch S. 272, 282 ff.

4) Sie kennt nicht den Fürstenstein. Daß der Verfasser sonst noch Erkundigungen eingezogen hat, möchte ich nicht unbedingt annehmen; die eine Korrektur an dem Berichte des Reimchronisten besagt m. E. nichts, weil sie ebensoviele auf einer flüchtigen Durchsicht seiner Quelle beruhen kann. A. M. Puntchart a. a. O. S. 74. Nur scheint Hagen den Bericht des Victringer Abtes über die Einsetzung Ottos gekannt zu haben.

Abtes von Victring verwerthete, dabei aber Herzogstuhl und Fürstenstein nicht auseinander hielt<sup>1)</sup>. Dann behandeln diesen merkwürdigen Brauch noch zahlreiche jüngere Autoren. Puntschart führt uns einige von ihnen (vom 15. bis an das Ende des 17. Jahrh.) vor<sup>2)</sup>. Der Werth dieser Arbeiten für die Darstellung des Einsetzungsritus ist ein äußerst geringer. Die späteren stützen ihre Schilderung doch meist nur auf die ihrer Vorgänger, entstellen sie aber vielfach durch subjective Anschauungen; die meisten von ihnen haben eine Huldigungsfeier, wie sie noch bis ins 17. Jahrh. hinein üblich war, gar nicht gesehen. So sind diese Berichte mit größter Vorsicht und Zurückhaltung zu benutzen; höchstens hat der eine oder der andere von ihnen einen allerdings nur bescheidenen Werth für die Beurtheilung der Frage, was die Tradition im Lande aus diesen altehrwürdigen, seit 1414 überhaupt in vollem Umfange nicht mehr angewendeten Bräuchen gemacht hat<sup>3)</sup>.

Aber selbst die beiden ältesten Ueberlieferungen bieten uns für die Beantwortung der Frage nach der Entstehung des Rituals, nach seiner ältesten Gestalt nur zu unsicheren Rückschlüssen Gelegenheit. Denn wir dürfen nicht übersehen, welch' gewaltige Veränderungen sich seit den Tagen des slavischen Fürstenthums Karantaniens bis an das Ende des 13. Jahrh. vollzogen haben. Sind doch in dieser langen Spanne Zeit an die Stelle einheimischer slavischer Fürsten, die anfangs unabhängig, seit dem 7. Jahrhundert in einem losen Unterordnungsverhältnis zu Bayern, späterhin zum

1) Jedoch finden sich bei ihm auch einige selbständige Angaben. Puntschart a. a. O. S. 78. Im übrigen ist gerade ein Vergleich seiner Schilderung mit der des Abtes von Victring interessant und lehrreich für die Frage der Ueberlieferung historischer Begebenheiten bei spätmittelalterlichen Schriftstellern.

2) Zunächst die Schilderung des Aeneas Silvius, die für die späteren Geschichtschreiber zu einer der wichtigsten Quellen wurde. Aeneas Silvius selbst fußt auf Abt Johann von Victring, aber er läßt die ganze Ceremonie nur mehr vor dem Herzogstuhl sich abspielen, den er persönlich in Augenschein genommen hatte. — Von späteren hebe ich hier noch hervor den kärntnerischen Chronisten Jakob Unrest (a. a. O. S. 83 ff.), ferner Hieronymus Megiser (a. a. O. S. 90) und den Bericht der kärntnerischen Landstände zur Erbhuldigung von 1564 (a. a. O. S. 92 ff.).

3) Am wichtigsten erscheint mir der einschlägige Bericht der Stände zum Jahre 1564. Dagegen kann ich es nicht billigen, daß als Beleg für diese oder jene Behauptung nach dem Abt von Victring noch alle späteren Schriftsteller genannt werden, welche die Arbeit des Abtes von Victring oder die auf ihr beruhende Darstellung bei Aeneas Sylvius benutzt haben. Personen wie Coccius Sabellicus, Petrus Messias, Johannes Boemus, Sebastian Franck, Sebastian Münster, J. L. Gotofredus u. a. stehen doch mit der Tradition im Lande Kärnten in gar keinem Zusammenhang. Vgl. z. B. a. a. O. S. 235 Note 1, S. 132 Anm. 1 etc.

fränkischen Reiche gestanden haben, deutsche Reichsbeamte getreten, die selbst im Laufe der Zeit ihre Amtsbefugnisse in eine landesherrliche Gewalt umzugestalten bestrebt waren, wogegen dieser landesfürstlichen Macht aus dem Volke heraus in den Landständen ein neuer Machtfaktor entgegentrat. Dazu die tiefgreifenden Aenderungen in den Standes- und Wirthschaftsverhältnissen und die Thatsache, daß für die Vornahme des Ceremoniells lediglich die Tradition im Lande, und wie wir wohl mit Recht werden annehmen dürfen, keinerlei schriftliche Fixierung bestand, und daß in dieser Periode kaum alle kärntnerischen Herzoge sich dieser Feier werden unterzogen haben<sup>1)</sup>, zwischen den einzelnen Einsetzungen also oft eine recht lange Pause gewesen sein mochte. Unter solchen Verhältnissen muß das Ritual wohl mancherlei Aenderungen erfahren haben, und es bedarf daher einer sehr eingehenden vorsichtigen Untersuchung, um nur halbwegs darüber eine Vermuthung äußern zu können, was wir an den Schilderungen des späteren Mittelalters für neueres Beiwerk erklären müssen, was insbesondere unter dem Einflusse der deutschen Reichsgewalt hinzugetreten ist. Vielleicht läßt sich dann ein Kern gewinnen, der als Ueberrest aus der Zeit der slavischen Herrschaft gedeutet werden kann.

Diese Vorsicht hat Puntschart nicht durchwegs walten lassen; auch hätten wir in der Verwerthung spätmittelalterlicher oder gar neuzeitlichen Quellen gerne eine etwas schärfere Kritik beobachtet gesehen<sup>2)</sup>.

1) Vgl. den Abschnitt IX.

2) Es wird beispielsweise zum Beleg dafür, daß während der Ceremonie die Bauernschaft in großen Scharen den Fürstenstein umgab, auf Aeneas Sylvius, einen Geschichtsschreiber des 15. Jahrh., der gar keine Huldigung selbst gesehen hat, sodann auf Coccius Sabellicus, Petrus Messias, Sebastian Franck, Sebastian Münster, Belleforest, Tholozanus, Megiser, Gotofredus u. a. verwiesen (a. a. O. S. 131 Note 2). Mehrere der Genannten werden citirt, um das demokratische Moment des Rituals zu beleuchten. Es sprechen nämlich Stellen des 16. und 17. Jahrh. von der Wahl des kärntnerischen Fürsten, von deren Annahme durch das Volk (a. a. O. S. 143 Note 1 u. 2). So wird (a. a. O. S. 270) der Satz: »der Bauernfürst wurde gewählt; ob durch die Oberhäupter der Kleinstaaten oder durch sämmtliche Sippenhäuptlinge, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit angeben« belegt durch Citate, die alle dem 16. und 17. Jahrh. angehören (a. a. O. S. 143 Note 1 und 2), und Puntschart bemerkt dazu, daß jene Zeit des Bauernstaates nachhülle in den neuzeitlichen Huldigungsberichten, die von der Wahl und Annahme des Fürsten durch das Volk reden (!). Diese Fälle ließen sich noch durch weitere Citate vermehren; vgl. z. B. S. 133 Anm. 2—7, S. 112 Anm. 1. Auch werden in der Regel Urkunden und Aktenstücke aus so später Zeit nicht in extenso abgedruckt, sondern behufs leichterer Benutzung höchstens in Form erweiterter Regesten dem Leser mitgetheilt, woforne es nicht



Die eine oder andere Frage hätte ein tieferes Eingehen verdient <sup>1)</sup>.

Als Ergebnis seiner Quellenforschungen versucht Puntschart im Abschnitte VIII die Normen festzustellen, die am Ende des 13. Jahrh. in der Frage der Herzogseinsetzung und Huldigung als Verfassungsrecht in Kärnten gegolten haben. Ich schließe mich hier — von einigen später zu erörternden Punkten abgesehen — gerne seinen Ausführungen an, und erachte seine Darstellung als eine im Ganzen richtige und vollständige. Ein Vergleich mit Hormayrs und Moros Arbeiten zeigt uns klar, welche Förderung und Klärung die Wissenschaft diesem Buche verdankt. Vor allem steht nunmehr für alle Zeiten unanfechtbar fest, daß die Ceremonien in drei Gruppen zerfielen. Vormittags wurde die feierliche Herzogseinsetzung auf dem Fürstensteine bei Karnburg vorgenommen, auf sie folgte die kirchliche Feier und das Inthronisationsmahl in Maria Saal, und Nachmittags beim Herzogstuhl am Zollfelde die eigentliche Huldigung.

Indem wir uns der Betrachtung des rechtlichen Gehaltes der Vorgänge beim Fürstensteine zuwenden, wird es vielleicht dem Leser erwünscht sein, wenn wir in Kürze eine Schilderung des Rituals vorausschicken, wie es im Ausgange des 13. Jahrh. zu Recht bestand.

Der Herzog, der in Begleitung der Landeswürdenträger nach Karnburg gekommen war, wurde daselbst von jemandem, der diese Funktion aus erblichem Rechte versah, mit der Tracht der Kärntner Bauern bekleidet. In die Hand erhielt er einen Stab. Ihm zur Seite wurden zwei Thiere, ein Rind und eine Stute, geführt. Zwei Landherren, je einer auf einer Seite, geleiteten ihn. Voraus schritt als der dritte Geleitmann der Pfalzgraf von Kärnten, der Graf von Görz, mit dem großen Banner des Herzogthums. Die übrigen Würdenträger folgten dem Herzoge. Dieser Zug begab sich zum Fürstensteine, auf dem der Herzogbauer in bauerlicher Tracht saß. Ihn umgab das Volk.

Sobald der Zug dem Steine genügend nahe war, hatte der Bauer zunächst zwei Fragen in slavischer Sprache zu stellen, welche der Pfalzgraf und auch die zwei den Herzog geleitenden Landherren beantworten mußten. Der Bauer fragte zunächst, wer in solch' prächtigem Zuge einherschreite. Die Antwort lautete, es sei dies der neue Herzog. Die zweite Frage gieng dahin, ob er ein gerechter Richter, auf des Landes Wohl bedacht, freien Standes und auf den Wortlaut dieser oder jener Stelle ankommt. Vg'. dem gegenüber namentlich Abschnitt IX und XI.

1) Dies wird am geeigneten Orte bemerkt werden.

voll Eifer für den christlichen Glauben sei. Darauf die Antwort, daß er dies sei und stets sein werde.

Nun forderte der Pfalzgraf den Bauern auf, den Stein zu räumen und den Platz dem Herzog abzutreten. Bevor der Bauer diesem Befehle nachzukommen sich anschickte, stellte er eine dritte Frage ebenfalls in slavischer Sprache dahingehend, womit die Räumung des Steines werde erkaufte werden. Auf diese antwortete nur der Pfalzgraf, daß der Bauer 60 Pfennige, die beiden Thiere und die Bauertracht des Herzogs als Entgelt erhalten, sowie Abgabefreiheit erlangen solle.

Hierauf gab der Bauer dem Herzog einen leichten Backenstreich, trug ihm auf, ein guter Richter zu sein, verließ den Stein und nahm die Thiere mit sich.

Der Herzog bestieg sodann unter Assistenz der zwei ihn geleitenden Landherren den Stein und schwang ein entblößtes Schwert nach allen Richtungen, dem Volke seinen festen Willen kundgebend, ein starker Hort des Rechtes zu sein. Auch that er einen Trunk frischen Wassers. —

Nach der Darstellung des Verfassers empfängt die Herzogseinsetzung ihren eigenthümlichen Character durch das Zusammenwirken von vier Momenten. Es sind dies das wirthschaftlichbäuerliche, das christliche, das demokratische und das privatrechtliche Moment. Schon Pappenheim<sup>1)</sup> hat die Verselbständigung des christlichen Momentes angefochten und der Frage des Herzogsbauern, ob der neue Fürst ein Verehrer und Vertheidiger des Glaubens sei, die ihr von Punschart<sup>2)</sup> beigemessene besondere Bedeutung abgesprochen. In der That sollte dadurch nicht etwa das christkatholische Bekenntnis verfassungsrechtlich zur Religion des Fürsten gemacht, seine Stellung zur Religion durch die Verfassung vorgezeichnet werden. Vielmehr war die Rechtgläubigkeit des Fürsten ein aus dem mittelalterlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich mit Nothwendigkeit ergebendes Erfordernis, dessen Vorhandensein ebenso wie die übrigen Qualitäten vom Bauer geprüft, von den Geleitmännern des Fürsten garantiert wurde. Es liegt damit nicht anders, als mit der Frage, ob der Herzog ein gerechter Richter, ob er ein Beschützer der Schwachen sei. Daß die an und für sich als selbstverständlich vorausgesetzte religiöse Qualität des neuen Herzogs im 13. Jahrhundert im Prüfungsverfahren noch besonders betont und gewissermaßen an erste Stelle gesetzt wurde,

1) a. a. O. S. 309.

2) a. a. O. S. 134.

dürfte seine Erklärung in dem Umstande finden, daß die Tradition im Volke die Herzogseinsetzung durch den Bauer gerade mit der durchgreifenden Christianisierung des Landes, mit jenem sagenhaften Gastmahle in Verbindung brachte, bei dem die Herren, die noch Heiden waren, in sehr drastischer Weise zur Annahme der neuen Glaubenslehre gezwungen wurden<sup>1) 2)</sup>.

1) Dies erhellt wenigstens aus dem Berichte des Abtes von Victring: *et ob hanc causam etiam investitura principis in simplices et non in nobiles est transducta.* — Puntscharts spezielle Hervorhebung des christlichen Momentes geht auf Johann von Victring zurück; dort heißt es nämlich: *in secundo notatur sacre fidei misterium, ex conversione gentis habens ortum.* Als drittes besonderes Merkmal führt der Abt freilich dann die Gerichts- und Schutzpflicht des Herzogs an, die ihm in der Schwertceremonie symbolisch verkörpert erscheint. Ich möchte meinen, daß der Abt hier die damals herrschende Auffassung wiedergibt.

2) Das Prüfungsverfahren ist geeignet, das besondere Interesse des Rechts-historikers in Anspruch zu nehmen, und so möchte ich hier einiges nur andeuten, was vielleicht einer näheren Untersuchung nicht unwerth wäre. Die von Puntschart als zweite angeführte Frage enthält in kurzer Fassung dasjenige, was man im Mittelalter als Regentenpflichten im Auge hatte. Der Wortlaut stimmt freilich beim Reimchronisten und beim Abt von Victring nicht völlig überein. Die Fassung des Abtes ist eine viel kürzere, und man wird überhaupt annehmen müssen, daß wir in den uns überlieferten Reden nicht die Formeln vor uns haben, daß sie aber inhaltlich doch das zutreffende enthalten. Vergleichen wir nun dieses Prüfungsverfahren mit den Formeln für die deutsche Königskrönung, die uns in verschiedenen Handschriften überliefert sind und wahrscheinlich an eine allgemeine Formel anschließen, welche in Rom für die christlichen Reiche des Abendlandes überhaupt entworfen worden sein dürfte, so beobachten wir eine merkwürdige Uebereinstimmung. Auch Schönbach weist jetzt kurz darauf hin, a. a. O. S. 526. Der neue König sollte vor der Krönung feierlich geloben, den christlichen Glauben zu bewahren, die Kirchen und deren Diener zu beschützen, das Reich nach Gerechtigkeit zu regieren und zu vertheidigen. Noch ähnlicher sind die Formeln, die späterhin in das Pontificale Romanum für die Krönung aller Könige übernommen wurden. Für die Krönung Konrads II. wird uns überdies von Wipo berichtet, daß der Erzbischof ihn erinnerte, Recht und Frieden im Reich zu handhaben, ein Vertheidiger der Kirchen, des Klerus, der Witwen und Waisen zu sein, was der König zusagte. (ed. Bresslau p. 17). — Könnte nicht der Formalismus dieses Prüfungsverfahrens in Kärnten, wie er uns für das 13. Jahrh. überliefert ist, gerade im Anschlusse an die für die Königskrönung üblichen Formeln entstanden sein, wobei freilich der Herzog, der vom Reich eingesetzt wurde, nicht selbst auf die Fragen des Bauern antwortete und das Gelöbniß ablegte, sondern in der ältesten Gestalt der Vertreter des deutschen Reiches mit 2 Landherren die völlige Eignung des Fürsten angelobte, was schließlich zu einer einfachen Beantwortung der Fragen abgeschwächt wurde? Die dabei noch übliche Schwertceremonie wäre ich geneigt, in die slavische Zeit zurückzusetzen; durch sie gelobte der Herzog dem Volke die Ausübung der Regentenpflichten (Puntschart a. a. O. S. 66). Davon ist jedoch nur die symbolische Handlung geblieben; denn die Ableistung eines solchen Ge-

Was das wirtschaftlich-bäuerliche und das demokratische Moment anbelangt, so betont Puntschart mit vollem Rechte, daß sie es sind, die dem Rechtsakt seinen eigenthümlichen Gehalt geben, ihn zu einem rechtshistorischen Unicum machen. Der jeweilige Herzog von Kärnten wird, nachdem er die königliche Bestallung und späterhin die Belehnung mit diesem Fürstenthum erhalten hat, im Lande selbst erst feierlich in diese neue Würde eingeführt. Er muß dabei bäuerliches Gewand<sup>1)</sup> anlegen, als schlichter Mann vor einen Bauer treten und sich von ihm zum Herzog einsetzen lassen; rechts und links vom Fürsten werden Feldthiere geführt. Der Bauer fordert als Vertreter des Volkes zuerst den Nachweis und die Versicherung, daß der vom Reiche belehnte die Qualifikationen zum fürstlichen Amte habe, und macht ihn dann gegen Versprechung eines Entgeltes Platz, indem er ihm gleichzeitig einen leichten Backenstreich gibt. In dem bäuerlichen Kleide ergreift der Herzog durch Besteigen des Fürstensteines Besitz vom Lande, übernimmt die Ausübung der Executivgewalt und empfängt darin auch noch die kirchliche Segnung.

Daß die deutsche Zeit mit ihrem Reichsbeamtenthum und ihrem Großgrundbesitz diesen Vorgang nicht erst zur Entstehung gebracht, sondern dabei höchstens abändernd auf eine ältere Institution zurückgegriffen hat, wurde schon vor Puntschart fast allgemein angenommen. Man versetzte regelmäßig die Entstehung dieser Einsetzungsform in jene Zeit, in der die Karantanen Slaven noch von einheimischen Fürsten regiert wurden<sup>2)</sup>. In die Bedeutung dieses Rechtsaktes tiefer eindringend, unternahm es Peisker<sup>3)</sup> zum erstenmale,

löhnisses paßte nur schlecht in die Zeit des deutschen Reichsbeamtenthums, gar nicht in jene der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt. Die Bedeutung der Schwertceremonie findet ein willkommenes Seitenstück in den Wortformeln, die bei Ueberreichung des Schwertes an den König anläßlich seiner Krönung gebraucht wurden. Vgl. zum Vorhergehenden auch die in Anm 6 citierte Abhandlung von G. Waitz S. 34 ff., dann die deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz-Seeliger Bd 6 S. 208 ff., endlich MG. LL. II. S. 386 und Capitularia II. S. 339.

1) Ueber die bäuerliche Tracht des Herzogs vgl. jetzt auch die Bemerkungen Schönbachs a. a. O. S. 521 ff.

2) Man nahm seit Eichhorn bisher ziemlich allgemein an, daß unter Waltunc der Ritus eingeführt wurde. Vgl. Max v. Moro a. a. O. S. 278. Puntschart bringt seine Entstehung mit der nach seiner Meinung etwas später fallenden Niederwerfung des Supanenstaates und der Errichtung von Bauernstaaten in Zusammenhang a. a. O. S. 272 ff.

3) Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens in der Zeitschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 5. Bd. S. 1 ff. und 329 ff., dann dessen Vortrag: die öst.

ihn aus der Wirthschafts- und Ständeentwicklung bei den alten Slaven zu erklären und darin den Ausdruck eines siegreichen Kampfes zu erblicken, den eine anfangs geknechtete Bauernschaft gegen den sie beherrschenden Hirtenadel geführt hatte. Diesen Gedanken nahm Puntschart auf und führte ihn näher aus. Zu diesem Zwecke versuchte er, in Abschnitt XII und XIV die wirthschaftlichen und Standesverhältnisse aufzudecken, welche in den slavischen Gemeinwesen Karantaniens bestanden haben sollen, und aus welchen der Geist dieser Ceremonie zu erklären sei.

Den Ausgangspunkt der einschlägigen Untersuchungen<sup>1)</sup> bildet die Frage, auf welcher Stufe wirthschaftlicher Entwicklung die Slaven gestanden haben, als sie unsere Alpenländer besetzten, ob ihnen der Ackerbau, kurz der bäuerliche Beruf bereits bekannt gewesen sei, ob wir ein Volk vor uns hätten, dessen herrschende Classe sich bereits aus Ackerbautreibenden zusammensetzte, oder ob sich dieselben noch ganz auf der Stufe des Nomadenthums befunden hätten. Da wir hierüber keinerlei unmittelbare Berichte besitzen, so ist eine sichere Lösung dieses Problems überhaupt nicht zu erwarten. Puntschart citirt zunächst eine große Zahl älterer Autoren<sup>2)</sup>, die uns über Kulturverhältnisse der Slaven im Allgemeinen berichten; es sind dies Nachrichten aus verschiedenen Theilen der slavischen Welt und aus ganz verschiedener Zeit, — umspannen sie doch mehr als ein halbes Jahrtausend —, die eine Quelle bietet uns noch »das düstere Bild eines halbverthierten Volksthums«, während uns die andere von emsig betriebnem Ackerbau, Gewerbe und Handel, von blühenden Städten zu erzählen weiß, mithin ein bereits sehr vorgeschrittenes Wirthschaftsleben andeutet<sup>3)</sup>. Mit vollem Rechte wird hier der Leser fragen, ob der Beantwortung der gestellten Frage in diesem weiten Excurse eine wesentliche Förderung zu theil geworden ist, da ja doch das Wirthschaftsleben jedes Volkes, wie Puntschart selbst zugiebt, durch eine Reihe eigener Faktoren bestimmt wird, unter denen die Bodenbeschaffenheit, das Klima, die geographische Lage des Landes, endlich die Wirthschafts- und Kulturverhältnisse der Nachbarn nicht die geringste Rolle spielen.

Wirtschaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf, die Katastralkarte, in den Mitth. der Anthropol. Gesellschaft in Wien, Sitzungsberichte Bd. XVII S. 4 ff., endlich dessen Selbstanzeige im 89. Jahrgang der Carinthia S. 130. Vgl. auch die Anzeige von V. Levec im *Veštník slovanských starožitnosti* I. Heft S. 111 ff.

1) a. a. O. S. 204 ff.

2) Jordanes, Prokopius von Caesarea, Johannes von Ephesus, Maurikios, Leon der Friedfertige, Widukind, Abraham Jakobsen, Adam von Bremen, Nestor, Helmold, Herbord, Kosmas von Prag, Arnold von Lübeck etc.

3) Puntschart a. a. O. S. 213.

Aus diesem umfangreichen, für unsere Frage aber doch eigentlich wenig brauchbaren Material zieht Puntschart die Schlußfolgerung <sup>1)</sup>, daß bei den alten Slaven das Nomadenthum einst eine bedeutende Rolle gespielt habe, daß aber einzelne Stämme derselben auch schon den Ackerbau gekannt hätten. Nur dürfte der Feldbau nach der Besiedlung eines neuen Landes, wenn überhaupt, so nur nebenbei und sicherlich nicht von der herrschenden Volksschichte betrieben worden sein. Daß Völker auf der Stufe des Nomadenthums den Feldbau bereits sehr wohl kennen, wurde schon von Meitzen und Hildebrand hervorgehoben. Meitzen <sup>2)</sup> verweist auf die Nomaden in den weiten Steppen Centralasiens, bei welchen die Knechte Getreide bauen, Hildebrand <sup>3)</sup> erwähnt uns Aehnliches von den nomadischen Kirgisen und behauptet dazu, daß bei Hirtenvölkern, bei denen es schon Reiche und Arme gibt, der Ackerbau zuerst nur durch ganz verarmte Familien betrieben wird, da solange einer nicht durch die Not dazu gezwungen wurde, sich dem Ackerbau zuzuwenden, er dies auch nicht that. Dies habe auch für die Germanen in der Zeit Caesars und Tacitus zu gelten. Ich muß hier auf eine nähere Kritik dieser Auffassung verzichten, will aber hervorheben, daß gerade diese Gedanken Hildebrands Peisker dazu bestimmt haben, die Verhältnisse bei den slavischen Völkerschaften, für die es uns ebenso an näheren Anhaltspunkten vielfach mangelt, ganz ähnlich darzustellen <sup>4)</sup>, und so kommt auch Puntschart, der sich beiden Autoren anschließt <sup>5)</sup>, zu der Bemerkung, daß ein Volk, dessen Wirtschaftsleben noch das Nomadenthum den Stempel aufdrückt, in zwei Schichten zerfallen könne, in eine herrschende den Ackerbau verachtende nomadische Herrenschihte (Hirtenadel) und in eine arme gedrückte Bauernschaft. Ohne unmittelbare Zeugnisse hiefür zu besitzen, wendet er diesen allgemeinen Satz auch auf die Karantener Slaven <sup>6)</sup> an und vermuthet, daß sie vorwiegend als Nomaden in die Alpengegenden gekommen und erst im Laufe der Zeit ein dauernd ansässiges Bauernvolk in dem Sinne geworden seien, daß auch die herrschende Klasse sich dem Feldbau zu widmen begann. Die Fortdauer nomadischer Zustände sei durch die Beschaffenheit Karantaniens begünstigt gewesen, das zu nicht geringem Theil geradezu

1) a. a. O. S. 215.

2) Puntschart a. a. O. S. 218.

3) Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I. Theil S. 46 ff., S. 92 ff., und S. 101 ff. Vgl. dazu Zeitschrift für Volkswirtschaft etc. Bd. VII S. 139 ff. und 617 ff.

4) Levec a. a. O. S. 111 ff.

5) a. a. O. S. 219 ff.

6) a. a. O. 221 ff.

gelobtes Land für Viehzucht sei. Aber auch der Feldbau habe bald nach der Besiedelung des Landes eine zunächst freilich nur geringe Bedeutung erlangt; schon wegen des strengen Winters, der das Volk nöthigte, Getreidevorräthe zu besitzen, ferner weil die Römer bereits im Lande den Feldbau betrieben hatten, endlich weil die Slaven gezwungen waren, ein bestimmtes Gebiet besetzt zu halten. Und zwar sei besonders früh der Ackerbau in jenem Theile Karantaniens gediehen, in dem die Huldigungsstätte lag. Entsprechend der natürlichen Entwicklung, vermöge welcher die Wirthschaftstufen nicht plötzlich und unvermittelt auf einander folgen, hätten auch bei den Alpen-slaven eine Zeit lang zwei solcher Stufen nebeneinander bestanden, wobei die frühere noch eine gewisse Zeit hindurch die Oberhand besaß, während die ihr folgende erst am Beginne ihrer Entfaltung war. Auch die Karantaner Slaven hätten sich nach der Besiedlung der Alpenthäler in eine noch nomadisch lebende herrschende Klasse von Herdenbesitzern auf der einen, und in eine von ihnen abhängige, in gedrückter Lage befindliche Bauernschaft geschichtet. Ich brauche wohl nicht erst ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir es in Puntscharts Ausführungen nur mit Vermuthungen und Hypothesen zu thun haben, die durch exacte Beweise nicht erhärtet werden können. Ganz dasselbe gilt von jenem Wege, auf dem Peisker<sup>1)</sup> das gleiche Resultat gewinnen wollte. Er versucht es aus Verhältnissen, die in Untersteiermark im 13. und 14. Jahrh. nachweisbar sind, auf einen slavischen Urzustand zurückzuschließen, in dem es noch keine ständigen Wohnsitze gab, und das Ackerland noch alljährlich gewechselt wurde, in dem angeblich ein herrschender Hirtenadel (die Vorfahren der im 13. und 14. Jahrh. noch erwähnten Supane) einer geknechteten Bauernschaft gegenüberstand.

Peisker und Puntschart konnte es jedoch nicht entgehen, daß das Ceremoniell bei der Herzogseinsetzung andere Wirthschaftsver-

1) Vgl. Puntschart a. a. O. S. 223 ff. — Daß die Supane wirklich einst eine zahlreiche herrschende Volksschicht gewesen sind und ihr Verhältnis zu den Bauern in der von Peisker behaupteten Weise gestaltet war, kann ich nach den bisher bekannten Quellen nicht annehmen. Ich sehe in ihnen locale Obrigkeiten, über die um den Supanhof oder in dessen Nähe angesiedelten Leute, die von der deutschen Zeit übernommen und in den grundherrl. Organismus eingereicht wurden. Dagegen vermag ich nicht nachzuweisen, daß diese lokalen Obrigkeiten Reste des altslav. Hirtenadels sind. Die von Peisker angenommene Bauernrevolution als zutreffend angenommen, wäre schon gar nicht einzusehen, wie Supane noch weiterhin in Kärnten eine Jurisdiction über den emporgekommenen Bauernstand hätten ausüben können; oder soll diese Revolution nur in einem Theile Kärntens für den Bauer siegreich ausgegangen sein? Vgl. auch v. Inama in den Mittheil. der Anthropol. Gesellschaft in Wien Bd. 29 S. 60 ff.

hältnisse voraussetze, da nach ihrer Meinung uns darin eine herrschende Bauernbevölkerung entgegetrete<sup>1)</sup>. Die Huldigung weise daher auf ein späteres Entwicklungsstadium hin. Dieses konnte nun auf einem doppelten Wege erreicht worden sein auf einem friedlichen, indem der alte Hirtenadel sich allmählich ausgelebt und so mit der Zeit das Bauernthum die Oberhand erlangt habe, schließlich der alleinige Herr geworden sei, oder aber auf dem Wege des Kampfes, indem der Bauer zu Gewaltmaßregeln geschritten, der Hirtenadel somit einer Revolution zum Opfer gefallen sei, bei welchem heftigen wirtschaftlichen Kampfe die Supane ihre Stellung eingebüßt hätten. Für diese letzte Annahme entscheiden sich Peisker<sup>2)</sup> und Puntschart vor allem angesichts des Geistes der Einsetzungsceremonie. Denn, wie Puntschart<sup>3)</sup> ausführt, trete der bäuerliche Stand darin so ostentativ hervor, daß man sich nicht des Gedankens entschlagen könne, es wolle in dieser Ceremonie ein Gegensatz betont werden, es solle hier etwas Neues gegenüber einem gestürzten Alten, der Triumph eines aus tiefster Erniedrigung sieghaft emporsteigenden Standes und Berufes in Erscheinung treten.

Fragen wir nun, ob denn wirklich der Geist der Einsetzungsceremonie für diese Annahme spricht. Ich vermag dies trotz eingehendster Prüfung nicht zuzugeben. Peisker<sup>4)</sup> führte als schlagendes Argument die Sitte des bäuerlichen Gewandes, in das der neue Herzog gekleidet wurde, und die Ertheilung des Backenstreiches durch den Bauer, ins Treffen. Dadurch sollte der neue Herzog diffamiert, öffentlich erniedrigt werden, somit aufhören ein Adeliger zu sein. Zum Bauer gestempelt und entehrt sollte ihm jede Möglichkeit der Verbindung mit irgend welcher fürstlichen Dynastie benommen werden, damit er unbeirrt durch fremde Einflüsse dem Bauernvolke ein gerechter Richter sein könne. Es war ein glücklicher Gedanke, daß Puntschart<sup>5)</sup> dieser ganz einseitigen Auffassung entgegentrat und

1) Puntschart a. a. O. S. 232 ff. Peisker in der Carinthia a. a. O. S. 143 ff.

2) Peisker in der Carinthia S. 143 ff.

3) Puntschart a. a. O. S. 233 und 273.

4) Puntschart a. a. O. S. 139. Peiskers Aufsatz Vychodisko konnte ich leider, da ich der slav. Sprache nicht mächtig bin, nicht verwerthen; jedoch hoffe ich hierfür an seiner in der Carinthia aufgenommenen Selbstanzeige einen Ersatz gefunden zu haben.

5) a. a. O. S. 138 ff., 237 ff. — In dem Backenstreiche sieht Puntschart m. E. mit Recht die Versinnlichung der Ausübung der Gewalt des Bauern. Es ist der letzte Akt der bäuerlichen Herrschaft; der Bauer erscheint legitimiert zur Uebertragung der Gewalt an den Herzog und zwar im Namen des Volkes. Sehr interessant ist der Vergleich mit dem Verlobungsritual des alten russischen Rechtes; er trifft voll zu. a. a. O. S. 141.



die Sitte des Backenstreiches in anderer viel entsprechenderer Weise zu deuten versuchte. Dagegen erblickt Puntschart in der Sitte, dem Fürsten zur Seite abgearbeitete<sup>1)</sup> Feldthiere zu führen, ein wichtiges Kriterium für das Vorhandensein bäuerlicher Elemente in der Ceremonie. Schon Pappenheim<sup>2)</sup> hat hervorgehoben, daß es nicht ersichtlich sei, worauf Puntschart diese in seiner Untersuchung eine gewisse Rolle spielende Ansicht gründet. In der That spricht erst Aeneas Sylvius von einer »*abgebrauchten Stute*«. Dagegen können wir den älteren Berichten mit keinem Worte entnehmen, daß es sich um abgearbeitete Feldthiere handelte. Der Reimchronist<sup>3)</sup> erwähnt einen gescheckten Stier und ein ebensolches Feldpferd. Johann von Victring redet von einem scheckigen Stier und einer gleichgefärbten Stute. Aber auch wenn die Thiere nicht das Aussehen abgearbeiteter Feldthiere haben mußten, so liegt doch in der Sitte, Stier und Stute im Ceremoniell der Herzogseinsetzung zu verwenden, ein nicht minder beachtenswerther Zug, als in der bäuerlichen Tracht des Herzogs und in seiner Einsetzung durch die Bauern. Nur müssen all diese Momente nicht einen Sieg des Bauernthums über den Hirtenadel ausdrücken, — die Thiere sprechen ja eher dagegen —; sondern viel natürlicher scheint mir Pappenheims Deutung<sup>4)</sup>, daß in diesen Merkmalen das formale Recht der einheimischen slavischen Bevölkerung auf Einsetzung ihres Fürsten ge-

1) a. a. O. S. 133 und 233.

2) a. a. O. S. 309.

3) Vers 20.041—47.

*in einer siner hende  
sol der helt zier  
ziehen einen vëhen stier —  
in der andern hend sol er  
mit im ziehen her  
ein veltphert, daz niht darbe  
wiz und swarzer varbe.*

Vielleicht ist Puntscharts irrthümliche Auffassung auf dem Wege zu erklären, daß J. Grimm in den Rechtsalterthümern S. 254 bemerkt, es solle dem Fürsten zur Seite ein schwarzer Stier und ein mageres Bauernpferd getrieben werden. Woher aber Grimm diese Auslegung hat, vermag ich nicht zu sagen. — Während Seemüller im Glossar das Wort *veltphert* mit »Ackerpferd« übersetzt, hat neuestens Schönbach a. a. O. S. 523 ff. durch zahlreiche Beispiele erhärtet, daß wir darunter eine »Stute« und zwar eine solche, die noch auf die Weide gegangen ist, zu verstehen haben. Wir haben es also mit Zuchtthieren zu thun, die schön und stattlich sind, nicht mit abgemagerten, die Mühsalen des Feldbaues äußerlich zur Schau tragenden Hausthieren. Nicht mit Unrecht sagt daher Schönbach, »daß diese Thiere geradezu die Viehzucht repraesentieren sollen«, die doch im Lande Kärnten schon damals wie heute noch eine große Rolle spielte.

4) a. a. O. S. 311.

genüber der auf königlicher Bestallung beruhenden Amtsgewalt des deutschen Reichsbeamten festgehalten wurde. Meiner Meinung nach kehrt sich das bäuerlich-demokratische Moment gar nicht gegen einen überwundenen Hirtenadel. Die Einsetzungsceremonie soll nicht etwa an einen siegreichen Kampf der Bauern gegen die Nomaden erinnern, sondern sie empfängt ihre charakteristische Färbung erst angesichts der neuen Herrschaft.

Die deutsche Reichsgewalt mochte genug Gründe dafür haben, die alte Sitte der slavischen Herzogseinführung beizubehalten und nur in dem eben nothwendigen Maße zu verändern. War ja Karantanien gleich dem alten Oesterreich ein Grenzland des deutschen Reiches, ein Bollwerk gegen die benachbarten Völker. Wie sich in der Anerkennung und Beibehaltung der slavischen Herzogseinsetzung durch die deutsche Reichsgewalt die Werthschätzung einer volksthümlichen, von demokratischen Elementen erfüllten, den Slaven eigenen Institution äußerte, so ist es recht begreiflich, daß gerade die Tradition im Lande das Institut in der Weise weiter gestaltete, daß gegenüber dem auf dem ritterlichen Leben, auf dem Lehenwesen aufgebauten Organismus des deutschen Reiches das volksthümliche Moment, das im 9. Jahrh. als Volksrecht galt, allmählich zum specifisch bäuerlichen umgeändert wurde und in dieser neuen Gestalt in den Vordergrund trat<sup>1)</sup>.

Gaben wir dem bäuerlichen Momente der Herzogseinsetzung eine ganz andere Deutung, versuchten wir nachzuweisen, daß auch nicht eines der von Puntchart aus der Einsetzungsceremonie gehalten Symptome auf einen siegreichen Kampf der Bauern, auf eine den Bauernkriegen in nichts nachstehende Revolution schließen lasse, so wollen wir doch noch in einem Punkte näher auf seinen Gedanken-gang eingehen. Er forscht nämlich in den Quellen nach einem Berichte, der auf eine solche wirtschaftliche Umwälzung hindeutet. — In der That spricht eine Quelle des 9. Jahrh.<sup>2)</sup> von einem Aufstande in Karantanien und von jenem sagenhaften Gastmahle Herzog Ingos,

1) Aus der Einsetzung durch einen Mann des Volkes wurde die Inthronisation durch ein Mitglied eines bestimmten Bauerngeschlechtes, aus der Tracht des alten Volksherzogs die Bauerntracht des vom Reiche eingesetzten Reichsbeamten. Die Erblichkeit des Einsetzungsrechtes in einer bestimmten Familie entspricht dem Streben des deutschen Mittelalters nach Vererbung von Aemtern und Würden.

2) Es ist dies die *conversio Bagoariorum et Carantanorum*; c. 5 handelt von einem Aufstande, c. 7 von dem sagenhaften Gastmahle Herzog Ingos. Die Stellen sind bei Puntchart abgedruckt a. a. O. S. 233 und 234 Anm. 3. — Mit c. 5 beschäftigt sich eingehend A. Müllner in der Zeitschrift *Argo* Nummer 12 ex 1899 und bezeichnet die Aufstände als »Kravalle«, die von den Heiden gegen die christlichen Priester angezettelt wurden.

bei dem die christlichen Knechte erhöht, die noch heidnischen Herren erniedrigt wurden. Wer beide Stellen unbefangen liest, wird ihnen kaum Etwas für unsere Frage entnehmen; denn der Aufstand scheint richtiger Ansicht nach gegen die Priesterschaft gerichtet gewesen zu sein, und in der Schilderung des Gastmahles sagt uns unser Gewährsmann nicht mit einem Worte, daß die *servi credentes* Ackerbauer, die *infideles, qui eorum dominabantur*, Hirten gewesen seien.

Hat nicht in gewissem Sinne Puntschart die Tradition im Lande für seine Anschauung? Bekanntlich knüpft sie ja gerade an dieses Gastmahl die Entstehung der Einsetzungsceremonie<sup>1)</sup>, und fügt dem tiefen religiösen Gegensatze auch noch einen wirtschaftlichen hinzu, in dem sie diese *servi* zu *rustici simplices* stempelt<sup>2)</sup>. Puntschart mißt denn auch dieser Tradition im Lande einen sehr großen Werth bei<sup>3)</sup>, weil sie die Einsetzungsfeier gerade auf ein Ereignis zurückführt, bei dem die Zweischichtung der Gesellschaft und die Erhöhung des bisher gedrückten Standes über seine Gebieter so klar hervortritt. Ich vermag in dieser Sage, selbst in der Gestalt, wie sie uns Johann v. Victring als Tradition im Lande wiedergibt, keineswegs den Ausdruck eines wirtschaftlichen Sieges zu erblicken. Daß aber im Volksmunde die Einsetzungsceremonie gerade auf jene Sage von Herzog Ingo zurückgeführt wurde, scheint mir aus dem Grunde naheliegend, weil es sich bei beiden um die Erhöhung der unteren Volksschichten handelte. In der Einsetzungsceremonie spielte die Bauernschaft eine Rolle, die der sozialen Stellung dieses Standes im 12. und 13. Jahrh. gar nicht mehr entsprach, und in ihrer ursprünglichen Bedeutung überhaupt nicht mehr erfaßt wurde. In der Sage vom Herzog Ingo wurden die Knechte über ihre Herren erhöht. Da nun nach der Auffassung des Mittelalters der Bauer gegenüber dem ritterlichen Grundherren ein hörige Stellung einnahm, so konnte die Tradition leicht die *servi credentes* als Bauern hinstellen. Wir verstehen dann, warum der Abt die ihm bekannte Stelle der *Conversio* so wiedergab, daß die *servi rustici simplices* waren, ohne daß ihnen die *nobiles* als »Hirten« gegenüberständen. Wenn Puntschart schließlich noch Unrests Chronik als Citat verwendet, so möchte ich dieser

1) So berichtet uns der Abt von Victring im Anschlusse an die Erzählung von Herzog Ingos Mahl: *et ob hanc causam etiam investitura principis in simplices et non in nobiles est transducta.*

2) Der Abt von Victring legt dem Herzog Ingo die Worte in den Mund: *rusticos simplices et fideles, mundos et sacro baptisinate confirmatos, nobiles immundos et perfidia defedatos.*

3) a. a. O. S. 235 ff.

späten Quelle schon im Allgemeinen keine größere Beweiskraft zu erkennen; abgesehen davon spricht sie ja gar nicht von einer Bauernrevolution, sondern Unrest knüpft an den Einfall der »Hunnen« an, die nach dem Aussterben des alten Herzogsgeschlechtes mit großer Macht gegen den christlichen Glauben aufgetreten seien, worauf nach längerer Anarchie ein Bauernfürst eingesetzt wurde.

So eignet sich keiner der von Puntschart beigebrachten Belege zum Nachweis für die Behauptung, daß der Karantanische Bauernstaat in einer siegreichen Revolution gegen den Hirtenadel geboren wurde. Solange nicht bessere Argumente beigebracht werden, haben wir es mit einer unbewiesenen Hypothese zu thun. Unter solchen Verhältnissen wird sich auch von Abschnitt XIV 1. und 2. Theil nur wenig halten lassen. Vielfach im Anschluß an Peisker<sup>1)</sup> will Puntschart uns hier Beiträge zur Verfassung des Supanen- und des auf ihn folgenden Bauernstaates in Karantanien geben. Er geht davon aus<sup>2)</sup>, daß wie andere slavische Stämme so auch die Karantaner in der ersten Zeit nach Besetzung des neuen Landes jeglicher staatlichen Organisation entbehrt hätten; nur die Verbände der Familie und der Sippe hätten anfangs sich geltend gemacht, bis durch verschiedene Faktoren die selbständig nebeneinander lebenden Hirtenadelsippen zu engerem Anschlusse gebracht worden und an die Stelle der alten Sippenstaaten Stammesstaaten getreten seien, deren Gebiet die Weidereviere der einzelnen Sippen umfaßte, an deren Spitze je ein Stammeshäuptling stand, wie die Sippe selbst auch ihren eigenen Vorstand hatte. Im Laufe der Zeit habe sich dann aus diesen Stammesstaaten als höhere Einheit ein primitiver Bundesstaat entwickelt, an dessen Spitze sich ein Großfürst als Repraesentant des Staatswesens, als Heerführer und Richter für alle karantanischen Stämme befand<sup>3)</sup>. Neben dem so organisierten Hirtenadel habe im Lande ein gedrückter Bauernstand gelebt, dessen Mitglieder nach bestimmtem Plane gemeinsam mit der Hacke den Boden rodeten und bebauten, der ihnen vom Adel überlassen wurde. Ein Bauernvorsteher habe die Landgebiete an die einzelnen Bauern vertheilt, die Getreideabgaben eingehoben und an die Supane abgeliefert. Stets an Bedeutung wachsend, habe dieser Bauernstand im letzten Drittel

1) Vgl. namentlich die Besprechung von Levec a. a. O. S. 111 ff.

2) a. a. O. S. 251—274.

3) Der von Puntschart a. a. O. S. 263 Note 2 aus Luschins österr. Reichsgeschichte S. 76 citirte Satz hat im Grundriß der österr. Reichsgeschichte des selben Autors S. 36 eine andere Fassung und damit auch einen anderen Sinn erlangt. Es ist nämlich das Wort »Fürsten«, das uns selbständige Stammeshäuptlinge andeuten könnte, durch »Adeligen« ersetzt.

des 9. Jahrh. die Oberhand gewonnen. Diese wirtschaftliche Entwicklung, die Christianisierung und vielleicht auch die Thronkämpfe nach dem Tode des Herzogs Waltunc hätten die Macht der Supane gebrochen. Eine Revolution sei gegen die Supane eingeleitet worden, der Bundesstaat und die Mehrzahl der ihn bildenden Supanenstaaten seien untergegangen, das Bauernvolk aber habe den freien Bauernstaat erlangt, indem der vom Joche der Supane erlöste Bauer Herr wurde. Da der Bauernstaat naturgemäß (?) ein Kleinstaat sein mußte, so hätten nach der Revolution eine sicherlich nicht geringe Zahl von solchen bäuerlichen Gemeinwesen den größten Theil Karantaniens bedeckt; die Bauernschaft selbst sei nach Familien und Sippen organisiert gewesen, die Sippenoberhäupter eines Bauernstaates hätten dessen Oberhaupt gewählt, das in erster Linie Richter, aber auch Leiter des Wirtschaftsbetriebes zu sein hatte<sup>1)</sup>. Diese bäuerlichen Kleinstaaten hätten sich auch zu einem Bundesstaate zusammengeschlossen, ihnen seien die Reste der Supanenstaaten angegliedert worden. An die Spitze dieses Bundesstaates sei ein gewählter Bauernfürst getreten, wobei der Kleinstaat, in dem Karnburg und das Zollfeld lag, wahrscheinlich die Führerrolle hatte. Die Theilnahme an der Wahl habe als Recht und Pflicht zugleich gegolten. Wer unentschuldigt sich davon fernhielt, sei straffällig geworden, und ein eigenes Volksamt habe diese Bestrafung durchzuführen gehabt. Es sei ihm im Rahmen der Friedloslegung, die in letzter Linie über ihm verhängt wurde, der Feuerbrand in Haus und Hof geschleudert worden<sup>2)</sup>.

1) Im Anschlusse an die oben dargestellte Entwicklung legt Puntschart a. a. O. S. 135 und 269 der uns nur vom Abt von Victring, dagegen nicht vom Reimchronisten überlieferten Frage des Bauern bei der Herzogseinsetzung, ob der künftige Fürst freien Standes sei, einen tieferen Sinn bei und will ihn von der Demokratie diktirt sehen. Dem möchte ich nicht zustimmen. Wurde diese Frage am Ende des 13. Jahrh. im Zuge des ganzen Prüfungsverfahrens wirklich gestellt, so betrifft sie nur eine zum Fürstenamte nothwendige Qualifikation. Das Wort »freier Stand« richtet sich m. E. nicht gegen den Adel, sondern gegen die Unfreien. Eine sehr geeignete Parallele bietet uns die Auffassung im deutschen Reiche, die uns der Sachsenspiegel erwähnt. Die Könige wurden zwar regelmäßig mit nur wenigen Ausnahmen dem Stande der Reichsfürsten entnommen; aber die im Rechtsbuch niedergelegte gewohnheitsrechtliche Anschauung verlangte nur die freie Geburt. Ssp. III 54 § 3. — Als ein solches Minimalerfordernis erachte ich auch die Frage nach dem freien Stande des Herzogs. —

2) Beachtet man als Ergänzung zu den nicht über das 14. Jahrh. hinausreichenden Nachrichten über das Brennamt die auch schon von Puntschart angezogene Erzählung Thietmars von Merseburg über das Volk der Liutizen und die Stelle des capitulare Saxonicum von 797, so möchte ich es nicht für unwahrscheinlich halten, daß das Brennamt in der That einen historischen Kern hat, daß thatsächlich bereits im slavischen Staat ein eigenes Organ damit beauf-

Der Wahlakt selbst habe sich in der Gegend der späteren Huldigungstätte abgespielt. Das Wahlgeschäft sei dem Oberhaupte einer Bauernsippe anvertraut gewesen, die ein besonderes auf hervorragende Dienste um den Sieg des Bauernthums gegründetes Ansehen genoß, und diese Persönlichkeit habe dann wohl auch als Vertreter des Volkes bei der Einsetzungszeremonie fungiert, die am Fürstenstein unter Anwesenheit der Wähler und des übrigen Bauernvolkes stattgefunden haben soll. In dieser Zeit habe die Herzogseinsetzung, für die sicherlich schon im Supanenstaat ein eigenes Ritual bestand, ihren eigenthümlichen Charakter empfangen. Damals hätten jene 4 Momente auf sie eingewirkt, der Fürst sei als Bauernfürst in bäuerlichem Gewand erschienen, und durch die Vertreter der Bauernschaft eingesetzt worden. Slavische Wortformeln seien dabei gesprochen, abgearbeitete Feldthiere verwendet worden. Im Wesentlichen habe es sich dabei darum gehandelt, daß der neue Fürst gerechtes Gericht und energische Fürsorge für das Wohl und die Hebung des Bauernstandes versprechen mußte. Seine Gewalt erschien im Lichte der echten demokratischen Idee als eine ihm vom Volk durch dessen Vertreter übertragene, vom Vertreter des Volkes habe er damals sicherlich schon den Backenstreich erhalten. Wie die Bauernschaft mit der Waffe in der Hand sich ihre Stellung in blutigem Kampfe erworben habe, so habe der Bauernfürst auf dem Fürstensteine zur Symbolisirung der übernommenen Exekutivgewalt ein Schwert in den Lüften geschwungen.

trägt war, gegen diejenigen in letzter Linie mit dem Feuerbrand vorzugehen, welche der Wahl und Einsetzung des Fürsten ferngeblieben. Nur wäre diese Einrichtung nicht erst in die Zeit des von Puntchart angenommenen Bauernstaates zu setzen. Was aber die Beziehungen dieses Amtes zum Herzogstuhl anbelangt, so ist wohl zu beachten, daß Johann von Victring vom *incendiarius* im Anschluß an die Inthronisation zu Karnburg spricht; erst Unrest modifiziert die Stelle dahin, daß diese Befugnis während der Zeit ausgeübt wurde, als der Herzog am Herzogstuhl saß und die Lehen verlieh. Dies erklärt sich sehr einfach dadurch, daß in jenen Tagen die Feier nur mehr in der Erbhuldigung und Lehenverleihung bestand, und vom Fürstenstein überhaupt nicht mehr gesprochen wurde; daher halte ich Puntcharts Bemerkung (S. 271) über die Beziehung des Brennens zum Sitzen auf dem Herzogstuhl nicht für zutreffend, umso mehr als in älterer Zeit die Einsetzung schon mit der Scene am Fürstenstein vollendet und rechtswirksam war (Pappenheim a. a. O. S. 313). — Was die anderen mit der Huldigung in Zusammenhang gebrachten seltsamen Rechte von zwei kärntnerischen Familien anbelangt, so scheint ihnen in der That jede reale Grundlage zu fehlen. Von dem Mahdrecht der Gradenecker erzählt uns erst Unrest, von dem Plünderungsrecht der Räuber erst Hansiz (1782). Hat hier zweifellos der Name der Familie zu dieser Erfindung den Anlaß gegeben, so hat die Berechtigung der Gradenecker vielleicht ihr Wappen in einer Zeit geschaffen, in der das Brennrecht bereits jegliche reale Bedeutung eingebüßt hatte. (Puntchart, Abschnitt XIII).

Für diesen von Puntschart im Anschlusse an die Arbeiten von Peisker geschilderten Entwicklungsgang läßt sich nun leider auch nicht eine sichere Quelle als Beleg anführen. Puntschart selbst gesteht uns dies offen ein und betont, dieses Bild mittelst Kombination, mittelst des Rückschlusses aus späteren Quellen und Verhältnissen, endlich durch Vergleichung und Heranziehung allgemeiner Erwägungen entworfen zu haben, aber er meint doch, daß es mit den sicher beglaubigten Thatsachen am besten im Einklang stehe und spätere Erscheinungen möglichst einleuchtend und natürlich erkläre<sup>1)</sup>. Ob dies zutrifft, mag der Leser des Buches selbst entscheiden. Bejahendenfalls haben wir doch nichts anderes vor uns als einen kühnen Aufbau von Hypothesen, welche sich zum Theil auf Prämissen stützen, die selbst unbeweisbar, ja hie und da auch unrichtig sind.

Vor allem bietet uns die Einsetzungsceremonie, wie schon gezeigt wurde, keinerlei Gelegenheit zu sicheren Rückschlüssen. Auch die von Puntschart auf ganz Karantaniern übertragene Scheidung der Bevölkerung in Hirtenadel und Bauernknechte ist keineswegs feststehend und unanfechtbar. Endlich hätte sich eine so einschneidende Veränderung am Ausgange des 8. Jahrh., eine Revolution, die den großen Bauernkriegen in nichts nachstand, doch lebendig im Gedächtnisse erhalten, und sicherlich hätte die sonst so gut orientierte *Conversio*, die dem 9. Jahrh. angehört, oder eine andere Quelle von ihr eine Erwähnung gemacht. So glauben wir mit vollem Rechte annehmen zu sollen, daß es zu einem solchen siegreichen Aufstande des Bauernvolkes niemals gekommen ist, und daß der von Puntschart so kunstvoll zusammengefügte Aufbau der staatlichen Organisation in Karantaniern in dieser Art nicht bestanden hat.

Um etwas anderes an diese Stelle zu setzen, dazu fehlen uns allerorts sichere Anhaltspunkte. Das eine meine ich vertreten zu können, daß nach bestimmten Anzeichen zu schließen, die Slaven in vielen Gegenden Karantaniens rasch nach ihrer Einwanderung zur Pflege eines freilich anfangs ganz extensiv nach den Grundsätzen der Brand- oder Schwendwirthschaft betriebenen Feldbaues<sup>2)</sup> gelangt

1) a. a. O. S. 251.

2) Puntschart selbst hebt hervor, daß der strenge Winter in Kärnten die neuen Bewohner des Landes bald dazu geführt haben mochte, feste Wohnungen zu beziehen und sich für den Winter mit reichlichen Getreidevorräthen zu versehen. Dazu kommt der Umstand, daß die Slaven hier ja doch nicht ein uncultiviertes Land besiedelt haben, sondern daß diese Gegenden — man denke doch an das Zollfeld, auf dem die größte Römerstadt von Norikum erstanden war — Jahrhunderte hindurch auf einer verhältnismäßig hohen Culturstufe standen.

sind<sup>5)</sup>. In tiefem Dunkel aber liegen die Anfänge einer staatlichen Organisation bei den Alpen-slaven. Wir wissen nur, daß sie spätestens seit der ersten Hälfte des 8. Jahrh. unter einheitlicher Spitze standen, und daß dieses Oberhaupt durch Wahl zum Amte

Sicherlich war ein großer Theil des flachen Landes damals schon gerodet und in Feldbau ausgethan. Hatte freilich die Völkerwanderung die breiten Thalsohlen verwüstet, so befanden sich abseits der großen Heerstraße gewiß noch genug alte Ansiedler, die durch die neuen Ankömmlinge zwar unterjocht, aber gleichzeitig den neuen Herren zu Lehrmeistern wurden. Von besonderer Wichtigkeit erscheint mir aber die Thatsache, daß wir in Karantanien im Gegensatze zu Meissen, Polen und Rußland die Klasse der Smurdi nicht nachweisen können, die uns doch so deutlich den Gegensatz zwischen Nomaden und Ackerbauern angibt. Puntschart erklärt dies aus der siegreichen Bauernrevolution. Da es eine solche nicht gegeben hat, so bleibt nur die Annahme übrig, daß das einwandernde Volk rasch zu extensiver Bodenbebauung griff, selbst in engen Hütten sich niederließ und darum keinen Anlaß hatte, auf den Ackerbauer verächtlich herabzusehen. Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß uns die ältesten Urkunden, die von Slaven sprechen, diese bereits als seßhafte Ackerbauer überliefern. So die Stiftungsurkunde von Kremsmünster (777) (*terram quam illi sclavi cultum fecerant*), in der die ackerbaureibenden Slaven unter einem Supan vereinigt erwähnt werden; so eine Freisinger Urkunde (827), nach der Baiern und Slaven über die zwischen der Kirche Buchenau bei Linz und den Slaven strittigen Grenzen ein Zeugnis abgeben; so eine Schenkungsurkunde K. Ludwigs für Kremsmünster (828), die uns Grundstücke freier Slaven erwähnt. Gar nicht zu erwähnen die vielen slavischen Huben in den Traditionsurkunden jener Zeit. Vgl. Urk. f. Ob. Oesterr. II. S. 2 und 11, Archiv f. öst. Geschichte Bd. 27 S. 258 ff., Acta Tirolensia Bd. I S. 3, 15, 62, 70, 88, 125 etc.

3) Daß die Karantaner Slaven im 8. Jahrh. einen Adel (Herrenstand) besessen, geht aus der Sage von Herzog Ingo hervor. Wie alt dieser Adel ist, welche Lebensweise er führte, darüber fehlt es an jeder Aufklärung, da wir über die gesellschaftliche Organisation dieser Stämme soviel wie nichts wissen. Ich will hier nur erwähnen, wie Müllner sich zu dieser Frage stellt. Zu Ende des 6. Jahrh., als die Karantaner noch den Avaren tributpflichtig waren, konnten nur diese unter ihnen eine Art Hirten- oder Reiteradel gebildet haben (?). Vom 8. Jahrh. war die Herrschaft der Avaren in Kärnten schon gebrochen. Die Karantaner aber hätten zwischen Avaren und Baiern eingeengt, kaum Zeit und Gelegenheit gehabt, aus sich einen Hirtenadel auszuschneiden (?), so müsse das Vorhandensein des Adels anders erklärt werden. Müllner sieht in ihm eine später eingewanderte Kroatenschiichte, die im Gegensatze zu den karant. Bauern noch Nomaden waren, aber hier in einigen Gauen die Führerrolle erwarben und eine Art Eroberer-Adel bildeten, d. h. sich von den Besiegten füttern ließen. In der That deutet gar manches auf eine solche Kroateneinwanderung hin; kehrt doch ihr Name in Orts- und Gaubezeichnungen wieder und gerade die Gegend um den Fürstenthron (sic!) heißt Kroatengau. Müllner will auch noch in der heutigen Bevölkerung Mittelkärntens Anklänge an kroatische Physiognomien erblickt haben (?), und in Freisinger Urkunden soll sich neben dem slovenischen auch der kroatische Dialekt nachweisen lassen. Die Bauern seien am Ausgang des 8. Jahrh. längst christianisiert gewesen, die kroatischen Herren (und zu ihnen zählt



berufen wurde<sup>1)</sup>. Dagegen läßt sich nichts genaueres darüber sagen, ob gegenüber diesem Wahlrechte ein Designationsrecht des regierenden Fürsten anerkannt war. Wir entnehmen den Quellen nur die Thatsache, daß man, solange männliche Mitglieder vorhanden waren, an derselben Sippe festgehalten hat. Wer wahlberechtigt war, ist ganz unsicher<sup>2)</sup>. Auf die Wahl folgte jedenfalls eine feierliche Einsetzung des Gewählten, vermuthlich auf einem Steinstuhle<sup>3)</sup>, wobei in slavischer Sprache geredet wurde. Für höchst wahrscheinlich halte ich es, daß die Inthronisation durch einen Mann aus dem Volke vor sich gieng und zwar derart, daß dieser im Namen und als Vertreter des Volkes die herzogliche Gewalt auf den Gewählten in der Weise übertrug<sup>4)</sup>, daß er ihn aufforderte, ein gerechter Richter zu

Müllner auch das seit der Mitte des 8. Jahrh. bekehrte großfürstliche Geschlecht) seien noch zum großen Theil Heiden gewesen und erst durch die Bemühungen ihres Fürsten bekehrt worden. Dies der geschichtliche Hintergrund von Ingos Gastmahl, wozu noch die dem slovenischen Dialekt eigenartige Bezeichnung der Magd als »Getaufte« (*Kršenica*) kommt. Vgl. Müllner a. a. O. Heft 11 Sp. 179 ff.

1) Puntschart a. a. O. S. 102 u. 264. — Die *Conversio* sagt: *illi* (scil. *Scavi*) *eum ducem fecerunt, ipsis populis petentibus redditus est, quem suscipientes idem populi ducatum illi dederunt.* MG. SS. XI. S. 7.

2) Die *Conversio* spricht nur von *populi*. Sehr lehrreich ist der Vergleich mit jener Stelle der *Annalen Einhards* (823), die von dem slavischen Wilzenvolk handelt. Puntschart a. a. O. S. 264 Note 6. Hier heißt es ebenfalls: *populus Wiltzorum . . . Milegastum regem sibi constituit.* — Dasselbe Volk setzt den König ab und nimmt dessen jüngeren Bruder, und die königl. Gewalt wird ausdrücklich als eine vom Volk übertragene bezeichnet (*delatam sibi a populo suo potestatem*).

3) Schon früh mag dies der Fürstenstein gewesen sein. Hier muß ich Müllner entgegen treten, der (a. a. O. Heft 1 ex 1900 S. 15) Herzogstuhl und Fürstenstein identificiert. Müllners Erklärung des Herzogstuhls als Richterstuhl ist ganz richtig, und durch sehr interessante Mittheilungen aus Bosnien und der Herzegowina gestützt. Vgl. unten S. 960. Aber die alte slavische Herzogseinsetzung fand nicht vor dem Herzogstuhl, sondern beim Fürstenstein statt.

4) Darin bestärkt mich namentlich die oben Note 2 erwähnte Stelle über die Einsetzung des Königs bei den slavischen Wilzen. Anders als Pappenheim möchte ich dies auch noch für die späteren Herzogseinsetzungen annehmen, und ich glaube, daß der Idee nach immer das Volk auf den neuen Herzog die Herrschaft übertrug, daß man sich aber dabei der Form eines privatrechtlichen Aktes bediente, in dem von einer Mitwirkung des Volkes nichts ersichtlich ist. Stellte sich so die Herzogseinsetzung formell als entgeltliche Uebertragung des Land und Landesherrschaft repräsentierenden Fürstensteines durch den Bauer unter sofortiger Besitzergreifung dar, so ist es ganz begreiflich, daß der Bauer das Entgelt für sich bezog, daß er formell den Besitz am Stein und damit die Herrschaft übertrug. Für das private Rechtsgeschäft war allerdings der Bauer Inhaber der Herrschaft, aber dies war nur die formelle Seite, und darum nennt Pappenheim ihn »formalen« Inhaber. Nie aber wurde der Bauer

sein, ihm einen leichten Backenstreich gab und sodann den Platz räumte, damit der neue Fürst den Stein besteige und durch die Schwertceremonie dem Volke seinen festen Entschluß kundgebe, ein starker Hort der Rechts- und Friedensordnung zu sein. Denn der Fürst war ja zum Amte eines Heerführers und obersten Richters berufen.

Nach dem Gesagten vollzog sich die Inthronisation in den privatrechtlichen Formen der Besitzeinräumung am Steinstuhle, wobei der Besitz des Steines den Besitz des Landes und der Herrschaft darüber symbolisierte.

Verwandtes erwähnt uns Krek<sup>1)</sup> für die Böhmen, Polen und Russen. Aber auch auf germanischen Boden kommt Aehnliches vor. In vielen germanischen Staaten bestieg der Erbe des Königs nach dem Erbmal den Hochsitz seines Vorgängers, um so solenn von der Herrschaft Besitz zu ergreifen, wie dies der Erbe eines Hofeigners zu thun pflegte<sup>2)</sup>. Daraus wurde die feierliche Thronbesteigung,

als zeitiger Inhaber der Gewalt gedacht, etwa so, daß beim Tode des vom Reich belehnten Fürsten die Gewalt auf den Bauern übergieng; sondern die Gewalt fiel da an das Volk, und dieses übertrug sie neuerlich auf den nächsten Herzog durch den Akt der Einsetzung.

1) Einleitung in die slav. Litteraturgeschichte 2. Aufl. S. 604. Das demokratische Moment spielt doch in der böhmischen Sage eine große Rolle. Ein Bauer, d. i. ein Mann aus dem Volke wurde zum Herzog erkoren. Puntschart a. a. O. S. 72 Note 1 und Peisker in der Carinthia a. a. O.

2) Vgl. dazu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Band S. 18 und 23; ferner Dahn, Die Könige der Germanen VIII. Band 6. Abthlg. S. 96, ferner Dahns Anzeige des Buches von W. Schücking, Der Regierungsantritt, im Archiv f. öff. Recht Bd. XV, S. 288. Hier heißt es: »Einmal verweise ich nachdrücklich auf meine, wie ich glaube, überzeugende Darlegung, daß die Thronbesteigung, die sich bei allen Germanen, von deren Königthum wir überhaupt wissen, findet, durchaus nicht dem römisch-byzantinischen entlehnt oder nachgebildet ist, vielmehr alt und gemeingermanisch ist und zwar keineswegs auf die Thronfolge beschränkt ist, sondern die bei jedem Todfall eines Hofeigners stattfindende feierliche und unter Zeugen förmlich vollzogene erstmalige Einnahme des Hochsitzes in der Halle durch den Erben ist«. Ueber die Thronbesteigung bei den Vandalen handelt Schücking a. a. O. S. 27, über die angelsächsischen Gebräuche ebend. 191, wofür namentlich die Stellen aus Beowulf in Betracht kommen. Für das fränkische Recht vgl. Brunner a. a. O. S. 18 und Dahn a. a. O. S. 97. — Was die Sitte der Schweden, den König auf den Königstein zu erheben, angeht, so bildete sie einen integrierenden Bestandtheil der ganzen Wahlhandlung. Die Fürsten schlugen den neuen König vor, indem sie ihre Stimmen für ihn abgaben (*suffragia promere consueverunt*), darauf wurde er (*noviter electus rex*) von ihnen auf den Königsstein erhoben und das Volk legte ihm den königlichen Namen durch seine Zustimmung bei. Mit Recht betont Geffcken in Nr. 7 der deutschen Litteraturzeitung 1900 S. 500 ff. gegen Schücking a. a. O. S. 13, daß es

die uns erst für die Zeit des deutschen Reiches sicher überliefert ist<sup>1)</sup>. Dieses privatrechtliche Moment findet für Kärnten in den Quellen des 13. Jahrh. noch seinen besonderen Ausdruck darin, daß wir es mit einem entgeltlichen, Zug um Zug zu erfüllenden Verträge zu thun haben. Dessen Inhalt bildet die Räumung des Fürstensteines von Seite des Bauern gegen ein vom Pfalzgrafen zugesichertes Entgelt<sup>2)</sup>. Für diese Besitzräumung erhielt der Bauer das bäuerliche Gewand des Fürsten, die beiden Thiere, 60 Pfennige und Abgabefreiheit. Pappenheim erklärt diese Gaben als Entgelt für die nicht geschuldete Uebertragung der Herrschaft von Seite des »Bauern-Herzogs«<sup>3)</sup>. Dann gehört dies alles erst der Zeit der deutschen Organisation an, und dies erscheint mir auch sonst ganz natürlich. Nur bleibt dabei doch zu erwägen, ob nicht auch in diesem Punkte

sich hier nicht um den »*rex eligendus*« handelte, sondern daß der »Gewählte« unter Zustimmung des Volkes auf den Stein erhoben wurde, worauf der Beifall der Menge sich natürlich noch steigerte. Auch Puntschart verweist auf die Aehnlichkeit zwischen der Herzogseinsetzung in Kärnten und der Königswahl in Schweden, ohne aber näher auf das Wesen der schwedischen Gebräuche einzugehen (a. a. O. S. 137). Endlich hebe ich noch nach Schücking a. a. O. S. 8 die interessante Thatsache hervor, daß auch die alten Irländer einen Königsstein hatten, und daß noch im 19. Jahrh. ein Reisender von dem Stein zu berichten weiß, auf dem in Samarkand der jedesmalige neue Khan der Bucharei Platz nehmen mußte.

1) Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VI S. 206, 207 und 303. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 220. Vgl. auch Wipo ed. Bresslau p. 21 und Ssp. III 52 § 1.

2) Ihm voraus gieng der Garantievertrag, den der Vertreter des deutschen Königs und zwei einheimische Landherren mit dem Bauer abschlossen. — Auf einen anderen Punkt möchte ich hier noch verweisen. Der privatrechtlichen Auffassung des älteren deutschen Rechtes entsprechend, erwirbt der König in merov. und karolingischer Zeit schon kraft Erbrechtes, wie der Erbe durch den Erbfall gewissermaßen die Gewere am Reich. Die darauffolgende Umfahrt bezw. Thronbesteigung hat nur die Bedeutung, die bereits erworbene königliche Herrschaft zur öffentlichen Erscheinung zu bringen, ähnlich der Besteigung des Hochsitzes durch den Erben, der schon in der Were ist, oder dem Aufziehen auf dem Gut seitens des fremden Erben oder des Erwerbers eines Grundstückes. Dasselbe gilt von der Thronbesteigung im deutschen Reich, nachdem der volle Erwerb der königl. Rechte schon mit der Krönung eintrat. Bei der Herzogseinsetzung in Kärnten aber liegt in der Ueberlassung des Besitzes am Stein erst die Uebertragung der Herrschaft, deren Ausübung durch das Besteigen des Steines und die Schwertceremonie allerdings sofort äußerlich kundgethan wird. Vgl. auch Heusler Institutionen des deutschen Privatrechtes II. Bd. S. 35 und 562.

3) Pappenheim a. a. O. 310. — Auch ich möchte die Leistung an die Bauern nicht als Scheinleistung betrachten, sondern als Entgelt. Der Vertrag verträgt ganz gut eine Gegenleistung. A. M. Puntschart S. 143.

namentlich betreffs der Uebergabe der Thiere an altslavische Gebräuche angeknüpft wurde <sup>1)</sup>.

Damit sind wir bei der Frage angelangt, welche Aenderungen die deutsche Organisation an dem slavischen Staatswesen vorgenommen, welche Umgestaltung namentlich der Einsetzungsritus erfahren hat. Puntschart spricht hierüber im 3. Theile des XIV. Abschnittes <sup>2)</sup>, und seine einschlägigen Ausführungen verdienen gewiß volle Beachtung. Einiges davon wollen wir hier näher berühren.

Bekanntlich hatte die von Seite der Avaren drohende Kriegsgefahr die Karantaner Slaven in Abhängigkeit von Baiern gebracht. Unter bairischer, späterhin fränkischer Herrschaft wurde nicht nur die Christianisierung durchgeführt, das neue Land kirchlich dem Erzbisthum Salzburg unterstellt, sondern es hat sich dort auch so manche wirthschaftliche und staatsrechtliche Veränderung vollzogen. Wir sehen einen stetig fortschreitenden Proceß der Zurückdrängung der slavischen Verfassungselemente, der schließlich in die Errichtung des deutschen Herzogthums ausläuft. Das einheimische Volkshaupt wurde anfangs noch nicht beseitigt <sup>3)</sup>; aber die fremde Herrschaft gewann sehr bald einen bestimmenden Einfluß auf die Verleihung des Fürstenamtes in Karantanien. Im übrigen ist alles in tiefes Dunkel gehüllt. Ansprechend ist der Versuch Puntscharts, für diese Zeit einer Stelle des Schwabenspiegels einen historischen Hintergrund zu geben, weil ihr Inhalt nur in eine vor die Zeit des deutschen Reichsamtes fallende Epoche paßt, da in den Tagen des deutschen Herzogthumes die Bauernschaft gegenüber dem königlichen Ernennungsrechte unmöglich mehr ein Ablehnungsrecht ausüben konnte. In diesem Sinne würde dann der Bericht des Spieglers auf ein früheres Stadium der Entwicklung hinweisen, als der Reimchronist, der von einem Ablehnungs- oder Zustimmungsrecht des einheimischen Volkes nichts mehr weiß, dafür aber von dem Vertreter des Königs eine eidliche Garantie für die Würdigkeit des vom Reiche belehnten Fürsten begehrt <sup>4)</sup>. Daß die deutsche Organisation den alten Ein-

1) Puntschart a. a. O. S. 267 oben.

2) a. a. O. S. 274—298.

3) Puntschart a. a. O. S. 282.

4) Puntschart a. a. O. S. 282 ff., vgl. auch S. 45 und 136. Bei Johann von Victring ist jede Erinnerung an die alten durch Eid bekräftigten Garantieverträge geschwunden, und das Prüfungsverfahren beschränkt sich auf Frage und Antwort. So war die Sache am Ende des 13. Jahrh., und ich stimme Puntschart gerne zu, wenn er behauptet, daß der Reimchronist uns da eine zu seiner Zeit nicht mehr praktische, aber einst sehr bedeutungsvolle Sitte überliefert.

setzungsritus übernommen aber weiter ausgestaltet hat, wird allgemein zugegeben. Von dem langsamen Hervortreten des spezifisch bäuerlichen Momentes in weiterer Ausgestaltung der alten demokratischen Ideen haben wir schon gehandelt (oben S. 940, 946 und 947.)

Als neue Gestalt erscheint auch der *Sendbote* des Königs. Seine Stellung wird uns begreiflich, wenn wir uns vor Augen halten, daß die fränkische und späterhin die deutsche Reichsgewalt in Kärnten anfangs neben dem einheimischen Fürstenthum festen Fuß zu fassen begann, um allmählich an dessen Stelle ihre eigenen Organe zu setzen. Wie in anderen neu eroberten Gebieten, so wurde auch hier in Kärnten vom Reiche eine missatische Thätigkeit entwickelt, und der sagenhafte Herzog Ingo war vielleicht einer dieser fränkischen Königsboten<sup>1)</sup>. Auf eine solche Einrichtung weist das Vorgehen des späteren Pfalzgrafen von Kärnten bei den Szenen am Fürstenstein und Herzogstuhl hin<sup>2)</sup>, wie auch die alte Tradition von einem Privileg des Kärntner Herzogs, sich vor dem Gerichte des Königs der slavischen Sprache bedienen zu dürfen, das natürlich nur dem slavischen Herzog verliehen worden sein konnte. Wahrscheinlich hat dieser spätere Pfalzgraf anfangs die Stellung eines ständigen Königsboten gehabt, wie solche seit Otto I. in Italien im Anschlusse an das verfallene missatische Institut eingesetzt wurden. Darauf deutet auch der Umstand, daß dieser Beamte in kärntnerischen Urkunden *»gewaltbote«* genannt wird. Dieser Name allein schon mahnt uns an einen inneren Zusammenhang zwischen den späteren Pfalzgrafen von Kärnten und dem Königsbotenamt, wie dies schon Ankershofen richtig erkannt hat. Daß aber auch der spätere Pfalzgraf von Kärnten kein Titulargraf war, sondern noch im 14.

1) Puntschart a. a. O. S. 279. Auch ich bin geneigt, in Herzog Ingo einen Deutschen zu sehen. Es bestimmt mich dazu die Fassung der *conversio c. 7.* — Dagegen möchte ich den Satzungen, die uns Megiser als Gesetze Ingos im Anschlusse an Ammonius Salassus mittheilt, und die Puntschart a. a. O. S. 278 Note 1 abdruckt, keinerlei Bedeutung zumessen. Wer sie liest, wird sie für ein Machwerk einer viel späteren Zeit erklären müssen, und ich glaube kaum, daß es gelingen wird, ihnen einen realen Kern zu entnehmen, nicht einmal dem 3. Capitel, dessen Vorwurf doch das spätmittelalterliche Söldnerwesen bildet, dem gegenüber die allgemeine Volksbewaffnung, wie sie seit den fränkischen Tagen her im Falle der Landesnoth Sitte war, als das bessere hingestellt und deren Einführung dem Herzog Ingo zugeschrieben wird.

2) Puntschart macht uns darauf aufmerksam, daß der zweite Sitz am Herzogstuhl jüngeren Datums ist, er bringt seine Errichtung mit dem fortschreitenden Einfluß des fränkischen Reiches in Zusammenhang und hebt ganz richtig hervor, daß auf dem zweiten Stuhle der *Missus* Recht gesprochen habe. a. a. O. S. 20 ff., 283 ff.

Jahrh. als ein dem Herzog übergeordneter Vertreter des deutschen Königs auftreten konnte, hat Puntschart zuerst richtig nachgewiesen <sup>1)</sup>).

Die Behauptung, daß Arnulf von Kärnten der erste deutsche Fürst war, der sich auf diese Weise einsetzen ließ, hat Puntschart zwar aufgestellt, aber nicht bewiesen <sup>2)</sup>. Ob wir nicht auch hier einen langsam fortschreitenden Proceß vor uns haben, dessen Beginn in jene Zeit fällt, als die einheimischen slavischen Fürsten verschwanden und fränkische späterhin deutsche Beamte ihr Erbe antraten, und der sein Ende mit der dauernden Ausgestaltung Kärntens zu einem selbständigen Verwaltungsgebiete erreicht? Was aber die Frage anbelangt, warum die neue Organisation das alte Ceremoniell übernommen habe, so können wir Puntschart in dem Punkte nicht zustimmen, daß die deutsche Politik dadurch die Tendenz des deutschen Agrikulturstaates gegenüber den Rechten des Hirtenadels durchsetzen wollte <sup>3)</sup>. Abgesehen davon sprechen ja genug Gründe für

1) Puntschart hat die kärntnerische Pfalzgrafenfrage dadurch wesentlich gefördert. Vgl. jetzt auch A. von Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark S. 310 ff. Wie ich höre, bereitet A. v. Jaksch eine abschließende Untersuchung dieses für die deutsche Rechtsgeschichte höchst werthvollen Problems vor.

2) a. a. O. S. 288. — Nebenbei möchte ich nur bemerken, daß die Bezeichnung »*ducatus Carantani*« 879, soweit ich die Urkunden übersehe, noch nicht gebraucht wurde. Regino nennt das Land nur Carantanum. Erstere Bezeichnung ist bei Puntschart einer Stelle Ottos von Freising entnommen, infolgedessen wären a. a. O. S. 287 Z. 4 v. o. die Worte: »in Uebereinstimmung damit« zu streichen. Arnulf selbst heißt 880 »*dux*«, aber niemals Herzog von Kärnten; daher ist es nicht richtig, wenn Puntschart a. a. O. sagt: der von Arnulf geführte Titel eines Herzogs der Kärntner verschwindet als Titel der Fürsten, welche Karantaniën verwalteten, nicht mehr«. In einer Urkunde finde ich den Titel Herzog von Karates überhaupt zum erstenmale erst 977 (*nobilis quidam Heinricus Karentanorum dux*), also erst nach der Errichtung des deutschen Herzogthums. Otto I. spricht noch 953 von einem »*regnum Carentinum*«. MG. Dipl. Ott. I 253, II 170. 174. 230. 420. 421 u. 446. — Dagegen spricht Liutprand zum Jahre 934 u. 35 von Arnoldus (scil. Arnulfus) *Bajoariorum et Carantanorum dux* (MG. SS. III S. 314 Z. 25). Dies erklärt sich m. E. daraus, daß Arnulf als Herzog von Baiern von König Otto I. auch mit der Verwaltung des benachbarten Karantaniën betraut war. Dementsprechend gab Liutprand ihm diesen Titel. Zu beachten ist auch, daß vor 976 das Gebiet von Karantaniën zu wiederholtenmalen als *regnum Carantanum* bezeichnet wird, was auf eine gewisse Sonderstellung hinweist. Vgl. die Urkunden aus den Jahren (887), 888 und 953 bei Ankershofen Regesten im Archiv f. öst. Geschichte Bd. I. Ein Diplom Ottos I. (945) spricht von einer regio Carantana. MG. Diplom. Ottonum Bd. I. S. 147.

3) a. a. O. S. 289. — Ablehnend müssen wir uns auch folgendem Satze gegenüber verhalten: Wäre schon der älteste Slavenstaat in Karantaniën Bauernstaat gewesen, hätte also die deutsche Politik hier nicht innerhalb des Volkes im eigensten Interesse Partei ergreifen müssen und zwar unter Maßgabe zwingender

die Erhaltung einer solchen Ceremonie. Vor allem war man sich bewußt, daß das Volk nur in dem so eingesetzten deutschen Reichsbeamten den Nachfolger des älteren einheimischen Volksfürsten erblicken werde, was von besonderer Bedeutung und erhöhtem Werthe war, weil das Land noch zum größten Theil Slavenland, zudem ein Grenzland war. Da mochte bei dem bekannten zähen Festhalten des Volkes an althergebrachten Gebräuchen und Sitten die Macht und das Regiment eines Herzogs von Kärnten in der ersten Zeit nicht allein auf seinen Beziehungen zum Reiche, sondern ebenso auf jenen zur einheimischen Bevölkerung beruhen. Diese wurden aber nur begründet, wenn der Fürst nach alter Sitte durch einen Mann aus dem Volke feierlich eingesetzt wurde.

Das Volk freilich hat seinen Einfluß gar rasch eingebüßt. Die Großgrundherrschaften gelangten auch hier zur Entfaltung, ihnen fiel der Bauer, selbst dort wo er noch frei war, zum Opfer, er kam in ein Abhängigkeitsverhältnis, ebenso verschwand der slavische Adel allmählich von der Bildfläche. Aber im Lande lebte die Erinnerung an den einst selbständigen Fürsten fort, der vom Volk erkoren wurde. Nur wurde das demokratische Element, das der Herzogseinsetzung anhaftete, gegenüber der auf dem ritterlichen Beruf und dem Lehnwesen aufgebauten Aemterverfassung des deutschen Reiches in bauerliches Gewand gekleidet, die Volkstracht des slavischen Fürsten wurde zum Bauernkleide, das der neue Herzog bei der Einsetzung und auch noch bei der kirchlichen Feier zu tragen hatte; prächtige Zuchtthiere, die Repräsentanten der Viehzucht im Lande, wurden bei der Ceremonie verwendet, die Einsetzung durch einen Mann aus dem Volke gieng auf das jeweilige Oberhaupt einer bestimmten Bauernfamilie über, Frage und Antwort wurde der alten Sitte gemäß auch weiterhin in der Volkssprache gegeben und selbst die Sitte des Backenstreiches blieb erhalten. — Aber verstanden wurde die Ceremonie nicht mehr. Brachte man doch späterhin die bauerliche Kleidung des Herzogs mit dem der mittelalterlich-deutschen Reichsverfassung angehörenden Amte des Jägermeisters <sup>1)</sup> in Zusam-

Gründe die Partei des Bauernthums, dessen Staat sich an die westliche Kulturwelt anschließen mußte, so wäre in der Zeit der deutschen Herrschaft keine Spur der alten Bauernverfassung hier übrig geblieben.

1) Puntschart a. a. O. S. 132 Anm. 1. — Der Abt von Victring bezeichnet den Herzog von Kärnten geradezu als *venator imperii* und bringt das bauerl. Gewand damit in Zusammenhang, daß der Herzog sich eines solchen in dieser Amtseigenschaft bedienen müsse. Zieht man dazu die Episode aus der Reimchronik 19904—30 herbei, so wird man nicht umhin können anzunehmen, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. die Herzoge von Kärnten als Träger des Reichserzjägermeisteramtes galten. Freilich wurde dieses Amt späterhin (1356) vom

menhang. So darf es uns nicht wunder nehmen, wenn bewußt und unbewußt so manches am althergebrachten Ritual geändert wurde.

Noch einer Frage wollen wir hier unsere Aufmerksamkeit zuwenden, die auch Puntschart bereits angedeutet hat, die jedoch eine ausführlichere Behandlung verdient hätte. Es ist dies nämlich die eigenthümliche und sehr interessante Verquickung der landständischen Huldigung mit der alten Herzogseinsetzung, und dies bringt uns überhaupt auf die Entwicklung der Herzogshuldigung bis in das 18. Jahrh., der Puntschart den Abschnitt IX widmet. Den Ausgangspunkt bildet für unsere Erörterung der Vorgang beim Herzogstuhl am Zollfeld. In ihm erblicke ich einen alten Richterstuhl, wie auch andere slavische Fürsten solche auf freiem Felde zur Abhaltung des Gerichtes hatten <sup>1)</sup>. Höchstwahrscheinlich schloß sich die erste Gerichtssitzung des neuen Fürsten gleich an dessen feierliche Einsetzung. Vom Fürstenstein bei Karnburg dürfte er nach der Ebene auf das Zollfeld gezogen sein, um hier dem Volke das gleich zu bethätigen, was er eben in der Schwertceremonie versprochen hatte. Auch an dieser Sitte hielt die deutsche Organisation fest, sie entsprach ja vollkommen den Aufgaben, die die Reichsbeamten in der Provinzialverwaltung zu besorgen hatten. Im Laufe der Zeit wurde dieses Sitzen auf dem Herzogstuhl zum wesentlichen Bestandtheil der Herzogseinsetzung. Auch hier tritt neben dem Herzog der Pfalzgraf als ein ihm übergeordneter Vertreter des deutschen Königs auf. Zwischen beide Akte wurde eine kirchliche Feier in dem altherwürdigen Gotteshause Maria Saal eingefügt <sup>2)</sup>. Der deutschen Zeit

Markgrafen von Meißen versehen, wie wir auch weder Otto noch Albrecht II. von Habsburg jemals in dieser Eigenschaft urkundend finden. Rudolf IV. aber nahm dies wieder auf und legte sich, vielleicht indem er dabei einer in Kärnten herrschenden Auffassung Rechnung trug, diesen Titel bei; nur nicht erst, wie Puntschart a. a. O. S. 108 meint, in den im März 1360 zu St. Veit ausgestellten Urkunden, sondern die Erwähnung des Erzamtes bildet von Anfang an einen Bestandtheil des großen Titels, den Rudolf, soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, am 18. Juni 1359 zum erstenmal führte und bis zum Tage von Eßlingen behielt (Anfangs September 1360). Vgl. darüber die von Puntschart nicht benützten Arbeiten: Huber, Geschichte des Herzog Rudolf IV. von Oesterreich S. 33 und Kürschner im Archiv f. öst. Geschichte Bd. 49 S. 12. In dieser Zeit kehrt das Erzamt auch am großen Siegel Rudolfs IV. wieder (1358 9/7—1360 15/6). Dieses Siegel mußte Rudolf IV. zugleich mit den angemäßen Titeln nach der Eßlinger Verabredung ablegen (Kürschner a. a. O. S. 27 ff.). Interessant ist es, daß Rudolf für Oesterreich das oberste Jägermeisteramt als neues Erzamt errichtete. Huber a. a. O. S. 22.

1) Vgl. die interessanten Angaben, die uns Müllner a. a. O. 1900 Heft 1 über solche Gerichtsstühle in Bosnien und der Herzegowina macht.

2) Joh. v. Victring: Der Bischof von Gurk oder ein hervorragender Prälat



entsprang auch die Sitte des feierlichen Inthronisationsmahles, bei dem ähnlich dem Krönungsmahle des deutschen Königs die Träger der 4 Hofämter dem neuen Herrn ihre Dienste verrichteten <sup>1)</sup>).

Die feierliche Inthronisation des Herzogs bot aber auch Gelegenheit, die beim Antritt der neuen Herrschaft nothwendige Erneuerung der heimgefallenen Lehen vorzunehmen <sup>2)</sup>, und so wurde, da man dies an die Scene beim Herzogstuhl anknüpfte, dieser zum Lehenstuhl, wobei auf dem östlichen der Herzog, auf dem westlichen der Pfalzgraf saß, und jeder die heimgefallenen Lehen verlieh.

Seit dem Aufkommen der landständischen Macht in Kärnten trat die alte Ceremonie der Herzogseinsetzung in ein neues Stadium. Als Vertreter der Interessen des Landes gegenüber dem Fürsten <sup>3)</sup> waren es die Stände, die an die althergebrachte längst nicht mehr verstandene Sitte anknüpften und sie für ihre Zwecke auszugestalten versuchten, indem sie den Akt der Erbhuldigung <sup>4)</sup> daran reihten. Dies ist die Gestalt, in der uns der Reimchronist die Feierlichkeit schildert, indem er erwähnt, wie nach der Einsetzung durch den Bauer und nach der Lehenerneuerung die Herren im Lande dem Herzog Meinhard ihre Huldigung eidlich darbrachten <sup>5)</sup>. Aus anderen Stellen entnehmen wir, daß der neue Lan-

soll das Hochamt celebrieren und in Gegenwart der Prälaten des Landes, der Pröbste und Aebte den Fürsten gemäß den Anordnungen des *liber pontificalis* weihen.

1) Vgl. mein österr. Marschallamt im Mittelalter S. 52.

2) Ein sehr interessantes Beispiel bietet uns da die Schilderung der Erbhuldigung und Lehenerneuerung am Beginne der Regierung Herzog Rudolfs IV., vgl. Steyerer, *Commentarii pro historia Alberti II. sapientis*. Add. S. 274.

3) Vgl. die Citate im Marschallamt Anm. 34, 34a, 36.

4) Darüber Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II. Jahrgang S. 35 ff., v. Luschin ebend. Jahrg. IX S. 132 ff. und Oesterr Reichsgeschichte S. 163 ff.

5) a. a. O. Vers. 20. 115 ff.

*alrêst koment mit schalle  
die herren dar und gâhent  
daz si von im emphâhent  
sunderlichen iriu lêhen.  
swenne daz ist geschehen,  
so swernt si im alzehant.  
allez, daz ich hân genant,  
daz dem fursten widervaren sol,  
herzog Meinharten datz Zol  
an allen dingen widerfuor,  
dô man im hulde geswuor etc.*

desherr bei diesem Anlasse die Landesfreiheiten bestätigte und selbst den Landständen einen Eid leisten mußte<sup>1)</sup>. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde diese feierliche Form der Herzogseinssetzung mit nachfolgender ständischer Huldigung vor allem beim Wechsel der Dynastie oder sonst bei einem besonderen Anlasse vorgenommen, und darin trat erst späterhin eine Aenderung ein. Nach Meinhard unterzog sich erst Otto und späterhin sein Bruder Albrecht II., vielleicht auch dessen Sohn Rudolf IV. dieser Feierlichkeit, worauf uns bis auf Ernst den Eisernen sichere Nachrichten fehlen<sup>2)</sup>.

In der Regel wurde die Erbhuldigung an anderem Orte und ohne dieses feierliche Ceremoniell vorgenommen<sup>3)</sup>. Aber dies hinderte die Stände nicht an diesen alten Gebräuchen, welche die Tradition bereits vielfach umgestaltet hatte, festzuhalten; noch im 16. Jahrh. forderten sie mit aller Energie deren Einhaltung vom Landesfürsten, machten aber freilich dann ihm mancherlei Zugeständnisse<sup>4)</sup>. Dabei war aber die Lehenerneuerung, die Bestätigung der Landesfreiheiten, die Eidesleistung durch den Fürsten und die

1) Puntschart a. a. O. S. 66. Der Reimchronist erwähnt uns diesen Eid noch nicht. Zum erstenmale erfahren wir schon in den Verhandlungen zwischen Friedr. IV. und den Ständen wegen Erlassung des landesfürstl. Eides und Ersatz desselben durch ein Gelöbniß, worauf die Stände in Anbetracht der königlichen Würde Friedrichs IV. eingingen. Puntschart a. a. O. S. 112 ff.

2) Puntscharts einschlägige Ausführungen sind sehr werthvoll a. a. O. S. 102 ff. Zutreffend erachte ich auch die Begründung dafür, daß Albrecht II. sich noch so spät zur Vornahme der Einsetzung entschlossen hat. — Nach der Erklärung, die neuestens Schönbach den Versen 19985—988 der steir. Reimchronik gibt (a. a. O. S. 519), hätte diese feierliche Herzogseinssetzung nur stattzufinden gehabt, wenn nach dem Aussterben des kärntnerischen Herzogsgeschlecht das Land dem deutschen Reiche anheimgefallen, und vom Kaiser ein neues Geschlecht damit belehnt worden sei. Selbst wenn diese Erklärung richtig ist, so läßt sich noch immer das einwenden, daß ja der Chronist vielleicht gerade den konkreten Fall vor Augen gehabt haben konnte, indem in der That 1279 das alte Geschlecht ausgestorben und Kärnten mehrere Jahre durch einen Statthalter des Reiches verwaltet worden war, bis Rudolf Meinhard zum Landesfürsten daselbst einsetzte. — Daraus eine allgemeine Regel zu ziehen, verbietet die oben S. 932 Anm. 2 erwähnte Einsetzung H. Hermanns. Sicherlich galt dieses Princip, das Schönbach aus den Worten des Reimchronisten ableiten will, nicht mehr in der Zeit der späteren Habsburger; freilich hatte die ganze Ceremonie durch die Verquickung mit der ständischen Huldigungsfeier, die allmählich die Hauptsache geworden war, längst ihren alten Charakter eingebüßt.

3) So empfing Rudolf IV. bereits 1360 im Januar zu Graz die Huldigung der Kärntner. Herzog Wilhelm nahm sie für sich und seine Verwandten in St. Veit (1396) entgegen, wo sich auch Friedrich IV. huldigen ließ (1443).

4) Wilhelm stellte wegen Nichteinhaltung des alten Herkommens einen Schad-

Entgegennahme der durch die Stände darzubringenden Huldigung und zwar all' dies am Herzogstuhl die Hauptsache geworden, die Einsetzung durch den Bauer ganz in den Hintergrund getreten<sup>1)</sup>. An der starken Hervorkehrung des bauerlichen und demokratischen Momentes, wie eine solche bei der Vornahme der Ceremonien in ihrem vollem Umfange nicht zu vermeiden war, hatten weder der Fürst noch auch die Landstände ein Interesse<sup>2)</sup>. So wurde von der alten Ceremonie nichts mehr beibehalten als die Beziehungen zum Stein, der als das Symbol der Herrschaft galt. Während in alter Zeit der Herzog, nachdem er von ihm Besitz ergriffen, auf ihm stehend die Schwertceremonie vollführte, wurde daraus, wohl im Anschlusse an die Scenen am Herzogstuhl, ein feierliches Sitzen auf dem Stein und zwar auf dem Herzogstuhl, nicht aber auf dem alten Fürstenstein. Darauf jedoch legten die Stände Jahrhunderte hindurch den größten Werth.

So gieng die alte slavische Herzogseinsetzung allmählich in die ständische Huldigungsfeier über; in dieser Gestalt lebte das alte Sonderrecht Kärntens fort, bis im weiteren Verlaufe die Landesfürsten sich bei dieser Feier durch Delegierte vertreten liessen<sup>3)</sup>,

losbrief an die Landschaft aus (13. November 1396), ebenso Friedrich IV (1443) und Ferdinand I. (1558). Sehr interessant sind die Verhandlungen im Jahre 1564 vor der Huldigung für Karl von Innerösterreich; Puntschart a. a. O. S. 109. 113, 119 ff.

1) So erwähnt schon der Schadlosbrief Wilhelms nur mehr, daß die Huldigung und Lehenerneuerung nicht *auf dem stül bei Zol in Kernden, als von alter herkommen ist*, vorgenommen wurde, und daß wegen Unterlassung *desselben sizzens auf dem stül* den Ständen kein Schaden an ihren Rechten erwachsen soll. Um diese Fragen allein drehte es sich bei den Verhandlungen der Stände mit Friedrich IV. (1443) und mit Ferdinand I. (1551), wogegen die Landschaft 1564 auf das alte Herkommen der Einsetzung durch den Bauer verwies, sich schließlich aber dazu bequeme, das Auslangen mit der Scene am Zollfeld zu finden, wobei Erzherzog Karl, wie dies seit Friedrich IV. nicht mehr der Fall war, persönlich die Landesfreiheiten beschwor und dagegen die Huldigung entgegennahm.

2) Die Bauernbewegung in Kärnten hält Puntschart für einen der Gründe, warum Friedrich IV. sich weigerte, die Einsetzung an sich vornehmen zu lassen. Maximilian war noch einmal gewillt, den alten Brauch zu erneuern und die Lehen von dem Bauern am Zollfeld zu empfangen (so stellte man sich die Bedeutung der Herzogseinsetzung damals vor), allein die Rücksichten auf seine königliche Würde und die Bauernbewegung hielten ihn davon ab, dies persönlich zu thun. 1564 erließ die Landschaft Erzherzog Karl die Ceremonien beim Bauernstuhl (!), setzte jedoch die Vornahme der Huldigung am Zollfelde wieder durch. Die Stände gaben wohl aus dem Grunde nach, weil sie ihr Schwergewicht auf das Sitzen am Herzogstuhl legten und an der übrigens seit 150 Jahren nicht mehr vorgenommenen Ceremonie am Fürstenstein keinerlei praktisches Interesse hatten.

3) Während Friedrich IV. in St. Veit in eigener Person die Huldigung ent-

und schließlich der ganze Akt in die kärntnerischen Landstube verlegt wurde<sup>1)</sup>.

gegennahm, aber an Stelle des Eides nur ein Gelöbniß zu leisten erklärte, kam seit Maximilian I. die Sitte auf, die Landesfreiheiten durch Stellvertreter beschwören zu lassen und durch sie die Huldigung entgegenzunehmen. So war die Sache unter Carl V. (1520), wogegen Ferdinand I. der Eid ganz erlassen wurde (1551). Erzherzog Carl und dessen Sohn Ferdinand II. saßen wieder persönlich auf dem Herzogstuhl und beschworen die Landesfreiheiten. Ferdinand III. ließ sich bei der Scene am Herzogstuhl vertreten.

1) Leopold I. und Karl VI. empfangen die Huldigung im Landhause zu Klagenfurt, mußten aber der Landschaft einen Schadlosbrief dafür ausstellen, daß die Stände ihnen um ihrer Kaiserwürde und Hoheit willen den gewöhnlichen Eid und das Sitzen am Stuhle zu Karnburg und Zollfeld erlassen hätten. Puntchart a. a. O. S. 129 Note. —

Innsbruck, am 28. Juli 1900.

A. v. Wretschko.

**Lehmann, C. F.**, Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie und ihre Lösung. Mit je einer Tafel in Autotypie und 5 Tabellen. Leipzig, Eduard Pfeiffer. 1898. X u. 224 S. in 8°. Preis Mk. 25.

(Schluß).

Nun ergäbe sich aber aus LEHMANN'S Correctur des Bavian-Datums — Tiglatpileser I. 318, statt 418 Jahre vor Sanherib — eine Consequenz für die assyrische Chronologie, die er nicht ohne Grund als eine Bestätigung seiner Aenderung betrachten dürfte. Nach dem uncorrigierten Datum von Bavian klafft nämlich zwischen der Zeit Tiglatpileser's I. und seiner Söhne einerseits und den bekannten Vorgängern *Aššurnasiraplu's*, des Vaters Salmanassars II., andererseits eine Lücke von vielleicht 100 oder mehr Jahren, die wir nach LEHMANN nicht auszufüllen vermögen, ja in der synchronistischen Geschichte gar hinter *Aššurbilka*, Tiglatpileser's I. Sohn, eine solche von mehr als 1½ Jahrhunderten, 2 Lücken, die LEHMANN'S Correctur um 100 Jahre verringern, also beide fast beseitigen würde. Allerdings kann man den beiden Tatsachen für sich genommen, zumal der erstgenannten, keine große Bedeutung beimessen. Denn haben wir nicht überall noch weit klaffende Lücken? Muß nicht gerade LEHMANN bei seiner Ansetzung von *Zamamašumiddin* auf Grund des corrigierten Bavian-Datums zwischen *Aššurnasiraplu* I., dem Sohne *Tukulti-Ninib's*, und *Bilkudurusu* oder *Aššurnarāra* eine

vollständige Lücke von gegen hundert Jahren in der geschichtlichen Ueberlieferung annehmen? Und könnte man nicht — was LEHMANN offenbar versehentlich ganz außer Frage gelassen hat — in die Lücke zwischen Tiglatpileser I. und seinen Söhnen einerseits und Tiglatpileser II. andererseits außer *Aššurirbi* — aber daß dieser mit LEHMANN p. 92 ein Bruder Tiglatpilesers II. oder *Aššurdān's II.* (*›Aššurkalili's‹*) gewesen wäre, zu dieser Annahme liegt gar kein Grund vor — auch noch *Aššurnaširaplu*, den Sohn eines *Samsi-Adad*, (*Z. f. Assyr.* V 79 Z. 16 u. 21) einschieben, wie man das schon vorgeschlagen hat? Siehe JASTROW, *Religion* p. 325 Anm. 1 und TIELE in *Z. f. Assyriologie* XIV p. 192. Und weiter könnte man betonen, daß, wie stark man auch das Bavian-Datum modificieren wollte, doch immer in der synchronistischen Geschichte eine ganz beträchtliche Lücke bliebe. Aber wenn man nicht etwa mit Anderen vermuten will, daß beide Lücken einen gemeinsamen Grund haben, den nämlich, daß in einer langen Zeit nach Tiglatpilesers I. Söhnen sich in Assyrien nichts Bemerkenswerthes, auch nicht hinsichtlich der Beziehungen Assyriens zu Babylonien, ereignete, und darum sich weder in der synchronistischen Geschichte eine Notiz darüber findet noch in gleichzeitigen so zahlreichen Urkunden über Ereignisse in dieser Zeit berichtet wurde, daß davon nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung schon jetzt Etwas auf uns kommen mußte, so wird man zugeben müssen, daß beide Lücken zusammen allerdings ein Wort für LEHMANN sprechen könnten. Aber sie zwingen zu Nichts — was auch LEHMANN nicht behauptet — und, da das Tiglatpileser-Datum nach Bavian sonst durch nichts Entscheidendes beiseite geschoben wird, so wird man es, und damit die beiden breiten parallelen Lücken, trotz der auffallenden Uebereinstimmung zwischen der synchronistischen Geschichte und der uns erhaltenen Königs- und Denkmälerreihe aus der Zeit nach den Söhnen Tiglatpilesers I., bis auf Weiteres achten und respectieren müssen.

LEHMANN glaubt nun, wie schon oben bemerkt, die Frage sogar haarscharf lösen zu können, indem er für den vermuteten Fehler in der Bavian-Inschrift eine Erklärung bringt. Gewiß nimmt er mit Recht an, daß die Lösung so beschaffen sein müßte, daß sie den Fehler leicht erklärte. Er setzt nun voraus, daß das Bavian-Datum aus babylonischer Quelle stammt, was jedenfalls möglich ist. Und nun schließt er: Im Assyrischen werden ein Zeichen für 4 und eins für *ša* gleich geschrieben. Im Babylonischen aber hat dies letztere Zeichen eine Form, die auch die Zahl 3 ausdrückt. Der assyrische Schreiber, der das babylonisch geschriebene Datum von Bavian in assyrische Schrift übertrug, hat nun nach LEHMANN die Zahl 318

vorgefunden, dann aber versehentlich das Zeichen für 3, da es auch einem assyrischen Zeichen für *ša* entsprach, irrtümlicher Weise durch dies Zeichen ersetzt, das man nun aber als Zahlzeichen 4 lesen mußte. Zur Auswahl stellt er nun noch eine einfache irrtümliche Ersetzung eines andern Zeichens für 3 durch eins für 4. So wäre aus 318 418 geworden, also das Datum um gerade 100 Jahre erhöht worden. Man wird unbedenklich zugeben können, daß diese Lösung wirklich höchst einfach wäre und, vorausgesetzt, daß sie und gerade nur sie sich aus andern Gründen empföhle, wir sie unbedingt zugleich als die Lösung bezeichnen müßten. Das aber ist nun schon aus einem sehr einfachen Grunde nicht möglich: Die mit Hilfe des Datums von Bavian erschließbaren Daten der altbabylonischen Geschichte erhalten wir ja erst durch Combination mit dem Kautschukdatum für *Aššurdān*, und damit für *Zamamašumiddin*, bei Tiglatpileser I., sodaß, selbst wenn sich daraus ungefähr um 100 höhere Jahreszahlen für dieselben Ereignisse als nach andern gesicherten Angaben ergeben könnten, wir bei absoluter Unvereinbarkeit beider daraus doch höchstens den Schluß ziehen dürften, daß das Bavian-Datum zu hoch, niemals aber den, daß es gerade um 100 Jahre zu hoch ist. Und für die assyrischen Daten, die allein auf dem Bavian-Datum beruhen, läßt sich ja kein Beweis dafür liefern, daß sie gerade oder doch ungefähr um 100 Jahre zu hoch sind.

LEHMANN bringt nun allerlei anscheinende Bestätigungen für seine Ansicht.

Es ist mit LEHMANN und ROST — vgl. übrigens bereits FLOIGL, *Geschichte des semitischen Altertums* p. 7 (1882) — sehr wohl möglich und wegen der unten zu besprechenden Angabe bei Simplicius sehr wahrscheinlich, aber gegen LEHMANN l. c. p. 109 nicht durchaus notwendig, daß, im Gegensatz zu GUTSCHMID'S und PEISER'S Ansichten, des Berossus babylonische Königsreihen mit Alexander dem 2ten, also dem Jahre 312, abgeschlossen haben, statt mit der Eroberung Babylons bez. durch Cyrus oder durch Alexander den Großen. Falls LEHMANN'S und ROST'S Auffassung unabweislich wäre, so wäre das Jahr 1920 + 311, also 2231 vor Chr., das erste historische Jahr des Berossus. Dies fällt nun nach LEHMANN nach den mit einander combinirten Königslisten a und b und dem corrigierten Bavian-Datum in die Regierung *Hammurabi*'s hinein, die vielleicht einen Markstein in der altbabylonischen Geschichte bildet. Darin erblickt LEHMANN eine schlagende Bestätigung seiner Correctur. Ich kann das aber nicht für eine schlagende Bestätigung halten. Denn die beste wäre es doch, wenn nach LEHMANN'S Correctur das Datum nach Berossus mit dem Datum für den Anfang der ersten Dynastie identisch wäre, wie es das

bei der Rosr'schen Interpretation der Unterschrift unter der 3. Dynastie in der Königsliste a (s. o. p. 866 f.) in der Tat sein kann. Weiter sind, wie oben bemerkt, die Daten der Königsliste nicht einwandfrei und für *Hammurabi* und seinen Nachfolger differieren, wie oben schon mehrfach angedeutet, die Summen ihrer Regierungsjahre in dem neuen Text Bu. 91—5—9, 284, sodaß nach einer gewiß authentischen Liste das erste historische Jahr des Berossus nach der LEHMANN'schen Auffassung vielleicht garnicht in die Regierungszeit *Hammurabi's* nach dem corrigierten Bavian-Datum + *Aššurđan-Zamamašumiddin*-Datum hineinfiel! Und wenn man selbst LEHMANN zugeben wollte, daß ein Hineinfallen des Datums des Berossus in die Regierungszeit des *Hammurabi* eine Bestätigung wäre, so wäre es das doch nur dafür, daß *Hammurabi* später als nach den Königslisten + Bavian anzusetzen ist, was ja auch mir recht wahrscheinlich vorkommt, nicht aber deshalb für LEHMANN's Correctur des Bavian-Datums. Indes, da nun einmal das erste historische Jahr des Berossus mit höchster Wahrscheinlichkeit weit diesseits des ersten Jahres der ersten Dynastie der Königslisten, also, falls es ernst zu nehmen ist, mitten in die erste Dynastie hineinfällt, so darf es mit LEHMANN immerhin Beachtung finden, daß es, ob nun das Bavian-Datum richtig ist oder nicht, gerade in die Regierungszeit eines *Hammurabi* hineinfallen könnte.

Ganz dasselbe wie von dem Datum des Berossus gilt somit gegen und mit LEHMANN davon, daß nach einer schon von NIEBUHR verwerteten Notiz des Simplicius Callisthenes die in Babylonien vorhandenen astronomischen Beobachtungen gesammelt habe, die sich über 1903 Jahre bis auf die Zeit Alexanders des Großen erstreckt hätten, also bis auf ungefähr 2231 vor Christus zurückgingen. Dieses Datum und das des BEROSSUS nach ROST und LEHMANN stimmen, wie auch ROST, *Untersuchungen* p. 6 f., gesehen hat, frappant überein oder vielmehr lassen sich mit ROST'schem und LEHMANN'schem Scharfsinn zu frappanter Uebereinstimmung bringen. Und das ist wichtig genug: Sie können einander gegenseitig bestätigen. Aber eine schlagende (p. 118) Bestätigung für LEHMANN's Correctur enthalten sie nach dem oben Bemerkten nicht.

Aehnlich möchte ich über Anderes urteilen, das LEHMANN mehr oder weniger als Bestätigungen oder doch ansprechende Folgerungen aus seiner Correctur ansehen möchte: daß nach ihr der Einfall der Kossäer in Babylonien ungefähr gleichzeitig mit dem der Hyksos in Aegypten stattgefunden haben könnte; daß darnach das Aufkommen Assyriens gegen Babylonien durch das Erstarken des ägyptischen Einflusses in Vorderasien bedingt sein könnte; daß dadurch die

Sendung eines Krokodils<sup>1)</sup> an Tiglatpileser I. begreiflich werde; daß sich, die Correctur zugegeben, erkläre, warum Tiglatpileser I. nicht nach Palästina usw. vorgedrungen sei, weil nämlich dann zu seiner Zeit das wohlgeordnete Reich Sauls und Davids bestanden hätte.

Gewiß, das wären alles hübsche Bestätigungen, aber mit LEHMANN selbst keine Urbeweise. Und da sich ein wirklicher Beweis für die Richtigkeit der LEHMANN'schen Correctur nicht führen läßt, vielmehr starke Gründe dagegen sprechen, so wird es vor der Hand beim Alten bleiben müssen. —

An 2ter Stelle behandelt LEHMANN Nabonids Angabe über *Narām-Sin*. Wir sind schon zu ausführlich gewesen und müssen uns daher bei Erörterung seiner Ausführungen darüber kurz fassen.

Nach 2 Exemplaren desselben Texts hat *Narām-Sin* von *Akkad-A-g(k)a-dī* (Z. D. M. G. 1899 p. 661) 3200 Jahre vor Nabonid gelebt, also etwa um 3750. Diese Angabe ist aus allerlei Gründen, guten und schlechten, schon von verschiedenen Seiten verdächtigt worden. Das tut auch LEHMANN und erklärt sie geradezu für unvereinbar mit anderen bekannten und feststehenden Tatsachen der altbabylonischen Geschichte, ja gelangt schließlich — ebenso wie vor ihm DE MOOR, indes nach ihm aus anderen Gründen — dazu, das Datum für um nicht weniger als gerade 1000 Jahre zu hoch zu erklären. Seine Gründe sind in Kürze die folgenden: Für *Dungi Iṭlu-ukēn* oder *Iṭlu-kīnu*?)<sup>2)</sup> (I), König von *Ur*, kommen wir nach

1) Dies auch nach LEHMANN und SETHE die Bedeutung von *namsuḫu* bei Tiglatpileser I. Sollte es übrigens nie früher vor LEHMANN ausgesprochen sein, daß in diesem *namsuḫu* das ägyptische 'msḫ = »Krokodil« steckt? Mir ist das stets wahrscheinlich gewesen, wenn ich es auch nicht gewagt habe, in dem *n* den ägyptischen Pluralartikel zu sehen. Vgl. übrigens schon DELITZSCH's *Handwörterbuch* unter *namsuḫu*.

2) *Dungi* zu lesen, falls etwa der kossaeische Name *Kardunyaš* für Südbabylonien wirklich oder doch nach einer Volksetymologie = »*Kar* des *Dungi*«, dessen Residenz ja *Ur* in Südbabylonien war. Bei dem gewaltigen Ruhm seines Namens im babylonischen Altertum wäre diese Bedeutung des Landesnamens gewiß kaum befremdlich. Die Schreibung *Kar-(ilu)Dunyaš* setzt einen Gott *Duny-* voraus. In der Tat genoß ja aber *Dungi* göttliche Verehrung: Abgesehen z. B. davon, daß sein Name das Gottesdeterminativ vor sich hat, heißt ein Monat der »Monat des Festes des Gottes *Dungi*« (*Recueil* XVIII, 66 u. 69; cf. V R. 43, 40) und sein Name erscheint wie der des *Gudia* in Personennamen wie *Dungi-bāni*, *Nūr-Dungi*, *Dungi-ili* (l. c. p. 72), *Dungi-Šamši* (ibid. XIX p. 22). Vgl. II R. 60, 5. Die von WINCKLER vorgeschlagene Erklärung von *Kardunyaš* (»Chaldaeerland«) scheidet wohl schon daran, daß der Name bereits in kossaeischer Zeit mit (*ilu*) vor *dunyaš* geschrieben wird, also die Kossaeer selbst in *Dunyaš* einen Gottesnamen sahen; anderer Umstände zu geschweigen. Zu koss. *Duny-* für *Dungi* wäre an *Gasupi* (JOHNS *Deeds* No. 469 Obv. 3), vielleicht (s. Z. 16 l. c.) für das den Kossaeern benachbarte Land *Yasubi*, zu erinnern.



LEHMANN auch bei den weitherzigsten Ansätzen, indem wir die Summen für die Regierungszeiten der verschiedenen Dynastien nach ihm und vor *Kudurnanḫundi* addieren, nicht erheblich über 2750 vor Chr. hinaus. Sein Zeitgenosse ist *Ur(Amīl?)-Ningirsu* von *Lagaš(?)*-ŠIR-PUR-LA; zwischen diesem aber und dem vor ihm lebenden *Lugalušumgal* (*Šarruūšumgal*) sind nur wenige Herrscher von ŠIR-PUR-LA nachweisbar und der Schrifttypus beider Könige ist nahezu derselbe, und dieser *Lugalušumgal* ist wieder ein Zeitgenosse *Šargānišarali*'s und seines Sohnes *Narām-Sin*. Ferner aber folgt in *Nippur* auf die Bauschicht des *Šargānišarali* und des *Narām-Sin* unmittelbar die *Ur-Gur*'s (*Amīl-Gur*(?)'s), des Vaters *Dungi*'s. Also, schließt LEHMANN, lebte *Narām-Sin* ziemlich kurz vor *Dungi*, demnach unter allen Umständen nicht sehr lange vor etwa 2750.

Gewiß ist diese Argumentation durchaus beachtenswert und kann richtig sein. Aber zwingend ist sie nicht. Denn wenn man z. B. berücksichtigt, daß von der 2ten 368 Jahre deckenden Dynastie, soweit ich hier in Erfahrung bringen kann, noch keine gleichzeitigen Dokumente veröffentlicht sind, außer aus der Zeit des ersten Königs (s. o. p. 861), so wird man verstehen, einen wie großen Spielraum man gar für die Ansetzung der Dauer von noch weit älteren Dynastien hat, von denen uns ja mehrere oder eine ganze Anzahl von Königen aus gleichzeitigen Inschriften bekannt sind. Und das ist mit den Dynastien der Fall, die wir zwischen *Dungi* und *Kudurnanḫundi* kennen oder zu kennen meinen. Wenn demnach LEHMANN *Dungi* spätestens um 2750 leben läßt, so kann er Recht haben, aber genau so gut Jemand, der ihn 500 und mehr Jahre früher regieren ließe. Weiter läßt sich zwischen *Ur-Ningirsu*, dem Zeitgenossen *Dungi*'s (I.), — wenn anders dieser *Ur-Ningirsu*, Sohn *Gudia*'s, das wirklich ist; s. dagegen RADAU *Early Babylonian History* p. 36 ff. — und *Lugalušumgal* nach dem Schrifttypus ihrer Inschriften vielleicht nur ein kurzer Zeitraum denken, aber, wenn man in Babylonien 1400 Jahre vor Chr., ja 1000 Jahre früher, ziemlich dieselbe Cursive brauchte, wie 1000, bez. 2000 Jahre später, darnach allein auch einer von einem, ja 2 Jahrtausenden! Nun ist es allerdings andererseits mit LEHMANN bemerkenswert, daß in *Nippur* unmittelbar auf der Bauschicht von *Šargānišarali* und *Narām-Sin* Bauten von *Ur-Gur* gefunden sind, allein nicht so bemerkenswert, wie es scheint. Dieser Umstand läßt nämlich zweierlei Deutungen zu, 1) die, daß *Ur-Gur* das Werk *Narām-Sin*'s als dessen Nachfolger am Bau fortsetzte, und 2) die, daß er auf dessen Unterbau Neubauten errichtete. Will man nun aber mit LEHMANN zwischen *Gudia*, der vermutlich, nach Anderen bestimmt, ungefähr gleichzeitig mit *Ur-Gur*

regierte, und *Lugalušumgal*, dem Zeitgenossen *Narām-Sin's* und seines Vaters, jedenfalls noch *Ur-Bau* (*Amīl-Bau?*) und seinen Schwiegersohn *Nammahani* (*Sirūtišu?*) einschieben, so scheint die erste Alternative ausgeschlossen und die zweite daher zu acceptieren zu sein. Und wenn nun — was HILPRECHT (*Babyl. Expedition* I, II, 23 Anm. 4) mit Recht hervorhebt — auf *Ur-Gur Kadašmanturgu* und auf diesen *Aššurbānaplu* als Bauherren in *Nippur* folgen, also nach LEHMANN selbst in Abständen von resp. ca. 1400 und 700 Jahren von einander, so dürfen wir uns nicht davor scheuen, auch zwischen *Ur-Gur* und *Narām-Sin* einen langen Zeitraum von vielen Jahrhunderten anzunehmen, ja müssen diesen sogar nach der Analogie erschließen. Vergeht doch bezeugter Maaßen auch in anderen Fällen zwischen Bau und Neubau Mehr und viel Mehr als ein halbes Jahrtausend: *Aššurdān* reißt nach 641 Jahren den von *Šamši-Adad* gebauten Tempel des *Aššur* und des *Adad* nieder (TIGLATPILESER I. Col. VII, 60 ff.) und nach Nabonid war zu seiner Zeit seit 800 Jahren nicht am Tempel *Īulmaš* in *Sippar* gebaut worden (VR. 64, 27 ff.)! Einen Kölner Dom baut man eben nicht, um ihn auch nur teilweise schon nach 50 Jahren oder auch nach einem Jahrhundert wieder niederzureißen. Wenn nun LEHMANN HILPRECHT's Hinweis auf die langen Intervalle zwischen *Ur-Gur*, *Kadašmanturgu* und *Aššurbānaplu* mit dem Hinweis darauf zu entkräften glaubt, daß nach HILPRECHT während der ersten und zweiten und später wieder von der 4ten Dynastie an *Nippur* zu Gunsten Babylons vernachlässigt worden sei, so scheint ihm das damit zu gelingen. Indes warum sollte nicht auch zwischen *Narām-Sin* und *Ur-Gur* eine lange Periode solcher »Vernachlässigung« angenommen werden können? Und hervorragend berücksichtigt scheint doch *Nippur*, soweit wir bisher wissen, nur zur Zeit der Kossäerdynastie worden zu sein. Jedoch, wie dem auch sei, jedenfalls müßten wir doch wohl zwischen dem Bau *Narām-Sin's* und dem Neubau *Ur-Gur's* einen Zeitraum von vielen Jahrhunderten annehmen.

Durch neue Funde ist unsre Frage nun vielleicht in eine neue Phase eingetreten.

Nach der von SCHEIL in den *Textes élamites-sémitiques* veröffentlichten Inschrift *Manišusu's* (*Manišdušu's*) heißt einer seiner Söhne oder sein Sohn *Mi-di-lim*, also mit SCHEIL möglicher Weise *Mi-sa-lim* (Seite B. Col. 6, 13). *Manišusu* nennt sich König von *kiš* d. i. der *kiššatu*<sup>1)</sup>, »der Masse«, d. i. wohl Soviel wie der Welt. Seine Re-

1) Gegen meine eigene frühere Meinung wohl so, kaum *Kiš* zu lesen. Denn die Stadt *Kiš* wird auf dem Obelisk stets *kiš* + *ki* geschrieben (A. 10, 5; B. 7, 3; 14, 20).

sidenz und den Mittelpunkt seines Reiches kennen wir nicht. Aber nach dem Schrifttypus seiner Inschriften dürfte er in Nordbabylonien gelegen haben.

Nun nennt die Kegelinschrift *ÍN-TÍ-MÍ-NA'S* (*Revue d'Assyriologie* IV, No. 2) in Col. I, 8 f. einen König *MÍ-DI*, vielleicht = *MÍ-salim*, von *Kiš*, also der Stadt *Kiš*<sup>1)</sup>, der sich indes nach der bekannten Keulenschrift zugleich König von *KIŠ* = *kiššatu* = »Welt« genannt haben könnte, vor der Zeit *Iannatum's* von *ŠIR-PUR-LA*. Die beiden *MÍ-salim*(?) zu identifizieren könnte sich Mancher versucht fühlen, wie sich denn auch SCHEIL l. c. p. 2 dafür ausgesprochen hat, daß sie wahrscheinlich identisch sind. Allerdings heißt nun des Einen Vater nicht König von *Kiš* und der Andere, soweit ich hier feststellen kann, nicht bestimmt König der Welt, allerdings brauchen Beider Namen nicht identisch zu sein und allerdings wissen wir garnicht einmal, ob der Sohn *Maništusu's*, des Königs der Welt, auch König geworden ist. Allein diese Umstände verböten ihre Identifizierung nicht. Nun wird aber auf dem Obelisk *Maništusu's* auch ein *URU-KA-GI-NA*, Sohn des *ÍN-GIL-SA* (*Bíl-dari*?), von *ŠIR-PUR-LA* genannt (A. 14, 7 ff.) und einen *URU-KA-GI-NA* als *Maništusu's* Zeitgenossen kennen wir auch aus den von SCHEIL im *Recueil* XXI, 125 erwähnten Texten, und andererseits scheint es, daß ein *URU-KA-GI-NA* von *SIR-PUR-LA* später als *ÍN-TÍ-MÍ-NA* regierte (*THUREAU-DANGIN Recherches I Suppl.* p. II Note). Sind also die beiden *URU-KA-GI-NA* identisch, dann lebte wohl auch *Maništusu* und damit sein Sohn *MÍ-salim* später als *ÍN-TÍ-MÍ-NA*, kann dieser *MÍ-salim* also mit dem *MÍ-salim* der Kegelinschrift *ÍN-TÍ-MÍ-NA'S* nicht identisch sein. Ihre Identität könnte nur bei Hintenansetzung palaeographischer Bedenken und Annahme 2er *URU-KA-GI-NA* behauptet werden.

Wenn aber auch die beiden *MÍ-salim* 2 verschiedene Persönlichkeiten sind, so dürften doch ihre Zeiten nicht sehr weit auseinanderliegen. Denn 1) scheinen die Machtverhältnisse in Babylonien zur Zeit der Beiden die gleichen gewesen zu sein: In der Kegelinschrift *ÍN-TÍ-MÍ-NA'S* handelt es sich nämlich im Anfang um eine Festsetzung der Grenze zwischen dem Gebiet des *patisi* Uš von *GIŠ-HU*(?), d. i. nach SCHEIL vielleicht *Djocha*, [und des *patisi* *Lugal-šuggur*(?) von *ŠIR-PUR-LA*], wohl zur Zeit *MÍ-salim's* von *Kiš*, und auf dem Obelisk *Maništusu's*, »Königs der Masse«, des Vaters eines *MÍ-salim*, werden gerade auch die *patisi's* von *GIŠ-HU* und *ŠIR-PUR-LA* genannt

1) Geschrieben *KIŠ* + *KI*. Ausgeschlossen scheint es doch wohl, »*kiššatu* der Erde« = *kiššatu* schlechthin zu deuten. Doch vgl. *šar* und *ki-šar*, beide = *kiššatu*.

(A. 12, 22 ff.; A. 14, 7 ff.), und zwar wohl Beide oder der Eine und ein Beamter des Andern oder seines Sohnes als Zeugen. Andererseits wird in einem Texte, der nach THUREAU-DANGIN einem URU-KA-GI-NA zuzuschreiben ist, auf ein Ereignis aus der Regierungszeit ÍN-TÍ-MÍ-NA's angespielt (THUREAU-DANGIN l. c.), sodaß diese wohl nicht allzu lange vor jenes Königs Regierungszeit anzusetzen ist. Und nach der Kegelschrift ÍN-TÍ-MÍ-NA's wird wiederum MÍ-salim von KÍš nicht gar lange vor Íannatum und damit vor ÍN-TÍ-MÍ-NA gelebt haben. Sind wir somit berechtigt, zwischen Gudia und Ur-Gur einerseits und ÍN-TÍ-MÍ-NA andererseits ein bedeutendes Zeitintervall anzunehmen, dann müßte wohl auch URU-KA-GI-NA, der Zeitgenosse Maništusu's, geraume Zeit vor Ur-Gur regiert haben, und das gälte dann, da wenigstens nach dem Schrifttypus ihrer Inschriften Maništusu und Narām-Sin nahe an einander zu rücken sind, auch von Letzterem. Das wird auch dadurch zum Mindesten gestützt, daß der Schrifttypus URU-KA-GI-NA's Berührungen mit dem Íannatum's usw. aufweist, die ihn von dem Gudia's und der Herrscher von ŠIR-PUR-LA aus seiner Epoche abrücken. Diese Argumentation bedarf der Berücksichtigung, obwohl sie auf recht unsicherem Boden steht, unsicherem schon deshalb, weil sie auch die Palaeographie berücksichtigt. Und das ist immerhin nie ohne Vorsicht erlaubt. Man denke doch nur an die El-Amarna-Tafeln, die uns Schriftunterschiede zwischen den Briefen nicht etwa nur aus derselben Zeit, sondern sogar eines und desselben Absenders zeigen! Dies würde aber auch denen entgegengehalten werden können, die etwa wegen der Verschiedenheiten zwischen dem Schrifttypus Narām-Sin's etc. und dem des URU-KA-GI-NA, in dessen einer Inschrift auf ein Ereignis zur Zeit ÍN-TÍ-MÍ-NA's Bezug genommen wird, eine ungefähre Gleichzeitigkeit Beider leugnen und darum neben diesem URU-KA-GI-NA einen 2ten späteren desselben Namens annehmen wollten.

Also trotz der bemerkenswerten Parallele zwischen ŠIR-PUR-LA und Nippur — zwischen Narām-Sin's Zeitgenossen Lugalušumgal und Ur-Gur's Zeitgenossen Gudia nur wenige Herrscher nachweisbar und Ur-Gur's Bauten in Nippur unmittelbar über denen von Narām-Sin — scheint es mir nicht erwiesen, daß zwischen Beiden, Ur-Gur und Narām-Sin, nicht viele Jahrhunderte liegen. Weiter kann, wie schon oben bemerkt, Ur-Gur viele Jahrhunderte früher gelebt haben, als LEHMANN annimmt. Also könnte das Datum Nabonids doch richtig oder annähernd richtig sein. Indes gewiß könnte es darnach auch falsch sein.

Nach LEHMANN wäre nun das Datum bei Nabonid um nicht weniger als 1000 Jahre zu hoch. Wäre dies als auch nur annähernd

richtig zu erweisen, so müßten wir LEHMANN'S Versuch, den Fehler ganz ähnlich wie den vermeintlichen bei Bavian zu erklären, als durchaus gelungen ansehen. Er meint nämlich, daß in der Angabe bei Nabonid einfach für  $\text{III} \times 1000 + 200$   $\text{II} \times 1000 + 200$  einzusetzen sei. Aber diese Lösung wäre — ganz analog dem Fall mit dem Bavian-Datum — selbst für den Fall zu beanstanden, daß ein Fehler wirklich constatiert wäre. Denn die Größe des Fehlers wäre unter keinen Umständen festzustellen. Und Niemand könnte Etwas dagegen einwenden, wenn wir in LEHMANN'S Kielwasser fahrend etwa zur Erwägung vorschlagen wollten, daß der Fehler entstanden ist, indem für richtiges  $\text{III} \times 600 + 200$   $\text{IIII} \times 600 + 200$  eingesetzt ward, sodaß das Datum, statt um 1000 nur um 600 Jahre zu hoch wäre. Immer vorausgesetzt, daß überhaupt zu corrigieren ist!

So weit über die Hauptthemata des Buches. Von dessen wichtigeren Nebenerträgen heben wir vor Allem LEHMANN'S Berechnung der Regierungszeit Thutmosis' des Dritten (p. 147 ff.) hervor. MAHLER hatte hierfür bekanntlich durch einen glücklichen Einfall den Weg gewiesen. Seine Berechnungen beruhten darauf, daß im 23sten Jahre Thutmosis' des Dritten der 21ste *Pachons* und im 24sten der 30ste *Mechir* Neumondstage waren. Unter der Voraussetzung, daß sich die Daten auf das feste Siriusjahr, nicht aber auf das Wandeljahr bezögen, erhielt er für Thutmosis' III. Regierungszeit die Zeit von 1503—1449, aber unter der entgegengesetzten Voraussetzung, die von den Aegyptologen vertreten wird, 1504—1450, wobei er in jedem Falle annahm, daß wahre Neumonde gemeint sind. LEHMANN bestreitet dies nun und meint, daß es sich nur um Tage der Neomenie handeln könne, und kommt deshalb mit Hülfe der MAHLER'schen Tabelle in der *Aegypt. Zeitschrift* XXVII S. 104 f., berechnet nach SCHRAMM'S *Hilfstafeln für Chronologie*, zu einem anderen Ansatz, nämlich: 8. Mai 1515 — 21. März 1461<sup>1)</sup>. Voraussetzung ist hierbei, wie o. S. 856 angedeutet, daß die Angabe auf der Rückseite des Papyrus Ebers uns ein Datum für Amenophis I. liefert, was nicht durchaus sicher ist, aber einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt. Uns steht kein Urteil darüber zu, ob wir es wirklich mit Neomenien oder doch mit wahren Neumonden zu tun haben, wenn wir auch glauben, daß z. M. Nichts gegen diese spricht, andererseits aber durch die etwas un wahrscheinliche Annahme

1) Daß GINZEL, nicht LEHMANN, zuerst auf die Neumonde dieser Tage aufmerksam gemacht habe, wie KRALL *Grundriß der altor. Geschichte* p. 191 Anm. \* angiebt, beruht auf einem Mißverständnis.

SCHRAMM's, zu der er sich bei Verteidigung der MAHLER'schen Auffassung genötigt sieht (s. sofort), für LEHMANN eingenommen werden. Erfreulicher Weise hängt nun aber von der Entscheidung dieser Vorfrage die der Hauptfrage nicht ab. Denn auch SCHRAMM — bei KRALL l. c. p. 185 ff. —, der MAHLER's Ansicht teilt, kommt bei anderer, von der LEHMANN's abweichender Reduction der 2 Neumondstage der Inschriften und unter der möglichen, aber doch recht bedenklichen Annahme, daß die Neumonde in Wirklichkeit bereits an den vorhergehenden Tagen — also am 20sten *Pachons* und am 29sten *Mechir* — eingetreten waren, auf eben die von LEHMANN zuerst signalisierten Neumonde. Ist also Amenophis' I. Regierungszeit richtig bestimmt, so scheint LEHMANN's — und SCHRAMM's später veröffentlichte — Berechnung von der Thutmosis' I. endgültig zu sein. Und das dürfte als ein erheblicher Gewinn für die Geschichtsforschung bezeichnet werden.

Hinter dem Hauptteil des Buchs findet sich eine Beigabe, die mich durch die darin hervortretenden rechnerischen Fähigkeiten ihres Urhebers zur Bewunderung hinreißt, betitelt: Zum »Kalender« auf der Rückseite des Papyrus Ebers. Ob er ihn aber richtig erklärt hat, weiß ich leider nicht zu entscheiden. Das geht über meine Kräfte.

Die Nachträge und Berichtigungen dürfen nicht übersehen werden. Höchst schätzenswert sind außer einem Index namentlich eine mechanische Copie der Königsliste a und eine Reihe mühsam zusammengestellter chronologischer Tafeln.

Das Buch als Ganzes ist, trotzdem wir seinen Hauptresultaten nicht rückhaltlos zustimmen können, ja schwere Bedenken dagegen erheben und LEHMANN's Lösung des ersten Problem's sogar für verfehlt halten müssen, eine so aner kennenswerte Leistung, daß es auch einige Sticheleien verträgt, die wir nicht unterdrücken dürfen.

Tiglatpileser I. schreibt gegen p. 33, 35 f. und passim den Namen seines Großvaters nicht *Aššur-da-a-a-an*, sondern *Aššur-da-a-an!* Das stellt natürlich *Aššur-dān* dar und *dān* in dem Namen — mit der Schreibung *da-an* bereits mehrfach bezeugt (*Keilinsch. Bibl.* VI, I p. 122, 3 und 124, 30 etc.) — ist natürlich Permansiv von *danānu*, mit langem *a* für urspr. kurzes *a*, wie es ja in *bāri*, *lābi*, *nādi*, *māgir* (VA. Th. 858) für urspr. *bāri*, *lābi* (*lāwi*), *nādi* und *māgir* längst bekannt ist. Natürlich ist *Aššur-DAN-AN* = *Aššur-dān(-an)*, gegen p. 37. Gegen die Ausführungen auf dieser Seite und den folgenden wären noch manche Einwände zu erheben.

Auf p. 35 vertritt und veröffentlicht LEHMANN eine Ansicht TIELE's und BELCK's, wonach in einer Schlacht zwischen *Bīlkudurušur*

von Assyrien und *Adad-[šum-ušur]* oder *Adad-[nadin-aḫu]* von Babylonien nicht, wie man bisher auch annahm, der Babylonierkönig, sondern der Assyrerkönig gefallen wäre. Diese Ansicht ist aber so gut wie die andere unbeweisbar. Sie beruht auf der Lesung *du-ku* für ein *DU-KU* in der synchronistischen Geschichte, wovon WINCKLER in der *Keilinschr. Bibl.* I p. 196 (Col. II Z. 5) ein *i* ergänzte, das nicht im Text gestanden hat, in dem LEHMANN wie wohl auch TIELE ein *Permansiv* II, 1 3. Person Pluralis mit activer und praeteritaler Bedeutung sieht, — was ganz unstatthaft ist. Eine durchaus einwandfreie Lesung *illiku(-ku)*, die keine Textänderung nötig macht, höbe beide Erklärungen auf: Von einer Tötung eines der beiden Könige sagte der uns erhaltene Text dann Nichts. Vielleicht war dann in der Lücke hinter *<illikūma Ninibapil-Ēkur>* von einem Aufstande dieses Sohnes des Assyrerkönigs die Rede, in Folge dessen dieser heimkehren mußte. Beachtung verdient aber auch die Lesung WINCKLER'S in s. *Altor. Forsch.* I, 135: *ina ḫabli ti-du-ku*, falls *ti-du-ku* für reguläres *ditūku* stehen kann. Darnach wären beide Könige in der Schlacht gefallen.

Die hergebrachte Lesung *Šamašmudammik* für einen Königsnamen der 8. Dynastie (p. 46 etc.) ist schwerlich berechtigt. Das Nächstliegende ist es, *Šamaš-šumu-udammik* zu lesen. Vgl. den Königsnamen *Marduk-šumu-udammik* bei SALMANASSAR *Obelisk* Z. 94.

Warum muß — (p. 47) — der 4. Feldzug *Šamsi-Adad's* IV. gerade in sein 4. Regierungsjahr hineinfallen? Das ist doch durchaus nicht notwendig und somit eine auf dem Gegenteil beruhende Schlußfolgerung LEHMANN'S hinfällig.

Warum schwankt LEHMANN auf p. 65 und in seinen Listen zwischen *Bēlnādinšum* und *Belšummiddin* für den 29. König der Kossäerdynastie, wo doch die Chronik P. ausdrücklich *Bēlnā(a)dišumu* schreibt?

LEHMANN denkt sich (p. 77) den elamitischen Einfall *Kudurnanḫundi's* als Reaction gegen frühere erfolgreiche babylonische Einriffe, an denen Erech einen hervorragenden Anteil gehabt hätte, und da sich nach ihm (p. 76) die Dynastie von Erech am Besten zwischen die »zweite«, jetzt »dritte«, von *Ur* und die von *Larsa*, zeitweilig, wenigstens nach der herkömmlichen Ansicht, unter elamitischer Oberhoheit, einordnen läßt, so würde, da dieser ja von *Ḥammurabi* ein Ende gemacht worden sein soll, *Kudurnanḫundi's* Einfall nicht lange vor der Zeit *Ḥammurabi's* vortrefflich in die bekannten historischen Verhältnisse hineinpassen. Indes — um nur dies zu sagen — der Grund, den LEHMANN — wenn auch zögernd — für die Einordnung der Dynastie von Erech anführt, zieht jedenfalls durchaus nicht.

*Singašid* von Erech nennt sich König von *Amnanu*. Nach LEHMANN auctore TIELE *Geschichte* p. 353 Anm. 1 ?? — aber ist dies eine elamitische Landschaft und darum *Singašid* Herrscher auch eines Teils von Elam, und gegen ihn oder gegen einen seiner oder seinen Nachfolger könnte sich nach LEHMANN der elamitische Einfall gewendet haben. Aber wir kennen *Amnanu* in Elam nur in dem Stadtnamen *Dür-Amnani*, als einen Personennamen, vielleicht auch Stammnamen, möglicher oder besser wahrscheinlicher Weise gar babylonischen Ursprungs<sup>1)</sup>. Daraus auf ein elamitisches Gebiet dieses Namens zu schließen, wäre doch etwas kühn. Damit verlieren wir aber für die Einordnung der Dynastie von Erech den Boden unter den Füßen, wie auch ein Argument für die *Kudurnanḫundi*'s. Ueberhaupt ist das, was LEHMANN darüber — namentlich, ob vor oder nach *Rīm-Sin* — sagt, sehr prekärer Natur. Gewiß wird er, wenn er *Zeitschr. f. Assyr.* III, 97 (ZIMMERN) und K. B. III, 1, 106 f. mit den Anmm. 4 und 5 ansieht, gern auf seine Ansicht verzichten, daß »wenn nicht Alles täuscht« ein direktes Zeugnis dafür vorliegt, daß die Wegführung der *Nanaia* durch *Kudurnanḫundi* des (*»Rīm-Agum«*, lies dafür) *Rīm-Sin* Regierung in Erech vorangegangen ist, und seine inschriftlich bezeugte *Nanaia kum Nanaia Uruk*, d. i. »die *Nanaia* an Stelle der *Nanaia* von Erech« (p. 80) in aller Stille begraben.

Daß *Kudurnanḫundi* vor *Rīm-Sin* anzusetzen ist, kann auch durch p. 78 f. bei LEHMANN nicht bewiesen werden. Diese Annahme setzt dort die unbeweisbare weitere voraus, daß das Archiv von *Nippur* gerade von *Kudurnanḫundi* zerstört ist, und stützt sich sonst lediglich

1) Vgl. die altbabylonischen Personennamen *Aminānu(m)* (bei SCHEIL in s. *Note XXVI* No. 7 im *Recueil de travaux* XIX) und *Šulmu-amnānu(mma)* (in *Beiträge z. Assyr.* IV, 95) und den Gottesnamen *Amnānu*, in *Sippar* (Stele NABONID's IV, 30). Der Gottesname — und damit *A(a)m(i)nānu* in den »beiden oder den 3 Personennamen — vielleicht Hypokoristikum von *Amna* (aus dem Aegyptischen?), einem Namen des Sonnengottes (V R 37, 40; 82—9—18, 4159 Obv. Z. 56 bei MEISSNER *Suppl.* p. 30 hinten; *Z. f. Assyr.* IV, 257, Z. 7), = »unser lieber *Amna*« und somit das *Sippar* auf des *Amnānu* auf der gen. Stele das bekannte *Sippar* des Sonnengottes? Aehnlich wäre wenigstens שמשך von שמש aufzufassen und ganz so der Gottesname *Tartaḫānu* III R 66 Rev. f. Z. 33, falls assyrisch. Dann bedeutete er: »unser lieber Pfeil(!)«. Vgl. ferner die Gottesnamen *Gašrānu* von *gašru* (ibid. Obv. 4 b) und *Labrānu* von *labīru* (ibid. Obv. 18 d), resp. = »unser lieber Starker« und »unser lieber Alter«. Bei der ev. Identifizierung des Personennamens *Am(i)nānu* mit dem Gottesnamen *Amnānu* sind auch hebr. אֲמִינָן (II Sam 13, 20), falls richtig, und אֲמִינָן zu berücksichtigen. Seltsam, daß in der o. cit. Legende im *Recueil* XIX, *Note XXVI* von SCHEIL, ein an den ägyptischen Anubis erinnernder Gottesname *Anub(p)um* vielleicht als Name für den Vater des *Aminānum* erscheint.



auf einen Text I R 3 No. 10, wonach Erech bereits zur Zeit *Rīm-Sin's* in Ruinen gelegen habe. So LEHMANN nach WINCKLER in *Keilinschr. Bibl.* III, 1 p. 94. Aber diese Meinung beruht auf Nichts. Das Wort *ul*, das nach WINCKLER und LEHMANN im Anschluß an ihn dort ›in Trümmern liegend‹ heißen soll, heißt dies ganz gewiß nirgends sonst. Vermutlich ist es an der besagten Stelle wie sonst = *ullū* d. i. ›uralt‹ ›früher‹! Also steht dort wohl: ›Erech, die uralte Stadt, gewiß aber nicht ›die in Trümmern liegende Stadt Erech‹! Vgl. z. B. IV R<sup>2</sup> 36 [38] No. 1 Obv. Col. 2, 20 f.: *Sippar ul-la* d. i. ›Alt-Sippar‹ neben *Sippar* schlechthin u. s. w.

LEHMANN'S ganze Erörterung über *Kudurnanḫundi* und seinen Einfall steht unter dem Zwange der hergebrachten Vorstellungen, daß *Kudurmabuk(g)*, sein Vater *Sintišilḫak* und sein Sohn *Rīm-Sin* Elamiter waren, und daß *Rīm-Sin* von *Ḫammurabi* besiegt und entthront wurde. Denn nur deshalb drängt sich LEHMANN wie Anderen eine Beziehung zwischen ihnen und *Kudurnanḫundi* auf. Es ist aber nicht so ausgemacht, daß die hergebrachten Ansichten das Richtige treffen. Was zunächst die Namen der Drei angeht, so kann es meiner Meinung nach kaum einem Zweifel unterliegen, daß wenigstens der Name *Rīm-Sin's* nicht elamitisch, sondern assyrisch-babylonisch ist. Man vergleiche den sicher assyrisch-babylonischen Namen *Rīmat-Bīlit* für die Mutter *Gilgamis's* (*Keilinschr. Bibl.* VI, I, 130 Z. 37 f.), dazu dann den Namen *Rīm-Anum*, für einen König von *Larsa*, in dem jedenfalls *Anum* ein assyr.-babyl. Gottesname ist, und *Rīnum* mit augenscheinlicher assyr.-babyl. Mimation (*Journal of the Royal Asiatic Society* 1880 hinter p. 192). Auch *rīmātu* in babylonischen Personennamen scheint hierhin zu gehören. Und in der Tat, wenn es wahrscheinlich ist, daß *Rīm-Sin* derselbe König ist wie der, dessen Name ›Knecht‹ + ›Mondgott‹ geschrieben wird, so kann nicht übersehen werden, daß *rīmātu* als Synonym von *k(k)id(t)innu* oder *kidinnātu* bezeugt ist, *kidinnu* aber etwa ›Klient‹ bedeutet. Hiergegen spricht auch nicht STRASSMAIER *Nabonid* No. 697, Z. 1 f., wonach *Rīmātu* ein Kurzname für *Rīmanni-Bīl* ist. Der *rīmu* wäre eben ein ›begnadigter, bevorzugter Knecht‹, ein ›Klient‹. Vgl. Personennamen wie *Kidīn-Bīl* (V R 44, 56) usw.. Andererseits heißt wenigstens in dem uns bekannten Elamitisch ›Knecht‹ nicht *rim*, sondern *libar* und wohl *liba-(k)*, und ist *Rīm-Sin* doch kaum aus einem *Lib-Sin* babylonisiert.

Also *Rīm-Sin* scheint ein gut assyrisch-babylonischer Name und darum übrigens auch die von uns befolgte Lesung des Namens gesichert zu sein<sup>1)</sup>. Um so weniger assyrisch sehen *Kudur-mabuk(g)*

1) Die Lesung *Rīm-Aku* kann sich nicht mehr an dem Strohalm *Rīm-A-Gött.* gel. Anz. 1900. Nr. 12.

und *Simtišilhak* aus, vielmehr allerdings elamitisch. Denn *kudur-kutir* findet sich ja auch sonst in elamitischen Eigennamen und auch ein *TAR-hak*, das vielleicht *šil-hak* zu lesen ist, in dem Königsnamen *TAR-hak-Inšušinak*; wenigstens ist aber *ši-ul-ha-ak* ein elamitisches Wort (*Kul-i-Fir'aun Große Inschr. Z. 1*). Aber freilich sind *mabuk* und *simti* im Elamitischen noch nicht nachgewiesen, dagegen andererseits *kudur* — auch in Personennamen — und *simti* auch als assyr.-babyl. Wörter bekannt. Vgl. für unsern Fall besonders den Königsnamen *Kudur-Bil* der Kossaeerdynastie und *simat ili* = »*simtu* eines oder des Gottes oder der Götter« als Epitheton *Adad-nirāri's I. IV R<sup>2</sup> 39, 1 Obv.* Endlich aber drängt sich angesichts der bekannten starken Verkürzungen in kossaeischen zusammengesetzten Personennamen auch der Anklang von *mabuk(g)* an kossaeisches *bug-aš* in dem Königsnamen *Nazi-B(b)ugaš* und ferner der von *simti* an das kossaeische *š(s)im[di]* des kossaeischen Vokabulars, d. i. wohl *šimdi* (vgl. den kossaeischen Namen *Šindi-Šugab*), = »geben« auf; und der o. gen. Name *Kudur-Bil* für einen Kossaeer-König, der, da *Harbi(i)* der Name des kossaeischen *Bēl* ist, vielleicht durch *Kudur-Harbi(š)* zu ersetzen ist, könnte dafür plaidieren, daß ein Wort wie *kudur* auch kossaeisch ist<sup>1)</sup>. Ich möchte daher allein auf Grund ihrer Namen nicht mit voller Sicherheit für die elamitische Nationalität des *Simtišilhak* und des *Kudurmabuk* eintreten. Die Namen

*GUR-um* halten, da dafür, wie man jetzt weiß, mit SCHEIL im *Recueil XX* Note XXXIV *Rim-A-nu-um* zu lesen ist. Da für *IN-ZU* sonst keine Lesung *Aku* bezeugt ist, kann אריוך in Genesis XIV natürlich Garnichts beweisen. Will man absolut Etwas identificieren, lese man אריוך = אַרְיֹון und setze dies = *Rim(w)-Anu(m)* (s. o. p. 977). כ für נ ist ja harmlos und der Vorschlag von א vor ר — den man auch bei der früher beliebten Identification mit *Rim-İN-ZU* annehmen mußte — wäre wie der von א vor l in אלסר, falls = *Larsa*, zu beurteilen. Nach dem אריוך in Genesis XIV (vgl. Ἀριωχ-Ἐλετωχ im Judithbuch 1, 6) אריוך in Daniel II aus persischem *Aryaka* (s. dazu JUSTI, *Namenbuch* p. 23)? Jedenfalls dürfte dies einem persischen Kosenamen auf -ak sogut entsprechen wie die Namen מישך und שרך für 2 von den Freunden Daniels. Vermutlich — gegen WINCKLER *Altor. Forsch.* II, 237 f. — bez. = *Mēšak*, Diminutiv von persischem *maeša-mēš* = »Widder«, und vielleicht = *Khšatrak* = Σατρακος. Vgl. dazu אהשרפנ mit ר = *khšatrapāwan*. Ein Zusammenhang von מישך mit persischem *mēš* ist schon früher behauptet worden.

1) Falls, was doch sehr wahrscheinlich ist, das Kossaeische mit dem Elamitischen verwandt ist — cf. hier nur elamitisches *gik(g)*, wohl = kossaeischem *dagigi* = »Himmel«, elamitisches *murū-n*, wohl = kossaeischem *miri-aš* = »Erde«, und elamitisches *uri* in *Kul-i-Fir'aun Grosse Inschr. Z. 1* (und passim hinter *napiṛ?*), vielleicht = kossaeischem *buri-ubri* = mitannisch-praearmenischem *i(e)wri-curi* = »Herr«, — könnten diese Anklänge ebensogut für kossaeischen wie für elamitischen oder kossaeisch-elamitischen Ursprung der Namen sprechen.

und damit ihre Träger könnten vielleicht kossaeisch sein oder auch assyrisch-babylonisch, in welchem Falle *mabuk* und *šilhak* aber gerne elamitische oder kossaeische Gottesnamen sein dürften. Dergleichen Personennamen mit fremdvolkigen Gottesnamen sind ja durchaus gewöhnlich. Aber natürlich müßten ihre Träger aus Gebieten stammen, die entweder unter elamitischen oder unter kossaeischem Cultureinfluß standen. Kossaeer oder einen kossaeischen Gott in Babylonien bezeugt uns aber wohl schon der große Obelisk *Maništušus*'s (*Manišdušus*). S. bei SCHEIL *Inscriptions élamites-sémitiques* p. 42 die Namen *Galzu*, *Galzu-dayānu* (vgl. *Z. f. Assy.* XII, 335?) und *Galzu-ilu*, da *Galzu* nach V R 44, 23 wohl = *Kaššū* = »Kossaeer«, in den beiden zusammengesetzten Namen speciell = dem bekannten Gotte *Kaššū*, wohl dem kossaeischen *Bēl* = *Harbí(i)*, und nicht etwa ähnlich wie *gal-an-zu* = *iršu* »weise« (cf. VR 30, 13 f.) zu deuten ist. Andererseits scheint, wie auch SCHEIL vermutet, *Ap(b)ra* in *Ur(Amīl?)-Ap(b)ra* auf dem Obelisk *Maništušus*'s (C 15, 3; 18, 6; 18, 24) und in *Ap(b)ra-il* (ibid. D 5, 3 u. 4) der elamitische Gott *Jap(b)ru* (*Šurpu* II, 163; s. dazu JENSEN in *W. Z. K. M.* VI, 52 f.) zu sein, also auch wenigstens ein elamitischer Gott zu *Maništušus*'s Zeit in Babylonien eingeführt oder Elamiter dort wohnhaft. Vielleicht nimmt SCHEIL mit Recht an, dass *hum* in den Namen auf dem Obelisk häufig elamitischem *Humba-Humma* entspricht. Die genannten Namen, falls sie wirklich kossaeische oder elamitische Gottesnamen enthalten, wären genau so gebildet, wie vielleicht *Simti-šilhak* und *Kudur-mabuk*, nämlich wären babylonische Composita mit fremdländischen Gottesnamen<sup>1)</sup>.

Soviel über die 3 Namen. Allein aus ihnen hat man nun — also, wie wir gesehen haben, ohne zwingende Gründe — mit voller Einstimmigkeit darauf geschlossen, daß ihre Träger Elamiter waren, und deren Jüngsten soll *Hamurabi* vielleicht schon bei seiner Tronbesteigung vorgefunden und jedenfalls später zum Hause hinausge-

1) Der Sohn eines *Ur-Ap(b)ra* trägt den semitischen Namen *Bīli-a-mi* (ibid. C, 15, 2). Vgl. *A-ma-Sin* ibid. A, 5, 3. Natürlich ist *a-mi* = *Ammi* in *Ammi-satāna* und *Ammi-sad(t)ugga*, was hiermit denen in's Stammbuch geschrieben sei, die sich ohne jeden durchschlagenden Grund in den »Kanaanismus« der ersten babylonischen Dynastie verbissen haben. Vgl. übrigens ferner die zahlreichen Namen mit *Sumu* (für *Šumu*) auf diesem Obelisk (SCHEIL p. 48) zu *Sumu-abi* und *Sumu-la-ilu*. Das giebt hoffentlich dem »Kanaanismus« auch dieser beiden Könige der ersten Dynastie den Todesstoß. Was bleibt noch übrig? Uebrigens heißt der Vater eines anderen *Ur-Ap(b)ra Sumu-hum* (C, 18, 26), worin *hum* nach d. o. Bem. vielleicht = *Humba-Humba*; und zu *Ap(b)ra* vgl. *Ἀφρα-δατας* für einen König der Susiana und Freund des Cyrus, gebildet wie *Humma-dāta* (JENSEN *Hittiter* p. 204).

worfen haben, und auch nach LEHMANN ist die Besiegung des Elamiters *Rīm-Sin* die notwendige Voraussetzung für *Ḥammurabi's* in seinen Inschriften von ihm bezeugte Herrschaft über »Sumer und Akkad«. Hierfür könnte man nun in der neuen Liste Bu. 91—5—9, 284 eine vortreffliche Bestätigung finden. Denn: Nach *ḤAMMURABI'S Louvre-Inschrift I* (*Keilinschr. Bibl. III, I. p. 122 f.*) hat *Ḥammurabi* den *Ḥammurabi-Kanal* gebaut, nachdem ihm *Anu* und *Bīl* das Land von *Šumīr(u)* und *Akkadū*, d. i. das Land der Sumerier und der Akkadier, zum Beherrschen gegeben, und in dem neuen Text wird für das 33ste Jahr *Ḥammurabi's* der *Ḥammurabi-Kanal*, aber für das 30ste das Heer von Elam und für das 31ste das Land *Imutbal* erwähnt, dadurch aber in Verbindung mit IV R<sup>1</sup> 36 No. 21<sup>1)</sup> wohl an die Hand gegeben, daß in eben diesem Jahre das mit *Rīm-Sin*, dem Könige des Landes von *Šumīr* und *Akkadū*, geschah, was in diesem Text erwähnt wird, also mit LEHMANN und Anderen seine Besiegung. In der Tat, schlagender konnte, scheint's, die bisher übliche Auffassung nicht bestätigt werden. Allein leider wird in dem neuen Text ein *Ḥammurabi-Kanal* auch bereits für das 9te Jahr seiner Regierung erwähnt, und Nichts deutet in der *Louvre-Inschrift I* darauf hin, daß es sich darin nur um eine Ausbesserung oder Vergrößerung des Kanals handelt. Und wollte man der fatalen Angabe die Spitze abbrechen durch den Einwurf, daß im neunten Jahre der Bau des Kanals begonnen und im 33sten vollendet sein könnte, so müßte man doch andererseits zugeben, daß das *abri* = »ich grub« der *Louvre-Inschrift* gewiß nicht bloß auf die Vollendung nach mehr als 20jähriger Arbeit daran oder gar bloß auf die Arbeit daran nach dem 31sten Jahre, dem Jahre, in dem *Rīm-Sin* besiegt sein soll, gehen kann, sondern sich auf die ganze Ausbearbeitung beziehen muß. Diese ganze Arbeit ist geleistet worden, nachdem *Ḥammurabi* das Land von *Šumīr* und *Akkadū* zur Beherrschung bekommen. Nur so kann man ungezwungen interpretieren. Mit dem Kanalbau ist also schwerlich der im Jahre 33, aber, wenn doch dieser, dann auch die ganze Arbeit vom 9ten bis zum 33sten Jahre, oder aber nur die im Jahre 9 *Ḥammurabi's* gemeint. Also hat *Ḥammurabi*, da er nach Uebernahme der Herrschaft über das Land von *Šumīr* und *Akkadū* den *Ḥammurabi-Kanal* zu graben begonnen hat, bereits im Jahre 9 seiner Regierung, nicht erst im Jahre 31, in dem *Rīm-Sin* noch an der Regierung und noch König ist, über *Šumīr* und *Akkadū* geherrscht, also, gerade wenn die herrschende Ansicht über IV R<sup>1</sup> 36 No. 21 richtig wäre, vor der Besiegung *Rīm-Sin's*!

1) Darnach also auch hier *ma-da*, nicht *ad-da* zu lesen, wie auch mit BOLD Catalogue p. 656 in IV R<sup>2</sup> 35 No. 8 Obv. Z. 2.

Nun kann es nach meiner Meinung für Jemanden, der sich nicht selbst mit Blindheit schlägt, keinem Zweifel unterliegen, daß eine Redensart wie: »Als die Gottheit(en) so und so ihm bez. mir das Land von *Šumír* und *Akkadū* zur Beherrschung gegeben hatte(n)« bei *Hammurabi* (*Keilinschr. Bibl.* III, I, 108 f. und 122 f.) genau dasselbe besagen soll wie: »als *Bíl* die Leute seines Landes bez. Land und Leute mir bez. ihm zur Beherrschung gegeben« bei demselben (l. c. p. 120 f. und p. 126 f.), nämlich: »als ich bez. er zur Regierung gekommen war«. Wem das nicht ohne Weiteres klar ist, der beherrze, daß man in der *Louvre-Inschrift* I, in der sich *Hammurabi* nicht König des Landes von *Šumír* und *Akkadū* nennt, liest: »als *Anu* und *Bíl* mir das Land von *Šumír* und *Akkadū* zum Beherrschen gegeben«, und andererseits in der *Louvre-Inschrift* II jener Titel erscheint, aber in der Redensart »als etc.« für »Land von *Šumír* und *Akkadū*« »Land und Leute« steht. Also war das Land von *Šumír* und *Akkadū* wohl von vorne herein *Hammurabi*'s Herrschaftsgebiet! Somit ergibt sich wohl abermals, daß *Hammurabi* König des Landes von *Šumír* und *Akkadū* vor der »Besiegung *Rīm-Sin*'s« war, und zwar mit Antritt seiner Regierung, daß also eine Besiegung *Rīm-Sin*'s durchaus keine historische Notwendigkeit ist.

Aber wie erklärt sich nun, daß sich auch *Rīm-Sin* wie *Hammurabi* König des Landes von *Šumír* und *Akkadū* nennt? Entweder müßten sie sich so zu verschiedener Zeit genannt haben oder gleichzeitig. Wenn nun aber *Rīm-Sin* noch im 31. Jahre *Hammurabi*'s König ist, dann ist es doch nicht gerade wahrscheinlich, daß er schon vor *Hammurabi* geherrscht hat, jedenfalls aber so gut wie gewiß, daß wenigstens eine der 4 Inschriften, in denen er »König des Landes von *Šumír* und *Akkadū*« heißt, in die Zeit *Hammurabi*'s hineinfällt, und so ergäbe sich für die Vertreter der herrschenden *Rīm-Sin*-Theorie die Folgerung, daß *Rīm-Sin* im Laufe der Regierung *Hammurabi*'s ihm einmal die Herrschaft über das Land von *Šumír* und *Akkadū* entrissen hat. Will man diese aber nicht anerkennen, will man also zugeben, daß *Hammurabi* und *Rīm-Sin* gleichzeitig »Könige des Landes der Sumerer und Akkadier« waren, dann bliebe nur zweierlei: 1) Der Titel »König des Landes von *Šumír* und *Akkadū*« bezeichnet nicht einen Herrscher über ein bestimmtes Gebiet, sondern lediglich »ein Land bez. ein Stück des Landes, in dem Sumerer und Akkadier wohnen« und kann somit auch ebensogut ganz Babylonien<sup>1)</sup>

1) Daß *māt Šumíri u Akkadī* jedenfalls auch ganz Babylonien, das ganze Land mit sumerischer und akkadischer Bevölkerung bezeichnen kann, wenn nicht gar Nordbabylonien, zeigen wohl schon IV R<sup>2</sup> 36 [38] No. 1 Obv. 32 ff. unter einer Liste nordbabylonischer Städte nach vorhergehender Liste um Nordbaby-

wie nur einen Teil davon, z. B. Südbabylonien, umfassen, oder 2) er bezeichnet bei beiden Königen genau dasselbe Landgebiet. Somit wäre *Hammurabi* ein Vasall *Rīm-Sin's* oder umgekehrt und der eine König, der andere Oberkönig des Landes von *Šumīr* und *Akkadū* gewesen. Nun aber bezweifelt Niemand, daß *Siniddina*, König von *Larsa* und König des Landes von *Šumīr* und *Akkadū*, derselbe ist, mit dem *Hammurabi* als sein Herr und Suzerän die bekannte Korrespondenz führte. Ferner wissen wir, daß zur Zeit *Sumulāilu's*, des 2ten Königs der ersten Dynastie, *Immīru*, vermutlich in (*Larsa* oder eher) *Sippar*, ein Unterkönig oder Statthalter mit jedenfalls königlichen Ehren und königlicher Verehrung war. Denn nach Bu. 91—5—9, 318 (s. dazu PINCHES in den *Proc. of the Soc. of Bibl. Arch.* 1899 p. 161) wird bei einem Vertrage sowohl bei *Šamaš*, dem Gott von *Larsa* und *Sippar*, und *Immīru* <sup>1)</sup>, wie bei *Marduk*, dem Stadtgott von Babylon, und dem Könige *Sumulāilu* geschworen. Daraus schließe ich, daß nicht der leiseste Grund vorliegt, sich das Verhältnis *Rīm-Sin's* zu *Hammurabi* anders als das *Siniddina's* zu ihm zu denken, d. h. *Rīm-Sin* vom Anfang seiner oder *Hammurabi's* Regierung an als dieses Vasall, der somit nicht erst durch einen Sieg bezwungen zu werden brauchte. Und dazu stimmt, daß wohl *Hammurabi* König der »Räume der Vier« d. i. der Welt <sup>2)</sup>, oder »König der 4 Räume« nämlich der Welt heißt, aber Keiner der Könige von *Larsa* und speciell auch *Rīm-Sin* nicht. Dabei ist es dann für eine Beurteilung des zwischen ihm und *Hammurabi* bestehenden Verhältnisses von keinem Belang mehr, was »Land der Sumerier und Akkadier« in ihren Titeln heißt, ob bei *Hammurabi* ganz Babylonien oder etwa gar nur Nordbabylonien. Ersteres wäre aber jedenfalls das Wahrscheinlichere.

Es dürfte also wohl nicht richtig, jedenfalls aber durchaus kein Postulat sein, daß *Hammurabi* erst durch Besiegung *Rīm-Sin's* König

lonien herum liegender Gebiete mit einer Liste südbabyl. Städte an der Spitze, wo offenbar: »Stadt(oder Städte?) außerhalb (*da* = *šaḫāt*) des Landes«, »Stadt außerhalb des Landes der Schwarzköpfigen«, »Stadt außerhalb des Landes der Akkadier«, »Stadt außerhalb des Landes der Sumerer und Akkadier« insgesamt als Synonyma parallel mit »Stadt Elam's« und »Stadt des Auslandes« stehn. Im Uebrigen vgl. zu der Bezeichnung LEHMANN *Šamašsumukīn* p. 68 ff. und zuletzt WINCKLER *Altor. Forsch.* I p. 202 ff. Der Hauptgrund für WINCKLER's Auffassung (Sumer und Akkad = Südbabylonien) würde aber mit der oben im Text bestrittenen alten Auffassung des Verhältnisses von *Rīm-Sin* zu *Hammurabi* fallen.

1) Vgl. auch VA. Th. 863 und Bu. 88—5—12, 58 bei MEISSNER *Altbab. Privatrecht* p. 38 und p. 35 und dazu p. 4 der Vorrede.

2) Zu *arba'u* = 4 = »Welt« s. m. *Kosmologie* 163 f.

von *Šumir* und *Akkadā* wurde. Vielmehr dürfte er das vom Anfang seiner Regierung an und *Rīm-Sin* nie etwas Anderes als sein Vasall gewesen sein, und damit entfällt jeder Grund, in IV R<sup>1</sup> 36 No. 21 eine Besiegung von *Rīm-Sin* durch *Ḥammurabi* hineinzulesen. Auch eine Datierung wie »im Jahre, da er das Heer von *Larsa* mit den Waffen schlug« (SCHEIL *Textes élamites-sémitiques* p. 83) beweist hierfür Nichts. Denn daß mit dem »er« *Ḥammurabi* gemeint sei, könnte ja nur aus einer erst zu beweisenden Annahme erschlossen werden. Es war also kein todeswürdiges Verbrechen, wenn ich in *Keilinschr. Bibl.* III, I, p. 127 nur nachdrücklich hervorhob, daß der sprachliche Befund die herrschende Theorie nicht begünstige, vielmehr ein Mißgriff LEHMANN'S, wenn er mir seinerzeit deshalb (vgl. auch wieder p. 81 Anm. 2 seines Buches) vorwarf, daß ich als Philologe die Geschichtsforschung beeinträchtige und beunruhige, weil das und nichts Anderes darin stehn müsse. Nun versteht man auch IV R<sup>1</sup> 36 No. 20: *Rīm-Sin*, dem Vasallen *Ḥammurabi*'s, vielleicht Semit, jedenfalls aber wohl semitisiert, gelang es, vielleicht im 30sten Jahre *Ḥammurabi*'s, nicht, die Elamiter, vielleicht unter *Kudurnanbundi*, zurückzujagen. Und *Kudurmabuk* und *Sintišilhak*? Auch wenn sie Elamiter waren, spricht Nichts gegen unsre Auffassung von der Herrschaft *Rīm-Sin*'s. So gut *Tukulti-Ninib* in Babylon Statthalter als Könige einsetzte, die nicht tronberechtigt waren, so gut kann *Ḥammurabi*, vielleicht nach dem Tode *Siniddina*'s<sup>1)</sup>, einen nicht mit ihm verwandten Statthalter in *Larsa* eingesetzt haben, dem er aus politischen Gründen den Königstitel überließ. Möglicher Weise ist aber *Rīm-Sin* ein Usurpator, der aber *Ḥammurabi* als Suzerän anerkannte.

Für eine Beurteilung der damaligen politischen Verhältnisse ist wichtig, daß *Rīm-Sin*'s Vater zeitweilig *adda* (= *abu*), eigentlich Vater, d. i. wohl »Scheich«<sup>2)</sup> des Westlandes, wohl des Gebiets westlich vom und am Euphrat<sup>3)</sup>, war, dessen König zeitweilig *Ḥammurabi*, viel-

1) Daß dieser und sein Vater *Nūr-Adad* vor *Rīm-Sin* und nicht nach ihm regierten, ist aber durchaus nicht sicher. Für eine Entscheidung hierüber ist von Belang, daß *Ḥammurabi* Zeitgenosse sowohl *Siniddina*'s als auch *Rīm-Sin*'s war, daß auch *Siniddina*'s Vater König von *Larsa* und *Rīm-Sin* noch im 31sten Jahre der 43jährigen Regierung *Ḥammurabi*'s am Leben und König war.

2) Beachte auch No. 26 bei HILPRECHT *Babyl. Exped.* I, I Pl. 15, wo ein *ab-ba* (auch = *abu*) des Volks oder Heeres von Erech genannt wird, *šip abi* = »Schiff des Vaters« hinter »Schiff des *Gilgamis*« in II R 46, 4 und *abi-ali* = »Stadt Vater« auf dem Obelisk *Manišusu*'s D 12, 4.

3) Nur dies ist natürlich auch in der Inschrift *Ammisatāna*'s 8—11—12, 185 (WINCKLER *Altor. Forsch.* I hinter p. 196) gemeint. Parallel mit »König von

leicht unter seinem Vater und vor seiner Tronbesteigung, war <sup>1)</sup>. *Kudurmabuk* kann sehr wohl wie *Rim-Sin* von *Hammurabi* abhängig gewesen sein. Wenigstens in Erech haben wir wohl einen ›Vater des Heeres oder Volkes‹ unter dem Könige. S. die oben auf p. 983 in Anm. 2 genannten Texte und dazu *Keilinschr. Bibl.* VI, 1 p. 270 f.

Was sonst in dem Capitel über *Kudurnanbundi* erörtert wird, können wir übergehen. Daß die vor einigen Jahren erfolgten Enthüllungen über Kedorlaomer und Collegen — wie LEHMANN p. 80 meint — im Stande sind, den vermeintlichen Widerspruch zwischen dem Bavian-Datum und dem *Kudurnanbundi*-Datum in noch schärferes Licht zu setzen, leugnet LEHMANN heute fraglos so gut wie wir. Die Trugbilder sind ja zerronnen, und Kedorlaomer <sup>2)</sup> sieht man nicht mehr, jedenfalls nicht mehr als Zeitgenossen *Hammurabi*'s, und er ist für chronologische Untersuchungen leider wieder einmal nicht mehr vorhanden. S. schon die Nachträge bei LEHMANN p. 207 f.

Warum sich LEHMANN auf p. 82 nicht über die Einordnung *Nār-Adad*'s schlüssig werden kann, obwohl er in der Kegelschrift *Sinid-dina*'s dessen Vater heißt, verstehe ich nicht.

In dem Briefe in *Keilinschr. Bibl.* V No. 3 Z. 4 ff. liegt — gegen p. 136 f. — kein Hinweis darauf, daß ›*Kallima-Sin*‹ d. i. *Kadašman-Bil* von Amenophis III. als nicht ebenbürtig betrachtet worden wäre. Denn die Worte, aus denen LEHMANN dies schließt: *ultum pāna mārat šarri ša Miš[ri] ana mamma ul innadin* können unmöglich mit LEHMANN heißen: ›von jeher ist eine Königstochter von Aegypten nicht an den ersten Besten gegeben worden‹. Es hindert Nichts, den Satz als Frage zu verstehn: ›Ist von Alters her (etwa) eine Tochter des Aegypterkönigs Niemandem gegeben worden?‹ So wird der Satz, da er ja doch Worte des Babylonierkönigs an den Aegypterkönig enthält, überhaupt erst verständlich.

*Amurrū*« steht dort ›König des Landes von *Šumír* und *Akkadū*«, ›König von *Kiš(1)*« und ›König von Babylon«, also, da *Kiš* wohl östlich vom Tigris lag (s. das nächste Heft der *Z. f. Assyr.*), vielleicht König von Babylonien und König eines Landgebiets östlich vom Tigris.

1) S. den Text bei WINCKLER *Altor. Forsch.* I hinter p. 196. In 80—11—12, 329 (ibidem) heißt aber gegen WINCKLER l. c. p. 146 *Hammurabi* nicht etwa *ad-da* [des Westlandes], vielmehr ist hier hinter *adda* natürlich *bi* zu erg.: *Hammura[bi] adda[-bi] [na]m-tila-bi[-šu]* = (den (die, das)...) *Hammurabi*, sein Vater, für sein Leben . . .

2) Zu dem Brief Konst. 1108 (s. dazu *Beiträge zur Assyriologie* IV, 89 und 97), in dem man seinerzeit dessen Namen finden wollte, sei hier bemerkt, daß dort in Z. 6 *šu* hinter *ša* nach Z. 9 natürlich *kāt* = ›in den Händen von‹ zu lesen ist. Der Name Kedorlaomer schrumpft also weiter zu *I-nu-ub?-mar* zusammen.



Das Datum für Ramses III. hat LEHMANN auf p. 168 Anm. 3 in Folge eines kleinen Versehens falsch bestimmt, worauf schon von MAHLER aufmerksam gemacht worden ist. Dort hat er irrtümlich für 1258 1285 als Todesjahr Ramses' des 2ten eingesetzt und durch Subtraction von 50 hiervon statt von 1258 1235 statt 1208 als erstes Regierungsjahr Ramses' des 3ten erhalten. Dieser Fehler ist aber, was MAHLER'S Ausführungen gegenüber hervorgehoben zu werden verdient, glücklicher Weise unfruchtbar geblieben. Nach MAHLER (*Orient. Literaturz.* 1900 Sp. 206) soll aber 1208 für Ramses' des 3ten erstes Regierungsjahr zu niedrig sein. Also müsste Ramses II. früher als nach LEHMANN'S Berechnung — 1324—1258 — regiert haben. Mir ist kein Urteil hierüber gestattet.

Es ist mir nicht klar, weshalb sich LEHMANN auch in diesem Buche (p. 211) gegen eine Identification der *Kaššū* der 3ten Dynastie mit den Kossaeern in den medischen Bergen sträubt, zumal dabei die von ihm nach OPPERT'S Vorgang behauptete, aber doch nur behauptete Identität mit den Kissiern in Elam ruhig daneben bestehen kann. S. JENSEN in *Z. D. M. G.* 50, p. 244 ff. Daß zwischen Elamitisch und Kossaeisch ein Zusammenhang besteht, ist mir jetzt wahrscheinlicher als früher. S. o. p. 978 Anm. 1. Ich meine, daß DELITZSCH'S schöner Fund, daß sich der kaššitische Königstitel *ianzi* scheinbar als Königsname, vielleicht oder wahrscheinlich aber als Königstitel, ungefähr dort wiederfindet, wo die Babylonier die *Kaššū*, die Griechen die *Κοσσαῖοι* kennen, ein Argument ist, gegen das kein Gegenargument LEHMANN'S aufkommt. Es wird vielleicht nicht anders sein, als daß diese *Kaššū* die Verbindung herstellen zwischen den *Kaššū-Kaldu*(?) Babyloniens<sup>1)</sup> und den *Tišup*-Völkern des Nordens, wozu vielleicht die pontischen Chaldaeer gehören.

1) Für eine Identificierung der Chaldaeer mit den Kossaeern beachte vorläufig V R. 44, 23, wonach *Galzu* = *Kaššū* = Kossaeer und die o. p. 979 gen. Namen *Galzu*, *Galzu-ili* und *Galzu-dayānu*. Zum Wechsel von *Galzu* und *Kaldu* wäre z. B. an *Hinzānu*, z. B. auf K 587, neben gewöhnlichem *Hindānu* zu erinnern und an *Kaldaitu* in III R 66 Rev. d. 21. Beide Formen entsprächen dann einem kossaeischen *G(K)aldū*. Allerdings hält man wegen des hebr. כַּשְׁדִּים \**Kašdu* für die ursprüngliche Namensform, aber ohne Grund. Denn das hebr. כַּשְׁדִּים neben älterem assyrischen *Kaldu* und griechischem *Χαλδαῖοι* kann Analogiebildung nach dem Namen der arabischen oder aramaeischen כַּשְׁדִּים sein. S. zu diesen WINCKLER *Altor. Forsch.* II, 250 ff. Und ein Land *Kašda*, das man in II R 53, 9 und III R 66 Rev. f. 31 hat finden wollen, ist jedenfalls durch die erste Stelle nicht bezeugt — denn dort lies mit BEZOLD *Catalogue* V p. 2107 zu *Marad* statt dessen (*A*)*mar-da* — und gewiß auch durch die 2te nicht, wie *Kaldaitu* in derselben Liste III R 66 in Rev. d. 21 zu zeigen scheint. Wenn

Sonstiges hierhin Gehörendes müssen wir übergehen.

Ich könnte noch auf manche Entgleisung aufmerksam machen, die sich LEHMANN als Assyriologe hat zu Schulden kommen lassen. Doch wäre es unbillig, ihm deshalb Vorhaltungen zu machen. Denn es ist sogut unmöglich, als Historiker allen Anforderungen des Assyriologen zu genügen, wie das Umgekehrte, und da LEHMANN das gewiß erkennt und sich nicht anmaßt, Beides zu sein — wie das wohl vorkommt —, so träfe der scharfe Pfeil eines etwaigen nörgelnden Assyriologen statt jenen den Schützen selbst. LEHMANN hat versucht, auch als Assyriologe gewissenhaft zu sein. Das genüge uns. Daß er gewissenhaft gearbeitet hat, sichert seinem Buch bleibenden Wert auch für den höchst wahrscheinlichen, nach meiner Ansicht bestimmt zu erwartenden Fall, daß sich seine Hauptresultate nicht oder nur zum Teil bewähren werden. Es wäre das nicht LEHMANN'S Schuld. Die Schuld daran trüge das überaus lückenhafte, oft vieldeutige Material, mit dem die altorientalische Chronologie arbeiten muß. Die schwierigen Probleme, an deren Lösung sich LEHMLNN versucht hat, waren vorher nicht gelöst und auch seine unzarten Kritiker haben sie nicht gelöst, und darum muß sein sehr ernster Versuch unter allen Umständen voll und ganz anerkannt werden. Geringschätzig von seinem Buche zu reden steht Niemandem zu.

*Karduniaš* mit WINCKLER *Untersuchungen* p. 135 f. und LEHMANN *Šamašsum-ukin* 79 Anm. 2. Soviel wie »Chaldaeerland« wäre, so ließe sich das für unsere Vermutung verwerten. Allein diese Annahme scheidet wohl schon an der bereits zur Kossaerzeit gebräuchlichen Schreibung des Namens. S. o. p. 968 Anm. 2.

Marburg.

P. Jensen.



**Knod, Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562).** Biographischer Index zu den *Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis* (Berlin) R. v. Deckers Verlag 1899 — XXV und 765 S. gr. 8°. — 30 Mark.

Im J. 1887 erschien auf Kosten der Savigny-Stiftung unter dem Titel *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* ein Abdruck der ältesten Acten der deutschen Scholaren zu Bologna nach den Ueberresten des Nationsarchivs, die elf Jahre vorher im Archiv der Grafen Malvezzi de' Medici entdeckt worden waren <sup>1)</sup>. Obwohl die Herausgeber Ernst Friedländer und Carlo Malagola Fleiß und Mühe nicht gespart hatten und namentlich der von Friedländer verfaßte ausführliche Index (75 dreispaltige Seiten auf 425 Seiten Text) dem Benutzer sehr zu Statten kömmt, so befriedigte diese Ausgabe doch nicht die allzu hochgespannten Erwartungen, welche die Auffindung der Bologneser Matrikeln in Deutschland wach gerufen hatte. Die Ursache dieser Enttäuschung müssen wir — da die Herausgeber einen ganz brauchbaren Quellenabdruck geliefert hatten — in der Beschaffenheit der verwerteten Aufzeichnungen suchen: die s. g. *Annales clarissimae nationis Germanorum*, welche die Grundlage einer erst im 16. Jahrh. daraus abgeleiteten Matrikel bilden, sind ihrem Wesen nach nur Reinschriften, der von den Vorständen der deutschen Studentenschaft, den Procuratoren, über ihre Amtsführung gelegten Jahresrechnungen. Sie bieten daher in der Abtheilung *Recepta* die für die allgemeine Kasse von den Studierenden im abgelaufenen Jahre geleisteten Einzahlungen, unter *Exposita* ebenso eine Zusammenstellung der allgemeinen Auslagen. Für diesen praktischen Zweck genügten unter Umständen trockene Namensangaben ohne weitere Individualisierung. Wer der *dominus Baldebrechtus* war, der im J. 1291 die zweithöchste Einzahlung von 20 Schilling leistete, war den übrigen Scholaren seinerzeit ebenso bekannt, als ihnen das Jahr darnach für 16 Studierende aus Friesland der Taufname mit einem nachgesetzten *de Frisia* genügte, obwohl sich darunter zwei *Theodericus de Frisia* befanden, von denen der eine vier Schilling, der andere eine Turnose entrichtet hatte. Daß sich alsbald nach dem Erscheinen der Ausgabe von 1887 der Wunsch nach Bearbeitungen dieser in ein so hohes Alter zurückreichenden Quelle regte, um deren Inhalt für Cultur- und Familiengeschichte zu erschließen, ist wohl begreiflich. In Hinblick auf das Problem der Reception des römischen Rechts in Deutschland erschien es namentlich wichtig, daß die Identität dieser Bologneser Scholaren, soweit möglich er-

1) Von mir ausführlich besprochen in dieser Zeitschrift Jahrgang 1889 No. 7.

forscht und eine kurze Andeutung ihrer späteren Lebensumstände bekannt gemacht werde.

Solche Erwägungen bestimmten die kgl. preussische Akademie der Wissenschaften eine Ergänzung der obgenannten Ausgabe der *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* durch einen biographischen Index zu beschließen. Die Ausführung dieser weit ausgreifenden Arbeit wurde Herrn Dr. Gustav C. Knod übertragen, dem richtigen Mann für solch ein mühsames und Hingebung erheischendes Werk, wie der Erfolg seiner Nachforschungen offenbart.

Ueber den Arbeitsplan und über die Schwierigkeiten die er zu überwinden hatte, giebt Dr. Knod in der Einleitung Nachricht. Als Aufgabe war ihm bezeichnet worden die Ermittlung der in den Acta genannten Personen, soweit sich deren Identität aus andern Quellen feststellen lasse. »Dies lief, da der Text so wie er in der Ausgabe der Acta vorlag, keineswegs als geeigneter Ausgangspunkt für die biographischen Nachforschungen gelten konnte«, auf eine Doppelarbeit hinaus, deren erste die Herstellung eines kritisch gesichteten Personenverzeichnisses war, das die Grundlage für die Hauptaufgabe, die Sammlung und Bearbeitung des biographischen Materials abgeben sollte. Beim kritischen Personenverzeichnis war das Augenmerk zunächst darauf zu richten, »daß keiner der in den Acta überlieferten Namen doppelt gesetzt, aber auch kein Name übersehen, oder mit gleichklingenden fremden zusammengeworfen werde«.

In beiden Fällen waren große Schwierigkeiten zu überwinden. So stand zwar fest, daß die Acta manchen Doppeleintrag enthielten, aber zu entscheiden ob ein solcher vorlag, oder ob die mehreren Angaben auf verschiedene Personen zu beziehen seien, das war nicht immer leicht, zuweilen geradezu unmöglich. Wie oft fehlt jede nähere Bezeichnung. Ein *Heinricus de Erfordia* erscheint z. B. 1316, 1323 und 1326 handelt es sich da um einen, zwei oder drei Studierende dieses Namens? Wenn es zwei sind, gehören da die Einträge 1316 und 1323 oder 1323 mit 1326 zusammen. Beides ist gut möglich, doch das Zweite das Wahrscheinlichere. Wieder in anderen Fällen erscheint ein und dieselbe Person unter verschiedenen Namen, z. B. einmal nach ihrer Herkunft, ein andermal nach dem Stande des Vaters, ein drittesmal nach ihrer Pfründe bezeichnet. Dazu konnte sie wie unter ihrem Familiennamen, so auch unter einem persönlichen Rufnamen eingetragen werden, nicht zu gedenken der Humanisten Unsitte den Namen in griechischer oder lateinischer Umdichtung zu führen. Nebst dem fehlt es in den Vorlagen nicht an Schreibverstößen die bald den Tauf- bald den Zunamen der

Scholaren verstümmelten <sup>1)</sup>. Dr. Knod erklärt darum, nachdem er den Gang seiner Forschung an einzelnen Beispielen aufgezeigt hat, zu wiederholten Malen freimütig, es sei kaum anzunehmen, daß ihm in allen Fällen geglückt sei, den richtigen Sachverhalt aufzudecken. Soviel ist immerhin klar, schreibt er, »die Grundlage des Index biographicus ist in vielfacher Hinsicht unvollkommen. Es ist daher auch nicht möglich die Anzahl der in den Acta als Mitglieder der deutschen Nation genannten Personen mit unbedingter Sicherheit zu bestimmen«. Dazu möchte Berichterstatter seinerseits bemerken, daß der letzterwähnte Mangel nicht allzu hoch zu veranschlagen ist, da ja die Acta an sich unvollständig sind. Abgesehen davon, daß die Aufzeichnungen der Procuratoren nicht immer genau sind, beispielsweise im J. 1365 Beiträge von Studierenden verrechnet wurden, deren Namen wir gar nicht erfahren, beschränken sie sich auf die der Landsmannschaft angehörigen Deutschen. Es gab jedoch zu Bologna, wie ich an andern Orten ausgeführt habe, zu allen Zeiten auch Scholaren, die entweder den Eintritt in den landsmannschaftlichen Verband verschmähten wie jener *Alexander de Pellendorf eruditissimus legum scholaris*, der 1494 im Kreuzgang der Dominicaner zu Bologna sein Grab fand, oder von demselben sogar ausgeschlossen waren, wie beispielsweise die niederdeutschen Flämen seit 1394/5 (Acta S. 153).

Im Schlußabschnitt der Einleitung (S. XVIII—XXV) gibt Dr. Knod über die Quellen und den Gang seiner Arbeit Nachricht. Als Hauptquelle für den Index kamen Urkunden- und Regestenwerke zur Kirchen- und Profangeschichte in Betracht. Daneben waren die mannigfachen geschichtlichen Zeitschriften, Nekrologien der Stifter und Klöster, zeitgenössische Briefsammlungen, ältere Universitäts-Matrikeln und ähnliche Veröffentlichungen urkundlichen Charakters zu berücksichtigen. Ergänzung fand das gedruckte Material durch Auskünfte die aus verschiedenen Archiven unmittelbar erhoben, oder von einzelnen Familien und Gelehrten gesandt wurden. So kam eine Fülle von brauchbaren Notizen zusammen und die Zahl der in den Acta genannten Scholaren über die uns Dr. Knod Lebensnachrichten bringt, ist überraschend groß. Im übrigen wurde, was sehr zu billigen ist, »die Form der einzelnen Artikel durch die Erwägung be-

1) Ein solches Beispiel ist der unter No. 3262 angeführte *Ulricus de Schayn* (in der Matrikel heißt er *Schayn*) *plebanus in Laybach ecclesie parrochialis* — 1379. Der Name ist vom Rechnungsleger verschrieben und sollte Schayr oder Scheyer lauten. Joh : Ulrich von Schayer, der auch Domherr zu Brixen war, baute 1385 als Pfarrer von Laibach die s. Peterskirche. Valvasor, Ehre von Krain. Buch VIII S. 759 und 787.

stimmt, daß der Index vornehmlich über diejenigen Personen Auskunft zu geben habe, die in den üblichen Nachschlagebüchern bisher nicht berücksichtigt sind«, so daß die Nachrichten bei bekannteren Namen hinter jenen bei weniger bekannten zurücktreten.

Sehr zu bedauern ist, daß der Verfasser kein Quellenverzeichnis beigegeben hat, sein Werk hätte dadurch noch um Vieles an Brauchbarkeit gewonnen. »Bei dem ungeheuern Umfang der durchgearbeiteten Literatur« sagt Dr. Knod, »ging es nicht an ein Quellenverzeichnis voranzuschicken um soweniger als oft vielbändige Publicationen nur ganz bescheidene Beiträge lieferten. Auch erschien es wünschenswert für den Benutzer, womöglich für jede einzelne Notiz die Quelle zu wissen. Da ich nicht in der Lage war, mich längere Zeit anhaltend mit dem Index beschäftigen zu können und volle neun Jahre auf das Sammeln der Notizen verwenden mußte — — so sind leider Ungleichmäßigkeiten im Citieren, hier und da auch vielleicht Unklarheiten entstanden, die den kundigen Benutzer aber hoffentlich nicht stören« Berichterstatter fürchtet, daß diese Erwartung des Verfassers nicht voll zutreffen wird. Die Einschaltung der vollkommenen, oder doch deutlich gekürzten Quellenangaben an zutreffender Stelle ist gewiß zu billigen, allein die Anwendung weitgehender Kürzungen ist, da kein Schlüssel beigegeben wurde, nicht ohne Bedenken. Die Acta enthalten die Namen von rund 4400 Scholaren aus dem ganzen Umfang des heiligen römisch-deutschen Reichs einschließlich der Niederlande, der Schweiz und der Ostseelände: Preußen, Kurland und Liefand und reichen in vier Jahrhunderte, man mag daraus ermessen, wie mannigfaltige Quellen zur Erklärung herangezogen werden mußten und welchen Antheil neben allgemein bekannten Werken, die Ergebnisse der Lokalforschung beanspruchen. Wie soll sich da der Benutzer, der einmal über Persönlichkeiten Auskunft sucht, die nicht gerade seiner engeren Heimat angehören bei stark gekürzten Quellenangaben zurecht finden. Nehmen wir ein Beispiel von der ersten Seite her: No. 3 *Abbel Jacobus* »*Curtisanorum princeps*« (Str. Th. A.) folgen Nachrichten über den Besitz einzelner Pfründen zu Straßburg und Weissenburg mit dem Hinweis auf Glaser No. 457, 475, Hergenroether I, 71, 144; I, 391; Lib. confr. p. 133 u. s. w. Da Abbel ein Straßburger und Propst zu s. Thomas war, dürfte »Str. Th. A.« wohl »Straßburg, Archiv zu s. Thomas« aufzulösen sein. Lib. confr. p. 133 bezieht sich auf den sehr schwer erhältlichen *Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de urbe*, aber mit den beiden übrigen Citaten vermag ich im Augenblick nichts anzufangen, weil der Autorenname Glaser nicht so selten ist und von Hergenroether mehrere Werke in Frage

kommen könnten. Wieder andere Male tritt eine verwirrende Überladung des Citats mit Siglen ein, die man mindestens in Fällen, welche bekannte Quellenwerke betreffen, vereinfacht wünschen würde, wie etwa bei No. 1994 nach »*Johannes de Landenberg can. et thesaur. eccl. Constant: sepultus ante altare s. Jodoci*«, die Abkürzungen »*L. a. e. Const. i. M. G. H. Necr.* I, 295« folgen, die *Liber anniversariorum ecclesiae majoris Constantiensis in Monumenta Germaniae Historica, Necrologia* I, 295 aufzulösen sind. Dabei wäre es nicht einmal schwierig gewesen, das erforderliche Verzeichnis der abgekürzt citierten Quellen und größere Gleichförmigkeit unter den Citaten herzustellen, wenn der Verfasser bei Besorgung der Correctur Bogen für Bogen die neu auftauchenden Abkürzungen auf Zetteln angemerkt und dabei allfällige Abweichungen von der angenommenen Kürzung geändert hätte.

Der von Dr. Knod gearbeitete biographische Index zerfällt äußerlich in drei ungleiche Stücke. Im Haupttheil S. 1—661 werden unter No. 1—4398 jene in den Acta genannten Personen behandelt, welche der Verfasser als »Mitglieder der Nation« im engern Sinne ansieht. Zu beachten sind dabei die Anmerkungen auf S. 661/2 und 704 durch welche die Gesamtzahl der eigentlichen Scholaren auf 4368 beziehungsweise 4357 herabgemindert wird, weil einige Doppelzählungen vorkamen und andere Namen als Ehreneinträge bezeichnet werden. S. 662—696 folgen dann Nachträge zu etwa einem halben Tausend der vorher verzeichneten Scholarennachrichten, die erst während der Drucklegung ermittelt wurden. Diese große Zahl von Nachträgen ist zwar unbequem, kann jedoch bei einer Arbeit nicht überraschen, welche wie der Verfasser mit Recht hervorhebt Raum zu unbegrenzten Untersuchungen bietet. Weniger zu billigen ist der Anhang auf S. 697—706 der ein Verzeichnis derjenigen in den Acta genannten Personen enthält, die nach Ansicht des Verfassers nicht als ordentliche Mitglieder der Natio Germanica zu betrachten sind und zwar

- a. Ehrenmitglieder 12 Nummern
- b. Mitglieder der Nation in früherer oder späterer Zeit 8 Nummern aus den J. 1265—1684
- c. Officianten der Nation, 12 Nummern
- d. Personen die in den Acta nur als testis (syndicus) erscheinen, 14 Nummern
- e. sonstige Personen 12 Nummern.

Das Werk hat durch diese Aussonderung an Handlichkeit nicht gewonnen, denn der Benützer hat, wenn er sicher gehen will nun einzelne Namen in sechs (bei Mithilfe des Registers in fünf) alphabe-

tischen Reihen nachzusuchen. Dazu sind die Gründe die den Verfasser zur Ausscheidung einiger Namen aus der Reihe der Scholaren bewogen haben nicht immer unzweifelhaft. Zweckmäßiger hätte ergehandelt, wenn er alle in den Acta überhaupt vorkommenden Namen von Deutschen in eine einzige Reihe gebracht hätte. Durch Beisetzung auffälliger Zeichen neben der Ordnungszahl und einer nach den oben angegebenen Gruppen gegliederten Namensübersicht auf einer Druckseite, wäre der von Dr. Knod beabsichtigte Zweck viel besser erreicht worden. Noch auf eine andere Unübersichtlichkeit welche sich aus der Anlage des Werkes ergibt, sei gleich aufmerksam gemacht. Der Verfasser hat in dem Bestreben die alphabetische Reihe durchzuführen die chronologische Folge, in welcher die Mitglieder eines Geschlechts Bologna besucht hatten, ganz preisgegeben und die Scholaren in den durch die Zunamen gebotenen Gruppen nach ihren Taufnamen angeordnet. Das ist bei dem Vorhandensein eines besondern Registers einmal völlig überflüssig und erschwert dem Benützer, dem die Zeitfolge selten gleichgiltig sein wird, den raschen Ueberblick. Man sehe sich beispielsweise die Reihe der fünf Bülow an:

No. 527 Bernhard 1387

No. 528 Joachim 1507—1514

No. 529 Johann 1367

No. 530 Theodericus 1479—1486

No. 531 Werner 1374.

Den Schluß des Werkes bildet ein allen drei Abtheilungen gemeinsames Personen- und Ortsregister auf S. 707—765. Hier soll der Benützer, der sicher gehen und Zeit sparen will, vorerst nachsehen. Die Namen sind in alphabetischer Reihe aufgeführt, hie und da, leider etwas spärlich, sind, wenn die Scholaren unter verschiedenen Namen vorkommen, auch Hinweise eingeschaltet: *Mindelburre v. Mendelbüren*; *Mindraching v. Munschirigen*. Cursiver Druck bezeichnet dabei Orts- oder Personennamen, die auf die heutige Schreibweise reduciert sind, während die Namensform, unter welcher im Index die Daten erscheinen, mittelst Durchschuß hervorgehoben wird. Runde und eckige Klammern, Kreuzchen und Sternchen dienen als Mittel zur Unterscheidung, z. B.: [*Scherbe* Scerbe Jac. de Selonia (*Curonia* ?) (1396)]. Die eckigen Klammern, welche den ganzen Eintrag einschließen bedeuten hier, daß der Name im Anhang zu suchen ist, das cursive Curonia zwischen runden Klammern einen Besserungsvorschlag statt des unverständlichen ›Selonia‹, die Zahl 1396 zwischen runden Klammern endlich die Jahreszahl. Ein beigeesetztes \* belehrt den Leser, daß er sowohl im ersten Hauptabschnitt als



auch unter den Nachträgen nachzusehen habe, ein Kreuzchen †, daß der Name aus der Reihe der Mitglieder der Nation, in der er vorkömmt, auszuschneiden ist. Eckige Klammern endlich, die einen Strich einschließen und dem Namen vorangesetzt sind [—], weisen darauf hin, daß der betreffende Name seine Stelle nur in Ermanglung eines besseren Schlagworts erhalten hat. Sie erscheinen vor allem bei unvollständigen Einträgen. Auf diese Weise sind die Begleiter angesehener Scholaren untergebracht, sofern nur ihr Taufname überliefert wurde, sie sind unter dem Schlagwort ihrer Zöglinge aufzusuchen, weil wir über die Familie so eines *dominus Hermannus, magister domini Guntheri canonici Bambergensis* (1315) oder über den *dominus Hermannus, socius* eines Reinhart von Hanau vorerst nicht näheres wissen. Auch Fälle wie der des *Nicolaus rector ecclesie s. Rudberti Salzburgensis diocesis* (1316) wurden in gleicher Weise behandelt. Knod weist zwar auf einen *Nicolaus plebanus in Salzburg* hin, der in den J. 1300 und 1306 vorkömmt, hütet sich jedoch mit Recht vor einer Identificierung, weil die nähere Bestimmung des Scholaren nicht *de Salzburga* sondern *Salzburgensis diocesis* lautet und es in dieser nicht weniger als 125 alte s. Rupprechts Kirchen und Kapellen gab. Wo kein Grund zu zweifeln vorlag, fiel das einschränkende Zeichen [—] hinweg, es wird daher beispielsweise der mit Vor- und Zunamen genannte Gefährte des Johann Kunowitz nicht unter Kunowitz, sondern unter seinem Familiennamen Saurmann (No. 3253) aufgeführt.

Auf die Frage, welcher Universität die in den Acta verzeichneten Scholaren angehörten, ob sie Juristen oder ob sie Artisten waren, oder ob die Deutsche Nation zu Bologna Mitglieder beider Universitäten umfaßte, ist Dr. Knod nicht eingegangen. Ich habe an anderm Orte (Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wiss. zu Wien Bd. CXXVII. Abh. II, S. 11 fg.) es als wahrscheinlich hingestellt, daß zu Bologna in ältester Zeit die Deutschen Scholaren, mochten sie nun Juristen oder Artisten gewesen sein, nur eine einzige Nation ausmachten, daß jedoch — spätestens im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts — eine Trennung eintrat und daß von da ab bis 1562 die Acta in der Regel nur Namen von Juristen verzeichneten. Als Bestätigung dieser Vermuthung verweise ich darauf, daß der im J. 1300 eingetragene Fridericus de Lacu im J. 1303/4 Rector der Mediziner war. Außerdem kann ich eine Reihe von Bologneser Studenten nennen, deren Namen man in den Nationsacten vergeblich sucht, die aber alle Artisten waren. Ich führe beispielsweise aus den im Notariatsarchiv zu Ferrara gewonnenen Vormerken an:

1421, 18. März: *Doctoratus in medicina* des *Magr Conradus West-*

*fal de Sassonia, filius »Hunrici« de Sassonia, olim studens in facultate Medicine Bononie et Padue.* (Notar Petrus de Lardis). In gleicher Weise werden Doctoren der Medizin 1483, 7. Februar *Mag<sup>r</sup> Joannes Bochs de Northeym* und *Mag<sup>r</sup> Joannes Pleyer de Monasterio, olim studentes Bononie*; 1484 19. Oct.: *Art. Mag<sup>r</sup> Nicolaus Monetarii de Scherticz, Misnensis dioc: olim studens Bononie*; 1486, 28. Sept.: *Mag<sup>r</sup>; Gaspar Möller de Brunsbergk, olim studens Bononie et Perusie*, 1500, 25. Mai *Art. Dr. Mag<sup>r</sup> Michael Rot de Argentina, qui studuit Bononie et Parisius* (sämmtlich in den Acten des Notars Thomas Meleghini) ferner 1512, 26. Sept.: *Mag<sup>r</sup> Paulus Ursinus ex Nisia Silesie qui studuit in alma civitate Bononie* (Notar Matth. a Caprili) u. s. w. Anders verhält es sich, wenn die auswärtigen Nachrichten deutsche Juristen betreffen, die zu Bologna studiert hatten: den Namen solcher Scholaren wird man zwar nicht immer, aber meistens, in den Acten der deutschen Landsmannschaft ebenfalls begegnen. Beispiele für diese Gegenprobe hier anzuführen wäre überflüssig, da Dr. Knod zur Aufhellung des Studiengangs mehrerer in den Acten genannter Persönlichkeiten u. A. auch die Paduaner Juristenmatrikel mit Erfolg ausgebeutet hat. Immerhin hat man sich bei Durchsicht der Acta gegenwärtig zu halten, daß vereinzelt auch der Name eines Artisten neben den Juristen Eingang gefunden hat, wie etwa 1471 jener Johann Dednrot aus Göttingen (No. 608) der das Jahr darauf Rector der Artisten wurde.

Der biographische Index zu den Acta Nationis Germanicae ist ernste Arbeit, die wie gesagt zu unerwartet reichen Ergebnissen geführt hat. Gegenüber den schon früher gewürdigten Schwierigkeiten, welche sich sowohl aus der oft wenig sorgfältigen Form, in der uns die Acta die Namen überliefern, als auch aus der Mannigfaltigkeit der zur Erhebung der Lebensumstände benützten Quellen ergeben, muß man staunen, wie viele biographische Nachweise Dr. Knod beigebracht hat. Die Nachrichten sind — soweit ich sie durch zahlreiche Stichproben, sowie durch die Vergleichung von sechshundert aufeinander folgenden Nummern im Buchstaben S nachprüfen konnte — verlässlich. Einzelne Berichtigungen und Ergänzungen, die ich hier anschließe, können daher den Werth einer solchen Arbeit, für welche es eigentlich niemals einen erschöpfenden Abschluß giebt, nicht schmälern. Als Druckfehler oder Irrungen sind mir unter anderen aufgefallen: Einleitung S. XX Z. 12 v. o.: *Stadtarchiv* in Pisa wohl *Staatsarchiv*. No. 2099 Limburg, Albertus Schenck de — (I) S. 305 Z. 10 v. o.: 1489 wohl 1439, das Citat aus dem liber Sapientiae zum 10. April 1424 dürfte wohl eine andere Persönlichkeit betreffen (»Albertus de Alamania prepositus Paslononensis«!)

No. 2432 Montfort, Alfardus de — die Notiz über den Prüfungsact bezieht sich nicht auf canonisches, sondern auf römisches Recht. Sie findet sich im Liber secretus juris Caesarei I, fol. 103.

No. 3255 Saurmann (der Hinweis auf die heute übliche Schreibung des Namens Saurma, fehlt sowohl bei No. 3253—3255 als im Register) Johannes. Z. 2 v. u. das Zeugnis aus Ferrara gehört gleichfalls dem J. 1496 nicht 1491 an. No. 3293 Schele Johannes Z. 3 von u. »*immatriculatus*« 1413, III. Junii lies »*licentiatus*«.

Register S. 709 Adolshosser lies Adolshoffer. S. 739 *Molghin* v. Melchii lies Melchii. Ich berichtige ferner zu No. 1885, daß die citierte Abhandlung von mir nicht in den Schriften der Wiener Akademie, sondern in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich erschienen ist.

No. 3328 Schlaberndorff, Johann (II) die Angabe, daß er am 5. Jänner 1530 J. d. Dr. zu Bologna wurde, ist irrig, Schlaberndorf gelangte niemals an dies ersehnte Ziel seiner akademischen Wünsche, obschon er sich buchstäblich zu Tode studierte. Sein Fall muß zu Bologna Aufsehen erregt haben, denn es findet sich nicht blos in den Nationsacten der Zusatz bei seinem Namen *qui hic a. 1530 ptisi laborans in lectulo mortuus repertus est*, sondern Aehnliches auch in den Acten der Doctorencollegien. Im Liber secretus juris Caesarei II erscheint beispielsweise f. 82' neben dem Vermerk der Zulassung zur Prüfung, die am 3. Jänner 1530 erfolgt war, am Rande der Nachtrag: *Iste D. Joannes non potuit pervenire ad gradum doctoratus propter egritudinem supervenientem ex qua decessit*.

No. 3366 Schöler Conradus. Bei der Angabe »Pisa 1558, Sept. 22« hat Knod den *calculus Pisanus* übersehen, durch welchen die Jahresdaten vom 25. März an gegen unsere Zählung um ein Jahr vorausgerückt werden. Der Eintrag Schölers in die Pisaner Matrikel gehört daher ins Jahr 1557. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß der Acta Nationis S. 343 zum J. 1543 angeführte *Joannes Scholer Ulmensis j. u. Dr. Ferrariensis* sowohl im Index, als im Register übergangen wurde.

No. 3370 Schönau Henricus de — Knod hält ihn für einen Sohn des Jacob von Schönau-Lauffenburg und der Kunigunde von Reinach, allein die Acten des Doctorencollegiums nennen den Vater gleichfalls Heinrich. Reihe A. Band IV f. 264: 1497 8. April. *Dispensatio* des *Henricus q<sup>m</sup> alterius Henrici de Schonow, de diocesi Basiliensi*.

No. 3425 Schütz Georgius . . . j. u. D. Senensis 1503 20. März. — Hier ist übersehen, daß in Siena der Sprung in der Jahreszahl nicht am 1. Jänner, sondern erst am darauf folgenden 25. März ein-

trat. Dieser Promotionsact fällt daher nach unserer Zählung ins J. 1504.

Raum für Nachträge und Ergänzungen zu dem alphabetischen Index und weitere Berichtigungen, wird sich mir bei anderer Gelegenheit ergeben, ich hebe hier, um die Besprechung nicht auszudehnen, nur hervor zu No. 3228 Salanck: Augustinus de — bestand sein Examen in jure canonico am 20. Oct. 1439 zu Bologna. L. s. jur. pontif. I, f. 72 ebenso der Freisinger Domherr Wilhelm Schilwatz (No. 3322) im Jahre 1395 (*examen* am 26. Juli, *conventus publicus* am 26. August) a. a. O. f. 21. Autor von Schwalenberg (No. 3437) gewann den Doctorhut zu Pavia 1541, 8. Juli (Notar Francanus) und Michael Schönbach No. 3371 erlangte ein Jahrzehent nach dem Licentiat auch das Doctorat zu Bologna. (*Acta Collegii* Reihe A. Band V: 1511 13. Jänner *Michael filius Schombeke de Stargardia dioc. Caminensis alias videlicet 26. I 1501 licentiatatus fuit doctoratus.*)

Endlich sei des oben erwähnten Fridericus a Lacu No. 1972 noch einmal gedacht. Die Zusammenstellung mit den Schlideler von Lachen S. 286 hat Dr. Knod später selbst aufgegeben und auf das Rittergeschlecht de Lacu (vom See) verwiesen (Anhang S. 683). Er hat jedoch übersehen, daß diesen Scholaren Malagola in der Reihe der Bologneser Rectoren anführt. Aus *Toselli, Racconti storici estratti dall'archivio criminale di Bologna* Band III S. 63 erfahren wir, daß Friedrich ein Sohn des *Otto a Lacu* sowohl im J. 1301 als auch 1303 Rector der Mediziner zu Bologna war, und daß er im letztgenannten Jahre auf Veranlassung eines Doctors der Medizin Nino di Montepulciano mörderisch überfallen und schwer verletzt wurde.

Ich habe mich bemüht der Arbeit des Dr. Knod allseitig gerecht zu werden. Sein Index biographicus ist ein mit ungemein grossem Fleiße gearbeitetes Nachschlagebuch und man darf mit besten Erwartungen weiteren Veröffentlichungen des Verfassers entgegen sehen, in welchen er die Einzelergebnisse seiner Untersuchungen zusammenzufassen gedenkt. Um so schwerer fällt mir die nachstehende Auseinandersetzung. Es ist mir aufgefallen, daß Dr. Knod wo er auf die Ausgabe der *Acta nationis* zu reden kömmt, sich stets gewunden ausdrückt, so daß man leicht die Mängel der Vorlage, z. B. die S. XIV gerügten »Lesefehler« für Mängel der Ausgabe halten könnte. Er unterschätzt offenbar die Leistung der Herausgeber sehr, obwohl beispielsweise der von Dr. Friedländer beigegebene Index auch nach der Arbeit des Dr. Knod dem Forscher nicht überflüssig ist. Sodann aber noch eine Bemerkung in eigener Sache. Unter den Quellen, welche Dr. Knod in erfolgreicher Weise zur Gewinnung biographischer Nachrichten herangezogen hat, befinden sich in großer

Anzahl von mir erkundete Actenstücke aus italienischen Archiven, über welche ich in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, Band 113, 118, 124, 127 ausführliche Nachricht gegeben habe. Dr. Knod bemerkt selbst (S. XXI Anm. 16), daß ihm diese Nachweise bei seinen Nachforschungen sehr dienlich waren und erwähnt auch, daß ich im Auftrag der Wiener Akademie für die Savigny-Stiftung ein umfassendes Werk über die deutschen Studenten in Italien vorbereite. Mir war nun durch die Akademie die Weisung ertheilt worden, meine Arbeit so einzurichten, daß sie die für die gleiche Stiftung vorbereitete Ausgabe der *Acta Nationis Germanicae* ergänze. Ich habe daher, als mir auf meiner sechsten Forschungsreise nach Italien im Frühjahr 1886 die Auffindung der *Libri secreti* der Bologneser Doctorencollegien ein völlig neues Material zur Geschichte der deutschen Rechtshörer in Bologna zu Handen brachte, dessen Ausbeutung zunächst dem Herausgeber der *Acta Nationis*, Herrn Geh. Staatsarchivar Dr. Ernst Friedländer in Berlin angeboten, weil ich, ein Uebergreifen in ein fremdes Arbeitsgebiet vermeiden wollte. Als jedoch dieser mein Anerbieten mit der Bemerkung abgelehnt hatte, daß der Druck der Nationsacten schon zuweit vorgeschritten sei, um auf den Inhalt der *Libri secreti* u. s. w. noch mit Erfolg eingehen zu können, hielt ich mich unter diesen Umständen durch die mir gestellte Aufgabe geradezu für verpflichtet, die neu erschlossenen Quellen in ihrem ganzen Umfange für mein die *Acta* ergänzendes Werk zu benutzen. Ich habe dies im Bande 113 der Sitzungsberichte (S. 49/50) begründet und offen ausgesprochen, im Jahre 1887 dann mit den erforderlichen Arbeiten zu Bologna begonnen und über deren Fortgang noch mehrmals (Sitzungsber Bd. 118, 124, 127) ausführlich berichtet. Um so peinlicher war ich nun überrascht, als ich aus dem zur Besprechung stehenden Werke ersah, daß Dr. Knod während seiner Studienreise durch Italien, die von mir ans Tageslicht gezogenen *Libri secreti* und andere Acten der Doctorencollegien, ohne mir vorher Mittheilung zu machen, in umfassendster Weise für seinen biographischen Index herangezogen hat. Er hat dadurch einen Fall von Concurrenz geschaffen, der sicherlich nicht im Willen der beiden auftraggebenden Akademien gelegen war, mir aber die Umarbeitung meines Manuscripts nach neuem Plane aufgenöthigt.

Graz.

Luschin v. Ebengreuth.

**Koldewey, R.**, Die hettitische Inschrift, gefunden in der Königsburg von Babylon am 22. August 1899 und veröffentlicht, mit einer Abbildung und 3 Tafeln. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft. Heft I. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 8 S. fol. Preis 4 Mk.

Die Arbeiten der von der Deutschen Orientgesellschaft nach Babylon entsandten Forschungsexpedition sind durch den Fund einer hettitischen Doleritstele aufs glücklichste inauguriert. Die Zahl der bisher bekannten hettitischen Denkmäler ist leider immer noch so gering, dass uns jede Vermehrung hochwillkommen sein muß. Unsere Freude über den Fund wird noch gesteigert durch die treffliche Erhaltung der Stele, die im Schutte der Burgmauer begraben, gegen die Einflüsse der Witterung geschützt war. Ihre Vorderseite zeigt in flachem Relief einen Gott mit Hörnermütze und Schwert, dessen Rechte einen Hammer, dessen Linke ein Blitzbündel führt. Delitzsch, der diese Veröffentlichung besorgt und mit einer Vorbemerkung versehen hat, weist auf die nahe Verwandtschaft dieser Darstellung mit einem Relief aus Sendschirli hin, das er zur Vergleichung mit hat abbilden lassen. Es ist jener hatische Blitzgott, als dessen Namen Jensen ZDMG 53, 454 mit großer Wahrscheinlichkeit Šanda erschlossen hat. Die Rückseite der Stele zeigt eine sehr gut erhaltene Inschrift von etwas mehr als sechs Bustrophedonzeilen von 0,12 m Höhe und durchschnittlich 0,90 m Länge. Die einzelnen Zeichen sind vertieft eingemeißelt, meist in Umrifflinien.

Koldewey veröffentlicht nun diese Inschrift in einer Photographie, die allerdings zur Entzifferung nicht genügen würde, und in einer sehr sorgfältigen, nach dem Original mit Zuhilfenahme von Abklatschen und Pausen angefertigten Zeichnung. Delitzsch und Messerschmidt haben diese an der Hand eines Abklatsches nachgeprüft und nur an wenigen Stellen zu bessern gefunden. Die einzelnen Zeichen hat K. numeriert, dabei allerdings, wie schon Delitzsch bemerkt, fünf Zeichen einfach gezählt, die in zwei zu zerlegen sind. Er hat dann zu den einzelnen Zeichen allerlei Bemerkungen gemacht, teils zur Verdeutlichung ihrer Gestalt, teils die Häufigkeit ihres Vorkommens betreffend, hat dabei aber leider nur diese eine Inschrift berücksichtigt. Der in ihr besonders häufig sich findende Wortbeginner (Jensen's Schrifttafeln X 2) hat K. zu der irrigen Meinung verführt, daß durch denselben jedesmal einzelne Wörter abgetrennt seien, deren er daher nur 42 in der Inschrift zählt. Delitzsch scheint diese Ansicht zu teilen. Leider spricht er

sich nicht näher darüber aus, was ihn dazu bewogen hat, z. B. in der Gruppe 18—33 einen Personennamen zu finden, einer Gruppe, die allein dreimal den von allen Forschern als Nominativzeichen anerkannten Kesselring enthält, also mindestens in drei Wörter zerfallen muß. In Wahrheit bezeichnet der Wortbeginner in dieser Inschrift den Anfang größerer Wortgruppen, ist also eine Interpunktion im engeren Sinne.

Delitzsch spricht im Vorworte die Hoffnung aus, daß die in diesem Text augenscheinlich besonders streng durchgeführte Worttrennung die Enträtselung der hettitischen Hieroglyphen in wirksamer Weise unterstützen werde. Wir hoffen vielmehr, daß ein sorgfältiges und vorurteilsloses Studium dieser Inschrift die Forscher immer mehr von der Richtigkeit der Jensen'schen Entzifferung überzeugen wird. Welche Fortschritte diese Entzifferung seit dem Erscheinen seines Buches ›Hittiter und Armenier‹, über das wir in diesen Anz. 1889 auf p. 50 ff. berichtet haben, gemacht hat, zeigt Jensen's Aufsatz, ZDMG 53, 441 ff., über die Inschrift I von Jerabis. Wie ein Satyrspiel nach einem Drama lesen sich daneben die Aufsätze von Sayce und Hommel PSBA 1899. Hommel nimmt einen großen Teil von Jensen's Resultaten an und verwirft andre ohne zureichenden Grund. Eine der wichtigsten Grundlagen von J.'s Entzifferung, die Lesung Syennesis, thut er mit der unbewiesenen Behauptung ab, S. sei ein Eigennamen, kein Titel. Statt dessen sucht H. nun nach Wörtern mit gleichen ersten und vierten Consonanten. Den Einfall *vialvi* (wegen lyd. *παλμυς* ›König‹) zu lesen ersetzt er schon auf der folgenden Seite durch *Disandas*, den ›Titel‹ des kappadokischen Herakles. H. hält es also für wahrscheinlich, daß ein nur als kappadokischer Gottesname bezugtes Wort (dessen Zusammenhang mit dem kilikischen Gottesnamen Sanda man schon längst vermutet hatte, und dessen ersten Bestandteil Jensen Hit. u. Arm. 89 sehr einleuchtend erklärt hat) Titel der kilikischen Könige gewesen sei, und für unwahrscheinlich, daß eine häufige Bezeichnung eben dieser Könige etwas andres als einen Eigennamen darstelle. Das ist nach den gewöhnlichen Denkgesetzen nicht zu verstehn und nur durch die Annahme zu erklären, daß es Hommel weniger darauf ankommt, die Wahrheit zu finden, als darauf, die Entdeckung eines andern vor einem urteilslosen Publikum zu verdunkeln. Mit den so gewonnenen Lautwerten wird dann munter weiter gewirtschaftet und natürlich müssen wieder die kaukasischen Sprachen erhalten, um seine Lesungen, wenn auch nur durch den Anklang eines einzigen Buchstabens zu ›stützen‹.

Unsere Inschrift reiht sich ohne Schwierigkeit in den Kreis der

schon bekannten Denkmäler ein. Delitzsch hat bereits auf ihre Aehnlichkeit mit der Löweninschrift von Mar'aš hingewiesen. Wir müssen uns hier leider versagen, eine nur durch einen Commentar zu rechtfertigende Uebersetzung zu geben, wir dürfen aber wohl hoffen, daß uns Jensen selbst eine solche geben wird. Aus dem Anfang der Inschrift ergibt sich, daß die Stele einem vornehmen Hatio-Kilikier, Namens *K'* (No. 6) oder *K'-s'* (No. 73—75) gesetzt ist; er heißt in der zweiten Zeile ein Sohn des Šanda, jenes Gottes, dessen Darstellung die Vorderseite zeigt. Wir haben es offenbar mit der Grabinschrift eines in Babylon verstorbenen Notabeln zu thun. Den Gedanken, daß es sich um eine zufällig verschleppte Kuriosität handeln könne, hat schon Koldewey abgelehnt. Trotz der Kürze der Inschrift und trotz der zahlreichen Anklänge an die bekannten Texte wird die hatsische Forschung doch noch einige neue Ergebnisse aus ihr gewinnen. Auf ein solches Ergebnis möchten wir, nach Jensens Mitteilungen, hier noch hinweisen.

Für den Hundskopf mit Zunge (No. 22) hatte Jensen ZDMG 53, 462 die Lesung  $x + n$  vermutet und dies mit armen. *šun* combinirt. Hier erscheint nun das Zeichen mit den phonetischen Complementen *ś-in*, Jensens Vermutung vollkommen bestätigend.

Der deutschen Orientgesellschaft wünschen wir noch recht viele glückliche Funde und gedeihlichen Fortgang ihrer so schön begonnenen Veröffentlichungen.

Berlin, den 1. Aug. 1900.

C. Brockelmann.

---

(Schluß des Jahrgangs 1900).





Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

---

Soeben erschienen:

# Die Textgeschichte der griechischen Lyriker

von

**Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff.**

[Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.  
Philolog.-histor. Klasse. Neue Folge Bd. IV Nro. 3]

gr. 4°. (121 S.) 8 Mk.

---

Soeben erschienen:

# Charakteristiken

von

**Erich Schmidt.**

Zweite Reihe.

gr. 8. (VII u. 326 S.) 6 Mk. Geb. in Halbleder 8 Mk.

Inhalt: Der christliche Ritter. — Lannhäuser. — Das Schlaraffenland. — Hans Sachs. — Cyrano de Bergerac. — Clavigo, Beaumarchais, Goethe. — Goethe und Frankfurt. — Prometheus. — Prosperina. — Das Mädchen von Oberkirch. — Kleine Blumen, Kleine Blätter. — Goethes Balladen. — Sophie, Großherzogin von Sachsen, sowie Charakteristiken von G. Freitag, Th. Fontane, G. v. Roeper, E. v. Simson u. s. w.

---

Soeben erschienen:

# Jahrmachtsfest

zu Plundersweilern



Entstehungs- und Bühnengeschichte

von

**Max Herrmann.**

Nebst einer kritischen Ausgabe des Spiels und ungedruckten Versen  
Goethes sowie Bildern und Notenbeilagen

gr. 8. (VIII u. 293 S.) Preis 8 Mk.

---

# Sachsenspiegel.

Vorzügliche Originalhandschrift aus dem XIII. Jahrhundert  
zu verkaufen. Näheres im Bureau von E. Seiberts Kurfür-  
stendamm 35. 10—1. V. Berlin.

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

**Verzeichnis**  
der an dem 162. Jahrgange (1900)  
der  
**Göttingischen gelehrten Anzeigen**  
beteiligten Mitarbeiter.

---

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

---

K. v. Amira in München. 768.

F. v. Bezold in Bonn. 513.

N. Bonwetsch in Göttingen. 80.

C. Borchling in Göttingen. 292.

C. Brockelmann in Berlin. 998.

W. Caland in Breda. 402. 701.

W. Cloëtta in Jena. 705.

A. Deißmann in Heidelberg. 913.

E. Dobbert in Charlottenburg †. 673.

W. Frankenberg in Louisendorf. 833.

H. Graeven in Hannover. 410.

- J. Haller in Berlin. 869.  
 Heyd in Stuttgart. 249.  
 H. Höffding in Kopenhagen. 739.  
 H. Holtzmann in Straßburg (Elsaß). 177. 580. 586.  
 Th. Husemann in Göttingen. 429. 590. 605. 760.  
  
 P. Jensen in Marburg (Hessen). 839. 964.  
 O. Jiriczek in Breslau. 391.  
 A. Jülicher in Marburg (Hessen). 265. 593. 753.  
  
 G. Kaibel in Göttingen. 58.  
 G. Kawerau in Breslau. 689.  
 J. E. Kirchner in Berlin. 433.  
 Th. Kolde in Erlangen. 601.  
 W. Kroll in Greifswald. 903.  
  
 H. Lietzmann in Bonn. 920.  
 F. Luckwaldt in Bonn. 815.  
 A. Luschin von Ebengreuth in Graz. 987.  
  
 E. Martin in Straßburg (Elsass). 399.  
 G. Meyer von Knonau in Zürich. 84. 662. 726. 805.  
 J. Minor in Wien. 220.  
  
 B. Niese in Marburg (Hessen). 185.  
  
 J. Pagel in Berlin. 87.  
 A. Pribram in Wien. 736.  
  
 W. Riedel in Kiel. 506.  
 C. Robert in Halle. 670. 712.  
  
 C. Schmidt in Berlin. 481.  
 H. Schöne in Charlottenburg. 654.  
 E. Schroeder in Marburg (Hessen). 274. 752. 778.  
 F. Schultheß in Göttingen. 212.  
 E. Freiherr von Schwind in Wien. 175.  
 W. Sickel in Straßburg (Elsaß). 106.  
 J. Seemüller in Innsbruck. 315. 795.  
 J. Sommer in Göttingen. 613. 629.  
 P. Stäckel in Kiel. 251.  
 M. L. Strack in Bonn. 637.

- B. Symons in Groningen. 331.
- F. Vogt in Breslau. 66.
- F. Wagner in Göttingen. 197.
- H. Wartmann in St. Gallen. 731.
- J. Wellhausen in Göttingen. 26.
- K. Wenck in Marburg (Hessen). 139.
- U. von Wilamowitz-Moellendorff in Westend. 29. 558.
- A. Wilhelm in Athen. 89.
- W. Wilmanns in Bonn. 829.
- W. Wrede in Breslau. 1.
- A. v. Wretschko in Innsbruck. 929.
- O. Wulff in Berlin. 673.
- 
- H. Zeller-Werdmüller in Zürich. 245.
- H. Zimmer in Greifswald. 353.
-

# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Achelis, E. Chr., Lehrbuch der praktischen Theologie. [Kawerau]. 689
- Acta sanctorum confessorum Guriae et Shamoniae exarata syriaca lingua a Theophilo Edesseno ed. Ignatius Ephraem II. Rahmani. [Riedel]. 506
- D'Arbois de Jubainville, H., Études sur la langue des Francs à l'époque mérovingienne. [Schröder]. 785
- Baldensperger, W., Der Prolog des vierten Evangeliums. Sein polemisch-apologetischer Zweck. [Wrede]. 1
- Nomocanon Gregorii Barhebraei ed. P. Bedjan. [Schulthess] . 212
- Bedjan*, s. Barhebraeus.
- Beiträge zur Aesthetik, herausgegeben von Th. Lipps und R. M. Werner. IV. Heintzel, R., Beschreibung des geistlichen Schauspiels im Mittelalter. [F. Vogt]. 66
- Bianchi, L., Vorlesungen über Differentialgeometrie. Deutsche Uebersetzung von Max Lukat. [Sommer]. 613

- Bibliotheca Normannica, hrsg. von H. Suchier. VI.  
Die Fabeln der Marie de France. Mit Benutzung des von  
Ed. Mall hinterlassenen Materials hrsg. von K. Warnke.  
[Cloëtta]. 705
- Black*, s. Cheyne.
- Bloomfield*, s. Grundriß.
- Bonwetsch*, s. Studien zur Geschichte der Theologie und der  
Kirche.
- Bouché-Leclerq, A., L'astrologie grecque. [Kroll]. 903
- Büchler, Die Tobiaden und die Oniaden im II. Makkabaer-  
buche und in der verwandten jüdisch-hellenistischen Litte-  
ratur. [Niese]. 185
- Bühler*, s. Grundriß.
- Cantor, M., Vorlesungen über Geschichte der Mathematik.  
III 3. II. [Stäckel]. 251
- Cheyne and Black, Encyclopaedia Biblica. I. [Holtzmann]. 177
- Codex Purpureus Rossanensis. Die Miniaturen der  
griechischen Evangelienhandschrift in Rossano hrsg. von  
H. Haseloff. [Graeven]. 410
- Cornell Studies in classical philology. X. Ferguson, The  
athenian archons of the third and second centuries before  
Christ. [Kirchner]. 433
- Cremer, Die paulinische Rechtfertigungslehre im Zusammen-  
hange ihrer geschichtlichen Voraussetzungen. [Holtzmann]. 580
- Delaville Le Roulx, J., Cartulaire général des Hospitaliers  
de Saint-Jean de Jérusalem 1100—1310. III. [Heyd]. 249
- v. Demelitsch, Metternich und seine auswärtige Politik. I.  
[Luckwaldt]. 815
- Denkmäler der Deutschen Kulturgeschichte.  
I. Briefe. 1. Deutsche Privatbriefe des Mittelalters. Hrsg.

- von G. Steinhausen. I. Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter. [Seemüller]. 315
- Diekamp, F., Hippolytos von Theben. Texte und Untersuchungen. [Bonwetsch]. 80
- v. Dobschütz*, s. Texte und Untersuchungen.
- Egli, E., Analecta reformatoria. I. Dokumente und Abhandlungen zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit. [Meyer von Knonau]. 726
- Ehrenfels, Chr. v., System der Werttheorie. [Höfding]. 739
- Ehrlich, A. B., Mikrâ-ki-Pheschutô. Scholien und kritische Bemerkungen zu den heiligen Schriften der Hebräer. Erster Theil. Der Pentateuch. [Frankenberg]. 833
- Ehses*, s. Quellen und Forschungen.
- Oesterreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. III. Band. Nach den Feldakten und andern authentischen Quellen bearbeitet von M. Ritter von Hoen und A. Kienast. [F. Wagner]. 197
- Escher*, s. Urkundenbuch.
- Faulhaber, M., Die Propheten-Catenen nach römischen Handschriften. [Lietzmann]. 920
- Feine, P., Das gesetzesfreie Evangelium des Paulus nach seinem Werdegang dargestellt. [Holtzmann]. 586
- Ferguson*, s. Cornell Studies.
- Fled Bricrend, the feast of Bricriu, an early Gaelic Saga, ed. by G. Henderson. [Zimmer]. 353
- Förstemann, E., Altdeutsches Namenbuch. Erster Band: Personennamen. Liefg. 1. [Schröder]. 787
- Fredrich*, s. Untersuchungen.
- Gardner, A catalogue of the Greek vases in the Fitzwilliam-Museum, Cambridge. [Robert]. 670



*v. Gebhardt*, s. Texte und Untersuchungen.

Die Fabeln Gerhards von Minden in mittelniederdeutscher Sprache zum ersten Mal herausgegeben von A. Leitzmann. [Borchling]. 292

Goldziher, J., Abhandlungen zur arabischen Philologie. Zweiter Theil. [Wellhausen]. 26

*Grenfell*, s. Papyri.

Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. Vierte vermehrte Ausgabe, besorgt durch A. Heusler und R. Hübner. [v. Amira]. 768

Grundriß der Indo-arischen Philologie und Alterthumskunde, begründet von G. Bühler, fortgesetzt von F. Kielhorn. II 1, B. Bloomfield, M., The Atharvaveda. [Caland]. 402

*Häne*, s. Mitteilungen.

*Harnack*, s. Texte und Untersuchungen.

*Haseloff*, s. Codex Purpureus Rossanensis.

— —, s. Studien zur Kunstgeschichte.

*Heinzel*, s. Beiträge.

*Helbig*, s. Strena.

*Henderson*, s. Fled Bricrend.

Henslow, G., Medical works of the fourteenth century, together with a list of plants recorded in contemporary writings with eir identifications. [Husemann]. 760

Herzog, R., Koische Forschungen und Funde. [G. Kaibel]. 58

*Heusler*, s. Grimm.

*von Hoen*, s. Erbfolgekrieg.

*Hübner*, s. Grimm.

*Hunt*, s. Papyri.

- J a c o b y, A., Ein neues Evangelienfragment. [C. Schmidt]. 481
- J e c k l i n, Calvenfeier 1499—1799—1899. Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg. [Meyer von Knonau]. 805
- I m m i c h, M., Zur Vorgeschichte des Orléansschen Krieges. Nuntiaturberichte aus Wien und Paris nebst ergänzenden Aktenstücken. [Pribram]. 736
- Die I n s c h r i f t e n von Magnesia am Maeander, herausgegeben von O. Kern. [v. Wilamowitz-Moellendorff]. 558
- J i r i c z e c k, O. L., Deutsche Heldensagen. Erster Band. [Symons]. 331
- J ü l i c h e r, A., Die Gleichnisreden Jesu. [Deißmann]. 913
- K ā ṭ h a k a m, die Saṃhitā der Kāṭha-ṣākhā, hrsg. von L. v. Schroeder. Erstes Buch. [Caland]. 701
- Kern*, s. Inschriften.
- K e t t e r e r, J. A., Karl der Große und die Kirche. [Sickel]. 106
- Kiehlhorn*, s. Grundriß.
- Kienast*, s. Erbfolgekrieg.
- Kiessling*, s. Untersuchungen.
- K n o d, G. C., Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. [Luschin von Ebengreuth]. 987
- Koldewey*, s. Veröffentlichungen.
- K r a u s, C., Heinrich von Veldeke und die mittelhochdeutsche Dichtersprache. Mit einem Excurs von E. Schröder. [Martin]. 399
- L a u d e n h e i m e r, R., Die Schwefelkohlenstoffvergiftung der Gummiarbeiter. [Husemann]. 429
- L e h m a n n, C. F., Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie und ihre Lösung. [Jensen]. 839. 964

- Lindmeyr, B., Der Wortschatz in Luthers, Emsers und Ecks Uebersetzung des ›Neuen Testaments‹. Ein Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. [Schröder]. 274. 752
- Lipps*, s. Beiträge.
- Lukat*, s. Bianchi.
- Magnesia*, s. Inschriften.
- Mall*, s. Bibliotheca.
- Marie de France*, s. Bibliotheca.
- Michel, Ch., Recueil d'inscriptions grecques. III. IV 1. 2. [Wilhelm]. 89
- Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom historischen Verein in St. Gallen. XXVI. Dritte Folge. VI. 2. Häne, Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491. [Meyer von Knonau]. 84
- Niese, B., Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea. 2. Teil. [Strack]. 637
- Nuntiaturreicherte*, s. Quellen und Forschungen.
- The Oxyrynchos Papyri, II. ed. by B. G. Grenfell and A. S. Hunt. [von Wilamowitz-Moellendorff]. 29
- Paetzold, A., Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses [Kolde]. 601
- Pineau, L., Les vieux chants populaires scandinaves. I. Époque sauvage. [Jiriczek]. 391
- Piper, P., Otfrid und die übrigen Weißenburger Schreiber des neunten Jahrhunderts. [Seemüller]. 795
- Pniower, O., Goethes Faust. Zeugnisse und Excurse zu seiner Entstehungsgeschichte. [Minor]. 220

- Puntschart, P., Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten.  
Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag. [v.  
Wretschko]. 929
- Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Ge-  
schichte. Hrsg. von der Görresgesellschaft. VII. Nuntiatur-  
berichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken  
1585—1590. Erste Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. II.  
Hrsg. von Ehse. [von Bezold]. 513
- Rahmani*, s. Acta.
- Ricci, G., Lezioni sulla teoria delle superficie. [Sommer]. 629
- O. Sägmüller, J. B.. Die Thätigkeit und Stellung der Kar-  
dinäle bis Papst Bonifaz VIII. [Wenck]. 139
- —, Zur Thätigkeit und Stellung der Kardinäle. [Wenck]. 139
- Schönbach, A. E., Die Anfänge des Deutschen Minnesanges.  
Eine Studie. [Wilmanns]. 829
- Schröder*, s. Kraus.
- v. *Schroeder*, s. Kathakam.
- Schweizer*, s. Urkundenbuch.
- Searle, W. G., Onomasticon Anglo-Saxonicum. [Schröder]. 778
- —, Anglo-Saxon Bishops, Kings and Nobles. [Schröder]. 778
- Seeburg*, s. Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche.
- Siegenbeek van Heukelom, Recueil de travaux anatomo-  
pathologiques du laboratoire Boerhave. [Husemann]. 605
- Souchon, M., Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schis-  
mas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Cardinalates  
von 1378—1417. [Haller]. 869

- Die Züricher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Herausgegeben mit geschichtlichen Anmerkungen von H. Zeller-Werdmüller. I. [Meyer von Knonau]. 662
- Steinhausen*, s. Denkmäler der Deutschen Kulturgeschichte.
- Strena Helbigiana sexagenario obtulerunt amici. [Robert]. 712
- Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg. IV 2. Wiegand, F., Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters. I. [Jülicher]. 753
- Studien zur Kunstgeschichte. 9. Heft. Haseloff, Eine thüringische Malerschule des 13. Jahrhunderts. [Dobbert. Wulff]. 673
- Suchier*, s. Bibliotheca.
- Sudhoff, K., Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. II. Paracelsische Handschriften. [Pagel]. 87
- Tatarinoff, E., Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach 22. Juli 1499. Festschrift. [Meyer von Knonau]. 805
- Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, hrsg. von O. von Gebhardt und A. Harnack. Neue Folge V 3. Harnack, A., Die Pfaffschen Irenaeusfragmente als Fälschungen Pfaffs nachgewiesen. Miscellen zu den apostolischen Vätern, den Acta Pauli u. s. w. [Jülicher]. 265
- —, Neue Folge III. v. Dobschütz, Christusbilder. Untersuchungen zur christlichen Legende. [Jülicher]. 593
- Theophilus Edessenus*, s. Acta.
- Philologische Untersuchungen, herausgegeben von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Moellendorff. XV. Friedrich, Hippokratische Untersuchungen. [Schöne]. 654

- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer. IV. [Wartmann]. 731
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft I. Koldewey, R., Die hettitische Inschrift, gefunden in der Königsburg von Babylon am 22. August 1899. [Brockelmann]. 998
- Warfvinge, F. W., Årsberättelse (des 19. och 20.) från Sabatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1897/98. [Husemann]. 590
- Warnke*, s. Bibliotheca.
- Werner*, s. Beiträge.
- Wiegand*, s. Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche.
- v. Wilamowitz*, s. Untersuchungen.
- Wilmotte, Les passions allemandes du Rhin dans leur rapport avec l'ancien théâtre français. [Vogt]. 66
- Wöber, F. X., Die Miller von und zu Aichholz, eine genealogische Studie. [Zeller-Werdmüller]. 245
- Wretschko, A. R. von, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. [v. Schwind]. 175
- Zeller-Werdmüller*, s. Stadtbücher.
- Zürich*, s. Urkundenbuch.
- Zwingliana. Mittheilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation. Hrsg. von der Vereinigung für das Zwingli-Museum. 1—6. [Meyer von Knonau]. 726
-